3 1761 05658057 4

Geschichte der Nationalökonomie

Eine erste Einführung

von

Adolf Damaschke

Elfte Auflage

1. Band

Jena, Gustav Fischer

Geschichte der Nationalökonomie

Eine erste Einführung

von

Adolf Damaschke

50.—60. Tausend

Elfte, durchgesehene Auflage

Erster Band

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1919

Alle Rechte vorbehalten

Druck der Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei (A. Mitzlaff) Rudolstadt

Robert Bosch

zugeeignet

Vorwort zum 50. Tausend.

In einem Jahre haben nun wiederum 10 000 Stück dieses Buches ihren Weg gefunden zu Menschen, die erkannt haben, daß sie ihrem Volke in gärender Gegenwart erfolgreich nur zu dienen vermögen, wenn sie die Vergangenheit recht erkennen und ihre Lehren zu werten verstehen. Auch in ihrer neuen Gestalt hat diese „Geschichte der Nationalökonomie" manche freudige Zustimmung gefunden. Andrerseits werden naturgemäß gegen diesen Versuch, die „Geschichte der Nationalökonomie" volkstümlich zu machen, auch mancherlei Einwendungen laut. Sie sind, soweit ich sehe, bereits im Vorwort zum 40. und in dem zum 15. Tausend beantwortet, bis auf eine, die auch von wohlmeinender Seite ausgesprochen wird, und die dahin geht: Das Buch stelle die Lehren der einzelnen Richtungen nicht „selbständig" genug dar, sondern begnüge sich zu oft mit der wörtlichen Wiedergabe aus den Werken der Führer.

Die hier vermißte „selbständige" Darstellung wäre nun nicht schwer. Man brauchte dazu vielfach nur die Hauptstücke in indirekte Rede umzusetzen. Wäre das aber wirklich ein Gewinn?

Ich bin ja selbst in der Lage, oft genug die von mir vertretene Lehre der deutschen Bodenreform in dieser Weise „selbständig" dargestellt zu sehen und habe dabei doch häufig ein recht unbefriedigtes Gefühl. Die Darstellungen sind in der Regel nicht geradezu falsch, und doch sind sie auch nicht ganz zutreffend. Es fehlt eben etwas, was bei der Darstellung von wesensfremder Seite auch ohne bösen Willen nur zu leicht verloren geht. Und das könnte auch mir bei der Darstellung von Lehren widerfahren, denen ich innerlich ablehnend gegenüberstehe. Nun soll es aber

ein Stolz und eine Stärke dieses Buches bleiben, über alle Bewegungen ein wirklich zutreffendes Bild zu geben. Das ist aber auf keinem andern Wege so sicher zu verbürgen als dadurch, daß man diese Bewegungen in ihren Führern selbst zu Worte kommen läßt. Diese wörtlichen Ausführungen kennzeichnen daneben auch ihre Träger. „Der Stil ist der Mensch." Es lohnt sich, auch einmal im Lichte dieses Wortes die Führer der einzelnen Strömungen prüfend zu vergleichen.

Dazu wird dieses Buch vielfach zu Vorträgen und zu Unterrichtszwecken verwendet, und es ist dem Redner, dem Schriftsteller, dem Lehrer gewiß mehr damit gedient, wenn er sich bei seinen Ausführungen auf Worte von Friedrich List und Adolph Wagner, von Lassalle und Marx, von Proudhon und Krapotkin usw. berufen kann, als auf Worte von Damaschke.

Und endlich der Eindruck der „selbständigen" Arbeit? Der Sachkenner lächelt darüber. Mir aber kommt es nie auf den Eindruck an, den ein Buch über das Maß meiner Arbeit erweckt, sondern allein auf den Eindruck, den es auf den Willen seines Lesers ausübt.

Ich sehe im Geiste einen ehrlich suchenden deutschen Menschen sinnend dieses Buch lesen und am Schluß eines Abschnittes sich prüfend fragen: „Wo lag in dieser Zeit die tiefste Ursache zum Aufgang oder zum Niedergang, zum Leben oder zum Tode? Wie steht es heut mit unserm Volk? Worauf deuten diese Zeichen in unserm wirtschaftlichen und politischen Leben und jene? Wohin müssen die Wege führen, die hier begonnen werden und dort? Was bedeuten die Stimmen, die heut auf dem Markt des öffentlichen Lebens sich hervordrängen, und wer steht hinter ihnen?"

Und ich sehe deutsche Menschen, die dann aufstehen, entschlossen und fähig, fest und klar ihre staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Und ich grüße sie!

Berlin, Lessingstr. 11, 23. September 1918.

A. Damaschke.

Vorwort zum 40. Tausend.

Je älter ich werde, desto bestimmter wird in mir die Überzeugung, daß der einzig erfolgversprechende Weg zu staatsbürgerlicher Bildung über die Geschichte führt. Er allein vermittelt eine lebendige Anschauung, ein Verständnis des Werdens und Wachsens und damit der Entwicklungsmöglichkeiten des Bestehenden. Aus dieser Anschauung sah ich mit besonderer Freude, wie diese Geschichte in Bildungsveranstaltungen aller Art und jetzt besonders auch in Soldaten- und Genesungsheimen, in Lazaretten und Gefangenlagern vielen Suchenden willkommene Führung geboten hat.

Eine deutsche „Geschichte der Nationalökonomie", die im 40. Tausend erscheint, das muß — welche Ausstellungen man auch im einzelnen an dem Werke erheben mag — als einen Beweis für das steigende Verlangen nach staatsbürgerlicher Bildung mit Freude begrüßen, wer erkannt hat, daß diese gerade jetzt eine Lebensnotwendigkeit für unser Volk geworden ist.

Was dieses Buch bieten kann und will, sagt die nachstehende Vorrede zu seinem 15. Tausend. Sein äußerer Erfolg war mir stets eine Mahnung, mit Ernst an seiner Verbesserung zu arbeiten. Der Ausbau zeigt sich zunächst in einer wesentlichen Erweiterung seines Umfangs. Die herrschende Papiernot hat zu einer besseren Ausnützung der einzelnen Seiten geführt. Trotzdem ist die Seitenzahl noch so gewachsen, daß es ratsam erschien, das Werk in zwei Bänden herauszugeben. Der zweite Band soll unmittelbar dem ersten folgen.

Trotz des erweiterten Umfanges ist an dem Wesen des Buches nichts geändert. Es soll auch in der neuen Bearbeitung überall ohne fachwissenschaftliche Vorkenntnisse verständlich bleiben. Da die

Erweiterung des Umfangs im wesentlichen durch die Einfügung bezeichnender Einzelzüge bewirkt wurde, so hoffe ich gerade dadurch das Verständnis wichtiger Entwicklungsstufen erleichtert zu haben.

Sorgfältige Arbeit, die allerdings ihren Zweck verfehlt, sobald sie an irgendeiner Stelle als Arbeit erkennbar wird, diente der Ausscheidung entbehrlicher Fremdwörter. Wer das Schrifttum unserer Wissenschaft kennt, wird verstehen, wenn selbst in einer volkstümlichen Darstellung wie der vorliegenden etwa an tausend Stellen eine solche Ausscheidung sich als möglich — und damit als nötig — erwies. In vielen Fällen zwang auch hier die Wahl eines deutschen Ausdruckes unmittelbar zur schärferen Klarheit der Darstellung.

Natürlich hat ein Buch wie dieses auch mit allerlei Einwendungen zu rechnen. Für einige kann ich auf meine früheren Erwiderungen im Vorwort zum 15. Tausend verweisen. Hier sei nur einem Einwand kurz begegnet, den solche Kreise in dem Maße häufiger erheben, in dem ihnen dieses Buch unbequem wird: Diese Geschichte schiebe die Bodenfrage einseitig in den Vordergrund. In den Kämpfen der Gegenwart halte ich es für meine Aufgabe, in all dem oft von geschickten Machern künstlich verwirrten Tageslärm die Bodenfrage als die zuletzt entscheidende herauszuarbeiten. Die bewußte Anteilnahme an der Geschichte der Gegenwart gibt mir nach meiner Überzeugung allein die Möglichkeit, eine Geschichte der Vergangenheit zu schreiben. Wer während der Kämpfe seiner Zeit „klug" oder feig hinter dem Ofen sitzt — wie will der Kämpfe der Vergangenheit sich und andern lebendig machen? Wer will in blutleerer „wissenschaftlicher" Parteilosigkeit verharren, wenn es sich um Brot und Freiheit, um Niedergang oder Aufstieg auch seines Volkes handelt?

Der Staat ist, um mit Friedrich Ratzel zu sprechen, nur zu verstehen als „ein bodenständiger Organismus". Das Verhältnis eines Volkes zu seinem Lande bestimmt über sein Leben und Sterben. Deshalb muß jede Einführung in die Volkswirtschaft diese erste Lebensbedingung auch in die erste Reihe stellen. Wenn andere Schriften das bisher nicht getan haben, so haben sie eben

ihre Aufgabe nicht voll erfüllt. Doch heut erübrigt sich ja darüber jede Ausführung. Für den Boden, der sein Vaterland ist, bringt unser Volk heut die schwersten Blutopfer, die in der Weltgeschichte bisher von ihm gefordert worden sind. Bedarf da die grundlegende Bedeutung der Bodenfrage auch nur noch eines erklärenden Wortes?

Und so sende ich denn diese neue Auflage der „Geschichte der Nationalökonomie" in diese große Zeitenwende mit dem heißen Wunsche, daß sie vielen in unserm Volke, die eines guten Willens sind, helfen möge zur Erkenntnis dessen, was heut als falsch und faul und fremd auszuscheiden ist aus unserer Volkswirtschaft, und dessen, was in deutscher Erde gesund und stark wurzelt und als lebenskräftig und zukunftsfreudig gepflegt werden muß, damit die neue deutsche Volkswirtschaft werde eine Quelle reichen Segens nach innen und wahrer Größe nach außen.

Berlin, Lessingstr. 11., den 23. September 1917.

A. Damaschke.

Vorwort zum 15. Tausend.

Als um die Wende des 19. Jahrhunderts „bewährte" Formen zerbrachen und „ewige" Rechte erschüttert wurden, als jeder Staat Europas vor die Wahl gestellt war: organische Reform oder gewaltsamer Umsturz? da faßte Goethe die Erfahrungen dieser Zeit in das Wort:

> ... Der Mensch, der zur schwankenden Zeit auch schwankend gesinnt ist,
> Der vermehret das Übel und breitet es weiter und weiter.
> Aber wer fest auf dem Sinne beharrt, der bildet die Welt sich.

Auch uns hat das Schicksal in eine schwankende Zeit gestellt. Wo ist eine Wahrheit, die nicht umkämpft, ein Besitz, der nicht umstritten wäre?

In dieser Zeit muß es mehr und mehr als eine nationale Gefahr erscheinen, daß so viele Menschen auch schwankend gesinnt sind, und daß selbst manche, deren Bildung oder Stellung sie zu Führern berufen sollte, jedem Schlagwort des Marktes kritiklos folgen, weil sie nicht fähig sind, fest auf dem Sinne zu beharren, und dadurch die Welt sich zu bilden.

Aus solcher Not heraus ertönt immer lauter der Ruf nach staatsbürgerlicher Erziehung unseres Volkes. Die erste Vorbedingung dazu aber ist eine wirkliche Kenntnis der sozialen Theorien und Bewegungen, die in unserer Zeit um Köpfe und Herzen der Menschen werben.

Wer heute behaupten würde, daß der „Faust" von Schiller, die „Zauberflöte" von Richard Wagner oder die „Sixtinische Madonna" von Arnold Böcklin geschaffen wäre, der würde sich in den Kreisen der Bildung einfach unmöglich machen. In Literatur, Musik und Malerei ist ein gewisses Mindestmaß von Wissen die

Vorbedingung jeder Anerkennung. Auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre aber, d. h. auf dem Gebiete, auf dem jeder gezwungen ist, durch sein Stimmrecht in Reich, Staat und Gemeinde die wichtigsten Entscheidungen mit herbeizuführen, da ist ein solches Mindestmaß von Kenntnis ein noch nicht streng befolgtes, wenn auch ungeschriebenes Gesetz. Das aber muß erreicht werden. Denn die heutige Unkenntnis bildet in unserer von sozialen Problemen erfüllten Zeit eine ernste Gefahr. Manche Begehungs- und Unterlassungssünde auf sozialem Gebiete findet in ihr allein ihren Grund.

Eine Erklärung für diesen beschämenden und gefährlichen Zustand geben allerdings viele Schriften auf diesem Gebiete. Wie oft ist mir in meiner Tätigkeit im öffentlichen Leben der Wunsch nahegelegt worden: „Nennen Sie uns ein nicht zu umfangreiches Buch, das die volkswirtschaftlichen Theorien und Bewegungen in einer Weise darstellt, daß man es auch ohne fachwissenschaftliche Vorbildung verstehen kann."

Ich habe diesem Wunsche nicht entsprechen können und mich deshalb entschlossen, dieses Buch herauszugeben.

„Es will eine „e r s t e Einführung" sein. Es setzt also n i c h t s voraus. Es ist geschrieben nicht für Volkswirtschaftler von Fach, sondern für Männer und Frauen aller Berufe, die sich auf einem Gebiete unterrichten wollen, aus dessen Kenntnis allein ein zutreffendes Urteil über unsere Zeit und ihre Aufgaben gewonnen werden kann."

In diesen Worten habe ich im Vorwort zur 1. Auflage, die 1905 erschien, die Aufgabe dieses Buches ausgesprochen; und an ihr ist festgehalten worden, obwohl das Buch nach und nach um mehr als dreihundert Seiten erweitert worden ist.

Die freundliche Aufnahme, die es in der Presse aller Richtungen gefunden hat, und seine für ein deutsches nationalökonomisches Werk verhältnismäßig große Verbreitung, scheinen ein Beweis dafür, daß eine Geschichte der Nationalökonomie gerade in dieser Begrenzung und in dieser Art den Wünschen vieler entspricht.

Allerdings hat es auch nicht an Einwendungen gefehlt. Sie kamen von Fachleuten.

So bedauert ein süddeutscher Professor, daß „solche Bücher in die 4. Auflage kommen, in denen die Namen Sonnenfels, Rau, Hermann, Dietzel und so viele andere vollständig fehlen." Es wäre wahrhaftig nicht schwer, eine Vollständigkeit herbeizuführen. Man brauchte nur aus einem fachwissenschaftlichen Handbuche alle Namen mit einigen Notizen abzuschreiben. Aber dieses Buch beschränkt sich mit Bewußtsein nur auf solche Lehren, die über die Wände der Schule hinaus Bewegungen ausgelöst haben, die für die lebendige Gegenwart noch etwas bedeuten.

Ein anderer angesehener Fachmann bedauert, daß in diesem Buch die Lebensgeschichten der führenden Männer so ausführlich dargestellt seien. Das sei überflüssig; denn wer kenne z. B. nicht das Leben eines Friedrich List? In solchen Worten spricht eben der Fachmann, der das, was ihm durch jahrelangen Umgang selbstverständlich geworden ist, bei jedem anderen als ebenso vertraut voraussetzt. Man mache den Versuch und werfe einmal die Frage auf nach dem großen Vorkämpfer und Märtyrer der deutschen Einheit auf volkswirtschaftlichem Gebiet, nach Friedrich List. Man kann es erleben, daß von zehn ernsten Männern kaum drei etwas Bestimmtes und Genaues wissen.

Wichtiger erscheint der Vorwurf, der von einem bekannten Geistlichen erhoben wurde: einige Bewegungen, wie die des Kommunismus und Anarchismus seien zu freundlich dargestellt. Aber auch dieses Bedenken kann ich nicht teilen.

Meine eigene Stellung im öffentlichen Leben ist scharf bestimmt. In meiner „Bodenreform, Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen Not" (Jena, Verlag Gustav Fischer, 85. Tausend, 1918), habe ich Wahrheit und Irrtum zu scheiden versucht, und ich erachte es als keinen Nachteil für diese Geschichte, wenn sie hier und da durchblicken läßt, daß sein Verfasser selbst mitten in den sozialpolitischen Kämpfen seiner Zeit steht. In diesen habe ich aber gelernt, wie verbitternd es wirkt, wenn man die Meinung der Gegner verzerrt darstellt

und ihnen falsche Beweggründe und Ziele unterschiebt. Zugleich ist solches Unrecht auch verderbliche Torheit. Gewiß kann man unschwer durch irgendein Zerrbild ein Gefühl des Abscheus gegen eine bestimmte Richtung erwecken. Wird diese Täuschung aber später im Leben bei selbständiger Prüfung als solche erkannt, so wird mit dieser Erkenntnis jede Autorität dessen, der an einer Stelle als unwahr erfunden wurde, zerbrochen sein. Auch auf dem Gebiete historischer Darstellung gilt das alte Bibelwort: Gerechtigkeit ist Weisheit. Ich habe deshalb ehrlich versucht, aus den Schriften jeder Richtung solche Proben zu geben, die ein wirklich zutreffendes Bild von ihr gewinnen lassen.

Möge das Buch auch fernerhin die wichtigste Aufgabe einer „ersten Einführung" erfüllen: Freude erwecken an der Pflicht, über eine „Einführung" hinaus immer tiefer einzudringen in das Verständnis der Gesetze des sozialen Lebens, und sich dadurch stark zu machen, in unserer schwankenden Zeit erfolgreich unserem Volke zu dienen.

Berlin, Lessingstraße 11, 23. September 1912.

A. Damaschke.

Inhalt des ersten Bandes.

Seite

I. Von den Aufgaben der Nationalökonomie.

1. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik 1
2. Das Urteil der Geschichte 3

II. Das Altertum.

1. Aus der Urzeit Babylons 4
2. Israels Gesetze und Propheten 5
3. Athen und Sparta 12
4. Platon und Aristoteles 21
5. Roms Aufstieg und Niedergang 34
6. Proletariat und Staatssozialismus 41

III. Das Mittelalter.

1. Die Kirche 52
2. Das Lehenswesen 57
3. Die Ostlandssiedlung 62
4. Das ländliche Bodenrecht 66
5. Das Bergrecht 73
6. Handwerker 75
7. Frauen 85
8. Kaufmannschaft und Lebensmittelpolitik 90
9. Vom Badewesen 99
10. Städtische Boden- und Steuerfragen 101
11. Gemeingut und Sonderbesitz 112
12. Die Lehre vom gerechten Preis 115
13. Die Lehre vom Zins 122
14. Steuerpflicht und Staatsrecht 135
15. Der Untergang des oströmischen Kaiserreichs 140

IV. Das Zeitalter des Merkantilismus.

1. Die neue Zeit 144
2. Die Wandlungen in Spanien, Frankreich und Polen . . 147
3. Die Übergangszeit in Deutschland 155
4. Der Bauernkrieg 162
5. Das unbeschränkte Fürstentum 170
6. Bevölkerungspolitik 172
7. Landesreichtum und Handelsbilanz 179
8. Manufakturen 186
9. Kolonialpolitik 194
10. Macht und Wirtschaft 199
11. Steuern und Monopole 204

Seite
12. Städtische Bodenfrage 208
13. Agrar- und Bergrecht 214
14. Bildungspolitik 220
15. Wahrheit und Irrtum des Merkantilismus 225

V. Die Physiokraten.

1. Die Entwicklung in Preußen und Frankreich 228
2. Steuern und Steuerverpachtung in Frankreich 232
3. Fronden und Allmende 236
4. Der Ämterverkauf, die „Parlamente" und der Hof . . . 244
5. Die Vorläufer 246
6. Der Meister und die neue Schule 252
7. Der Aufstieg 264
8. Der Reformminister 270
9. Der Sturz 280
10. In der Revolution 291
11. Die Physiokratie in Amerika, Toskana, Polen und der Schweiz 295
12. Die Physiokratie in Österreich 304
13. Die Physiokratie in Baden 308
14. Die Physiokratie in der deutschen Wissenschaft 313
15. Urteile über die Physiokratie 324

VI. Die liberale Schule.

1. Die Entwicklung in England 326
2. Die Vorläufer 337
3. Der erste Klassiker 341
4. Der Boden als nationale Grundlage und Steuerquelle . 343
5. Die freie Entwicklung und ihre Grenzen 346
6. Vom Gebrauchs- und Tauschwert 348
7. Die Arbeitsteilung 350
8. Das Bevölkerungsgesetz 353
9. Um das Bevölkerungsgesetz 358
10. Die Lehre vom Wert und vom Lohnfonds 365
11. Die Grundrente als Differentialrente 368
12. Ein deutscher Landwirt 372
13 Der Kampf um den Freihandel in England 376
14. Die liberale Schule in Frankreich und Deutschland . . . 384
15. Das Manchestertum 392

VII. Namenverzeichnis 394

VIII. Sachverzeichnis 399

Inhalt des zweiten Bandes:

Das nationale System.
Der Kommunismus.
Die Anarchisten.
Die Bodenreform.

I. Von den Aufgaben der Nationalökonomie.

1. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik.

Wie jede Wissenschaft, so hat auch die Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre im wesentlichen zwei Aufgaben zu lösen.

Zunächst muß sie die volkswirtschaftlichen Vorgänge beschreiben, ordnen, gruppieren, den Zusammenhang von Ursachen und Wirkungen aufdecken und Wesentliches von Zufälligem scheiden. Dieser Teil der Nationalökonomie entspricht etwa der Anatomie und der Physiologie in den medizinischen Wissenschaften.

Wie aber die Lehre vom Aufbau des Körpers und von den Verrichtungen der Organe in der Pathologie, der Lehre von den Krankheitserscheinungen und den Heilungsprozessen, ihre notwendige Ergänzung findet, so muß auch zu jenem ersten Teil der Nationalökonomie ein zweiter treten, der aus der Erkenntnis des Wesens der wirtschaftlichen Vorgänge Richtung und Ziel für eine geeignete Beeinflussung des wirtschaftlichen Lebens gewinnt.

Man unterscheidet die beiden Teile der Nationalökonomie wohl als theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre oder als Volkswirtschafts*lehre* im engeren Sinne und als Volkswirtschafts*politik*.

Beide Teile sind gleich notwendig, um der Nationalökonomie das Wesen der Wissenschaft zu wahren. So wie wir die Philosophie als ein unfruchtbares Spielen menschlichen Scharfsinns ansehen, wenn sie nicht für das ethische Handeln einen bestimmten Maßstab ergibt; wie in der Pädagogik alle psychologischen Forschungen erst Wert und Bedeutung erhalten, wenn sie der praktischen Erziehungsarbeit dienen: so müssen auch in der Volkswirtschafts-

lehre aus allem Erforschen der Vergangenheit und aus allem Erkennen der Gegenwart sich klare Aufgaben für die Zukunft ergeben.

Die beiden Aufgaben der Nationalökonomie feststellen, heißt zugleich, ihre außerordentliche Bedeutung für unsere Zeit dartun.

Das Verhalten der Staaten untereinander wird wesentlich durch wirtschaftliche Rücksichten bestimmt.

Offen und geheim ringen die Völker in hundert Formen um die Sicherung möglichst reicher Rohstoffgewinnung, um Erschließung neuer Absatzgebiete, um Behauptung und Herrschaft auf dem Weltmarkte.

Und innerhalb jeder einzelnen Volkswirtschaft kämpfen die einzelnen Klassen miteinander, weil jede einen möglichst großen Anteil vom Volkseinkommen für sich erstrebt.

Wirtschaftliche Erfolge sind ebenso für die Völker wie für ihre einzelnen Schichten bestimmend auch über politische Machtstellung und staatlichen Einfluß.

Eine Wissenschaft, die es sich zur Aufgabe macht, diese wirtschaftlichen Verhältnisse zu untersuchen und dadurch die Grundlage zu ihrer erfolgreichen Beeinflussung zu schaffen, muß in schnell wachsendem Maße das Interesse aller derer auf sich ziehen, die bewußt am Leben ihres Volkes und ihrer Klasse teilnehmen wollen.

Die als besonderes wissenschaftliches Fach verhältnismäßig junge Nationalökonomie ist deshalb schnell ein Machtfaktor ersten Ranges geworden.

Diese Bedeutung weckt aber eine ernste Gefahr. „Die Wissenschaft", sagt ein altes Wort, „soll die Magd sein, die mit der Fackel der Erkenntnis der Praxis voranleuchtet." Liegt es da nicht nahe, daß jede Interessenschicht, bewußt oder unbewußt, diese Magd zu bestimmen sucht, die Fackel so zu halten, daß der von ihr gewünschte Weg besonders vorteilhaft erleuchtet wird?

Wo es sich um wirtschaftliche Vorteile handelt, wecken auch unbewußt Hoffnung und Furcht, Liebe und Haß die Leidenschaften stärker als auf jedem anderen Gebiete. Selbst für den ehrlich Forschenden wird es deshalb schwer, Echtes und Falsches, Wesentliches und Zufälliges richtig zu werten.

2. Das Urteil der Geschichte.

Mehr noch als im Bereich anderer Wissenschaften erscheint es deshalb hier als Pflicht, einmal zurückzutreten von dem Lärm des Tages und, unbeeinflußt von ihm, volkswirtschaftliche Grundgedanken in der Stille zu prüfen. Still aber sind nur die Toten. Die Vergangenheit allein ist abgeschlossen. Das Urteil der Geschichte ist gesprochen. Nicht Liebe noch Haß, nicht Not noch Macht, auch nicht ein Augenblickssieg vermag jetzt noch zu täuschen. Der letzte Erfolg hat mit der Unerbittlichkeit eines Naturgesetzes das Rechte gekrönt und das Falsche verurteilt.

Eine Betrachtung der Vergangenheit wird allein das rechte Augenmaß geben für Gegenwart und Zukunft, und nur der wird in der Arbeit für unsere volkswirtschaftliche Entwicklung bewußt seine Stellung wählen können, der wenigstens das Wesentliche aus der Geschichte der Nationalökonomie kennt.

„Kluge Männer", mahnte bereits vor etwa 400 Jahren der vielerfahrene Florentinische Staatsmann Niccolo Machiavelli in seinen „Diskursen", „pflegen, und zwar nicht von ungefähr noch ohne Grund, zu sagen: wer sehen will, was sein wird, muß betrachten, was gewesen ist, weil alle Dinge in der Welt jederzeit eine eigentümliche Ähnlichkeit mit den vergangenen haben. Es kommt dies daher, daß sie von Menschen betrieben werden, welche immer dieselben Leidenschaften besitzen und besaßen und daher auch notwendig immer denselben Erfolg haben müssen."

Die Geschichte der Volkswirtschaftslehre steht natürlich in engstem Zusammenhang mit der Geschichte der Volkswirtschaft. Eine Volkswirtschaft im neuzeitlichen Sinne aber wurde erst möglich mit der Entstehung der zentralisierten Staats- und Wirtschaftsgebiete um die Wende des 16. Jahrhunderts.

Die Entwicklung des Wirtschaftslebens und der aus ihr geborenen Theorien und Bewegungen seit dieser Zeit ist deshalb von besonderer Wichtigkeit für die Wertung der Gegenwartsströmungen. Ihnen ist deshalb auch der Hauptteil dieses Buches gewidmet.

II. Das Altertum.

1. Aus der Urzeit Babylons.

Die älteste Gesetzsammlung, die wir kennen, stammt von Hammurabi, dem ersten König, der — um 2200 v. Chr. — die babylonischen Landesteile zu einem Reiche vereinte und diesem auch ein einheitliches „Bürgerliches Gesetzbuch" verlieh.

Von den 282 Paragraphen seines Gesetzes sind uns 247 auf einem Steinblock erhalten, der im Jahre 1901 in den Trümmern von Susa aufgefunden wurde.

Dieses Gesetz läßt deutlich erkennen, wie vielgestaltig die volkswirtschaftlichen Verhältnisse, wie ausgebildet auch die Volkswirtschaftslehren bereits zu Beginn unserer geschichtlichen Zeit gewesen sind. So bestimmt der König von Babylon:

§ 37. Wenn jemand Feld, Garten und Haus eines Hauptmanns, Soldaten oder Zinspflichtigen kauft, so wird seine Kaufvertragstafel als ungültig zerbrochen, und er verliert sein Geld. Feld, Garten und Haus kommen an seinen Herrn zurück.

§ 48. Wenn jemand eine Darlehnsschuld hat und ein Unwetter sein Feld verwüstet oder die Ernte vernichtet, oder wenn wegen Wassermangels Getreide auf dem Felde nicht wächst, so soll er in diesem Jahre dem Gläubiger kein Getreide geben, seine Schuldtafel (in Wasser) aufweichen und keine Zinsen für dieses Jahr zahlen.

§ 60. Wenn jemand ein Feld, um es als Garten anzupflanzen, einem Gärtner übergibt, dieser den Garten anlegt und ihn vier Jahre pflegt, so sollen im 5. Jahre Eigentümer und Gärtner miteinander teilen; der Eigentümer des Gartens soll seinen Anteil in eigene Bewirtschaftung nehmen.

Auf leichtfertigen, gewissenlosen Hausbau stand (§ 229) schwerste Strafe. Stürzte das Haus ein wegen nachlässigen Bauens

und verursachte den Tod des Hausherrn, so sollte der Baumeister ebenfalls getötet werden; verursachte der Sturz den Tod eines Kindes des Hausherrn, so sollte auch ein Kind des Baumeisters sterben.

Wie überall, wo man Heimstättenrecht achtete, waren auch hier die Rechte der Frauen und Kinder besonders geschützt. Wurden sie wegen einer Schuldverpflichtung in die Sklaverei verkauft, so mußten sie (§ 117) in spätestens drei Jahren ihre Freiheit wieder erlangen. Feld und Garten, die zur Mitgift der Frau gehörten, sollten ihr und, nach ihrem Tode, ihren Kindern unter allen Umständen erhalten bleiben. —

Wieviel Klagen müssen laut geworden, wieviel Mißstände müssen festgestellt, wieviel Gedanken in den Priesterschulen und am Königshof erwogen worden sein, ehe eine Gesetzgebung entstand mit dem klaren Ziel, die Vertreter der schaffenden Arbeit, das heißt zugleich die Krieger des Königs, gegen die Übermacht großer Bodenherren zu schützen!

2. Israels Gesetze und Propheten.

Näher betrachten wir von den Völkern des Altertums jene drei, die wegeweisend geworden sind auf den Gebieten der Gottesverehrung, der Schönheit und Weltweisheit und des Rechts: das israelitische, das hellenische und das römische Volk. —

Bis auf den heutigen Tag in ihrer Bedeutung nicht erschöpfte volkswirtschaftliche Lehren bieten die Gesetzbücher Israels. Wieviel oder wie wenig von ihnen auf Moses selbst, den großen Führer des Volkes, zurückzuführen ist, muß hier füglich ununtersucht bleiben. Es genügt hervorzuheben, daß auch die ältesten Teile dieses Gesetzes nicht aus bloßen naturrechtlichen Anschauungen erklärt werden können. Denn Moses, der nach dem Zeugnis der Bibel gelehrt war „in aller Weisheit der Ägypter", wuchs in einer Kultur auf, die mindestens so alt war, wie heute etwa die

Kultur des deutschen Volkes, d. h., die über 1000 Jahre bestand. Die Weisen der Priesterschule zu Theben konnten aus Aufschwung und Niedergang und Wiedergeburt ihres Volkes reiche volkswirtschaftliche Erfahrungen schöpfen.

Das Ziel der israelitischen Gesetzgebung war, daß „das Volk im Lande sicher wohne", und daß „unter den Volksgenossen kein Armer sei".

Dieses Ziel jeder gesunden Volkswirtschaft sucht das mosaische Gesetz in erster Reihe durch die Regelung der Bodenfrage zu erreichen.

Gott allein, der Herr des Volkes, ist auch der Herr des Landes: „Mein ist das Land", spricht der Herr, „darum sollt ihr die Erde nicht verkaufen ewiglich, seid ihr doch Fremdlinge und Lehnsträger vor mir" (3. Mos. 25, 23). Als Gottes Lehnsträger erhielt jeder Stamm, und zwar nach der Anzahl seiner Familien, einen Anteil an dem verheißenen Lande.

Nur der Priesterstamm Levi blieb ohne Grundbesitz. Der Boden sollte allein denen gehören, die ihn wirklich bebauten. Rentner — selbst Priester — blieben ausgeschlossen. Der Bodenanteil der einzelnen Familie aber sollte ihr eine dauernde Heimstätte sein. Kein einzelnes krankhaftes oder untüchtiges Familienoberhaupt sollte die Möglichkeit haben, seine Kinder und Kindeskinder für immer den Anteil am Vaterlande verlieren zu lassen. In jedem fünfzigsten Jahre, dem „Hall- oder Jobeljahre", soll „Freiheit ausgerufen werden im Lande allen seinen Bewohnern, und zurück soll jeder kehren zu seinem Besitze und zu seinem Geschlechte" (3. Mos. 25, 10).

Das Land selbst also durfte nie verkauft werden, sondern nur sein Ertrag bis zum nächsten Halljahre. Es war gleichsam nur eine Verpachtung des Bodens für diese Zeit, bei der die Pacht auf einmal entrichtet wurde. Nur innerhalb der ummauerten Städte, wo das Land nicht in erster Reihe Arbeitsquelle, sondern nur Wohngelegenheit bot, galt anderes Recht. Hier hatte der Verkäufer zwar auch das Rückkaufsrecht zu gleichem Preise, aber nur für die Dauer eines Jahres. Nach dieser Frist galt der Kauf auch über das Halljahr hinaus.

Der große Grundgedanke dieser Volkswirtschaft wollte jedem Gliede des Volkes unverlierbar freien Zugang zu der natürlichen Quelle aller Produktion, dem Boden, sichern, ohne doch dabei den Einzelnen zu einem abhängigen Pächter der jeweiligen Staatsgewalt hinabzudrücken oder ihm die Freiheit in seiner Bewirtschaftung und Nutznießung zu nehmen.

Erst die Tatsache, daß jeder Familie ein gesichertes Heim gewährleistet war, bildete die sittliche Voraussetzung für das Gebot: „Du sollst nicht begehren Deines Nächsten Haus!"

Kam trotz dieser Wirtschaftsordnung durch Krieg, Mißwachs, Seuchen usw. Not und Armut über Einzelne, so wollten Israels Armengesetze in seiner Erkenntnis der Menschennatur sie auch dann vor lähmendem Knechtssinn bewahren und sie fähig erhalten, einst nach dem rettenden Jobeljahre wieder als Freie auf freiem Boden zu arbeiten. Deshalb durften die Armen auf Feldern und Weinbergen stets so viel nehmen, wie sie auf der Stelle verzehren konnten; ihnen gehörte die sogenannte „Ecke", nach der Tradition etwa der 60. Teil, jedes Ackers, ebenso die Nachlese in den Weingärten, in den Olivenhainen und auf den Kornfeldern. Wer dem Armen Nahrungsmittel lieh, der sollte kein Mehr bei der Rückgabe fordern dürfen.

Ackerbau und Viehzucht sind die Hauptzweige der Volkswirtschaft. So gingen auch die ersten Könige daraus hervor. Saul kam vom Pflug und David von der Viehherde. Unter dem Königtum vollzog sich rasch der Übergang von der Naturalwirtschaft zu dem Handelsstaat mit der Geldwirtschaft. Bahnbrechend war die Gründung der Haupt- und Residenzstadt: Jerusalem. Der Aufbau der Stadt, zumal die Errichtung des Tempels, regte den Handel mächtig an. Für aus Phönizien bezogene Stoffe und Bauleute mußten natürlich Gegenwerte geleistet werden, ebenso für die ägyptischen Rosse und Prachtwagen, für die sich König Salomo ausdrücklich das Handelsmonopol vorbehielt, ebenso für die Fahrten ins sagenhafte Goldland Ofir. Israel besaß nur ein Erzeugnis, welches Gold aufwog: den Balsam von Gilead, welcher als Heilmittel hochgeschätzt war. In der Hauptsache mußte Israel die

Einfuhr mit Getreide bezahlen. In dem Augenblick aber, in dem das Getreide zum Handelsobjekt, zum Gegenstand kaufmännischer Spekulation wurde, stiegen natürlich seine Preise und damit die des Bodens, und es kamen die Wirkungen, die aus den gleichen Ursachen noch stets entsprungen sind: Verschuldung, Entwurzelung, Latifundienbildung. In dem Volke, das bisher keine Standesunterschiede, keinen Adel gekannt hatte, kam eine Plutokratie auf, die nun, auch unter Bruch von Sitte und Gerechtigkeit, selbst mit Anwendung von Gewalt, danach trachtete, von dem hochrentierenden Getreideboden möglichst viel in ihre Hand zu bekommen.

Ob in dieser Entwickelung die alten Gesetze zerbrochen wurden, oder ob diese, wie einzelne Richtungen der Bibelforschung behaupten, in Gesetzesform noch gar nicht bestanden haben, sondern erst später als Zusammenfassung der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Propheten entstanden und im Tempel verborgen wurden, wo sie von dem gutgesinnten König Josia gefunden und dem Volke als Gesetz Moses verkündet wurden, oder ob diese sozialen Vorschriften erst die letzte Form gewonnen haben, als kluge Priester dem Volk an den Wassern Babylons ein Idealbild des israelitischen Vaterlandes schufen: das bedeutet zuletzt wenig gegenüber der Tatsache, daß diese Lehren als ein Stück Gottesoffenbarung durch die Jahrhunderte hindurch getragen worden sind. Auch die praktische Durchführung in einem verhältnismäßig kleinen Lande (Palästinas Umfang beträgt nicht viel mehr als die Hälfte der Provinz Brandenburg) hätte nie für die soziale Entwicklung die Bedeutung gewinnen können, wie diese Tatsache.

Es gibt keine sozialen Lehren in der Weltliteratur, auf denen im Laufe der Jahrtausende so viele Augen suchend geruht, aus denen so viele zweifelnde Herzen Freudigkeit und Opferbereitschaft im Kampfe gegen Unrecht geschöpft haben, wie das Gesetz und die Propheten. Diese sind wahrlich keine „korrekten" Diener herrschender Gewalten, die sich „klug" an allem Unbequemen vorbeidrücken. Sie sind durchdrungen von dem Bewußtsein, daß der ewige Gott für die Menschen dieser Erde nur Wahrheit werden und bleiben kann als Quelle und Hort auch aller sozialen Gerechtigkeit.

Und inmitten einer Welt, die nur Volksgötter kennt, deren Dasein nur im Dienst ihres Volkes gedacht werden kann, wird von ihnen zum ersten Mal in der Geschichte ein Gott verkündet, der eher „sein" Volk verstoßen, als den Bruch der Gerechtigkeit dulden will. Formen äußerer Frömmigkeit, in denen ausbeutende Klassen und satte Gewohnheit nur zu gern ihre gute Gesinnung darzutun pflegten, sind ihnen ohne jeden Wert, ja verächtlich.

Amos sagt im Namen des Herrn, (5, 21—24):

> Ich bin euren Feiertagen gram; ich verabscheue eure Feste! Ich mag eure Gottesdienste nicht riechen! Wenn ihr mir Opfer und Gaben darbringt, nehme ich sie nicht wohlgefällig an und auf eure Mastkälber sehe ich nicht. Tue weg von mir das Geplärre deiner Lieder! Ich mag dein Harfenspiel nicht hören — sondern Recht quelle hervor wie Wasser und Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Strom!

Und ebenso zeugt Jesaja (58, 3ff):

> Siehe, selbst am Tage des Fastens treibt ihr alle eure Schuldner . . . Ist nicht vielmehr das ein Fasten, wie ich es wünsche: losmachen die Bande der Bosheit, losmachen die Fesseln der Bedrückung, freigeben die Bedrückten, zerreißen jegliche Last!

Und ebenso Jeremias (22, 16):

> Er half den Elenden und Armen zu ihrem Recht — ist es nicht also, daß solches heißt, mich recht erkennen?

Wie bitter ist der Spott, den Amos (8, 4) über die reichen Getreidehändler ausgießt, die vor brennender Gier den Verlauf der Neumonde und Sabbathe, an denen Handelsgeschäfte verboten waren, nicht abwarten können und bei falschem Maß minderwertige Waren verkaufen. Doch die Plutokratie hat sich noch zu allen Zeiten gefällige Diener erkauft, die ihre Taten rechtfertigen und ihre Gewissen beruhigen, seien es Vertreter, die im Kleide der Wissenschaft auftreten, oder im Kleide der Richter, der Priester und Propheten. Micha schildert sie so:

> (3, 11.) Ihre Häupter richten um Geschenke, ihre Priester lehren um Lohn, und ihre Propheten wahrsagen um Geld. Da verlassen sie sich auf den Herrn und sprechen: Ist nicht der Herr unter uns? Es kann kein Unglück über uns kommen.

Ihnen gegenüber steht das Wehe der Propheten.
So Jesaia (56, 10):

Alle ihre Wächter sind blind. Alle wissen nichts. Stumme Hunde sind sie, die nicht bellen können, die Eitles schauen, schlafen und an Träumen Gefallen tragen. Unverschämte Hunde sind sie, die nicht satt werden können. Die Hirten zeigen keinen Verstand. Jeder sieht nur auf seinen Weg. Jeder geizt in seinem Stand.

Oder Micha (2, 1):

Wehe euch, die ihr auf Unheil sinnet, und Böses bereitet auf euren Lagern; beim Licht des Morgens vollführen sie es, und wider Gott ist ihr Tun. Sie gelüsten nach Feldern und rauben sie, nach Häusern und reißen sie an sich: sie unterdrücken den Mann und sein Haus, den Mann und sein Erbe.

Und abermals Jesaia (5, 8):

Wehe denen, die ein Haus an das andere ziehen und ein Feld zum andern schlagen, bis kein Raum mehr da ist, daß sie allein das Land besitzen!

Und wenn die Propheten Zukunftsbilder entwerfen von dem kommenden Reich der Gerechtigkeit und deshalb auch des Glücks, dann sehen sie vor sich ein fruchtbares Land voll glücklicher Heimstätten, dann sehen sie gesichert „einen jeden sitzen unter seinem Weinstock und unter seinem Feigenbaum von Berseba bis Dan".

Eine soziale Utopie, wenn man das Wort gebrauchen darf, entwirft der Prophet Hesekiel nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft. Er will eine neue Verteilung des Landes, an der auch der Fremdling, der in Israel wohnt, Anteil gewinnen kann, und zwar soll das Los über die Anteile entscheiden. Damit die Vornehmen das Volk nicht mehr ausbeuten können, sollen die Leistungen genau abgegrenzt werden (45, 8 und 9):

Daß die Fürsten fürderhin nicht mehr mein Volk berauben, sondern das Land dem Hause Israel nach seinen Stämmen einräumen! So spricht Gott der Herr: lasset es euch genügen, ihr Fürsten Israels, laßt ab vom Unrecht und Raub, übt Recht und Gerechtigkeit und sondert eure Grenzen von meinem Volk.

Als Steuer darf nur genommen werden, was zum Gottesdienst

unmittelbar gebraucht wird: Opfertiere, Korn, Öl. Die Bedürfnisse des Königs sollen vom Krongut, alle Staatsbedürfnisse aus dem Domänenbesitz gedeckt werden.

Die soziale Gerechtigkeit entscheidet über Leben und Sterben, das ist auch der Sprüche Salomos höchster Schluß: „Gerechtigkeit erhöhet ein Volk; aber das Unrecht ist der Völker Verderben!" (14, 34).

Ums Jahr 620 v. Chr. schien es, als sollte die göttlich-soziale Partei siegen. Der junge König Josia bekannte sich begeistert zu ihr. Unter ihm wurde bei der Reinigung des Tempels ein Gesetzbuch gefunden, das alles das, wofür die Propheten eiferten, als Gesetz Moses enthielt. Feierlich wurden die Gebote vorgelesen, und feierlich beschworen König und Volk das Bündnis mit Gott.

Aber diese Zeit des Neuaufblühens dauerte nur wenige Jahre. Im Tale von Megiddo erlag die Blüte Israels ägyptischer Übermacht, und der König selbst wurde tödlich verwundet — (609 v. Chr.), und es kam schnell der Tag, an dem babylonische Krieger die Brandfackel warfen in den Tempel Salomos (586 v. Chr.).

Als die Trümmer des Volkes aus der babylonischen Gefangenschaft zurückkehrten (538 v. Chr.), da war es Nehemia, der von den Reichen forderte (5, 11):

> So gebet ihnen nun heutigen Tages wieder ihre Äcker, Weinberge, Ölgärten und Häuser und erlaßt ihnen die Schuld an Geld und Getreide, an Most und Öl, das ihr an ihnen gewuchert habt.

Dieser Neuaufbau der Gesellschaftsordnung schuf wieder einen lebenskräftigen jüdischen Bauernstand, der die Siege der Makkabäer ermöglichte, der noch einmal ein jüdisches Reich aufrichtete, bis der „mammonistische" Geist eines entarteten Hellenismus die Wurzel der Volkskraft wieder verderben ließ, und der eiserne Schritt der römischen Legionen den Staatsorganismus zertrat.

3. Athen und Sparta.

Von wirtschaftlicher Ungleichheit, von Kampf und Not zeugen die ersten Überlieferungen hellenischen Geisteslebens. Die älteste europäische Fabel, die wir Hesiod, einem Bauernsohne, verdanken, schildert die Nachtigall, die in den Krallen des Habichts ihre Unschuld beteuert. Aber dieser antwortet: „Schuldig oder unschuldig — ich bin der Stärkere: ich tue nach meinem Belieben." Und ergreifend schildert er die Not der Armen: „Nimmer am Tage ruhen sie von Arbeitslast und Leid, ja selber die Nacht nie."

Zuerst fand das dorische Herrenvolk im Eurotastale nach schweren inneren Kämpfen den Weg zu einem sozialen Ausgleich. Die Gesetzgebung, die sich an den Namen Lykurg knüpft, soll im ganzen 9000 gleiche Landlose für die Spartiaten und 30 000 kleinere für die friedlichen Ureinwohner, die Periöken, geschaffen haben. Und die Sage weiß als Erfolg dieser Sozialreform zu erzählen, daß Lykurg, indem er auf die gleichen Erntemengen hinwies, zufrieden ausgerufen habe: „Sieht es nicht aus, als ob ganz Sparta Brüdern gehöre?"

Was auf der Grundlage dieser gesunden Bodenverteilung das Volk der Spartiaten auf den Schlachtfeldern leisten konnte, das weckt die Bewunderung aller Zeiten.

Auch in dem anderen Hauptgebiete des alten Hellas, in Attika, ist es eine Neuregelung der Bodenfrage, die das Volk aus höchster Not befreit. Hier hatte der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft die Masse des Volkes in tiefes Elend gebracht. Überall erhoben sich auf den Äckern der kleinen Bauern die Hypothekensteine, die den Namen des Gläubigers und die Höhe der Schuld angaben. 18% galt als gewöhnlicher Zinsfuß. Und nicht nur das Land, sondern auch die Person haftete für die Schuld. Wer nicht zahlen konnte, verlor Eigentum und Freiheit. Dagegen gab es weder göttliche noch staatliche Hilfe; denn die Leihkapitalisten waren Glieder des Adels, deren Standesgenossen zugleich als Priester den Willen der Götter und als Richter das Gesetz des Staates verkündeten. —

Solon klagt in einem seiner Gesänge:

Die Pfandsteine fesselten zahllos der Mutter Erde dunkelfarbig Land. So manchen hat Willkür und hartes Recht in schmählich Sklavenjoch gebeugt. So mancher entfloh unmutvoll dem Schuldzwang, irrt fremd von Land zu Land, der eigenen Sprache Laut vergessend — heimatlos.

Die sozialen Mißstände brechen Athens Kraft. Es ist nicht mehr imstande, Salamis von dem kleinen Megara zurückzugewinnen. Schon können auswärtige Tyrannen daran denken, ihre Zwingherrschaft in Athen aufzurichten. Der Bürgerkrieg steht vor der Tür. Da endlich einigen sich Adel und Volk. Solon, ein vornehmer Mann, der sich vom Unrecht der Standesgenossen freigehalten hat, erhält Vollmacht, zwischen Adel und Volk Frieden zu stiften und die dazu erforderlichen Gesetze zu geben (594 v. Chr.).

Leider fließen die Quellen über das Hauptstück der solonischen Reform, über die Seisachtheia, nur spärlich.

Zunächst mußten aus öffentlichen Mitteln alle Bürger freigekauft werden, die schuldenhalber in die Sklaverei gegeben waren. Ob alle Hypothekenschulden aufgehoben wurden, oder ob nur durch eine Art Währungsreform die Rückzahlung der Schuldsummen um etwa 30 % erleichtert wurde, ist umstritten. Aus Solons eigenem Zeugnis scheint die volle Entschuldung hervorzugehen. In einem seiner Gesänge ruft er die Mutter Erde als Zeugin an, daß sie durch ihn von der verhaßten Last der Pfandsteine befreit worden sei. Er selbst hat durch die Hypothekarreform 5 Talente = 30 000 ℳ verloren. Für künftige Hypothekenschulden durften die Person des Schuldners und seine Familie nicht mehr als Pfandobjekt behandelt, d. h. nicht mehr in Sklaverei verkauft werden.

Ein Höchstmaß wurde gesetzt, über das hinaus niemand Privateigentum am Boden haben durfte. Steuern bedurfte der kleine Staat in Friedenszeiten nicht. Da alle Beamten ehrenamtlich tätig waren, so genügten die Einkünfte aus Staatsgütern, Gerichtsbußen und Hafenzöllen. Die einzige wesentliche Leistung der Bürger war der Kriegsdienst. Solon teilte nach dem Ertrage des schuldenfreien Bodeneigentums das Volk in vier Klassen. Die erste mußte die Kriegsschiffe ausrüsten, die zweite den Waffendienst zu

Pferde leisten, die dritte die schwer bewaffneten Fußsoldaten stellen, die vierte als Matrosen oder Schleuderer dienen. Dem Maß der Verpflichtung zu den Staatsleistungen entsprach dann auch das Maß des Anrechts auf Beteiligung an Regierungsämtern usw.

So segensreich Solons Gesetzgebung wirkte, so erfüllte sie doch nicht alle Hoffnungen. Ein junger Verwandter des Gesetzgebers, Peisistratos, trat an die Spitze der Unzufriedenen. Er hatte bei der Reform geholfen und vergeblich weiter gedrängt. Mit Hilfe der armen Bergbauern gelang es ihm, die Alleinherrschaft zu gewinnen (560 v. Chr.). Er machte die Lauriſchen Silberbergwerke zum Eigentum des Staates, dem er dadurch eine neue, wachsende Einnahmequelle erschloß. Er setzte besondere Schiedsgerichte ein, um den Bauern schnelles Recht zu schaffen; er sorgte für billigen Kredit und gab die großen Güter der Verbannten als Bauernstellen aus. Um dauernd die Bildung neuen Großgrundbesitzes zu verhindern, legte er auf alles Land eine Steuer, die etwa dem 20. Teil des Ertrages entsprach. „Oftmals ist die Zeit des Peisistratos als das goldene Zeitalter bezeichnet worden" (Aristoteles).

Nach seinem Tode (527 v. Chr.) folgten seine Söhne.

Da sie die eroberte Macht mißbrauchten, wurde ihre Herrschaft gestürzt (510 v. Chr.).

Kleisthenes, aus dem vornehmen Adelsgeschlechte der Alkmäoniden, gelang es, einen Ausbau der soloniſchen Verfassung in volkstümlichem Sinne durchzusetzen und den Einfluß der Großgrundbesitzer zurückzudrängen (508 v. Chr). Diese griffen zu den Waffen, um mit Hilfe vornehmer Geschlechter von Euböa die Herrschaft an sich zu reißen. Nach ihrer Besiegung wurde die reiche Ebene von Euböa in 4000 Heimstätten aufgeteilt. Man gab den Ansiedlern Staatshilfe zur Einrichtung der Bauernwirtschaften, und es wurde ihnen ausdrücklich ihr Bürgerrecht gewahrt, trotzdem sie außerhalb des eigentlichen Attika saßen.

Da die Zahl der freien Familien in Athen auf etwa 20 000 geschätzt werden kann, so war die Ausgabe von Landbesitz an

4000 Familien eine volkswirtschaftliche Maßregel von außerordentlicher Tragweite.

Dasselbe Attika, das bei seinen ungesunden sozialen Zuständen den Feinden ein Spott war, konnte nach der Durchführung dieser Bodenreform aus seinen freien Bauern und Bürgern ein Hoplitenheer stellen, an dem bei Marathon Persiens Übermacht brach, und eine Flotte, die bei Salamis Europas Freiheit rettete.

Was auf dem Gebiete der Philosophie und Kunst dieselbe Stadt Athen allen Geschlechtern zu geben vermochte, das faßt das Wort „Perikleisches Zeitalter" zusammen.

Aber die wirtschaftliche Reform in Attika war unvollständig geblieben. Keine Bodenrechtsreform schützte die Äcker davor, daß die durch Solon umgestürzten Pfandsteine wieder aufgerichtet wurden. Die Sklavenwirtschaft der Großbetriebe erdrückte den kleinen Landmann. Die Bauernlose gingen verloren. Ihre ehemaligen Besitzer füllten die Straßen der Hauptstadt, wo sie von den Machthabern Unterhalt und Unterhaltung begehrten, ein Spielball ehrgeiziger und gewinnsüchtiger Politiker. Zur Zeit, in der die „geschlossene Hauswirtschaft" vorherrschte, d. h. jedes Haus durch seine eigenen Familienmitglieder, Knechte und Sklaven, in der Hauptsache selbst den Bedarf deckte, war ja für die Entfaltung großstädtischer Handwerker wenig Raum. Die Vorbedingung einer eigenen „Hauswirtschaft" war aber natürlich stets der eigene Boden. Wer ihn verlor, wurde in Athen, wie später in Rom, in hoffnungsloses Proletariat gedrängt.

Perikles selbst war es, der dann durch Einführung von Tagegeldern an die „souveränen" Bürger einen staatssozialistischen Weg beschritt, auf dem man später bis zur Annahme eines Gesetzes gelangte, nach dem alle Überschüsse der staatlichen Verwaltung ausschließlich zur Gewährung öffentlicher Schaustellungen Verwendung finden sollten!

Wenn Athens Entwicklung trotzdem längere Zeit hindurch aufwärts ging, so liegt ein wesentlicher Grund dafür in seinen siegreichen Kriegen, die immer wieder für die tatkräftigsten seiner armen Bürger Neuland erschlossen. Die unterworfenen Gemein-

wesen mußten oft einen großen Teil des Grundeigentums abtreten, der als Ansiedlungsgebiet für athenische Bürger verwandt wurde. So geschah es von 480—427 v. Chr. z. B. auf Lemnos, Imbros, Skyros, Sinope, Naxos, Andros und Lesbos. Aber ein solches Vorgehen weckte einen Haß, der früher oder später zum Niedergang Athens führen mußte. Als Athen etwa 30 Jahre nach seinem Sturze im peleponnesischen Krieg einen zweiten Seebund aufrichtete, mußte es feierlich geloben, daß kein Athener in einer Bundesgenossenstadt Boden kaufe oder auch nur mit Hypotheken beleihe!

Athens Geschichte wird stets bestimmt durch die Sorge für das tägliche Brot. Nach seinem Aufblühen war Attika sehr dicht bevölkert. Man kann wohl rund 100 Menschen auf den qkm rechnen (im Deutschen Reiche heute 125). Attikas Boden — rund 2500 qkm — konnte bei der einfachen Art der Feldbestellung, die noch in jedem zweiten Jahr die Brache kannte, die Ernährung nicht sicherstellen. 400 000 hl Getreide mußten zur Zeit des Demosthenes jährlich eingeführt werden. Die Fahrt des Perikles nach dem Schwarzen Meer, die Unterstützung der Ägypter in ihren Aufständen gegen die Perser, die Unternehmung nach Sizilien inmitten des peloponnesischen Krieges, sie hatten alle den gleichen Zweck: die wichtigsten Kornkammern mit Athen zu verbinden. Bei gesicherter Seeherrschaft konnte ein solcher Zustand als erträglich, ja als wünschenswert erscheinen. Die älteste attische Prosaschrift, deren Verfasser nicht bekannt ist, etwa aus dem Jahre 426, rühmt:

> Wenn Zeus Mißwachs schickt, so werden die Landstaaten schwer betroffen; die Seemächte aber ertragen es leicht. Da Mißwachs nie gleichzeitig auf der ganzen Welt eintritt, beziehen sie das nötige Brotgetreide aus den Gebieten der guten Ernte!

Und dieselbe Schrift stellt mit Stolz fest, daß Athen allen Ländern vorschreiben könne, wohin sie ihre Erzeugnisse absetzen dürfen:

Wenn irgend ein Staat reich ist an Schiffsbauholz, wohin soll er es absetzen ohne die Erlaubnis der Meeresbeherrscherin, oder seinen Überfluß an Eisen, an Kupfer oder Flachs? Aus diesen Erzeugnissen bauen wir unsere Schiffe. Zu unseren Nebenbuhlern lassen wir diese Dinge nicht ausführen. Versuchten ihre Besitzer es, so würden wir ihnen das Meer sperren!

Diese Seeherrschaft Athens mußte den andern, ebenfalls auf den Seeverkehr angewiesenen Staaten, je länger je mehr unerträglich werden. Namentlich Korinth lehnte sich gegen diese Seebeherrschung auf; ihm gelang es, Sparta zu dem peloponnesischen Krieg zu bewegen, als dessen großes Ziel stets auch „die Freiheit der Meere" galt. Und dieser Kampf ist für Athen verloren, als sein Versuch, in Sizilien Brot zu gewinnen, gescheitert ist und nach der Niederlage bei den Dardanellen die Hoffnung auf Getreide aus den Schwarzen Meer-Ländern aufgegeben werden muß.

Die Getreideeinfuhr war so wichtig, daß in Athen besondere Beamte, die Kornwächter — anfangs 10, später 35 — eingesetzt wurden. Sie hatten Listen über das eingeführte Getreide und über die Kornhändler zu führen, und über den richtigen Preis des abgegebenen Mehles und Brotes zu wachen. In Zeiten der Teuerung, die bei der Unsicherheit des Seeverkehrs nicht selten waren, wurden „Sitonen" gewählt, die teils aus freiwilligen Sammlungen, teils auf Staatskosten Brotgetreide kauften, das zu besonders billigen Preisen an die Minderbemittelten abgegeben wurde. Alle diese Verordnungen konnten aber den Verfall nicht aufhalten in einem Staate, der sich nicht eine genügende Bodenfläche und ihre zweckentsprechende Verteilung und Bearbeitung zu sichern verstanden hatte.

Wie sehr der Niedergang der Freiheit bedingt war durch soziale Entartungserscheinungen führt Demosthenes (388 bis 323 v. Chr.) in einer seiner Gerichtsreden dem Volke vor Augen. Noch jetzt könne jeder sich durch eigenen Anblick über-

zeugen, daß die Häuser der großen Männer der Vorzeit durchaus nicht ansehnlicher waren als die ihrer Mitbürger. Dagegen seien die zu ihrer Zeit errichteten öffentlichen Gebäude und Denkmäler so großartig, daß sie ewig unübertrefflich bleiben würden. Jetzt aber gäbe es Staatsmänner, deren Privathäuser viele öffentliche Gebäude an Pracht überbieten, und welche so große Landgüter zusammengekauft haben, daß die Felder von euch allen, die ihr hier als Richter versammelt seid, ihnen an Größe nicht gleichkommen. Und dabei wurden die Gerichtshöfe in Athen von 5—600 Geschworenen gebildet!

Wohl gab es einzelne außerordentlich Reiche, wie Diphilos, einen Pächter der Lauriſchen Staatsbergwerke zurzeit des Demosthenes, dessen Vermögen auf 160 Talente geschätzt wurde. Um 390 wurde das Vermögen des Bankhausbesitzers Pasion auf 30 Talente angegeben. Um sich eine Vorstellung von dieser Summe zu machen, sei daran erinnert, daß im Jahre 399 v. Chr. die Staatspacht für den gesamten Zoll auf Ein- und Ausfuhr im Piräus 36 Talente betrug (1 Talent = 6000 ℳ). Dieses Vermögen brachte mindestens den dreifachen Ertrag wie heute, da der Zinsfuß, der zur Zeit Solons 18% betragen hatte, kaum je unter 12 stand, bei Seedarlehen 25 bis 30% betrug. Der Tempel von Delos, der zu den größten Geldmächten zählte — 377 v. Chr. hatte er 47 Talente ausgeliehen — nahm selbst bei größter Sicherheit nicht unter 10%.

Diesem Reichtum Einzelner stand bittere Armut der Massen gegenüber. Als nach dem letzten Freiheitskriege, dem Lamischen (322 v. Chr.), Athen das Bürgerrecht auf die Besitzer eines Steuerkapitals von 2000 Drachmen (1500 ℳ) beschränken mußte, verloren von seinen 21 000 Bürgern über 12 000 ihre politischen Rechte! Diese wurden in einer Strafkolonie im fernen Thrazien angesiedelt, wenn sie es nicht vorzogen, in Attika als Lohnarbeiter oder Knechte zu bleiben oder als Bettler durch Griechenland zu ziehen: landlos — rechtlos — heimatlos!

Als Lysander unter Flötenspiel die Mauern Athens niederriß, (404 v. Chr.), war Sparta die Vormacht des Hellenentums. Ihm hatte der delphische Gott bereits in alter Zeit geweissagt: „Die Liebe zum Gelde wird Sparta verderben." In der Zeit seiner Vorherrschaft ging dieses Orakel in Erfüllung. Fremdes Metallgeld strömte ins Land. Es sammelte sich bei wenigen Familien, die sich mehr und mehr als die „Homöen", die einander Ebenbürtigen, zu einer geschlossenen Körperschaft zusammenfanden und die Herrschaft über die armen und mäßig begüterten Kleinbürger an sich rissen. Und wieder erweist sich, daß politische Macht sich umsetzt in Erwerb umfangreichen Bodenbesitzes und darin ihre Befestigung findet.

Die Schlacht bei Leuktra allein, in welcher die Vorherrschaft über Griechenland an Theben verloren ging (371 v. Chr.), kostete Sparta 400 spartanische Vollbürger und 600 Periöken. Und in zielbewußter Erkenntnis von der Wichtigkeit der Bodenfrage fügte Thebens Feldherr, Epaminondas, zu diesem Schlag auf dem Schlachtfelde einen zweiten mit der Waffe der Kolonisation. Im Jahre 369 wurde die fruchtbare Landschaft Messenien, die drei Jahrhunderte lang das Irland des alten Sparta und ein Hauptpfeiler seiner Macht gewesen war, vom spartanischen Joche befreit: die Entwurzelung einer großen Zahl spartanischer Hufenbesitzer. So zählte man um 300 v. Chr. nur noch 1500 Vollbürger und um 250 nur noch 700, von denen 600 fast völlig verarmt waren. Auf dem Wege zu dieser Entwicklung bedeutet das Gesetz des Ephoren Epitadeus den verhängnisvollen Wendepunkt (zwischen 400 und 350 v. Chr.). Bis dahin galt das Anerbenrecht für den ältesten Sohn, und der Staat trat in das Erbrecht ein, wenn kein Sohn vorhanden war. Epitadeus aber setzte aus Haß gegen den eigenen Sohn durch, daß jeder „frei" über sein Grundeigentum verfügen könne. Die Folgen waren hier, wie überall: Bildung von Großgrundbesitz auf der einen und von landlosem Proletariat auf der anderen Seite, und alle die vielen Gesetzesvorschriften gegen die Ehescheu der Männer,

welche alte Hagestolze von den Ehren des Alters ausschlossen, konnten inmitten sozialer Not den immer schnelleren Rückgang der spartanischen Bevölkerung nicht verhindern.

In letzter Stunde versuchte König Agis dem Staate wieder eine gesunde soziale Grundlage zu geben. Er beantragte im Jahre 242 v. Chr., das Ephorat, das vom großen Grundadel immer mehr zum Werkzeug seiner selbstsüchtigen Politik gemacht worden war, abzuschaffen, alle Hypothekenschulden aufzuheben, alles Grundeigentum zusammenzuwerfen, und aus der Gesamtheit der Untertanen und Fremden die Zahl der spartanischen Familien auf 4500 zu erhöhen und jeder ein gleiches unveräußerliches Landlos zu überweisen. Im Rate der Alten wurde nach langer Beratung der Antrag mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt. Die Volksversammlung nahm ihn mit Jubel an. Bei der Wahl im Jahre 241 gelang es aber den Vornehmen, Ephoren wählen zu lassen, die Gegner der Bodenreform waren. Der König griff zu einem Staatsstreich und ließ sie absetzen. Bei der Durchführung seiner Pläne aber folgte er einem verhängnisvollen Rat seines Oheims Agesilaos, der selbst ein hochverschuldeter Großgrundbesitzer war. Danach sollte er die Reform „schrittweise" durchführen: zuerst die Schuldentilgung und dann die Bodenverteilung. Alle Schuldscheine wurden auf dem Markt von Sparta verbrannt. Damit aber wurden die Grundeigentümer, die, hochverschuldet für die Reform zu gewinnen waren, dem Plane des Königs, der ihnen nun nichts mehr bieten konnte, entfremdet. Durch einen unglücklichen Feldzug gegen die Ätolier wurde die innerpolitische Stellung des Königs vollends unterwühlt. Es gelang den Vornehmen, durch einen Gewaltstreich den König in ihre Macht zu bekommen. Sie ließen ihn, seine Mutter und seine Großmutter, die seine Ideale geteilt hatten, erwürgen. Seine junge, reiche Witwe aber wurde gezwungen, den Sohn des Führers der Vornehmen, Kleomenes, zu heiraten, der 236 v. Chr. König wurde.

Die hochgesinnte Frau aber wußte in seinem Herzen das soziale Ideal ihres ersten Gemahls zu wecken. Das Schicksal des Königs Agis hatte Kleomenes gelehrt, daß zuletzt die Macht das

entscheidende Wort auch in wirtschaftlichen Dingen spreche. Durch glückliche Kriege kettete er das Heer an sich. 226 v. Chr. besetzte er mit seinen treuesten Kriegern Sparta. Die Führer der Gegner wurden getötet oder verbannt und eine Bodenverteilung durchgeführt, die 4000 neue Heimstätten schuf. In ganz Hellas sah man mit höchster Spannung auf diese Umgestaltung. Das arme Volk jauchzte dem Könige aus dem Heraklidengeschlechte zu. Die Oligarchen aber wurden in allen hellenischen Gauen seine Feinde auf Tod und Leben. Sie hatten die Führung im achäischen Bunde, der die meisten Staaten des Peloponnes vereinte. Als dieser mit Sparta in Krieg geriet, errang Kleomenes 224 v. Chr. mit den begeisterten Neubürgern einen glänzenden Sieg bei D y m e. Jetzt machte Kleomenes dem achäischen Bunde den Vorschlag, ihn selbst zum Bundesfeldherrn zu wählen. Damit wäre der ganze Peloponnes unter hellenischer Führung vereint worden. Doch die Oligarchen wollten lieber Freiheit und Vaterland verlieren, als einen Bodenreformer an der Spitze des Bundes sehen. Sie riefen deshalb die „Erbfeinde", die Makedonier, ins Land und spielten ihnen selbst den Schlüssel des Peloponnes, die Burg von Korinth, in die Hände.

Ein Schrei der Entrüstung ging durch Hellas. Doch die Entscheidung lag nun auf der Spitze des Schwertes. Da gelang es den Oligarchen, auch A r g o s zum Abfall von Sparta zu bewegen. Mit aller Anstrengung brachte Kleomenes 6000 Krieger aus Sparta auf. 14 000 Söldner, die er geworben hatte, wurden ungeduldig, weil er den Sold nicht zahlen konnte. Um sie nicht zu verlieren, mußte er 221 v. Chr. bei S e l l a s i a die Entscheidungsschlacht gegen das makedonische Heer, das über 40 000 Mann zählte, annehmen. Die Übermacht siegte. Die Hoffnung auf eine Wiedergeburt des hellenischen Volkes sank ins Grab.

4. Platon und Aristoteles.

Die großen hellenischen Lehrer auf dem Gebiete des Staatsrechts und der Volkswirtschaft, deren Wort durch alle Zeiten tiefgehenden Einfluß übte, erstanden in der Zeit des Zu-

sammenbruchs der atheniſchen Volksfreiheit und ſind nur aus dieſem Hintergrund zu erklären. Sie erlebten den verzweifelten Kampf eines Demoſthenes um ſein und ihr geliebtes Athen, deſſen Freiheit doch nicht mehr gerettet werden konnte, da ſeine ſozialen Grundlagen verdorben waren.

Platon wurde 427 v. Chr. in Athen geboren. Seine Eltern gehörten zu den vornehmſten Geſchlechtern der Stadt. So ſah der begabte Jüngling die Wechſelfälle des peloponneſiſchen Krieges vom Standpunkt der Ariſtokratie und mußte die Niederlage im weſentlichen dem Unheil zügelloſer, ſchwankender Volksherrſchaft zuſchreiben. Auf der anderen Seite erkannte er aber auch, daß in den Reihen der eigenen Standesgenoſſen nicht mehr die Vorausſetzungen zu glückbringender Herrſchaft vorhanden waren. Mit Begeiſterung ſchloß er ſich Sokrates an. Als dieſer (399 v. Chr.) den Giftbecher trinken mußte, verließ Platon Athen und machte Reiſen nach Kyrene und Ägypten. Hier ſah er die Herrſchaft der Prieſter, die wir in ſeinem „Staat" in den „Philoſophen" wiederfinden, und hier lernte er Ehrfurcht vor der Erbweisheit. Einem alten Prieſter von Saës legt er die Worte in den Mund:

> Ihr Hellenen ſeid alle noch Kinder; bei euch allen iſt der Geiſt noch kindlich unentwickelt; denn bei euch fehlt noch jede durch alte Überlieferung eingewurzelte Überzeugung, jedes altersgraue Wiſſen!

Später ging Platon nach Unteritalien und Sizilien, wo er mit den Pythagoreern Verbindung fand, und an den Hof des älteren Dionyſius von Syrakus, wo er zunächſt freundlich aufgenommen wurde. Als der Tyrann aber erkennen mußte, daß Platon ſeine Staatsgedanken mehr waren als geiſtreiche Gedankenſpielerei, kam es zu ſchroffem Bruch. Der Tyrann ſoll Platon ſogar in die Sklaverei verkauft haben, aus der er nur durch die Hilfe eines anderen Philoſophen freigekauft wurde. Nach Athen zurückgekehrt, begann er ſeine Lehrtätigkeit in einem Haine, der dem Heros Akademus geweiht war, (Akademie). Noch zweimal iſt er nach Sizilien

gefahren, wohl in der Hoffnung, den jüngeren Dionysius für seine Staatslehren zu gewinnen. Beide Male vergeblich. Er starb 347.

Platons „Staat" ist der Versuch, eine vollkommene Staatsordnung zu zeichnen. Daß diese mit Hilfe der entarteten Demokratie nicht zu erreichen war, konnte ihm nicht zweifelhaft sein. Als er auch die Hoffnung aufgeben mußte, sie mit Hilfe eines „aufgeklärten Despotismus" zu erreichen, hat er eine Reihe von Entwürfen verfaßt, die nach seinem Tode unter dem Titel „Gesetze" veröffentlicht wurden. In ihnen sagt er selbst, daß der Idealstaat nur für Götter und Göttersöhne möglich zu sein scheine, und daß es deshalb notwendig sei, einen zweitbesten, aber erreichbaren Staat darzustellen.

War das ein Entsagen des Alters, das gelernt hat, Hoffnungen zu begraben? Oder aber darf man beide Werke etwa so auffassen, wie später die Physiokraten ihre „natürliche Ordnung" und ihre „gegebene Ordnung" aufzufassen lehrten: das eine als Ideal, das die ewigen Ziele in Vollkommenheit darstelle, das zweite die Stufe, die auf dem Wege zu jenem Ideal nach der geschichtlichen Entwicklung jeweilig zu erreichen sei? —

Der Staat ist Platon der Versuch, die Idee des Guten auf dieser Erde in die Tat umzusetzen. Er wird das um so vollkommener tun, je mehr in ihm die Gerechtigkeit zur Herrschaft gelangt. Diese fordert, daß jeder im Staate „das Seine leiste". „Das Seine" ergibt sich aus der Menschen Wesensart. Drei Grundkräfte der Seele bestimmen dies Wesen: der Sinnen-Trieb, der Ehr-Trieb und der Wissens-Trieb. Alle drei sind nötig. Keiner kann ausgeschaltet werden. Aber sie sind von verschiedenem Wert. Auf der Stufe der Sinnlichkeit bleibt die Masse des Volkes stehen. Sie bilden die Erwerbstätigen, die im Essen, Trinken und Lieben das Gefühl der Befriedigung finden. Diejenigen, bei denen die Ehre den höchsten Grad der Befriedigung gewährt, werden die bewaffneten Wächter des Staates bilden. Denen, die in der Ausbildung der Vernunft, in der Kraft des denkenden Geistes allein ihre Befriedigung

finden, werden die wichtigsten und höchsten Aufgaben: die Leitung des Staates und die Erziehung der Jugend zustehen. Kein geschriebenes Gesetz soll diese Leitenden binden, damit sie den Bedürfnissen der wechselnden Zeit genügen können. Ob die Herrschenden eine Monarchie oder Aristokratie bilden, ist gleichgültig; nur die Demokratie erscheint ausgeschlossen, weil es jeder Erfahrung widerspreche, Weisheit bei der Masse zu suchen. Aber die Schranken zwischen den Ständen sind nicht unüberwindlich. Auch Platon kennt die Notwendigkeit des „Aufstiegs der Begabten". Zweimal betont er, daß die Regierenden darauf achten sollen, ob Kinder aus dem dritten Stand durch besondere Begabung sich fähig erweisen, in einen höheren Stand aufgenommen zu werden. Auf der anderen Seite sollen Kinder des ersten und zweiten Standes, die sich als unfähig erweisen, dem dritten Stand zugeführt werden, und auch Erwachsene, die sich, z. B. als Krieger durch Feigheit, unwürdig erweisen, sollen in die Masse herabgestoßen werden.

Nach dem Maße der Rechte richtet sich das Maß der Pflichten. Deshalb haben die führenden Menschen auch ihre tiefsten Neigungen dem Staatswohl unterzuordnen (Gesetze VI, 16):

> Jeder soll darauf sehen, eine Ehe einzugehen, wie sie für das Staatswohl förderlich und nicht wie sie ihm selbst am angenehmsten ist.

Einen Weg dazu, wohl aus mancher bitteren Anschauung herausgeboren, bedeutet die Vorschrift (V, 12, VI, 17):

> Wer heiratet, soll keine Mitgift nehmen, und wer seine Töchter verheiratet, keine geben. — Alles gleicht sich aus, wenn man keine erhält, aber auch keine gibt, so daß die Armen aus Mangel an Vermögen nicht alt zu werden brauchen, ohne heiraten zu können. — Es wird dann in geringerem Maße der Übermut bei den Weibern und die niedrige sklavische Kriecherei um des Geldes willen bei den Männern entstehen.

Die Ehe sei eine Pflicht. Der Mann, der bis zum 35. Jahre sie nicht eingehe, solle in einer besonderen Steuer der Gemein-

schaft so viel leisten, daß daraus der Unterhalt einer Frau bestritten werden könne — wobei übrigens zu bemerken, daß Platon selbst, wie einst Solon, Junggeselle geblieben ist.

Da auch die Kindererziehung Sache der Gemeinschaft ist, wird das Familienleben seines Inhalts beraubt. Eine Trennung der Geschlechter nach ihrer Eigenart ist deshalb unnötig. Die Weiber sollen Erziehung und Bildung mit den Männern gemein haben. Im vollkommenen „Staat" (V, 5) heißt es:

> Keines der Geschäfte, aus welchen die Verwaltung des Staates besteht, kommt einem Weibe zu, weil es Weib, oder einem Mann, weil er Mann ist; sondern die Begabungen sind unter beiden Geschlechtern gleicherweise verteilt und an allen Geschäften hat das Weib, an allen der Mann naturgemäß Anteil.

Aber unmittelbar darauf folgt das Wort: „Bei allem aber ist das Weib schwächer als der Mann." Und an anderer Stelle (VI, 3) führt er aus, daß die Männer den Weibern ebenso überlegen seien, wie die Eltern den Kindern oder die Herrscher den Untertanen. So sehen wir an Platon wie stets: nimmt man der Frau die Aufgabe und die Bürde, aber auch die Würde der Mutterschaft, so kann keine äußere Rechtsgleichheit das Herabsinken der Frau verhindern.

Der Gesellschaft des platonischen Staates bleibt auch in der Kunst die Einheitlichkeit gewahrt. In der Tonkunst wird nur das einfachste Chorlied im Dienst der Gottesverehrung gestattet. Die Mehrzahl der Dichter wird aus dem vollkommenen Staat verbannt; in dem zweitbesten Staat sind Dichter und Künstler nur zu dulden, wenn sie sich der religiösen Staatszensur unterwerfen.

Platon erkannte in dem vielgefeierten Handelsverkehr Athens die Quelle des Verderbens, indem er die Kluft zwischen dem Reichtum der Wenigen und der Armut der Massen begünstigte. Deshalb will er, wie einst die lykurgische Gesetzgebung in Sparta, das Geld, nach dem er die Menschen jagen und rennen sah, durchaus in dienender Rolle erhalten. Geld aus Gold oder Silber

darf nicht in Privatbesitz sein. Dem nötigen inneren Austausch soll eine Art Konsummarke dienen, die im Inlande Zwangskurs, im Auslande keine Geltung habe. Der Staat soll sich in allem wesentlichen selbst genug sein und sich unter allen Umständen auch selbst ernähren. Reisen aus ihm sind nur in Ausnahmefällen zulässig; nie aber dürfen sie das verderbliche Edelmetall ins Land bringen (Gesetze V, 12):

> Hat ein Bürger (als Privatmann) dringenden Grund, ins Ausland zu reisen, so soll er nur mit Erlaubnis der Obrigkeit seine Reise antreten. Kommt er dann irgend woher mit einem Reste fremden Geldes zurück, so soll er dieses beim Staat abliefern, indem er dafür einheimisches (Konsum-) Geld empfängt.

Ein Staat mit Edelmetall als Geld muß zerfallen (IV, 2):

> Du bist genügsam, wenn du irgendeine andere Gesellschaft (die nicht so frei von Gold und Silber ist wie die unsrige) als Gemeinwesen bezeichnest. Man muß den Mund voller nehmen; denn jedes von ihnen bildet gar viele Gemeinwesen, mindestens zwei, die einander feindlich gegenüberstehen: den Verband der Armen und den der Reichen.

Der Begriff des Staates bei den alten Hellenen war der des Stadt-Staates. So auch bei Platon (Gesetze V, 8):

> 5040 Grundbesitzer sollen es sein; 5040 ist gerade die rechte Zahl für den Gesetzgeber. Besitzer, Landbesitz, Wohnsitze: Alles dieselbe Zahl!

Und diese Grenze soll dauernd erhalten bleiben. Selbst die Vermehrung der herrschenden Schichten und das Erbrecht muß diesem Ziel angepaßt werden (V, 10):

> Die Zahl der Wohn- und Herdstätten soll dieselbe bleiben, soll nicht mehr und nicht weniger werden. Der Besitzer eines Landloses soll als Erben dafür immer nur einen von seinen Söhnen einsetzen, ganz nach väterlichem Belieben. — Die Behörde soll zur Gleicherhaltung der genannten Zahl die rechten Maßnahmen finden: Hemmung oder Förderung des Volkszuwachses durch Belehrung und Ehrung oder Entehrung. — Überdies steht bei Übervölkerung das alte Mittel zu Gebote: Entsendung in Kolonien; bei Entvölkerung die Auf-

nahme von Neubürgern von draußen herein, dies jedoch als Gefahr für den Nationalgeist nur im äußersten Notfall.

In dem hellenischen Stadt-Staat war jedes große soziale Ringen ein Kampf für Neuverteilung des Bodens und Aufhebung der Bodenverschuldung. Diese Kämpfe waren so verbreitet, daß in manchen Staaten die neuaufzunehmenden Bürger schwören mußten, niemals Bodenverteilung und Schuldenaufhebung zu beantragen. Dieser Weg konnte ja auch nie zu einer dauernden organischen Bodenreform führen, weil er die Fragen der wachsenden Volkszahl und der daraus entspringenden Bodenwertsteigerungen ungelöst ließ. Auch Platon hat die Wechselwirkung von Bodenschätzung und Menschenzahl und Menschenarbeit nicht erkannt. Daher sein unmöglicher Ausweg, mit allen Mitteln die Zahl der Bodenbesitzer dauernd gleich zu erhalten.

Man hat Platon oft den ersten Kommunisten genannt. Und in der Tat wiederholt er in seinen „Gesetzen" (V. 10):

> Staaten ersten Ranges und beste Gesetze sind da, wo man's mit dem alten guten Spruche hält, Freunde müssen alles gemein haben. Mag sich dieser Spruch heute oder künftig erfüllen: Weibergemeinschaft, Kindergemeinschaft, Gütergemeinschaft, völlige Tilgung des Eigentumsbegriffes aus dem Leben, auch möglichste Gemeinsamkeit der natürlichen Anlage, also gewissermaßen Gemeinsamkeit des Sehens und Hörens und Handelns, der Erkenntnis vom Guten und Bösen, der Lust und Unlust, alles in allem das Gesetz der Volkseinheit und Einigkeit —: ein solcher Begriff und eine solche Höhe der Sittlichkeit wäre nicht zu überbieten!

Aber dieser Kommunismus bleibt stets ein Kommunismus der beiden herrschenden Schichten, der Philosophen-Priester und der Wächter-Krieger. Für die breite Masse des dritten Standes gelten die Vorschriften des Kommunismus nicht. Seine Ausbildung hält Platon für „gemein und unedel". Herrschen aber können, meint er, nur Schichten, die unter sich eins sind. Aller Einzelbesitz, sei es an Gütern, an Weibern, an Kindern, wecke die Gefahr eines Krieges aller gegen alle (Gesetze I, 3):

Was man insgemein Frieden nennt, ist ein leeres Wort; in Wirklichkeit gibt's unter Staaten nur unversöhnlichen, triebhaften Krieg aller gegen alle. -- Ist's bei den Häusern und den einzelnen Menschen nicht auch dasselbe?

Aristoteles wurde in Stagira, einer griechischen Pflanzstadt in Chalkidike, im Jahre 384 v. Chr. als Sohn des Leibarztes des makedonischen Königs Amyntes geboren. Vom 17. Lebensjahre an widmete er sich in Athen der Philosophie im engen Anschluß an Platon. Nach dessen Tode ging er nach Kleinasien. Von dort berief ihn König Philipp im Jahre 343 zum Erzieher des 13jährigen Alexander. Aristoteles wurde von seinem Zögling reich belohnt und hoch geehrt, bis Alexanders Hinneigung zur asiatischen Despotie eine Entfremdung herbeiführte. Im Jahre 331, als Alexander seinen Zug nach Asien angetreten hatte, kehrte Aristoteles nach Athen zurück, wo er bald zahlreiche Schüler um sich versammelte. Nach den Schattengängen (Peripatoi), in denen Aristoteles, hin und her wandelnd, seine Gedanken vorzutragen pflegte, wurde seine Schule die peripatetische genannt.

Aristoteles besaß in Athen nicht das Bürgerrecht; er war nur Metöke. Als auf die Kunde vom Tode Alexanders Athen sich noch einmal gegen die makedonische Herrschaft erhob, und zugleich ein eleusinischer Priester eine Anklage wegen Verachtung der Götter gegen Aristoteles veranlaßte, floh dieser: „Ich will es den Athenern ersparen, sich noch einmal an der Philosophie zu versündigen." Er starb bald darauf (322) in Chalcis auf Euböa.

Aristoteles' Einfluß war namentlich im Mittelalter ganz überragend. Der „Stagirit" galt vielfach als „der Philosoph" schlechthin. Wie Platon teils für die Physiokraten, teils für die Kommunisten, so wurde Aristoteles vielfach bestimmend für das Denken von Adam Smith.

Auch nach Aristoteles ist der Mensch von Natur zum Staatsbürger geschaffen („Politik" I, 2); ja, er bestreitet dem Menschen sogar das Recht auf Selbstmord, da er sich der Gesamtheit nicht entziehen dürfe, der er mehr gehöre, als sich selbst. Rechte Staatsbürger aber können nach Aristoteles wie nach

Platon nur diejenigen sein, die sich der „Muße" erfreuen können, d. h., die nicht genötigt sind zu arbeiten in Angst und Sorge um des Lebens Notdurft und Nahrung. Die „Muße" des Aristoteles bedeutet die Freiheit, die es nicht nötig hat, sich zu verkaufen (II, 9), „denn das ist die entsittlichende Wirkung aller Armut". Von diesem Standpunkt aus ist seine Lehre zu verstehen, daß die Volksklassen, die auf den Erwerb angewiesen sind, von der höchsten Glückseligkeit und von der Tugend, die nach ihm sich nur in der politischen Betätigung bezeugen kann, ausgeschlossen seien. Aristoteles unterscheidet die Haushaltungskunst, die es mit dem Verbrauch der Güter zu tun hat, und die Erwerbskunst, die entweder die Bedürfnisse der Natur entnimmt (Jagd, Fischerei, Ackerbau) oder sie durch Tausch gewinnt. „Aus einem unentbehrlichen Bedürfnis des „Tausches" ging die Erfindung des Geldes hervor" (I, 3, § 15). Soweit die Erwerbskunst zur Gewinnung der notwendigen Gebrauchsgüter dient, ist sie gerecht. Anders steht es mit dem eigentlichen Handel. „Dieser ist ein Werk der Kunst und Übung, aber nicht der Natur" (I, 3, § 10). „Sein Ziel ist, Reichtum zu erwerben; dabei kennt er weder Maß noch Grenzen" (I, 3, § 15). „Hier wird die Erwerbskunst zur verächtlichen Bereicherungskunst, in der das Geld alles Handelns Anfang und Ende ist" (I, 3, § 17). Sie kann nur das Betätigungsfeld der unteren Klassen sein, bei denen das Eigeninteresse herrscht, aus dem fast mit Naturnotwendigkeit Unedles entspringen müsse. Als „naturwidrigster" Erwerbszweig gilt ihm das Zinsgeschäft (I, 3):

> weil dieses unmittelbar aus dem Gelde selber den Erwerb zieht und nicht aus dem, wofür das Geld doch allein erfunden ist. Denn nur zur Erleichterung des Tausches kam es auf; der Zins aber vermehrt es an sich selber, und daher denn auch der griechische Name „Zins" soviel als Junges bedeutet; denn das Junge pflegt seinem Erzeuger ähnlich zu sein, und so ist der Zins wieder Geld vom Gelde; diese Art von Erwerbskunst ist demnach die widernatürlichste von allen.

Aristoteles lehnt Platons Zwangskommunismus für die herrschenden Schichten ab. Dieser habe das Wesen der Einheit

verkannt; denn wenn man alle organischen Unterschiede unterdrücke, so wäre doch nur eine äußere Einheit zu gewinnen, während wahre Einheit um so reicher würde, je vielseitiger die Teile des Ganzen sich entwickelten. Es käme nur darauf an, das Gleichgewicht und eine organische Wechselwirkung zu erzeugen.

Ist für des Aristoteles Sittenlehre die Tugend soviel wie die rechte Mitte zwischen einem Zuviel und Zuwenig, so ist dem Staate der Mittelstand die erhaltende Kraft (VI, 11):

> In jedem Gemeinwesen gibt's drei Schichten: die ganz Reichen, die ganz Armen und den Mittelstand. Da nun anerkannt ist, daß die Mitte zwischen den Extremen das Beste ist, so leuchtet ein, daß auch der mittlere Besitz von Glücksgütern der allerbeste sein muß. — Ein Staat soll aus möglichst gleichen Gliedern zusammengesetzt sein, und diese Bedingung ist gerade im Mittelstand erfüllt. Der Mittelstand ist der eigentliche Stand der Sicherheit und Unabhängigkeit; denn er trachtet nicht nach fremdem Gut wie die Armen, noch trachten andere nach seinem Gut, wie nach dem Gut der Reichen; er gefährdet niemand, ist von niemand gefährdet. Darum hat Phokylides den schönen Spruch: Mittelstand ist der beste Stand, ein Mittler will ich dem Staate sein! — Wo der Mittelstand zahlreich ist, kommen am wenigsten Aufstände und Spaltungen vor — ohne ihn geht es mit dem Gemeinwesen rasch abwärts.
>
> Wo auf der einen Seite Riesenbesitz, auf der andern Besitzlosigkeit ist, entsteht Pöbelherrschaft oder Cliquenherrschaft oder Zwingherrschaft (Tyrannis); diese nämlich, die Zwingherrschaft, ebensowohl aus der Pöbelherrschaft wie aus der Cliquenherrschaft.

Aristoteles hatte, den Vorurteilen seiner Zeit zum Trotz, die Tochter eines ehemaligen Sklaven geheiratet. So lag es nahe, daß er sich auch mit dem Sklavenwesen, das ja den Untergrund aller hellenischen Kultur bildete, eingehend beschäftigte. Er unterschied zwei Arten: Sklaven nach der Natur und Sklaven nach dem Gesetz. Zu den ersten rechnete er alle, deren Vernunft so wenig ausgebildet sei, daß sie zwar Befehle ausführen, aber nicht selbständig handeln könnten; während er als Sklaven nach dem Gesetz solche bezeichnet, die nur durch äußere Gewalt, namentlich durch Kriegsgefangenschaft, ihre Freiheit verloren

hätten. Für sie zumeist gilt sein Rat: „Es sei ebenso vorteilhaft wie gerecht, ihnen die Freiheit als Preis auszusetzen. Sie würden williger arbeiten, wenn sie diesen Preis vor sich sähen!"

Die naturrechtliche Begründung der Sklaverei findet Aristoteles darin, daß die Wirtschaft neben den leblosen auch lebender Werkzeuge bedürfe. Die Sklaven könnten nur entbehrt werden, wenn die leblosen Werkzeuge selber beweglich würden, etwas, was Aristoteles bei dem Stande der Technik seiner Zeit natürlich als etwas Unmögliches ansehen mußte (I, 4, § 3):

> Wenn jedes Werkzeug auf Befehl oder gar dem Befehl zuvorkommend seine Aufgabe verrichten könnte, wie jene Bildsäule des Dädalus oder jene Dreifüße des Hephästos, von denen der Dichter erzählt, daß sie von selbst in den Versammlungsraum der Götter liefen, und wenn so auch die Webeschiffchen von selbst webten und die Schlegel die Zither von selbst schlügen, so brauchten die Baumeister keine Handlanger und die Herren keine Sklaven mehr.

Wie sehr in unserer Zeit nicht nur die Webeschiffchen von selbst weben, zeigt jeder Blick in die Fortschritte der Technik. Der größte Dampfer Deutschlands „Vaterland" hat 62 000 Pferdekräfte. Man rechnet 24 Menschen gleich einer Pferdekraft. Also würde man zur Bewegung dieses einen Schiffes einst 1 488 000 Galeerensklaven nötig gehabt haben, d. h. mehr, als das ganze Hellas an Bewohnern gezählt haben wird.

Aristoteles kennt die Bedeutung der Bodenfrage:

> Staat ist eine Gemeinschaft und notwendigerweise zuerst eine Bodengemeinschaft (II, 1).
>
> Der Gesetzgeber muß seine Gesetze geben mit Rücksicht auf zweierlei: auf den Boden und auf die Menschen! (II, 6).

Die gemeinsame Bodenbenutzung lehnt er ab mit dem Erfahrungssatze: Gemeingut werde in der Regel am wenigsten gut besorgt (II, 3). Dazu komme, daß die dem edlen Manne ziemende Tugend der Freigebigkeit und der Gastfreundschaft nur bei der privaten Nutzung des Grundeigentums möglich sei. Allerdings fordert er, daß der Boden nicht Handelsware werde. Bei der Verteilung des Bodens solle jeder zwei Bodenanteile erhalten,

einen an den Grenzen des Staates, damit er immer unmittelbar zu ihrer Verteidigung bereit sei, den andern näher beim Mittelpunkt der Gemeinde, der ihm als Wohnsitz diene. Dieses erbliche Landlos zu verkaufen, sei nicht erlaubt. Niemand solle, nach dem Vorbild der Solonischen Gesetzgebung, mehr als ein bestimmtes Maß Boden besitzen. Auch eine Art Verschuldungsgrenze wird gefordert. Aristoteles erkennt klar, daß ein „unbeschränktes" Grundeigentum am meisten zu einer Zerklüftung des Volkes in ganz Arme und ganz Reiche führen muß (II, 9):

> Durch dieses Verfahren muß ein Mißverhältnis des Besitzes entstehen und der Grundbesitz an wenige übergehen.

Damit aber wäre das Wohlsein, ja das Dasein des Staatswesens aufs schwerste gefährdet!

Diese Erkenntnis von der grundlegenden Bedeutung der Bodenverteilung bricht in Hellas immer wieder durch, auch wenn wir von den beiden großen Meistern absehen, so bei Hippodamos von Milet, dem Erbauer der Häfen von Piräus, Thurii und Rhodus, von dem Aristoteles (II, 8) die Forderung berichtet, daß man allen Boden in drei Teile gliedere,

> den einen zur Bestreitung des Gottesdienstes, den andern zum Unterhalt des Kriegerstandes, den dritten als Bauerngüter.

Und wenn die hellenischen Weisen bei den Voraussetzungen ihres Wirtschaftslebens auch die Form nicht fanden, die Volks- und Bodenrecht dauernd vereinigen konnte — für alle Zeiten und durch alle wechselnden Wirtschaftserscheinungen gilt das Wort Platons (Gesetze V, 10):

> Verteilen darf man den Boden nur in dem Sinn und Gedanken, daß jeder sein Gut, das ihm durchs Los zufällt, als Gemeingut ansehe und sein Land, weil es sein Vaterland ist, besser halte, als der Sohn seine Mutter, da es im Rang einer Göttin auch eine Gebieterin sterblicher Erdensöhne ist! —

Auch auf unserm Gebiet zeigen sich Platon und Aristoteles als die Meister, welche die beiden Wege erkennen

lehren, die der Menschengeist beschreiten muß, um zu wirken. Beide wollen den besten Staat finden.

Platon geht aus von dem höchsten Gedanken. Von der Idee des unbedingt Guten, der vollkommenen Gerechtigkeit, steigt er hernieder in die Welt des Wirklichen, um hier nach dem Ideal Menschen und Verhältnisse zu formen.

Aristoteles geht den entgegengesetzten Weg. Er nimmt Menschen und Verhältnisse in den gegebenen Staatsverfassungen, scheidet in ihnen Zweckmäßiges und Verderbliches, sammelt das Bewährte und steigt von den Erscheinungen hinauf in das Reich der Gedanken. (Der Teil seiner Staatslehre, der nicht weniger als 158 Staatsverfassungen untersucht haben soll, ist leider verloren gegangen.)

Welcher Weg ist für volkswirtschaftliches Denken und Handeln der rechte, der „deduktive" des Platon oder der „induktive" des Aristoteles? Jeder von ihnen umschließt Gefahren. Wer mit Platon den Gedanken als das Wesentliche betrachtet, sich dann aber darauf beschränkt, im luftleeren Raum an seiner vollkommenen Ausgestaltung zu arbeiten, wird leicht ein Träumer, ein „Utopist", dessen Wirken an der harten Wirklichkeit scheitert.

Wer mit Aristoteles von den gegebenen Verhältnissen und Menschen ausgeht, sich aber allein mit ihrer Betrachtung begnügt und mit ihrer Beeinflussung, wie es die Bedürfnisse des Augenblicks zu fordern scheinen, der wird leicht ein Tagesarbeiter, der aus lauter Geschäftigkeit nie zu grundlegender Arbeit kommt, und dessen Leben keine dauernde Wirkung erzeugt.

Die große Kunst wird auch hier die organische Verbindung bleiben: ein hohes Ziel klar und rein zu erkennen und auch durch allen Alltagsstaub klar und rein zu erhalten — aber ebenso die gegebenen Verhältnisse scharf zu erkennen, und dann in geduldiger Arbeit helfen, das Gegebene dem als Ziel Erkannten immer ähnlicher zu gestalten. Große Schritte, planlos gemacht, können eine Kraftverschwendung bedeuten, während auch der kleinste Schritt vorwärts von Wert sein wird, wenn es ein Schritt ist auf dem Wege zum rechten Ziel!

5. Roms Aufstieg und Niedergang.

Einen Kampf sozialer Gegensätze zeigen auch die ersten beglaubigten Nachrichten aus dem alten Rom. Es ist der ager publicus, das Gemeindeland, um dessen Verteilung es sich wesentlich in dem langen Streit zwischen Patriziern und Plebejern handelt. Die Besten des jungen Freistaates, Cassius (um 490 v. Chr.), der Sieger über die Herniker, und Manlius, der Retter des Kapitols aus der furchtbaren gallischen Gefahr (390 v. Chr.), setzten ihr Leben daran, eine bessere Verteilung des Gemeindelandes durchzuführen und die Schuldknechtschaft — selbst das Zwölftafelgesetz erlaubte noch $8^1/_3$% Zinsen! — zu mildern. Die Patriziergerichte aber erklärten ihre Volksfreundschaft für freiheitsfeindlich und ließen sie als Hochverräter töten.

Erst die Gesetze, die unter dem Namen des Licinius Stolo übermittelt worden sind, brachten einen Ausgleich:

Das erste sicherte die politische Gleichheit. Es bestimmte, daß mindestens einer der beiden Konsuln aus den Reihen der Plebejer zu wählen sei.

Das zweite linderte die Schuldknechtschaft. Es bestimmte, daß vom Leihkapital der Betrag der bisher gezahlten Zinsen abgerechnet und der Rest in Teilzahlungen gedeckt werden dürfe.

Das dritte regelte die Vergebung des Gemeindelandes. Niemand sollte mehr als 500 Jugera (daraus Juchart, Joch, 1 Jugerum = ¼ ha) Gemeindeland erhalten, damit möglichst vielen ein Anteil daran gesichert werde. Als Bodenabgabe sollte der zehnte Teil der Halmfrucht, der fünfte der Baumfrucht für die Gesamtheit erhoben werden. Bei der Verteilung des Gemeindelandes sollte kein Unterschied zwischen Patriziern und Plebejern gemacht werden, und die Besitzer größerer Güter sollten gezwungen sein, im Verhältnis zur Zahl der Ackersklaven auch freie Arbeiter zu beschäftigen.

Was die Lykurg'sche Landordnung für Sparta, was Solons Seisachtheia für Attika, das war dieses Licinische Gesetz für Rom. Aus sozialer Gesundung erwuchs eine Überfülle natio-

naler Kraft, die es vermochte, die Samniter und die Griechenstädte des Südens zu unterwerfen und mit dem schätzereichen Karthago den Kampf um die Weltherrschaft zu bestehen, der Hannibal zwar bis vor die Tore Roms führen, aber den Bestand des römischen Staates jetzt nicht mehr gefährden konnte.

Das Jahrhundert nach dem Licinischen Gesetz erscheint allen späteren römischen Schriftstellern als die Zeit wahrer Blüte, als eine Zeit sozialer Wohlfahrt und nationaler Gesundheit, von der sie nur mit einer gewissen Sehnsucht sprechen. Aber dann hat der zweite punische Krieg Italien vierzehn Jahre hindurch in furchtbarer Weise verwüstet. Tausende von kleinen römischen Bauern waren gefallen. Zu den dadurch verwaisten Höfen kamen viele Güter der italienischen Parteigänger Hannibals, die jetzt zum Staatsgut erklärt wurden. Boden war billig, und die römischen Kapitalisten zögerten nicht zuzugreifen. Livius (XXXI, 13, 6) hat uns die stürmische Sitzung des Senats geschildert, in der seine Mitglieder das dem Staat geliehene Geld sofort zurückverlangten, damit sie die Gelegenheit, billig Land zu kaufen, ausnützen könnten. Freilich hat der Senat auch den Veteranen Scipios etwa 30 bis 40000 Bauernstellen in der Größe von 1 bis 5 ha verliehen. In dem Menschenalter nach dem zweiten punischen Krieg wurden außerdem noch achtzehn römische und fünf latinische Kolonien gegründet. Aber die übergroße Mehrzahl wurde auf Nord- und Süditalien verteilt. Mittelitalien, das Kernland, dessen Bewohner allein bei den damaligen Verkehrsverhältnissen für die Abstimmung in Rom in Betracht kamen, wurde planmäßig vom Großgrundbesitz beschlagnahmt.

Die Weltpolitik, die Rom zum Herrn aller Mittelmeerländer machte, führte dazu, daß in dem Jahrhundert nach dem Hannibalischen Krieg Rom Jahr für Jahr im Durchschnitt mindestens 100 000 Mann unter den Waffen hatte. Den Hauptteil dazu aber mußten natürlich die Bauern stellen. Roms Herrschaft umfaßte bald ein Gebiet, zehnmal so groß als Italien. Seine Verwaltung erforderte eine Fülle von Beamten, Kaufleuten und Berufssoldaten, die naturgemäß in der Hauptsache dem ursprünglich

allein herrschenden Ackerbau verloren gingen. Auf der andern Seite strömten Riesenkapitalien in Rom zusammen, zumeist in die Hände der Feldherren, Statthalter, Großhändler usw. Neuer Reichtum aber sucht sich, eine Erscheinung, die auch wir bei unsern Börsenkapitalisten und Kriegsgewinnern beobachten können, gern fest anzulegen. Größte Sicherheit und zugleich bevorzugte gesellschaftliche Stellung aber verleiht und verlieh in erster Reihe großer Landbesitz. Dazu kam die ungeheure Ausdehnung der Sklavenwirtschaft, deren Markt durch die Kriegsgefangenen ständig gefüllt wurde. Römische Offiziere und kluge Händler erwarben große Mengen dieser Unglücklichen oft um ein Spottgeld. Lucullus z. B., der allerdings einer späteren Zeit angehört (um 70 v. Chr.), verkaufte zeitweise einen Kriegsgefangenen für 3 *M*. Auf dem Sklavenmarkt der Insel Delos wurden oft an einem Tage bis zu 10 000 Sklaven umgesetzt. Die Sklaven wurden bald das Arbeitsmittel, das die Anhäufung großen Grundbesitzes erst lohnend zu machen schien. Sie waren vom Kriegsdienst befreit. Der freie Bauer aber wurde oft genug der Bewirtschaftung seines Hofes entzogen, um draußen an den Grenzen des Reiches im Felde zu stehen. Der Einfluß der billigen Sklavenproduktion auf Großgrundbesitz machte sich besonders nach der Eroberung Siziliens geltend. Das Land war vorher zum größten Teil Staatseigentum. Nach der lex Hieronica mußten die Bearbeiter des Bodens den Zehnten als Naturalabgabe leisten. Rom trat in den Genuß dieser Rechte und bezog allein auf diesem Wege jährlich etwa 2½ Millionen hl Getreide. Das frühere Gebiet Karthagos in Nordafrika lieferte jährlich über 3 Millionen hl Getreide, und zwar so billig, daß der kleine italienische Bauer den Wettbewerb damit nicht durchhalten konnte und mehr und mehr entwurzelt wurde.

Wo noch vor kurzem 150 freie Bauernfamilien gesessen hatten, da fand sich jetzt — solche Beispiele konnte man mehrfach anführen — ein Optimatengut mit 50 Sklaven. Es ist bezeichnend, daß die einzige schriftstellerische Unternehmung des römischen Senats, von der wir wissen, darin bestand, eine punisch

geschriebene Abhandlung über die in karthagischer Weise mit Sklaven betriebene Plantagenwirtschaft ins Lateinische übersetzen zu lassen. Die Folgen dieser Entwicklung zeigten sich bald. In Sizilien brach ein Aufstand aus. Etwa 70000 Sklaven trotzten jahrelang den römischen Herren und brachten alle Schrecken der Vernichtung über die blühende Insel. Noch größere Bedenken mußte eine andere Erscheinung wecken. Selbst in Friedenszeiten nahm die Zahl der waffenfähigen römischen Bürger nicht mehr zu. Sie fiel sogar von 337 452 des Jahres 164 auf 317 933 des Jahres 136 v. Chr. Die Gefährdung der nationalen Kraft, die sich in steigender Üppigkeit auf der einen, in steigender Not auf der anderen Seite und dem daraus entspringenden Sittenverfall auf beiden Seiten zeigte, lenkte den Blick der besten Männer Roms auf ihre sozialen Quellen.

Im Freundeskreis des Scipio Aemilianus Africanus, des Zerstörers von Karthago, entstand der Gedanke, durch eine gründliche Bodenreform die Heilung zu bringen. Gajus Lälius, Scipios bester Freund, machte als Konsul im Jahre 140 v. Chr. den Vorschlag, durch eine neue Vergebung des Gemeindelandes dem römischen Bauernstande zu helfen. Aber er gab bald sein Vorhaben auf, als er den tödlichen Haß erkannte, den die Aufrollung der Bodenfrage in den Optimatenfamilien entfachte. Der Senat dankte ihm froh durch den Beinamen der „Weise". Es war ein billiger Ruhm, der, an dem Verhängnis des Volkes gemessen, in sein Gegenteil verwandelt wird.

Wovor der Mann zurückschreckte, das nahmen zwei Jünglinge auf: Tiberius und Gajus Gracchus. Sie gehörten einem der ersten Geschlechter Roms an. Ihre Mutter war Cornelia, die Tochter jenes Scipio Africanus, der einst Hannibal niedergezwungen hatte; ihre Schwester hatte den jüngeren Scipio Africanus zum Gemahl.

Tiberius erlangte im Jahre 133 v. Chr. das Tribunat. Sein Vorschlag forderte das Gemeindeland, das allerdings mehr durch Rechtsmangel als durch Rechtsübertretung in Einzelbesitz gekommen war, gegen billige Entschädigung für Baulichkeiten und

Pflanzungen für den Staat zurück. Das so gewonnene Land sollte in Losen von 7½ ha an besitzlose Bürger ausgegeben werden. Aus dem Schatz von Pergamon, der zu dieser Zeit dem römischen Volke als Erbteil zufiel, sollten die neuen Siedler die ersten Einrichtungen: Gebäude, Ackergeräte, Vieh, Saatkorn erhalten. Um diese neuen Heimstätten dauernd zu erhalten, sollten sie nicht als „freies" Eigentum, sondern als unverschuldbare Erbpachtstellen ausgegeben werden. Tiberius wies warnend auf die Aufstände der Sklaven hin; ihre Zahl habe man wegen der Plantagenwirtschaft so groß werden lassen, daß sie eine ernste Gefahr für die Herren geworden seien. Um die Optimaten willig zu machen, der Reform zuzustimmen, nahm er sogar die Bestimmung auf, jedem, der Gemeindeland in Besitz genommen habe, davon 125 ha und für jeden Sohn noch 62½ ha, insgesamt bis zu 250 ha als unbeschränktes Eigentum zu belassen.

Aber jedes Entgegenkommen war vergeblich. Die Optimatenpartei im Senat erklärte der Bodenreform den Krieg auf Leben und Tod. Trotzdem gelang es dem kühnen Tribunen, durch Ausschluß eines widerstrebenden Amtsgenossen die Annahme seiner Vorschläge herbeizuführen. Als seine Amtszeit abgelaufen war, rief die neue Wahlhandlung eine große Erregung hervor. Plötzlich wurde im Senat der Ruf laut, Tiberius strebe nach der Königswürde. Mit Knütteln und Stuhlbeinen bewaffnet stürmten die Optimaten in die überraschte Volksmenge: Tiberius und dreihundert seiner Anhänger wurden erschlagen und die Leichen in den Tiber geworfen.

Das Gesetz des Tiberius aber wagte man zunächst nicht anzutasten. Die Einziehung von Staatsland und seine Ausgabe in Heimstätten nahm ihren Anfang. Schon der Konsul des nächsten Jahres konnte rühmen, daß unter ihm zuerst wieder Sklavenherden vom Staatslande verbannt und freie Bauern eingesetzt seien. Welche nationale Bedeutung die soziale Reformarbeit hatte, bewies die Zahl der freien, waffenfähigen Bürger, die 125 v. Chr. bereits auf 394 736 gestiegen war — gegen den Tiefstand des Jahres 136 v. Chr. ein Zuwachs von über 76 000!

Da gelang es den Optimaten, der Teilungsbehörde das Recht zu nehmen, selbständig zu entscheiden, was Staatsland und was Einzeleigentum sei. Damit war sie zur Untätigkeit verdammt, und das Reformwerk geriet ins Stocken. Jetzt trat der jüngere Bruder des Tiberius: Gajus Gracchus an die Spitze der Volkspartei. Im Jahre 123 v. Chr. wurde er zum ersten Male und nach Ablauf seiner Amtszeit zum zweiten Male zum Tribunen gewählt. Die Optimaten sahen mit banger Sorge auf den kühnen Liebling des Volkes. Aber Volksliebe wechselt schnell. Als Gajus vorschlug, den nächsten Bundesgenossen, die in allen Kriegen Rom die Treue gehalten hatten, das Bürgerrecht zu verleihen, um so das ganze Staatswesen auf eine breitere Grundlage zu stellen, da konnte der gegnerische Konsul erfolgreich die niedrigsten Triebe der Masse aufrufen: „Glaubt ihr, daß ihr noch denselben Platz haben werdet bei den Spielen und im Zirkus und in den Bürgerversammlungen, wie jetzt, wenn ihr den Latinern dasselbe Recht gebt, das ihr jetzt allein habt?"

Der Antrag scheiterte an dem Veto des Tribunen Drusus. In diesem Manne gewann die Optimatenpartei ein brauchbares Werkzeug ihrer Pläne. Die nun folgende Entwicklung ist ein Lehrbeispiel in der Geschichte der Nationalökonomie und hat sich in hundert Formen wiederholt bis zu diesem Tage. Drusus bekämpfte die Reform, indem er jeden ihrer Vorschläge übertrumpfte. Das radikale Schlagwort bewies auch hier seine volksfeindliche Gewalt. Gracchus wollte die neuen Landlose künftiger Spekulation und Verschuldung entziehen. Sie sollten deshalb unveräußerlich sein und zum Zeichen des Staatsobereigentums mit einer mäßigen Grundsteuer oder Pacht belegt werden — Drusus sprach gegen jede Beschränkung des „freien" Eigentums und für Aufhebung aller Lasten. Um die Anhäufung des Proletariats zu vermeiden, hatte Gajus Gracchus die Anlegung einer Reihe von außeritalienischen Siedelungen durchgesetzt — Drusus beantragte, sofort zwölf Niederlassungen von je 3000 Ansiedlerstellen in Italien selbst zu bilden. Natürlich jubelte das Volk dem „wahren Volksfreund" Drusus zu. Als sich Gajus im Jahre 121 zum drittenmal ums Tribunat warb, wurde er nicht wiedergewählt.

Jetzt glaubten die Optimaten, die Hand auch ans Reformwerk selbst legen zu können. Der erste Antrag galt der Aufhebung der gracchischen Siedlung auf den Trümmern Karthagos. Ausschreitungen während dieser Abstimmung benutzten sie zur Erregung eines Straßenkampfes, und Gajus Gracchus stieß, um nicht in die Hände seiner Todfeinde zu fallen, sich selbst den Dolch ins Herz. Die Optimaten wogen den Kopf des gefürchteten Gegners gern mit Gold auf.

Nun, da sie unbestrittene Herren waren, war von den Siedlungsplänen des Drusus keine Rede mehr. Sein Antrag aber, die neuen Bauerngüter zu „freiem Eigentum" zu machen und alle Verschuldungs- und Veräußerungsverbote aufzuheben, wurde mit Freuden durchgeführt. „Sofort" — berichtet Appian — „kauften die Reichen das Land von den Armen auf oder drängten sie unter beliebigen Vorwänden gewaltsam hinaus." Schon im Jahre 118 v. Chr. wurde die Verteilung von Gemeindeland auch formell eingestellt. Besitzer, die schon einen Anteil erhalten hatten, mußten dafür eine jährliche Abgabe leisten, deren Ertrag dem ganzen Volke zugute kommen sollte. Aber bereits 111 v. Chr. wurde auch diese Abgabe aufgehoben und das besetzte Gemeindeland nun auch rechtlich als unbeschränktes Sondereigentum anerkannt.

Allerdings tauchten immer von neuem Bodenreformanträge auf. So beantragte 64 v. Chr. der Volkstribun Rullus, einen Ausschuß zu wählen, der kleine Ackerlose schaffen sollte, um den Bürgern wieder die Möglichkeit der Selbständigkeit zu eröffnen. Es ist bezeichnend, wie diese „Gefahr" von dem glatten und satten Cicero bekämpft wurde (de lege agr. I, 71):

> Wenn ihr mich hören wollt, so haltet fest, was ihr habt, die Gnadengeschenke der Vornehmen, das ungebundene Leben, euer Stimmrecht, euer Ansehen, den Anblick der Stadt, des Forums, der Spiele, der Feste, und was es sonst noch hier Schönes gibt. Ihr werdet doch nicht dieses alles aufgeben und anstatt euch im Glanz des Staates zu sonnen, euch von Rullus in dürres Ödland oder versumpfte Fiebergegenden führen lassen wollen!

Und solche Beweisführung hat ja nie ihre Wirkung verfehlt.

6. Proletariat und Staatssozialismus.

Aber die Optimaten irrten, wenn sie glaubten, sich und ihren Kindern den Besitz ihrer Reichtümer gesichert zu haben. Aus den sozialen Mißständen erwuchsen die furchtbaren Bürgerkriege. Marius ließ im Jahre 87 v. Chr. ein fünftägiges Blutbad unter den Vornehmen Roms anrichten. Das zweite Triumvirat ließ in den Jahren 43 und 42 v. Chr. 130 Senatoren und 2000 Ritter töten. Eins der ersten Opfer war Cicero, dessen Haupt auf der Rednertribüne ausgestellt wurde, von der er so oft die Interessen der Mächtigen vertreten hatte. Von den siegreichen Machthabern hat zuerst Sulla, der „konservativste" der großen Staatsmänner Roms, die gracchischen Pläne wieder aufgenommen. Er hat auf den Gütern getöteter Gegner wohl hunderttausend seiner Krieger als kleine Bauern angesiedelt. Ausdrücklich erneuerte er auch die Gesetzesbestimmung, welche die Heimstätte vor Verschuldung und spekulativem Mißbrauch bewahren sollte (Cicero de lege agr. II, 28, 78). Die Siedler, zumeist aus entwurzelten Kreisen stammend, ließen sich aber immer wieder von augenblicklichem Gewinn verführen., so daß bereits Cicero hatte berichten können, die Mark von Präneste, die Sulla in dieser Weise aufgeteilt hatte, sei bald wieder in die Hände weniger Latifundienbesitzer gekommen. Aus späteren Parteikämpfen haben wir eine Angabe, die uns über die Größe einzelner Latifundien Auskunft gibt. Ein Parteigänger des Pompejus, Domitius Ahenobarbus, konnte seinen 15 000 Kriegern versprechen, aus seinen Privatbesitzungen jedem einzelnen 1 ha zu schenken, wenn sie ihm Treue hielten.

Cäsar hat etwa 80 000 neue Kleinbauernstellen geschaffen, Augustus gibt die Zahl seiner bis zum Jahr 29 n. Chr. angesiedelten Veteranen auf 120 000 an. Nerva (96—98 n. Chr.) kaufte in Italien für 13 Millionen ℳ Land, um auf ihm Heimstätten für notleidende städtische Bevölkerungsschichten anzulegen.

Insgesamt kann man die Zahl der von Sulla bis Nerva neugeschaffenen Kleinbauernstellen auf 500 000 schätzen. Rechnet man die Familie zu 4 Personen, so würde das eine Ansiedlung

von 2 Millionen Menschen bedeuten. Ein solches Siedlungswerk mußte unter allen Umständen segensreiche Wirkungen ausüben und hat dem römischen Reich Jahrhunderte seines Bestandes gesichert. Aber die Schaffung eines neuen Bodenrechts, das die Aufsaugung dieser neuen Stellen verhinderte, gelang auf die Dauer doch nicht. Das Urteil des großen Naturforschers Plinius des Älteren (23—79 n. Chr.) in seiner Naturalis historia (XVIII, 35) behielt seine furchtbare Bedeutung:

> Der Großgrundbesitz ist das Verderben Italiens, ja auch schon der Provinzen geworden.

Zum Beweis dafür weist er auf die Tatsache hin, daß die Hälfte der reichen Provinz Afrika nur noch sechs Leuten gehörte. Als Nero (54—68 n. Chr.) dies erfuhr, ließ er diese sechs Großgrundbesitzer sofort hinrichten — ein bequemer Weg zur Erhöhung der Staatseinnahmen.

Eine Hauptursache jener verhängnisvollen Entwicklung lag im Steuerwesen. Das stehende Heer (seit Augustus etwa 250 000 Mann), die Flotte, der kaiserliche Hofhalt usw. erforderten große Summen. Augustus schlug eine Erbschaftssteuer von 5 % mit Freilassung der nächsten Blutsverwandten vor. Als der Senat widersprach, überließ der Kaiser ihm den Vorschlag eines genehmeren Ersatzes. Der Senat aber konnte sich über keine Steuer einigen, und als der Kaiser endlich die Wahl stellte: eine allgemeine Grundsteuer oder eine Erbschaftssteuer? wurde bald die Erbschaftssteuer gewählt.

Der Boden Italiens blieb von jeder unmittelbaren Besteuerung frei. In den Provinzen dagegen galt der Boden als Eigentum des römischen Volkes, als des Eroberers. Er blieb in der Hauptsache in der Benutzung der bisherigen Eigentümer, die aber nun für ihn abgabepflichtig wurden. Die wichtigste Bodensteuer war das sogenannte Stipendium oder Provinzialtributum. Diese Grundsteuer wurde unabhängig vom Bodenertrag erhoben, gleich einer Reallast. Sie blieb daher auch dann bestehen, wenn die Grundstücke in den Besitz römischer Bürger übergingen. Die berühmte

Schätzung des Kaisers Augustus bei Christi Geburt diente in erster Reihe einer gerechten Verteilung der Bodensteuern.

Dieser Unterschied in der steuerlichen Behandlung des Bodens war der Hauptgrund für die merkwürdige Tatsache, daß in der römischen Kaiserzeit das fruchtbare Italien verödete, während die zur Grundsteuer verpflichteten Provinzen wirtschaftlich aufblühten. Würde auch der italische Boden Abgaben zu tragen gehabt haben, so wäre die Aufrechterhaltung eines übertriebenen Großgrundbesitzes nicht möglich gewesen, dessen Ertrag sinken mußte in demselben Maße, in dem die Zufuhr billiger Sklavenkräfte aus den Kreisen der Kriegsgefangenen durch die Friedenszeit eingeschränkt wurde. Äcker, die im Besitz freier Bauern das fünfzehnfache Korn ergeben hatten, ergaben jetzt bei ungenügender Sklavenarbeit nur noch das fünffache. Es wurde für den Großgrundbesitz einträglicher, den Kornbau ganz aufzugeben. Das fruchtbare Italien vermochte nicht mehr, seine Bewohner zu ernähren, sondern war auf die Zufuhr fremden Getreides angewiesen. Die Latifundienbesitzer bauten Wein und Öl. Dadurch traten sie in einen scharfen Wettkampf mit Gallien, das eine verhältnismäßig hochstehende Bodenbearbeitung aufwies. Hier waren Grundbesitzverhältnisse wie in Italien unmöglich, weil Gallien 40 Millionen Sesterzien Steuern, zum größten Teil vom Boden, aufbringen mußte. Der steuerfreie und deshalb in unrentablen Latifundien zusammengeballte italische Boden konnte damit natürlich nicht konkurrieren. Da sollte politische Macht wirtschaftliche Torheit gutmachen. Kaiser Domitian (81—96 n. Chr.) ließ in ganz Gallien die Hälfte aller Weinstöcke ausreißen, um so den italischen Großgrundbesitzern die lästige Konkurrenz vom Halse zu schaffen. Dieser Zustand dauerte fast 200 Jahre. Erst Kaiser Probus (276—282 n. Chr.) gab den gallischen Weinbau wieder frei. —

Die Nachkommen der stolzen römischen Bauern füllten jetzt als Proletarier die Straßen der Hauptstadt. Über die Zahl ihrer Bewohner schwanken die Schätzungen zwischen 800000 und 2000000. Die Wohnungsverhältnisse waren die traurigsten; der städtische Wohnboden war eben auch ein Ausbeutungsgegen-

stand geworden, und namentlich die durch das Vertrauen des Volkes zu den höchsten Ämtern Berufenen scheinen, natürlich durch Strohmänner — meist Freigelassene —, die Bodenspekulation mit Vorliebe betrieben zu haben.

Das Mittel der Stadterweiterung konnte nicht entscheidend helfen. Zwar fiel vom 2. Jahrhundert v. Chr. an ein Stück der Stadtmauer nach dem andern. Aber Kaufleute und Gewerbetreibende, überhaupt wer verdienen wollte, blieb an den Stadtmittelpunkt, die Stätte des flutenden Lebens, gebunden. Und die Trennung von Wohnung und Geschäft, womit wir heute zum Teil diese Schwierigkeit überwinden, war dem Altertum unmöglich, weil unsere Verkehrsmöglichkeiten fehlten.

Wie hoch die Bodenpreise waren, zeigt der Umstand, daß z. B. der Bauplatz für das von Cäsar errichtete Forum romanum auf etwa 2000 ℳ für ein Geviertmeter, im Ganzen auf etwa 21 Millionen ℳ zu stehen kam. Ein Garten des Crassus hatte einen Wert von 500000 ℳ. Als Cicero, 58 v. Chr., in die Verbannung ging, wurden seine Besitzungen in Rom zerstört. Nach seiner Rückberufung im Jahre 57 wurden ihm die dadurch entstandenen Verluste ersetzt. Sein Haus auf dem Palatin, das er von Crassus für 3½ Millionen Sesterzien (etwa 620 000 ℳ) gekauft hatte, wurde ihm nach dem Ausspruch von Sachverständigen mit 2 Millionen Sesterzien entschädigt. Auf die reine Baustelle entfiel also ein Wert von 1½ Millionen Sesterzien. Ciceros Besitzungen in Tusculum wurden zu 500 000, die in Formiä zu 250000 Sesterzien geschätzt. Das war ihm zu niedrig, und er versicherte seinem Freunde Attikus in einem Briefe (IV. 2, 5): „Diese Schätzung wird nicht nur von den besseren Leuten, sondern auch vom gewöhnlichen Volke getadelt." Auch über die Mieten erfahren wir einiges in Ciceros Briefen. Er schreibt an Attikus im Jahre 44 (XVI, 1), daß er aus den zur Mitgift seiner Gattin gehörenden Mietshäusern in den „plebejischen Vierteln" eine jährliche Rente von 17 400 ℳ beziehe.

Eine übermäßig dichte Bebauung erhöhte die Bodenpreise und verschärfte das Wohnungselend. Kaiser Augustus erließ eine

Bestimmung, nach der die Vorderhäuser nur noch 21 Meter hoch gebaut werden durften, auch noch eine außerordentliche Höhe für Straßen, die in der Regel kaum 5—7 Meter breit waren.

Ein früherer ägyptischer König, Ptolemäus Philometor, mußte sich in Rom mit einer ärmlichen Wohnung in einem hochgelegenen Stockwerke begnügen wegen der Höhe des Mietpreises (Diodor XXXI, 18).

Der Dichter Martial (40—102 n. Chr.) erzählt, daß ein armer Schlucker 200 Stufen zu seiner Kammer hinaufzusteigen hatte. Die Kammern selbst waren in der Regel fensterlose Schlafstellen, so niedrig, daß man sich bücken mußte, um einzutreten. Nach Martial bildeten oft „ein Krug, eine Matte, eine Wanze, ein Haufen Stroh, ein Bettgestell" den einzigen Hausrat und eine kurze Toga den einzigen Schutz gegen Kälte.

Für die spätere römische Kaiserzeit wird die Zahl der Luxushäuser der Vornehmen auf 1794, die Zahl der Mietskasernen auf 46 602 angegeben. Diese Mietskasernen selbst zu verwalten, waren in der Regel die Vornehmen zu vornehm. Sie vermieteten sie an Mittelspersonen, die durch schärfste Erhöhung der Mieten möglichst hohen Zwischengewinn herauszuschlagen suchten.

Am 1. Juli, dem Haupttage des Wohnungswechsels, sah man oft viele obdachlose Familien verzweifelt einherziehen, deren wertvollste Habe für rückständige Miete zurückbehalten worden war. Wie hoch diese war, zeigt ein Wort von Juvenal (60—140 n. Chr.), nach dem man Haus und Garten in Frusino oder Sora Fabrateria für dasselbe Geld kaufen konnte, das man in Rom als Jahresmiete für eine finstere Wohnung ausgeben mußte. Die Häuser wurden so schlecht gebaut, daß Catull (um 65 v. Chr.) hohnvoll das Glück der wohnungslosen Bettler preisen kann, die wenigstens nicht zu fürchten brauchen, daß sie von einstürzenden Häusern erschlagen oder in ihnen ein Raub der Flammen werden. Ansteckende Krankheiten rafften Zehntausende dahin. Bei der Seuche des Jahres 79 n. Chr. wurden an manchen Tagen 10 000 Todesfälle in die Bücher der Todesgöttin eingetragen.

Dieses Wohnungselend des „freien" römischen Bürgers spielte

auch in der Politik eine Rolle. Schon 47 v. Chr. kam es zu förmlichen Barrikaden-Kämpfen, als der Volkstribun Dolabella beantragte, alle Mieten für ein Jahr zu erlassen. Cäsar steigerte seine Volksbeliebtheit außerordentlich, als er einmal alle Jahres-Mieten bis zu 435 ℳ erließ. Auch der nachmalige Kaiser Augustus hat sich auf seinem Wege zur Macht dieses Mittels bedient.

Aber solche Maßnahmen konnten ebensowenig eine organische Lösung der Wohnungsfrage bringen, wie die Getreidespenden die Ernährungsfrage befriedigend zu lösen vermochten.

Bereits Tiberius Gracchus hatte ein Korngesetz durchgebracht, das den Staat verpflichtete, „empfangsberechtigten" Bürgern zu einem festen Preis von 6½ Aß (= 60 Pfennig) für den Modius (= 8,75 l) monatlich 5 Scheffel (= 43,75 l) Getreide zu geben. Gracchus wollte damit den Anteil des Volkes an den reichen Domänen des Staates sichern und zugleich die Wahlbestechungen unmöglich machen, die die Optimaten durch Korngaben auszuüben pflegten. Auch hier wurde der an sich nicht unrichtige Grundsatz durch Übertreibung bald verzerrt. Demagogen machten sich leicht beliebt, indem sie die Unentgeltlichkeit der Korngaben forderten und durchsetzten. Cäsar hat 320000 „empfangsberechtigte" Bürger vorgefunden. Er hat ihre Zahl auf 150000, Augustus auf 20000 festgesetzt. Ihre Versorgung kostete dem Staat jährlich etwa 19 Millionen ℳ. Jeder empfangsberechtigte Bürger erhielt eine Art „Lebensmittelschein", eine Bronzemarke, und zur Kontrolle bei der jedesmaligen Abholung eine Marke aus Blei („Brotmarke"). Unter Kaiser Severus kam zu der Kornverteilung auch die Verteilung von Öl („Fettkarte"). Unter Kaiser Aurelian wurde die Kornverteilung durch eine solche von Brot ersetzt. Um 300 n. Chr. finden sich in Rom 254 staatliche Bäckereien und 2300 Stellen für staatliche Ölverteilung. Alle diese Maßnahmen hatten naturgemäß zugleich die Wirkung, die Abwanderung der Bauern vom Lande künstlich zu steigern; denn jeder hoffte, einmal in die Liste der „empfangsberechtigten" Bürger aufgenommen zu werden. Ihnen gegenüber mußten

auch an sich gut gedachte aber nun zu spät und zu schwach einsetzende Reformen scheitern, wie die des Kaisers Pertinax, der 193 n. Chr. bestimmte, daß in allen Provinzen jeder unbebaute Boden kostenfrei in dessen Besitz übergehe, der ihn bebaue, ja der solches Land mit 10jähriger Steuerfreiheit begabte.

Dem wurzellos gewordenen Volk wurde für „Brot und Spiele" alles feil. Brot erhielt es durch die Getreidespenden. Für glänzende Spiele aller Art, zu denen jeder freien Zutritt hatte, mußte jeder Machthaber sorgen, der die Gunst des Volkes erringen oder bewahren wollte. Der große Zirkus umfaßte nach der Erweiterung durch Nero 250 000 Plätze. Dazu kamen reiche und oft prunkvolle Badegelegenheiten, die zu niedrigen Preisen jedem offenstanden. Im 3. und 4. Jahrhundert n. Chr. wurden 856 Bäder und Thermen und 1352 Wasserbecken mit Röhrenbrunnen gezählt. Aus derselben Zeit kennt man öffentliche Ärzte. Für jeden der 14 Stadtteile Roms war je ein öffentlicher Gesundheitspfleger bestellt, die nach dem Vorgang der Hofärzte in Antiochien archiatroi (mittelhd. = arzat, daher Arzt) genannt wurden. — Öffentliche Büchereien waren meist mit Tempeln verbunden. Die des Augustustempels soll allein 40 000 Bücherrollen enthalten haben.

Auch in vielen Städten unserer Zeit wagt man nicht den Kampf gegen das Wohnungselend, weil man die einflußreichen Bodenspekulanten fürchtet. Auch hier beruhigt man sein Gewissen mit Asylen, Lebensgeheimen usw. und mit öffentlichen „Musteranlagen" auf dem Gebiet der Bäder, Büchereien, ärztlichen Einrichtungen aller Art — alles Einrichtungen, die wohl die Folgen des Wohnungselends hier und da mildern, aber eine befriedigende Lösung nie ersetzen können.

Die Sklavenwirtschaft, die den freien Bauern vernichtet hatte, ließ eine Wertung ehrlicher Arbeit auch in der Stadt nicht aufkommen. „Alle Handwerker", erklärt Cicero, „befassen sich mit einer verächtlichen Kunst: etwas Edles wird keine Werkstätte brauchen." Und selbst das Künstlertum galt in diesem Sinne als verächtlich. Plutarch hält es für selbstverständlich:

Kein anständiger junger Mensch, der den Zeus in Pisa oder die Hera in Argos sieht, wird sich deshalb wünschen, ein Phidias oder Apelles zu sein; denn, wenn uns ein Werk angenehm und gefällig ist, braucht darum doch noch keineswegs sein Schöpfer unsere Nacheiferung zu verdienen. —

Der zum großen Teil arbeitslos aus hohen Bodenpreisen und Mieten entspringende Reichtum setzte sich in eine üppige Lebensweise um, die finanziell und sittlich gleich verderblich wurde. Nach Indien flossen für kostbare Gewürze, Perlen und Edelsteine jährlich etwa 80 Millionen Sesterzien (etwa 16 Millionen ℳ) Gold, nach China für Seide, deren Wert ihrem Gewicht in Gold gleichgeschätzt wurde, jährlich etwa 20 Millionen Sesterzien. Für die Sittlichkeit wurde die Einfuhr von Seide am verderblichsten; denn diese wurde dem römischen Geschmack entsprechend in Damaskus und Gaza mit einem Einschlag von Leinen, Baumwolle u. dergl. zu leichten, durchsichtigen Gewändern verwebt (Damast, Gaze), die den Körper mehr zeigten, als verhüllten.

Die staatsbürgerlichen Rechte waren nach dem Vermögen abgestuft. Zu den vornehmen, einflußreichen „Rittern" zählte nur, wer ein Vermögen von 400 000 Sesterzien aufwies. Horaz (65—8 v. Chr.) hat in Rücksicht darauf in der Satire des 1. Buches das Jagen der Römer nach Geld so gegeißelt:

O Mitbürger, nach Geld, nach Geld nur trachtet am ersten.
Tugend, sie kommt erst nach! — So lehrt man von einem zum andern
Ende der Stadt, so leiert Jugend und Alter im Chor nach.
Sitten besitzest du, Geist, hast redliches Herz und Beredheit:
Aber es fehlen zu Vierhunderttausend dir einige Tausend:
Also zählst du zum Pack!

Die Zusammenfassung der römischen Staatsmacht in den Händen der Cäsaren hatte auch volkswirtschaftlich weittragende Folgen. Der Kaiser mußte, wenn er überhaupt das Reich erhalten wollte, der Plutokratie gewisse Grenzen setzen und ein gewisses Maß von Sozialreform treiben. Die tüchtigsten Kaiser haben in ihrer Weise großartige Versuche gemacht, durch staatssozialistische

Eingriffe, namentlich durch Bildung von Zwangsberufsgenossenschaften, die Volkswirtschaft zu „regeln". Da das „souveräne" Volk von Rom zuerst nach Brot schrie, so wurden zunächst die Getreideschiffer zwangsweise organisiert. Die Mitglieder waren auf Lebenszeit an die Genossenschaft gebunden und durften niemals einer anderen beitreten. Im Laufe der Zeit wurden dann auch die Fleischer, die Wein-, Holz- und Kohlenhändler in Zwangsberufsgenossenschaften vereint.

Wohnungsnot und Massenelend auf der einen, übertriebene Genußsucht auf der anderen Seite führten zum Verfall des Familienlebens. Die Bezeichnung „Proletarius" (gleich Kindererzeuger), einst ein Ehrenname für jeden Römer, wurde jetzt ein Ausdruck herablassenden Mitleids oder bitterer Verachtung für den Mann der unteren Klassen. Der Geburtenrückgang wurde so drohend, daß Augustus und seine Nachfolger mannigfaltige gesetzgeberische Maßnahmen dagegen versuchten. Die Normalzahl der Kinder wurde, je nach den Aufwendungen für Wohnungs- und Lebensbedürfnisse, für Rom auf drei, für Italien auf vier, für die Provinzen auf fünf festgesetzt. Den besoldeten Beamten wurde für jedes Kind eine Alterszulage bewilligt. Ebenso brachte jedes Kind einen erheblichen Steuernachlaß. War in einem Testament ein Junggeselle bedacht, so sollte er nichts, war ein kinderloses Ehepaar bedacht, so sollte dieses nur die Hälfte des Erbes erhalten; der Rest fiel an den Staat.

Alle diese Mittel gegen den Geburtenrückgang blieben, wie noch stets, in der Hauptsache wirkungslos. Die Voraussetzung für eine natürliche Entfaltung des Familienlebens, die gesicherte Heimstätte, ist eben auf die Dauer durch kein anderes Mittel zu ersetzen. So mußten auch die Kinder-Alimentationen scheitern, die unter den staats-sozialistischen Versuchen dieser Art eine besondere Erwähnung verdienen, und die unter Nerva und Trajan besonders gepflegt wurden. Vertrauensleute mußten in einzelnen italischen Gemeinden aus dem kaiserlichen Fiskus Geldsummen auf Grundstücke, meist zu 5 % ausleihen. Von den Zinsen sollten die Gemeinden an Knaben und Mädchen bis zum 18. bzw. 14. Jahre

monatlich eine Getreidemenge verabreichen. Für Veleja betrugen z. B. zwei derartige kaiserliche Zuwendungen 280000 ℳ. Aus den Zinsen sollten 245 eheliche Knaben monatlich für je 3,52 ℳ, 34 eheliche Mädchen monatlich für je 2,64 ℳ, ein unehelicher Knabe für 2,64 ℳ, ein uneheliches Mädchen für 2,20 ℳ Getreide erhalten. Derartige Stiftungen kann man bis zum Ende des 3. Jahrhunderts verfolgen.

Schon Markus Aurelius (161—180) konnte im ganzen Reiche kaum noch 30000 römische Krieger gegen den Markomannenbund aufbringen. Das Weltreich mußte sich zur Werbung von „Fremdenlegionen", meist Germanen, verstehen: das sicherste Zeichen beginnenden Niedergangs. Endlich verlegte Konstantin (306—337) die Hauptstadt des Reiches von Rom nach dem Osten, auf den die Römer der großen Zeit so verächtlich herabgesehen hatten, der aber doch zuletzt emporkam, weil er der Broterzeuger blieb und weil auf die Dauer immer der siegen muß, der des Lebens Notwendigkeiten beherrscht. Bei der Nähe der Kornkammern des Reiches konnte Kaiser Konstantin jedem, der in der neuen Hauptstadt Byzanz (bald nach ihm Konstantinopel genannt) ein Haus baute, einen Anteil an den staatlichen Getreidespenden versprechen. Dadurch wurden viele verarmte Römer in die neue Stadt am Goldenen Horn gezogen, denen nach und nach auch vornehme Familien folgten.

Den staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Charakter hat aber nicht Konstantin dem absterbenden Römerreiche gegeben, sondern sein Vorgänger Diokletian. Dieser hat nach langen Wirren das Reich neu geordnet und zwar als staatssozialistische Soldaten- und Beamtendespotie. Wie weit er ging, beweist sein berühmtes Edikt vom Jahre 301 n. Chr., das in mehr als tausend Einzelangaben die Preise für die notwendigsten Lebensbedürfnisse unter Androhung der Todesstrafe ein für allemal festsetzen wollte. Trotzdem mußte auch dieser Versuch, den freien wirtschaftlichen Verkehr ein für allemal in Fesseln zu legen, natürlich ein vergebliches Beginnen bleiben. —

Wo die Ursache des Übels lag, das zeigten die Erhebungen der Bauern, namentlich die sogenannten Bagaudenaufstände

in Gallien, in denen sich ganz wie später im großen Bauernkrieg des 16. Jahrhunderts wirtschaftliche und religiöse Triebkräfte mit sozialistischen Gedanken zu seltsamem Gemenge verschmelzen. Die Bauern, Kolonen und Handwerker wählten zwei der Ihrigen zu Kaisern, eroberten die heute Autun genannte feste Stadt und brandschatzten das ganze Land um Seine und Marne. Nicht eher konnte das morsche Reich des Aufstandes Herr werden, als bis Diokletians Mitregent Maximian selbst gegen die Bagauden zog, sie in die Landspitze am Zusammenfluß von Seine und Marne hineintrieb und dort vernichtete (286 n. Chr.).

Aber immer wieder lebten Bagaudenaufstände auf. Bis nach Oberitalien und Nordspanien breitete sich die Bewegung aus und noch Aetius, der letzte römische Herrscher diesseits der Alpen, mußte um 450 eine Erhebung der Bauern niederschlagen.

Das Reich, das so lange unangreifbar erschienen war — hatte es doch den gesamten bekannten Erdkreis umfaßt — wohl 100 000 Geviertmeilen mit einer Einwohnerzahl, die zwischen 54 und 100 Millionen geschätzt wird — konnte nun eine Beute germanischer „Barbaren" werden, deren Gesamtziffer selbst um 400 n. Chr. höchstens auf 3 Millionen zu veranschlagen ist. Diese waren eben in ihrem Kern noch nicht von sozialer Fäulnis erfaßt. Ihre glücklichen Verhältnisse schildert Tacitus (55—120 n. Chr.) im 26. Kapitel seiner „Germania" nicht ohne Neid:

> Geldgeschäfte und Wucherzins sind unbekannte Dinge . . . Der Grund und Boden wird nach der Zahl der Bebauer von der Gesamtzahl abwechselnd in Besitz genommen und dann unter die Einzelnen nach dem Range verteilt.

Israel, Hellas und Rom — Aufstieg und Niedergang nationaler Kraft und geistiger Kultur zeigt sich wesentlich bestimmt von der Frage der sozialen Gerechtigkeit, d. h. zuletzt von der Frage, ob es gelang, zwischen den Grundfaktoren jedes Staates: seinen Menschen und seinem Boden, ein gesundes Verhältnis herzustellen und zu erhalten oder nicht.

III. Das Mittelalter.

1. Die Kirche.

Das wichtigste Ereignis der Weltgeschichte ist die Entstehung und Verbreitung des Christentums. Auch auf dem Gebiete der Nationalökonomie beginnt in seinem Zeichen eine neue Zeit. In wachsender wirtschaftlicher Not und steigendem sittlichen Verfall wurde jetzt überall das Evangelium gepredigt, das alle, den Bürger Roms und den Barbaren, den Cäsar und den Sklaven, für Kinder eines Vaters erklärte, vor Gott von gleichem Wert. Der Mammon, dem sich das Schwert der Krieger, der Spruch der Richter und das Wort der Priester beugte, wurde erkannt als der eine große Nebenbuhler Gottes, und ehern wurde das Grenzmal aufgerichtet: „Niemand kann zween Herren dienen — Ihr *könnt* nicht Gott dienen und dem Mammon!“ (Matth. VI, 24.)

Den Armen wurde zuerst die frohe Botschaft verkündet. In dem gewaltigen Gleichnis, in dem Christus die letzte Entscheidung über das Menschenschicksal darstellt, kennt er nur einen Maßstab: „Was ihr für die Geringsten unter euren Brüdern getan habt, das habt ihr mir getan!“ (Matth. XXV, 40.)

So sehr auch einzelne Nachrichten über die Anfänge der Gemeindebildung umstritten sein mögen, so steht doch über allem Zweifel der *Charakter sozialer Reformgemeinschaft* fest, der von den ersten Christen ihren Kreisen von Anfang an gegeben wurde. Die Gläubigen wissen sich allenthalben in ihren Gemeinden brüderlich verbunden. Das wird bewiesen durch die in allen Schriften wiederkehrenden Grundbegriffe, die die Organisationen als „*Ekklesiai*“ (Gemeinden), ihre Glieder als „*Heilige*“ der nicht zur Ekklesia gehörenden Welt gegenüber und als „*Brüder*“ *und* „*Schwestern*“ in ihrem sozialen Verhältnis zu einander

bezeichnen. Durch zahlreiche Einzelheiten erhält dieses in den Grundzügen unverwischbare Bild Farbe und Leben: es sei nur an den ersten Versuch einer besonderen Christenorganisation in Jerusalem erinnert. „Hier sagte keiner von seinen Gütern, daß sie sein wären, sondern es war ihnen alles gemeinsam. . . . Auch war kein Dürftiger unter ihnen; denn die, welche Besitzer von Äckern oder Häusern waren, verkauften sie und brachten den Erlös des Verkauften und legten ihn zu der Apostel Füßen, und man teilte einem jeden aus, je nachdem einer bedurfte" (Apostelgesch. IV, 32, 34, 35).

Auch in den Apostelbriefen klingt der soziale Grundton scharf und bestimmt wieder. Der Apostelfürst Paulus lehrt (2. Thess. III, 10): „Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen." Und das 5. Kapitel des Jakobus-Briefes findet Worte glühender Anklage gegen die Vertreter des Mammonismus:

> Euer Gold und Silber verrostet. Der Rost wird zum Zeugnis wider euch sein und euer Fleisch verzehren wie Feuer. Ihr habt in den letzten Tagen Schätze gesammelt. Siehe, der von euch zurückbehaltene Lohn der Arbeiter, die eure Felder eingeerntet haben, schreiet laut, und das Rufen der Schnitter ist gekommen vor die Ohren des Herrn der Heerscharen.

Überall, wohin die Apostel der neuen Lehre kommen, da sind es die Sklaven, die Armen, die Unterdrückten, die zuerst gewonnen werden. Selbst als der Siegeszug des Christentums das Kreuz aus den Katakomben und aus der Arena bis in die Göttertempel trägt und auf das Forum der Weltstadt, bleibt der soziale Grundgedanke in den hervorragendsten Vertretern der Kirche lebendig.

Der hl. Clemens von Alexandrien, gest. um 215 (Migne, Patr. graec. 8):

> Ich weiß es, Gott hat uns das Recht des Genusses gegeben, aber nur bis zur Grenze der Notwendigkeit, und seinem Willen nach muß der Genuß gemeinsam sein. Es ist nicht in der Ordnung, daß einer im Überfluß sitzt, während mehrere darben.

Der hl. Cyprian, 248 Bischof von Karthago, 258 daselbst enthauptet (Migne, Patr. lat. IV):

> Denn alles, was Gottes ist, ist uns, die wir es uns angeeignet haben, zu gemeinsamem Gebrauche gegeben, und nie-

mand wird der Zutritt zu seinen Wohltaten und Vorteilen verwehrt, auf daß das ganze Menschengeschlecht der göttlichen Güte und Freigebigkeit in gleichem Maße genieße.

Basilius der Große, 370 Bischof von Cäsarea in Kappadokien, gest. 397 (Thomas von Aquino: Summa Theol. 2a 2ae, qu. 66, art. 2):

Wie wenn einer, der im Schauspielhaus einen Platz eingenommen hat, alle später Eintretenden wegdrängt, in der Meinung, daß das, was allen zum Gebrauche gemeinsam offen steht, ihm besonders angehöre, so sind auch die Reichen beschaffen; denn sie meinen, das Gemeinsame, das sie im voraus in Beschlag genommen haben, sei ihr Eigentum.

Rufinus, der Freund des hl. Hieronymus, fügt dem erläuternd hinzu:

Die Erde ist allen Menschen gemeinsam gegeben! Niemand nenne sein eigen, was über seine Notdurft aus dem, was gemeinsam sein soll, gewaltsam erlangt ist.

Der hl. Ambrosius, 374 Bischof von Mailand, gest. 397 (Migne, Patr. lat. XVI):

Gott hat befohlen, daß alles Wachstum allen gemeinschaftliche Nahrung biete; daß die Erde gewissermaßen ein gemeinschaftlicher Besitz aller sei. Die Natur hat also das gemeinsame Anrecht aller geschaffen; erst Gewalttat der Einzelnen hat ein Sonderrecht hervorgerufen.

Gregor von Nyssa, geb. 331 zu Cäsarea in Kappadokien, 371 Bischof von Nyssa, gest. nach 394 (Migne, Patr. gr.-lat. XLIV):

Unnütz und unersättlich ist das Leben des auf Zinsen Ausleihenden. Er kennt nicht die Arbeit des Feldes und hat auch keine wirkliche Einsicht in das Wesen des Handels; an einem Plätzchen bleibt er sitzen und füttert höchstens seine Haustiere. Ohne zu pflügen und zu säen, will er, daß alles ihm wachse. Als Pflug hat er den Schreibstift, als Ackerland sein Papier, als Samen die Tinte, als Regen die Zeit, die ihm auf geheimnisvolle Weise seine Einkünfte vermehrt. Sichel ist ihm die Schulderpressung, und Tenne, das ist ihm das Haus, in welchem er den Besitz des Bedrängten verringert. Das, was Gemeingut aller ist, sieht er als sein Eigentum an.

Der hl. Chrysostomus, geb. 344 zu Antiochia, 398 Bischof von Konstantinopel, auf Betreiben der Kaiserin Eudoxia verbannt, gest. 407 (Migne, Patr. graec LXII):

> Gott hat von Anbeginn nicht den einen reich, den andern arm erschaffen und keine Ausnahme gemacht, indem er dem einen den Weg zu Goldschätzen zeigte und den andern hinderte, solche aufzuspüren, sondern allen dieselbe Erde zum Besitze überlassen. Wenn also diese ein Gemeingut aller ist, woher hast denn du so und so viel Tagwerk davon, dein Nachbar aber keine Scholle Land? ... Oder ist nicht die Erde und alles, was darin ist, Eigentum Gottes? Wenn also all unser Besitz Gott gehört, so gehört er auch unsern Mitbrüdern im Dienste Gottes. Was Gott dem Herrn gehört, ist alles Gemeingut.

Papst Gregor der Große, 590—604, (Cura past.):

> Die Menschen, die die Gabe Gottes, den Erdboden, zu Sondereigentum machen, beteuern vergeblich ihre Unschuld. Denn, indem sie auf diese Weise den Armen ihre Lebensmittel vorenthalten, werden sie die Mörder derer, die täglich aus Mangel an Lebensmitteln sterben.

Diese Anschauungen mußten, je stärker das Christentum wurde, desto mehr auch die wirtschaftlichen Verhältnisse beeinflussen. —

Der Latifundienbesitz mit seinem Plantagenbetrieb wurde auch in Italien immer mehr zurückgedrängt. Zwei Gründe volkswirtschaftlicher Art waren dafür in der Hauptsache bestimmend. Zuerst war es die wesentliche Erhöhung der Sklavenpreise. Die siegreichen Kriege, die früher immer neue Menschenherden auf den Markt brachten, hatten in der verhältnismäßig friedlichen Kaiserzeit aufgehört. Die Sklaven selbst aber waren meist familienlos, so daß ihre Zahl sich durch eigenen Nachwuchs nicht genügend ergänzte.

Unter der Steuerfreiheit des italischen Bodens waren weite Ackerflächen zur Wüste geworden und die Städte vielfach verödet, während in den Provinzen unter dem „Druck" schwerer Grundsteuern sich zum Teil eine blühende Landwirtschaft und hohe Städtekultur entfaltet hatte. Es war Kaiser Diokletians erfolgreichste soziale Maßnahme, daß er Italiens Boden von dieser Steuerfreiheit erlöste, ihn in sogenannte diokletianische Steuer-

hufen einteilte und nun ohne Unterschied der Person jeden nach der Zahl seiner Hufen besteuerte. Jetzt wurde es zu teuer, große Strecken Landes ungenügend bearbeitet zu lassen. Jetzt wurde es wirtschaftlich vorteilhafter, Latifundien in Bauernhöfe aufzulösen und sie „Kolonen" oder „Inquilinen" zur Bewirtschaftung zu übergeben.

Hier setzte der christliche Einfluß unmittelbar ein. Konstantin der Große bestimmte, daß die Familien dieser Kolonen nicht mehr auseinandergerissen werden, nicht mehr über die Grenzen der Provinz, ja endlich auch nicht mehr vom Gute weg verkauft werden durften. Und auch die Abgabe dieser Kolonen an die Gutsherren, der „Kanon", durfte nicht mehr willkürlich erhöht werden. So gewann die große Mehrheit der ländlichen Bewohner wieder eine rechtliche Lebensgrundlage.

Die Kaiser Valentinian und Valens (365 n. Chr.) richteten sogar eine besondere Staatsbehörde zum Schutze dieser Kolonen ein. Wie die heutigen Gewerbeinspektoren die Interessen unserer Fabrikarbeiter zu wahren haben, so scheinen die durch dieses Gesetz berufenen „defensores" die Aufgabe gehabt zu haben, das Interesse der ländlichen arbeitenden Bevölkerung zu vertreten. In diesem spätrömischen Kolonat lassen sich manche Züge entdecken, die an das Lehnswesen der christlich-germanischen Zeit erinnern, die sich nach dem Zusammenbruch der alten Kulturwelt aus den Stürmen der Völkerwanderung langsam erhob.

Die einzige wirkliche Macht, nicht nur im Geistigen, sondern auch im Wirtschaftlichen, die es am Ausgang der alten Welt noch gab, war die Kirche. Eine Hauptursache ist der Kirche rasch anwachsender Grundbesitz, mit dem sie seit Konstantin vielfach durch die Kaiser begabt wurde; dazu kamen altes Tempelgut und reiche Vermächtnisse. Dieses Grundeigentum der Kirche aber half — als Grundlage vielgestaltiger Wohltätigkeitsarbeit — die Fülle von Elend mildern, die der Untergang der alten Kulturwelt erzeugen mußte. Bald kam der Grundsatz auf, daß die Kirche zwar Grundeigentum erwerben, aber nie veräußern dürfe, da es einem jenseitigen Herrn gehöre (Besitz der toten Hand). Auf welche Weise der kirchliche Grundbesitz zunahm,

zeigt das Beispiel des Papstes Gregor des Großen. Er stammte aus der reichen römischen Patrizierfamilie der Anicier. Als er Mönch wurde, schenkte er sein ganzes Familiengut der Kirche.

Als Papst hat Gregor die Verwaltung des kirchlichen Grundvermögens fest geordnet. Jedem Bauern ließ er ein Verzeichnis seiner Abgaben übergeben, damit er sich vor Erpressung schützen könne. Die einzelne Hufe hieß Fundus, 5—30 oder noch mehr Hufen bildeten eine massa, mehrere massae ein patrimonium. Das größte Patrimonium, das von Sizilien, umfaßte 400 massae und brachte im 8. Jahrhundert einen Jahresertrag von rund 400000 ℳ nach heutigem Wert.

Die Bewirtschaftung des einzelnen Fundus lag in den Händen des schollenpflichtigen Kolonen, der oft in langfristiger Zeitpacht oder auch in Erbpacht saß. So bilden sich Rechtsformen, die schon hinüberweisen in ein von neuen sozialen und staatsbildenden Kräften erfülltes Zeitalter.

2. Das Lehnswesen.

In der römischen Kulturwelt finden wir zum erstenmal Staatsrecht und Privatrecht scharf getrennt, und je weiter der Niedergang der römischen Kultur fortschritt, desto schärfer wurde das Recht des Einzelnen herausgearbeitet zu einem „Recht des Gebrauchs und Mißbrauchs" über Sachen und sachenähnliche Menschen, die Sklaven.

Bei den Germanen floß alles Recht allein aus der Gemeinschaft. Gesamtrecht und Einzelrecht waren unlöslich verbunden. Aus dem Wissen und Gewissen der Genossen („Weistümer") wurde im Anschluß an Sitte und Herkommen in jedem Einzelfall das Recht geschöpft („Schöffe"). Aus solcher Rechtsauffassung folgte auch die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie diese andrerseits diese Rechtsauffassung trugen und lebendig erhielten.

Jede germanische Dorfsiedelung (daneben gab es stets die Siedlung in Einzelhöfen) zeigte im wesentlichen vier Wirtschaftsbezirke, innerhalb deren auch jede Übertretung verschiedenen Bußen

unterlag. Der erste Ring umfaßte die dem Gottesdienst und der Rechtspflege geweihten Stätten und die Wohnhäuser, der zweite Hofraum und Garten, der dritte die Feldmark mit den Ackergrundstücken, der vierte die Allmende oder die Gemeinmark (Wald, Weide, Wiesen, Wege, öffentliche Plätze, Dingplätze, Seen, Flüsse, Sandgruben, Steinbrüche, überhaupt Gelände, das weder zur Feldflur oder zur Hofstätte gehörte).

Jeder Genosse, der eine Hufe erhielt, gewann dadurch diesen vierfachen Anteil. Von ihm galt Haus, Hof und Garten als „volles oder echtes Eigen", als Erarbeitetes, als „Erbe". Feldmark und Allmende dagegen blieben im Gesamteigen. Das echte Eigen unterstand freier Sonderwirtschaft, nur durften die Gebäude nicht wüst liegen bleiben, etwa nach einem Brande, und der Garten nicht zu Wald verwildern. In der Feldmark herrschte zwar auf den einzelnen Losen Sondernutzung, aber die Arbeit unterlag dem Flurzwang, d. h. die Gemeinde bestimmte die Zeit der Saat und der Ernte, des Viehgangs, des Holzschlags usw. Nach der Mahd oder Ernte wurde auch die Feldmark wieder allen Genossen zur Stoppelweide geöffnet. Es galt die Dreifelderwirtschaft, d. h. ein Teil der Feldmark wurde bestimmt für die Sommerfrucht, ein zweiter für die Winterfrucht, während der dritte als Brachland zur Erholung bestimmt ward.

So erscheint uns das germanische Recht durchaus als ein Genossenschaftsrecht, jede germanische Niederlassung gleichsam als eine Produktions- und Konsumtionsgenossenschaft, die alles Nötige selbst erzeugen und dann unter ihre Glieder gerecht verteilen will. Auch das von außen Benötigte, wie etwa Salz und Eisen, wurde in der Regel durch die Gemeinde bezogen und von ihr nach dem Bedürfnis verteilt.

Eine Hufe umfaßte 30 bis 40 Morgen (= 7½—10 ha) Anteil an der Feldmark (ein Morgen, der Teil, der an einem Vormittag von einem Einzelnen umgepflügt werden konnte).

Neben dem freien Bauern kennt aber schon die germanische Frühzeit, wie Tacitus sie schildert, den unfreien Landmann. Dieser ist aber völlig verschieden vom römischen Sklaven.

Der germanische Hörige sitzt auf einem Hofgut wie der Freie und baut seine, dem Umfang nach freilich nur halb so große Hufe, wie jener, hat auch Erbrecht an seinem Gut. Er ist nur verpflichtet zu Hand- und Spanndiensten und zu Naturalabgaben in bestimmter Höhe an seinen Grundherrn. Die älteste Bezeichnung des Hörigen scheint „Barschalk" zu sein. Die lateinischen Urkunden nennen ihn „Colonus". Naturgemäß mußten die Kriege mit den Römern und die Völkerwanderung mit ihren ständigen Kriegen eine wesentliche Verschiebung hervorbringen. Das Führertum im Krieg wurde zur ständigen Einrichtung. Als die deutschen Stämme im Gebiet der alten Römerkultur sich neue Heimat gewannen, blieb das eroberte Land Grundlage des Standes der Freien; dem Herzog oder dem König aber fielen die großen Güter zu, die früher im Staatsbesitz gewesen waren, ebenso alles nicht urbare Land. Auch das, was die nächsten Gefolgsmannen gewannen, wurde ausschließlich Anteil des Königs oder des Herzogs. Von diesem gab er nun Teile an einzelne als Lehen aus. Die Lehnsträger mußten in Bezug auf das Lehen von dem Lehnsherrn Recht nehmen und ihm in erster Reihe Kriegsgefolgschaft leisten, sowie die Urbarmachung und Besiedlung des Landes herbeiführen. Auch Kirchen und Klöster wurden mit großem Grundbesitz begabt und ihnen damit die Möglichkeit und auch die Pflicht auferlegt, Aufgaben der Landeskultur, der Armenunterstützung, des Unterrichtswesens zu erfüllen. Das vom Apostel der Deutschen, Bonifatius, begründete Kloster Fulda besaß kurze Zeit nach seiner Gründung schon etwa 15000 Hufen. Es ist bekannt, was namentlich die Söhne des hl. Benedikt an vorbildlicher Siedlungsarbeit auf altem deutschen Kulturboden, und was später dann die Zisterzienser (Lehnin und Chorin) im Osten geleistet haben.

Daneben stand die Siedlung freier Bauern nach dem Recht der Königshufe und der Landsiedelei. Die Königshufe, in der Regel 160—180 Morgen, konnte erwerben, wer Ödland oder Waldland urbar machte. Es werden oft gerade die tatkräftigsten Bauern gewesen sein, die sich aus dem Flurzwang lösten und in Heide und Weide auf Königshufen ein unbeschränktes Eigen erstrebten, wobei

das Aufkommen neuer landwirtschaftlicher Kulturen wie Waid-, Hopfen-, Hanf- und Wein Bau diesem Streben starken Ansporn gaben. Rodete aber ein Bauer im Urland einer fremden Markgenossenschaft, so erhielt er nicht echtes Eigen an der neugewonnenen Stelle, sondern er mußte eine geringe Zinszahlung in die fremde Markgenossenschaft leisten.

Größere Bedeutung als dieses freie Eigentum aber gewann das Königslehen. Es wurde beneficium (Wohltat), seit dem 11. Jahrhundert auch feudum genannt (daher Feudalsystem) im Gegensatz zu dem freien Eigen, dem Allod. Trotz dieser Unterscheidung aber gewannen die Großen in Wahrheit auch an dem Land des „beneficium" rasch ein fast unverbrüchliches Eigentumsrecht. Durch die Kolonisationsarbeit ward der ihnen als Lehnsland gegebene Urwaldboden wirtschaftlich völlig umgestaltet und deshalb auch privatrechtlich als Errungenschaft seiner Kolonisatoren gewertet.

Im Dienstadel verbanden sich auf diese Weise bald wirtschaftliche und rechtliche Überlegenheit. Das führte namentlich in Zeiten der Not, die durch Kriegsdienst, Fehden, Mißwachs, Seuchen usw. hervorgerufen wurden, zu einer weitgehenden Aufsaugung des bäuerlichen Eigens. Oft verzichtete der Bauer auf sein freies Eigen und gab es dem nächsten großen geistlichen oder weltlichen Herrn und nahm es als abhängiges Gut von diesem zurück, um, nun allerdings ein „höriger" Mann, Sicherheit zu gewinnen.

Weitblickende Herrscher wie Karl der Große (768—814), suchten dieser Entwicklung zu steuern. Als im alten Langobardenreich durch Krieg und Hungersnot die Kleinbesitzer ihr Landeigentum zu Spottpreisen den Großen überließen, machte er diese Notverkäufe rückgängig. In den Diedenhofener Kapitularien von 805 und in denen von Mainz von 813 wird es streng untersagt, die kleinen Besitzer zu zwingen, ihren Besitz unter dem gerechten Preise zu verkaufen.

Aber die schwachen Nachfolger Karls des Großen besaßen weder den Willen noch die Macht zu durchgreifender Hilfe. Durch

den Verfall der Königsgewalt und durch die dadurch bedingte Vermehrung der feindlichen Einfälle und der inneren Fehden wurde das kleine freie Grundeigentum schwer geschädigt.

Auf der einen Seite wuchs der Großgrundbesitz; auf der anderen führte die Bevölkerungszunahme bei den Bauern zu fortschreitender Verkleinerung der Hufenanteile und deshalb zur wirtschaftlichen Schwächung des Bauernstandes. Das Recht der Freien wird von dem wirtschaftlich überlegenen Großgrundbesitz getragen und natürlich nach seinem Vorteil gestaltet. Für die Kleinen aber wurde immer mehr das Recht geltend, das die Acta Tirolensia in dürren Worten so ausspricht: „Der kleine Mann mag seine Freibürtigkeit beweisen oder hörig werden.“ Zur Zeit der großen deutschen Kaiser bis zum 12. Jahrhundert war ein Großgrundbesitz von 9—18 000 Morgen in geistlichen Händen nichts Ungewöhnliches. Ja, es kamen solche von 30 bis 60 000 Morgen vor. Lamprecht berechnet den Umfang kleinerer Lehngrundherrschaften auf mindestens 3000 Morgen, während fürstliche Grundherrschaften noch das Maß geistlichen Besitzes überragten. Man nimmt an, daß ums Jahr 1100 mehr als die Hälfte allen deutschen Bodens grundherrlich gewesen sei. Aber auch jetzt noch bleibt der Grundzug des deutschen Rechtsbewußtseins, der Genossenschaftsgedanke, lebendig. Die dem Grundherrn Frondienstpflichtigen bilden die Fronhofgenossenschaft, die ein eigenes „grundholdes“ Gericht schaffen, und während z. B. König Heinrich I. noch völlig unbeschränkt über Dienstbarkeit und Aufenthalt seiner hörigen Krieger verfügen konnte, wie es später etwa slawische Fürsten taten, so wird der Grundholde in seiner Genossenschaft wieder eine selbständige Rechtsperson, deren wirtschaftliche Pflichten scharf begrenzt sind. Im Westen Deutschlands erlangt er auch das Erbrecht an seiner Zinshufe und freies Eigentum an dem, was er selbst erwirbt. Es bleibt dem Grundherrn schließlich nur das Recht, beim Todesfall sich das beste Stück der Hinterlassenschaft (das Besthaupt) auszuwählen. Da vielfach der Zins fest begrenzt wird, so fallen alle Vorteile der besseren Bodenbearbeitung dem Grundholden zu, der dabei

immer mehr wirtschaftlich erstarkt. Seine persönlichen Frondienste treten immer mehr zurück. Der Deutsche, der den Acker bearbeitet, genießt, bis auf geringen, sich gleichbleibenden Zins, den Ertrag seiner Arbeit. Mächtig unterstützt wurde dieser wirtschaftliche Aufschwung durch die Städtegründungen und das neuerstandene Freiland im Osten.

3. Die Ostlands-Siedelung.

Die Bewohner des flachen Landes wanderten ab in die Städte, in denen anfangs, wie auf dem Lande, eine Abhängigkeit von der Grundherrschaft bestand und Freie, Unfreie und Hörige durcheinander saßen, in denen aber bald die Bürger zuerst die persönliche, dann auch die politische Freiheit errangen. „Stadtluft macht frei." Wollten die Großgrundeigentümer Bauern auf ihrem Lande erhalten, so waren sie gezwungen, ihre Lasten zu erleichtern und ihre Rechte zu erweitern. —

Dazu trat die größte soziale Tat des deutschen Volkes im Mittelalter, die Ostlandsiedlung. War, wenigstens für die Mittel der damaligen Technik, das zur Urbarmachung geeignete Land erschöpft, verschlossen sich auch später die Städte möglichst dem Zustrom vom Lande, so eröffnete sich nun im Osten Jahrhunderte hindurch ein praktisch unbegrenztes Freiland für jeden Deutschen, der kämpfen, arbeiten und sich ein Heim gründen wollte. Niemand brauchte sich im alten Lande unbilligem Drucke zu beugen, so lange die Zuversicht begründet blieb, die durch das alte Lied hindurch klingt:

Naer Oostland willen wy rejden,	Nach Ostland wollen wir reiten,
Naer Oostland willen wy mee,	Nach Ostland wollen wir fort;
All over die groene heiden,	All über die grüne Heiden,
Frisch over die heiden,	Frisch über die Heiden,
Daar is er een b e t e r e s t e e.	Da finden wir b e s s e r e n Ort.

Das Reich der Karolinger war über die Elb- und Saalegrenzen nicht hinausgedrungen. Eine planmäßige Kolonisationsarbeit setzt erst mit den Herrschern aus dem sächsischen Hause ein.

Es gelingt Heinrich I. und Otto dem Großen (919 bis 973) weite ostelbische Gebiete zu unterwerfen. Es entstehen neue staatliche Machtbezirke wie die Altmark und die Mark Meißen und ebenso kirchliche wie das Erzbistum Magdeburg und die Bistümer Zeitz-Naumburg, Merseburg, Brandenburg, Havelberg. Aber der Kaisertraum Ottos II., der deutsche Kraft in Italien verderben ließ, führte bereits im Jahre 983 zu einem Slawenaufstand, der auf anderthalb Jahrhunderte die deutsche Kolonisationsarbeit östlich der Elbe vernichtete. Erst als mit Kaiser Lothar wieder ein Sachsenherzog den Kaiserthron bestieg (1125), wurde die Ostlandsiedlung wieder aufgenommen. Die Markgrafschaft Meißen erhält Konrad von Wettin, die Altmark Albrecht der Bär, Holstein Graf Adolf von Schaumburg. Dieser gründet 1143 Lübeck — die erste deutsche Stadt an der Ostsee.

Zu der Altmark fügt Albrecht der Bär ein Stück Wendenland nach dem andern bis zur oberen Havel. Der mächtigste Führer im Siedlungswesen wird der große Welfe Heinrich der Löwe, der Mecklenburg besiedelt, und dessen Einfluß weithin reicht. Von Lübeck aus fahren Deutsche nach Wisby, gründen Riga an der Dünamündung und fassen Fuß in Livland, Kurland und Estland. Aber das deutsche Kaisertum erkannte nicht die Bedeutung jener Arbeit: Friedrich Barbarossa war gefangen von dem Traum des römischen Imperiums. Vor der Schlacht bei Legnano (1176) kommt es zum Bruch zwischen Barbarossa und Heinrich dem Löwen. Um der Sache der Ostlandsiedlung die Treue zu halten, bricht der Welfe die Treue gegen seinen kaiserlichen Lehnsherrn. Mit dem Sturze Heinrichs des Löwen (1181) bricht auch das werdende große deutsche Ostseereich für immer zusammen. Der Dänenkönig Waldemar kann das Deutschtum erfolgreich zurückdrängen, und die Begabung Lübecks mit reichsunmittelbarer Freiheit durch Barbarossa ändert zunächst daran wenig. Erst nach Waldemars Niederlage bei Bornhöved (1227) und durch die planmäßige Arbeit des deutschen

Marien-Ritter-Ordens in Preußen, die 1230 begann, eröffnet sich eine neue Zeit, wenn auch die Bauernbesiedlung Kurlands, Livlands und Estlands nicht mehr gelingt.

Neben dem Kampf um die Ostseeküste ging der Kampf im Binnenlande. Als es den Piastenherzögen von Schlesien mit deutscher Hilfe gelang, in der Schlacht bei Wahlstatt im Jahre 1241 den furchtbaren Mongolensturm zum Stehen zu bringen, da wurden zur Besiedlung nach der Verwüstung deutsche Bauern und deutsche Bürger nach Schlesien und Polen, auch nach Böhmen und Mähren gerufen. Eine besondere Bedeutung gewann der Ruf der ungarischen Könige an deutsche Franken aus der Moselgegend. Da die wichtigste Siedlungstätigkeit von den Sachsen ausging, so wurden auch diese „zum Schutz der Krone" in die siebenbürgischen Waldgrenzen gerufenen Siedler „Sachsen" genannt. Sie haben sich kraftvoll und geschlossen auf dem ihnen verliehenen „Königsboden" behauptet und deutsches Recht und deutsche Art vielleicht am reinsten bewahrt.

Die durch den Traum des römischen Kaisertums so oft mißachtete und verlassene Ostlandsiedlungsarbeit hat den Grund zur deutschen Größe gelegt. Jahrhundert auf Jahrhundert hat unser Volk von dieser Arbeit gezehrt. Etwa die Hälfte des heutigen deutschen Reichsgebiets ist Siedlungsland.

Besondere Bedeutung gewann die Besiedlung der Mark Brandenburg. Die Grundlage ist hier die Sonderstellung der Grenzmark gegenüber dem andern Reichsgebiet. Der Markgraf setzt die Beamten ein. Er ist Herr über alles gewonnene Land. Er ruft Siedler ins Land. Die Besiedlung geht in zwei Formen vor sich. In den meisten Fällen ist es ein unternehmender Mann, der eine Schar von Kolonisten zusammenbringt, mit der er eine Gemeinde gründet. Er ist dem Markgrafen für Zins und Abgabe verpflichtet, daher sein Name Schulze, d. h. der, der die Schuld heischt. Daneben werden einzelne Lehnsleute angesiedelt, die sich verpflichten, mit drei bis vier reisigen Knechten dem Heeresaufgebot des Markgrafen zu folgen, und die um dieser ständigen Kriegsbereitschaft willen von andern Lasten, Bede

und Bauernzins, befreit sind. In dem neuen Dorf also gilt Erbzinsrecht und, wenn auch eng begrenzte, bäuerliche Fron. Auf dem Gute gilt Lehnsrecht, frei von Zins und Fron. Es lag in der Natur der Sache, daß die Inhaber der Güter das wirtschaftliche Übergewicht und bald auch das rechtliche gewannen. Es entstand der Adel. Und die ursprünglich nur als Gegenleistung für Kriegsbereitschaft und Stellung von Roß und Knecht gedachte Zins- und Steuerfreiheit erscheint bald als Standesvorrecht. Waren die Güter ursprünglich etwa 60 ha groß, so werden sie durch Rodungen und Urbarmachung mit Hilfe slavischer Knechte und bäuerlicher Fronen bald vergrößert, so daß in dem märkischen Landbuch von 1337 sich schon Rittergüter in Größe von 225 ha finden.

Ein Schritt von grundsätzlicher Bedeutung war es, daß auch für das durch Rodung neu gewonnene Land die Steuerfreiheit durchgesetzt wurde. Die ständische Gliederung wurde noch schärfer, je mehr die Markgrafen aus dem Hause Bayern 1323—1373 und Luxemburg 1373—1415 Hoheitsrechte verpfänden und veräußern. Die Erwerber sind neben reichen Städtern wirtschaftlich erstarkte Adlige. So werden immer mehr Siedler nicht dem fernen Landesherrn, sondern dem nahen Ritter untertan, und hier im Neuland wird dessen Macht nicht durch altes Herkommen gemildert. Tritt er zunächst nur an die Stelle des alten Erbschulzen, so wird daraus bald die volle Patrimonialgerichtsbarkeit über die hörigen Bauern. Ist aber Grundherr und Gerichtsherr und Verwaltungsbeamter *eine* Person, so liegt die Versuchung nahe, die hier vereinte Macht planmäßig auszudehnen.

Die Entscheidung aber fällt, als der Boden des Rittergutes pflichtlos wird. Der Ritterdienst in der alten Form wurde durch die Erfindung des Schießpulvers unmöglich. Die Last der Landesverteidigung, die bis dahin in der Hauptsache die Rittergüter zu tragen hatten, mußte auf alle Einwohner gelegt werden. Trotzdem gelingt es den Rittern, ihre Güter steuerfrei zu erhalten, und die ganze Steuerlast auf Bauern und Bürger zu wälzen. Dadurch erst wird der moderne Großgrundbesitz möglich, und

der Ritter wird der Rittergutsbesitzer, der aus wirtschaftlichem Vorteil den Bauern an die Scholle fesselt, den Gesindezwang durchführt, Bauernhöfe „legt" oder doch möglichst verkleinert.

Es ist ein weiter Weg von dem stolzen germanischen Siedler, der als freier Erbzinsbauer kam, bis zu dem Erbuntertänigen, als den wir ihn nach sechs Jahrhunderten wiederfinden.

4. Das ländliche Bodenrecht.

Doch wir sind der Entwicklung um Jahrhunderte vorausgeeilt. In der Zeit der großen Ostlandsiedlung zeigte sich die Bedeutung eines reichen Freilandes als Quelle alles rechtlichen und wirtschaftlichen Aufschwungs noch ungeschwächt, und dies um so mehr, als auch die Besteuerung, die auf dem Boden ruhte, Rechte und Pflichten im Gleichgewicht hielt und dazu half, jeden Mißbrauch mit dem Boden zu verhindern. Steuern wurden von den deutschen Heerkönigen seit ihrem Einbruch in das römische Reichsgebiet zunächst nach römischer Sitte nur von den Unterworfenen genommen. Der freie deutsche Mann blieb von Steuern frei. Als sich feste Staatswesen bildeten, kam man doch zu der Notwendigkeit, auch den Grundbesitz der Freien zu regelmäßigen Abgaben heranzuziehen. Auf dem Lande war etwa bis zum Jahre 1400 die Bede (das Erbetene) im wesentlichen die einzige Steuer. Sie haftete fast ausschließlich am Boden. In den Ländern zwischen Elbe und Saale, in Brandenburg, Mecklenburg, Pommern, Schlesien, Böhmen, Mähren, auch im größten Teil von Bayern, war die Hufe, in Jülich-Berg, Geldern, Cöln und Trier der Morgen die Grundlage der Besteuerung. Im Lüneburgischen geschah die Umlage nach „Pflügen" (= 2 Hufen zu je 30 Morgen) oder nach dem wendischen „Haken" (= 2 Hufen zu je 15 Morgen). Ob der eine oder der andere Maßstab zugrunde gelegt wurde, hing wohl von der durchschnittlichen Größe eines selbständigen Hofes ab.

In besonderen Fällen, so durch König Rudolf (1277) in Österreich, wurden die Mühlräder besteuert, in Jülich-Berg auch die Häuser. Doch sind gerade die Nachrichten über die Be-

steuerung der Gebäude so selten, daß man hier nur von Ausnahmen sprechen kann. Noch seltener ist eine Besteuerung der fahrenden Habe, von der die Hufenbesitzer, d. h. die große Masse der Landbevölkerung, in der Regel ganz frei blieb. Eine Viehsteuer, wie sie in Bayern 1302 und 1322 erhoben wurde, war seltene Ausnahme.

In der Hauptsache war die Bede eine Grundwertsteuer. Die Größe des Landes muß bei der ziemlich gleichmäßigen extensiven wirtschaftlichen Bearbeitung einen leidlichen Maßstab für den Wert ergeben haben.

Der Ritter und der Geistliche waren meist nur für einen bestimmten Teil des Eigenbaues (in Brandenburg z. B. der Ritter bis zu 6, in Pommern bis zu 10 Hufen) steuerfrei. Aber auch auf diesem Teil lag eine Pflicht: der Roßdienst. So war die Bildung eines übermäßigen Großgrundbesitzes erschwert. Man konnte Boden, für den man steuern mußte, nicht unbenutzt liegen lassen; man mußte ihn, schon um der Steuerpflicht genügen zu können, möglichst gut nützen, man brauchte Landbearbeiter: Pächter, Bauern! Man darf es als Regel annehmen, daß von der Erhaltung oder dem Verschwinden der allgemeinen Grundsteuer wesentlich auch die Erhaltung und das Verschwinden einer freien Bauernschaft abhängig war! —

Das beste Bild von der Lage der Bauern geben ihre „Weistümer": feierliche Erklärungen, die die Dorfgemeinden über ihr rechtliches und wirtschaftliches Verhältnis an ungebotenen Dingen, d. h. an den regelmäßigen Gerichtstagen, gegeben haben, gleichsam die Verfassungsurkunden der mittelalterlichen Bauerngemeinden. Östlich der Elbe hat man bisher kein „Weistum" nachweisen können.

Ausdrücklich wird ausgesprochen, daß sie den Herrn nur anerkennen, solange er ihre Rechte wahre, so in dem Weistum der Biberer Mark (bei Offenbach):

> Wir weisen meinen Herrn von Falkenstein für einen rechten, gekorenen Vogt, nit für einen geborenen Vogt; die weil er den Märkern recht und eben tut, so haben sie ihn lieb und wert: täte er aber den Märkern nit recht und eben, sie möchten (könnten) einen anderen setzen.

Ähnlich in Nieder-Wallsee in Niederösterreich:

Item, wir haben das Recht, wo uns ein Richter oder ein Sechser nit länger gefiel, so haben wir das Recht, ihn abzusetzen und einen andern wiederumben anzusetzen.

Die Einhebung der Zehnten und Zinsen, aus denen neben dem weltlichen Schutz auch alle kirchlichen Bedürfnisse bestritten werden mußten, sollte nach billigen Grundsätzen erfolgen. Das Kind in der Wiege sollte dabei nicht geweckt, der Hahn auf dem Gatter nicht erschreckt werden.

Das Tessenberger Weistum mahnt den Vogt:

und wo eine arme Witwe wäre, die das fällige Huhn nit haben möchte, die soll man ledig lassen.

Selbst von der Wehrpflicht, vom Kriegszug, war der Mann befreit, wenn seine Frau im Kindbett lag. So bestimmt das Weistum von Salzschlirf, daß die Nachbarn dem Aufgebot des Stiftsherrn folgen müssen, so weit und so lange, als ihr Schultheiß vor ihnen herziehe:

Ist unter ihnen aber ein Nachbar, der eine Sechswöchnerin daheim hat, den soll man auch bei scheinender Sonne heimgehen lassen, daß dieselbige keinen Schaden nähme.

Aus gleicher Ursache soll die Arbeit für den Herrn sofort unterbrochen werden. So sagt das Wendlager Weistum:

Wann solches geschähe, daß ihm die Botschaft gebracht würde, soll er alsbald die Pferde abspannen und ziehen nach Haus und tuen seiner Kindbettnerin was zu Gute, damit sie ihm seinen jungen Bauern desto besser säugen und aufziehen könne.

Auch wenn die junge Mutter wieder arbeitsfähig ist, so darf sie doch jeden Herrendienst um ihres Kindes willen unterbrechen, so nach dem Alzeier Weistum:

Die Frau soll dreimal am Tage heimgehen, ihr Kind säugen.

Auch beim „Sterbefall", einer Abgabe, die im besten Stück Vieh oder im besten Kleidungsstück bestand, sollte jede billige Rücksicht walten. Im Weistum von Wettingen (Aargau) heißt es:

Wenn eine Frau, des Gotteshaus eigen, stürbe, die ist verpflichtet ein Bett mit vier Zipfeln, dazu ihr best Gewand; wäre

es aber so, daß dieselbe Frau eine Tochter hätte, die nit wäre ausgesteuert, die soll sie diesen Fall erben, von dem Gotteshaus ungehindert.

Die Abgaben an die Herren verpflichteten diese zur Hilfe in jeder Not. Wie schnell diese geleistet werden sollte, zeigte z. B. das Weistum von Obermichelbach in der Schweiz. Der Vogt sollte sich nicht einmal ganz ankleiden dürfen:

Wenn das geschähe, daß ein Vogt durch einen Hüber angerufen würde, ihm helflich zu sein, hätte er dann einen Stiefel angelegt, so sollte er den andern in der Hand führen und den Hübnern behülflich sein.

Wie weit die Hilfspflicht der Herren ging, beweist ein langwieriger Streit des Klosters zu Limburg mit der Gemeinde Dürkheim. Das alte Weistum hatte bestimmt, daß der Abt verpflichtet sei, selbst einem Totschläger aus der Gemeinde Dürkheim zu helfen „bis auf das Meer", und daß er dort mit seinen Dienern Wache halten müsse, bis das Schiff mit dem Flüchtling außer Sehweite gekommen sei. Es war verständlich, daß der Abt erklärte, „das sei ihm und dem Kloster schwerlich zu tun". Daraufhin brachten 1416 zwei Grafen zu Leiningen einen Vergleich zustande, der die Hilfeleistung so begrenzte:

Wäre es, daß ein Mann, der dem Kloster Limburg angehörte, einen Totschlag täte, käme der gen Limburg und begehrte an den Abt, daß er ihm hinweghülfe, so soll ein Abt demselben nach allem seinem Vermögen und ungefähr helfen eine Meile Wegs von dem Kloster Limburg, in welches Land der arme Mann hinaus will. Ferner wäre es, daß ein armer Mann oder mehrere, gefangen oder ihnen ihre Güter genommen würden, da soll ein Abt von Limburg dem oder den armen Leuten, denen es also geschehen wäre, zu allen Zeiten helfen, für sie teidingen (unterhandeln) und um sie reiten und dazu alle sein Vermögen tun, gleich wie wir (nämlich die beiden Grafen) und andere Herren für ihre Leute tun.

Neben dem Erbpächterstand, der unter solchen Zins- und Dienstrechten immer mehr in eine gesicherte Lage hineinwuchs, saß eine zahlreiche Bauernschaft auf völlig freiem Hofe.

Bei beiden aber, bei dem Erbpächter und bei dem Freien, stand das Recht am Boden nicht sowohl bei den Einzelnen, als vielmehr bei

der Familie. Ohne Einwilligung des „Anerben", d. h. dessen, der beim Tode das nächste Recht zur Nachfolge hatte, war jede Veräußerung rechtlich ungültig. War mit Zustimmung des nächsten Erben aber eine Veräußerung beschlossen, so hatten alle Familienmitglieder ein Vorkaufsrecht. Noch 1616 heißt es im Landrecht von Bayern (Tit. 10):

> Wer eigen liegend Gut hat und das verkaufen will, der soll es seinen Freunden, die ihm die nächsten im Grad der Sippschaft bis in vierten Grad verwandt im Land sind, anbieten und ihnen vor Anderen Kaufsstatt tun.

Erfolgte das Angebot ordnungsmäßig, so hatte der nächste Verwandte ein Jahr lang das Einstandsrecht. Der Einsteher darf das Gut nur für sich selbst kaufen und nicht „einem anderen zu Gefallen oder Nutzen"; d. h. er darf sich nicht zum Strohmann eines dritten hergeben. Er soll auch „das Gut für sich selbst zu behalten", nicht, es „um eines Übergewinns willen wieder zu verkaufen" beabsichtigen; das muß der Einsteher auf Verlangen beschwören. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Verlust des Einstandsrechts und Strafe.

Sollte der Hof an jemand außerhalb der Markgenossenschaft verkauft werden, so war vielfach auch die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Waren keine Erben da, so fiel der Hof an die Gemeinde. Selbst die Hofstätte, d. h. der mit einem Zaun oder Gehege umgebene Raum, auf dem die Wohn- und Wirtschaftsgebäude standen, war dem Einzelnen nicht zu schrankenloser Willkür überlassen. Wurden die Gebäude zerstört, so war der Besitzer gezwungen, neue aufzuführen. Er verlor das Eigentumsrecht am Boden, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist zum Neubau schritt.

Nach dem alten Landbuch des Kantons Uri (Art. 335 § 6 und 7) kann ein Platz auf der Allmend zur Errichtung eines Baues bewilligt werden; es soll aber „derselbe nicht länger eigen sein und bleiben, als Gebäude, es sei ein Haus, Hütte oder was es sein mag, von ihm und nachkommenden Besitzern in Dach und Gemach unterhalten wird; denn sobald kein Gebäude mehr da ist, soll der Platz wieder Allmend sein". In Jahresfrist ist der Platz zu verbauen, „ansonst derselbe wieder Gemeindeallmend sein soll".

Wie sehr Sondergut und gemeine Mark ineinander übergingen, zeigt der Beschluß des offenen Landtags, den die Landleute von Schwyz am 27. Mai 1339 hielten. Darin wird bestimmt, daß jedermann, reich oder arm, „vnser gemein merki" 14 Tage vor St. Michael bis 14 Tage vor St. Johannis frei benutzen dürfe. Wer Teile der gemeinen Mark umfriedet, muß „lücken" lassen, damit auch andere freie Ein- und Ausfahrt haben. Ist ein Hag in der gemeinen Mark ganz geschlossen, so kann jeder ohne weiteres die nötigen Öffnungen hinein brechen. Wer aber auf einem Teil der gemeinen Mark „Korn oder Reppen" säet, der soll diesen Teil von der Viehweide trennen, niemand soll in seinen Hag brechen dürfen — allerdings nur bis nach der Ernte.

Der Markgenosse hat aber das Recht an der Allmende nur, so lange er in der Mark selbst eine Heimstätte besitzt.

Das Weistum von Nieder- und Mättmenhasle nördlich von Zürich, erklärt:

> Item das dorff hat das recht, daß niemant anders wunn, noch weid, noch gerechtigkeit zuo inen haben sol, dann der, so hushablich ist. —

Unmöglich war auch bei diesem deutschen Bodenrecht eine Verschuldung, wie sie heute zu den schwersten Besorgnissen Anlaß gibt. Verschuldet konnten allein das Haus und der geringe Hausrat werden. So bestimmt der „Sachsenspiegel" (Buch I Art. 6):

> Wer das Erbe nimmt, soll des Verstorbenen Schulden bezahlen, soweit das Erbe an fahrender Habe zureicht.

Der Unterschied zwischen der „fahrenden Habe" und dem Boden wurde streng durchgeführt. Das moderne Recht, das zwischen beweglichem und unbeweglichem Gut unterscheidet, kann deshalb dem Boden in seiner Eigenart nicht gerecht werden, weil diese Unterscheidung Produkte menschlicher Arbeit, nämlich die Baulichkeiten aller Art, dem Boden gleichsetzt.

Das alte deutsche Recht hat eine bessere Unterscheidung. Es betrachtet als fahrende Habe alles, „was die Fackel brennt", d. h. auch alle Häuser. So erklärt eine Entscheidung der Schöffen

vom Breidenbacher Grunde, einem Nebentale der Lahn, vom 21. Februar 1632:

> Auf empfangenen Befehl von Hoch Fürstl. Reg., weilen darinnen begehret worden vom Schöpfenstuhl, ob die heußer vor Fahrnis gerechnet und gehalten wurden, berichten die Schöpfen, daß im gericht Breidenbach alle Baue, waß die fackel oder brand hinwegnehme, vor fahrnis gehalten und erkannt würden, maßen solches alt herkommens.

Noch am 23. Juli 1759 haben sämtliche Gerichtsschöffen des Breidenbacher Grundes entschieden:

> daß nach hiesigem Landbrauch auch steinerne und gemauerte Häuser als fahrende Habe betrachtet werden. —

Das Bodenrecht des Mittelalters sicherte jedem den freien Zugang zur Natur und dadurch die Möglichkeit, in freier Arbeit seinen Lebensunterhalt zu gewinnen. Arbeit für andere, Lohnarbeit, wurde darum nur dann geleistet, wenn der Lohn zum mindesten so viel bot, wie man in freier Arbeit gewinnen konnte. Der Lohn war deshalb verhältnismäßig sehr hoch.

Im Gebiet von Aachen verdiente um 1300 ein Tagelöhner an einem Tage beinahe den Wert von zwei Gänsen. Um 1480 konnte sich am deutschen Niederrhein ein Tagelöhner bei freier Kost für den Lohn eines Arbeitstages anschaffen: 2¼ Liter Roggen, 2 Pfund Kalbfleisch und eine große Kanne Milch. Außerdem behielt er noch so viel Geld übrig, daß er in 4—5 Wochen sich ein Paar Schuhe, 6 Ellen Leinwand und eine gewöhnliche Arbeitsjacke kaufen konnte. Zu derselben Zeit verdiente in Sachsen ein gewöhnlicher Tagelöhner wöchentlich 6—8 Groschen. Da in dieser Zeit ein Schaf 4 Groschen, ein Paar Schuhe 2 Groschen kostete, so entsprach jener Lohn einem Geldwert unserer Tage von etwa 30 ℳ. Im Fürstentum Bayreuth verdiente ein landwirtschaftlicher Taglöhner im Jahre 1464 täglich 18 Pfennig, während ein Pfund des besten Rindfleisches 2 Pf. kostete. In der Eidgenossenschaft betrug um 1400 der Tagelohn eines Handlangers neben freier Kost 4—5 Franken nach heutigem Gelde.

Der Lohn der niedrigsten Volksschicht, der ungelernten Arbeiter, bestimmt aber die Lebenshaltung aller anderen Volksschichten, die sich auf dieser Grundlage aufbauen.

5. Vom Bergrecht.

Wie der Boden im allgemeinen, so wurden auch die Schätze in seinem Inneren als Eigentum der Gesamtheit angesehen — ein Grundsatz, der schon im Altertume galt. Die Lauriſchen Silberbergwerke Attikas, die phöniziſchen und karthagiſchen Bergwerke waren im Staatsbesitz. Im römiſchen Reich wurden die Bergwerke in der Regel durch Staatssklaven oder verurteilte Verbrecher betrieben oder, wie wir von den Tafeln von Vipasca wissen, von den Staatsbehörden an Private verpachtet.

Römische Bergwerke im Schwarzwald und am Rhein fielen in den Besitz der Germanen. Ihre Fürsten nahmen, wie das Münz-, Zoll- und Marktrecht der römischen Staatsgewalt, so auch das Bergrecht für sich in Anspruch. Dieses Bergwerkseigentum wurde nun wie anderes Großgrundeigentum auch als Lehen vergeben. Immer aber galt der Grundsatz, den der Sachſenſpiegel (Landrecht I, 35, § 1) so zum Ausdruck bringt:

> Aller Schatz, der unter der Erde begraben ist, tiefer als ein Pflug geht, der gehört der königlichen Gewalt.

Die mit dem Bergregal beliehenen Großen suchten ihr Recht möglichst nutzbar zu machen, indem sie es gegen bestimmte Abgaben zur Ausbeute weiter verliehen. Wie aber eine Verleihung des Bodens immer nur ein Recht des Gebrauchs, nie aber des Mißbrauchs gewährte, so war es auch hier. Wer den Betrieb nicht ordnungsgemäß aufrecht erhielt, verlor jedes Recht daran. So bestimmt das ius regale montanorum von König Wenzel II. (1283—1305).:

> § 5. Ist aber, daß etliche Bergleute ihre Silbergruben nicht bearbeiten . . . so sollen unsere Urbarer sich deren unterwinden (d. h. sie einziehen). Es gehört uns an, daß niemand solle sein Bergwerk unbearbeitet lassen und des nicht gebrauchen.

Um Bergarbeiter heranzuziehen, gewährte man ihnen besondere Rechte, und zwar nicht nur die persönliche Freiheit, sondern auch Anteil an den Wäldern, das Recht sich der Wasserläufe zu bedienen, und endlich einen eigenen Gerichtsstand. Als die Goldfunde Amerikas und die steigende Geldwirtschaft die deutschen Bergwerke zur äußersten Anspannung drängten, versprachen die Bergherren auch besondere Vorrechte, so daß die Bergwerksbetriebe in weitem Umfange Zufluchtsstätten derer wurden, die sich irgendwie bedrückt fühlten oder in Not geraten waren.

Agricola schreibt in seinen „Zwölf Büchern vom Bergwerk" (Deutsche Ausgabe Basel 1557):

> gemeiniglich laufen diese aufs Bergwerk, die da viel schuldig sind und nicht zu bezahlen haben, oder Kaufleute, die aufgestanden sind; oder vom Pflug der Arbeit halber gelaufen.

Die Bergordnung von Freiwaldau (Schlesien) vom Jahre 1529 verspricht:

> item wo jemand auf ditz unser bergwerg kommen wird, der anderswo und nicht auf diesem bergwerg schuld gemacht hett und würd ditz bergwerg bauen, derselb soll von der Zeit, so er von seinen glauwigern vor uns und unser amptleute derwegen furpracht, drei jar frist haben.

Die Bergordnung von Neiße vom Jahre 1541 bietet sogar allen Schuldnern eine Frist von vier Jahren.

Die Arbeitszeit war günstig. Die Schicht für Berghauer und Schmelzer betrug bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts allgemein sechs Stunden. Überschichten waren in der Regel verboten. Kein Bergarbeiter darf 2 Schichten nacheinander tuen, weil er sonst bei der Arbeit einschläft, „so er ob großer und harter Arbeit ist müd worden" (Agricola). Wo sie in Ausnahmefällen erlaubt waren, sollten sie doppelt bezahlt werden.

Als im Jahre 1465 die Herzöge von Sachsen die Schicht der Bergwerksknappen von Freiberg i. S. von sechs auf acht Stunden erhöhen wollten, wehrte sich die Knappschaft kräftig dagegen. Nach langen Verhandlungen zwischen den Landesfürsten, der Stadt und den Knappen kam 1479 eine Vereinbarung zustande,

in der die tägliche Arbeitszeit auf sieben Stunden bemessen, für die Verlängerung der Arbeitszeit eine Lohnerhöhung (von 10 auf 12 Groschen die Woche) bewilligt wurde.

Im sechzehnten Jahrhundert ging man langsam zur Achtstundenschicht über, die sich aber immer einschließlich der Ein- und Ausfahrt verstand, so daß die eigentliche Arbeitszeit sieben Stunden betrug. Als typisch kann die Ordnung für Bergleute angesehen werden, die Philipp II. 1578 für die Betriebe der damals spanischen Freigrafschaft Burgund erließ, und die 1579 vom Parlament zu Dôle als rechtskräftig registriert wurde. Sie schreibt in der Hauptsache vor:

1. Achtstündige Arbeitszeit in zwei Abschnitten von 4 Stunden.
2. Bei besonders dringlicher Arbeit vier Schichten von 6 Stunden, doch so, daß jeder Arbeiter in 24 Stunden 8 Stunden Ruhe genießt.
3. Bezahlung der Arbeiter nach Vereinbarung mit dem Inhaber der Grube entweder in Tagelohn oder nach der Förderung, nach Wahl der Arbeiter.
4. Bezahlung der Feiertage.
5. Zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten je eine halbe freie Woche (außer für die Pumpenarbeiter); an den 4 Muttergottes- und den 12 Apostel tagen je ein halber Feiertag.

Weitere Bestimmungen schützen die Bergleute vor willkürlicher Verhaftung und sichern ihnen einen Markt für Lebensmittel, von dem Auswärtige nichts entnehmen und auf dem Beamte, Unternehmer und Wirte nicht vor den Arbeitern einkaufen dürfen.

6. Die Handwerker.

Die glücklichen Wirtschaftsverhältnisse auf dem Lande standen in engster Wechselwirkung mit den günstigen Zuständen in den Städten. Alte Niederlassungen aus römischer Zeit bildeten, namentlich in den Rhein- und Donauländern, den Kern städtischer Ansiedlungen. Oft waren es auch Bischofssitze oder königliche Pfalzen, aus welchen sich neue Städte entwickelten. Da die be-

festigten Städte Sicherheit boten gegen äußere Feinde sowie bei inneren Fehden, so wuchs ihre Bevölkerung schnell. Hier konnte und mußte auch die Arbeitsteilung immer vollkommener durchgeführt werden. Aus solcher Voraussetzung entstand der Begriff des Handwerkers: Des Mannes, der sich von seiner Hände Werk nährt, und nicht in erster Reihe vom Grundbesitz. Was es vorher, abgesehen von der einfachen Hauswirtschaft, an gewerblicher Tätigkeit gab, war die eigentümliche Erscheinung der Fronhofswirtschaft. Sie finden wir im frühen Mittelalter als eine Erweiterung der Hauswirtschaft, in allen hoch entwickelten Eigenwirtschaften, die über Hörige oder Erbuntertänige verfügen, in Klöstern und Stiften und auf den Besitzungen geistlicher und weltlicher Herren. An den Höfen der großen Grundherren entwickelte sich aus der Fronhofswirtschaft der Stand der „Ministerialen", des glänzenden, ursprünglich aber grundholden Ritterstandes der Staufenzeit.

Für das städtische Handwerk entsprach es altgermanischer Volksanschauung, daß der Genossenschaftsgedanke maßgebend wurde. In seinen Gilden, Zünften und Brüderschaften schufen sich Handwerk- und Kaufmannstand eigene Rechtsgenossenschaften.

So heißt es in der Urkunde, mit der Bischof Berchtold von Basel am 14. November 1260 den Schneidern seiner Stadt Innungsrechte verlieh:

> Da beinahe jede Klasse der Menschen in unserer Stadt, welche mechanische Künste treiben und gemeiniglich Handwerksleute genannt werden, die Schneider ausgenommen, sowohl durch unsere Gnade als die unserer Vorfahren, Brüderschaften haben, welche gemeiniglich Zünfte heißen, da auch die Schneider uns zu wiederholten Malen darum angegangen, so haben wir mit Rat und Einwilligung des Probstes, des Dekanes und unseres ganzen Kapitels und der Dienstmannen unserer Kirche den Schneidern bewilligt, daß sie eine Brüderschaft unter sich errichten und gleiche Begünstigungen mit den übrigen genießen mögen. Und es sei ihnen erlaubt, einen Meister, welchen sie wollen von Jahr zu Jahr, wie es ihnen gefällt, zu empfangen, unter dessen

Meistertum sie arbeiten, regiert und, wenn sie sich in etwas verfehlen, gestraft werden sollen.

In dieser Urkunde ist noch die Erinnerung lebendig an die Entstehung der Zünfte der Handwerker — und ähnliches gilt für die Gilden der Kaufleute — aus ihren ursprünglich kirchlichen Bruderschaften. Zugleich läßt sie erkennen, worin das Ziel der Zunft in ihrer ersten Entwicklungsstufe besteht. Anerkennung eigener Meister und von ihnen aufgestellter allgemeiner Grundsätze zur Förderung der Gesamtinteressen des Gewerbes Die Handwerker sind der aufstrebende Stand; die Handwerkerfrage ist die soziale Frage der Stadtpolitik jener Zeit. Zur Sicherung der wirtschaftlichen Errungenschaften strebt er auch nach politischem Einfluß auf Stadtregiment und Gesetzgebung.

In den wachsenden freien Reichsstädten war die Gewerbepflege Ausfluß der Stadtfreiheit und Selbstherrschaft. In der städtischen Bevölkerung bildeten die Angehörigen des Handwerkerstandes die große Mehrheit. Dieser sozialen Gliederung entsprach der Inhalt der städtischen Gesetzgebung. Die Zunftordnungen, die sich in allen Städten finden, und die ständig durch neue Gesetze und Ratsverordnungen abgeändert wurden, sind die Sozialgesetzgebung der damaligen Zeit. Sie wollte jedem Zunftgenossen in gesunden Tagen Mittel und Raum zur ausreichenden Kraftentfaltung gewährleisten und in kranken brüderliche Hilfe bringen. Alle Rechte der Zunft waren an die Erwerbung des Bürgerrechts geknüpft. — So hieß es im Schlettstadter Stadtrecht:

> Es ist auch zu wissende, „wer zu uns gen Sletzstat in unser stat kommet oder ziehet, also daz er do wil wonungs haben und seßhaft sin, daz der . . . sich sol machen darnach in den nehisten Monat zu burger". Und „es ist zu wissende, daz meister und räte und zunftmeister überkommen sind, daz kein zunftmeister nieman frembdes in ire zunft empfahen sollent, er sü denne vorhin worden burger."

Gewerbebetrieb wird ohne Zugehörigkeit zur Zunft unmöglich.

In Riga, der alten Hauptstadt Livlands, galt die Dreiständeverfassung: Rat, Große Gilde, Kleine Gilde. Die Große Gilde umfaßte die Kaufleute, die Kleine die Zünfte. Auf ihre Beschwerde von 1541 bestätigte ihr der Hochmeister v. Brüggeney,

> daß „fortan niemand Fremdes Bürgernahrung treiben, haben oder gebrauchen soll noch mag, es sei denn, so er dessen würdig ist, Bruder auf einer von beiden Gildstuben geworden. Wenn sich jemand freventlich auflehnen und nicht Bruder in einer der Gildstuben werden will, so soll ihm das Halten einer offenen Bude und das Zurschaulegen von Waren verboten werden."

Auch Dichter und Künstler wie Dante, Dürer, Holbein, galten als Handwerker und standen unter der Zunft. — In die Zunft wird nur aufgenommen, wer „eigen Feuer oder Rauch hält". Auch dieser eigene Herd unterliegt strenger Überwachung:

> Die Zünfte müssen so rein sein, als wären sie von Tauben gelesen.

Das Verzeihen eines Ehebruchs genügte z. B. zum Ausschluß.

Hierher gehört auch das sorgfältige Achten auf die Freibürtigkeit der Zunftgenossen. Im Kolonialland fiel Freibürtigkeit und deutsche Abstammung zusammen. Darum heißt es in einer Zunftordnung aus Libau aus dem Jahre 1649 über den Erwerb der Meisterschaft in der Zunft:

> In dem Geburtsbrieff aber soll bezeuget sein, daß derselbe Niemand eigen, sondern redlicher teutscher und nicht unteutscher Geburth." — „Es soll sich auch keiner (von Meistersöhnen) mit unteutschen Hurenkindern oder berüchtigten Personen freyen bey Verlust des Ampts." — Wer als Lehrling aufgenommen werden wollte, hatte „alle seine ehrliche teutsche Geburt" zu erweisen.

Wie weit die Selbständigkeit der Handwerksverbände ging, zeigten die Augsburger Goldschmiede im Jahre 1552. Hans Schebl aus Hall bat um Aufnahme in die Zunft, obwohl er unehelicher Geburt war. Er hatte ordnungsmäßig in einer anderen Stadt das Handwerk erlernt und durch seine Leistungen Papst

Clemens, Kaiser Karl und Herzog Albrecht in München bewogen, ihm besondere Empfehlungsschreiben an die Zunft auszustellen. Aber Papst, Kaiser und Herzog vermochten nichts gegen die selbstgegebenen Satzungen der Augsburger Handwerker — sie nahmen ihn nicht auf.

Die erste Aufgabe der Zunftordnungen war die Sicherung eines stetigen Betriebs für die einzelnen Gewerbe, daher die scharfe Trennung zwischen den einzelnen Gewerben, gemäß dem Grundsatz, den die Schlettstadter Zunftordnung 1463 so ausdrückt:

> Item ein jeder Handwerckmann soll eynerlei Hantwerck triben.

War doch einmal zwei Gewerben dieselbe Tätigkeit gestattet, so wurde die Freiheit sofort begrenzt. Die Schlettstadter Bäcker durften zur Verwertung ihrer Abfälle Schweine zur Mast halten, aber nur zwölf magere und zwölf feiste zugleich, um nicht das Gewerbe der Metzger zu gefährden.

Diese Teilung bewirkte, daß die Zünfte in der Regel nur wenig Meister umschließen. In Riga, in dem das alte deutsche Handwerksrecht sich mit am längsten erhalten hat, gliedern sich 1784 die 462 Handwerksmeister, welche zur Kleinen Gilde gehören, in folgende 42 „Ämter" oder „Zünfte":

> 1. Weiß- und Festbäcker — 2. Losbäcker — 3. Barbiere — 4. Beckenschläger — 5. Buchbinder — 6. Böttcher — 7. Corduaner — 8. Weißgerber — 9. Drechsler — 10. Glaser — 11. Gürtler — 12. Handschuhmacher — 13. Hutmacher — 14. Klempner — 15. Knopfmacher — 16. Knochenhauer — 17. Kürschner — 18. Maler — 19. Maurer — 20. Perückenmacher — 21. Reepschläger — 22. Sattler — 23. Schlosser — 24. Büchsenmacher — 25. Huf- und Waffenschmiede — 26. Grobschmiede — 27. Zeugschmiede — 28. Kleinschmiede — 29. Schneider — 30. Schornsteinfeger — 31. Schuhmacher — 32. Stell- und Rademacher — 33. Stuhlmacher — 34. Tischler — 35. Töpfer — 36. Uhrmacher — 36. Vier-Gewerke (Kupferschmiede, Nadler, Messerschmiede und Glockengießer) — 38. Weber — 39. deutsche Leinweber — 40. Einheimische Leinweber — 41. Zimmerer — 42. Zinngießer.

Die Rohstoffe wurden in der Regel von der Zunft im ganzen eingekauft und an die einzelnen Mitglieder ausgegeben. Damit die Gleichheit aufrecht erhalten bleibe, wurden die Verkaufsstellen in der Stadt vielfach (so in Wismar nach der Ordnung von 1351) von Zeit zu Zeit neu an die Mitglieder verlost. Die einzelnen Werkstätten wurden von den Vorständen streng beaufsichtigt. Die Arbeit der Meister mußte in Material und Ausführung „gute Kaufmannsware" sein. Vielfach wurde, wie in Berlin bei den Wollwebern und Gewandschneidern, den Meistern, die unehrlich in Arbeit und Handel waren, das Recht des Handwerksbetriebes genommen und die Ware selbst verbrannt.

Der Lehrling wurde nicht von dem einzelnen Meister, sondern von der Zunft aufgenommen, die ihn einem bestimmten Lehrherrn zuteilte, der nach kurzer Probezeit sich über Annahme oder Ablehnung entscheiden mußte. Behandelte er den angenommenen Lehrling so schlecht, daß er ihm entlief, so durfte er so lange keinen anderen einstellen, als des Entlaufenen Lehrzeit gedauert hätte. Damit sich der Meister um die Ausbildung der Gesellen und Lehrlinge genügend kümmern könne, wird oft deren Zahl beschränkt. Als in Konstanz 1386 etliche Meister viel Gesinde hatten, was den andern gefährlich sei, wurde verboten, mehr als 5 Knechte und 2 Lehrknaben zu halten. In Schlettstadt durfte ein Meister „2 Knecht und einen Lehrknaben haben." In Libau waren jedem Meister ebenfalls ein Gesell und zwei Lehrlinge verstattet. Aber „wann ein Gesell seinem Meister zum Trotz spazieren geht, soll er für jeden Fall dem Ambt 1 Thaler Straffe zahlen." Auch der Meister wird also geschützt, daß er nicht durch die Beschränkung der Anzahl der Arbeitskräfte zu Schaden kommt. „Es soll auch kein Meister dem anderen seinen Gesellen abspenstig machen bey 6 Fl. Straf," heißt es ferner in dieser Zunftordnung. Die Zunft überzeugte sich nach bestandener Lehrzeit von der ordnungsmäßigen Ausbildung und sprach den Lehrling frei, d. h. erklärte ihn zum Gesellen. War die Ausbildung nicht genügend, so wies die Zunft den Lehrling einem anderen Meister zu, der auf Kosten des ersten die Ausbildung vollenden mußte.

Der Geselle schloß ebenfalls einen Arbeitsvertrag mit dem Meister. Auch dieser Vertrag galt aber, wie der Dienstvertrag überhaupt, noch nicht wie im römischen Recht als ein sachliches Schuldverhältnis, sondern als ein Personenrechtsverhältnis auf der Grundlage des Treudienstvertrages, wie er seit alters zwischen Gefolgsherr und Gefolgsmann geschlossen wurde. Vertragsbrüchige Gesellen verloren vielfach den Anspruch auf ihren Lohn und durften von keinem anderen Meister der Zunft eingestellt werden, außer wenn die Niederlegung der Arbeit „guter Ursachen halber" erfolgt war, wie es im Schlettstadter Zunftrecht heißt. War der Vertragsbruch auf Anstiften eines Meisters erfolgt, so mußte dieser seiner Zunft Strafe zahlen. So kommt der Grundgedanke der auskömmlichen Sicherung der einzelnen Betriebe immer wieder zur Geltung.

Ging der Geselle auf die Wanderschaft, so wurde er in jeder Stadt von seiner Zunft aufgenommen und erhielt entweder Arbeit oder freies Unterkommen in der Zunftherberge. Kam der Geselle zurück von der Wanderschaft, die in der Regel 3—4 Jahre dauerte, so durfte er sein Meisterstück machen. Unter großen Förmlichkeiten wurde er in die Zunft aufgenommen. Er war nun Meister und damit auch ehefähig.

Die Gesellen oder Handwerksknechte hatten starke Organisationen. Die Gesellenverbände waren jünger als die Zünfte. Eine besondere Wichtigkeit erlangten sie, als die Zunftmeister mit dem politischen Einfluß in der Stadt auch die Entscheidung über die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ihre Hand bekamen. Nun erst wird der ursprüngliche Name Knecht, der an die ursprüngliche, gemeinschaftliche Hauswirtschaft erinnert, durch den Namen Gesell ersetzt, der schon als Wort die Zugehörigkeit zur Organisation ausspricht. Wie die Zünfte, so erwuchsen auch die Gesellenverbände aus kirchlichen Bruderschaften. Von diesen übernahmen sie wohl auch die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und Krankheit. War ein Geselle arbeitslos, so bezog er eine Unterstützung, die er zurückzahlte, sobald er dazu imstande war. In Krankheitsfällen ward ihm Pflege zuteil.

Die Schuhmachergesellen in Schlettstadt hatten ständig „zwo bedstat mit betten, kissen, pfulwen und aller zugehort ußgerichtet" im städtischen Spital stehen. In der Zeit ihrer reisen Ausbildung vermochten die Gesellenverbände also Ehre und Lebenshaltung des Einzelnen recht wohl zu schützen.

Die Schmiedegesellen von Magdeburg fühlten sich ums Jahr 1450 durch die hohe Geistlichkeit in ihrer Ehre gekränkt und erklärten sich erst befriedigt, als das Domkapitel eine Geldstrafe von 100 Talern erlegt hatte.

Als sich 1471 in Leipzig die Schusterknechte von Angehörigen der Universität beleidigt fühlten, erließen sie einen förmlichen Fehdebrief, der also begann:

> Wir Nachgeschriebene (folgen die Namen der Schusterknechte), tun kund allen und jeglichen Studenten der Universität Leipzig, welches Wesens sie sind, Doktoren, Lizentiaten, Magister oder Bakkalaurii, geistlich oder weltlich, jung oder alt, klein oder groß, daß wir Eure Feinde worden sind und sein wollen.

Über den Ausgang dieser Schusterfehde ist nichts bekannt geworden.

Einer der längsten Arbeitskämpfe jener Zeit entstand, als man den Bäckergesellen in Colmar 1495 in der Fronleichnamsprozession die übliche Stelle verweigerte. Er dauerte länger als 10 Jahre. Im ganzen Rheinland sammelten die Handwerksknechte für die um ihre Ehre kämpfenden Bäcker. Der Friede wurde erst hergestellt, als die Stadt die Kosten des Streits auf sich nahm, weil sie „ohne Not und Grund" die Bäckerknechte in Verruf hatte erklären lassen.

Eine reiche Zeit der Muße und der Erholung sicherte allen Schichten der Bevölkerung die Heilighaltung der Sonntage und der zahlreichen kirchlichen Feiertage. Vielfach wurde von den Handwerksgesellen mit Erfolg auch noch die Freigabe des Montags mit der Begründung gefordert, die Gesellen brauchten den freien Tag, um Zeit für Beratung ihrer Angelegenheiten, für Übungen in Waffen und zum Baden zu haben!

Der Montag hieß bald der blaue Montag, weil die meisten Kirchen Westdeutschlands, besonders in Köln, während der Fastenzeit mit blauem Tuch ausgeschlagen wurden, wie ja auch heute noch in der Fastenzeit in den katholischen Kirchen nur blaue Gewänder gebraucht werden. Wenn auch die Forderung des blauen Montags immer umkämpft blieb, so wurde sie doch auch oft anerkannt, und die Frankfurter Schreinermeister waren 1481 schon zufrieden, daß kein Geselle zum blauen Montag gezwungen werden könne.

Wer an Sonnabenden oder Vorabenden hoher Feste nach dem Vesperläuten um 4 Uhr noch arbeitete oder arbeiten ließ, wurde in Strafe genommen. Da die Zahl der streng innegehaltenen Sonn- und Feiertage mindestens 90 betrug, so brauchten die Handwerksgesellen, wenn sie auch noch die Freiheit des Montags erkämpft hatten, in der Woche durchschnittlich nur vier volle Tage zu arbeiten, und auch an diesen Tagen war für geregelte Arbeitszeit gesorgt.

Noch am Ausgang dieser Zeit, um 1450, konnte der Erzbischof Antonin von Florenz in seiner Summa theologica es als selbstverständlich hinstellen, daß für die Gewinnung des notwendigen Lebensunterhaltes eine kurze Arbeitszeit genüge, und daß nur der lange und viel arbeiten müsse, der, wie allerdings viele artifices, nach Reichtum und Überfluß strebe.

Der Lohn war in der Regel durch Bestimmungen festgesetzt, die alle Zunftmitglieder verpflichteten. Im allgemeinen war er hoch. In Niederösterreich, z. B. in Kloster Neuburg, konnte um 1500 ein Maurer- oder ein Zimmergeselle von seinem Tagelohn im Sommer 10, im Winter 8 Pfund Ochsenfleisch kaufen. In Augsburg hatte der Tagelohn einen Wert von 5—6 Pfund des besten Fleisches, einem Maß Wein, einer Mandel Eier und 3 Laib Brot. In Bremen verdiente ein Maurer um 1400 täglich 3 Groot, während ein fettes Schwein mit 24 Groot bezahlt wurde. In Amiens erhielt der Handwerker in acht Arbeitstagen als Lohn den Wert eines kleinen Ochsen. In Sachsen konnte ein Geselle im Baugewerbe von seinem Wochenlohn 3 Schafe und ein Paar Schuhe erstehen. In Meißen mußten jedem Maurergesellen

wöchentlich 5 Groschen „Badegeld" verabreicht werden in einer Zeit, in der ein ganzer Scheffel Korn nur 6 Groschen und 5 Pfennig kostete.

Mehrfach durchbrachen die Handwerksknechte sogar das einfache Lohnsystem und arbeiteten mit dem Meister „auf den dritten oder halben Pfennig", d. h. sie erhielten vom Ertrag der gemeinsamen Arbeit ein Drittel oder die Hälfte als ihren Anteil. So war es bei den Webern in Straßburg, so bei den Goldschmieden in Ulm nach der Ordnung von 1364.

Auch die reichen Stiftungen aus den Kreisen der Handwerksknechte zeugen von der Höhe ihrer Lebenslage.

In Danzig haben ums Jahr 1450 die Sack-, Kohlen- und Kornträger zum Bau der Marienkirche 200 ℳ bar gegeben und außerdem ein gemaltes Kirchenfenster gestiftet. Die 16 Schusterknechte der Stadt Xanten am Niederrhein gaben zur Errichtung eines Kirchengitters und Altars 75 Gulden persönlich und 12 Gulden aus ihrer Gewerkskasse. Die Bäckergesellen von Colmar hatten zu der Fronleichnamsprozession im Jahre 1495, die die Quelle so langer Zwistigkeiten wurde (siehe Seite 80), vier Kerzen anfertigen lassen, die zusammen über 1600 ℳ kosteten.

Ein Beweis für die Höhe der Lebenshaltung sind auch die vielfachen Verfügungen gegen den Kleiderluxus der Handwerksknechte. So wurden sie durch die Reichstage zu Freiburg (1498) und Augsburg (1500) ermahnt:

> auch kein Gold, Silber, Perlin, Sammet, Seyden, Schamloi noch gestückelte Kleider anzutragen.

Johannes Butzbach, der in seiner Jugend Schneider gewesen war und 1520 als Mönch starb, berichtet:

> Wir wurden genötigt, nicht aus einfachem, sondern aus vielfarbigem Tuch auch die geringfügigsten Kleidungsstücke zu fertigen. Wir mußten, als wären wir Maler, auf das sorgfältigste Wolken, Sterne, blauen Himmel, Blitze, Hagel, Würfel, Rosen, Lilien und andere endlose Nichtigkeiten mehr darauf sticken.

Die Ernährung des einfachen Mannes war in der Regel sehr gut. Butzbach erzählt in seinem „Wanderbüchlein":

Das gewöhnliche Volk hat selten bei der Mittags- oder Abendmahlzeit weniger als vier Gerichte. Zur Sommerzeit überdies noch morgens als Frühstück Klöße mit in Butter gebackenen Eiern und Käse; obendrein nehmen sie außer dem Mittagsmahl noch des Nachmittags als Vesperbrot, sowie zum Nachtessen Käse und Brot mit Milch.

Etwa zur selben Zeit erließen die Herzöge Ernst und Albert von Sachsen eine Landesordnung, die in bezug auf die Lebenshaltung der damaligen Handwerksgesellen außerordentlich lehrreich ist. Es wird als Höchstlohn festgesetzt für

einen Handarbeiter mit Kost wöchentlich 9 neue Groschen, ohne Kost 16 Groschen. Den Werkleuten sollten zu ihrem Mittag- und Abendmahle nur vier Essen, an einem Fleischtage eine Suppe, zwei Fleisch und ein Gemüse, auf einen Freitag und einen andern Tag, da man nicht Fleisch isset, eine Suppe, ein Essen grüne und dörre Fische, zwei Zugemüse; so man fasten müsse, fünf Essen, eine Suppe, zweierlei Fisch und zwei Zugemüse und hierüber 18 Groschen, den gemeinen Werkleuten aber 14 Groschen wöchentlicher Lohn gegeben werden, so aber dieselben Werkleute bei eigner Kost arbeiteten, so solle man dem Pollierer über 27 Groschen und dem gemeinen Maurer usw. über 23 Groschen nicht geben.

Wie steht es heut nach 420 Jahren wunderbaren technischen Fortschrittes um die Lebenshaltung der handarbeitenden Klassen? Wäre heute eine Verfügung des Königs von Sachsen, d. h. des Landes mit höchster deutscher industrieller Entwicklung, überhaupt denkbar, die für Werkleute die Zahl der Gänge des Mittag- und des Abendessens auf „nur" vier oder fünf festsetzte?

7. Frauen.

Auch die erwerbstätigen Frauen standen stets in einem lebendigen Zusammenhang mit einem festgefügten Gemeinschaftskörper. In der alten Hofverfassung hatten sie in eigenem Arbeitsraum unter eigenen Meisterinnen gearbeitet. So bestimmt die Wirtschaftsordnung Karls des Großen für die Verwalter seiner Güter ausdrücklich:

In unseren Weiberhäusern sollen sie der Einrichtung gemäß zur bestimmten Zeit geben das Arbeitszeug, das ist Flachs,

Wolle, rotgefärbte Wolle, Färberröte, Wollkämme, Kardendisteln, Seife, Schmeer und andere Kleinigkeiten, welche daselbst nötig sind.

Als die geschlossene Hauswirtschaft von der Stadtwirtschaft abgelöst wurde, war den Frauen vielfach auch freie wirtschaftliche Betätigung gestattet So erhebt in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in der Stadt Arles von „den Frauen, die Brot backen zum Verkauf", der Erzbischof alle 14 Tage ein Brot im Werte eines Obolus, der Graf jeden Monat 3 medaliae (kleine Geldmünze).

Die Steuerlisten von Frankfurt a. M. von 1354 bis 1510 zeigen unter den Steuerzahlern alleinstehende Frauen in großer Zahl. Die Zahl der Steuerpflichtigen betrug z. B.

1354	insgesamt	2669,	die	der Frauen	481
1375	"	3994,	"	"	616
1410	"	2456,	"	"	568
1475	"	2782,	"	"	733
1510	"	2328,	"	"	640.

Mehr als der vierte Teil aller Steuerpflichtigen wurde also zeitweise von selbständigen Frauen gebildet, wobei natürlich alle Frauen, die in Klöstern, Spitälern, Anstalten lebten, nicht mitgerechnet sind. Zweihundert Berufsarten mit Frauenarbeit werden in dieser Zeit in Frankfurt namhaft gemacht, darunter 65 Berufe, für die nur weibliche Namen vorkommen, 17 Berufe mit überwiegender und 38 mit gleicher Beteiligung von Männern und Frauen. Hauptsächlich widmeten sie sich dem Textil- und Schneidergewerbe, der Bäckerei, Kürschnerei, Gürtlerei. Ferner betrieben sie das Weinschenken, Krämer-Wirtsgewerbe und Zimmervermieten. Dies Überwiegen des weiblichen Geschlechts ist zum Teil wohl auf die häufigen Fehden und Unruhen, zum Teil auch auf die Ehelosigkeit der zahlreichen Geistlichkeit zurückzuführen.

Nicht ohne weiteres war den Frauen der Zutritt zur Zunft gestattet, die ihrem Wesen nach auf die Familie gegründet war, weshalb auch die Gesellen nicht heiraten durften. Die Zunftzugehörigkeit war auch mit politischen und militärischen Rechten und Pflichten verbunden, wurde doch auch der Waffendienst in zunftmäßiger Ordnung von den Bürgern ausgeübt. Trotzdem öffnete die

mittelalterliche Zunft sich auch der Frauenarbeit. Der Witwe eines Meisters war es in der Regel gestattet, das Geschäft ihres Mannes weiterzuführen, wenn es auch manchmal an die Bedingung geknüpft wurde, sich innerhalb einer bestimmten Zeit mit einem Gesellen gleichen Handwerks wieder zu verheiraten. Eine Steuerliste der Stadt Schlettstadt von 1552 zählt in 11 von 12 Zünften Witwen unter den Steuerpflichtigen auf. Zunächst war den Frauen das Gebiet des Bekleidungsgewerbes offen. Wir finden sie beim Wollkämmen, Spinnen und Garnziehen zahlreich als Lohnarbeiterinnen, die in der eigenen Wohnung (Heimarbeit) oder in gemeinsamen Werkstätten tätig waren. Ihre Arbeitszeit wurde 1377 in Frankfurt a. M. geregelt. Als gleichberechtigte Meisterinnen in der Zunft finden wir sie in Bremen, Köln, Danzig, Hamburg, Straßburg, Speyer und Ulm. Eine *Münchener* Ratsordnung aus dem 14. Jahrhundert bestimmt: „Wer Weber-Meister oder -*Meisterin* ist, der soll, wenn er will, haben *einen* Lernknecht und eine Lerndirne und nicht mehr.“ In Hamburg und Straßburg finden wir selbständige Leinenweberinnen, in Köln gab es eine Zunft von Garnmacherinnen, die eine sechsjährige Lehrzeit vorschrieb. Auch die Schneiderzunft öffnete sich den Frauen. Eine ähnliche Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen herrschte bei den Kürschnern (Schlesien), Bäckern, Wappenstickern, Gürtlern (Köln, Straßburg), Paternostermachern (Lübeck), Lohgerbern (Nürnberg), Goldspinnern und Goldschlägern in Köln.

Da niemand in einer Zunft sein durfte, der das Gewerbe nicht mit eigener Hand treiben konnte, mußten natürlich auch die Frauen ordnungsmäßig das Handwerk erlernen.

Von hundert Handwerken in Frankreich waren nur zwei den Frauen verschlossen, darunter das der Weber, wofür ein Erlaß aus dem Jahre 1290 eine ausdrückliche Rechtfertigung für nötig hält:

> Keine Frau darf in dem Handwerk arbeiten wegen der Gefahr, worin sie ist; denn wenn eine Frau schwanger ist und der Webestuhl auseinandergelegt, könnte sie sich verwunden, so daß das Kind in Gefahr ist, und für viele andere Gefahren, welche bestehen und

sich ereignen könnten; daher ist für geeignet erachtet worden, daß sie nicht arbeiten sollen.

In Frankreich finden wir sogar Zünfte, die ausschließlich oder doch zum überwiegenden Teil aus Frauen bestehen, so die der Seidenspinnerinnen, der Seidenweberinnen, der Verfertigerinnen von Frauenhüten. In den Satzungen kommt nie das Wort „Meister", stets nur das Wort „Meisterin" vor. Neben dem Zunftvorsteher (Preudhome) steht die Zunftvorsteherin (Preudfame).

Erst als die Zünfte verfallen, macht sich ein Widerstand gegen die weibliche Arbeit bemerkbar, der immer mehr wächst, bis er im 18. Jahrhundert die Frauenarbeit fast ganz verdrängt.

In nicht-zünftigen Gewerben dagegen war und blieb die Frauenarbeit ohne Beschränkung. Als 1368 der Rat von Frankfurt a. M. das Geldwechselgeschäft elf Personen übertrug, waren darunter nicht weniger als sechs Frauen. Auch den Leinwandzoll der Stadt hatte eine Frau gepachtet, und die Aufsicht und die Einnahme bei der Stadtwage lagen in einer augenscheinlich sehr strengen weiblichen Hand. Ebenso finden wir eine Pächterin der Stadtwage in Lübeck.

Auch die wissenschaftlichen Berufe waren den Frauen nicht verschlossen. Hier kam in erster Reihe die Heilkunde in Betracht. Die berühmte medizinische Schule in Salerno hat im 11. und 12. Jahrhundert eine ganze Reihe von Ärztinnen von großem Ruf gezählt. Vom 10. September 1321 hat sich eine Urkunde erhalten, in der Franziska, Gemahlin des Matthäus de Romana, die Erlaubnis erhält, chirurgische Praxis auszuüben, da sie „nach wohlbestandenem Examen" ein Zeugnis von der Universität Salerno erhalten habe.

Von 1389—1497 sind aus Frankfurt a. M. 15 Ärztinnen bekannt geworden, darunter 3 Augen- und 4 Judenärztinnen. Manche von ihnen erhielten vom Rat besondere Ehrungen wegen Heilung städtischer Angestellter. 1351 gab es in München eine geschätzte Augenärztin.

Einen besonderen Versuch zur Lösung der Frauenfrage

die gerade im Ausgang des Mittelalters sich immer schärfer zuspitzte, bilden die Samenungen (Sammlungen) und die Bekinen-Anstalten. Unter Samenungen versteht man Organisationen solcher alleinstehender Frauen, die vermögend genug waren, um die Kosten eines gemeinsamen Haushalts zu bestreiten. Jede der Beteiligten behielt ihr Vermögen und versteuerte es. Solcher Samenungen gab es z. B. in Straßburg drei. Diese Samenungen entarteten bald, gerade wegen ihres verhältnismäßigen Reichtums. Zur Zeit der Reformation verschwinden sie. Die Bekinenanstalten (Beguinen, Begutten) nahmen arme alleinstehende Frauen auf, die von ihrer Arbeit sich nähren mußten. Die Gebäude wurden in der Regel von Wohltätern gestiftet, die dann auch wohl noch die Mittel für Holz und Licht, manchmal auch für einen Teil der Nahrung, hinterließen. Solcher Bekinen-Häuser, auch Gotteshäuser genannt, wurden z. B. zeitweise in Basel 30, in Frankfurt a. M. 57, in Straßburg 60 gezählt. Die Zahl der Insassen solcher Häuser schwankte zwischen 2 und 20. Die Städte legten großes Gewicht darauf, den weltlichen Charakter dieser Anstalten festzuhalten.

Für den Absatz ihrer Arbeitsprodukte erhielten die Bekinen oft besondere Rechte, so 1293 in Würzburg das, ihre selbstverfertigten Tücher ellenweise zu verkaufen. In Breslau durften sie 1310 Tuch weben und in ganzen Stücken verkaufen. Noch 1515 findet sich in der württembergischen Landesordnung die Verfügung, daß man den Bekinen auf je 4 Schwestern einen Webstuhl zuzulassen habe.

Außerdem übernahmen die Bekinen das Warten der Kranken und das Besorgen der Toten. Oft wurden ihnen auch Findlinge und andere Kinder zur Erziehung und zum Unterricht übergeben. Die Meisterin des gemeinsamen Haushalts wurde von allen Schwestern gewählt.

Diese Bekinenhäuser haben viel Segen gestiftet. Man darf nicht vergessen, wieviel Armut gerade unter den Frauen damals herrschte. Das Frankfurter Steuerbuch von 1410, das 568 steuerpflichtige Frauen aufführte, bezeichnete 188 gleich

33,6% ausdrücklich als arm, während es nur 7,8% der steuerpflichtigen Männer so bezeichnete. Aber die Stiftungen, die in steigendem Maße fromme Frauen diesen Häusern zuwandten, wurden eine Quelle des Verderbens. Je reicher die Beginenanstalten wurden, desto weniger straff wurde ihre Zucht, desto mehr wurde die Arbeit zurückgedrängt, desto mehr entarteten die Insassen, so daß in der Reformationszeit die Beginenhöfe schnell verschwanden. Nur in den Niederlanden erhielten sie sich längere Zeit.

Auch die zahlreichen Frauenklöster wurden vielen eine Heimat. Die Tätigkeit in ihnen, wie Nähen, Weben, vor allem auch Sticken, wurde oft zu hoher Meisterschaft gebracht. Dazu wurde Abschreibearbeit geleistet und vor allem Unterricht erteilt. Erwägt man dazu, daß jeder Bürger bereits in jungen Jahren die Möglichkeit hatte, ein eigenes Heim zu gewinnen, was eine frühe Eheschließung herbeiführte, so ist es erklärlich, daß das Mittelalter eine Frauenfrage im heutigen Sinne nicht kannte.

8. Kaufmannschaft und Lebensmittelpolitik.

Wie jeder Arbeit, so gab das Mittelalter auch dem Handel Sicherheit und Ehre. So heißt es in einer Predigt des Bruders Bertold von Regensburg (gest. 1272):

> Wir möchten der Kaufleute nimmer entbehren; denn sie führen aus einem Land in das andere das, was wir bedürfen; denn es ist in dem einen Land das wohlfeil, in einem anderen jenes, und deshalb sollen sie das hinführen und jenes her, und davon sollen sie ihren Lohn zu Recht haben.

Ursprünglich war der Markt, gleich dem Zoll- und Münzrecht, Königliches Regal. Die Entstehung der wichtigsten mittelalterlichen Märkte und Messen läßt sich z. T. bis zur Zeit der Karolinger zurückverfolgen. So waren zur Zeit Karls des Großen Pavia und Ferrara wichtige Handelsplätze, auf welchen allein für ganz Italien die Feilhaltung der Seidenwaren aus dem Osten gestattet war. An der Ostgrenze seines Reiches bestimmte Karl der Große durch ein Kapitulare von 805 Magdeburg,

Erfurt, Bardowick, Regensburg u. a. zu Grenzmärkten, über die hinaus die zum Handel mit Dänen, Wenden und Avaren bestimmten Waren nicht gebracht werden durften. Auch Halle und Leipzig verdanken ihr erstes Aufblühen ihrer Eigenschaft als Grenzmarkt. Im spätern Mittelalter haben besonders die Messen von Reims, Lyon und Paris, von Zürich und Genf, von Frankfurt a. M. und Leipzig und von Nowgorod große Bedeutung erlangt. Frankfurt hat einmal 60 000 Meßgäste in seinen Mauern gesehen; mehr als das Vierfache seiner damaligen Einwohnerzahl.

Mit wichtigen Zusagen suchte man Kaufleute zur Niederlassung in neuen Handelsstätten zu bewegen. So sichert eine Verordnung Bischof Alberts, des Gründers von Riga, aus dem Jahre 1211 allen Kaufleuten, besonders den Gothländischen, zollfreie Beschiffung der Düna zu, und daß kein Strandrecht stattfinden solle, daß niemand von ihnen zum Tragen des glühenden Eisens oder zum Zweikampfe (als Erprobung der Unschuld) gezwungen werden solle, und daß sie nach ihrem eignen Rechte gerichtet werden sollen.

Bezeichnend für die Wertschätzung des Handels ist die Ausnahmestellung im Recht, die man den Kaufleuten vielfach einräumte. Kaufleute brauchen schnelles Rechtsverfahren.

In fast allen Städten wurde ihnen deshalb ein Gastgericht gewährt. Das Bamberger Stadtrecht gab dieses Recht schon jedem, der zwei Stunden von der Stadt entfernt wohnte. Andere verlangten weitere Entfernung, so Magdeburg elf Stunden. In den niederösterreichischen Gemeinden galt schon „jeder, der oberhalb der Enns ist", als Gast. Die Klagen vor dem Gastgericht waren nur für den Gast gegen einen Bürger, oder für den Bürger gegen einen Gast zulässig und konnten sich nur um Schulden und fahrende Habe handeln. Klagen um liegendes Gut und Erbe, um Wunden und Totschlag, „dy nicht hanthaftig sint in frischer Tat", waren dem ordentlichen Gericht vorbehalten. Der Rechtsentscheid selbst mußte nach dem jeweiligen Stadtrecht gefällt werden, nicht nach dem Recht der Stadt, aus der der Gast stammte.

Der Hauptwert des Gastgerichts lag in seiner Schnelligkeit. So heißt es im Recht von München:

> Daz recht ist darumb gesezt, daz ain gast seiner tagwaid (Tagesreise) nit versaumt werd.

Die Entscheidung über die Klage sollte, wenn möglich, „by schynender Sunnen", d. h. an demselben Tage, gefunden werden. Nach den Weistümern von Werdern, Greifenstein und Altenberg in Niederösterreich sollte man dem Gaste spätestens „genueg thuen an dem dritten tag".

Die Schnelligkeit des Gerichts wurde auch dadurch gewährleistet, daß die sonst übliche Besetzung des Gerichts nicht nötig war. Waren die Schöffen nicht zur Hand, so konnten andere ehrenwerte Bürger an ihre Stelle treten.

In Uri, durch das die große Kaufmannsstraße zwischen Deutschland und Italien führte, legte noch eine Zivilprozeßordnung von 1852 dem Bezirksamtmann die Pflicht auf, sechs unparteiische Männer zusammenzurufen und mit ihnen jederzeit dann das Recht zwischen einem Fremden und einem Einheimischen rechtsgültig zu finden, wenn beide es wünschten.

Dem Gastrecht stand die Stapelpflicht gegenüber, d. h. alle fremden Kaufleute mußten ihre Waren in der Stadt anhalten. Das sollte z. T. dem ortsansässigen Frachtgewerbe dienen, so hatte z. B. in Straßburg die Schiffleutezunft das Vorrecht, die Waren auf dem Rhein bis nach Cöln und Basel allein verfrachten zu dürfen. Mußten die fremden Kaufleute ihre Waren eine Zeitlang feilbieten, so konnten die Stadtbürger immer wieder an einem neuen Maßstab die Güte der Waren und die Höhe der Preise messen. Entsprechend dem kanonischen Recht war jedes Geschäft verboten, bei dem die Waren nicht zur Stelle waren, also namentlich jener Spekulationshandel, den wir heute in den sogenannten Lieferungs- und Termingeschäften haben. Diese führen bekanntlich häufig dazu, daß Waren, die überhaupt nicht vorhanden sind, gehandelt werden, um die Preisbildung für die vorhandenen zu beeinflussen. Auch die größte

Handelsorganisation des ausgehenden Mittelalters, die Hanse, hielt an jenem Grundsatz fest. Noch 1417 bestimmte eine Tagfahrt zu Lübeck:

> Niemand solle Hering kaufen, ehe er gefangen, Korn, ehe es gewachsen, Gewand, ehe es gemacht.

An die moderne Produktenbörse erinnert dagegen ein anderer Zug im Kaufhaushandel oberdeutscher Städte. Gewisse Waren durften nur im Kaufhause gehandelt werden. Dort aber wurden sie nicht von den Besitzern, sondern von einem städtischen Beamten, dem „underkouffer", gekauft und verkauft. Er hatte die vorhandenen Warenmengen den Interessenten anzumelden und war beim Handel an den vom Eigentümer festgesetzten Preis gebunden. Ein gewisser Satz der abzuliefernden Kaufgelder gehörte ihm; jedoch durfte er für sich persönlich keinen Handel abschließen. In diesem Kaufhaushandel wurden die Waren nur in größeren Mengen umgesetzt, nicht in einzelnen Stücken. Eine Spekulation war auch bei diesem Handel ausgeschlossen.

Der „Marktzwang" soll jedem gleiche Gelegenheit sichern, seine Bedürfnisse zu befriedigen. Zu diesem Zwecke wurde bestimmt, daß Waren nur am gleichen Ort, eben auf dem Markt, feilgehalten werden durften. Selbst im eignen Haus ist der Verkauf verboten. Und nicht nur an dem gleichen Ort, sondern auch zur gleichen Zeit soll der Verkauf vor sich gehen. Immer wieder ergehen die schärfsten Strafandrohungen gegen den „Vorkauf", d. h. gegen einen Kauf außerhalb des Marktes, zu andrer als zur erlaubten Zeit. Die durch ihn gewonnenen Güter werden eingezogen, ebenso der Vorkaufspreis. In Lübeck werden sogar die Schiffe beschlagnahmt, die zur Wegführung so gewonnener Güter gebraucht werden sollen.

Diese Maßnahmen gegen den „Schleichhandel" waren die gleichen, die stets versucht wurden, um einen gerechten Handel zu erzwingen. Wie wenig diese Mittel im einzelnen sich geändert hatten, lehrt ein Vergleich zwischen einem altrömischen Vertrag, dem einer mittelalterlichen Stadt, und den Lebensmittel-Verordnungen aus unserer Kriegszeit. Folgende

Verpflichtung stammt aus dem Jahre 327 v. Chr. aus dem alten Rom:

> An Flavius Theonnyras, Logist (Leiter) des oxyrhynchitischen Gaues. Absender Aurelius Nilos, Sohn des Didymos, Eierhändler von Beruf. Ich erkläre hiermit, indem ich schwöre den kaiserlichen heiligen Eid bei unserem Herrn, dem Kaiser und dem Cäsaren, daß ich den Verkauf von Eiern auf dem Markte öffentlich vornehmen will, zum Besten der gesamten Stadt, und zwar Tag für Tag ohne Unterbrechung, und nicht soll es mir hinfort gestattet sein, unter der Hand in meinem Hause zu verkaufen.

Im Schlettstadter Stadtrecht heißt es:

> Item die vischer sollent auch alle die vische, die sie hin in den brennen vahent, nirgend anderswo hintragen zu verkouffen, denn allhin uff dem markte, do sollent sie verkouffen.

Neben dem Vorkauf war auch der Aufkauf verboten, d. h. der Kauf über den eignen Bedarf hinaus, ebenso jeder „Kettenhandel". Eine Wiedergabe der heutigen Kriegsverordnungen auf dem gleichen Gebiete erübrigt sich wohl.

Hans Sachs klagt einmal, daß die Händler es bewirken, daß Ware „bis in die dritte Hand" kommt. Der Erzeuger sollte mit dem Verbraucher unmittelbar in Verbindung treten; Wiederverkauf des einmal Gekauften ist untersagt.

Namentlich soll der Fleischer nicht mit Vieh, der Müller nicht mit Getreide handeln. Bei jedem Kauf soll der, der für seinen unmittelbaren Lebensunterhalt etwas kauft, vorgehen: „Wenn der Bürger kauft, soll der Fleischhacker weitergehen." Dieses Sprichwort sprach die Rechtsregel aus — wobei zu beachten bleibt, daß auch diese Regel stets einige, wenn auch bescheidene Ausnahmen fand. Auch im Mittelalter gab es, wenn auch in geringem Umfange, Kleinhändler mit Lebensmitteln. Sie durften z. B. vom Landmann kaufen nach Beendigung des offenen Marktes und stets auch außerhalb der Bannmeile des eigenen Gebiets.

Maß und Gewicht wurden dauernd geprüft:

Über alle Maße und Gewichte für Silber, Gold und andere feile Dinge soll der Schultheiß und der Rat zwei biedere Burger setzen, daß sie selbe überwachen; und wo bei Kauf und Verkauf unrechtes Maß oder Gewicht gefunden wird, das werde als Diebstahl gebüßt. (Stadtrecht von Colmar, verliehen durch König Rudolf v. Habsburg 1278).

Der Kaufmann sollte die notwendige Vermittlung herstellen; aber er sollte nie die Macht erlangen, von den Erzeugern oder Verbrauchern Unbilliges zu erzwingen.

Namentlich die Preise der unentbehrlichen Lebensmittel sollten nicht durch die Willkür Einzelner bestimmt werden. Schon Karl der Große hatte auf der Frankfurter Synode 794 für Hafer, Roggen, Gerste, Weizen zwei Preise festgesetzt: einen für das Reich im allgemeinen und den zweiten für die königlichen Güter. Dieser war geringer als der erste. Die Verwalter königlichen Bodeneigentums sollten es als Pflicht ansehen, seine Erzeugnisse möglichst billig allen abzugeben, die gezwungen waren, sie zu kaufen. Auch das Nymweger Kapitulare von 806 bringt einen Höchstsatz und bestimmt dazu, daß vor jedem Verkauf an Fremde zuerst in vollem Umfang die „familia", d. h. der ganze Kreis der zu einem Hause gehörenden Menschen, befriedigt werden müsse.

Einen ähnlichen Versuch unternahm Barbarossa in seinem Landfrieden von 1152: nach Mariä Geburt sollte jeder Graf mit sieben kundigen Männern den Preis der wichtigsten Getreidearten für das Erntejahr bestimmen. Wer einen höheren Preis nähme, sollte als Friedensbrecher bestraft werden und außerdem für jeden Scheffel Getreide, den er zu höherem Preise verkauft habe, ein Pfund Silber Buße leisten.

Die Versuche, von Reichs wegen die Preise für die wichtigsten Nahrungsmittel festzusetzen, mußten bei der Schwäche der deutschen Zentralgewalt und dem Mangel einer Reichsbeamtenschaft scheitern. Der Gedanke aber, der diesen Versuchen zugrunde lag, blieb erhalten, und die Stadtbehörden waren es in erster Reihe, die ihn in ihren klar übersehbaren Grenzen praktisch durchführten.

Um den Brotpreis gewissenhaft festsetzen zu können, wurde unter Aufsicht der Obrigkeit in jedem Jahre probeweise neugeerntetes Getreide verbacken, so daß sein Gehalt geprüft und danach ein gerechter Preis festgesetzt werden konnte. Die älteste bekannte Vorschrift dieser Art ist die von Augsburg aus dem Jahre 1276. Alljährlich, wenn das Getreide neuer Ernte auf dem Markte erschien, kaufte ein aus zwei Bäckern und zwei Verbrauchern bestehender Ausschuß einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen, je zur Hälfte von der besten und von der geringsten Ware. Das Getreide wurde gemahlen und ein Probebacken veranstaltet. Nach dem Brotgewicht, das aus der genau abgemessenen Getreidemenge erzielt war, wurde der Brotpreis berechnet und nach dem Vorschlag des Ausschusses vom Burggrafen für die Bäcker bindend festgesetzt.

Ähnliche Verordnungen bestanden in fast allen Städten Deutschlands. Vielfach wurde der Brotpreis vierteljährlich, anderwärts wöchentlich neu festgesetzt und etwaigen Schwankungen des Getreidepreises angepaßt. Güte und Gewicht des Brotes unterlagen gleicher Nachprüfung. In Köln war der Bürgermeister in eigener Person zum zweimaligen Nachwiegen des Brotes bei den Bäckern verpflichtet. In Basel mußte ums Jahr 1450, wenn das Viertel Korn ein Pfund Pfennig kostete, ein Weißbrot 14 Lot, ein Kornbrot 18 Lot wiegen. Öffentliche Brotwagen ermöglichten den Bürgern, erstandenes Brot sofort nachzuwiegen. Hatte es nicht das volle Gewicht, so wurde es beschlagnahmt und den Armen ausgeteilt.

Wo die Brotpreise zu hoch stiegen, wurde die Ausfuhr von Korn aus dem Stadtgebiet verboten. So bittet im Oktober 1417 König Sigismund den Rat der Stadt Freiburg i. Br., die Ausfuhr des von dem Schaffhauser Bürger Scherlin für den königlichen Hof zu Konstanz gekauften Getreides noch zu gestatten, da es noch vor dem Gebot, „daz nyemands kein Korn ut Friburg füren solle", gekauft worden sei.

Dieselbe Aufmerksamkeit wie dem Brote wurde dem Fleische zugewandt. Von den Orten des Vieheinkaufs mußten die

Metzger Gesundheitszeugnisse mitbringen und den an den Stadttoren wachenden Fleischschauern vorzeigen. In Gera durfte nicht einmal beinbrüchiges Vieh geschlachtet werden. In Eßlingen durfte das wohl geschehen; aber das Fleisch mußte zu gesondertem Verkauf der Freibank übergeben werden. Ulm verbot, Kalbfleisch in Wasser zu legen. Merkwürdigerweise wurde das finnige Fleisch nicht als gesundheitsschädlich angesehen. Aber auch dieses mußte nach dem Augsburger Stadtbuche von 1276 und nach dem Bamberger Recht von 1326 verkauft werden mit der ausdrücklichen Angabe, daß es sich um „phinniges" Fleisch handle.

Vielfach wurde das Schlachten der Tiere nur in besonderen, stets überwachten Häusern erlaubt. So hatte Augsburg schon 1276 die zwangsweise Benutzung eines Schlachthauses, der Metzig, die unter Aufsicht der Fleischschauer stand.

Waren die Gemeinden zu klein, um ein besonderes Schlachthaus zu haben, so mußten die Fleischer auf offener Gasse schlachten. So bestimmt das Weistum des Klosters Nonnberg bei Nieder-Wölbling (1451):

> Item, es sullen die fleischakcher offen war slahen auf der gassen. und man sol in das Vleisch beschawen, und wer verpfinnigs fleisch het, der soll ain strohens chränzel auf tragen.

Die Fleischschauer hatten, „so oft es not tut", die Preise nach billigem Ermessen zu bestimmen, deren Beachtung streng erzwungen wurde. Ostern 1439 hatte in Augsburg ein großer Mangel an Schlachtvieh dazu geführt, für das Pfund Rindfleisch den hohen Preis von 5 Kreuzern festzusetzen. Den Metzgern war der Preis noch nicht hoch genug, und sie „ließen aus lauter Übermut und trutz die Metzig gar leer stehen". Der Rat brach diesen Streik sehr schnell, indem er an zwei Tagen der Woche Einheimischen und Fremden erlaubte, nach Belieben alle Arten Fleisch feilzuhalten. In der Stadt Eger wurde im September 1561 der Preis für ein Pfund Hammelfleisch auf einen Kreuzer festgesetzt, der Preis eines Schafkopfes auf zwei Weißpfennige. Als die Fleischermeister „sämtlichen Artikul wider-

sprachen und in keinem willigen wollten", wurde „das ganze Handwerk in die schuldkammer und in die fronvest eingelegt", worauf sie sich fügten. Einer Übertretung der „Höchstpreise" wurde es gleichgestellt, wenn dem Käufer minderwertige Beilagen aufgedrängt wurden.

Wer wiederholt Nahrungsmittel fälschte, den trafen Geldstrafen, Freiheitsstrafen, häufig auch die entehrende Strafe des öffentlichen Prangers oder der ähnlichen Einrichtung des „Schandschrau". Das war eine öffentliche Verkaufsbude, in welcher der schuldige Bäcker selbst das zu leicht befundene Brot unter Hohn und Spott bis zum letzten Laib feilhalten mußte. Noch derber war die Strafe der „Schupfe". Der schuldige Bäcker wurde in einem Korbe am Galgen aufgehängt, der am Rande eines möglichst schmutzigen Tümpels aufgestellt war. Es stand ihm frei, sich dem Spott der Menge durch einen Sprung ins Wasser zu entziehen. Zögerte er zu lange, so stieß ihn der Büttel hinab. In Frankfurt a. M. wurde ein Bäcker wegen Verfälschung des Brotes durch Beimischung von Sand eingesperrt und mußte das ganze dergestalt verfälschte Brot selbst essen.

Ähnliche Bestimmungen galten in allen christlichen Ländern, in einer Reihe von französischen Städten, z. B. 1481:

> Jeder Mann und jede Frau, die verwässerte Milch verkauft haben, erhalten einen Trichter in den Hals geschoben, und so viel Wassermilch wird hineingegossen, als nach dem Urteil der Ärzte und des Baders ohne Lebensgefahr möglich ist.
>
> Jeder Mann oder jede Frau, die Butter verkauft, in der Rüben, Steine oder andere Gegenstände eingemengt sind, um das Gewicht zu erhöhen, wird an den Pranger gestellt. Dann wird ihr die Butter fest auf den Kopf gepreßt und so bleibt sie auf dem Platze stehen, bis die ganze Butter von der Sonne aufgetaut ist. Die Hunde mögen sie belecken, und das Volk mag sie mit allen Schimpfwörtern belegen, die ihm einfallen, vorausgesetzt, daß dabei Gott, der König und andere nicht beleidigt werden. Ist die Witterung kalt, dann wird vor den Schuldigen ein Feuer angezündet, und jeder mag sie ansehen.
>
> Jede Frau und jeder Mann, der faule Eier verkauft hat, wird an den Schandpfahl gebunden. Die Eier aber erhält die

Straßenjugend, die sie dann auf den Missetäter schleudern möge, um das Volk zu belustigen. Doch ist es verboten, mit anderen Gegenständen zu werfen, als mit den faulen Eiern.

9. Vom Badewesen.

Bezeichnend für die Höhe der Lebenshaltung aller Schichten der Bevölkerung ist die Ausdehnung des Badewesens. Wie Schenke, Schmiede und Mühle war auch die Badestube territorialrechtliches Regal. So mußten die Bader von Stuttgart jährlich 12½ Pfund Heller Erblehen an die Bodenherren leisten. Die obere Badestube zu Kulmbach gab einen Erbzins von jährlich 6 Pfund Heller. Die Stadt Rothenburg o. Tauber kaufte 1382 mit der Burg Insingen als Herrenrechte: Schmiede, Badestube und Weinschank. Badestube und Weinschank verlieh die Stadt dann ihrerseits wieder für einen Jahreszins von 32 Pfund Heller.

Unter den sieben Vollkommenheiten, die die ritterliche Erziehung den sieben freien Künsten der gelehrten Klosterschul-Bildung entgegenstellte, hieß es:

> der vollkommene Ritter muß lieben, zum zweiten: muß er schwimmen und tauchen, sich drehen von dem Bauche auf den Rücken.

Die Klöster, namentlich der Orden des hl. Benedikt, richteten Wannenbäder für die Kranken und Schwachen ein. So wurde bald auch in den Städten die alte deutsche Lust am Baden gepflegt. Die Gesellen durften vor den Feiertagen früher mit der Arbeit aufhören, damit sie noch ein Bad nehmen konnten, ja manche Innungen schrieben sogar wöchentliche Bäder für die Gesellen vor. Frankfurter Maurer erhielten 1429 „2 Schillinge zum bade, als man murens uffhorte".

Selbst von Schulbädern konnte man schon damals in gewissem Sinne sprechen, da es hieß, daß die Badestuben am Donnerstag für die Schulkinder geheizt würden.

Im 14. Jahrhundert zählte Basel 15, Frankfurt a. M. 15, Nürnberg 12, Ulm 10, Stuttgart 4, Würzburg 7, Wien 29 öffentliche Badestuben.

Nur am Freitag, dem Fasttage, wurde in der Regel nicht gebadet. In den Städten, wo die Juden keine eigene Badestube hatten, war der Freitag diesen zugewiesen, so in der Stadtordnung von Marseille von 1406.

Wenn ein Prediger die höchste Unterdrückung der Frauen durch die Männer schildern will, so führt er wohl wie Peregrinus aus:

> Ich fürchte, daß es manche gibt, die vor ihren Weibern alles verschließen, so daß sie oft nicht einmal soviel haben, um ein Bad zu bezahlen.

„Den Badetag", sagte ein Sprichwort, „soll man halten wie den Sonntag." Schon Freidanks Bescheidenheit (1225 bis 1240) stellt Baden und Beten nebeneinander:

> Wer wohl gebat unt wol gebet,
> Daz gerou in selten, der daz tet.

Als eine Bürgerin aus Regensburg 1389 damit bestraft wurde, daß sie ein Jahr lang nicht aus ihrem Hause gehen durfte, ließ man drei Ausnahmen zu: Beichte, Abendmahl und Bad.

Für die Wandlung der Lebensgewohnheiten unseres Volkes ist es bezeichnend, wenn auch nicht gerade ehrend, daß man das freiwillige Geschenk für kleine Dienste, das man heute als „Trinkgeld" bezeichnet, im Mittelalter allgemein „Badgeld" nannte.

Die Armen hatten in der Regel Freibäder, weil die mittelalterliche Frömmigkeit häufig Stiftungen, sogenannte „Seelenbäder", für diesen Zweck errichtete. Ums Jahr 1500 war die Zahl der Seelenbäder in Nürnberg so hoch gestiegen, daß der Rat beschloß, weitere Stiftungen anderen wohltätigen Zwecken zuzuwenden. Dazu kamen „Wildbadalmosen", die armen Kranken den Besuch der sogenannten Wildbäder, d. h. der natürlichen Heilquellen, ermöglichten. In vielen Wildbädern war es übrigens wie in Baden-Baden, wo ums Jahr 1480 das Bad „von altersher armen, elenden Menschen um Gotteswillen allewege frei war".

Zu diesen öffentlichen Badegelegenheiten trat nun eine große Zahl von privaten „Badestüblein". 1547 hatten sie sich

z. B. in Stuttgart so vermehrt, daß die Bader Klage führten, weil hier nicht nur die Familie, sondern auch die ganze Bekanntschaft des Hauses badete. Im Jahre 1489 zählte man in Ulm solcher Badestüblein nicht weniger als 168.

Man vergleiche mit diesem Zustand den heutigen: im Jahre 1905 waren in Deutschland 1092 Orte mit mehr als 3000 Einwohnern ohne jede öffentliche Gelegenheit zum warmen Bade.

Erst im Anfang des 16. Jahrhunderts verfiel das Badewesen. Als die Wälder den Gemeinden vielfach entrissen wurden, stiegen die Holzpreise und damit die Unkosten des Badens so, daß z. B. 1547 die Bader in Eßlingen beweglich klagen, daß sie bei dem festgesetzten billigen Preise nicht mehr bestehen können. In Bayern wurde 1568 bestimmt:

> Es sollen auch die Padstuben undt Padöfen, weil vil Holtz dadurch verschwendt wird, soviel immer möglich, und sich nach gelegenheit aines jeden orts tun leßt, a b g e s c h a f f t, und allwegen bey jedem Dorff nur a i n Padstuben, und derselben mehr nit gestatt werden.

Dazu kam die Furcht vor jener Krankheit, die in Europa nach der Entdeckung Amerikas zum ersten Male verheerend auftrat, und die die Franzosen die italienische, die Italiener die französische, die Polen die deutsche, die Moskowiter die polnische und die Türken die christliche Krankheit nannten. „Der neue Ausschlag", klagt E r a s m u s von Rotterdam (1466—1536), „hat uns gelehrt, die öffentlichen Bäder zu entbehren."

10. Städtische Boden- und Steuerfragen.

Das soziale Ideal der Zeit hat eine alte Verordnung der Stadt Kuttenberg einmal in die Worte gefaßt:

> Jedermann muß an seiner Arbeit Freude haben, und niemand soll sich in Nichtstun aneignen, was andere mit Fleiß und Arbeit geschaffen haben.

Daß sich niemand „in Nichtstun" fremder Arbeit Frucht aneignen konnte, war in erster Reihe auf die Regelung der Boden-

frage zurückzuführen. — Die Allgemeinheit als Herrin des Bodens wurde in den Städten zunächst durch den Landesherrn dargestellt, dann durch den Landesherrn in Verbindung mit der Stadt, und, wenn die Stadt sich freimachte, durch die Stadt allein. Dieser Herr gab ein Stück Boden zur Gründung einer Heimstätte gegen den sogenannten „Wurt", auch wohl Wort-Zins (Wurt = Wöhrde = Werder = erhöhte Stelle), der in der Regel nicht gesteigert wurde. Dafür hatte der Bodenherr die Heimstätte zu schützen. Dementsprechend wurde auch der Schutzzins geteilt in Königszins für den Landesherrn und in Städtezins für die Stadt. Daß der Bürger das Stück Land nicht zum Eigentum, sondern nur zur Nutzung erhielt, kam auch dadurch zum Ausdruck, daß die städtische Grundsteuer in manchen Fällen (z. B. in Hamburg und Lübeck) geradezu als Grundheuer, d. h. als Miete bezeichnet wurde.

Der Umfang der verliehenen Baustelle war verschieden. Sie betrug in Freiburg i. Br. 1120: 100 Fuß in der Länge, 50 Fuß in der Breite, in Bern 1218: 100 Fuß in der Länge, 60 Fuß in der Breite. Diese Hofstätte erhielt der Bürger in Erbleihe.

Es war bezeichnend, daß Erbleihe und Weichbild in Niederdeutschland und Erbleihe und Burgrecht in Oberdeutschland mit denselben Worten bezeichnet wurden, so im Rechtsbriefe Ottos IV. für Hannover vom 2. Mai 1209:

> Alle jene .... Baustellen übergeben wir denselben Bürgern zu dem Rechte das man Weichbild nennt so daß sie (die Baustellen) von jedem Recht ... und Gericht (d. h. fremden) befreit sind;

und im Rechtsbrief des Bischofs Gebhard von Plahen für Passau vom 19. März 1225:

> Wenn jemand in unsere Stadt kommt und ein Erbrecht erwirbt, das ist das Recht, welches in der Umgangssprache „burchrecht" heißt.

Über die Bauhöhe wurden einzelne Bestimmungen erlassen, so 1237 in Köln für die Straße „unter Gaddemen", wo sie auf 16 Ellen beschränkt wird. Im allgemeinen aber galt die Vor-

schrift des Sachsenspiegels, daß man 3 Geschosse bauen dürfe: ein Geschoß, dessen Tür nicht höher als bis zur Kniehöhe liegen darf, und darüber noch 2 Geschosse.

Waren die Neusiedler zu arm, sich selbst ein Haus zu bauen, so wurde ihnen vom Bodenherrn wohl das Geld zur Erbauung des Hauses geliehen, oder dieser baute selbst das Haus und gab Boden und Haus an den Bürger, und zwar meist gegen einen Erbleihzins (Burgzins).

Der Leihherr (dominus directus) behielt eine besondere Stellung. Seine Ansprüche mußten zuerst befriedigt werden. Wollte der Beliehene Boden und Haus verkaufen, so hatte der Leihherr in der Regel das Vorkaufsrecht. Häufig war dem Leihherrn beim Verkauf und Erbgang der sogenannte Vorheuer oder Ehrschatz (laudimium), oft ein Zwanzigstel des Wertes, gesichert. Jedes andere Recht des Grundherrn aber war innerhalb der Stadtmauern ausgeschlossen. Er durfte keine Dienste in Anspruch nehmen, die die persönliche Freiheit in Arbeit, Bewegung und Erbrecht beengt hätten. „Stadtluft macht frei!" „Kein Zinshuhn fliegt über die Stadtmauer."

Wer auf dem Lande als Höriger gesessen hatte, wurde ohne weiteres frei, wenn er ein Jahr lang Stadtluft geatmet hatte, ohne von seinem früheren Herrn zurückgefordert zu sein. Ein gern angewandtes Mittel, sich gegen die Ansprüche früherer Herren zu sichern, bestand z. B. in Köln darin, daß man freiwillig einer Kirche „wachszinspflichtig" wurde. Die Mitglieder solcher Familien hatten jährlich 2 und bei der Verheiratung 6 Denare an die Kirche zu entrichten; sonst waren aber auch sie völlig frei. Starb ein Mann, der noch nicht die volle Freiheit erlangt, sondern nach dem Buchstaben des Rechtes noch irgendeinem Herrn angehört hatte, so sollten doch seine Nachkommen ohne weiteres von allen Verpflichtungen dem Herrn gegenüber durch die Stadtluft frei geworden sein: „dessen Hausfrau und Kinder sollen dem Herrn von ihrem Gute nichts geben, als was ihr Wille ist" (Colmarer Stadtrecht von 1278.)

Wurtzins und Burgzins waren in der Regel sehr gering,

so daß nur in seltenen Ausnahmen Zahlungsunfähigkeit den Verlust der Heimstätte bewirkte. Dazu hatte sich vielfach, z. B. in Straßburg, das Gewohnheitsrecht herausgebildet, daß das Erbrecht erst verfiel, „wenn ein Zins den andern rührte", d. h. da der Zins halbjährlich zu entrichten war, wenn ein ganzes Jahr seit der letzten Zinszahlung verstrichen war. Vorübergehende Unglücksfälle, Krankheiten usw. sollten niemand heimatlos machen.

Auch Bürgerkinder konnten selbständige Bürger nur durch Erwerb von Hausbesitz werden. Da der Boden innerhalb der Stadtmauern beschränkt war, erlaubten viele Stadtverfassungen, so die von Freiburg i. Br. 1275 und 1293, daß schon Teile von Häusern — man ging bis zu $^1/_8$ — genügten. Die Teilung nach Stockwerken war die gewöhnliche; manchmal wurde aber auch der Teilstrich von oben nach unten gezogen.

Es war ein Aufgeben gesunder Grundsätze, wenn später in Einzelfällen auf die enge Verbindung von Grundbesitz und Bürgerrecht verzichtet wurde. So tat es Freiburg i. Br. 1397. Frankfurt a. M. hielt wenigstens daran fest, daß ein Rentenbezugsrecht an Boden in der Stadt haben müsse, wer Bürgerrechte erwerben wolle.

Das Haus des deutschen Bürgers war in Wahrheit seine Burg. In ihm war er ungerechten Angriffen gegenüber eigener Richter. Das Stadtrecht von Colmar (1278) erklärt ausdrücklich:

> Was demjenigen, der einen anderen in seinem Wohnhaus freventlich sucht, von diesem drinnen geschieht, dem soll kein Gericht nachgehen.

Hausfriedensbruch wurde mit den schwersten Strafen gesühnt. Das älteste Berliner Stadtbuch, von den Jahren 1399 bis 1441, berichtet, daß um dieses Frevels willen eine Frau lebendig begraben wurde.

Wer aber in allgemeiner Not der Gemeinschaft gegenüber seine Pflicht vergaß, dem wurde nach dem gleichen Rechte die schwerste Strafe. Das Colmarer Stadtrecht von 1278 bestimmt, „daß man dem Bürger, der bei einem allgemeinen Aufgebot

ohne ehrhafte Not oder besondere Erlaubnis zurückbleibe, sein Haus niederbrechen solle.

Daß die Baustelle nicht ihrer Bestimmung entzogen, nicht etwa als Spekulationsobjekt aufgekauft und zurückgehalten würde, war dabei selbstverständlich. Schon in dem ersten Stadtrecht von Freiburg i. Br. 1120 wird die Baustelle nur zum Recht des Bebauens verliehen. Die Verfassungen von 1275 und 1293 bestimmen ausdrücklich, daß der Erwerber eines abgebrannten Hauses nur dann Bürgerrecht darauf erwirbt, wenn er das Haus wieder aufbaut. Ebenso konnte in Bern nach der Handfeste von 1218 das Bürgerrecht nicht dadurch erworben werden, daß man die Baustelle eines abgebrannten Hauses kaufte, sondern nur dadurch, daß man das Haus wirklich wieder aufbaute.

Als der Hohenstaufe Friedrich II. auf schwäbischem Allodeigentum die Stadt Pfullendorf im heutigen Baden gründete, erklärte er im Stadtrecht vom 2. Juni 1220:

> Ferner bestimmen wir . . . , daß, wenn ein Bürger eine oder mehrere leere Baustellen habe, d. h. solche, die nicht überbaut sind, und er sie vom nächsten Festtage des Heil. Michael über ein Jahr nicht überbaut hat, jene Baustelle, oder wenn es mehrere sind, an unsere Domäne fallen sollen, wenn nicht Armut es entschuldigt oder der den Vorschriften der Stadt entsprechende Verkauf der Baustelle an einen Mitbürger.

1287 sagt das Stadtrecht von Salzburg, daß, wer eine Hofstatt kaufe, auch binnen Jahresfrist darauf bauen müsse.

Der Bischof von Basel, dem der Boden des Städtchens Delsberg gehörte, bestimmte i. J. 1289, daß jede Baustelle dem Besitzer ohne weiteres genommen werden könne, der den Hausbau unterlasse.

Kaiser Karl IV. führte 1348 den Bauzwang in der Neustadt von Prag durch. Rudolf IV., Herzog von Österreich, bestimmte am 28. Juni 1360:

> Swaz ouch ietzunt ungepauener oder wuester heuser und hofstet in der stat und den vorsteten zu Wiene gelegen sint, die sullen bestiftet und angevangen werden ze pauen inner diser nehsten jarsfrist. Wer aber das übersitzet und versaumet,

dezselben oedes haus oder ungepauene Hofstat sol mit vollem recht o h n e a l l e g e n a d ladillichen vervallen sein einem iegklichen herzogen von Österreich und der stat ze Wiene, und sol ouch davon aller uberzins absein, wem der werden sol.

Und was ouch furbazzer nach disem ersten jar soelicher hofstete und heuser sint oder werden, die jar und tag unbestiftet und vnest beleibend, die sullen ouch also ze geleicher Weise uns und der stat vervallen, und mugen ouch wir .... dieselben heuser, die uns also vervallent, schaffen und geben, zu der egenannten unser stat nuz, swem und wie wir wellen.

Hier zeigt sich, daß dieses Recht nicht nur auf reine Baustellen, sondern auch auf öde, d. h. verfallene und vernachlässigte, Häuser ausgedehnt wurde.

Freiburg i. Br. ernannte 1417 einen Ausschuß von drei Bürgern zur Aufsicht über die „hofstetten, die man buwen sol, die buwffeligen hüser". Er hatte das Recht, Hofstätten und baufällige Häuser durch Zwangsversteigerung gegen Übernahme der Baupflicht zu verkaufen. Er konnte selbst das Haus auf Kosten der Stadt in guten Zustand setzen und es dann verkaufen — ohne Entschädigung der bisherigen Eigentümer.

Das Stadtrecht von 1520 ging noch weiter. Wer von einem baufälligen Haus Zins bezog, dem sollte eine bestimmte Zeit angesetzt werden, in der er das Haus in guten Stand zu setzen hätte. Ließ er die Frist ungenutzt verstreichen, so verfielen Zins und Schuld; das Haus ging ohne Entschädigung ins Eigentum der Stadt über:

uß hüßer sol man nit gärten machen. Item es sol hinfür niemants hüßer, schüren noch hüßlich gebüw in unser alten statt noch in unsere vorstatten der meynung abgen lassen noch zerbrechen, daß er darus garten machen wolt. Welcher solichs thatt, der sol uns zu straff 10 Pfund verfallen sin und dannacht derselb grund unser Statt gemeinem Gut zugehören.

Bei solcher Rechtslage war jeder Bodenwucher unmöglich. Für Baustellenhändler etwa im Sinne der heutigen Terraingesellschaften war kein Raum.

Auch der moderne Bauschwindel war ausgeschlossen und das „Vorrecht der Bauhandwerker" gesichert.

Das „Württembergische Landrecht" von 1555 und 1567 bestimmt im Anschluß an das Freiburger Stadtrecht:

> Welcher einem anderen gelt leihet, daß er ein Hauß bawe, oder sein alt Hauß bessere, dem ist dasselb Hauß umb die Schuld, auch ohne andere Bedingung (Vereinbarung) stillschweigendt verpfendt und gilt gleich, das gelt werd bar bezahlt, oder den Werkleuten, oder in ander weg von des Baus wegen ausgegeben. Doch soll dieß Verpfandung in das Gerichtsbuch zu Gedächtnis eingeschrieben werden.

In Bayern gilt dieses Vorrecht noch ums Jahr 1700. Der berühmte Kaspar Schmid (Bayrischer Kanzler von 1668—1683) begründete es in seinen Kommentarien:

> Bei uns sind tägliche Exempel, wo man Maurer und Zimmerleute zur Reparation von baufälligen Häusern und anderer Gebäude mit dem Geding aufstellt, daß sie nach allen beigeschaffen Baumaterialien um gewissen Taglohn mit ihren Gesellen den Bau führen sollen auf ihre Kosten und Schäden. Wenn nun der Bau fertig und also hergestellt worden, daß kein Fehler zu finden, der Bauherr aber unterdessen verarmt und auf die Gant kommen ist, gewiß sehr hart wäre es, daß ein solcher Meister, der seinen äußersten Fleiß angewendet hat, erst mit den Gemeindegläubigern anstehen solle, die mit Hypothek bedeckten Gläubiger aber, deren Sache sie verbessert haben, ihnen vorgehen sollen.

Auch wo man später auf die Durchführung des Bauzwangs aus irgendwelchen Gründen verzichtete, hielt man daran fest, daß die Lasten gleicherweise von den Besitzern der Häuser und von denen der Baustellen zu erheben seien. Worms verfügte i. J. 1459, daß zur Deckung der Kosten der Stadtbewachung von jedem Bodeneigentümer das Wachtgeld entrichtet werden müßte, gleichgültig, ob sich ein Haus auf dem Boden befände oder eine Scheune oder ein Garten.

Personalsteuern kannte der Deutsche nicht. Diese überließ man den Halbfreien wie den Juden. Der Freie entrichtete nur Abgaben, wenn ganz bestimmte Gegenleistungen (Boden-Verleihung, Wege- und Brückenbau, Marktschutz usw.) dagegen standen. Schon das Wort Bede oder Bethe (von bitten) läßt erkennen,

daß Personalsteuern nur in außerordentlichen Notfällen als Zuschuß zu den gemeinsamen Lasten aufgefaßt wurden. —

Die städtische Grundsteuer (Schoß) war anfangs kaum etwas anderes, als der auf die Stadt entfallende Teil der allgemeinen landesherrlichen Steuer. Auch nach Ablösung der landesherrlichen Bedepflicht behielt man in der Regel die gewohnte Umlage bei und benutzte ihren Ertrag nur für Gemeindezwecke. Regelmäßige Steuern zahlten nur die Bürger der Stadt. Bürger aber konnten nur die Grundbesitzer sein. Auf dem Boden ruhte Recht und Pflicht der Bürger. So konnte als einzige direkte Steuer eben nur die Grundsteuer in Betracht kommen.

In einer Bittschrift der Handwerker in Riga an den Hochmeister v. Brüggeney im Jahre 1541 beriefen sich die Handwerker darauf, daß sie zu „jeglicher" Leistung an die Stadt herangezogen wurden und nennen als solche „Schoß, Wachtdienst, Bau und Besserung von Türmen und Mauern".

Eine Steuerliste aus Köln von 1275 nennt nur Liegenschaften als Steuergegenstände; in Weimar waren noch ums Jahr 1410 Erbgüter das einzige Steuerobjekt.

Bemerkenswert sind einzelne Fälle, in denen die Gebäude freiblieben und nur der Wert des Bodens besteuert wurde, so ausdrücklich in der Stadt Staveren i. J. 1298. In Brandenburg zahlten die Städte nach dem Bedevertrag von 1281 eine festgelegte Hufensteuer, also auch nur eine Steuer nach dem Bodenwert; diese Steuerart galt in Frankfurt a. d. Oder noch 1313, in Salzwedel noch 1330, in Neustadt-Brandenburg noch 1337.

Als der Reichtum an Gold und Silber wuchs und es immer mehr Sitte wurde, diese Edelmetalle aufzuhäufen, um sie bei Bedarf zu verpfänden oder einschmelzen zu lassen, trat als Ergänzung der Bodensteuer eine Besteuerung des beweglichen Gutes ein. Sie kam namentlich für die nicht Grund besitzenden Bürger, Händler und Beisassen in Betracht. Dresden besteuert einen angesessenen Bürgern nur den Grundbesitz, dagegen den Hausgenossen, die keinen Grundbesitz haben, einen Teil ihrer beweglichen Habe. In Görlitz wurden noch 1565 im allgemeinen

nur die Liegenschaften besteuert; „wer aber Erbe und Güter nicht hat", der soll schuldig sein, seine werbende Barschaft und fahrende Habe zu versteuern „nach billichem Erkendnus des Rats". Ebenso bestimmt Heidelberg 1471, daß die Kosten für eine Ausrüstung von Reisigen auf die Liegenschaften in Stadt und Mark Heidelberg nach Verhältnis umgelegt werden sollen, oder wenn einer keine solche hätte, auf seine „Hantnarung und Gewerb".

Über die Art der Steuer sind viele Angaben zweifelhaft, weil die häufig gebrauchten Worte „Gut" und „bona" ebenso nur Liegenschaften als die ganze Habe bedeuten können.

In einzelnen Fällen hob man allerdings die Steuer auf bewegliche Habe auf, um eine einzige Bodensteuer dafür einzusetzen, so in Halle i. J. 1503.

In den Städten Tirols wurde als regelmäßige Abgabe nur eine Grundsteuer erhoben, während außerordentliche Abgaben auch die fahrende Habe heranzogen.

Wo das ganze Vermögen versteuert wird, läßt man in der Regel doch Hausrat, Kleider, Betten, Vorräte, Pferde und Harnisch von der Steuer frei, ebenso Handwerkszeug in Ulm, Bergwerksteile in Freiberg.

In der Reichsstadt Hall in Schwaben wurden von der Steuer nur Bürger betroffen, die über 400 fl. Vermögen hatten. In Straßburg mußten 1397 die, welche unter 400 Pfund besaßen, 1%, die, die mehr besaßen, entsprechend höher beisteuern. Gewöhnlich galt als Grundlage der Steuer die Selbsteinschätzung:

> alles gut alz lieb es ihm sei . . . nichts ausgenommen . . . . und nachdem er solches um bar Geld hingeben wollte.

Wer sich zu gering einschätzte, dessen Gut verfiel der Stadt, so in Goslar 1397, oder aber, und das scheint die Regel gewesen zu sein, die Stadt konnte das Vermögensobjekt zu dem vom Eigentümer angegebenen Preise übernehmen, so in Augsburg. In allen brandenburgischen Städten galt dieser Rechtssatz bis zur Zeit der Hohenzollern. Die Steuerordnung von Stendal 1345 bestimmte z. B.:

und wo ok eyn islik mensche sin gut versçotet by sime eyde, davor mag die rat der stad dat gut beholden, ost die rat dat tun wie vor so vele marke, als he syn gut versçotet, und scal eme syn gut redelik betalen by dages lichte.

In Frankfurt a. M. wurde dieses gute, alte Recht 1495 dadurch verschlechtert, daß man unter dem Einfluß der reich gewordenen Kaufleute einen verhältnismäßig niedrigen Höchstbetrag einsetzte. Wer diesen versteuerte, war von der Pflicht der Selbsteinschätzung befreit. In anderen Städten erhielt sich das alte Recht länger. In Schwäb.-Hall bestimmt noch eine Ratsentscheidung vom 11. Juni 1662:

Sollte jemand nach abgelegtem Eid zu wenig verbethen, so soll die Auslosung mit barem Geld geschehen, eine Spezifikation begehrt, die Aufkündigung des Bürgerrechts aber und andere Geld- und Leibesstrafen vorbehalten sein.

Die „Auslosung" bestand darin, daß der Rat befugt war, falls er die Selbsteinschätzung eines Bürgers für unrichtig erachtete, dessen Gesamtvermögen um den vom Besitzer angegebenen Wert an sich zu ziehen. Hier wurde dieses ebenso einfache wie wirkungsvolle Recht bis 1711 aufrecht erhalten.

Diese Art der Steuer mußte auch jedes unfruchtbare Zurückhalten von wertvollem Baugelände erschweren. Wo trotzdem der Grundbesitz sich in einzelnen Händen zu stark vermehrte, griff die Gemeinde durch und scheute sich auch nicht, selbst den so einflußreichen Klöstern entgegenzutreten.

So verbietet schon 1276 die Stadt Straßburg, daß neue Klöster in der Stadt Zins-Gebäude aufführen. Köln, wo zeitweilig dem Spital zum hl. Geist 250, dem Dom 150, dem Stift St. Cunibert 50 Häuser, Gärten, Keller und Verkaufsläden zinspflichtig waren, verpflichtet 1435 die Augustiner, Dominikaner, Karmeliter und Minoriten, alle Häuser außerhalb der eigentlichen Klostergebäude zu verkaufen.

In der Altstadt von Freiburg i. Br. war der Grundbesitz der Klöster von 1450—1500 von rund 36 000 auf rund 48 000 qm Fläche gestiegen. Darauf bestimmte das Stadtrecht von 1520, daß die Eltern ihren Kindern nur noch fahrende Habe ins Kloster

mitgeben dürften, und daß ein Erbe den Klosterinsassen nur dann zufallen dürfe, wenn nicht Verwandte bis zum vierten Grade einschließlich vorhanden wären. 1565 war dann auch das Grundeigentum der Klöster auf den Bestand von 1450 zurückgegegangen.

Eine Verteuerung des Bodens in dem Sinne, daß jeder Fortschritt im Verkehr, im Handel, im Lohn usw. mit einer Erhöhung der Bodenpreise, d. h. mit einer Verteuerung der Wohn- und Arbeitsgelegenheit, beantwortet wurde, war um so eher ausgeschlossen, als Stadt und Land noch nicht annähernd so geschieden waren wie jetzt.

Die Städte bedeckten im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl einen viel größeren Raum als heute und schritten, wenn sich das Bedürfnis einstellte, zu ausgedehnten Erweiterungen. Straßburg hat von 1200—1440 viermal Stadterweiterungen vorgenommen. Köln hat sich i. J. 1180 so erweitert, daß es 700 Jahre lang, bis 1882, mit fast dem gleichen Raume auskam.

Stadterweiterungen waren leicht, da das umliegende Land meist im Besitz der Städte stand, immer aber gegen ganz geringes Entgelt zu erwerben war. Schwerer wurden diese Erweiterungen allerdings, als die Erfindung des Schießpulvers die Befestigungen sehr kostspielig machte.

In diesen weitläufigen Städten lebte nun eine Bevölkerung, deren Zahl heute von vielen Landgemeinden übertroffen wird. Im J. 1194 unterzeichneten alle freien Männer der mächtigen Stadt Arles einen Treueid: es waren 525. Die Gesamtbevölkerung darf demnach auf etwa 3000 veranschlagt werden. Um 1500 war Paris die einzige Stadt, deren Einwohnerzahl man wohl auf 100 000 schätzen darf. London war noch kleiner, wenn auch sein Wachstum schnell war: von 1377 bis 1600 stieg es von 35 000 Einwohnern auf 150 000. Viel geringer war die Bevölkerung der deutschen Städte, deren es um 1400 wohl 2500 gab. Es zählten Einwohner: Augsburg (1475) 18 000, Basel (1475) 9000, Dresden (1474) 3200, Eger (1446) 7300, Freiberg i. S. (1474) 5000, Freiburg i. Ü. (1444) 5200, Frankfurt a. M. (1387) 10 000, Leipzig (1474) 4000, Mainz (um 1490)

5800, Nördlingen (1459) 5295, Überlingen (1444) 4800, Zürich (1410) 10 500. 20 000 Einwohner und darüber hatten nur vier Städte: Ulm (1427) 20 000, Straßburg (1475) 20 700 und Lübeck (um 1390) 22 300. Von Nürnberg haben wir eine Zählung des Rats, um die Lebensmittel gerecht zu verteilen, als Albrecht Achilles 1449/50 mit Belagerung drohte. Als ständige Bewohner ergaben sich einschließlich Frauen und Kinder 19 600, dazu 450 Geistliche und 150 Juden.

Und was hat diese verhältnismäßig so geringe Einwohnerschaft der mittelalterlichen Gemeinden auf dem Gebiete der Kunst geleistet! Wir stehen bewundernd vor vielen Münstern und Domen, Rat-, Zunft- und Wohnhäusern und ahnen vor diesen Zeugen volkswirtschaftlichen Lebens, wie groß der Reichtum, wie hoch die Lebensführung jener Zeit gewesen sein muß!

11. Gemeingut und Sonderbesitz.

Als erster Kulturträger dieser Zeit ist die Kirche anzusehen. Ihr gebührt ein besonderes Verdienst an der Überwindung der Hörigkeit. Sie hielt stets an dem demokratischen Grundsatz fest, daß innerhalb des Priesterstandes Vorrechte der Geburt nichts galten. Auch Hörige empfingen die Weihen und konnten zu den höchsten Würden emporsteigen.

Die Bischöfe und Äbte behandelten im Durchschnitt ihre Hintersassen milder als die weltlichen Herren, und auch diesen gegenüber wurde die Kirche Wortführer der Unterdrückten. „Wenn jemand einen Knecht", so bestimmte schon die Synode von Worms im Jahre 868, „der ein todwürdiges Verbrechen getan hat, selbst tötet, ohne richterlichen Spruch abzuwarten, der muß die Blutschuld durch zweijährige Buße sühnen." Oft genug bewogen menschenfreundliche Priester sterbende Herren, zum Heile ihrer Seele ihre Hörigen freizulassen. Immer wieder wies die Kirche auf die Schrift hin, so daß schon das alte schwäbische Landrecht bestimmt: „Wir haben an der Schrift, daß niemand soll eigen sin." Unter dem Krummstab war fürs Volk oft gut wohnen.

Im Rechte der Kirche, dem kanonischen Recht, finden wir auch die Volkswirtschaftslehren jener Zeit zusammengefaßt. Die biblischen und die von den Kirchenvätern vertretenen volkswirtschaftlichen Anschauungen waren darin von bestimmendem Einfluß. Der Gedanke, daß alles Sondereigentum und Sonderrecht nur infolge des Sündenfalls für die Menschheit nötig geworden sei, war immer lebendig. Die völlige Gleichheit blieb vielfach Sehnsucht und Ideal. Die Kirche, die größte Seelenkennerin der Menschheit, schuf Stätten der Erfüllung dieses Ideals. Sie wies sie aber nur denen, die sich berufen fühlten, den steilsten Weg zum Heile zu gehen. Sie tat es in den Klöstern, dort, wo die unentbehrliche Voraussetzung jeder völlig durchgeführten wirtschaftlichen Gleichheit erreicht werden konnte: die freiwillige Unterordnung unter eine unbedingte Leitung.

Als die Kirchen und Klöster als solche Reichtum gewannen, da wuchsen immer wieder, gerade aus den frömmsten Kreisen heraus, Bewegungen, die die Durchführung des wirtschaftlichen Gleichheitsgedankens versuchten. Der bedeutsamste Versuch nach dieser Richtung knüpft sich an die Gründung der Bettelorden, der Franziskaner (1209) und der Dominikaner (1215).

Die Bettelmönche erhielten bald das Recht unbeschränkter kirchlicher Wirksamkeit, zumal der Predigt. Diese gewann jetzt schnell steigende Bedeutung. In einer Zeit ohne Zeitung und ohne ausgebreitetes Schrifttum war das gesprochene Wort allein herrschend. Hier stand die Kanzelrede obenan. Von ihr wurde deshalb die öffentliche Meinung, die Sitte, bestimmt. So floß die kirchliche Anschauung in das Wirtschaftsleben. Die Kirche aber war gezwungen, jeder Wandlung wirtschaftlicher Verhältnisse aufmerksam zu folgen. Die Beichte erforderte täglich ein bestimmtes Urteil über das, was im Wirtschaftsleben als gut und böse anzusehen sei. So entstand eine Wechselwirkung, die fruchtbar geblieben ist durch Jahrhunderte, und die ihre Bedeutung nicht verloren hat bis auf diesen Tag.

Die höchste Blüte fand das „Rittertum der Theologie", die Scholastik, in Thomas von Aquino und Johannes

Duns Scotus. Thomas von Aquino wurde 1227 als Sohn des Grafen von Aquino in Kalabrien geboren, war Schüler von Albertus Magnus, trat in den Dominikanerorden, lehrte in Köln, Rom, Paris, lehnte das Erzbistum Neapel ab, und starb 1274. Bald als Doctor angelicus gefeiert, wurde er auch in der Neuzeit, namentlich durch Leo XIII., auf sozialem Gebiet als der berufene Lehrer erklärt.

Neben ihm steht der Franziskaner Johannes Duns Scotus, geboren 1265 oder 1266 in Irland, lehrte in Oxford, Paris und Köln, wo er 1308 starb. Sein ehrender Beiname Doctor subtilis weist auf die Feinheit der Begriffsentwicklung hin, die ihm eigen war.

Anderthalb Jahrhunderte größter wirtschaftlicher Umwälzungen trennen die beiden großen Meister von Antonin, der 1389 geboren wurde, Dominikaner ward und auf Befehl des Papstes 1446 das Erzbistum Florenz übernahm, das er mit großem Ruhm bis zu seinem Tode 1459 verwaltete. In Florenz, in dem gerade jetzt die Herrschaft der Medici begann, war vielleicht die „kapitalistische" Entwicklung am weitesten vorgeschritten. Schon 1338 sollen allein 200 Werkstätten der Wollzunft in der Stadt bestanden haben, die für 1 200 000 Goldgulden Tuch lieferten. Zur Zeit des Antonin hatten die Wollzünftler im Innern der Stadt 270 Verkaufsbuden, die Kunsttischler 84, die Apotheker 66, die Fleischer 70. Die Arbeitsteilung war so durchgeführt, daß die Wollzunft sich in 25 scharf getrennte Unterabteilungen schied. Es ist deshalb nur natürlich, daß die scholastische Lehre gerade bei diesem Florentiner Erzbischof eine bedeutsame Weiterentwicklung erfuhr, die vielfach abschließende Bedeutung erlangte.

Seine „Summa theologica" lehrt über das Verhältnis von Gemeingut und Sonderbesitz:

> Man beachte, daß das Naturgesetz hinsichtlich des gemeinsamen und Sonderbesitzes dreierlei gebietet.
>
> Erstens bezeichnet es etwas als nötig — daß nämlich im Falle der Not alles gemeinsam sei. Auf diese Weise ist das Gemein-

eigentum Gebot. Diese Forderung gründet sich darauf, daß die Dinge zum Unterhalt der Menschen bestimmt sind.

Zweitens bezeichnet es etwas als gut. Diesbezüglich fordert es, solange der Mensch nicht gefallen war, daß alles gemeinsam sei. Nach dem Falle des Menschen bezeichnet es als gut, daß einiges Sonderbesitz sei, sonst würden die Guten Not leiden, und so würde die menschliche Gesellschaft nicht fortbestehen können, weil die Bösen alles an sich reißen würden.

Drittens bezeichnet es etwas als billig — sofern es nämlich ein Ausfluß der Billigkeit ist, daß gewisse Dinge in Sonderbesitz übergehen können, und, wenn sie niemand gehören, dem Besitzergreifer zufallen.

Die Voraussetzung alles Lebens, das, was Wohnung und Nahrung bestimmt, also die Schätze der Natur, in erster Reihe der Boden, darf demnach nie in ein solches Sondereigentum übergehen, das Mißbrauch mit ihm ermöglicht.

In diesem Sinne wurde jahrhundertelang, z. B. im Kirchenstaat, ein Recht auf Bodenbesitz nur solange anerkannt, als der Boden wirklich benutzt wurde.

Papst Clemens IV. (1265—1268) erklärte in seinen Staaten jedermann für berechtigt, den dritten Teil jedes Grundstückes zu bebauen, das der Eigentümer zu bebauen unterließ. Sixtus IV. (1471—1484) gestattete jedermann, den dritten Teil eines unbebauten Grundstückes in der römischen Campagna, in Toskana und den Küstengebieten zu übernehmen, selbst wenn Klöster oder Kirchen die Eigentümer wären. Nur die Anzeige an den Eigentümer, nicht seine Erlaubnis sei nötig. Um in allen diesen Fällen schnelles und klares Recht zu schaffen, wurden eigene Gerichtshöfe eingesetzt. Papst Clemens VII. (1523—1534) hat ausdrücklich dieses Recht der Arbeit am Boden bestätigt.

12. Die Lehre vom gerechten Preis.

In der Wertung des Handels zeigt das Mittelalter viele Berührungen mit Platon und Aristoteles. Da alles Gemeinschaftsleben in der Arbeitsteilung begründet sei, müsse auch der Austausch der verschiedenen Erzeugnisse, der Handel

als notwendiges Glied des Gemeinschaftslebens anerkannt werden. Aber wie die alten hellenischen Philosophen, so sehen auch die Scholastiker in dem Handel die stärkste Versuchung, durch den Bereicherungstrieb sittliches und geistiges Streben zu unterdrücken. Der Handel rufe am leichtesten die Versuchung hervor, nach maßlosem Gewinn zu streben. Ein solches Streben aber müsse die ganze Gesellschaft in einen Fieberzustand versetzen. Deshalb fordert schon Platon, daß die Staatsgewalt mit Hilfe von Sachverständigen versuchen müsse, den „wahren" Wert jeder Ware beim Tausch zu bestimmen. Augustinus bildete diese Lehre weiter. Der Handel sei notwendig, wenn er Waren aus Orten des Überflusses in solche des Mangels leite. Wer aber Notwendiges verrichte, sei, wie jeder Arbeiter, auch seines Lohnes wert. So erscheint der Handelsgewinn als gesellschaftlicher Arbeitslohn. Dieser aber müsse in mäßigen Grenzen bleiben. Verkäufer und Käufer müßten bestrebt sein, den gerechten Preis zu finden. Augustinus führt folgendes Beispiel an: Es hat jemand ein Buch verkauft, ohne seinen vollen Wert zu kennen. Der Käufer, der diesen erkannt, sei in seinem Gewissen verpflichtet, auch unaufgefordert einen höheren als den geforderten Preis zu zahlen.

Es war eine Hauptarbeit der großen Scholastiker, die Grundlagen eines gerechten Preises (des pretium justum) zu finden.

Thomas von Aquino lehnt sich eng an Aristoteles an, dessen Schriften auf seine Veranlassung übersetzt wurden, und die er mit ausführlichen Erläuterungen versehen hat. Nach ihm ist eine Gemeinschaft, eine Stadt, um so vollkommener, je mehr sie alles Notwendige in sich erzeugt. Der Tausch innerhalb einer Stadt, unmittelbar zwischen dem Erzeuger und dem Verbraucher, erfordert keinen besonderen Händlerstand. Aber nur selten werden die Gemeinschaften sich vollkommen selbst genügen. Die Einfuhr unentbehrlicher Güter, wie Eisen, Salz, wird sich oft als notwendig erweisen, ebenso die Ausfuhr von Waren, die in der Stadt selbst im Überfluß erzeugt werden. Dadurch wird ein besonderer Stand der Händler notwendig und auch ein besonderer Wertmesser,

das Geld. Dazu dienen in der Regel Metalle, wie Silber und Gold, die auch an sich Wert haben, da man aus ihnen z. B. Gefäße herstellen kann. Die Mühe, die genaue Gewichtsmenge der Edelmetalle in jedem Falle zu bestimmen, wird durch ein Prägezeichen ersetzt, das die Gemeinschaft anerkennt. Das Metallstück gilt — es wird zum Geld.

Alle Bestimmungen über den gerechten Preis galten ausdrücklich nur für den Verkauf von Waren gegen Geld. Für den Naturaltausch, der in der großen Mehrheit aller Fälle vorherrschte, gab es keine andere Bestimmungen, als die der allgemeinen Sittenlehre. Beim Verkauf einer Ware gegen Geld erscheint der Tausch nun gerecht, indem Gleiches mit Gleichem vergolten wird. Der Verkäufer muß so viel an Selbstkosten und an Lohn für seine Arbeitsaufwendungen erhalten, daß ihm ein standesgemäßer Lebensunterhalt ermöglicht wird, da er ja sonst seine gesellschaftlich notwendige Arbeit nicht fortsetzen würde. Aber er darf auch nicht mehr erwerben, da er ja sonst den andern Teil schädigen würde. Die Glieder der christlichen Gesellschaft aber sollen in gleicher Weise für einander arbeiten. Die billige Befriedigung ihrer Bedürfnisse muß deshalb der Zweck jedes Tausches sein. Dabei ist es wohl möglich, daß der Wert einzelner Güter verschiedenen Menschen als verschieden groß erscheint, so daß auch bei einem gerechten Preis Käufer und Verkäufer Vorteil erlangen. Entscheidend ist die Absicht des Händlers. Das Streben nach Gewinn um des Gewinnes willen erscheint, wie bei Aristoteles, als verächtlich. Wird aber der Kaufmann von dem Streben geleitet, der Gemeinschaft zu dienen, etwa durch Versorgung mit Lebensmitteln, oder aber einen ehrlichen Unterhalt für seine Familie und Mittel zum Wohltun zu gewinnen, so wird sein gerechter Gewinn als sittlich erlaubt anzusehen sein. Hier erscheint besonders klar der Gegensatz der „ethischen" Nationalökonomie des Mittelalters gegenüber der heutigen Auffassung, die den Gewinn um des Gewinnes willen als ein Gesetz persönlichen und gesellschaftlichen Wachstums erklärt.

Wie hoch die sittlichen Gefahren des Handels geschätzt

werden, geht daraus hervor, daß den Geistlichen unter allen Umständen jeder Handel verboten war. Um die Versuchungen zum ungerechten Preis möglichst einzuschränken, darf nur wirklich vorhandene Ware gekauft und verkauft werden. Lieferungs- und Termingeschäfte sind also verboten. Ebenso soll jede Ware bar bezahlt werden, so daß jedes Kreditnehmen ausgeschlossen ist.

Duns Scotus betont schärfer als der Aquinat das subjektive Moment bei der Gestaltung des gerechten Preises. Würde nicht jeder das Gut des andern höher schätzen als das eigene, so würde ja ein Tausch nicht zustande kommen. Bei einem wirklich freien Tausch wird sich also ein gerechter Preis wesentlich schon in der Zustimmung des Käufers und Verkäufers auf freiem Markt herausbilden. Er betont schärfer als es vor ihm geschah auch Gefahr und Wagnis, denen sich der Kaufmann unterzieht in einer Arbeit, die eben als nützlich, ja als notwendig anerkannt werden müsse.

Antonin von Florenz endlich, der in einer Zeit lebte, in der der Handel viel weiter entwickelt war, muß dem lebendigen Leben Rechnung tragen. Er urteilt:

> Wenn auch der Handel eine äußere Beschäftigung ist, erfunden von der Gier nach Geld und Aristoteles sagt, daß er in sich einen Makel habe, wenn er der Geldgier diene und nur den Gewinn erstrebe, eine Gier, die unermeßlich und endlos wächst — so kann er doch selbst durch ein gutes Ziel zu Ehren kommen und erlaubt werden, z. B. wenn er betrieben wird zum Unterhalt der Familie, zur Hilfeleistung an die Armen, was aus dem mäßigen und gerechten Gewinn bestritten würde.

Und vom Seehandel urteilt er gar:

> Der Handel sucht alle Gestade, vermittelt Frieden und traulichen Verkehr mit fremden Völkern und macht die Güter des Einzelbesitzes zum Gemeingut der Welt. —

Den gerechten Preis von Waren findet man „im Hinblick auf ihren Gebrauch nach dem billigen Urteil der menschlichen Schätzung, die den Wert eines Dinges mißt innerhalb der Grenzen eines zulässigen Spielraumes". Als die drei Ursachen des Wertes nennt er Nutzen, Seltenheit und die besondere Eignung der Sache

für eine einzelne Person. Ein Schwert, ein Schmuckstück, ein passendes Gewand, ein geeignetes Tier können für den einen viel mehr Wert besitzen als für den anderen. Deshalb, fügt Antonin ausdrücklich hinzu, sei stets zu beachten, daß der gerechte Preis nicht unter allen Umständen eine feststehende Größe zu haben brauche, sondern, daß er innerhalb bestimmter Grenzen mit Berücksichtigung von Zeit, Ort und Person wohl schwanken könne, da verschiedene Menschen in der Schätzung wohl voneinander abweichen können.

Damit ist ein ziemlich weiter Spielraum gegeben, und er empfiehlt den Geistlichen, im Beichtstuhl nicht diejenigen, die den gerechten Preis nur mäßig überschritten, zum Schadenersatz anzuhalten, „um des Friedens willen, weil die allgemeine Anschauung und die Gewohnheit es so wolle, und endlich wegen der Unsicherheit der menschlichen Schätzung gegenüber der Aufgabe, den gerechten Preis zu bestimmen".

In diesem Spielraum findet nun auch die Regelung des Kaufs auf Kredit Raum. Wird bei Barzahlung die untere Stufe des gerechten Preises gefordert, so kann die höchste Stufe gefordert werden, wenn die Zahlung erst nach längerer Zeit erfolgt. Unerlaubt bleibt es, durch künstliche Beeinflussungen einen erhöhten Preis zu erzwingen, etwa durch Aufkauf aller Lebensmittel und durch Ring- und Monopolbildung.

Neue Erscheinungen im Wirtschaftsleben boten die Staatsanleihen dar, wie sie jetzt in den italienischen Stadtstaaten mehr und mehr aufkommen. So wurden in Florenz von 1377—1406 fast 11½ Millionen Goldgulden für Kriegszwecke verbraucht. Schon die Verzinsung bot der Kirchenlehre Schwierigkeiten. Man überwand sie endlich, indem man erklärte, es handle sich hier eigentlich nicht um ein Darlehen, sondern um einen Kauf, da der Staat sich ja nur verpflichte, die Zinsen jährlich zu zahlen, während die Einlösung der Staatspapiere in der Regel eine freiwillige war. Wie aber sollte man nun für die Staatspapiere einen gerechten Preis finden? Antonin antwortet:

> Wenn jemand fragt, wieviel diese (Staatspapiere) mindestens gelten müssen, so antworte ich: Soviel wie weise und

rechtschaffene Männer im Hinblick auf die schwierigen Umstände sie schätzen.

Diese Vereinigung wurde bald Bursa = Börse genannt. Und sie wird zweifellos auch immer den gerechten Preis finden, wenn sie die Bedingung des Florentiner Erzbischofs erfüllt, d. h. wenn sie nur „aus weisen und rechtschaffenen Männern" besteht. Derselbe Grundsatz wie beim Tausch von Ware gegen Ware (im Handel), galt auch beim Tausch von Ware gegen Arbeit (bei der Festsetzung des Lohnes). Die untere Grenze des Lohnes wird noch immer ein gesundes und sittliches Leben des Arbeiters und seiner Familie gewähren und ihn auch die Mittel für Krankheit und Alter erübrigen lassen. Ausdrücklich wird verboten, dem Arbeiter den Lohn dadurch zu kürzen, daß man ihm statt des Geldes zu teuer angerechnete Waren gibt (Truckſystem).

Aber auch dem Arbeiter wird ehrliche Arbeit zur Pflicht gemacht. Der Bücherabschreiber, der ein bestimmtes Entgelt für eine bestimmte Bogenzahl erhält, darf z. B. nicht die Zeilen absichtlich zu weit auseinanderziehen; die Schuhmacher dürfen nicht höheren Lohn dadurch erzielen wollen, indem sie etwa den Frauen nachgeben, die größer erscheinen wollen, als sie sind, und ihnen zu hohe Absätze machen usw.

Zum mindesten für alles, was zum Lebensbedarf nötig ist, wäre deshalb zu wünschen, daß die weltliche Obrigkeit gerechten Preis festsetze und durchführe.

So waren die erwähnten Versuche Karls des Großen und Friedrich Barbarossas durchaus im Einklang mit den Anschauungen ihrer Zeit. Auch die Festsetzungen der Preise durch die Handwerkerorganisationen standen unter dem Schutz der Kirche. Später haben die absoluten Fürstenstaaten die Aufrichtung gerechter Preise als unentbehrliches Mittel ihrer „Wohlfahrtspolizei" angewandt. Der Weg der Stadtwirtschaft zur Volks- und Weltwirtschaft aber brachte dann die Lehre zur Herrschaft, daß Angebot und Nachfrage allein den gerechten Preis festsetzen, daß die Freiheit des Handels allein die Mutter der wirtschaftlichen Harmonie sein könne. Und dieser Grundsatz

ist herrschend geblieben, obwohl die erhofften Erfolge in weitem Umfange nicht eingetreten sind.

Wie steht die neueste Schule, die der Bodenreform, zu dieser Lehre? Sie stimmt der Auffassung von dem Wert des freien Handels zu — in allen Fällen, in denen die Freiheit der Erzeugung und die Freiheit der Bewegung Wahrheit ist. Unter solcher Voraussetzung wird in der Tat dauernd ein ungerechter Preis an einem Ort nicht aufrecht erhalten werden können. Dort, wo über den gerechten Entgelt von Selbstkosten, Arbeitsaufwendungen, Gefahrberechnung hinaus Preise für eine bestimmte Ware gefordert und gezahlt werden, wird die Erzeugung dieser Ware so zunehmen, und es werden von anderen Orten so viel Waren dorthin gebracht werden, daß in kurzer Zeit das freie Angebot den Preis auf den gerechten herunterdrücken wird.

Ganz anders aber steht es, wenn man die Freiheit des Handels als Preisschöpfer wirken läßt dort, wo die wirtschaftliche Freiheit in Wahrheit nicht besteht, wo es sich um natürliche oder künstliche Monopole handelt. Hier wird, um in der Sprache der Bodenreform zu reden, aus dem an sich gerechtfertigten Kapitalismus der verderbliche Mammonismus. Bei Verkehrswegen, Naturschätzen, Wohn- und Nutzboden, bei denen weder durch Erzeugung noch durch Transport ungerechte Preise im freien Wettbewerb ausgeglichen werden können, muß das Wort vom Segen der wirtschaftlichen Freiheit zur Lüge werden. Einen großen volkswirtschaftlichen Anschauungsunterricht erteilt täglich noch der Krieg, in dem wir stehen. Durch die Absperrung vom Weltmarkt wurden viele Güter, die sonst frei waren, Monopolgüter. Sie konnten nicht mehr in praktisch unbegrenzter Menge zu uns hineingebracht, auch — aus Mangel an Arbeitskräften — nicht mehr beliebig erzeugt werden. Sie nach wie vor dem freien Wettbewerb zu überlassen, hieße sie der Gefahr aussetzen, von wenigen aufgekauft und dann von ihnen als Monopolgüter zu unbilligem Preise uns aufgezwungen zu werden. Da griff die Staatsgewalt ein und bestimmte Preise, nach den Bedürfnissen der Gesamtheit.

13. Die Lehre vom Zins.

Die zweite überaus bedeutsame Lehre des kanonischen Rechts ist das Verbot des Zinsnehmens. Die Zeit gehört Gott; deshalb soll man sich die Zeit nicht bezahlen lassen. Geld kann nicht Geld erzeugen. Es ist deshalb unrecht, sich für ein Darlehen mehr als das Geliehene zurückgeben zu lassen.

Das „Gesetz des Herrn", auf das sich die Zinsverbote immer wieder gründen, zeigt nach kanonischer Auffassung folgende Entwicklung:

Im Gesetz Mose (2. Mose 22, 25 und 5. Mose 23, 19 und 20) ist das Zinsnehmen bei Volksgenossen verboten, bei Fremden aber erlaubt. Im 15. Psalm erhebt sich David schon zu einer allgemeinen Ablehnung des Zinses:

> Herr, wer wird bleiben auf deinem heiligen Berge? .. Wer sein Geld nicht auf Zinsen leiht und nimmt nicht Geschenk über den Unschuldigen!

Und Christus selbst befiehlt uneingeschränkt (Luk. 6, 35):

> Leihet, daß ihr nichts dafür hoffet!

Schon das erste allgemeine Konzil, das zu Nicäa 325, verbot allen Geistlichen bei Strafe sofortiger Absetzung das nach dem Staatsgesetz erlaubte Zinsnehmen. Den nächsten Schritt tat Papst Leo der Große (440—461), der bei einer Erneuerung des Zinsverbotes für die Kleriker auch das Zinsnehmen durch die Laien scharf rügte.

Karl der Große hat auf dem Aachener Reichstag 785 und auf dem von Nymwegen 806 auch die weltliche Macht gegen den Zins eingesetzt. — In England führte Alfred der Große (871—901) das Zinsverbot durch. — Unter Kaiser Lothar wurde 825 bestimmt, daß für Zinsnehmen der Königsbann bezahlt werden müsse; wer wiederholt Zins nahm, sollte aus der Kirche ausgestoßen und vom Grafen gefangen gesetzt werden.

Das erste allgemeine Konzil, das ein allgemeines Zinsverbot aufstellt, ist das zweite Lateranische Konzil 1139. Wer Zins nimmt, soll aus der Kirche ausgestoßen und nur nach strengster Buße und mit größter Vorsicht wieder aufgenommen werden. Einem

Zinsnehmer, der ohne Bekehrung stirbt, soll das christliche Begräbnis verweigert werden.

Auch das 3. Lateranische Konzil (1179) unter Alexander III. und das 4. (1215) unter Innozenz III. schlossen sich diesen Vorschriften an, ja sie erklärten ausdrücklich jede Gesetzgebung, die den Zins erlaube, für unverbindlich und nichtig.

Unter Zins wurde jede Entschädigung für ein Darlehen verstanden. Bischof Johannes von Padua fragte um 1150 bei Papst Eugen III. an, ob sich schon des Wuchers schuldig mache, wer aus dem Grundbesitz, der ihm verpfändet sei, sich die Früchte aneigne und trotzdem den vollen Betrag zurückfordere. Der Papst entschied: „Wer mehr nimmt, als die Leihsumme ausmacht, verstrickt sich in die Sünde des Wuchers. Alles, was zur Leihsumme hinzukommt, ist Wucher!"

Den Gedankengang, aus dem das Zinsverbot entsprang, zeigt die häufige Berufung auf die Erklärung des hl. Hieronymus (gest. 420) zu Hesekiel 18, 8:

> Jemand, der Getreide im Winter ausleiht, um sich nach der nächsten Ernte das 1½- oder im günstigsten Falle das 1¼ fache zurückgeben zu lassen, begründet dieses Verlangen damit, daß er sagt: Ich hätte das Getreide ja selber aussäen können und hätte dann dafür das Zehnfache geerntet. Wenn der Entleiher durch meinen Scheffel Getreide 10 Scheffel Korn ernten kann, ist es dann Unrecht, wenn ich außer dem Geliehenen ein Halb mehr zurückfordere, da der andere ja doch noch ein Vielfaches gewinnen kann? Der barmherzige Wucherer soll uns antworten: Hast du einem reichen oder einem armen Manne geliehen? Einem Besitzenden brauchst du überhaupt nichts zu leihen; wie kannst du also von einem Armen mehr fordern, gleich als hättest du es mit einem Reichen zu tun?

Das Verleihen sollte also als eine Äußerung christlicher Nächstenliebe aufgefaßt werden, wie das Almosen. Diese Auffassung fand auch volkswirtschaftlich in den Zeitverhältnissen Erklärung und Rechtfertigung. In der Zeit der geschlossenen Hauswirtschaft mit Selbstversorgung handelte es sich fast durchweg um Konsumtivkredit in den Zeiten der Not. Als Entleiher kamen fast nur die kleinen freien und halbfreien Bauern in Betracht.

Mißernte, Krankheit, Krieg und andere Unglücksfälle zwangen sie, das Nötigste bei dem benachbarten Großgrundbesitzer zu leihen. Hier war jedes Mehr bei der Rückforderung ein Ausbeuten der Notlage.

Anders lagen die Verhältnisse, als, namentlich durch die Kreuzzüge, der Handel eine immer größere Bedeutung gewann und neben die Naturalwirtschaft die Geldwirtschaft trat. Neben dem Darlehen zu reiner Konsumtion, das in der Regel ein Armut- oder Notdarlehen war, traten jetzt auch Darlehen zu Produktionszwecken. Auch hier hielt das kanonische Recht daran fest, daß jedes wagnisfreie Zinsnehmen verwerflich sei. Wenn dagegen das Darlehen eine gewinnbringende Beschäftigung ermöglicht hatte, so wurde dem Darleiher ein gerechter Anteil an diesem Gewinn zugestanden. Der erlaubte Zins bei Geschäftsanlagen hieß commenda. Die am häufigsten angewandte Form, die sog. societas, bestand darin, daß der eine $^2/_3$ des Kapitals gab, während der andere $^1/_3$ und seine Arbeit in das Unternehmen steckte. Der Gewinn wurde gleichmäßig geteilt.

Von 1155—1164 hat man in den Urkunden eines einzigen Notars in Genua, Johann Scriba, etwa 500 Commendaverträge gefunden. Ja, in Genua galt sogar die Bestimmung, daß Mündelgelder, für die keine andere Verfügung vorgesehen war, in Sozietas-Verhältnissen angelegt werden mußten. Die Kirche hat diesen Zins stets anerkannt, und oft wurden die Wucherer, d. h. die gegen feststehenden Zins risikofreies Kapital ausliehen, auf diese gerechte Form der Kapitalanlage verwiesen.

Ebenso anerkannt war auch der Kaufbriefzins. Einer der ältesten erhaltenen Kaufbriefe, der mit unseren heutigen Wechseln manche Ähnlichkeit hat, ist folgender:

An Alexander von Bonromei und Dominicus von Andrea zu Venedig.

Zahlet für diesen ersten Brief, den 9. Oktober an Lucas von Goro 45 Pfunde; sie sind für den Wert, den ich von Mario Reno erhalten. Zahlet zur rechten Zeit und bringet es auf meine Rechnung und Firma. Daß euch Christus behüte. Bonromeo von Bonromei entbietet euch seinen Gruß. Aus Mailand, den 9. Mai 1395.

Es ist klar, daß der Aussteller dieses Briefes einen wesentlichen Vorteil davon hatte, daß er in einer anderen Stadt durch Vermittlung eines Dritten seine Schuld bezahlen oder erheben lassen konnte. Hier war ein Aufschlag, ein „Zins" gerechtfertigt, gleichsam als Entgelt für die Arbeit und das Risiko des Geldtransportes, die der andere durch eine Vermittlung erspart hatte.

Als erlaubt galt auch der Rentenkauf. Wenn ein Bodeneigentümer auf dem Lande Geld aufnahm, um durch Verbesserungen sein Land ertragreicher zu machen, so hatte, wer ihm dazu verhalf, das Recht, etwas von dem Mehrertrage für sich zu fordern. Dasselbe galt von städtischen Hauslehen: wenn jemand Geld aufnahm, um sein Haus aufzubauen oder zu verbessern. In diesem Falle durfte aber das Kapital nicht zurückgefordert werden. Der Rentenkauf ähnelte also der heutigen Tilgungshypothek, zweifellos der Form des Darlehens, die den Anforderungen an einen volkswirtschaftlich gesunden Realkredit am besten entspricht.

Ein großer Teil der gesellschaftlichen Ächtung der Juden im Mittelalter ist auf ihr Zinsnehmen zurückzuführen, durch das sie sich in den schärfsten Gegensatz zu der christlichen Lehre und der Volksanschauung stellten.

1146 rief der Mönch Radulf in seinen Kreuzzugspredigten auch deshalb zur Verfolgung der Juden auf, weil diese Zins nähmen, also wucherten. Dem trat der hl. Bernhard von Clairvaux entgegen in einem Briefe an den Erzbischof Heinrich von Mainz:

> Ich will davon schweigen, daß, wo die Juden fehlen, wir ein schlimmeres Judentreiben von christlichen Wucherern zu beklagen haben, wenn wir sie noch Christen nennen dürfen.

Die Äußerung beweist, wie sehr die Volksstimmung gegen das Zinsnehmen erbittert war, aber auch, daß alle kirchlichen und weltlichen Gesetze nicht vermochten, das Zinsnehmen völlig zu unterdrücken. Der Zins bildete eben den leichtesten Weg zum mühelosen Erwerb, um so mehr, da er im ganzen Mittelalter außerordentlich hoch war.

Friedrich der Streitbare von Österreich schrieb 1244 den Juden in ihrem Privilegium einen Höchstzins von 173⅓% vor. Der Rheinische Städtebund versuchte am 29. Juni 1255 einen geringeren Zinsfuß durchzusetzen: kein Jude sollte für kurzfristige Darlehen mehr als 43⅓, für Jahresdarlehen mehr als 33⅓% nehmen. Erklärend fügen die Städte hinzu, daß sie eine solche Festsetzung für nötig hielten, weil die „christlichen Wucherer" durch kirchliche und weltliche Strafen zur Rückerstattung der Zinsen gezwungen würden. Man fürchtete, daß die Juden ihr Zinsmonopol ohne eine solche Taxe übermäßig ausbeuten würden.

König Philipp III. von Frankreich ließ 1277 an einem Tage alle italienischen Kaufleute in seinem Lande einkerkern und erst nach Zahlung einer sehr hohen Summe wieder frei. Er warf ihnen vor, daß sie von seinen Untertanen Zinsen genommen hätten, und zwar für größere Summen 66—125, für kleinere bis zu 270%. Noch 1382 wurde in Nürnberg der Prozentsatz bei großen Darlehen auf 42⅓, bei kleinen auf 86⅔% „beschränkt".

Ein Christ, der Zins nahm, war mit dem gleichen Gesellschafts- und Rechtsmakel behaftet wie ein Jude. Der beste Beweis dafür ist das Schicksal der „Kawerschen" oder „Cahorsiner": Christen, die ihren Namen wahrscheinlich von der südfranzösischen Stadt Cahors erhalten hatten. Dante stellt sie im 11. Gesang seiner Hölle den Sodomiten gleich:

> Du wirst, den klein'ren Binnenkreis betrachtend,
> dann die von Sodom und von Cahors schaun.

Völlig geklärt ist das Wesen dieser merkwürdigen Geldhändler noch nicht. Sie verschwinden etwa in der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Eine wesentliche Änderung in der Auffassung vom Zins brachte die Wandlung hervor, die im Zeitalter der großen Erfindungen und Entdeckungen zu schnell steigender Geldwirtschaft führte.

Immer neue Formen wurden gesucht und gefunden, um das Zinsverbot zu umgehen. Namentlich die jetzt entstehenden

großen Handelshäuser mußten je länger je mehr das Zinsverbot als unerträgliche Hemmung empfinden. Ein Faktor aus dem Hause der Fugger erklärte in seinem Testament,

> daß er sich in seinem Gewissen nicht beschwert fühle, da alles Geld, das er in den Handelsgesellschaften habe arbeiten lassen, nicht eigenes Geld gewesen sei, sondern von ihm vorher selber geliehen worden wäre. Das Zinsnehmen aber könne als Sünde doch nur gelten, wenn es mit eigenem Gelde geschehe.

Das war ein Standpunkt, innerlich so unwahr, daß er dauernd nicht aufrecht erhalten werden konnte. So geschah es wohl auch nicht ohne Einfluß der großen Handelshäuser, daß der aus der Reformationsgeschichte bekannte Ingolstädter Professor Dr. Eck (1515) als der erste katholische Theologe in einer Disputation zu Bologna einen Satz von 4—5% Zins als christlich erlaubt verteidigt.

Die Disputation erregte ungemein Aufsehen. Der Nürnberger Humanist Scheurl schrieb darüber:

> Die Kaufleute sind jetzt voll Übermut und erklärten ihre Verträge als erlaubt.

Der gemeine Mann fühlte die Gefahr, die hier emporstieg, und es hat der Reformation mächtigen Vorschub geleistet, daß Luther zunächst mit aller Schärfe den alten Standpunkt gegenüber den Großkapitalisten verteidigte.

Ja, er verwarf sogar auch den Rentenkauf. In seinem Sendschreiben „An den christlichen Adel deutscher Nation von des Christlichen standes besserung" 1520 erklärte er;

> Aber das großist Ungluck deutscher Nation ist gewißlich der Zinskauf. Wo der nit were, mußt mancher sein Seiden, Sammet, Specerei und allerlei Prangen wohl ungekauft lassen. Er ist nit viel uber hundert Jahr gestanden, und hat schon fast alle Fursten, Stift, Städt, Adel und Erben in Armuth, Jammer und Verderben bracht. Sollt es noch hundert Jahr stehen, so wäre es nit muglich, daß Deutschland einen Pfennig behielte, wir mußten uns gewißlich untereinander fressen .... Furwahr, es muß der Zinskauf ein Figur und Anzeigen sein, daß die Welt mit schweren Sunden dem Teufel verkauft sei, daß zugleich zeitlich und geistlich Gut uns muß gebrechen.

Gegen den Zins im allgemeinen und die Großkaufleute, die ihn, wie die Fugger, verteidigten, heißt es:

> Hie muß man, wahrlich auch den Fuckern und dergleichen Gesellschaften ein Zaum ins Maul legen. Wie ists muglich, daß sollt gottlich und recht zugehen, daß bei eines Menschen Leben sollt auf einen Haufen so große kuniglich Guter bracht werden? Ich weiß die Rechnung nit, aber das verstehe ich nit, wie man mit hundert Gulden mag des Jahrs erwerben zwanzig, ja ein Guld den andern, und das alles nit aus der Erden oder von dem Viehe, da das Gut nit in menschlichem Witz, sondern in Gottes Gebenedeiung stehet.

Wenige Jahre später allerdings verzweifelt er bereits an der Möglichkeit der völligen Durchführung des Zinsverbots.

Als 1524 in Sachsen Pfarrer, wie Strauß, von der Kanzel predigten, Zinsen geben sei ebenso Sünde wie Zinsen nehmen, wandte sich Johann Friedrich, der Neffe des regierenden Kurfürsten, um ein Gutachten an Luther. In Luthers Antwort vom 18. Juni 1524 ist seine grundsätzliche Stellung die gleiche geblieben. Zins sei Wucher, auch dann, wenn die Zinsen nicht über 4 oder 5% hinausgehen. Aber Luther stellt einen eigenen Maßstab auf. Der Zinskauf sei Wucher, weil die Vermehrung des Geldes ohne jedes Wagnis von seiten des Gläubigers vor sich gehe:

> Solches aber rede ich von den Zinsen, die nicht über vier oder fünf aufs hundert gehen werden, welche nicht wucherisch sind der Summe halber, sondern daß sie gewiß sind und nicht in der Fahr stehn, wie sie sollten.

Das ist eine Ansicht, die der der heutigen Bodenreformer ähnelt, die daraus die Forderung ziehen, daß der Real-Kredit in die öffentliche Hand übergeführt werden müsse. Und auch zu dieser Forderung findet sich ein Art Parallele in Luthers Brief, wenn es dort einleitend heißt:

> Es wäre wohl fein, daß nach alter Welt Brauch der Oberkeit wurde der Zehnte von allen Gutern geben, jährlich, das wäre der allergottlichst Zinse, der sein kunt; denn somit wurden die Zinsleut nicht beschwert. Gäbe Gott viel oder wenig Guts, so wäre der Zehnt auch darnach.

Aber Luther hält dieses Ideal bereits für undurchführbar:

aber nun solch ordentlich Wesen in der Welt nicht ist, muß ich hieran verzweifeln.

Deshalb widerrät er Johann Friedrich, den Zinskauf zu verbieten. Solche grundlegenden Neuerungen könnten nur alle Fürsten des Reiches zusammen versuchen. Nur eines solle gleich geschehn: Herabsetzung der geltenden Zinskaufverträge auf den Zinsfuß von 4 oder 5% und ein Nachlaß von der Hauptsumma für die früher gezahlten höheren Zinsen.

Noch weiter geht er in einem Schreiben an den Danziger Rat vom 5. Mai 1525, in dem er sich für eine grundsätzliche Trennung des Geistlichen und Wirtschaftlichen erklärt:

Aber das Evangelium ist ein geistlich gesetz, darnach man nicht regieren kann, sondern muß dasselbe Jeglichem vor sich selbst stellen, ob er alles tun oder lassen werde. Und man kann und soll auch Niemanden dazu zwingen, gleich als zum Glauben; denn hier nicht das Schwert, sondern der Geist Gottes lehren und regieren muß. Darumb soll man das geistliche Regiment des Evangelii ferne scheiden von äußerlichem weltlichem Regiment, und ja nicht durcheinander mischen. Das evangelische Regiment soll der Prediger alleine mit dem Munde treiben, und einem Jeglichen, seinen Willen allhier lassen: wer es annimpt, der nehme es an, wer es nicht will, lasse es.

Als daß ich ein Exempel gebe, der Zinskauf oder Zinspfennig ist ganz unevangelisch, da Christus lehret: Leihet ohne Wiedernehmen! hier soll man nicht zufahren, und alle Zwiespaltung stracks abthun nach dem Evangelio. Es hat es auch niemand Recht noch Macht; .... sondern man soll es predigen, und denen hingeben die Zinsen, denen sie gebühren, ob sie von ihnen selbst solch Evangelium wollen annehmen, und den Zins fahren lassen oder nicht.

Aber wenn in der Entwicklung vor Luthers Augen auch immer mehr die Hoffnung schwand, das ganze Wirtschaftsleben zinslos zu gestalten, so hielt er es doch für Christenpflicht, die Wahrheit nicht unter den Scheffel zu stellen. So ließ er noch 1540 eine Schrift ergehen:

„An die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen":

Ich habe vor funfzehen Jahren wider den Wucher geschrieben, da er bereit an so gewaltig eingerissen war, daß ich keiner

Besserung zu hoffen wußte; sint der Zeit hat er sich also erhebt, daß er nun auch kein Laster, Sunde oder Schande sein will, sondern laßt sich rühmen fur eitel Tugend und Ehre, als thu er den Leuten große Liebe und christlichen Dienst . . . . . Doch bitte ich umb Gottes Willen alle Prediger und Pfarrherr, wollten nicht schweigen noch ablassen, wider den Wucher zu predigen, das Volk zu vermahnen und zu warnen. Konnen wir dem Wucher nicht wehren (denn das ist nun unmeglich worden, nicht allein unserer Predigt, sondern auch dem ganzen weltlichen Regiment), daß wir doch etliche mochten durch unser Vermahnen aus solcher Sodoma und Gomorra reißen.

Unter „Wucher" versteht Luther dabei jeden Zins, auch, wie er ausdrücklich bemerkt, solchen von 5, 6 oder 10%, der damals oft als Wohltat empfunden wurde:

Also findets sich, daß . . . . auch alle weise, vernunftige Heiden den Wucher überaus ubel gescholten haben als Aristoteles Pol. 1 spricht, daß Wucher sei wider die Natur; aus der Ursachen: er nimpt allzeit mehr, denn er gibt. Damit wird aufgehoben das Mittel und Richtmaß aller Tugend, das man heißt: gleich umb gleich . . . Weiter spricht er: Geld ist von Natur unfruchtbar und mehret sich nicht, darumb, wo sichs mehret, als im Wucher, da ists wider die Natur des Geldes. Denn es lebt noch tragt nicht, wie ein Baum und Acker thut, der alle Jahre mehr gibt, denn er ist; denn er liegt nicht mußig, noch ohn Frucht, wie der Gulden thut von Natur.

Ich lasse mir sagen, daß man itzt jährlich auf einem iglichen Leipziger Markt zehn Gulden, das ist, dreißig aufs hundert nimmt; etliche setzen hinzu auch den Naumburgischen Markt, daß es vierzig aufs hundert werden; obs mehr sei, das weiß ich nicht . . . Wer nun itzt zu Leipzig hundert Floren hat, der nimmt jährlich vierzig: Das heißt einen Baur oder Burger in einem Jahr gefressen. Hat er tausend Floren, so nimmt er jährlich vierhundert: Das heißt einen Ritter oder reichen Edelmann in einem Jahr gefressen. Hat er zehentausend, so nimmt er jährlich viertausend: Das heißt einen reichen Grafen in einem Jahr gefressen. Hat er hundert tausend, wie es sein muß bei den großen Handelern, so nimmt er jährlich vierzig tausend: Das heißt einen großen reichen Fürst in einem Jahr gefressen. Hat er zehn hundert tausend, so nimmt er jährlich vier hundert tausend: Das heißt einen großen König in einem Jahr gefressen: und leidet daruber kein Jahr, weder am Leib noch an Waar; arbeit nichts, sitzt hinter dem Ofen und brät Äpfel. Also mocht ein Stuhlräuber sitzen zu Hause, und eine ganze Welt in zehn Jahren fressen. —

Zwingli verwarf grundsätzlich das Zinsnehmen als einen Verstoß gegen Gottes Gebot. Der Junker Konrad von Rümling ist mit seiner ausdrücklichen Zustimmung wegen Zinswuchers hingerichtet worden.

Calvin dagegen rechtfertigte grundsätzlich das Zinsnehmen. In einem Briefe an seinen Freund Oekolampadius bestritt er, daß die Heilige Schrift das Zinsnehmen verbiete. Den alten Einwand: „Geld könne nicht Geld erzeugen", nennt er „trop frivolle". Wenn man sich für Geld Boden kaufen könne, der Früchte bringe, oder aber Bodenzins, wenn man sich ein Haus kaufen könne und jährlich daraus Miete gewinnen, so müsse man auch für anderweitige Anlegung seines Geldes den Zins als rechtmäßig anerkennen.

Es ist kein Zufall, daß gerade die Calvinisten, die Hugenotten, die Niederländer und Engländer, auf der Bahn zum modernen Kapitalismus am rücksichtslosesten und erfolgreichsten vorwärts gingen.

In dem katholischen Bayern hatte noch die „Reformation" von 1518 bestimmt (Tit. 33, Art. 8):

> Sich soll ein jeder an der Bezahlung des Wertes, den er hingeliehen hat, begnügen lassen und niemand von den andern einigen Aufschatz, Gesuch oder Wucher nehmen . . . Wo auch solch wucherlich, gefährlich und unziemlich Contract im Recht fürkommen, soll der Richter die für kraftlos erkennen, . . . und dazu den Hinleiher strafen.

Aber die Entwicklung ging schnell. Schon 1553 erklärt eine Bayerische Landesordnung Zinsverpflichtungen zwar noch für ungültig, aber nicht mehr für strafbar.

Das Volk täuschte sich wohl kaum, wenn es in den Großkaufleuten, zumal den Fuggern, diesen Trägern des beginnenden Kapitalismus, die Ursache zu dieser Stellung sah. So war es gewiß kein Zufall, daß die Priester, die an der altkirchlichen Auffassung festhielten, gerade im Bistum Augsburg, in dem die Fugger saßen, Märtyrer ihrer Überzeugung wurden. Sehr lehrreich zeichnet die Entwicklung ein Brief, den der Jesuitenpater Rosephius am 11. Februar 1576 aus Augsburg an den General seines Ordens schrieb:

Als unser hochwürdigster Bischof (Marquard) hier zu Augsburg Weihnachten und seine Primiz feierte, habe ich ihm einen Besuch gemacht und wurde wie immer freundlich empfangen. Unser Gespräch kam auf die beiden ziemlich gelehrten Priester, die vom Bischof gefangen gehalten wurden, weil sie in einer fuggerischen Stadt die Lossprechung denen verweigert, die sich auf 5 %-Verträge eingelassen. Ich habe mit der geziemenden Bescheidenheit daran erinnert, daß es sich um eine sehr wichtige Sache handle und große Klugheit erfordern werde, wolle der Bischof anders seinem Ansehen und seinem Gewissen Genüge leisten. Darauf erwiderte der Bischof, die Anmaßung jener Priester habe ihn sehr empört, und damit nicht auch andere sich dasselbe anmaßten, in bezug auf diesen Vertrag und bisher unerhörte Neuerungen einführten, werde er sie bestrafen; denn die Lage Deutschlands verlange etwas ganz anders, als daß man dem Volke Verpflichtungen als katholische Glaubenslehre aufhalse, über die man unter den Gelehrten immer verschiedener Ansicht gewesen sei. Ich legte nahe, der Bischof möge sich um Rat und Hilfe nach Rom wenden, da der schlimme Erfolg des von dem verstorbenen Bischof veröffentlichten Erlasses die gewünschte Gelegenheit dazu biete. Diesen Rat wies der Bischof ab: „Wenn, so sagt er, der Papst mir befehlen sollte, den Vertrag abzuschaffen, würde ich dies nicht tun, sondern zuerst eine Klarstellung nach Rom senden, welche der hl. Vater ziemlich sicher billigen würde."

Die beiden Priester wurden zwar aus dem Kerker entlassen, aber zugleich aus der Diözese Augsburg verbannt und „irrten nun umher als Hirten ohne Herde".

Bischof Marquard von Augsburg konnte sich schon darauf berufen, daß ein Zinsfuß von 5% „jetzt gang und gäbe sei, nicht allein in den großen Städten, sondern auch fast in allen Flecken und Dörfern Deutschlands".

Und Markus Fugger schrieb unterm 16. April 1576 „in großer Erregung" an den Jesuitenpater Stoß:

Wenn die Richtschnur, die Ihr vorschlagt, beobachtet werden müßte, dann wären nicht allein wir Fugger, sondern auch ganz Deutschland in 3 Jahren am Bettelstab . . . Es wäre alles gut, wenn Ihr es soweit bringen könntet, daß auch mir das Geld ohne Zins gegeben würde; aber ich schulde ungefähr 1½ Millionen Gulden, für die ich 5, 8, ja 10 % bezahlen muß.

Als Wilhelm V. der Fromme von Bayern 1580 ein Mandat gegen das Zinsnehmen erließ, erhielt er vom Papst eine nur sehr bedingte Unterstützung und fand in dem bayerischen Landtag einen solchen Widerstand und zwar vom Adel sowohl wie von den Städten und Märkten („die Gotteshäuser und besonders die armen Waislein müssen ihr Geld feiern lassen"), daß er durch das Toleranz-Edikt von 1583 in der Hauptsache seinen Kampf gegen das Zinsnehmen aufgeben mußte.

Noch am Ende des 16. Jahrhunderts verteidigten hervorragende deutsche Jesuiten das alte Zinsverbot. So der bekannte Pater Georg Scherrer in seinen drei Predigten vom Geiz, Wucher und Reich Gottes 1605 zu Ingolstadt:

> Viel werden gefunden, die lassen sich bedünken, wenn sie 5 oder 6 Gulden von 100 nehmen, sei es ein christlicher oder göttlicher Wucher. Nein, nein, es stehet da weder von sechs noch fünf, weder von vier noch drei: nichts, nichts soll man hoffen.

Auch in Frankreich hielten die kirchlichen Kreise lange an der alten Lehre fest. Als Colbert, der berühmte Finanzminister Ludwigs XIV., die theologische Fakultät in Paris über die Zulässigkeit des Leihzinses befragte, antwortete diese:

> daß der Leihzins sowohl gegen das natürliche Recht als das göttliche Gesetz verstoße, was auch der König nicht abändern könne, unter welchem Vorwande es auch sei.

Die Zinsfrage ist innerhalb der katholischen Kirche auch heute noch ein Problem. Auf die Anfragen zweifelnder Priester, wie sie sich im Beichtstuhl Zinsnehmern gegenüber zu verhalten hätten, haben Papst Pius VIII. am 18. August 1830 und Papst Gregor XVI. am 7. September 1831 entschieden, daß das Nehmen von landesüblichem Zins in mäßigen Grenzen nicht als ein Übertreten kirchlicher Gebote gelten solle. Sie haben aber ausdrücklich die Gläubiger verpflichtet, sich einer späteren Entscheidung durch den Heiligen Stuhl zu fügen. Diese ist bisher nicht erfolgt.

Unter den neueren katholisch-sozialen Wortführern nimmt Karl von Vogelsang (geb. 3. Sept. 1818 in Liegnitz, trat 1850

zur katholischen Kirche über, starb 8. November 1890 in Wien), der geistige Urheber der einflußreichen österreichischen christlich-sozialen Richtung, eine besonders angesehene Stellung ein. Er erklärt in seiner Schrift „Zins und Wucher" 1884:

> Der Zins hat die ganze Volkswirtschaft vergiftet, die soziale Moral so zerstört, daß nur noch bei Einzelnen eine Erinnerung daran geblieben ist. An dieser Sünde muß unsere Gesellschaft zugrunde gehen. Der Zins ist der Angelpunkt der ganzen sozialen Frage.

Auf gleichem Standpunkt steht das führende Organ der katholisch-sozialen Richtung der Schweiz, die „Monatsschrift für christliche Sozialreform" (z. B. Jahrg. 1904, S. 431):

> Ohne Beseitigung des Leihzinses keine wirkliche soziale Reform!

Dieselbe Auffassung vertritt das 1909 erschienene Werk „Kapitalismus, Bodenreform und christlicher Sozialismus" von Anton Orel, einem Führer der christlichen Arbeiterjugend in Österreich:

> Wo hört man heute noch die flammenden Worte, mit denen ein Vogelsang, ein Leo XIII. den Kapitalprofit trafen? Zins ist Wucher — das war die Lehre, die sie verkündeten, das ist die große Idee, nach der unsere neue Zeit sehnend verlangt.

In der evangelischen Kirche werden ähnliche Stimmen laut. Friedrich Naumann schreibt 1890 in seinem „Sozialen Programm der evangelischen Kirche":

> Wir zweifeln nicht daran, daß eine Zeit kommen wird, in der sich eine christliche Bewegung gegen den Zins erhebt.

Unter den hervorragenden Vertretern deutschen Unternehmertums sei Ernst Abbe genannt, der Gründer der berühmten Karl Zeiß-Stiftung in Jena (23. Januar 1840 bis 14. Januar 1905), der 1894 in einem Vortrag über „die sozialen Forderungen an die freisinnige Volkspartei" erklärte:

> Elimination des Zinswesens aus dem Wirtschaftssystem der Völker ist daher die Voraussetzung für eine haltbare, nicht auf völlige Desorganisation hinsteuernde Wirtschaftstätigkeit.

In der Zinsfrage berühren sich die Gegensätze. Neben den christlich-sozialen Wortführern stehen anarchistische Theoretiker, wie Proudhon und seine Schüler, die gleichfalls in der Ausschaltung des Zinses die Voraussetzung einer ausbeutungslosen Volkswirtschaft sehen.

Auch die neueste volkswirtschaftliche Schule, die der deutschen Bodenreformer, beschäftigt sich mit dieser Frage. Nach ihrer Lehre genügt aber die Stellung des Bodens unter ein soziales Recht mit der „Überführung des Realkredits in die öffentliche Hand", um risikofreien, ausbeuterischen Zins unmöglich zu machen, dagegen für produktive Anlagen große Summen freizustellen. Sie weist auf England hin, das keine mit Pfandbriefen privilegierten Hypothekenbanken kenne, wo deshalb der Leihzins für risikofreie Anlagen eine viel geringere Macht habe als bei uns. Das durch ein soziales Bodenrecht freibleibende Kapital aber stehe billig der Arbeit in allen Formen und allen Ländern zur Verfügung — dadurch zugleich eine starke Quelle nationaler Macht.

14. Steuerpflicht und Staatsrecht.

Das kanonische Recht berührte sich auch darin mit der altgermanischen Auffassung, daß der freie Mann persönliche Steuern nur als Gegenleistung gegen ganz bestimmte Dienste zu entrichten hatte.

So erklärte schon Kardinal Robert Pullus (gest. um 1150) im 7. Buch seiner „Sentenzen" nüchtern, aber klar:

> Wer die Steuerzahler nicht nach Möglichkeit gegen Unrecht beschützt, der verlangt ungerechter Weise die Steuern.

Das Konzil zu Montpellier 1215 bestimmte ausdrücklich als Vorbedingung für die Rechtmäßigkeit der Zölle, daß, wer sie empfange, auch wirklich die Bewachung der öffentlichen Straßen durchführe.

Einer willkürlichen Vermehrung der Abgaben setzte sich die Kirche kräftig entgegen. Das deutsche Nationalkonzil zu Würzburg beschloß 1287:

Da der Papst alljährlich an Coena Domini alle bannt, welche neue Wegegelder auflegen oder die alten vermehren, so soll auch jeder Ordinarius persönlich oder durch seine Vikare an Coena Domini dieselben vor allem Volk feierlich als excommuniciert verkünden, mögen sie Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte oder Laien sein.

Besonders wichtig wurde die Frage für die Beichtpraxis, d. h. für die Frage, wieweit der Gläubige durch Steuervorschriften der weltlichen Obrigkeit sich in seinem Gewissen gebunden fühlen sollte.

Charakteristisch für die ganze noch am Ende des 15. Jahrhunderts herrschende Auffassung vom Wesen der Volkswirtschaft ist es, daß der Theologieprofessor Gabriel Biel in Tübingen die Volkswirtschaftslehre in seiner Vorlesung über Dogmatik behandelte, und zwar im Kapitel „von der Buße". Nur insofern maß er der Volkswirtschaftslehre eine positive Bedeutung bei, als er sie für ein recht brauchbares, auch vom kirchlichen Gesichtspunkte aus zulässiges Mittel ansah, „den vom Sünder angerichteten wirtschaftlichen Schaden wieder gutzumachen."

Noch am Ausgang des Mittelalters steht die Kirche fest auf dem Standpunkt, daß nur gerechte Steuern sittlich binden.

An der Spitze der Moralbücher dieser Zeit stehen die Summa Angelica des Minoriten Angelus Carletus (gest. 1495), die bis 1499 einundzwanzig Auflagen erlebte, und die Summa summorum des Dominikaners Sylvester von Prierio (1460 bis 1523), die mehr als 100 Jahre lang allgemeine Geltung behielt. Die zweite Schrift bekämpft die schlaffe Anschauung der Angelica auf dem Gebiet der Steuerfragen; aber auch aus ihrer Darstellung kann man leicht erkennen, wie ungesund die Dinge sich doch vielfach entwickelt hatten:

Bei pflichtmäßigen Abgaben dürfen die Bürger ihre Mobilien oder Immobilien nicht verheimlichen oder sich stellen, als ob sie weniger wert seien, oder ob sie Schulden hätten, damit sie weniger besteuert werden; denn dann sind sie Diebe und sind dem Gemeinwesen verpflichtet; es sei denn, daß sie mit Wahrscheinlichkeit wüßten, daß fast alle ähnlich

einen Teil ihrer Güter verheimlichen; in diesem Falle scheinen sie entschuldigt, weil sie durch ihre ehrliche Erklärung zu sehr belastet würden.

Die Summula des Kardinals Cajetan (1469—1534) erklärte klipp und klar, daß alle Abgaben nicht verpflichten, die nicht im rechten Verhältnis stehen, d. h.

die weniger zu Belastenden mehr belasten. Dies scheint offenbar in dem, was für den eigenen Lebensbedarf an Abgaben erhoben wird. Denn wer mehr Kinder hat, braucht mehr und zahlt mehr Zoll. Daher sind die Zölle für den eigenen Lebensbedarf ungerecht. Deshalb braucht man diese nicht zu zahlen.

Ungerecht sind ferner die Zölle, welche für den Fürsten, nicht für das Staatswohl erhoben werden. Die Untertanen brauchen sie nicht zu zahlen. Hierher gehören auch die Zwangsauflagen für längst erledigte Zwecke (Mauerbau), die aber noch weiter erhoben werden, kurz, alle Abgaben, mit denen nicht das geschieht, wofür sie auferlegt sind; sie sind ungerecht, Betrug und Raub, und die Untertanen sind nicht im Gewissen verpflichtet, sie zu zahlen.

Noch Jahrhunderte später wurden von der Kirche die gleichen Grundsätze verteidigt. So von dem Jesuiten Gabriel Antoines (gest. 1743), dessen Moraltheologie durch Benedikt XIV. als Lehrbuch im Kollegium der Propaganda vorgeschrieben wurde. Er tritt dafür ein, daß gerechte Steuern zu zahlen eine Gewissenspflicht sei. Aber auch er macht eine wesentliche Einschränkung:

Denn alle öffentliche Gewalt ist nur wegen des Gemeinwohles eingesetzt und erstreckt sich deshalb nicht über dasselbe hinaus, da der Zweck einer Sache ihr Maß bildet. Die Steuern müssen ferner verlangt werden nach dem Verhältnis der Vermögen, so daß die einen nicht mehr, die anderen nicht weniger, als gerecht ist, belastet werden.

Hier ist schon der tiefste Grund für die kanonische Auffassung vom Steuerrecht gegeben. Es ist die Anschauung, daß alles positive Staatsrecht nur so weit bindet, als es nicht der Ordnung der Vernunft widerspricht.

Am klarsten vertritt diesen Gedanken der größte Lehrer des kanonischen Rechts, Thomas von Aquino, dessen Be-

deutung als anerkannter Lehrer der Kirche weit über das Mittelalter hinausreicht.

Soviel sich auch Thomas von Aquino mit volkswirtschaftlichen Gedankengängen beschäftigt hat, so hat er doch — das muß stets festgehalten werden — an keiner Stelle einen systematischen Aufbau des ganzen Gebietes gegeben.

Der große Fortschritt, den Thomas von Aquino in der Volkswirtschaftslehre bedeutet, liegt darin, daß er das Privateigentum nicht nur, wie es die Kirchenlehrer bisher fast ausschließlich getan hatten, vom Standpunkt der Verteilung, der Konsumtion, sondern auch grundsätzlich vom Standpunkte der Produktion ansieht und rechtfertigt. Aber auch bei Thomas erhält das Privateigentum durchaus keine ausschließliche Bedeutung: Es sei keine Sünde, wenn sich jemand in der Not, da wo es sich um Leib und Leben handelt, fremdes Eigentum aneigne. Ja, man dürfe sogar, um anderen aus dringender Gefahr zu helfen, sündenlos fremdes Eigentum gebrauchen. In Lebensnot bleiben eben alle Dinge gemeinsam!

Ausdrücklich bezeichnet er die Staatswissenschaft als eine „praktische" Wissenschaft, d. h. als eine solche, die nicht allein das Erkennen der Wahrheit, sondern auch ihre Verwirklichung zum Ziele haben muß. Den Zweck des Staates aber faßt er in engem Anschluß an Aristoteles wie folgt:

> Nun scheint es aber der Zweck der Vereinigung der Menge im Staate zu sein, daß sie der Tugend gemäß lebe. Denn dazu vereinigten sich die Menschen, um zusammen ein gutes Leben zu führen, was der Einzelne nicht erreichen könnte, wollte er für sich allein leben.

Wem gebührt die Herrschaft im Staate? Thomas antwortet:

> Jener ist von Natur zum Leiten und Herrschen bestimmt, welcher mit seiner Vernunft voraussehen kann, was dem Wohle förderlich ist und sonach das Nützliche herbeizuführen und das Schädliche abzuwehren vermag.

Aus dieser Anschauung heraus muß ihm alles positive Staatsrecht nur unter bestimmten Voraussetzungen für das Gewissen bindend sein:

Das menschliche Gesetz hat den Charakter eines Gesetzes insoweit, als es der wahren Vernunft entspricht. Unter dieser Bedingung leitet es sich, wie offenbar, vom ewigen Gesetze ab. Insofern es aber von der Vernunft abirrt, heißt es ein ungerechtes Gesetz, und hat nicht den Charakter eines Gesetzes, sondern eher den einer Vergewaltigung.

Die Ordnung der Vernunft aber, die mit der göttlichen Offenbarung zusammenstimmt, will nach Thomas von Aquino eine wahrhaft soziale Gemeinschaft zwischen den Menschen:

Dem Tiere verlieh die Natur Kleidung, Nahrung, Waffen zur Verteidigung, den Instinkt, — dem Menschen gab sie die Hand zur Arbeit, die Vernunft zur Überlegung, die Gesellschaft, damit einer dem anderen helfe.

Die wichtigste Aufgabe der staatlichen Ordnung sieht Thomas von Aquino in einer richtigen Verteilung des Grundeigentums, weil sie zuletzt alle Verhältnisse bestimme.

Als Ideal schwebt dem großen Lehrer der Kirche die bodenreformerische Ordnung vor, wie sie die mosaische Gesetzgebung und die hellenische Philosophenweisheit in gleicher Weise zeichnet (Summa theol. II. 1, qu. 105 art. 2):

Durch die Regellosigkeit des (Grund)-Besitzes gehen die meisten Staaten zugrunde, wie der Philosoph (Aristoteles) sagt . . . Das mosaische Gesetz wandte zur Regelung des Eigentums ein dreifaches Heilmittel an: eines, wonach der Besitz nach der Kopfzahl gleichheitlich verteilt wurde. . . . Das zweite Heilmittel verhindert die dauernde Veräußerung des (Grund-) Besitzes, sieht vielmehr nach einer bestimmten Zeit dessen Heimfall an die früheren Eigentümer vor, damit keine Mißordnung in der Besitzverteilung eintrete. Ein drittes Heilmittel zur Fernhaltung einer solchen Mißordnung regelt die Erbfolge dahin, daß zuerst die nächsten Angehörigen in den Besitz der Verstorbenen eintreten . . .

Wie der Philosoph sagt, trägt die richtige Verteilung des Grundbesitzes viel zur Erhaltung des Staates oder Volkes bei.

Deshalb war es, wie er selbst sagt, in vielen heidnischen Staaten Gesetz, daß jemand seinen (Grund-)Besitz nur bei nachgewiesenem eigenen Schaden verkaufen konnte. Wenn nämlich der Besitz allgemein verkauft werden kann, kann aller Grundbesitz leicht in wenige Hände kommen und dann wird notwendig ein Gebiet entvölkert werden.

15. Der Untergang des oströmischen Kaiserreiches.

Das Verhältnis vom Volk zum Boden erwies sich auch als entscheidend in der Geschichte des oströmischen Kaiserreiches, dessen Zusammenbruch so viel zum Entstehen einer neuen Zeit beitragen sollte. Durch kluge Politik hatte es zwar den Sturm der germanischen Völkerwanderung von sich abzulenken und das Westreich zu überdauern vermocht. Aber um so rascher mußte es die besten Teile des Reichs der Flut des Islam preisgeben. Viel mitgewirkt zu dem raschen Siegeslauf der Araber in Kleinasien und Afrika hat das aussaugende byzantinische Steuersystem, in dem die Steuerpolitik Diokletians fortlebte, durch ausgedehnte kaiserliche Handelsmonopole ergänzt und in ihren Wirkungen verschärft.

Daß das Reich sich trotzdem noch ein Jahrtausend halten konnte, verdankte es seiner weitschauenden Bodenpolitik. Die ersten Nachrichten über sie, die jedenfalls schon länger bestehende Verhältnisse schildern, enthält die Gesetzsammlung, die im Jahre 740 Leo der Isaurier (718—741) mit seinem Sohn und Mitregenten Konstantin herausgab, um in volkstümlicher Form die wichtigsten Gesetzesbestimmungen bekannt zu geben. Während im 4. Jahrhundert die Landarbeiter als „Kolonen" (Seite 56) an die Scholle gebunden waren, ist jetzt diese Einrichtung verschwunden. Die Bauern sind persönlich frei. Oft bebauen sie Land eines Großgrundbesitzers gegen einen bestimmten Anteil am Ertrag, Morte genannt. Diese betrug in der Regel den Zehnten, stieg aber manchmal bis zur Hälfte. Andere Bauern saßen auf ganz freiem Eigentum oder bearbeiteten Land, das in Gemeindebesitz stand, also die Form des slawischen „Mir" zeigte. Dieser Umstand weist auf die verhältnismäßig starke Einwanderung slawischer Stämme ins byzantinische Reich als auf die Ursache der Abschaffung des alten Hörigkeitsverhältnisses hin; denn die Slawen kannten diese Einrichtung nicht.

Wie Karl der Große und seine Nachfolger in ihren Kapitularien, so klagen die Gesetzeserlasse der oströmischen Kaiser häufig über die Versuche hoher kirchlicher und staatlicher Würden-

träger, die kleinen Bauern ihres Bodens zu berauben. Da aber Byzanz im Gegensatz zum Frankenreiche über eine machtvolle einheitliche Verwaltung verfügte, so vermochten energische Kaiser Bedeutendes zu erreichen. 922 erließ der Kaiser Romanus Lekapenos (920—944) mit seinem Mitkaiser Konstantin ein Gesetz, nach dem kleiner Grundbesitz nur von einem Verwandten, einem bisherigen Mitbesitzer oder einem Nachbarn erworben werden durfte. War das nicht möglich, so mußte der neue Erwerber in jedem Fall Gemeindegenosse werden. Ein Großgrundbesitzer aber sollte das Land eines Bauern nie erwerben können, weder durch Erbschaft, noch Tausch, noch Geschenk, noch durch Adoption.

Als 928 eine Hungersnot ausbrach, wurde diese jedoch von den Reichen benutzt, um zahlreiche kleine Grundstücke zu erwerben. Da erklärte der Kaiser 935 seinen festen Entschluß, das Schwert der Gesetzgebung gegen die inneren Feinde zu zücken, da er den Schutz der Untertanen gegen tyrannische Bedrückung durch die Reichen nicht minder als Pflicht erachte, als den Schutz der Staatsgrenzen gegen die äußeren Feinde. Von nun an sollten alle Neuerwerbungen von Bauerngütern durch Großgrundbesitzer rechtsunwirksam sein. Ohne Entschädigung sollte das Land an den früheren Eigentümer zurückfallen.

Romanus Lekapenos starb 944 und Kaiser Konstantin wurde Alleinherrscher. Er erklärte, daß in den Provinzen trotz den kaiserlichen Erlassen die Reichen mit List und Gewalt sich in den Besitz von Bauerngut gesetzt hätten; deshalb verordne er in Übereinstimmung mit dem Reichssenat, daß sämtliche Äcker und Landhäuser, die seit seinem Regierungsantritt von Großgrundbesitzern erworben worden wären, ohne Entschädigung den alten Eigentümern zurückgegeben werden sollten.

Aber da es nicht gelang, ein soziales Bodenrecht zu schaffen, das den Mißbrauch auf allgemeiner, gesetzlicher Grundlage verhütete, so fanden die Großgrundbesitzer, die in der Regel auch im Besitz der höchsten Beamtenstellen waren, Wege genug, die Absichten volksfreundlicher, einsichtiger Kaiser zu vereiteln. Es

hing ganz von der Persönlichkeit des Herrschers ab, wie weit er durchzugreifen vermochte.

Am entschlossensten ging Kaiser Basileios II. vor (976 bis 1025), der Zerschmetterer des Bulgarenreiches. Einem Großen, der ein ganzes Dorf aufgekauft und sich dort einen Palast mit großen Gartenanlagen errichtet hatte, ließ der Kaiser den Palast einreißen und den Boden an die Bauern austeilen. Eine Anzahl von Großgrundbesitzern, die sich im „Bauernlegen" besonders hervorgetan hatten, wurde nach der Hauptstadt entboten und hier unter strenger Aufsicht zeitlebens festgehalten. Nach ihrem Tode wurde ihr ganzes Vermögen zum Staatseigentum erklärt. In einem Gesetz von 996 betonte der Kaiser, daß die Ansammlung von Großgrundbesitz eine Gefahr für den Staat bedeute; er erneuere deshalb die Gesetze seiner Ahnen, die den Erwerb von Bauerngütern durch den Großgrundbesitz für nichtig erklärt hätten. Auch der vielfach eingeschlagene Umweg, Bauerngüter erst zu Kloster- und Kirchengütern werden zu lassen und sie dann zu erwerben, sollte nicht mehr möglich sein. Den Hauptschlag aber führte er durch das sogenannte Allelengyon (Bürgschaft für einander) nach der die Bodensteuern, die von den Kleinbauern nicht entrichtet werden konnten, von den Großgrundbesitzern getragen werden mußten, und zwar sollte diese Bestimmung weltliche und kirchliche Grundbesitzer in gleicher Weise treffen. Der Kaiser blieb auch dann fest, als eine Abordnung mit dem Patriarchen von Konstantinopel an der Spitze ihn flehentlich bat, „diese unvernünftige Last von ihren Schultern zu wälzen".

Die schwächeren Nachfolger Basileios' II. jedoch erlahmten im Kampfe. Bald nach der Wende des Jahrtausends begann ein neuer Geldadel in Ostrom aufzukommen. Teils unter seinem Druck, teils im Bunde mit ihm wurden von der regierenden Bureaukratie die dem Großgrundbesitz feindlichen Gesetze außer Wirksamkeit gesetzt und den Geldmächten der Weg zur Aufsaugung des Bauernlandes geöffnet. Bald war, namentlich in Kleinasien, die freie Bauernschaft fast verschwunden, und unfreie Knechte bebauten den Boden großer Herren.

Aus diesen Gebieten aber hatte das Reich einst seine besten Soldaten gezogen. Jetzt wurde es anders. Statt mit freien Bauern, die ihre Scholle verteidigten, mußte Byzanz mit fremden Söldnern seine Schlachten schlagen. Wie damals, als der Sturm des Islam zum ersten Male das Reich von Byzanz traf und seine östlichen Provinzen überraschend schnell verloren gingen, so geschah es jetzt beim Ansturm der Türken mit Kleinasien. Seine Bevölkerung verband kein inneres Verhältnis mehr mit einem Reiche, das sie landlos und unfrei hatte werden lassen. Die Türken dagegen verliehen jedem, der die Kopfsteuer zahlte, die persönliche Freiheit, so daß die Knechte der byzantinischen Großgrundbesitzer im Islam den Bringer der Freiheit sehen mußten.

Das Bodenrecht des Islam behandelte die Erde nicht als Ware, die beliebig verpfändet und verkauft werden kann. In ihm lag eine Hauptursache der kriegerischen Überlegenheit der islamitischen Reiche über das griechische Kaisertum mit seiner uralten Kultur, aber auch mit seinem Latifundienbesitz und seinem landlosen Proletariat.

1453 fiel Konstantinopel.

IV. Das Zeitalter des Merkantilismus.

1. Die neue Zeit.

Eine gänzliche Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse brachten die Erfindungen und Entdeckungen des 15. und 16. Jahrhunderts. Diese Zeit läßt sich etwa mit dem Umschwung vergleichen, den die Nutzbarmachung der Dampfkraft und der Elektrizität, die Erschließung der Goldfelder Kaliforniens, Australiens und Südafrikas in unserem Zeitalter herbeigeführt haben.

Die Erfindung des Schießpulvers (um 1350) bahnte langsam, aber unabwendbar das Ende des gesamten Lehnswesens an. Der geringste Knecht mit einer Feuerbüchse wurde dem vornehmsten Ritter überlegen. Der Kriegsdienst war nicht mehr in erster Reihe „qualifizierte" Einzelarbeit, sondern Massenbetrieb. Wer die meiste Bedienung für Gewehre und Geschütze hatte, gewann die Macht.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst (um 1450) befruchtete durch die Verbreitung der Bildung auch die wirtschaftlichen Verhältnisse in ungeahnter Weise.

Die Erfindung des Kompasses (um 1300) löste die Schiffahrt von den Küsten und ermöglichte die Fahrt über das freie Meer. Die Entdeckung des lange gesuchten Seeweges nach Ostindien (1498) gestaltete die wichtigsten Handelsbeziehungen um. Die Nachricht, daß vier Schiffe aus Indien in Lissabon gelandet seien, ließ — wie Machiavelli nach Florenz berichtete — auf dem Markte von Venedig sofort den Preis aller indischen Gewürze auf die Hälfte sinken. Welche Umwälzungen brachte — um nur ein Beispiel herauszugreifen —, die Einführung des Indigo hervor. Bis dahin war der

Waid das einzige Blau- und Grünfärbemittel. Von dessen Bau zogen die fünf „Waidstädte": Erfurt, Gotha, Arnstadt, Tennstadt und Langensalza und etwa dreihundert thüringische Dörfer jährlich einen Gewinn, der auf mindestens 3 Tonnen Goldes, etwa 8 Millionen *M*, anzuschlagen ist. Nun verarmten die Waidbauern, die einst wegen ihres Reichtums allgemein „Waidjunker" genannt wurden, und mit ihnen sanken die „Waidstädte". Es war natürlich vergebens, daß ein Reichstagsbeschluß von 1577 die Einfuhr des Indigo verbot. Schon 1629 gab es nur noch dreißig Dörfer, die auf wenigen Äckern Waid bestellten. Als endlich der deutsche Reichstag 1737 die Indigoeinfuhr freigab, bestätigte er nur, was wirtschaftliche Notwendigkeit längst im Leben durchgesetzt hatte.

Dazu kam, daß der Landweg nach Indien durch die Fortschritte der Türken für den Handel immer mehr ausgeschaltet wurde, so daß die Städte an den alten Heerstraßen immer mehr an Bedeutung verloren.

Die Entdeckung Amerikas (1492) und die Erschließung der Gold- und Silberschätze von Peru und Mexiko (um 1520) führten eine vollständige Umwälzung in der Preisbildung herbei. Wie tief diese in alle Lebensverhältnisse eingriff, zeigt eine Stelle in Luthers „Vermahnung zum Gebet wider den Türken" (1541), in der er zu rechtfertigen sucht, daß die Pfarrer jetzt statt 30 Gulden Jahresgehalt 90 oder gar 100 fordern:

> Niemand bedenkt, daß, wer zuvor mit 30 Gülden zukommen ist, der kann itzt kaum mit hundert Gülden zukommen. Warumb? Vorhin galt ein Scheffel Korn zween, drei Groschen, ein Mandel Eier drei Pfennig, und so fortan in allen Stücken: itzt muß das Korn 9, 10, 11, 12 Groschen, ein Mandel Eier 18 Pfennig gelten.

Bodin stellte im Jahre 1574 in seinem „Discours" fest, daß in den letzten 70 Jahren in Frankreich die Preise der Grundstücke um das sechsfache gestiegen seien.

In inniger Wechselbeziehung mit diesen wirtschaftlichen Umwälzungen stehen die Wandlungen geistiger Art, die wir unter dem Namen Renaissance zusammenfassen.

Aus dem sinkenden griechischen Ostreich bringen flüchtige Gelehrte auch die Schätze des Altertums nach dem Abendlande. Hier hatte bisher, wenn auch tausendfach im Leben durchbrochen, als Ideal unbekämpft Weltüberwindung und Weltentsagung gegolten. Jetzt, da neue wirtschaftliche Verhältnisse neue ungekannte Lebensmöglichkeiten erschlossen, enthüllte sich zum ersten Male dem staunenden Blick in der althellenischen Herrlichkeit das Bild einer Gemeinschaft, in der Schönheit und Freude und Genuß offen anerkannt als Lebensinhalt galten. Man sah, durch Entfernung und eigenes Begehren verklärt, die Akropolis von Athen mit all der Schönheit, die sie umflutete:

> Wie ganz anders, anders war es da, als man Deine Tempel noch umkränzte, Venus Amathusia!

Jetzt löste sich die Wissenschaft und Kunst zum ersten Male von der Kirche und versuchte ein eigenes Leben. Und in den Völkern erwachte gerade jetzt, wo über Europa hinaus sich neue Erdteile erschlossen, der Drang, sich auch auf sich selbst zu besinnen und ein eigenes nationales Leben zu beginnen.

Der Träger der mittelalterlichen Universalidee, das Papsttum, war tief gesunken. Aus dem „babylonischen Exil" in Avignon, in das der französische König von 1305—1377 das Papsttum zwang, entsprang die Kirchentrennung, die erst zwei, dann gar drei Gegenpäpste zeigte, und die erst die großen Reformkonzilien (Pisa 1409, Konstanz 1414—1418, Basel 1431—1443) beendigen konnten. Aber die alte Machtvollkommenheit war gebrochen. Immer mehr Rechte gingen an die landesherrliche Gewalt über. In Spanien gewann das Königtum fast die völlige Herrschaft, so daß auch die Inquisition mehr eine staatliche als eine kirchliche Einrichtung war. Die französischen Könige erreichten 1517 das Recht der Besetzung der Landesbistümer. Eine ähnliche Entwicklung bahnte sich in England und auch bei den deutschen Landesherren an.

Der Gedanke des nationalen Machtstaates gewinnt seinen ersten Ausdruck in dem vielumkämpften Buche „Der Fürst".

Der ehemalige Staatssekretär der Republik Florenz Niccolo Machiavelli (1469—1527) faßt hier zum ersten Male den Gedanken: der Staat ist Macht. Und wie bei den Alten alle Sittlichkeit zusammenfiel mit dem Dienst an dem Staatswesen, so kennt auch Machiavelli keine Mittel, die er nicht rechtfertigt, wenn sie dem Staatswohl gelten. Bewußt macht er die Staatspolitik frei von der kirchlichen Sittlichkeit. Friedrich der Große hat noch 200 Jahre später als Kronprinz voll sittlicher Entrüstung seinen „Anti-Machiavelli" geschrieben und hat als König dann doch mehr als einmal Machtpolitik im Sinne Machiavellis treiben müssen. Was der republikanische Staatsmann, der zweifellos sein Italien leidenschaftlich liebte und dessen Freiheit und Unabhängigkeit erstrebte, an Fragen aufgeworfen hat, ist bis heute noch, wenigstens für den, der die Wirklichkeit rückhaltlos anerkennt, nicht zu restloser Entscheidung gebracht worden.

2. Die Wandlungen in Spanien, Frankreich und Polen.

Am unmittelbarsten wirkte die Neugestaltung auf Spanien, das Hauptkolonialland jener Zeit.

In dem mehr als 700jährigen Kampfe mit den Arabern war das spanische Volk erstarkt. Alles neu gewonnene Land fiel an den König. Dieser vergab es gegen die Verpflichtung, dafür die öffentlichen Lasten, besonders die des Kriegsdienstes, zu tragen. Es entstand ein freier spanischer Bauernstand, der seine Rechte, die „Fueros", hochhielt. Mit den gesunden Volksheeren wurde der endgültige Sieg erfochten. Die letzte Feste der Mauren, Granada, wurde 1492 erobert. Die Vereinigung der Königreiche Kastilien und Aragon zu einem Staate bewirkte eine Steigerung der Einnahmen in den wenigen Jahren 1472 bis 1485 um fast 600%! Und nun eroberten spanische Krieger eine neue Welt voll ungeahnter Reichtümer.

Das Mutterland wollte sich alle Vorteile der sich neu bildenden Handelsbeziehungen vorbehalten. Die Erzeugnisse der Ko-

lonien durften nur nach Spanien gebracht werden. Selbst untereinander durften die Kolonien keinen Handel treiben. Der Goldüberfluß, verbunden mit dem künstlich aufrecht erhaltenen spanischen Handelsmonopol, führte zu unnatürlichen Preisen. So kostete zeitweise in den Kolonien ein Paar Stiefel 100 Dukaten.

Inmitten des Reichtums aber begann der Verfall. Der tiefste Grund lag in der Behandlung der Bodenfrage. Man befreite die Bodenbenutzung von der Verpflichtung zum Kriegsdienst, weil man jetzt des Bauern nicht mehr zu bedürfen glaubte. Dazu wurde das Adelsland für steuerfrei erklärt, ja, die Steuerlast eines jeden Stück Landes erlosch, wenn es ein Adliger erwarb. Damit wurde es wirtschaftlich fast unmöglich, steuerfreies Adelsland in steuerpflichtiges Bauernland zu verwandeln, während der Erwerb von Bauernland das beste Geschäft für den steuerfreien Adel wurde. Es kam so weit, daß ganz Andalusien fünf Herzögen gehörte, und daß auf den Gütern mancher Granden 30 000 Pächter und Tagelöhner arbeiteten. Diese Latifundienbildung wurde befördert durch die Preissteigerung der feinen Wolle der Merinoschafe. 50 Hirten genügten zur Beaufsichtigung von 10 000 Schafen. 1556 vereinigten sich die Großgrundbesitzer zu einer mächtigen Körperschaft, la Mesta, die sich unglaubliche Vorrechte erzwang. Alle Einfriedigungen wurden den Bauern verboten. Die Schafherden hatten überall freien Durchgang und freie Tränke. Der Hirt konnte überall Gras und Futter kaufen und Weiden pachten nach niedrigem, unveränderlichem Satz. Die Schafe fraßen die Menschen, indem sie Ernten, Weinreben und endlich auch die Wälder vernichteten. Die fruchtbarsten Gebiete wurden zu Wüsten. Der Staat, der noch im 16. Jahrhundert Getreide ausgeführt hatte, mußte 1621 bereits 364000 hl einführen.

Der Bauernstand schwand, und es war natürlich vergeblich, daß König Philipp III. 1610 jedem Untertan mit Ausschluß der Soldaten den Adel versprach, der sich in den Kernprovinzen den Feldarbeiten widmete.

Nur die Küstengebiete und die des Nordens und Ostens, in denen der Großgrundbesitz nicht Fuß gefaßt hatte, bewahrten

mit ihrem Bauernstand auch ihren Wohlstand. Noch heute erhebt sich Madrid inmitten weiter Einöden. Die Volkszahl Spaniens sank schnell. Um 1500 schätzte man es auf 11 Millionen Einwohner. Beim Tode Philipps II., 1598, waren es nur noch 8,2, um 1700 nur noch 5,7 Millionen.

Soweit die Söhne des Volkes nicht in abenteuerlichen Kriegszügen rasches Glück zu erjagen suchten, versanken sie in solches Elend, daß es nichts Ungewöhnliches war, wenn Menschen sich freiwillig zum Galeerendienst, d. h. zur Zwangsarbeit der Verbrecher, anboten. Zur selben Zeit aber lag so viel Land wüst, daß nicht einmal der eigene Bedarf an Brotkorn für die sinkende Menschenzahl gedeckt werden konnte. Die Steuerfreiheit des Adelslandes mit ihren Folgen konnte durch die Goldschätze von Mexiko und Peru, so groß sie auch waren — i. J. 1595 allein betrug ihr Wert 35 Millionen Dukaten — nicht ausgeglichen werden.

Schon unter Philipp II. (1556—1598) stieg der jährliche Ausfall des spanischen Haushaltes auf 9 000 000 Dukaten. An Stelle der früheren Bodensteuer forderte Philipp II. jetzt in allen seinen Ländern eine Steuer von 10% des Wertes bei jedem Umsatz, auch von beweglichen Sachen.

Über die sittliche Berechtigung dieser Steuer, der „Alcavala", entstand selbst unter den Vertretern der Kirche, die doch im König ihren eifrigsten Vorkämpfer sahen, lebhafte Meinungsverschiedenheit. Der bekannte Jesuit Ludwig Molina (gest. 1600) gibt für die Beichtpraxis angesichts dieser Steuer u. a. folgende Regeln:

1. Wer bestimmt weiß, daß Steuern ungerecht sind, ist nicht nur von der Verpflichtung befreit, Unterschlagenes zu ersetzen, sondern kann sich sogar für Beiträge, die er früher zu viel gezahlt hat, dadurch schadlos halten, daß er von anderen an sich gerechten Steuern den Mehrbetrag hinterzieht.

2. Wer bei Steuern zweifelhaft ist, ob ein Übermaß ungerecht sei, der mahne vorher das Volk zur Bezahlung; nachher zwinge er aber nicht zum Ersatz des Unterschlagenen, wenn letzteres das vermutliche Übermaß nicht überschreitet.

Herzog Alba, der 1567 als Statthalter nach Brüssel geschickt wurde, gab seinem Könige das Versprechen, einen „Goldstrom von Ellentiefe" aus den Niederlanden nach Spanien zu leiten. Um das zu können, forderte er auch hier die Alcavala — eine Steuer, die in einem Lande voll Gewerbefleiß und Handelsgeist eine Unmöglichkeit war. Wie wenig der bald daraus entstehende Streit im tiefsten Grunde mit Religionsmeinungen zu tun hatte, zeigt der Einspruch eines Teils der katholischen Geistlichkeit gegen die Albaschen Steuerpläne unter Berufung auf die päpstliche Bulle „In coena Domini", die das Besteuern der Geistlichkeit ohne Zustimmung der Kirche verbietet. Alba ließ die protestierenden Priester einfach ins Gefängnis werfen. Es brach ein allgemeiner Aufstand aus, und Spanien verlor durch seine verderbliche Steuerwirtschaft die blühendsten Teile des Reiches. —

Auch in Frankreich trat im 15. Jahrhundert die entscheidende Wendung in der Behandlung der Landfrage ein. Auch hier war der Kriegsdienst als wesentliche, staatliche Last mit der Bodenbenutzung verknüpft gewesen. Die Bauern, die sich in den Schutz eines großen Herrn begeben hatten, um von dieser Last befreit zu sein, mußten ihm als Entschädigung für die Vertretung im Kriegsdienst die „Taille" zahlen.

1439 traten die Generalstände dem König diese Feudallast als jährliche Steuer ab, damit aus ihr ein Söldnerheer unterhalten werden könne. Geistlichkeit und Adel waren also nicht „tailables"; und das absolute Königtum fand nicht Willen und Kraft, die Gleichheit aller Untertanen in bezug auf die Steuerpflicht durchzuführen. Die Entwicklung, die in diesem Keime lag, wurde aber zunächst durch hervorragende Fürsten und eine glückliche äußere Politik verdeckt.

Franz I. (1515—1547) wandte der gewerblichen Erziehung seines Volkes besondere Aufmerksamkeit zu. Er berief italienische Künstler von erstem Rang: Leonardo da Vinci, Benvenuto Cellini, Andrea del Sarto u. a.,

in der Hoffnung, durch die Vorbilder solcher Meister das französische Kunstgewerbe günstig zu beeinflussen.

Dabei brach er rücksichtslos das Recht der Arbeiter, wenn es nach seiner Auffassung die Entwicklung des Gewerbes hinderte. Am 1. Mai 1539 legten die Buchdruckergehilfen in Lyon die Arbeit nieder. Sie klagten, daß sie arm blieben, während manche Buchdruckereibesitzer ihr Vermögen in einem Jahr verdoppelten und verdreifachten. Sie sollten täglich 3350 Blatt abziehen, während die Pariser Typographen sich mit Recht schon bei 2630 Blatt beklagten. Sie forderten, daß die Lehrlingszahl und die Löhne durch Schiedsgerichte festgesetzt würden, die gleichmäßig aus Unternehmern und Gehilfen zusammengesetzt seien. Als Antwort hob der König in Erlassen von 1541 und 1544 die Koalitionsfreiheit der Arbeiter ganz auf.

In bewußtem Gegensatz zur spanischen Raubbaupolitik legten Heinrich IV. (1589—1610) und sein großer Minister, der Herzog von Sully, das größte Gewicht auf die Pflege des Landbaues. Bekannt ist das Wort des Königs: „Ich will nicht eher ruhen, bis jeder Bauer am Sonntag ein Huhn im Topfe hat“ und des Ministers Grundsatz: „Ackerbau und Viehzucht sind die wahren Minen von Peru, die beiden Nährbrüste des Staates.“ Diese Hochschätzung der heimischen Hilfsquellen des eben nach langen, inneren Kämpfen zur Ruhe gelangten Staates hinderte aber den weitblickenden Minister nicht an folgerichtiger Begünstigung des auswärtigen Handels und an der Beteiligung Frankreichs bei der Kolonisation der neuen Welt. Die Siedlungsarbeit, welche die Franzosen in Kanada und von dort aus vordringend im weiten Flußgebiet des Mississippi geleistet haben, ist auf Sullys Betreiben unternommen worden.

Auch in Frankreich drängte die Entwicklung zur Zentralisation der Staatsgewalt. Es berührt eigentümlich, wie der dritte Stand in der letzten Tagung der Generalstände vor der großen Revolution 1614 den König geradezu anflehte, die unumschränkte Herrschaft bis zum äußersten durchzuführen:

Seine Majestät wird gebeten, als unveräußerliches und allgemein gültiges Staatsgrundgesetz Folgendes beschließen und verkünden zu lassen: Der König ist souverän in seinem Lande. Er hat seine Krone von Gott allein. Es gibt daher keine Macht auf Erden, sei sie geistlich, sei sie weltlich, welche irgendein Recht auf sein Reich hat; geschweige, daß sie unter irgendeinem Vorwande die geheiligten Personen unserer Könige des Landes berauben und ihre Untertanen vom Eide der Treue entbinden kann.

175 Jahre später, als die Generalstände wieder zusammentraten, lautete der Wille des dritten Standes bekanntlich wesentlich anders.

Der Gang der wirtschaftlichen Entwicklung aber zeigte zunächst noch eine aufwärts steigende Bahn. Die großen Minister Richelieu (1624—1642), Mazarin (1642—1661) und vor allem Colbert (1662—1683) haben Außerordentliches geleistet. Die Maßnahmen des letzten sind geradezu typisch für die Verwaltungsgrundsätze dieses Zeitalters geworden, so daß man das volkswirtschaftliche System dieser Zeit, das gewöhnlich als das merkantilistische bezeichnet wird, auch Colbertismus nennt.

Wie im Westen Europas, so wurde auch im Osten die Bodenfrage für das Schicksal der Völker entscheidend. Während im Großfürstentum Moskau die slawische Dorfgemeinschaft, der „Mir", im wesentlichen erhalten blieb, das Volk durch die schweren Zeiten der Tataren-, Türken- und Schweden-Stürme hindurch gesund erhielt, und ein langsames, aber stetiges Aufsteigen des Staates ermöglichte, wurde in dem andern slawischen Hauptreich, in Polen, der Boden nach und nach der Willkür einzelner Großer ausgeliefert. Zwar war er auch hier ursprünglich gemeinschaftliches Eigentum der Sippschaft. Den Verwandten stand noch im 14. Jahrhundert das Einspruchsrecht gegen Veräußerungen des Familienguts zu, den nächsten Verwandten sogar das Recht des Wiederkaufs. Weitblickende polnische Fürsten, wie Kasimir der Große, riefen im 13. und 14. Jahrhundert deutsche Bauern ins Land. Die Neusiedlungen wurden nach deutschem Recht begründet. Die Siedler waren von Diensten und Naturalleistungen dem Herrn gegenüber frei. Sie hatten für

den Boden lediglich einen bestimmten Zins zu entrichten. Die bäuerlichen Gemeinden hatten ihr eigenes Recht, das der Schulze mit Hilfe der Schöffen fand.

Diese gesunden Verhältnisse, welche Polens Aufstieg ermöglichten, änderten sich, als der Adel dem Kriegsdienst mehr und mehr Söldnertruppen überließ und sich dem immer mehr Gewinn verheißenden Ackerbau zuwandte. 1447 wurden nach manchen Kämpfen die Hauptflüsse Polens gesetzlich zu königlichen Flüssen erklärt und damit alle Verkehrshemmungen auf ihnen beseitigt und zugleich alle Binnenzölle aufgehoben. Jetzt konnte die Getreideausfuhr sich voll entfalten. Sie wurde bald so groß, daß 1595 der polnische Pfarrer Grabowsky sagen konnte, daß die Niederländer, Italiener, Spanier und Venetier Polen gleichsam als ihren Getreidespeicher ansähen. Die Holländer waren die Hauptabnehmer. Sie gaben das polnische Getreide als Zwischenhändler weiter. „Holländische Dukaten" waren in Polen die gangbarste Münze. Außer dem Ausfuhrhafen am Schwarzen Meer, dem heutigen Odessa, kamen als Ausfuhrorte namentlich die Ostseestädte Danzig, Elbing, Königsberg, Riga und Narwa in Betracht. Überall wurde als Hafengeld $^1/_{60}$ des Taxwertes erhoben. Danzig nahm im Jahr ungefähr 100 000 Gulden als Hafengeld ein, wovon etwa die Hälfte auf die Ausfuhr, die Hälfte auf die Einfuhr entfiel. Um 1600 kostete ein Hafenscheffel Roggen einen Gulden.

Das Recht, Getreide auszuführen, hatten aber nur die privilegierten Stände, d. h. in der Hauptsache der Adel. Der Bauer durfte nur auf dem nächsten Markt verkaufen. Um nun möglichst viel Getreide für die Ausfuhr zu gewinnen, strebte der Adel danach, Bauernland in seine Hand zu bekommen, die Bauern selbst zu Landarbeitern, zu Leibeigenen herabzudrücken. Überall war der erste Schritt zu diesem Ziel wohl der, daß die Gutsherren das Schulzenamt in ihre Hand brachten.

Sie erhielten damit die Hufen des Schulzen und die niedere Gerichtsbarkeit und maßgebenden Einfluß auf das alte Gemeindeland. Denn auch die Anteile daran, die dem Schulzenamt

zustanden, fielen nun dem Gutsherrn zu, der sie bald zu vermehren wußte.

Einen Markstein in der Geschichte des polnischen Bodenrechts bedeutet der Reichstag zu Thorn 1520. Alle Bauern ohne Unterschied ihrer Rechte und Freiheiten wurden durch ihn verpflichtet, wöchentlich einen Tag für die „Herren" zu arbeiten. Als die Bauern sich unmittelbar beim König gegen diesen Bruch feierlicher Zusagen beschwerten, erklärte sich dieser für nicht zuständig, in die Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern einzugreifen. Es war die soziale Bankerotterklärung der polnischen Königsgewalt — und damit das eigene Todesurteil.

Es ging rasch weiter. Eine Prozeßordnung von 1523 sprach dem Bauer die Eigenschaft einer rechtsfähigen Person ab. Er konnte vor Gericht nicht mehr selbst als Partei auftreten. Auch die Zahl der Frontage stieg schnell. Die Synoden von 1560 und 1573 erhoben schon die Forderung, sie auf wöchentlich „nur" drei zu beschränken.

Über den Rückgang der Bauernhufen haben wir nur wenig Angaben. In den kurzen zwanzig Jahren von 1571 bis 1590 sank ihre Zahl

in der Woiwodschaft Brzesć von 4320 auf 3169.
„ „ „ Dobrzyń „ 2300 „ 1254.

Eingehende Angaben haben wir nur aus dem Gebiet von Pilzno für die Jahre 1536 und 1581. Diese bezeichnen keine besonderen gesetzgeberischen Marksteine. Sie liegen innerhalb einer Entwicklung, die früher begann und sich später fortsetzte. Aber wohl gerade deshalb sind sie bezeichnend für den allgemeinen Verlauf.

Das Gebiet von Pilzno lag in der in guter Bodenkultur stehenden Woiwodschaft Sandomierz und war etwa 83 Quadratmeilen groß. Es zeigt das durchschnittliche Verhältnis des Privat-, Kirchen- und Kronbesitzes. Das Ergebnis aus den Jahren 1536 und 1581 ist folgendes:

Auf 52 Krongütern sank die Zahl der Bauernhöfe von 1428 auf 1266, also um 11,4%, die Zahl der Bauernhufen von 810 auf 558 also um 30,4 %. Die Zahl der landlosen Leibeigenen aber stieg von 116 auf 854, d. h. um 736 %.

Auf 44 Kirchengütern fiel die Zahl der Bauernhöfe von 697 auf 573 also um 17,8 %, die Zahl der Bauernhufe von 367 auf 192, also um 47,7 %, die Zahl der landlosen Leibeigenen aber stieg von 55 auf 438, d. h. um 796 %.

Auf 252 Dörfern mit privatem Großgrundbesitz fiel die Zahl der Bauernhöfe von 3612 auf 3164, also um 12,4 %, die Zahl der Bauernhufe von 2692 auf 1199, also um 55,5 %, die Zahl der landlosen Leibeigenen aber stieg von 315 auf 2604, also um 825 %.

Am Ende des 16. Jahrhunderts war der freie polnische Bauernstand so gut wie vernichtet und damit die Grundlage des Reichs, das natürlich auch einzelne glänzende Waffentaten, wie in den Kämpfen gegen den Halbmond, nicht retten konnten. Es erfüllte sich, was im Jahre 1600 der weitsichtige Priester Skarga in Krakau in seiner 7. Predigt voll banger Ahnung vorhersagte:

Das unschuldige Blut des Bauernstandes, welches heute über alle Maßen vergossen wird, wird einmal Rache fordern!

3. Die Übergangszeit in Deutschland.

Ob es auch gelang, das deutsche Reich zu einem Einheitsstaat auszubauen, wie es gelungen war in Frankreich und Spanien, in England, Ungarn und Polen? Seitdem das Reichsgrundgesetz der Goldenen Bulle 1356 den ersten Anfang gemacht hatte mit der rechtlichen Verselbständigung der Territorialgewalten, war die Adels- und Fürstenmacht stetig gewachsen auf Kosten der Reichsgewalt.

Das habsburgische Herrscherhaus hat in dieser Entwicklung dem Ausbau seiner Hausmacht große Bedeutung beimessen müssen, und in der Sorge um diese Hausmacht dann aber auch die Fragen des Reiches vielfach in die zweite Stelle gerückt. Auch der große Reichstag zu Worms, 1495, der die Verfassungs- und Verwaltungsreform mit tatkräftigen Beschlüssen in Angriff nahm, scheiterte nicht zuletzt an dem heimlichen Widerstande Kaiser Maximilians selbst, der von der Ausführung eine Schmälerung seiner Macht und eine Beeinträchtigung seiner italienischen Politik befürchtete. Jener Reichstag beschloß eine allgemeine Reichssteuer, den „gemeinen Pfennig". Ein „ständiges Reichsregiment"

aus 20 Mitgliedern sollte seine Verwendung überwachen. Es blieb unfruchtbar durch gegenseitigen Hader. Auch der „gemeine Pfennig" kam nicht ein. Damit blieb auch das neu eingerichtete Kammergericht ohne ausreichende Besoldung und der feierlich verkündete Landfriede ohne stets verfügbare Ausführungsorgane. Noch einmal wurde unter dem Druck Karls V. eine Möglichkeit zur Reichsfinanzreform eröffnet durch den Reichstagsbeschluß von 1522, an den Grenzen des Reichs einen allgemeinen Zoll von 4% des Wertes der im Reichsgebiet eingeführten Waren zu erheben. Wie die kleinen Landesherren den „gemeinen Pfennig", so verdarben die deutschen Städte den Reichszoll. Ihren Bestechungs- und Überredungskünsten gelang es 1523 in Valladolid, beim Kaiser den Verzicht auf die Reichszölle zu erwirken.

Die treibenden Kräfte waren hier die großen süddeutschen Handelshäuser, die namentlich im Anschluß an den päpstlichen Hof, das spanische Königstum und die italienischen Städte-Republiken ungeheuren Reichtum gewonnen hatten.

Auch die Ausbildung des Postwesens stand in engster Beziehung zu den wirtschaftlichen Neugestaltungen. Im Herzogtum Mailand kann man zum erstenmal die Einrichtung der Stafette nachweisen, bei welcher die Sendung nicht von einem einzigen Boten befördert wird, sondern von Station zu Station in die Hände eines anderen reitenden Boten übergeht. Eine italienische Familie, die der Tassis oder Taxis, erwarb sich das besondere Vertrauen der deutschen Kaiser. Im Jahre 1505 schloß Philipp der Schöne mit Franz von Taxis einen Vertrag, nach dem dieser drei Hauptverbindungen auf eigene Kosten unterhalten mußte: eine von dem Sitz Philipps, Brüssel, nach dem Hoflager seines Vaters Maximilian, eine von Brüssel nach Paris und eine von Brüssel nach Granada. 1516 schlossen Karl von Spanien und Baptist von Taxis einen Vertrag, der vielfach als die Magna carta der deutschen Post bezeichnet wird. Die Beförderungsgeschwindigkeit steigt schnell. 1505 mußten die Taxisschen Staffelreiter im

Sommer 125—155, im Winter 105—130 Kilometer bewältigen. 1516 erhöhte sich die Geschwindigkeit auf 140—190 Kilometer im Sommer und 127—180 Kilometer im Winter. Dafür trifft die Staatsgewalt eine Reihe von Maßnahmen, die die Sicherheit und Schnelligkeit der Nachrichtenbeförderung unterstützen. Die Taxis erhalten einen jährlichen Zuschuß von 11 000 Golddukaten. 1520 ernennt Karl V. Baptist von Taxis zum Generalpostmeister. Etwa 300 Jahre lang hat diese Familie eine hervorragende Rolle im deutschen Postwesen gespielt. Die Erleichterung der Nachrichten- und Güter-Beförderung kam in erster Reihe den großen Handelshäusern zugute.

Ihre hervorragendsten Vertreter waren die Fugger. Ums Jahr 1400 war das Geschlecht in Augsburg eingewandert als eine Handwerkerfamilie, die das Gewerbe der Bettbezügeweberei betrieb. Später handelten sie mit Seiden- und Wollengewändern. Den Glanz des Hauses begründete Jakob Fugger, der, ursprünglich zum Geistlichen bestimmt, 1478 zum Kaufmannsstande übertrat. Er zuerst hat bewußt das Geschäft um des Geschäftes willen betrieben. Als ein Freund sich zur Ruhe setzte und ihm das gleiche anriet, da er bereits überreichlich besitze, wies Jakob Fugger diesen „Kleinmut" zurück:

> er habe viel andern Sinn; er wolle gewinnen, so lange er könne.

Er hat durch den Betrieb von Tiroler Silber- und ungarischen Kupferbergwerken den Reichtum des Hauses so vermehrt, daß er 1496 Kaiser Maximilian 100 000 ℳ für einen Zug nach Italien vorstrecken konnte, wofür ihm die Herrschaften Weißenhorn und Marstetten verpfändet wurden.

Als Karl von Spanien Kaiser werden wollte, brauchte er über 6½ Millionen Gulden, um die Stimmen der deutschen Kurfürsten zu gewinnen. 4 Millionen steuerten allein die Fugger bei, die dafür unter anderem die Pacht der Quecksilberbergwerke von Almaden erhielten. Von 1511—1517 betrug der Handelsgewinn der Fugger im Jahresdurchschnitt 54½%. Das Haus ging zugrunde im wesentlichen durch die Verluste in Spanien

unter Philipp II. und durch die Verheerungen des 30jährigen Krieges. Als das Geschäft aufgelöst werden mußte, wurden die obengenannten Grundherrschaften die Rettung der Familie.

Von diesen Kaufherren wurde auch die erste private Wohnungsstiftung gegründet. Jakob Fugger erklärt in einer Urkunde vom 6. Juni 1516:

> „Gott dem Allmechtigen zu Lob seiner mutter, ... und damit doch zum hail etlich arm dürftig burger und inwoner zu Augspurg . . . handwerkern, taglonern und andern, so offenlich das almusen nit suechen, dest bas und ohn sunder merklich beschwerdt der hauszins zum tail ersetzt werden und ir gemech und behausung bequemlicher gehaben und bewonen mögen" . . . er eine „Ordnung" aufstellen wolle, wie solche Wohnungen zu errichten seien und daß er bereits verschiedene „heuser, hofsachen, gärten und flecken" gekauft habe und „dazu verbauen" läßt.

Es wurden nach und nach 52 Häuser hergestellt und vermietet. Der Boden, auf dem die „Fuggerei" errichtet wurde, — 9914 qm — kostete einschließlich der Lehenszinse 1375 fl., ein qm Bau-Boden also 8 Kreuzer 2 Heller.

So dankenswert diese Stiftung auch war, so zeigt sie doch zugleich, daß jetzt eine Wohnungsnot entstanden ist, die alles Leben erschweren mußte, und die von der Volksmeinung auch den neuaufkommenden Großkaufhäusern zugeschrieben wurde.

Peinlich wurde es auch empfunden, daß die Fugger den Ertrag des großen Ablasses Leos X. gleichsam pachteten. Das Geld, das er aus Deutschland zog, wurde allgemein als nationaler Verlust betrachtet. Sein Betrag muß hoch gewesen sein; denn der Bettelmönch Tetzel erhielt vom Hause Fugger, monatlich 80 Gulden Besoldung, also fast 1000 im Jahre, während das Jahresgehalt eines Professors, wie das Luthers in Wittenberg, nur 200 betrug. In der reichen Handelsstadt Leipzig gab es noch 1560 nicht 100 Bürger, die ein Vermögen von 1000 Gulden versteuerten. So mußte ein Sold, wie der Tetzels, in der Volksmeinung als eine Art Bestechung erscheinen.

Es half den Wortführern der kirchlichen Erneuerung in der Volksmeinung außerordentlich, daß sie, namentlich Luther, sich in der schärfsten Weise gegen diese Kapitalmächte wandten, die sich über alle bis dahin bestehenden Grenzen in Volksanschauung und Recht hinwegsetzten und nicht ohne Erfolg eine Monopolstellung im deutschen Handel erstrebten.

Luther nennt in seiner Schrift: „Von Kaufshandlung und Wucher" (1524) die Preissteigerer, Fürkäufer und Monopolisten: öffentliche Diebe, Räuber und Wucherer, die nicht wert seien, daß sie Menschen heißen:

> Denn wer ist so grob, der nicht siehet, wie die Gesellschaften nicht anders sind denn eitel rechte Monopolia? welche auch die weltliche heidnische Rechte verbieten, als ein offentlich schädlich Ding aller Welt — ich will des göttlichen Rechts und christlichs Gesetz schweigen. Denn sie haben alle Waar unter ihren Händen und machens damit, wie sie wollen, und treiben ohne Scheu all die obberührten Stuck, daß sie steigern oder niedrigen nach ihrem Gefallen, und drucken und verderben alle geringen Kaufleute, gleichwie der Hecht die kleine Fisch im Wasser; gerade als wären sie Herren uber Gottes Creaturen, und frei von allen Gesetzen des Glaubens und der Liebe . . . . .
>
> Konige und Fürsten sollten hie drein sehen und nach gestrengem Recht solchs wehren; aber ich höre, sie haben Kopf und Teil dran; und geht nach dem Spruch Esaiä 1: „Deine Fürsten sind der Diebe Gesellen worden." Dieweil lassen sie Diebe hängen, die ein Gulden oder halben gestohlen haben, und handthieren mit denen, die alle Welt berauben, und stehlen sehrer denn alle ander, daß ja das Sprüchwort wahr bleibe: „Große Diebe hängen die kleinen Diebe."

Ein lehrreicher Streit verschärfte die Erbitterung gegen die Handelshäuser. Bartolomäus Rem, ein Angestellter der großen Handelsgesellschaft Ambrosius Höchstetter in Augsburg, hatte 900 Gulden bei dieser eingelegt. Als er nach sechs Jahren austrat, verlangte er 33 000 Gulden Gewinn, während ihm „nur" 26 000 bewilligt werden sollten. Im Prozeß, in dem ihm 30 000 Gulden zugesprochen wurden, stellte sich heraus, daß Höchstetters Sohn und Schwiegersohn in mancher Nacht 5—10 000 Gulden verschlemmt und verspielt hatten.

Karl von Spanien mußte vor seiner Wahl zum deutschen König die Abschaffung aller Handelsmonopole und großen Gesellschaften versprechen, was zu tun er doch nicht imstande war. Von vornherein war er ja abhängig von den großen Geldmächten der Zeit. Hatten sie ihm doch die ungeheuren Mittel vorgestreckt, die er brauchte, um die deutschen Kurfürsten bei seinem Wettbewerb mit dem französischen Könige zu bestechen.

Der vom Wormser Reichstag (1521) zur Prüfung dieser Fragen eingesetzte Ausschuß gab einen Bericht über die Handelshäuser und ihre Versuche, die Preise, namentlich die der Gewürze, willkürlich zu bestimmen. Es heißt darin:

> Item obgemeldete Monopolia, Vereinigung, Verpindtung, Gesellschaft, und ihr Verkauf, werden nicht allein allererst itzo dem gemeinsam Nutzen unleidlich und untreglich erfunden, sondern sind dieselben wie vor durch den römischen Kaiser und Rechtsetzer und sonderlich durch den loblichen Kaiser Justiniano dem gemeinen Nutzen als schädlich, verderblich und sträflich geacht und erkannt, daß dieselben Ueberführer (Uebertreter) alle ihre Güter verlieren und dazu außerhalb ihrer Wohnung in ewiges Elend verurtheilt sein sollen . . . Dieser reichen Gesellschaften eine schädigt des Jahr's gemeinen Nutzen viel mehr als alle andere Straßenräuber und Diebe.

Der Vorschlag des Ausschusses, bestimmte Höchstpreise für die wichtigsten Waren festzusetzen, wurde zwar nicht angenommen, wohl aber erging ein Beschluß, wonach jede Handelsgesellschaft, welche über 50 000 Gulden Kapital besitze, sich in spätestens 1½ Jahren aufzulösen habe — ein Beschluß, der an der Macht der Bestechungsgelder der bedrohten Handelshäuser, an dem Widerstand der Reichsstädte, zumeist aber an den Gesetzen der wirtschaftlichen Entwicklung scheiterte.

Die deutschen Handelshäuser breiteten im Gegenteil ihren Geschäftskreis immer weiter aus. Das Augsburger Geschlecht der Welser hatte Karl V. 7 500 000 *M* geliehen. Als Gegengabe erhielt es die Handelsfreiheit mit Amerika, sonst ein spanisches Monopol, und 1528 das Recht, in dem Gebiet des heutigen Venezuela zu kolonisieren.

Aber ohne den Rückhalt einer starken nationalen Macht war eine dauernde große Entwicklung des Handels unmöglich. Zuerst mußten die deutschen Unternehmungen in der neuen Welt aufgegeben werden. Der letzte deutsche Statthalter in Venezuela, ein Hutten, fiel 1546. 1555 traten die Welser ihre Ansprüche in Amerika an die spanische Krone ab. Im 30jährigen Kriege ging auch das Haus Welser zugrunde. Sein letzter Vertreter starb im Gefängnis.

Der steigende Reichtum der städtischen Kaufherren erweckte in vielen von ihnen den Wunsch, es dem Adel gleichzutun, — „turnierfähig" zu werden. Der bequemste Weg dazu war die Erwerbung von Landgütern. Von 51 Geschlechtern, die Augsburg 1368 zählte, saßen 1538 nur noch 8 in der Stadt, von 118 Nürnberger Geschlechtern im Jahre 1390 zählte man 1511 nur noch 37. In Freiburg, Straßburg, Basel, Konstanz läßt sich das Aufsteigen vieler Kaufmannsfamilien zu habsburgischem Ritteradel verfolgen.

Nach der Abwanderung der alten führenden Familien wurde in den Städten die Herrschaft der Zünfte immer einseitiger und die Maßnahmen gegen die Konkurrenz immer engherziger. Dazu kam eine Politik der Landesfürsten, die in bewußtem Wettbewerb gegen die alten Reichsstädte zahlreiche Märkte ins Leben riefen, um dadurch Handwerk und Handel in ihr Gebiet zu ziehen. Je größer die wirtschaftliche Not wurde, desto kleinlicher wurden die Zunftvorschriften. — Als während des Reichstags von 1498 die deutsche Kaiserin sich einige Zeit in Freiburg aufhielt, ließen sich etliche modesüchtige Freiburgerinnen vom Hofschneider Ihrer Majestät Kleider machen. Darauf verlangte die Freiburger Schneiderzunft, daß selbiger Schneider entweder Zunftrecht erwerbe oder aber aufhöre, für Freiburgerinnen zu arbeiten. —

Nach einem kurzen, namentlich durch die „großkapitalistische" Ausbeutung großer Handelshäuser herbeigeführten Aufschwung, der aber zur Verschärfung der großen Preisumwälzung des Zeitalters wesentlich beitrug, verfiel auch der deutsche Bergbau, der bis dahin fast ganz Europa mit Edelmetallen versehen hatte. Die Schätze Perus und Mexikos machten ihn unrentabel. Damit ging auch das bis dahin blühende Edelmetallgewerbe in Deutschland zurück.

Mit dem Niedergang wuchs auch in diesen Zünften Sorge und Angst, Neid und Eifersucht. In Nürnberg wurde 1572 einem Meister des Fingerhuthandwerks, der ein „sonderes neues Drehrad, ihm und seiner Arbeit zum Vorteil, aber anderen Meistern zu schaden, erfunden und gebraucht hatte", auf Antrag seiner Zunftgenossen jeder weitere Gebrauch unter „starker Strafe" untersagt. Ein Nadlermeister, der ein Reibzeug erfunden hatte, erhielt 1585 unter Androhung von 50 Gulden Strafe den Befehl, „dasselbe alsobald wegzutun, nicht mehr zu gebrauchen, viel weniger hier oder auswärts in dem Gebrauch desselben zu unterweisen".

In der altberühmten Goldschmiedezunft von Augsburg war jeder willkommen gewesen, der sein Meisterstück leistete. 1549 aber wurde bestimmt, daß jährlich nur noch 12 Bewerber — 1582, daß nur noch 6 Bewerber zugelassen werden sollten.

Und wie in den Metallgewerben, war es auch in den anderen Betrieben. Als um 1600 der „Mühlstuhl" erfunden wurde, ein Band-Webstuhl mit mechanischem Antrieb, erwirkte die Konkurrenz Verbote dieses verbesserten Webstuhls 1621 in Leiden, 1623 und 1648 in den Generalstaaten, 1664 in Nürnberg, 1685 für das ganze deutsche Reich. In Sachsen wurde er erst nach dem 7jährigen Kriege zugelassen.

Ähnliche Bestimmungen fanden sich bald überall. Dadurch wurde für viele Handwerksgesellen die Aussicht, jemals selbständig zu werden, zerstört, und in scharfer Trennung von den Meistern begann sich ein neuer Stand von Lohnarbeitern zu bilden.

Nun wurde auch die Konkurrenz der Frauen mit allen Mitteln bekämpft. Kein Meister durfte „eine Magd eine Arbeit tun lassen, die dem Gesellen gebührt". Buchbinder z. B., die einer Magd Heftarbeit gaben, sollten zwei Tage und zwei Nächte Gefängnis erhalten.

4. Der Bauernkrieg.

Die tiefste Ursache für die Wandlung der deutschen wirtschaftlichen Verhältnisse ist in der Bodenfrage zu suchen. Hier hat noch mehr als auf andern Gebieten die Aufnahme des

römischen Rechts bestimmend gewirkt. Einst hatte sich Friedrich Barbarossa als Erbe des römischen Cäsarentums auch alle Rechte zuerkennen lassen, die diesem einst zugesprochen worden waren. Aber an dem durch die Kirchengewalt unterstützten Widerstand der freien italischen Städte war dieser Anspruch gescheitert. Jetzt drängte die neue Zeit voll neuer wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten nach möglichster Einheit des Rechts. Die vielen altdeutschen Gemeinde-, Zunft-, Genossenschafts-Rechte schienen zudem der Zusammenfassung aller Staatsgewalt in den Händen des Landesherrn zu widerstreiten. Dazu kam die große Bildungswelle der Renaissance und des Humanismus, die den Wert aller alten Einrichtungen in die Höhe trieb und damit auch die Wertung des römischen Rechts. Endlich hat selbst die Reform des Wormser Reichstags mit seinem Reichskammergericht dem römischen Recht die Tür geöffnet. Es wurde mit gelehrten Richtern besetzt. Diese bildeten einen eigenen Stand, der in Rechtsprechung und Verwaltung alle wichtigen Ämter einnahm. Diesen römischen Juristen stand der gemeine Mann so gut wie schutzlos gegenüber. Das Recht, das sonst gefunden wurde von Volks- und Berufsgenossen in mündlicher Aussprache, das wurde jetzt aus fremden Büchern, aus fremden Grundsätzen entwickelt und in fremden Formen verkündet. Das Recht wurde teuer. Nur wer Geld hatte, konnte sich die verwickelten Dienste dieser gelehrten Herren sichern. Und nur im Dienst geldkräftiger Handelsgesellschaften, großer Herren und Fürsten konnten die Juristen Gewinn, Stellung und Ehre erhoffen. So wurde die neue Rechtspflege vielfach ein Mittel wirtschaftlicher Unterdrückung. Die Zeit ist voll von Klagen über die „Juristen": So urteilt Luther in seinen „Tischreden":

> Heißt das juristisch, der also handelt und damit umgehet, daß er die Leute müde macht, daß sie müssen vom Recht ablassen, und in dem Groll, Haß und Neid dahin gehen, ja auch wohl darüber sterben? Es zieht dir das höllische Feuer auf den Kopf. Es wäre kein Wunder, daß Gott ließe die Welt versinken um solcher Schandjuristen willen; man sollte solchen stolzen Tropfen und Rabulisten die Zunge aus dem Halse reißen. Also machen sie, daß sich kein armer Mann des Rechts darf trösten. Denn kommt er vor's

Gericht, so ist die Sache verloren, wenn man nicht mehr Thaler hat zu geben und solchen Buben nicht mehr die Hände füllen kann.

Und Luthers größter literarischer Gegner, Thomas Murner, schreibt in seiner „Schelmenzunft“:

Es haißt ain Volck zu teutsch Juristen,
wie seind mir das so seitzam Christen!
das Recht tun sie so spitzig biegen
und künten's wa man will hin fiegen:
Codex, Lodex, Decretal,
Hurenkinder, Guldin zal,
Jüdscher Gsuch (Zins) Juristen Buch,
als es jetz stat um Mechelsch Tuch,
So hilft kain bleyen Sigel dran,
Man betrügt schier damit yederman!
Vor Juristen solt du dich hieten!

Daß mit Bewußtsein auch eine volksfremde Sprache dabei gebraucht wurde, zeigt sich noch Jahrhunderte später. So erklärt Gebhardt in seiner Vorrede zu Thomasius' „Göttlicher Rechtsgelahrtheit“:

Deutsch oder die „Bauernsprache“ zu schreiben, sei gefährlich, weil es die Bauern zum Nachdenken über das Recht und zum Rebelliren führe, der Jurisprudenz die estime nehme und die Bauern selbst zu Juristen mache.

Nur wenige Juristen traten für das alte Recht ein; Zasius in Freiburg verlangte, daß man die Bauern überall, wo nicht bestimmte Verträge vorlägen, allein nach dem Gewohnheitsrecht beurteilen müsse. Wie wenig die Machthaber so ausgebildete Juristen brauchen konnten, zeigt seine Klage, daß er nur noch sechs Zuhörer zähle, und die seien alle Franzosen. Die Herren brauchten eben für Recht und Verwaltung Juristen, wie etwa diejenigen, die das bayerische Landrecht von 1518 verfaßten, in dem nur den herrschaftlichen Bauern noch Erbrecht an ihrem Hofe zugesprochen wurde, die — eine fast unmögliche Forderung — eine Urkunde über ihr Erbrecht vorlegen konnten. Wie einst die Herausbildung eines gesunden Agrarrechts und der Aufstieg des deutschen Bauernstandes in inniger Wechselwirkung mit einer gesunden städtischen Entwicklung gestanden hatte, so

bedingten auch jetzt die ländlichen und die städtischen Verhältnisse einander. Entscheidend für den Niedergang der Landbevölkerung wurde der Stillstand der umfassenden Kolonisationsarbeit im Osten seit dem Übertritt der Litauer zum Christentum.

Dazu kam die immer weiter schreitende politische Zersplitterung des Reichsgebiets. Um 1500 zählte man, wenn man die Gebiete der Reichsritter nach deren Anspruch als Reichsterritorien rechnet, nicht weniger als 1786 politische Einzelwesen, die sich zum großen Teil in Neid und Mißgunst gegenüberstanden. Wie sehr diese politische Zerfahrenheit auch die Entfaltung wirtschaftlichen Lebens beengte und dem gemeinen Mann die Rechtsfindung erschwerte, liegt auf der Hand.

Kluge Reformer verbanden ihre Vorschläge deshalb vielfach mit der Sehnsucht nach starker kaiserlicher Gewalt. So erschien um 1480 eine „Reformation Kaiser Sigismunds", um 1520 eine „Reformation Kaiser Friedrichs III." Es wurde in diesen Schriften als „teutscher Nation Notturft" für den Kaiser das alleinige Recht gefordert, Steuern auszuschreiben und Münzen zu prägen. Die Leibeigenschaft wurde verworfen und das Recht jedes Deutschen an Wasser, Wald und Weide zurückgefordert. Den Dörfern sollte die alte Allmende zurückgegeben werden, die die Herren oft geraubt hatten, „wie einem Reisenden durch Buschklepper die Kleider geraubt werden". Besonders drückend war auch das Jagdrecht der „Herren". So ließ 1494 ein Herr von Eppstein einen Bauern hinrichten, weil er Krebse gefangen hatte, und Herzog Ulrich von Württemberg ließ jedem „Jagdfrevler" die Augen ausstechen.

Als sich die Hoffnung auf kaiserliche Hilfe nicht erfüllte, dachte das Volk an Selbsthilfe. Schon 1493 bildet sich der „Bundschuh" im Elsaß und im Schwarzwald. Er wird verraten — verboten — niedergeschlagen. Aber immer wieder bilden sich Bauernbündnisse. So entsteht 1514 der „arme Konrad" in Württemberg, und überall tritt das alte Heimweh zutage: Wald, Wasser, Wiese, Weide sollen allen gehören!

Die religiösen Stürme zu Beginn des neuen Jahrhunderts

warfen natürlich auch in der sozialen Gedankenwelt hohe Wellen. Namentlich waren es Thomas Münzer und seine Jünger, die unter Berufung auf 1. Kor. 7, 23 (Ihr seid teuer erkauft, werdet nicht der Menschen Knechte) und auf 1. Tim. 5, 8 (So aber jemand die Seinen, sonderlich seine Hausgenossen, nicht versorgt, der hat den Glauben gemordet und ist ein Heide), der Sehnsucht des Volkes göttliche Weihe zu geben schienen.

1525 brach der große deutsche Bauernkrieg aus. Das Wesen dieser mächtigen Bewegung ist am besten zu ersehen aus den berühmten zwölf „grundlichen und rechten Hauptartikeln aller Bauernschaften und Untersassen der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, von welchen sie sich hart und hoch beschwert vermeinen" Ihre Forderungen auf sozialem Gebiet waren:

1. Aufhebung der Leibeigenschaft, da wo sie noch vorhanden oder neu eingeführt ist.

2. Frondienste, Zehnten und Sterbefallabgabe sollen billig geregelt werden. Gerichtliche Strafen und Bußen sollen nicht willkürlich erhöht, sondern nach dem Herkommen bemessen werden.

3. Freiheit der Jagd auf Wild, Vögel und Fische im fließenden Wasser. Es sei denn, daß jemand urkundlich beweisen kann, er habe fließendes Wasser erkauft.

4. Wälder, Wiesen und Äcker, die Gemeindeeigentum gewesen sind, sollen der Gemeinde wieder zufallen und nicht von einem Einzelnen als Privateigentum beschlagnahmt werden.

Wo die Herren auch nur geringe Zugeständnisse machten, wurde der Friede bald hergestellt, so durch den Markgrafen Philipp von Baden-Baden, den Landgrafen Philipp von Hessen, den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, den Grafen von Hanau, den Bischof von Speyer, die Städte Augsburg, Straßburg und Nördlingen und den Erzherzog Ferdinand.

Wo die Entscheidung durch die Waffen erfolgte, zeigte es sich, daß der deutsche Bauernstand durch das letzte Jahrhundert des Niedergangs seine kriegerische Tüchtigkeit und vor allem die Fähigkeit, sich selbst zu leiten, eingebüßt hatte. Es standen viele Tausende von Bauern unter Waffen. Aber es gelang nicht, eine einige Leitung, eine feste Zucht durchzuführen. „Wenn wir ge-

horchen wollten — weshalb haben wir uns dann erhoben?" antwortete man spöttisch auf die Mahnung einzelner Führer. Florian Geyer, ein zur Sache der Bauern übergetretener Ritter, konnte in seiner „schwarzen Schar", die feste Ordnung hielt, kaum 2000 Mann vereinigen. Der klügste Kopf der Bewegung war Wendelin Hipler, ein früherer Kanzler des Grafen Hohenlohe. Er schlug vor, Landsknechte, die den Bauern freundlich gesinnt waren und ihre Dienste anboten, in Sold zu nehmen. Vergeblich mahnte, drängte, flehte er bis zur völligen körperlichen Erschöpfung. Die Bauern lehnten ab — um nicht die Beute teilen zu müssen.

Die Bauernsache weckte zunächst große Sympathie auch in den Städten und in den Bildungsschichten. Da aber kam die Kunde von Weinsberg. Ein Bauernhaufe hatte die altberühmte Burg am Ostersonntag gestürmt und den Grafen von Helffenstein, der sie mit 70 Rittern und Reisigen verteidigte, gefangengenommen. Im Kriegsrat der Bauern war die Meinung über das Schicksal der Gefangenen geteilt. „Natürlich" siegte das radikale Schlagwort. Graf Helffenstein und alle adligen Herren wurden in die Spieße gejagt, und seine Gemahlin, eine Tochter Kaiser Maximilians, schimpflich behandelt.

Die Nachricht von diesem furchtbaren Ostertag hallte in ganz Deutschland wieder. Wer bis jetzt noch geschwankt hatte, trat ins gegnerische Lager. Luther hatte auf die Nachricht von der Erhebung der Bauern im April 1525 eine „Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben" erlassen, in der er beiden Teilen ins Gewissen redet, und die mit dem guten Rate schließt:

> Darumb wäre mein treuer Rath, daß man aus dem Adel etliche Grafen und Herrn, aus den Städten etliche Rathsherrn erwählete, und die Sachen ließen freundlicher Weise handeln und stillen, daß ihr Herrn euren steifen Muth herunterließet . . . . und wichet ein wenig von eurer Tyranney und Unterdrückung, daß der arme Mann auch Luft und Raum gewünne zu leben. Wiederumb die Bauern sich auch weisen ließen und etlich Artikel, die zu viel und zu hoch greifen, übergäben und fahren ließen.

Am 17. April war der Tag von Weinsberg. Schon am 4. Mai erschien Luthers zweite Schrift „Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern":

> Drumb soll hie zuschmeißen, wurgen und stechen, heimlich oder offentlich, wer da kann, und gedenken, daß nicht Giftigers, Schädlichers, Teuflischers sein kann, denn ein aufrührischer Mensch. Gleich als wenn man einen tollen Hund todtschlagen muß; schlägst tu nicht, so schlägt er dich, und ein ganz Land mit dir.
>
> Solch wunderliche Zeiten sind itzt, daß ein Fürst den Himmel mit Blutvergießen verdienen kann, daß, denn andere mit Beten.
>
> Denn ein Fürst und Herr muß hie denken, wie er Gottes Amptmann und seins Zorn Diener ist, Röm. 13, dem das Schwert über solche Buben befohlen ist, und sich ebenso hoch für Gott versündigt, wo er nicht straft und wehret, und sein Ampt nicht vollführet, als wenn einer mördet, dem das Schwert nicht befohlen ist . . . Es gilt auch nicht hie Geduld oder Barmherzigkeit; es ist des Schwerts und Zorns Zeit hie, und nicht der Gnaden Zeit.

Ja, es war eine Zeit des Schwertes und des Zornes über die Bauern gekommen. Luther erklärte jede Barmherzigkeit gegen sie als einen Eingriff in Gottes Willen. So in einem Briefe vom 30. Mai 1525 an den Mansfeldischen Rat Dr. Johann Rühel:

> Daß man den Bauren will Barmherzigkeit wünschen: sind Unschüldige drunter, die wird Gott wohl erretten und bewahren, wie er Lot (1. Mos. 19, 15ff.) und Jeremia (38, 13ff. 39, 14ff.) thät. Thut ers nicht, so sind sie gewiß nicht unschüldig, sondern haben zum wenigsten geschwiegen und bewilligt.

Die Bauernhoffnungen und der größte Teil ihrer alten Rechte wurden denn auch im Blut erstickt.

Die Reformatoren aber blieben sich treu in ihrer Stellung für die unbeschränkte Herrengewalt. Bezeichnend dafür ist ihr Verhalten zu dem Freiherrn Heinrich von Einsiedel, der in einer Denkschrift erzählt:

> Vor vielen Jahren habe ich Bekummernis und Anfechtung gehabt, als sollte die Frone den Untertan'n zur Unbilligkeit auferlegt und unrecht sein. Derhalben habe ich vor etzlichen Jahren den Ehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn Martinum Luther . . . . . persönlich besucht und seinen Rat in diesem meinen Obliegen gebeten.

Luthers Rat, die Frone ruhig in der alten Weise aufrecht zu erhalten und „sich in dem nichts bekummern", genügte dem Edelmanne nicht:

> die Gedanken sind also gemach wieder in mich geschlichen, daß die Fron eine unrechte Sache wäre.

Er bat deshalb Georg Spalatin 1539, die Sache Luther noch einmal vorzutragen. Spalatin antwortete:

> Von der Frone saget der Erwirdige und hochgelarte her Martinus Luther, Doctor, also: „Wann die frone alt sei, vnd von euren Eldern vnd voreldern auf euch gewachsen, vnd nicht durch euch aufgebracht, so habt ir keine vrsache, Euch daruber gewissen zumachen. Er wolte auch nicht gern, were auch nicht gut, das man das jus, das ist das recht, die frone zuthun, ließ fallen und abgehen.
>
> Dan der gemeine man müßte mit bürdenn beladen sein, vurde auch sunsten tzu mutwillig; wo ir aber woltet, so kontet vnd mochtet ir aus gutwilligkeit den armen vnd vnvormogenden etzliche frone nachlassen.

Melanchthon dachte ebenso. Als der Pfalzgraf Ludwig V. bei Rhein sich am 18. Mai 1525 in Gewissensbedenken an ihn wandte, lautete seine Antwort:

> Was die Obrigkeit tut, daran tut sie recht; wenn die Obrigkeit daher Gemeindegüter und Waldungen einzieht, so hat sich niemand dawider zu setzen ... Eine Obrigkeit mag Strafe setzen, nach der Länder Not; denn Gott hat sie geordnet, das Übel zu wehren und zu strafen, und es haben die Bauern nicht Recht, daß sie einer Herrschaft ein Gesetz machen sollen. Daß sie nicht mehr Leibeigene sein, und die bisherigen Zinsen nicht mehr geben wollen ist ein großer Frevel. Es ist ein solch ungezogen, mutwillig, blutgierig Volk, die Teutschen, daß man es billig viel härter halten sollte.

Östlich der Elbe hatte der Bauernkrieg keinen Widerhall gefunden, weil es dort den Bauern verhältnismäßig gut ging. Noch 1536 wird aus Pommern berichtet:

> Die Pauren stehen in diesem Lande wohl, daß ofte ein armer Edelmann einem reichen Pauren seine Tochter gibt, und die Kinder sich danach halbedel achten.

Diesen Zustand verschlechterte der Reichstag zu Augsburg von 1555, derselbe, der den Religionsfrieden brachte; denn er bestätigte alle bestehende Leibeigenschaft. Wenn in dem Reichstagsabschied auch noch der Ortswechsel der einzelnen Bauern als erlaubt hingestellt wird „gegen ziemlichen, billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer", so erklärt er doch andererseits, daß „den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben hierdurch nichts abgebrochen und benommen sein solle".

Diesen Reichstagsabschied legten römische Juristen bald dahin aus, daß es in Deutschland überhaupt niemals freie Bauern gegeben habe, ja, daß das bloße Dasein eines Bauern schon den Beweis für seine Leibeigenschaft biete. Daraus erwuchs naturgemäß das „Bauernlegen", das besonders in den brandenburgischen Ländern einen weiten Umfang annahm, weil hier durch die Schuldenwirtschaft der Fürsten die Macht der Stände, d. h. namentlich die des Adels, stark gewachsen war. Unter dem glanzliebenden Joachim II. mußten die Stände übernehmen: 1542 = 519 000 Gulden, 1564 = 950 000 Gulden. Beim Tode Joachims II. war noch eine Schuld von 3 689 980 Gulden vorhanden. Da durften die helfenden Stände natürlich hoffen, für ihr Bauernlegen Duldung zu finden.

In der brandenburgischen Mittelmark wuchs denn auch von 1555—1680 der Boden der Rittergüter um 50% des früheren Besitzstandes. Einen Rechtsweg für die hörigen Bauern gab es kaum, weil ja Bodenbesitz, erste Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt in denselben Händen lagen.

5. Das unumschränkte Fürstentum.

Während in Spanien, Frankreich, England nationale Einheitsstaaten entstehen, ist es in Deutschland das Landesfürstentum, das zentralisierte Staaten aufrichtet. Jetzt erst kann sich der Übergang von der Stadtwirtschaft zur Volkswirtschaft vollziehen.

Diese ganze Zeit des Überganges, in der so viele „ewige" Autoritäten zusammengebrochen waren, hatte die Wahrheit gelehrt: das Leben der Staaten hängt nicht sowohl von verbrieften Rechten als von wirklicher Macht ab. Wer Macht in die Wagschale werfen konnte, dessen Wort galt. Das Kriegführen aber war namentlich durch die Erfindung des Schießpulvers immer mehr zu einem groß-kapitalistischen Unternehmen geworden. Schon Sebastian Franck (1499—1542) klagte:

> Es kostet ein Krieg jetzt wohl mehr bis man anfaht und mit dem Gesind hinausrüstet, als ehemals, bis man ihn vollendet.

Die Söldnerheere waren ein sehr teures Werkzeug. „Kein Kreuzer — kein Schweizer", kein Geld — keine Söldner und keine Söldner — keine Macht.

Und wenn nach dem 30jährigen Krieg der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1640—1688) ein stehendes Heer einrichtete, so wurde allerdings eine gewisse Ersparnis möglich, da man zu solchem Heer Landeskinder dem Dienstzwange unterwerfen konnte. Aber auf der anderen Seite wurde das Heerwesen dadurch wesentlich verteuert, daß es nicht nur in Kriegs- sondern auch in Friedenszeiten erhalten werden mußte.

Wie kann ein Staat Macht gewinnen? Diese Frage beschäftigte Staatsmänner und Theoretiker in erster Reihe. Die Antwort, die darauf gefunden wurde, war das sogenannte Merkantilsystem (Merkantil = was mit dem Handel zusammenhängt). Es wird als System von keinem Schriftsteller zusammenfassend vertreten. Man muß seine Hauptsätze aus einzelnen theoretischen Abhandlungen und noch mehr aus der Praxis der Staatsmänner ableiten.

Der merkantilistischen Wirtschaftsauffassung Ziel war: Machtgewinnung, ihr Weg: die staatliche Regelung des wirtschaftlichen Lebens.

Das Recht und die Pflicht, die wirtschaftlichen Verhältnisse nach allen Seiten zu beeinflussen und zu regeln, entsprang dem Wesen des absoluten Fürstentums, das alle Gewalt, aber auch alle Verantwortung auf den Herrscher legt.

Machtgewinnung hieß Gewinnung von Menschen und von Reichtum. Menschen, das hieß zuletzt Soldaten, und Reichtum, das hieß zuletzt Mittel zur Kriegführung, mußte der Staat haben, der sich behaupten und vorwärts kommen wollte.

Wie konnten Menschen und Reichtum gewonnen werden?

6. Bevölkerungspolitik.

Über die Zahl der Deutschen im Mittelalter gibt es nur Schätzungen, die weit auseinander gehen. Schmoller schätzt für das Jahr 1300 auf dem deutschen Boden, so weit er mit dem des heutigen Deutschen Reichs übereinstimmt, 12 Millionen Menschen. Volkskrankheiten, wie die Pest von 1349, unaufhörliche Fehden und Kriege, brachten wohl Rückschläge; aber die Bevölkerungsvermehrung war doch so stark, daß man zu Beginn des 30jährigen Krieges die Einwohner auf dem heutigen deutschen Reichsgebiet auf 15—17 Millionen veranschlagen kann.

[Um 1700: 14 Millionen, um 1800: 22—24 Millionen, 1900: 56 Millionen.]

Der 30jährige Krieg wurde die schwerste Katastrophe, die unser Volk bisher verwüstet hatte.

Kann man auch die Menschenverluste nicht zahlenmäßig schätzen, so beweisen doch viele Einzelangaben, wie groß der Menschenverlust gewesen sein muß. Nur zwei Angaben, je eine aus Süd- und Norddeutschland: In Württemberg sank die Einwohnerzahl von 1634 bis 1645 von 313 000 auf 65 000; in Brandenburg hat man erst nach 100 Jahren mit Hilfe ausländischer Einwanderer die Bevölkerungszahl von 1618 wieder erreichen können.

Noch 1700 wurden in Brandenburg-Preußen im Durchschnitt auf eine Geviertmeile nur 616 Menschen gezählt, während Hannover 1367, Böhmen 1590, Sachsen 2017 und Frankreich gar 2400 hatte. So war es eine Notwendigkeit, daß die brandenburgisch-preußischen Herrscher die Bevölkerungs-

politik mit besonderem Eifer trieben. Noch Friedrich dem Großen war es ein gewisser Grundsatz, ein „axiome certain, daß die Zahl der Menschen den Reichtum der Staaten ausmache".

Der namhafteste deutsche Staatsrechtslehrer der merkantilistischen Zeit ist Veit Ludwig von Seckendorff, der am 20. Dezember 1626 zu Herzogenaurach bei Erlangen geboren war. Nach der Hinrichtung seines Vaters durch die Schweden 1642 nahm sich Herzog Ernst der Fromme von Gotha des Knaben an. Seckendorff vollendete seine Studien auf der Universität Straßburg; dann trat er in gothaische Dienste, wurde 1663 Kammer- und Konsistorialdirektor, trat 1665 in gleicher Stellung in die Dienste von Sachsen-Zeitz, 1676 in die von Sachsen-Altenburg. 1681 zog er sich auf sein Gut Meuselwitz zurück. 1691 folgte er einem Rufe des Kurfürsten von Brandenburg als Kanzler der Universität Halle; er starb am 18. Dezember 1692.

Das Hauptwerk Seckendorffs — die erste größere staatswissenschaftliche Schrift in deutscher Sprache — ist der 1656 erschienene:

„Teutsche Fürstenstaat, oder gründliche und kurze Beschreibung, welcher Gestalt Fürstenthümer, und Graff- und Herrschaften im Hlg. Römischen Reiche teutscher Nation, welche Landes-, fürstliche und hohe obrigkeitliche Regalia haben, von Rechts- und löblicher Gewohnheit wegen beschaffen zu seyn, Regiert mit Ordnungen und Satzungen, Geheimen und Justiz-Cantzeleien, Consistoriis und anderen hohen und niederen Gerichts-Instantien, Aemptern und Diensten verfasset und versehen und wie deroselben Cammer- und Hofsachen bestellt zu werden pflegen.

Auch der „große Seckendorff" will die Staatsmacht bewußt für die Volksvermehrung eingesetzt wissen. Im 8. Kapitel des andern Teils seines genannten Werkes heißt es:

Der Zweck der gesetze geht dahin, daß der leute und unterthanen viel, und dieselben auch gesund, und also zu ihrer verrichtung tauglich und geschickt seyn mögen.

Nechst der seelen-wohlfahrth ist nichts edlers einem jedwedern menschen als die gesundheit, und gute leibes constitution; so ist auch in einem regiment kein besserer schatz, als die menge vieler leute und unterthanen, die an leibes- und gemüths-gaben wohl

beschaffen sind, zu welchem zweck dienet nun nicht allein, daß bey dem geistlichen regiment der ehestand in seinem rechten wesen erhalten, auch durch weltliche gesetze alle darwider streitende laster gestraffet und abgeschaffet werden, sondern was auch zu erhaltung der auf die welt kommenden jugend, in den gesetzen und ordnungen vieler länder und fürstenthümer geordnet zu finden, zum exempel:

Von hebammen und wehemüttern,

von versorgung der unmündigen jungen leute, denen die eltern absterben, durch die vormünder,

von bestellung gelehrter und erfahrener ärtzte und balbirer, der man sich in fürfallenden leibesschwachheiten und gebrechen mit rath und nutz bedienen könne,

von guter ordnung und fürsichtigkeit zu zeit einreißender pestilentz, und sonst anderer ansteckender krankheit,

von abschaffung oder mäßigem gebrauch etlicher der gesundheit schädlichen dinge, als etwan in etlichen landen der mißbrauch wegen der brandteweine und tobacks zu achten,

von erhaltung reines wassers, und guter lufft, durch saüberung der gassen und höfe,

von verschaffung tüchtiger nahrungsmittel, und vermeidung dessen, was dißfalls der gesundheit zuwider, als sonderlich untüchtigen fleischverkaufs, übelgebackenen brods, verfälschten, nichtswürdigen getränks,

von erhaltung armer und nothdürftiger leute, theils durch hospitalien und almosen, theils auch durch sonderbare pfleghäuser, darinnen diejenigen, die nicht arbeiten können, ihre unterhalt haben mögen, und dergleichen mehr.

Diese sozialpolitischen Forderungen werden von andern Merkantilisten noch wesentlich erweitert.

Theodor Ludwig Lau, geboren 1670 in Königsberg, gestorben 1740 in Altona, eine Zeitlang kurländischer Kabinettsdirektor, geht in seinem „Entwurff einer Wohleingerichteten Polizey" auch davon aus, daß

in der Menge des Volcks die Macht und Reichtum eines Staates sich wurtzelt.

Um diese Menge zu erhalten und zu vermehren, fordert er u. a. eine kräftige Siedlungs- und Wohnungspolitik:

Errichtung neuer Städte und Colonien: Einräumung verfallener Häuser und wüster Huben: Gerechte Regulirung

der Arenden und Hauß-Miethen", weil namentlich einwandernde Fremde sonst bedrückt werden durch „wucherliche Contracte" und Jüdische Zinsen und theure Hauß-Miethen und Güter-Arenden.

Als die Kaiserin Maria Theresia beunruhigt war, daß auf Grund der Zählung in Böhmen ein Drittel, in Kärnten mehr als die Hälfte der Bevölkerung von 20—40 Jahren unverheiratet war, wies Fürst Starhemberg eindringlich darauf hin:

Daß Modalitäten auszufinden sein möchten, wie allerorten Häuser angebaut werden könnten; denn eben diese abgehen, umb die populositaet auszubreiten, umb so mehr, als in jenen orthen, wo nicht genugsames Holtz vorhanden, diese ein namhaftes kosten, und dadurch sowohl Obrigkeiten, als die Leuthe selbst solche zu erbauen abgeschrecket werden.

Neben diesen Maßregeln der Wohlfahrtspolizei, die nur langsam ihre Wirkung entfalten konnten, schienen zwei Mittel auf geradem Wege zum Ziele zu führen: eine entsprechende Ehegesetzgebung und die Regelung der Ein- und Auswanderung.

Um nach den fürchterlichen Verheerungen des 30jährigen Krieges eine schnellere Bevölkerungsvermehrung zu erzwingen, wurden die sonderbarsten Mittel erwogen. So soll der fränkische Kreistag zu Nürnberg am 14. Februar 1650 den merkwürdigen Beschluß gefaßt haben:

. . (es) seinds auff Deliberation und Berathschlagung folgende drei Mittel vor die bequemste und beyträglichste erachtet und allerseits beliebt worden:

1. Sollen hinfüro innerhalb den nechsten 10 Jahren von Junger mannschaft oder Mannßpersonen, so noch unter 60 Jahren sein, in die Klöster ufzunemmen verbotten,

vor das 2te denen Priestern, Pfarrherrn, so nicht ordensleuth, oder auff den Stifftern, Canonicaten, sich Ehelich zu verheyrathen erlaubt seyn;

3. Jedem Mannßpersonen 2 Weiber zu heyrathen erlaubt seyn: dabey doch alle und jede Mannßperson ernstlich erinnert, auch auf den Kanzeln öffters ermahnth werden sollen, sich dergestalten hierinnen zu verhalten und vorzusehen, daß er sich völlig und gebürender Discretion und versorg

befleiße, damit Er als ein Ehrlicher Mann, der ihn 2 Weiber zu nemmen getraut, beede Ehefrauen nicht allein nothwendig versorge, sondern auch unter ihnen allen Unwillen verhüette."

Ob diese Beschlüsse allerdings je Geltung erlangt haben, ist nicht bekannt geworden.

Daß aber die Vielweiberei auch noch viel später ernsthaft erwogen wurde, zeigt die oben genannte Schrift des kurländischen Kabinettsdirektors Lau, der ausdrücklich die Vielweiberei hinstellte als „das souveränste Mittel, ein Land zu peuplieren", und nur der „effernden Clerisey" wegen von einer Empfehlung absieht. Er führt aus:

Die Populosität eines Staates zu facilitiren: wolte zwar die in dem Orient fürnemlich im Schwange gehende Polygamie in Vorschlag bringen; weil aber durch selbigen wie einer Sturm-Glock die schreckbare Cantzeln ich wider mich zum gefährlichen Aufflauff ermuntern würde: halte ich vor sicherer, davon zu abstrahiren. Jedoch wann die Menge der privilegirten Bordels, Musick- und Spielhäuser: die florirende Mode der öffentlichen und heimlichen Cocüages: die Winckel-Embrassaden: Mariages de Conscience: die Matrimonia ad Morganaticam: die mutuelle Expectantien auff die Todten-Fälle der Eheleute: die Unterhaltung der Maitressen entweder in eigenen Palästen, Familien oder garnirten Chambres: und mehrere unzulässige fleischliche Galanterien, die unter uns Christen Lehrer und Zuhörer verüben, mit serieusen Reflexionen erwege; muß dieses freymüthige Urtheil fällen: Daß vor besser und excusabler ich halte, die Viel-Weiberey zu vergönnen, als die erzehlte sündliche Lebensmaniren zu conniviren und durch publique Gesetze gar zu rechtfertigen. Denn da die Juden etliche Frauen zugleich haben heyrathen und mit ihnen nach ihrem gusto sich divertiren können: Dieser Praxis auch von den moderatesten Nationen im Orient und anderswo beobachtet wird: Warumb solte dergleichen unschädliche Licentz den Christen eben zu einer verbottenen Frucht gedeyhen? —

Wichtiger waren natürlich die Formen der Gesetzgebung, die durch besondere Steuern: Hagestolzen- und Frauenzimmer-Steuern, das Heiraten zu fördern suchten.

In Berlin mußten z. B. im Jahre 1705 das höchste Edelfräulein und die niedrigste Dienstmagd ihre Ehelosigkeit

vierteljährlich mit 6 Groschen versteuern. Die Juden dagegen mußten außer ihrem Schutzgeld in Preußen Friedrich Wilhelms I. noch eine hohe Verehelichungssteuer zahlen, „um ihre Vermehrung zu hindern".

Um 1600 wurden in Spanien alle, die den Mut fanden, sich zu verheiraten, auf 4 Jahre von jeder Steuer befreit. Eine Familie, die sechs Söhne aufzog, war auf Lebenszeit steuerfrei. — Der französische Finanzminister Colbert bestimmte 1666:

> Wer vor oder im 20. Jahre heiratet, soll vor seinem 26. Jahre von allen Steuern und öffentlichen Lasten frei bleiben.
>
> Jeder Hausvater, der aus rechtmäßiger Ehe 10 lebendige Kinder hat, die sich nicht dem geistlichen Stande widmen, soll von allen Steuern und Lasten ganz frei bleiben, diese Freiheit soll auch haben, der 12 Kinder gehabt hat, die in des Königs Kriegsdiensten gestorben sind.
>
> Jeder Adlige, der aus einer rechtmäßigen Ehe 10 Kinder am Leben hat, die nicht geistlichen Standes sind, und jeder andere, der 12 Kinder gezeugt hat, die entweder noch leben, oder in des Königs Kriegsdiensten gestorben sind, soll alljährlich 1000 Livres Pension genießen.
>
> Jeder städtische und der Taille nicht unterworfene Bürger, welcher 12 Kinder gezeugt hat, die entweder noch leben, oder in des Königs Kriegsdiensten gestorben sind, soll eine Pension von 500 Livres bekommen und von den sonst gewöhnlichen bürgerlichen Lasten frei sein.

Als Friedrich der Große nach dem 7jährigen Krieg die Zahlenlotterie „zum guten Fortgang der Manufakturwaren" einführte, beruhigte er die Bedenken gegen die Nutzbarmachung des Spieltriebes auch durch die Bestimmung, daß bei jeder Ziehung fünf armen, im Lande geborenen Mädchen zum Zwecke ihrer Verheiratung eine bare Aussteuer von 50 Talern ausgezahlt werden solle.

Diese Gedanken über die staatliche Beförderung der Ehe erleben in unserer Zeit eine Auferstehung. Gegen Frankreichs drohende Entvölkerung bestimmt das Finanzgesetz vom 17. Juli 1889:

> Eltern von sieben lebenden ehelichen oder anerkannten Kindern sind von allen Steuern mit Ausnahme der Grundsteuer befreit.

Am 28. November 1908 forderte die Kammer die Regierung auf, möglichst bald ein Gesetz vorzulegen, das eine Staatsunterstützung von 60—180 Fr. jährlich für „kinderreiche bedürftige Familien" vorsieht.

In den deutschen Staaten beginnt man, die Hagestolzen- und Frauenzimmersteuer wieder zu beleben. Hier ist das Fürstentum Reuß ä. L. vorangegangen, indem es 1911 ein Gesetz annahm, wonach Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das dreißigste Lebensjahr überschritten haben, ohne verheiratet zu sein, bei einem Einkommen von 3000—6000 ℳ einen Steuerzuschlag von 5% und bei einem Einkommen über 6000 ℳ einen Zuschlag von 10% zu zahlen haben. —

Die Regelung der Ein- und Auswanderung ging natürlich darauf hinaus, die Einwanderung zu unterstützen und die Auswanderung zu erschweren.

Namentlich Brandenburg-Preußen hat aus dieser Politik reichen Gewinn gezogen. Der Große Kurfürst rief Hugenotten und niederländische Ansiedler ins Land. Er selbst aber gab seinen Untertanen die Auswanderungsfreiheit nicht. Brandenburgische Untertanen, die auf Befehl aus dem Auslande nicht sofort zurückkehrten, wurden von ihm mit ewigem Kerker, ja mit dem Tode bedroht.

Diese Politik führte zu weitgehender religiöser Duldung. So nahm das militärische Preußen selbst christliche Sekten auf, die den Kriegsdienst grundsätzlich verwarfen, z. B. die Mennoniten.

Als Friedrich Wilhelm I. der Vorschlag unterbreitet wurde, 17 000 Salzburger, die in ihrer religiösen Freiheit bedrückt waren, in Preußisch-Litauen anzusiedeln, entschied er kurz und klar: „placet. Die Depenses sind gering, und ich peuplier mein wüst Land." Er selbst aber bedrohte die Verleitung zur Auswanderung aus Litauen mit Todesstrafe.

Der Gewinn Preußens durch die Innenkolonisation ist bis 1740 wohl auf 600 000 Menschen zu schätzen. Das macht ungefähr 25% der Gesamtbevölkerung aus.

Colbert, der hervorragende französische Staatsmann,

dessen Steuerverwaltung Ludwig XIV. zum guten Teil seine Machtstellung verdankte, machte sich kein Gewissen daraus, Arbeiter, die auswandern wollten, in Haft zu nehmen. Fabrikanten, welche für das heimische Steuerwesen wertvoll erschienen, ließ er ins Gefängnis werfen, wenn sie im Verdacht standen, auswandern zu wollen. Um Knechte für die Ruderbänke zu gewinnen, riet der sonst so sittenreine Colbert: „Man müsse jetzt Einfälle in die barbarischen Länder zu veranstalten suchen, um Sklaven zu gewinnen." Und er litt es, daß jeder seiner Wünsche nach mehr Galeerensklaven für neue Schiffe auch von der Rechtsprechung mit Tausenden von Verurteilungen zur Galeere beantwortet wurde.

7. Landesreichtum und Handelsbilanz.

Wie Veit Ludwig von Seckendorff der hervorragendste Vertreter merkantilistischer Staatsauffassung auf protestantischer Seite, so ist es Johann Joachim Becher auf katholischer. In Speyer nach eigener, aber wohl unzuverlässiger Angabe 1635 als Sohn eines evangelischen Geistlichen geboren, studierte er Medizin und wurde nach seinem Übertritt zur katholischen Kirche Professor an der Universität Mainz. Bald aber widmete er sich mit großem Erfolg staatswissenschaftlichen Studien. Aus den Diensten des Kurfürsten von der Pfalz mußte er weichen, weil er das „perpetuum mobile" nicht, wie er versprochen hatte, erstellen konnte. Er ging nach Würzburg, das er aber auch bald verlassen mußte, weil er in wissenschaftlichem Forschungseifer eine hingerichtete Frau seziert hatte und dadurch „unehrlich" geworden war. 1670 wurde er Kaiserlicher Rat und Mitglied des Kommerz-Kollegiums in Wien. Hier setzte er die Errichtung eines vorbildlichen kaiserlichen „Kunst- und Werkhauses" durch, das aber bald zusammenbrach. Er fiel 1676 in Ungnade, ging nach den Niederlanden und England und ist nach 1682 in tiefem Elend in London gestorben.

Seine bahnbrechenden Arbeiten auf dem Gebiete der Chemie und Technik sind hier nicht zu erörtern. Seine volkstümlichen Schriften, wie seine „närrische Weisheit und weise

Narrheit", seine „Seelenweisheit" und sein „kluger Hausvater" haben u. a. viel dazu beigetragen, den Kartoffelbau in Deutschland zu verbreiten. Es geht ein merkwürdig demokratischer Zug durch die Schriften dieses Mannes:

> Die Gemeine ist nicht um der Obrigkeit, sondern die Obrigkeit um der Gemeine willen da.

Sein Hauptwerk ist der 1668 erschienene und bis 1759 sechsmal aufgelegte

> Politische Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken; in specie, wie ein Land volkreich und nahrhaft zu machen, und in eine rechte Societatem civilem zu bringen.

Hier führt er aus:

> Je volkreicher eine Stadt, desto mächtiger ist sie auch. Es ist aber nicht genug, die Populierung und Volkreichmachung einer Stadt oder eines Landes, wenn die Nahrung nicht dabei ist. Denn damit eine volkreiche Versammlung bestehen könne, muß sie zu leben haben, ja eben dies letztere ist ein Anfang des ersten. Die Nahrung, sage ich, ist ein Angel oder Hamen, wodurch man die Leute herzulocket; denn wenn sie wissen, wo sie zu leben haben, da laufen sie hin, und je mehr hinlaufen, desto mehr können voneinander leben. Und das ist die andere Grundstaatsregel, nämlich um ein Land volkreich zu machen, demselben gute Verdienste und Nahrung zu verschaffen.

Daß der Reichtum eines Landes wesentlich in den im Lande aufgehäuften Edelmetallen bestehe, war eine weitverbreitete Ansicht, wenn sich auch freilich die besten Köpfe des Zeitalters stets bewußt blieben, daß Gold und Silber nur Mittel zum Zwecke sein konnten.

Mit den Fragen des Geldes und der Münze beschäftigen sich in Deutschland schon die ersten literarischen Vertreter der merkantilistischen Bewegung, die ungenannten Verfasser der sogenannten sächsischen Münzschriften. Diese entsprangen dem Streit zwischen den beiden sächsischen Linien über den Feingehalt der Münzen, den die Ernestiner herabsetzen, die Albertiner in der alten Höhe beibehalten wollten. In den albertinischen „Gemeynen Stimmen von der Münze" (1530) kommt der Glaube an die

grundlegende Bedeutung des Geldes für die Volkswirtschaft deutlich zum Ausdruck, wenn es heißt: Weil die gute Münze den Handel hob, kamen Leute ins Land, die Bergwerke wurden abgebaut, und dadurch hat sich „auch die mennige des volcks in diesen landen merglich gemehret, und das werth der güther gestigen", ein für diese frühe Zeit erst beginnender volkswirtschaftlicher Erkenntnis auffallend klarer Ausdruck der Wahrheit, daß die Grundrente von der Allgemeinheit hervorgebracht wird.

Auch der erste französische Vertreter merkantilistischer Gedankengänge Jean Bodin (1577) erklärt kurz und klar: Pecunia nervus rei publicae (das Geld ist der Nerv des Staates).

In Italien schrieb Antonio Serra aus Neapel 1613 ein Büchlein unter dem bezeichnenden Titel „Kurzer Traktat von den Ursachen, welche den Ländern, die eigene Bergwerke nicht besitzen, eine reichliche Versorgung mit Gold und Silber ermöglichen."

Wilhelm von Schröder sprach in seiner „Fürstlichen Schatz- und Rentenkammer" (1686) nur eine fast allgemein geteilte Anschauung aus, wenn er sagte:

> Ein Land wird nur reicher, je nachdem entweder aus der Erde oder aber aus andern Ländern mehr Gold und Silber hineingebracht wird, und so viel ärmer, als ohne Äquivalent hinausläuft.

Die eben genannte Schrift zeigt auf ihrem Titelblatte eine Schafschur mit der sinnigen Erläuterung:

> Wenn eines klugen Fürsten Herden
> Auf diesem Fuß genützet werden,
> So können sie recht glücklich leben
> Und dem Regenten Wolle geben.
> Doch wer sogleich das Fell abzieht,
> Bringt sich um künftigen Profit. —

Die Gewinnung von Reichtum ist das zweite Ziel des neuen Fürsten- und Beamten-Staats.

Selbst die Sucht, auf dem Wege der Alchimie Goldquellen zu erschließen, hängt mit dieser Grundauffassung zusammen. In einigen Fällen wurden ja auch Goldquellen auf diesem

Wege gefunden. Besonders wichtig wurde die aus alchimistischen Versuchen hervorgehende Nacherfindung des Porzellans — das ostasiatische war seit Jahrhunderten bekannt und stand in Goldeswert. Johann Friedrich Böttger, geb. 5. Februar 1685 in Schleiz, gab sich als Apothekerlehrling in Berlin alchimistischen Studien hin. Als man von ihm das Goldmachen, dessen er sich rühmte, forderte, floh er nach dem Kurfürstentum Sachsen. Dort wurde er von August dem Starken, der für seinen Hof in Dresden und Warschau viel Geld brauchte, gefangen gesetzt. Hier traf er mit dem Gelehrten Tschirnhausen zusammen, dessen berühmter Brennspiegel eine Hitze bis zu 1500° Reaumur erzeugen konnte. Dieser stellte die naturwissenschaftlichen Arbeiten bewußt in den Dienst der Manufakturen. Er hatte 1700 eine Glashütte errichtet, in der man zum erstenmal Glas gießen statt blasen konnte, und durch Verzierung des Glases durch Schliff, Schnitt und Politur dem Kunstgewerbe in Sachsen manche Anregung gegeben.

In der Zusammenarbeit mit diesem ernsten Gelehrten gelang Böttger zuerst die Erfindung des sog. Steinzeugs, das man stolz Jaspisporzellan nannte. August der Starke ließ Stücke davon durch seinen Residenten in Amsterdam nach Japan und China senden:

> denn die Chinesen hätten geglaubt, sie wären in Wissenschaften die Klügsten und hätten diesfalls allein zwei Augen; dagegen die Europäer nur eins hätten, die übrigen aber blind wären.

Das Geheimnis der Herstellung wurde aufs ängstlichste gewahrt, die Albrechtsburg in Meißen durch Soldaten ständig bewacht und auch die Nächte hindurch ständig erleuchtet.

1710 gelang die Herstellung des weißen Pozellans. Es wurde sofort so stark begehrt, daß auch nicht der zehnte Teil der Nachfrage gedeckt werden konnte, und daß große Kaufleute, die besonders wegen des neuen Porzellans aus Paris zur Messe nach Leipzig gereist waren, ohne Erfolg zurückkehren mußten.

Er selbst aber hatte über den Eingang des Laboratoriums

in der Jungfrauenbastei zu Dresden, in der er als Gefangener arbeiten mußte, geschrieben:

Gott unser Schöpfer,
hat gemacht aus einem Goldmacher einen Töpfer.

Aber August der Starke gab sich mit diesen Erfolgen nicht zufrieden, sondern quälte seinen „Inventor" immer dringender, Gold zu machen, so daß diesem der frühe Tod — am 13. März 1719 — wohl als Erlöser kam.

Echt merkantilistischen Geist atmet das denkwürdige Patent zur Begründung der Porzellanmanufaktur in Meißen, das der Kurfürst am 23. Januar 1710 erließ:

Wir Friedrich Augustus von Gottes Gnaden, König in Pohlen und Churfürst von Sachsen usw.

thun hiermit kund und fügen männiglich zu wissen: Demnach wir Unseres getreuen Churfürstenthums und dahin incorporirter, auch anderer Leute bekümmerten Zustand, darin dieselben durch mancherley Unglück, insonderheit durch die vor vier Jahren besehene Schwedische Invasion gesetzt worden, mitleidend beherziget und wie solcher aufs Beste und Nachdrücklichste wieder aufgehoben werden möge, Unsere einzige und höchste Sorge seyn lassen wollen: So haben wir unter andern ausgefundenen Mitteln, daß die Wiederbringung einer gesegneten Nahrung und Gewerbes im Lande hauptsächlich durch Manufakturen und Commercia befördert werden könne, vornehmlich in Consideration gezogen und Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt dahin gerichtet, wie die von Gott Unseren Landen besonders reichlich mitgetheilten unterirdischen Schätze eifriger, als in vorigen Zeiten nachgesuchet und diejenigen Materialien, so als todt und unbrauchbar gelegen, zu ein oder andern Nutzen gebracht werden mögen.

Diese Auffassung war überall herrschend. Aus ihr entsprangen die Versuche, die Ausbeutung der Gold- und Silberminen selbst da wieder aufzunehmen, wo es zwei Gulden kostete, um einen zu gewinnen. Auch die zwei Gulden für Arbeitslohn und Werkzeug-Abnutzung blieben ja im Lande und der eine neu aus dem Boden gewonnene galt als Vermehrung des Volksvermögens. Die Ausfuhr von Edelmetallen war in den meisten

Ländern untersagt. In Frankreich stand unter Colberts Regiment darauf Todesstrafe.

Noch 1798 wurde in Preußen die Ausfuhr alles gemünzten und ungemünzten Goldes unter Androhung schärfster Strafen verboten. Um die Angeberei zu fördern, wurde jedem Angeber die Hälfte des eingezogenen Gutes versprochen.

Wer unter Friedrich dem Großen eine Reise ins Ausland unternehmen wollte, bedurfte dazu seiner besonderen Genehmigung. Dabei bestimmte der König wohl eigenhändig, wieviel Gold der Reisende ins Ausland mitnehmen durfte.

1799 wurde den preußischen Beamten der Besuch ausländischer Heilbäder verboten: in Schlesien gäbe es auch heilkräftige Bäder, „von den Heilquellen von Polzin in Pommern nicht zu reden".

Mit dem Bestreben, das Geld im Lande zu behalten, hingen auch die Verbote ausländischer Genußmittel, wie Tabak, Kaffee und Tee, zusammen. Landgraf Ludwig von Hessen setzte 1766 und 1767 auf den Genuß von Kaffee 10 Taler Strafe oder 14 Tage Gefängnis:

> Da wir erwogen, daß unsern Untertanen dieser aus einem fremden Gewächs zubereit und mit Zucker gewürzt werdende Trank nur zur Lüsternheit der Zunge und keineswegs zum nötigen Unterhalt des Lebens diene, auch oft der Gesundheit Nachteile bringe, dadurch aber und den dabey verschwendet werdenden vielen Zucker, bey allgemeinem und übermäßigem Gebrauch desselben, große Summen Geldes aus unsern Fürstlichen Landen und dem Reiche unnützerweise verschleppt und der Creis-Lauf des Geldes in unsern Fürstlichen Landen gemindert und gehemmt, das Einländische, aus den im Lande gezogenen Früchten, Pflanzen und Gewächsen gekeltert, gebraut und gebrannt werdende wohlfeilere Getränk hingegen zum merklichen Schaden der davon im Land sich nährenden vielen Personen, bey Seiten gesetzt, viele Zeit zu andern Geschäften versäumt und vieles Gehölz dabey unnötig verbrannt werde; also befehlen wir. . . .

Unter Friedrich I. von Preußen durfte nur der Schokolade, Kaffee und Tee trinken, der sich jährlich für 2 Taler einen Erlaubnisschein dazu löste. —

Der wichtigste Weg zur Gewinnung des Reichtums schien

die Regelung des Handels. Der Große Kurfürst erklärt 1684 in einer Anweisung für den Geheimen Rat Paul Fuchs:

> Seefahrt und Handlung sind die fürnehmsten Säulen eines Staats, wodurch die Manufakturen zu Lande ihre Nahrung und Unterhalt erlangen.

Ebenso sagt Colbert:

> Der Handel ist der Prinzipalspunkt, der einen Staat in Ordnung, Glanz und Reichtum erhält.

Wie der deutsche Fürst und der französische Minister dachte der englische Philosoph John Locke, der 1689 in seinem „Essay on civil government" den Grundsatz aufstellt:

> In einem Lande ohne Bergwerke gibt es zum Reichtum nur zwei Wege: Eroberung oder Handel.

Dieser Handel sollte eine zweifache Aufgabe lösen: den eigenen Staat reich machen, zugleich aber auch den Nachbar schwächen. Eine Denkschrift Colberts von 1680 führte aus:

> Der fürnehmste Punkt des Finanzwesens aber besteht nach meiner Meinung darin, daß alle Jahre wenigstens hunderttausend Livres aufgewendet werden sollten, um denen Belohnungen zu erteilen, welche zur See handeln, welche neue Handelskompagnien errichten oder neue Manufakturen anlegen. Denn dies sind die Mittel, das Geld im Königreiche zu behalten, dasjenige, welches hinausgeht, wieder hereinzubringen, und die fremden Staaten immer in dem Geldmangel zu erhalten, darinnen sie sind.

Alles schien darauf anzukommen, eine günstige „Handelsbilanz" zu gewinnen. Man setzte Volkswirtschaft gleich Einzelwirtschaft und schloß etwa so: Wenn ein Bauer, Handwerker, Geschäftsmann viel kauft und wenig verkauft, so wird er unfehlbar verarmen: denn viel Ausgaben und wenig Einnahmen führen zur Verminderung des Besitzes. Genau so sei es auch mit den Staaten: Wenn ein Volk viel fremde Waren kauft und wenig eigene verkauft, so geht das Geld aus dem Lande und das Volk verarmt. Die merkantilistisch gesinnten Staatsmänner erstrebten deshalb, daß ihre Staaten möglichst viel verkauften und möglichst wenig vom Ausland einkauften.

Zu dieser Frage erstattete die Kaiserliche Hofkammer in Wien am 16. März 1700 folgendes Gutachten:

> Das Geld est sanguis corporis politici und solches nicht als allein zu erzügeln, sondern beizubehalten kein anderes Mittel, als daß fremde Waren entweder in einem Lande nicht admittiert oder, wenn sie unvermeidlich und zur allgemeinen Notdurft erforderlich sind, im Lande selbst per naturam vel industriam erzeugt und zuwegegebracht werden, allermaßen solchergestalten occasio et causa movens cessat, das Geld außer Landes gehend zu machen.

Derselben Meinung ist der sachsen-meiningische Geheimrat Andres Simson von Biechling, ein Mann, der durch sein Urteil in vielen Beziehungen seine Zeitgenossen überragt. In einer Anmerkung im 8. Kapitel des anderen Teils des von ihm 1737 neu herausgegebenen „Teutschen Fürstenstaats" erklärt er:

> Alle wohlfahrt und beförderung der commercien kömmet auf die Menge des baaren Geldes an: Nun wird aber solches bey einführung vieler ausländischen waaren mit hauffen aus dem lande geschleppt, hingegen wo man sich solcher waaren so viel möglich enthält, und dagegen die inländischen consumiret, so roulliret das Geld im lande und vermehrt sich täglich.

8. Manufakturen.

Um recht viele Waren ans Ausland verkaufen zu können, wurde ihre Herstellung von Staats wegen außerordentlich begünstigt.

Friedrich Wilhelm I. von Preußen empfiehlt 1722 dem Kronprinzen in seinem politischen Testament, Manufakturen anzulegen:

> Alsdann werdet Ihr sehen, wie Eure Revenuen zunehmen werden und Eure Lande in florissanten Stand kommen.

Jetzt kam die Zeit der großen Manufakturen, in denen zahlreiche Arbeiter unter streng durchgeführter Arbeitsteilung für einen Unternehmer tätig waren. Von der modernen Fabrik unterscheiden sie sich in der Hauptsache nur durch das Fehlen der Maschinen. Man zog geschickte Arbeiter aus anderen Ländern mit großen Kosten herbei, so Colbert Eisenarbeiter

aus Nürnberg, Spiegelarbeiter aus Venedig, Strumpfwirker aus England, Tuchwirker aus Holland. Als aber ein Seidenfabrikant aus Lyon die Kenntnis eines gewissen Verfahrens nach Italien verkaufen wollte, wurde er ins Gefängnis geworfen.

Das englische Parlament förderte die Einwanderung der Hugenotten, „weil sie neue Manufakturen mit sich brächten und besonders durch die neue Art der Wollbearbeitung dem Lande von Nutzen wären".

Die Manufakturen sollten ihre Waren möglichst billig herstellen, um den Wettbewerb der anderen Länder zu besiegen. Dazu brauchte man billige Löhne und billige Rohstoffe. Um die Löhne niedrig zu halten, wurde die Ausfuhr von Getreide in den meisten Ländern verboten, damit das Brot für die Arbeiter unter allen Umständen wohlfeil bliebe.

Man begünstigte die Kinderarbeit, weil sie die billigste war. Colbert setzte Prämien aus, „um Väter anzutreiben, ihre Kinder in die Manufakturen zu schicken".

Friedrich der Große zwang die Zöglinge des Waisenhauses in Potsdam in den Dienst der Seidenindustrie, trotzdem der Schulunterricht vernachlässigt werden mußte und die angestrengte Arbeit die Sterblichkeit der Kinder auf das fünffache, von 3 auf 15% steigerte!

In Österreich empfahl der erste Vertreter der Volkswirtschaft an der Wiener Universität Sonnenfels,

> die Waisenhäuser mit Arbeits- und Manufakturhäusern in einigen Zusammenhang zu bringen, woraus auch noch der Vorteil gezogen werden könne, daß die Kinder instand gesetzt werden, in baldem etwas zu ihren Erziehungskosten beyzutragen.

Fabrikanten wurden als Wohltäter gepriesen, weil sie der „bis zur Ärgernis gesteigerten Untätigkeit der Kinder durch Anleitung zu nützlicher" Arbeit steuerten. Wie sich die Verhältnisse oft gestalteten, zeigt folgender Erlaß Kaiser Josefs II. an den Statthalter von Niederösterreich:

> Bei dem Besuch der Grünmühle entdeckte ich daselbst unendliche Gebrechen in der Reinlichkeit der Kinder, welche voll Krätze

waren und welches auch auf ihren Gesundheitszustand die nachteiligsten Folgen nach sich gezogen hat, dergestalt, daß ein epidemisches Faulfieber eingerissen hat und mehrerer Menschen Tod erfolgt ist.

Friedrich Wilhelm I. von Preußen stellte sogar Marktfrauen in den Dienst der Manufakturen. Am 14. Juni 1723 befahl er, die Hökerfrauen sollten eine bestimmte Menge Wollgarn wöchentlich liefern, wofür sie nach einem festgesetzten Satze entlohnt wurden.

Den Arbeitern wurde bei schwerer Strafe verboten, eine Lohnerhöhung, die vielleicht die Herstellungskosten steigern könnte, zu fordern. Im 18. Jahrhundert brachte der Deutsche Reichstag wenig Beschlüsse zustande. Zu den wenigen aber, die fast überall durchgeführt wurden zählt der Reichstags-Abschied von 1731. Er verordnet, daß der „handwerks-schädliche Mißbrauch" des „fast gemein und zur Gewohnheit gewordenen" Auftreibens der Gesellen, „wie auch das unvernünftige Ausstehen inskünftige gäntzlich hinwegfalle". Schwere Strafen für ausständige Gesellen wurden festgesetzt. Diese sollen bei „hochgetriebener Renitentz" und „würklich verursachten Unheils am Leben gestrafet werden".

Daß diese Androhungen nicht nur auf dem Papier stehen blieben, zeigt eine handschriftliche Berliner Chronik aus dem Mai 1735:

Am 9. May war auf dem Berlinischen Rathause ein großer Aufstand von denen Mauer- und Zimmergesellen, welche an dem neuen Bau auf der Friedrichs- und Dorotheenstadt nicht mehr arbeiten wollten, weil ihnen anstatt der täglich pro Mann gezahlten 10 Groschen weiterhin mehr nicht als 8 Groschen inclus des Meisters Groschen gereichet werden und sie auch eine Stunde mehr nehmlich bis 7 Uhr abends davor arbeiten sollen. Und ohngeachtet sie vom Präsidenten Neuendorff zur Ruhe angewiesen und ihnen nomine Regis angedeutet worden daß die Widerspänstigen an Leib und Leben bestraffet werden sollten, haben sie sich dennoch darnach nicht achten wollen, sondern wie man 2 von denen redelführern durch die Wache in Arrest bringen wollen, haben sie selbige nicht lassen, sondern alle mit in die Wache gehen wollen, und die Wache dergestalt insultiert, daß sie genötigt

gewesen, die Bagonette aufzustecken, und die Leute abzuhalten, wobey aber einige bey weiterem Eindrängen hart verwundet worden sind. Wobey Magistratus sich obligiret gesehen heimlich vom Rathause zu gehen, weilen sie befürchtet, sie möchten ihres Lebens nicht sicher seyn. Hierauff sind alle Bursche in Arrest genommen und sollten 2 davon, welche am meisten an solchem Aufstand schuld, nächstens nach des Königs darüber einkommenden Ordre gehangen werden.

Diese Strafe wurde allerdings nicht vollstreckt; denn am 13. Mai unterwarfen sich die meisten Ausständigen, worauf sie freigelassen wurden. Die übrigen blieben „krumm geschlossen", bis sie ebenfalls nachgaben.

Besonders gefährlich für die wohlfeile Produktion erschienen alte Freiheiten, wie die des „blauen Montags". In Preußen wurde 1794 gesetzlich bestimmt:

Nur an Sonn- und Feiertagen, deren Feier das Gesetz verordnet, mag der Geselle die Arbeit unterlassen. Gesellen, welche sich an den der Arbeit bestimmten Tagen dieser entziehen, sollen mit Gefängnis bei Wasser und Brot das erstemal 3 Tage, im Wiederholungsfalle 14 Tage bestraft werden. Bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs wird der Geselle auf 4 Wochen zum Zuchthaus abgeliefert und ihm sein Lehrbrief abgenommen.

Selbst die Dienstbotenlöhne wurden von Staats wegen niedrig gehalten. So bestimmte in Berlin 1718 eine Gesindeordnung, daß jeder, der einem anderen einen Dienstboten „abredete oder abwendig machte", eine Strafe von 20 Talern bis zu 100 Dukaten zu zahlen hätte. Es wurden zugleich bestimmte Löhne vorgeschrieben und gedroht, daß

der- oder diejenige, welche sich unterstehen, ein mehres an Lohn oder einigerlei Geschenke an Geld oder anderen Sachen dem Gesinde zu geben, soll für jeden Taler Lohn das erstemal 50 Tlr. und das andere Mal 100 Tlr. und wegen unvergönnten Geschenks für jeden Groschen einen Taler Strafe erlegen. —

Um billig produzieren zu können, mußten nicht nur die Preise für die Arbeitskräfte, sondern auch die für die Rohstoffe niedrig gehalten werden. Deshalb wurde ihre Ausfuhr oft erschwert. Kursachsen verbot 1621 die Ausfuhr des „sehr seltsam ge-

wordenen Eisens", bis Landstände und Untertanen sich genügend versorgt hätten.

In Brandenburg wurde unter dem Großen Kurfürsten die Ausfuhr von Leder, Häuten, Fellen und Silber völlig verboten. Friedrich Wilhelm I. bedrohte 1723 aus dem gleichen Grunde jede Ausfuhr von Wolle mit einer Strafe von 10 Talern fürs Pfund. Wollhändler und Juden sollten sogar für jede Wollausfuhr gehängt werden. Friedrich der Große verbot 1774 jede Ausfuhr von Rohwolle. Damit die verminderte Absatzmöglichkeit aber keinen Schafzüchter veranlasse, die Zucht einzuschränken, wurde jeder derartige Versuch mit 1000 Dukaten Geldstrafe bedroht.

In England wurde die Ausfuhr von Wolle durch die Königin Elisabeth verboten. Das auf englische Wolleinfuhr angewiesene flandrisch-brabantische Tuchgewerbe, wie es sich namentlich in Ypern und Brügge entfaltet hatte, verfiel immer mehr; das englische stieg. 1567 erlangte der Verein „der wagenden Kaufleute", der sich die Ausfuhr der englischen Tuche zum vornehmsten Ziel gesetzt hatte, in Hamburg Stapelrecht. Als der englische Wettbewerb das deutsche Tuchgewerbe schädigte, wurden 1597 bei Strafe der Reichsacht alle Niederlassungen der „wagenden Kaufleute" in Deutschland verboten. Als Gegenschlag hob England 1598 die Vorrechte der Hanse auf und schloß ihren Hauptsitz in London, den altberühmten „Stahlhof" (Stahl = Stall, von stellen = Gestell = Stelle zum Warenausstellen, Ausstellungshof = Musterhof).

Das wohlfeile Herstellen von Waren allein führt aber nicht zu einer blühenden Volkswirtschaft. Als der oft schwerere Teil der Aufgabe muß ein befriedigender Verkauf der Waren erscheinen. Das mußten auch die merkantilistischen Staatsmänner erfahren. Man glaubte, auch hier durch Einsetzen der Staatsgewalt zum Ziele zu kommen.

Um den Wettbewerb des Auslandes fernzuhalten, wurden zahlreiche Einfuhrverbote für fertige Waren erlassen. So verbot der Große Kurfürst von Brandenburg die Einfuhr von

Kupfer- und Messingwaren, nach der Errichtung eigener Glashütten auch die von Glas. Kaiser Leopold I. verbot 1659 die Einfuhr aller fremder Waren, „besonders derjenigen, welche mehr zu überflüssiger Pracht als zur Notwendigkeit" gebraucht werden. In Frankreich erging 1701 ein Verbot fast aller englischer Waren, das im wesentlichen bis 1786 aufrecht erhalten wurde.

Wohl verständlich war es, wenn bei der Steuer Erzeugnisse einheimischen Gewerbefleißes bevorzugt wurden. Zu diesen gehörten auch die Perücken, die aus Tier- und Menschen-Haaren verfertigt wurden. Sie waren oft sehr groß. Mancher Ratsherr, der besonders würdig erscheinen wollte, gab wohl 2—300 Taler für eine Allongeperücke. Die Mode verlangte, diese Perücken aus Frankreich zu beziehen. Um die einheimische Perückenmanufaktur zu heben, bestimmte Friedrich I. von Preußen, daß von jeder eingeführten Perücke der vierte Teil ihres Preises, von jeder inländischen nur der sechzehnte Teil als Akzise erhoben werden sollte. Dazu kam eine Jahressteuer nach Größe und Wert.

Selbst der Zwischenhandel unter Fremden im eigenen Staatsgebiet wurde mit Abneigung betrachtet. Die Messe in Frankfurt a. O., zu der in der Regel zahlreiche slawische Einkäufer erschienen, wurde viel mit auswärtigen, namentlich englischen Waren beschickt. Innerhalb des Landes war ihr Absatz verboten. Um auch den Durchgangshandel einzuschränken, belegte Friedrich der Große die ausländischen Waren mit einem Durchgangszoll von 4, von 8, von 30% und feierte es als einen Erfolg, daß 1785 der Umsatz beim Meßverkehr zwischen Ausländern und Ausländern nur 300000 Reichstaler betrug und beinahe auf Material- und Spezerei-Waren beschränkt war. Nach Friedrichs Tod schaffte man jene Durchgangszölle ab und ersetzte sie durch einen Meß-Aufschlag von 1% des Wertes. Dadurch stieg der Verkehr so sehr, daß der Umsatz 1797 wieder über 3000000 Taler betrug. Da aber das einheimische Gewerbe klagte, daß die Fremden nicht mehr so viel wie vorher bei ihm kauften, verbot selbst ein so aufgeklärter Finanzminister wie Struensee allen Ausländern, seidene und baumwollene Waren auf die Frankfurter Messe zu bringen!

Um Waren ans Ausland abzusetzen, scheute man selbst vor einer Förderung des Schmuggels nicht zurück, der bei den eigenen Untertanen grausam bestraft wurde. Es wurden die in den Nachbarstaaten am meisten begehrten Waren bis dicht an die Grenze geschoben und jeder Schleichhandel gefördert. Als Sachsen den Eingang preußischer Lederwaren verbot, bestimmte der Leiter der preußischen Zoll-Abteilung Werder, daß in den schlesischen Städten längs der Grenze der Lausitz die Lederarbeiten nicht wie üblich gestempelt werden sollten, damit die sächsischen Steuerbeamten die Waren nicht als preußische erkennen könnten, wenn die sächsischen Untertanen sie heimlich hinüberholten. Unter Friedrich dem Großen erscheint die Geschichte des Schmuggels als ein Hauptteil der Geschichte des preußischen Außenhandels.

Auch durch unmittelbare Staatsmaßnahmen suchte man den Absatz der Manufakturwaren zu erhöhen.

Um das Tuchgewerbe zu heben, gab Karl I. von England (1625—1649) ein Gesetz, nach dem Leichen nur begraben werden durften, wenn sie in wollene Laken gehüllt wären. Damit das Parlament die Bedeutung der Wollmanufaktur stets wirklich vor Augen habe, mußte der Sitz des Lordkanzlers bei den Parlamentssitzungen ein Wollsack sein. Bis heute heißt deshalb der Sitz des Lordkanzlers im englischen Oberhause „woolsack".

Die preußische Trauerordnung vom Jahre 1716 führt ganz unbefangen aus, das lange Trauern könne nicht gestattet werden, weil dadurch der Absatz bunter Gewänder Schaden leide. Denselben Geist atmet eine Verfügung vom 8. April 1794:

> Da das Bekleiden der Toten und das Ausschlagen der Särge noch häufig mit seidenen und baumwollenen Zeugen, mithin mit Zeugen geschieht, die, einen bis jetzt unbeträchtlichen Teil an Seide ausgenommen, aus ausländischen Materialien verfertigt werden, wodurch der einländischen Industrie ein ansehnlicher Abbruch geschiehet; so haben Wir zum allgemeinen Besten des Staats und um Unseren einländischen Leinen- und Wollenzeug-Fabrikanten einen größeren einländischen Absatz zu versichern für gut befunden, hierunter umsomehr eine Aenderung zu treffen, da Unsere einlän-

dischen Leinen- und Wollenen-Fabriken aus einländischen Produkten, nemlich aus Flachs- und Schaafwolle, so gute und preiswürdige Zeuge und Waren liefern, daß jedermann, sowohl der Reiche wie der Minder-Bemittelte, nach seinem Vermögen und Gefallen die zum Bekleiden der Toten und Ausschlagen der Särge erforderlichen und verlangten leinenen und wollenen Zeuge erhalten kann.

Ehe die Kohlenlager erschlossen wurden, war das Holz das einzige Feuerungsmittel, zugleich das wichtigste Baumaterial. Überall drängte man deshalb auf Schonung.

In Nassau sollte die Zahl der vorhandenen Gebäude nicht vermehrt, die baufälligen nur in bescheidenem Ausmaß erneuert werden. So bestimmte eine Verordnung von 1606:

Zum Sechsten sollen die Zimmerleute mit Fleiß bei Verlust ihres Zimmerlohnes daran sein, daß der ganze Bau höher nicht als von alters Brauch gewesen, als das Stockwerk, und das Dach darauf ausgeführt, auch die Gefach in die Breite nuhr fünff, und in die Höhe vier Schuhe weit, und nicht näher zusammen, alles zur Vermeidung des übermäßigen Bauholtzes, gefügt werden solle.

Die Bayerische Forstordnung untersagte die Errichtung der sogen. „Austragehäussel" für alte Leute; diese sollten sich mit einer Kammer oder einem Anbau begnügen.

Friedrich der Große, dem „Menschen lieber als Holz" waren, verbot die Herstellung von Knüppeldämmen und das Maiensetzen zu Pfingsten.

Am weitesten ging Joseph II., der das Holz schonen und der Wollmanufaktur zugleich dienen wollte und deshalb bestimmte, daß die Toten statt in Holzsärgen in schwarzen Tüchern beerdigt werden sollten.

Um die Ledermanufaktur zu heben, verbot Friedrich Wilhelm I. am 6. Juli 1717 die Pantinen, d. h. Holzschuhe mit einer ledernen Kappe: „weil das Pantinentragen zum Schaden und Nachteil der Schuster geschehe, denen dadurch die Nahrung entzogen werde." Am 7. Dezember 1726 erließ der König ein neues Verbot: „weil bei jüngsthin geschehener Haussuchung viele Paare hölzerner Schuhe und Pantoffeln hin und wieder

gefunden und weggenommen worden." Wenn jemand noch einmal mit Holzschuhen getroffen werde, so solle er mit Halseisen und Gefängnis bestraft werden. Das Dorf aber, in dem solcher Frevel geschehe, solle 200 Dukaten Strafe an die Rekrutenkasse zahlen. Das war mehr als 70 Jahre hindurch in Preußen rechtens, und erst Friedrich Wilhelm III. erklärte am 4. August 1795:

> Da die Erfahrung lehret, daß bei vielen Verrichtungen auf dem Lande die hölzernen Schuhe durchaus notwendig sind, indem das Leder die Nässe nicht genug abhält, auch der geringe Landmann hin und wieder zu arm ist, sich zum täglichen Gebrauch Schuhe von Leder zu verschaffen; so haben Wir allerhöchst . . . . nachzugeben geruht, daß der Landmann hölzerne Schuhe tragen, und sich selbige zum eigenen Gebrauch selbst verfertigen darf.

Erzeugnisse der Königlichen Porzellan-Manufaktur mußten die Pächter der Kgl. Zahlenlotterie in bestimmt vorgeschriebenen Mengen entnehmen. Bis 1. Februar 1788 wurden dadurch für 131 800 Taler abgesetzt. Wenn auch diese Pächter das Porzellan noch weiter verkaufen durften, so durften das die jüdischen Gemeinden nicht, die jährlich bestimmte Mengen aus der königl. Manufaktur entnehmen mußten, so die Gemeinde in Potsdam jährlich für 300 Taler.

Jede Erlaubnis zur Heirat oder zum Handel mußte ein Jude ebenfalls durch Erlegung einer Summe an die Porzellan-Manufaktur erkaufen, wofür, nach freiem Belieben der Manufaktur, Waren geliefert wurden, die nicht weiterverkauft werden durften. Selbst ein Mann wie Moses Mendelssohn mußte noch 1763 in dieser Weise die Erlaubnis zur Heirat erkaufen. Die Summe war für ihn, den vermögenslosen Buchhalter, verhältnismäßig hoch, und die zwanzig „lebensgroßen, massiv-porzellanenen Affen", die ihm dafür überwiesen wurden, werden seinem Haushalt schwerlich von unmittelbarem Nutzen gewesen sein.

9. Kolonialpolitik.

Das Bestreben, sich wohlfeile Rohstoffe und einen sicheren Absatzmarkt für fertige Waren zu schaffen, führte folgerichtig zu einer Kolonialpolitik, wie sie neben Spanien

und Portugal namentlich von Holland, Frankreich und England getrieben wurde. Um jede Entwicklung einer selbständigen Manufaktur in den Kolonien zu unterbinden, verbot England 1718 die Einwanderung von Handwerkern in die Kolonien, 1719 jede Herstellung von Eisenwaren. „Nicht ein Hufnagel" sollte in den Kolonien hergestellt werden, damit den Manufakturen des Mutterlandes der Absatz gesichert bliebe. Erst der Verlust der amerikanischen Freistaaten lehrte England das Gefährliche dieser Grundsätze.

Selbst die Naturprodukte durften nicht in unbeschränktem Maße ausgeführt werden. Die Niederländisch-Ostindische Handelskompagnie gestattete z. B. den Anbau der vielbegehrten Muskatnüsse nur auf der kleinen Sunda-Insel Banda, der Gewürznelken nur auf der Insel Amboina. Überall sonst wurden diese Pflanzen ausgerottet. War die Ernte so reichlich, daß der Preis zu fallen drohte, so wurden große Mengen der Früchte vernichtet.

Und sogar in Schutzgebieten, die von Menschen gleicher Rasse bewohnt waren, wurde das Handels-Monopol in drückendster Weise durchgeführt. So verbot Dänemark 1602 jeden fremden Handel auf Island. Das alleinige Recht dazu hatten dänische Monopolgesellschaften, die dem Staate hohe Pacht zahlen mußten und deshalb die arme Bevölkerung der Insel ausbeuteten, die natürlich den einflußreichen Monopolinhabern gegenüber ohnmächtig war. Erst als fortgesetzte Lieferung von verdorbenem Mehl Leben und Gesundheit weiter Kreise bedrohte, konnte 1772 zum ersten Male eine dänische Monopolgesellschaft zur Rechenschaft gezogen werden. Die Erinnerung an jene Ausbeutung ist heute noch in Island eine politische Macht.

Deutschland blieb auf dem Gebiet der Kolonialpolitik natürlich zurück. Es fehlte die starke Hand, die hinter jeder Ausbreitung in der Welt notwendig stehen muß. Unter den Merkantilisten war es namentlich der begabte Becher, der Friedrich List des 17. Jahrhunderts, der das deutsche Volk zur Einheit und zum erfolgreichen Wettbewerb jenseits der Meere aufrief.

Er erklärte es für eine Torheit:

ein edel gut Land in der Welt leer stehen lassen / und das schlimme mit großer Mühe bauen / hernach über Gott klagen / daß ein Land so armselig seye / was kann Gott dafür / daß wir solche Narren seyn / an einem schlimmen Theil der Welt übereinander hocken . . . . hingegen das beste Theil der Welt sambt der güldenen libertät frey und unbewohnt lassen.

Er rief die Deutschen auf, es den andern Völkern gleichzutun:

. . Wohlan dann, dapffere Teutschen, machet, daß man in der Mapp neben neu Spanien, neu Frankreich, neu Engelland, auch ins künfftige neu Teutschlandt finde, es fehlet euch so wenig an Verstand und Resolution solche Sachen zu thun, als andern Nationen, ja ihr habet alles dieses, was darzu vonnöthen ist, ihr seyd Soldaten und Bauren, wachtsam und arbeitsam, fleißig und unverdrossen, ihr könnt auff einmahl viele gute Sachen thun, durch ein exemplarisches Leben und gute Ordnung die Indianer zu Freunden und civilen Menschen, ja vielleicht zu Christen machen, ihr selbsten werdet länger leben, fröhlicher und vergnügter seyn, wann ihr in einem der gestalt angenehmen Climat, für seine Nahrung so mühsam sorgen dörfft, könnet also nicht allein Euch in Indien, sondern Euren Freunden auch hieraußen in Teutschlandt dienen.

Es gelang dem unermüdlichen Manne auch, den Grafen von Hanau für Kolonialpläne zu gewinnen und für ihn mit der holländisch-westindischen Kompagnie in Amsterdam einen Vertrag zu schließen, nach dem an den Grafen von Hanau ein Gebiet zwischen dem Orinoko und dem Amazonenstrom abgetreten werden sollte, 30 Meilen Seeufer und 100 Meilen in die Tiefe. Aber dieser Plan mußte unfruchtbar bleiben. Bedeutsamer wurde der Versuch Kurlands, sich an dem Wettbewerb zu beteiligen.

Es war Herzog Jakob, der in seiner Jugend in den Niederlanden und England gesehen hatte, welcher Reichtum aus den Kolonien strömte. Seine Flotte, die zeitweise auf 44 Kriegsschiffe und 60 Handelsschiffe stieg, trug die kurische Flagge, den schwarzen Taschenkrebs in rotem Felde, nach Amerika und Afrika. 1650 kaufte der Herzog eine der kleinen Antillen, Tabago, von der Zedernholz, Zucker, Baumwolle und Tabak ausgeführt wurden. An der Mündung des Gambiaflusses erwarb er 1651

die Insel St. Andreas und einige Landstriche an der Küste. Sieben Jahre lang war Kurland Kolonialmacht. Sein Seehafen Windau, von dem die Schiffe meist mit Holz und Eisen ausfuhren, stieg schnell in die Höhe. Kurlands Stellung schien so stark, daß 1657 Cromwell, der große Protektor von England, mit ihm einen Handels- und Schiffahrtsvertrag schloß. Aber es zeigte sich, daß ohne tatsächliche Macht der Handel dauernd nicht aufrecht zu erhalten war. Als die Schweden 1658 Herzog Jakob überfielen und bis 1661 gefangen hielten, benutzten die Engländer diese Zeit zur Eroberung der Gambia-Kolonie, während die Niederländer sich der Insel Tabago bemächtigten. Umsonst berief sich der Herzog nach seiner Freilassung auf sein unbestreitbares Recht. Er erhielt nur leere Vertröstungen. Der schwarze Taschenkrebs im roten Felde verschwand vom Weltmeer.

Eine ähnliche Erfahrung mußte Brandenburg machen.

Der Große Kurfürst, der in seiner Jugend in Holland den Überseehandel in seiner ganzen Bedeutung kennen gelernt hatte, stellte dem Holländer Benjamin Raule, Rat und Schiffsreeder in Middelburg, während des brandenburg-schwedischen Krieges Kaperbriefe aus, die zur Gründung einer kleinen Flotte führten. Raule gründete eine brandenburg-guineische Kompagnie. Dem Führer eines seiner Schiffe gelang es am 16. Mai 1681, mit drei Negerhäuptlingen an der Goldküste einen Vertrag abzuschließen, in dem sie sich verpflichteten, nur mit Untertanen des Kurfürsten Handel zu treiben und einen Platz zur Erbauung einer Feste abzutreten. Am 17. März 1682 gab der Kurfürst den Erlaß wegen der an den Küsten von Guinea aufzurichtenden Handelskompagnie. Zwei Schiffe unter Major v. d. Groeben nahmen vom „Kap der drei Spitzen" Besitz, hißten am 1. Januar 1683 die brandenburgische Flagge und gaben der neuen Ansiedlung den Namen „Großfriedrichsburg". 1684 wurde Accada, 1685 Taccarary und 1687 die südöstlich von Kap Blanco gelegene Insel Anguin erworben.

Es war namentlich auf Sklavenhandel abgesehen. „Ein jeder weiß", erklärte Raule, „daß der Sklavenhandel die Source

des Reichtums ist." Aber der Versuch war verfrüht. Der Große Kurfürst hat selbst gestanden, daß ihm jeder aus afrikanischem Golde geprägte „Schiffsdukaten" oder „afrikanische Pfennig" zwei Dukaten Unkosten verursache.

Dazu kam die Eifersucht der anderen Kolonialmächte, namentlich Hollands. Schon am 6. Oktober 1680 hatte dieses seinen Untertanen verboten, in fremden Diensten für koloniale Erwerbungen tätig zu sein. Als die brandenburgisch-guineische Gesellschaft Fortschritte machte, griff man zu offener Gewalt. Im Oktober 1687 überfiel der holländische General de Sweers die Plätze Accada und Taccarary und beschlagnahmte alle Waren. Der Große Kurfürst war entschlossen, sein Recht zu wahren, selbst wenn es mit den Waffen geschehen müßte. Aber schon am 9. Mai 1688 machte der Tod allen seinen Plänen ein Ende.

Friedrich I. hinderten die Wirren des spanischen Erbfolgekrieges, die Kolonialpolitik kräftig fortzusetzen. Friedrich Wilhelm I. erkannte, daß Preußen zunächst im Innern alle Kräfte entwickeln müsse, und daß er einen Zwist mit den Seemächten nicht wagen dürfe. Er hat deshalb am 18. Dezember 1717 die afrikanischen Besitzungen an die holländisch-westindische Kompanie für 7200 Dukaten abgetreten.

Die Geschichte dieser brandenburg-preußischen Kolonialversuche zeigt, wie sehr Handel und Macht miteinander verbunden sind. Dasselbe zeigt auch die merkantilistische Maßregel, die am folgereichsten wurde: Die „Navigationsakte", die das „lange Parlament" Englands (1651) erließ, und die Cromwell entschlossen durchführte.

Ihre wesentlichen Bestimmungen sind:

1. Fischerei und Schiffahrt dürfen in den englischen Küstengewässern nicht von fremden Fahrzeugen ausgeübt werden.

2. Der Transport zwischen England und seinen Kolonien darf nur in englischen, d. h. solchen Schiffen geschehen, deren Eigentümer und Bemannung zum mindesten zu Dreivierteilen aus geborenen Engländern bestehen.

3. Der englische Warenverkehr mit den europäischen Ländern darf nur unmittelbar, d. h. mit den Schiffen des betreffenden

Landes oder mit englischen Fahrzeugen geschehen. Jeder Zwischenhandel ist ausgeschlossen.

4. Ausländische Kaufleute zahlen doppelt soviel Zoll für ihre nach England gebrachten Waren als inländische Geschäftsleute.

5. Alle aus den englischen Kolonien ausgeführten Produkte müssen nach englischen Häfen verschifft werden.

In jener Zeit fuhren nach einer Schätzung von Colbert von den 20 000 europäischen Seeschiffen nicht weniger als 15 bis 16 000 unter holländischer Flagge. Das kleine Holland, das für die Produktion selbst kaum in Betracht kam, war der Frachtfahrer Europas. Gegen seine Vorherrschaft war die Navigationsakte in erster Reihe gerichtet.

Holland griff zu den Waffen, um dieses für seine Weltmachtstellung so verhängnisvolle Gesetz zu beseitigen. Da aber die reichen „Mynherrn" in den Zeiten des Reichtums die Kriegsflotte vernachlässigt hatten, blieb Holland sieglos und mußte die Navigationsakte anerkennen. Der Grund zur englischen Seeherrschaft war gelegt.

10. Macht und Wirtschaft.

Macht und Wohlfahrt bedingten sich aber auch noch in anderer Weise. Staatliche Machtentfaltung wurde mittelbar oder unmittelbar bestimmend für die wirtschaftliche Gestaltung im eigenen Lande. Der Wille zu ihr zwang zunächst zu seiner gründlicheren Kenntnisnahme. Wollte man Soldaten und Steuern, so mußte man wissen, wieviel Menschen und wieviel Güter zur Verfügung standen. So entstand die Statistik (wahrscheinlich von dem ital. statista = Staatsmann). So ist die erste allgemeine Statistik der österreichischen Lande auf den Plan zurückzuführen, nach dem Aachener Frieden von 1748 Heer und Finanzen neu zu gestalten. Bis dahin wurden die vereinzelten Volkszählungen als „Seelenkonskriptionen" durch die Geistlichen aufgenommen. Der Erlaß vom 16. Februar 1754 ordnete zum erstenmal neben einer Zählung durch die geistliche auch eine solche durch die staatliche Obrigkeit an. Diese Zählungen, die regelmäßig wiederholt wurden, erwiesen sich aber bald, um ein Wort Maria Theresias von 1762 zu ge-

brauchen, als „dermaßen unverläßlich, daß darin entweder eine planmäßige Vertuschung oder sträfliche Nachlässigkeit nicht undeutlich wahrzunehmen war". Die gleichzeitig vorgenommenen Zählungen ergaben in Steiermark einen Unterschied von über 100 000, in Böhmen von über 415 000 Menschen. Weltliche Obrigkeit war der gutsbesitzende Adel. Er haßte die Statistik, diese „Staatsbrille", die Rekruten- und Steuergrundlagen erforschen sollte. Allein auf den Gütern des Grafen Chotek, eines hohen Hofbeamten, wurden 1000 Seelen verschwiegen! Der Beamte entschuldigte sich: andere täten das gleiche.

Die Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse führte notwendig zu Reformvorschlägen. Graf Kaunitz, der große Staatsmann Maria Theresias, erklärte 1761:

> Will man aber die Population, wie sie allerdings die Quelle der Wohlfahrt des Staates ist, so muß man auch das Volk und besonders den Bauern-Stand, als den zahlreichsten, nicht mit zu großen Auflagen und Lasten belegen, sondern ihm alle thunliche Erleichterung verschaffen

Als die Landstände in Kärnten darum baten, die neuen Steuern auf ihre Untertanen legen zu dürfen, wies auf Grund der statistischen Unterlagen Maria Theresia diese Vorschläge zurück, „die nur in Unwissenheit und Roheit ihren Ursprung haben könnten".

Eine besondere Erscheinung der wirtschaftlichen Gestaltung Österreichs zeigte die Militärgrenze, die es in einer Ausdehnung von 228 Meilen im Süden und Südosten schützte. Hier galt es, Menschen anzusiedeln, die dauernd zum Kampfe bereit waren, zunächst gegen die Türken, dann für alle Kämpfe Habsburgs. Im Bereich der Militärgrenze wurde jeder Familie ein Stammgut verliehen, gleichsam zu erblichem Lehen, das nie belastet werden konnte und auch von Steuern, Fronden usw. frei war. Dieses Stammgut wurde von der Familie nach der Sitte der sogenannten südslawischen Hauskommunion verwaltet, nach der alle Angehörigen gemeinschaftlich arbeiten und wirtschaften unter der Leitung des Hausvaters. Neben diesem

unverlierbaren und unverschuldbaren Stammgut gab es noch „Überland", das von den Grenzern erworben werden konnte. Der Grundgedanke war: nur wer der immerwährenden Dienstpflicht unterlag, durfte Grundbesitz erwerben, und jeder Grundbesitz schloß die Pflicht zum Waffendienst ein. In Zeiten, in denen der Landbebauer sonst vielfach Steuern und Fronden erlag, war diese Militärgrenze nicht nur eine Zuflucht von Südslawen, die der türkischen Herrschaft entrinnen wollten, sondern auch von Ansiedlern aus Süd- und Westdeutschland, und es scheint uns heute mehr denn sonst als ein großes Versäumnis der deutschen Geschichte, daß unser Volk nicht, wie einst im Osten, so im Süden und Südosten diese Kolonisation durchführen, sondern in der Hauptsache serbischen Volkselementen überlassen mußte. Welchen Vorteil diese Bodenpolitik Habsburg bot, zeigt das Wort des Herzogs von Sachsen-Hildburghausen, der um 1740 diese Militärgrenze verwaltete: In dieser Grenzbevölkerung habe „der Kaiserliche Hof einen Schatz, der sich weder erkaufen noch mit Geld bezahlen läßt". Um 1740 umfaßte die österreichische Streitmacht im ganzen rund 113 000 Mann, darunter stellte die Militärgrenze allein 45 000.

Die Hohenzollernsche Bauernpolitik ist von ähnlichen Gesichtspunkten bestimmt. Es sei an dieser Stelle nur an den Versuch Friedrichs I. erinnert, der auf den Königl. Domänen Erbzinsbauern anzusiedeln begann mit der Begründung:

> In der Menge der Untertanen bestehe die Glorie des Herrn, sowie die Sicherheit des Landes; denn in ein Gebiet, das überall mit Eigentümern besetzt sei, werde sich kein Feind mehr wagen.

Es wurde sogar der Versuch gemacht, darauf eine Landmiliz zu errichten. In dem „Reglement" dazu von 1703 heißt es:

> Se. Königl. Mayt. aber profitiren durch eine solche Land Milice, daß Sie eine desto stärkere Armee im Felde haben, und wenn jene mit reglirten Truppen meliret und von guten Officirern angeführet wird, Sie die Hoffnung haben können, daß ein solcher exercirter Bauer alsdan und in consideration seines eigenen

interesse wenigstens so guth standhalten wird, alß ein mit Gewalt und wider Willen auß frembden Provinzen geworbener. —

Auch in den Städten übte die staatliche Machtentfaltung weitwirkenden Einfluß aus.

Der Landesfürst war der größte Mieter in seinen Städten, da die Soldaten noch nicht in Kasernen, sondern in Bürgerquartieren wohnten. So zählte Berlin um 1740 unter seinen rund 90 000 Einwohnern 21 300 Soldaten, einschließlich ihrer Weiber und Kinder. Magdeburg hatte in demselben Jahre unter 25 000 Einwohnern 5000 Personen der Militärbevölkerung. Dazu kam die Rücksicht auf die Beamten aller Art, deren der merkantilistische Staat in steigendem Maße bedurfte.

Von besonderer Bedeutung mußte der Einfluß werden, den das stehende Heer als Konsument gewann. Die Zeit, in der Städte der Aufnahme von Soldaten widerstrebten, ging schnell vorüber. Bis zum heutigen Tage weiß jeder Bürger, was die Aufnahme oder Vergrößerung von Garnisonen für die Stadt bedeutet. Um sich die Bedeutung klar zu machen, genügt ein Blick auf die Zahlen des stehenden Heeres von Brandenburg-Preußen: Als Gustav Adolf landete (1630), zählte Brandenburg 1200 Krieger, als Georg Wilhelm starb (1640), 4600, im Todesjahr des Großen Kurfürsten (1688) rund 30 000, im Todesjahr Friedrichs I. (1713) rund 40000, im Todesjahr Friedrich Wilhelms I. (1740) 80 000, im Todesjahr Friedrichs des Großen (1786) 200 000. Und dabei betrug die gesamte Einwohnerzahl Preußens 1688 rund 1 000 000, 1713 rund 1 600 000, 1740 rund 2 260 000 und 1786 noch nicht 5 400 000 Menschen.

Das stehende Heer umfaßte also einen etwa viermal so hohen Prozentsatz der Bevölkerung, als heute im Deutschen Reich.

Was verbrauchte diese ungeheure Zahl von Menschen? Im 18. Jahrhundert bekam der preußische Soldat täglich 1 kg Brot. Unter Friedrich Wilhelm I. mußten also Tag für Tag 80 000 kg Brot allein für das Heer zur Verfügung stehen; dazu natürlich auch entsprechende Mengen von Hafer für die Pferde usw. und endlich die Vorräte, die jedes Heer braucht. Diese Ge-

treidemengen konnten nur von großen Betrieben bezogen werden. In erster Reihe kamen die Domänenpächter, in zweiter die Großgrundbesitzer in Betracht. Gerade durch diese Lieferungen entwickelte sich das Rittergut zum ersten kapitalistischen Betrieb in Preußen.

Anfangs trug jeder Krieger seine eigene Kleidung. Nur die Leibwache des Fürsten trug das Kleid des Herrn, die Livree. Die Notwendigkeit, die Truppen zu unterscheiden, auch die Rücksicht auf die Disziplin, führten zur Einführung der Uniform, die in Preußen 1700 allgemein durchgeführt war. Man berechnete für einen Fußsoldaten außer allen Zutaten 5 Ellen Tuch. Unter Friedrich Wilhelm I. mußten also, bei einer Erneuerung der Uniform in jedem zweiten Jahr, jährlich 200 000 Ellen gleich starkes, gleichfarbiges, gleichartiges Tuch allein für das Heer geliefert werden.

Friedrich Wilhelm I. bestimmte im Mai 1713, daß alles, was die Soldaten zum Unterhalt und zur Ausrüstung brauchten, nur aus inländischen Erzeugnissen entnommen werden dürfte. Die Landwirte, die bis dahin ihre Wolle zu niederen Preisen mühsam ins Ausland verkauft hatten, gewannen nun im Lande sicheren Absatz. Durch den dreißigjährigen Krieg war das einst so berühmte Tuchgewerbe der Mark zurückgekommen; jetzt entstand es zu neuer Blüte, namentlich als es durch die zielbewußte Politik Friedrich Wilhelms I. auch große Aufträge auf russische Militärtuche erhielt, bis zu 500 000 Ellen im Jahr.

Man muß sich einmal klar machen, welche Wirkung auf den alten, engen, zunftgemäßen Handwerksbetrieb es haben mußte, in der Wirklichkeit und in der Gedankenwelt, wenn der „Hamburgische Correspondent" 1724 in seiner Nr. 160 aus Berlin folgende Nachricht bringen konnte:

> Ihro Russis. Majestät haben mit 12 hiesigen Kaufleuten eine Tuchlieferung von 300 000 Thalern accordiert, 100 000 Thaler bekommen sie sogleich, 100 000 Thaler bey der ersten Lieferung, und vor 100 000 Thaler sollen sie sich Waaren in Dero Lande aussuchen, was vor welche sie wollten.

Was mußte das auf dem Wege zum „Kapitalismus" bedeuten! Ähnlich waren die Wirkungen auf dem Gebiet der Bewaff-

nung. Brachte früher jeder Soldat seine eigenen Waffen mit, die er sich von dem Zunftmeister der Harnischmacher, Schwertfeger oder Büchsenmacher besorgt hatte, so war das unmöglich, als es galt, in kurzer Zeit viele Tausende von gleichmäßigen Waffen herzustellen. Jetzt wurden staatliche Rüstungswerkstätten gegründet, die von vornherein auf Großbetrieb eingestellt waren. Noch deutlicher trat das bei dem Schiffsbau in Erscheinung. Unter Colbert stieg die Zahl der französischen Kriegsschiffe von 30 auf 267, d. h. er ließ Jahr für Jahr durchschnittlich etwa zehn große Kriegsschiffe vom Stapel laufen. Unter Friedrich dem Großen wurden allein im Jahre 1782 in Pommern 99, wenn auch kleinere Seeschiffe gebaut. Das kleine Ostfriesland besaß unter ihm 892 Schiffe. Die Herstellung und Ausrüstung der Schiffe konnte sich natürlich nur in Großbetrieben vollziehen. Dazu kamen die Betriebe, die die nötigen Rohstoffe für Waffen, Schiffe, Pulver usw., also Eisen, Kupfer, Blei, Zinn, Salpeter usw. gewinnen mußten. Und endlich kam die Kapitalbildung durch die großen Gewinne, die noch stets bei Heereslieferungen gemacht worden sind.

So hat kaum eine Erscheinung zur Überwindung der alten, gebundenen Wirtschaftsformen und zur Entwicklung des „Kapitalismus" so viel beigetragen, wie der Ausbau der Machtmittel der modernen Einheitsstaaten. Beim Tode Friedrichs des Großen waren die Manufakturen so ausgedehnt, daß man in dem kleinen armen Preußen zählte: in der Leinenindustrie rund 80 000, in der Wollindustrie 58 000, in der Seidenindustrie 6000, in der Baumwollindustrie 7000, in der Lederindustrie 4000, in der Metallindustrie 2000 Arbeiter. Es gab in Preußen insgesamt bereits 165 000 Industriearbeiter, die für 30 Millionen Taler an Werten jährlich erzeugten.

11. Steuern und Monopole.

Auch das Steuerwesen wurde wesentlich durch die Bedürfnisse der Machtentfaltung bestimmt. Das zeigt schon der Name der wichtigsten Abgabe, der Kontribution. Dieser Name bezeichnete

ursprünglich, was einheimische und fremde Heere mit Gewalt an Unterhaltsmitteln und Behausung in Anspruch nahmen. Aus der geordneten Umlage dieser Lasten auf alle Bürger entstand das neue Steuerwesen. Die Verteilung geschah nach alten Schoßkatastern, auch nach Kopf-, Klauen- und Horn-Schössen, bei denen die Lasten sehr ungleich verteilt waren; so zahlte man 1722 z. B. für eine Durchschnitts-Hufe im Kreise Beeskow 2 Taler 19 Groschen, in der Altmark dagegen 15 Taler 17 Groschen.

Dazu kam, daß namentlich in Ostpreußen der Adel, in dessen Hand die Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Steuern lag, die Last auf die schwachen Schultern abzuschieben verstand, so daß die Bauern wohl oft zweimal soviel von einer Hufe zu zahlen hatten, als der Adel. Tausende von Hufen wurden bei der Steuereinschätzung überhaupt nicht angegeben. Als Friedrich Wilhelm I. für das platte Land den General-Hufenschoß durchführen wollte, schickte er seinen treuen Berater, den Grafen Truchseß zu Waldburg nach Ostpreußen. Dieser vielangefeindete Mann urteilte über die enge, herrschende Schicht, die unter der schwachen polnischen Oberherrschaft der vorangegangenen Jahrhunderte entartet war:

> Je reicher, einflußreicher einer sei, je enger er zu der herrschenden Adelsclique gehöre, desto weniger zahle er von der de jure auf ihn entfallenden Steuersumme.

Graf Truchseß hatte mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. 1717 schrieb er an den König:

> Mir aber geht es sehr schlecht, ein jeder scheut mich; ich diene Ew. Königl. Majestät mit Furcht und Zittern; fast auf niemand kann ich mich verlassen, muß also das so passiret, mit Gefahr, Mühe und Geld entdecken.

Der König hielt treu zu seinem Berater. Als Graf Alexander Dohna als Marschall der Stände Preußens Einspruch erhob und erklärte, daß bei Durchführung der Grundsteuer „Tout le pays sera ruiné" (Das ganze Land wird ruiniert werden), gab der König die aus vier Sprachen zusammengesetzte und doch im Grunde sehr deutsche und landesväterliche Antwort:

Tout le pays sera ruiné? Nihil kredo (ich glaube nichts), aber das kredo (glaube ich), daß die Junkers ihre Autorität Nil pos volam (die polnische Veto-Formel) wird ruinieret werden. Ich stabilire die Souveränetät wie einen Rocher de Bronce (Erzblock).

Und doch mußte sich der sittenstrenge und sparsame König entschließen, den an der Spitze der Provinz Preußen stehenden Herren Wallenrodt, Müllenheim, Ostau und Kunheim neben ihren Tagegeldern 1000–2000 Taler Bestechungsgelder zukommen zu lassen. Für diese „außerordentliche Gnade" des Königs bedankten sie sich unendlich und unterließen weiteren Widerstand.

Als nun die Reform endlich durchgesetzt werden konnte, ergab es sich, daß der Adel zum Teil sechs- und mehrmal soviel Steuern zahlen mußte als früher. Nicht weniger als 34 681 bisher verschwiegene Hufen wurden nun der Steuerpflicht mehr unterworfen. —

Auch in den Städten war die alte Grundsteuer, in den guten Zeiten das Rückgrat des städtischen Haushalts und ein Damm gegen mißbräuchliche Bodenbenutzung, entwertet. Durch allerlei Privilegien hatten sich gerade die reichsten Kreise „ewige Befreiung von Contribution und Schoß" gesichert. In Berlin waren um 1700 mehr als 10% aller Grundstücke steuerfrei. Da wurde vielfach eine Steuer freudig begrüßt, für die es wenigstens keine Ausnahmen gab: die Verbrauchssteuer oder Akzise, wie sie zuerst in dem vielbewunderten reichen Holland ausgebildet wurde. Ihr konnte sich wenigstens niemand entziehen; sie mußte von allen getragen werden. Aber gerade deshalb wehrte sich der Adel entschieden dagegen. Er erreichte auch, als 1667 der Große Kurfürst ihre allgemeine Einführung forderte, eine verschiedene Behandlung von Stadt und Land im Steuerwesen. Für die Städte wurde die Akzise die Hauptsteuer, die von Staatsbeamten erhoben wurde, und neben der den Städten zur Deckung besonderer Bedürfnisse nur ein sehr eingeschränktes Recht auf sogenannte „Kollekten" blieb. Fürs Land blieb die direkte Besteuerung, die Kontribution, die wesentliche Staatsbesteuerung. Der Unterschied zwischen Stadt

und Land wurde für Preußen erst durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 völlig beseitigt.

Übrigens stieg die Kontribution, zu der Friedrich Wilhelm I. für den Adel noch die Lehnspferdegelder geschlagen hatte, ziemlich hoch. In Schlesien z. B., das nach der Einverleibung in Preußen 1742 neu geschätzt wurde, war der Steuerfuß festgesetzt: bei adligem, Pfarr- und Schulbesitz auf 28⅓% des Reinertrags, bei Bauerngütern auf 34%, bei geistlichen Ordensgütern auf 40⅓%, bei den Gütern des Breslauer Domkapitels sogar auf 50%.

Im ganzen brachte 1806 die Kontribution auf dem Lande 17,4 Millionen, die Akzise in den Städten 28½ Millionen ℳ.

Zu den Einnahmen aus den Steuern traten die aus dem Domänenbesitz. Fast ein Jahrhundert lang, von 1640—1740, haben die Hohenzollern gerungen mit den feudalen Gewalten, die früher einmal bei irgendeiner Gelegenheit sich staatlichen Grundbesitzes bemächtigt hatten und nun dessen Herausgabe verweigerten. Es gelang, wenigstens einen großen Teil des Domänenbesitzes dem Staat zurückzugewinnen. Eine vorbildliche Verwaltung schuf eine Reihe landwirtschaftlicher Musterbetriebe und brachte dem Staate steigende Einnahmen. Die Reinerträge stiegen von 1688—1740 von 2,4 Millionen ℳ auf 9,9 Millionen. 1740 bestand fast die Hälfte der gesamten Staatseinkünfte aus Domänenpachten. 1806 wurden aus den Domänen 24 Millionen ℳ gewonnen. —

Neben Steuern- und Domänen-Einkünften standen Einnahmen aus allerlei Monopolen.

Eines der wunderlichsten Manufaktur-Monopole war das von König Friedrich I. dem Kommerzienrat Creutz verliehene Schweineborsten-Monopol. Kurz vor Johanni sollte jeder Preuße seinen Schweinen die Borsten ausraufen, an Kgl. Kommissarien abliefern, die sie dann dem Kommerzienrat Creutz übergaben. Von diesem mußten sie sämtliche Bürstenbinder erstehen. Kein Untertan, etwa ein Maurer, durfte es wagen, aus den Borsten seines eigenen Schweines sich selbst einen Maurerpinsel zu machen.

Das empfindlichste Monopol des Staates, das der Münze,

suchte Friedrich der Große künstlich auszunutzen. Auf den Rat von Geldleuten, wie Ephraim und Itzig, wurde der Metallwert der preußischen Münzen wesentlich herabgesetzt. Das ergab rein buchmäßig zunächst einen beträchtlichen Gewinn; aber doch auch Mißstände, unter denen das Volk schwer litt. Es klagte von den mit halbem Metallwert geprägten Talern, den Ephraimiten",:

Von außen schön, von innen schlimm,
Von außen Friedrich, von innen Ephraim.

Nach dem siebenjährigen Krieg mußte das minderwertige Geld aus dem Verkehr zurückgezogen werden.

Das Salzmonopol wurde 1765 so ausgebaut, daß nach vorgeschriebenem Preise jeder Hauswirt jährlich 4 Metzen für jedes über 9 Jahre alte Familienmitglied beziehen mußte, worüber Bücher geführt wurden. Nur der grundbesitzende Adel war von dieser Salzkopfsteuer frei.

1765 wurde auch das Tabakmonopol durchgeführt, und zunächst an eine Gesellschaft verpachtet. Als sich das nicht bewährte, wurden „erprobte" französische Steuerbeamte berufen, die das Monopol hart und drückend gestalteten. Das Kaffeebrennerei-Monopol führte zu den verhaßten „Kaffeeriechern", die in den Straßen herumschnuppern mußten, ob irgendwo in einem Hause jemand ohne Erlaubnis Kaffee brenne. Besonders drückend wurden die Finanzmonopole, als Friedrich der Große 1500 französische Steuerbeamte ins Land rief, von deren technischen Fertigkeiten er sich viel versprach, die aber, ohne das Volk und seinen Charakter zu kennen, es unbarmherzig ausbeuteten. Aus solcher Steuerpolitik wird auch allein das ergreifende Schauspiel erklärlich, daß der Tod des größten Preußenkönigs von seinem Volke mit einem Gefühl der Erleichterung begrüßt wurde.

12. Städtische Bodenfrage.

Auch die Städte mußten sich dem Landesfürstentum beugen. Einst hatten sie das Wohl des Ganzen als eine gleichgültige Sache betrachtet. Aber als das Deutsche Reich ohnmächtig wurde,

mußten auch die einzelnen Glieder verfallen. Und wo sich die Selbständigkeit der Städte behauptete, wie etwa in Hamburg, lag die Herrschaft oft in den Händen eines engen, hochmütigen Klüngels, der z. B. in jener Stadt (1602) eine Kundgebung erlassen konnte, wie diese:

> Wenn schon eine Obrigkeit gottlos, tyrannisch, ungesetzlich sei, so gebühre dennoch den Untertanen nicht, daß sie sich dagegen auflehnen und widersetzen, sondern sie sollen dasselbe vielmehr als eine Strafe des Allmächtigen erkennen, welche die Untertanen mit ihrer Sünde verwirkt haben.

Es war also kein wesentlicher Unterschied, ob die Städte „frei" blieben oder in die Gewalt des absoluten Fürstentums gerieten.

Für das Wesen aller Selbstverwaltung aber bleibt es ein lehrreiches Schauspiel: Wo um 1300 oder 1400 stolze Männer als Ratsherren im schwäbischen Städtebunde oder in der Hanse das Schicksal der Völker mitbestimmten, da saßen um 1700 und 1800 durch die Gnade unumschränkter Fürsten oft invalide Unteroffiziere oder ausgediente Kammerdiener.

Zuletzt waren es doch eigene Sünden und Fehler, die sich in dem Wechsel der Dinge offenbarten, dem der Berliner Magistrat 1661 Ausdruck gab durch das heimlich in den Turmknopf der Heiligen-Geist-Kirche gelegte Wort:

> Die Paläste und Grundstücke der Stadt, die einst das Erbteil unserer Bürger waren, sind jetzt in den Händen von Höflingen. —

So wurde denn auch das Schicksal der Städte wesentlich bestimmt durch die Wirtschaftspolitik der Fürsten, namentlich seitdem die Aufhebung der städtischen Grundsteuer die Gefahr eines steigenden Mißbrauchs mit dem Boden nahelegte. Von allen merkantilistischen Fürsten haben die Hohenzollern diese Gefahr am klarsten erkannt und am schärfsten bekämpft. Ein wesentliches Stück Erklärung für das Aufkommen des Brandenburgisch-Preußischen Staates ist in dieser Bodenpolitik gegeben.

Von den Schrecken des 30jährigen Krieges blieb Berlin zunächst verschont. Als Wallenstein ihm am 15. November

1627 zuerst eine Einquartierung gab, zählte es 1256 Häuser und etwa 12 000 Einwohner. Schon 1644 stehen 358 Häuser leer. Als der Große Kurfürst nach dem Westfälischen Frieden in seine Hauptstadt kommt, zählt sie nur noch wenig über 6000 Einwohner. Er setzt allen Fleiß daran, Menschen in seine Hauptstadt zu ziehen. Zunächst vergeblich. Als er erkennt, daß ein Mißbrauch mit dem Boden seine Absichten vereitelt, greift er rücksichtslos durch. Sein Erlaß von 1667 erklärt:

> Weil wir vernehmen, daß viele darüber abgeschrecket werden, weil ihnen die wüsten Stellen nicht umbsonst gegeben, sondern teuer angeschlagen, auch wohl gar die Schösse- und Contributionsrechte gefordert werden wollen, also verordnen wir hiermit, allen und jeden, so aufbauen wollen, die wüsten Stellen frey umbsonst und ohne einiges Entgeld zu geben und anzuweisen, auch ihnen wegen der alten restierenden Schösse und Contributionen . . . nichts abzufordern.

Dem Grundgedanken, daß Besitz des Bodens ein Recht des Gebrauchs, aber nicht des Mißbrauchs in sich schließe, trat auch der größte „innere" König Preußens, Friedrich Wilhelm I., bei, der 1721—1722 ausdrücklich jenen Erlaß von 1667 erneuerte und die „wüsten Baustellen" in der Berliner Friedrich- und Leipziger-Straße jedem überließ, der diesen Boden als Werk- und Wohn-Stätte benutzen wollte, ja wohl auch noch kostenfrei Baumaterialien aus königlichen Vorräten zur Verfügung stellte.

Den Erfolg dieser Bodenpolitik zeigt das Wachstum Berlins. Es zählte:

1640: 6000 Einwohner
1688: 18000 „
1709: 55000 „
1740: 90000 „ .

Und dieses Wachstum, das verhältnismäßig die moderne Entwicklung noch übertrifft, ging vor sich, ohne irgendwelche Mißstände hervorzurufen. Der billige Boden (um 1700 kostete in der Alexanderstraße die Geviertrute (= 14 qm) 16 Pf.!) ließ auch die

Miete billig bleiben. Man zahlte um 1710 im Durchschnitt 12 ℳ, um 1780 20 ℳ Miete auf den Kopf, d. h. etwa so viel, wie man Steuer an den Staat entrichtete. Infolge dieser Boden- und Wohnungs-Verhältnisse stand Berlin in Beziehung auf die Gesundheit seiner Bewohner unter allen europäischen Großstädten obenan. Es war die einzige Großstadt, in der die Geburten die Sterbefälle überstiegen.

Das gleiche Bodenrecht wie in Berlin galt auch in den anderen Städten Preußens. So bestimmte die Ordnung der Stadt Minden i. W. vom 10. Juni 1711:

> Die Eigentümer der wüsten Stellen sollen nach sechs Monaten, wenn während derselben kein neues Gebäude aufgerichtet ist, ihr Anrecht verlieren und die Plätze andern zum Anbau gegeben werden.

In Magdeburg wirkte Leopold von Anhalt-Dessau, der „alte Dessauer", im Sinne Friedrich Wilhelms I. Er legte durch seine Boden- und Bau-Politik den Grund zu einer neuen Blüte Magdeburgs, das sich nun aus der Zerstörung des 30jährigen Krieges zu neuem Leben erhob.

Dazu kam ein glückliches Hypothekenrecht. Das römische Bodeneigentumsrecht, das jedes Bauwerk mit seiner Entstehung dem Bodeneigentümer zusprach, war auch in Preußen restlos angenommen. Die Gefahr, die in ihm lag, war aber dadurch wesentlich gemildert, daß auch das römische Boden pfandrecht aufrecht erhalten blieb. Dieses gewährte eine verschiedene Behandlung der Schulden auf dem Grundstück, je nach ihrer Art, so daß die Arbeit besonders geschützt wurde.

Schon das preußische Landrecht des Kurfürsten Johann Sigismund vom Jahre 1620 bestimmte, daß die Hypotheken einander im Range nach der Zeit der Eintragung folgen sollten:

> So (aber) einer käme, der zum notwendigen Bau und Unterhaltung eines Gutes geliehen, und deshalben zum ausdrücklichen versprochenen oder verschriebenen Unterpfand dasselbe Gut angenommen: derselbe soll, ungeachtet des Dati, vor allen andern Hypothecariis mit Bezahlung den Vorgang haben.

Unter Friedrich Wilhelm I. wurde angeregt, dieses Vorrecht der Arbeit zu beseitigen. Der König nahm selbst an diesen Beratungen teil, um in seiner Hypotheken- und Konkursordnung vom 4. Februar 1722 das Recht der Arbeit ausdrücklich und scharf zu wahren.

> Diejenigen, so zu erweislichem Bau, Besserung und Erhaltung eines Hauses, Schiffes oder andern Guthes Geld hergeliehen, wann das Geld wirklich dazu angewandt, desgleichen alle diejenigen, so zur Erbauung eines alten Gebäudes oder Schiffes die Materialia erweislich hergegeben, als Steine, Holz, Kalck, Fensterglas, Ofen und dergleichen, haben den Vorzug ihres Darlehns halber vor allen andern Creditoren, so ältere ausdrücklich consentierte oder gerichtlich eingetragene Verpfändungen haben.
>
> So gehört auch hierher der Handwerker-Arbeitslohn, wann die angefertigten oder ausgebesserten Gebäude oder Schiffe noch wirklich vorhanden und brauchbar seyn.

Solange die Arbeit dieses Vorrecht hatte, mußte der Hypothekarkredit, soweit er überhaupt in Anspruch genommen wurde, in sehr mäßigen Grenzen bleiben und in der Hauptsache Tilgungs-Darlehen sein, d. h. abbezahlt werden, ehe neue Arbeit mit neuen Vorrechten nötig wurde. So sind denn auch in Berlin vor 1750 mehr als die Hälfte der Häuser vollständig schuldenfrei, und die Hypotheken selbst umfassen kaum $^1/_3$ des letzten Erwerbspreises. Die Häuserpreise blieben sehr gering. Im Jahre 1740 kostete ein ansehnliches Haus in der Leipzigerstraße 870 Taler 12 Groschen, das Eckhaus an der Jäger- und Mauerstraße 786 Taler 13 Groschen, ein Haus in der Charlottenstraße 348 Taler, in der Jerusalemischen Straße „gleich über die Kirche“ 611 Taler 16 Groschen. Diese gesunde Entwicklung änderte sich mit einem Schlage. Friedrich der Große war mit Recht entrüstet über den schleppenden Gang der Rechtspflege. In Pommern mußten allein 1747 und 1748 gegen 2400 alte Prozesse durch seinen Eingriff zum Abschluß gebracht werden. Die Schnelligkeit der Rechtspflege auch auf dem Hypothekenmarkt durchzuführen, hat den großen König veranlaßt, der Konkursordnung vom 3. April 1748 zuzustimmen.

Diese vereinfachte der Form nach allerdings das Hypothekenrecht außerordentlich; denn jetzt fiel jeder Unterschied nach Art und Wesen der Verschuldung fort, jetzt entschied ausschließlich die Zeit ihrer Eintragung. Dadurch aber allein wurde die Dauerverschuldung des Bodens möglich. Jetzt erst konnte man zu hohen Preisen kaufen, weil das Restkaufgeld, das an erster Stelle stehen blieb, ja unter allen Umständen sicher war. Das Geld drängte sich auf den Hypothekenmarkt. Bei den Häusern der Breiten Straße in Berlin stieg die Verschuldung von 1744—1794 um 600%! Boden und Häuser wurden jetzt Handelsobjekte, die mit verhältnismäßig kleiner Anzahlung erworben werden konnten.

Bald zeigten sich zum ersten Male die Anzeichen von Mietsteigerung und Wohnungsnot. Der Erlaß an das Kammergericht vom 15. April 1765, worin Friedrich der Große sein „größtes Mißfallen" über die „aufs höchste getriebene Steigerung der „Hausmieten" aussprach und „die bishero beachtete gemeine Rechtsregul": „Kauf bricht Miete" aufhob, zeigt, wie sehr sich der König beunruhigt fühlte. Er betrieb den Bau besonderer Kasernen, der das Militär aus den Bürgerwohnungen herauszog, zum Teil auch als Mittel gegen die Wohnungsnot. Er ließ ältere einstöckige Häuser niederreißen und auf Staatskosten durch drei- und vierstöckige ersetzen. In den Jahren 1769—1786 wurden 249 Berliner Häuser in dieser Weise umgebaut. Die Häuser wurden verschenkt. Die Folge war naturgemäß mancherlei Mißbrauch. Günstlinge suchten sich rechtzeitig in den Besitz von derartigen Häusern zu setzen, um das Staatsgeschenk zu erhalten.

Bei der Gründung von Schöneberg und Rixdorf und des Berliner „Vogtlandes" suchte der König ausdrücklich, z. T. durch Eintragung von Hypotheken auf seinen Namen, einen Mißbrauch mit dem Boden dauernd auszuschließen. Aber jenen verhängnisvollen Irrtum in der Bodenrechtsordnung erkannte und beseitigte er nicht.

Wie die Mieten stiegen und damit natürlich auch zu Lohnerhöhungen zwangen, zeigt folgende Bittschrift der Berliner Maurer aus dem Jahre 1793:

Ew. Königl. Majestät werden es uns in Gnaden zu halten allergnädigst geruhen, wenn wir es wagen, Ew. Königl. Majestät gegenwärtige Bittschrift allerunterthänigst zu Füßen zu legen.

Das Tagelohn eines Maurergesellen ist zu einer Zeit zu 9 Groschen bestimmt worden, da es gegen die jetzigen Zeiten sehr wohlfeile Zeit war. Seit dieser Zeit sind aber die Preise aller Lebensmittel von Zeit zu Zeit gestiegen und alles ist sehr teuer geworden. Ehedem konnte man z. B. ein Quartier um eine jährliche Miete von 10—12 Rthlr. jährlich bekommen, und jetzt bekommt man fast gar nicht ein Quartier, was nur 10—12 Rthlr. jährlich kosten sollte, zu sehen, vielmehr muß man für ein solches Quartier 18, 20 bis 24 Rthlr. bezahlen. Unmöglich, daß wir bei einem Tagelohn von 9 Groschen bestehen und davon leben können, geschweige denn daß wir die wir verheyrathet sind und Kinder haben, davon unsere Frauen und Kinder ernähren können.

Allergnädigster König und Herr! Aus größter Not gedrungen werfen wir uns Ew. Königl. Majestät zu Füßen usw.

Unter Friedrich Wilhelm II. (1786—1797), unter dem so viel verdarb, wurde auch die städtische Bodenpolitik im wesentlichen der Privatspekulation überlassen.

13. Agrar- und Bergrecht.

Für die Erhaltung des staatlichen Grundeigentums trat namentlich Samuel Pufendorf ein, der, am 8. Januar 1632 in Dorfchemnitz geboren, 1661 die erste deutsche Professur für Natur- und Völker-Recht in Heidelberg erhielt, später als Brandenburgischer Geh. Rat nach Berlin kam, wo er am 26. Oktober 1694 starb. Er ist der Begründer der Brandenburg-Preußischen Geschichtschreibung. Nach ihm findet die unbedingte Gewalt jedes Fürsten in der Verwaltung des Domänenbesitzes ihre Grenzen. Er dürfe zwar über ihren Ertrag verfügen, nicht aber die Domänen selbst verkaufen. Der Große Kurfürst teilte die Meinung seines Rates. Ihm gelang es, die alte schwere Domänenschuld im wesentlichen abzustoßen.

Friedrich Wilhelm I. legte am 13. August 1713 für alle Zeiten die Unveräußerlichkeit der preußischen Domänen fest. In jedem Fall sei eine solche Veräußerung als rechtsungültig zu

betrachten. Wenn ein König doch Domänen weggäbe, solle jeder Nachfolger in der Königswürde sie ohne Entschädigung zurückfordern können. Trotz seiner sprichwörtlichen Sparsamkeit hat er von 1713—1732 für 5 000 000 Taler neue Staatsgüter erworben. In Ostpreußen und Litauen gehörten 1740 dem Adel etwa 48 000, dem Staate aber etwa 123 000 Hufen. Namentlich der Ertrag der Domänen ermöglichte es Friedrich Wilhelm I. den Staatsschatz, den er in Höhe von 1 000 000 Talern vorgefunden hatte, auf 10 000 000 Taler zu erhöhen.

In einer Zeit, in der die meisten andern Staaten in immer größere Schulden hineinkamen, war diese gesunde wirtschaftliche Grundlage die erste Voraussetzung für den Aufstieg Preußens.

Unter Friedrich dem Großen war fast ein Drittel der gesamten Bodenfläche Preußens Domänenbesitz. Dieser war erst zum kleinen Teil ein Großbetrieb im heutigen Sinne. Auf ihm saßen noch zahlreiche Vollbauern, Halbbauern und Kossäten, die das verhältnismäßig kleine Gut mitbestellten. Hier wollte der König den Hebel ansetzen, um die Lage der Bauern zu verbessern. Bei allen Neuverpachtungen sollten „die Untertanen" gefragt werden, ob sich die Pächter „eigennütziger Bauernplackerei" schuldig gemacht hätten. Im bejahenden Falle sollten die Pächter die Domänen unter keinen Umständen wieder erhalten. Noch in seinem Sterbemonat, am 1. August 1786, schrieb er an den Kammerpräsidenten zu Königsberg Freiherrn von der Goltz:

> Es ist ferner die Frage, ob nicht alle Bauern in Meinen Aemtern aus der Leibeigenschaft gesetzet und als Eigentümer auf ihren Gütern angesetzet werden können?

Bekannt ist die große Innenkolonisation des Königs, die etwa 300 000 Siedler ins Land zog. Besonders groß war seine Freude über die Provinzen, die er gewann, ohne einen Mann zu verlieren, indem er das Oder-, Warthe- und Netze-Bruch urbar machte. Dadurch, daß er dabei den Bodenpreis niedrig hielt, konnte er leistungsfähige Bauernstellen schaffen, trotzdem der Arbeitslohn für die Urbarmachung sehr hoch war. Er betrug zum

Teil 12 Groschen den Tag, also so viel, wie etwa 32 Pfund Brot oder 8 Pfund Schweinefleisch kosteten.

Jede Spekulation mit dem Boden wollte der König ausgeschlossen wissen. Ein Aufkaufen der einzelnen Siedlungsstellen, ein Bilden von Großgrundeigentum auf der einen, von landlosem Proletariat auf der anderen Seite, sollte durchaus vermieden werden. So bestimmt ein Schreiben der Neumärkischen Kammer an das Amt Driesen vom 9. September 1776:

> Es ist unterschiedlich vorgekommen, daß einige Colonisten oder andere Particuliers mehrere Loose von einzelnen neuen Colonisten-Familien und Etablissements zusammenkaufen und alsdann, anstatt diese Familien, andere mit geringeren Etablissements ansetzen, die zu Colonisten-Familien destinierte Grundstücke aber selbst nutzen. Da aber hieraus die üblen Folgen entstehen, daß statt der nach dem Etablissements-Plan mit eigenen Grundstücken angesetzte Familien, nur Mietlinge oder Instleute eintreten und die Anzahl wohl etablierter Familien weniger, mithin die Bevölkerung verringert wird, so wird hierdurch nicht nur dergleichen Ankauf mehrerer Colonien und Etablissements pro futuro bei Verlust derselben zu anderweitigen unentgeltlichen Austhuung auf das ernstlichste untersaget, sondern auch festgesetzet, daß diejenigen, welche dergleichen zeithero an sich gebracht, solche bei gleicher Beahndung längstens auf Trinit. ann. futur. veräußern müssen, damit alsdann die planmäßige Anzahl mit hinlänglich etablierten Familien wieder ergänzet befunden werde.

Der König mißbilligte jeden Handel mit den verliehenen Stellen. Am 23. März 1780 erklärte er,

> „daß der ernste und gnädige Wille Unserer höchsten Person dahingehe, daß die Colonisten ihre Lose schlechterdings nicht verkaufen sollen, sondern vielmehr auf ihre Kinder und Kindeskinder bringen müssen.

Auch der Hypothekarfrage auf dem Lande wandte er seine Aufmerksamkeit zu. Schon am 14. Juli 1749 bestimmte er in der „Konstitution von Schlesien und der Grafschaft Glatz", daß Bauerngüter nie über 50% des gemeinen Wertes verschuldet werden dürfen. Am 5. Mai 1769 dehnte er diese Beschränkung auch auf die Rittergüter aus. Um nach dem siebenjährigen Kriege

die Güter seiner Offiziere vor dem Zusammenbruch zu retten, schuf er die „Landschaften", d. h. öffentlich-rechtliche genossenschaftliche Anstalten, die sich selbst in Zeiten schwerster Not bewährt haben. —

Auch dem Mißbrauch mit den Schätzen der Erde trat Friedrich der Große entgegen. Nach dem furchtbaren Verfall des 30jährigen Krieges erholte sich der Bergbau nur langsam. Bald nach dem 7jährigen Krieg aber schritt der König zu einer Regelung des Bergwesens in drei im wesentlichen übereinstimmenden Bergordnungen: für Cleve und Mark 1766, für Schlesien und Glatz 1769 und für Magdeburg und Halberstadt 1772. Danach konnten die Königl. Bergämter allein alle Beamten, Schichtmeister und Steiger anstellen und entlassen und bestimmten Löhne und Preise. Auch im Allgemeinen Landrecht wurde an dieser Auffassung festgehalten. Danach hatten die Königl. Bergbehörden auch die Festsetzung der Gewinne, die an die Gewerke zu verteilen, die Zubußen, die sie in Verlustjahren zu leisten, die Festsetzung der Kohlenpreise, die Annahme und Ablohnung der Beamten und Arbeiter zu regeln. Friedrich der Große war auch der erste, der staatliche Bergwerke in Oberschlesien in Betrieb nahm. —

Trotz vieler Anläufe aber wurde eine wesentliche Verbesserung der Lage der Landbevölkerung nicht herbeigeführt.

Im Herzogtum Pommern-Stettin erklärte „die Bauern- und Schäferordnung" von 1616:

> Die Bauern sind in unserem Land keine Erbzins- und Pachtleute, sondern Leibeigene (homines proprii et coloni glebae adscripti). Sie und ihre Söhne sind nicht mächtig, ohne Vorwissen der Obrigkeit und Erlassung der Leibeigenschaft von den Höfen und Hufen sich wegzubegeben. Demgemäß gehören die Hufen, Aecker, Wiesen einzig und allein der Herrschaft und Obrigkeit jedes Ortes, und die Bauern müssen, wenn die Herrschaft die Höfe, Aecker und Wiesen wieder zu sich nehmen oder den Bauern auf einen anderen Hof versetzen will, ohne alles Widerstreben folgen.

Unter schwedischer Fremdherrschaft wurden diese Grundsätze mit aller Schärfe durchgeführt; ja der schwedische König selbst

mußte 1720 jede Anwerbung eines vorpommerschen Leibeigenen für das schwedische Heer verbieten, „weil von den Landständen vorgestellt worden, daß die leibeigenen Untertanen nichts anderes als ein in den Gütern steckendes und bei der Uebernahme mit angeschlagenes Kapital seien!" Es fehlt nicht an Fällen, in denen der ehemals freie Bauer wie eine Ware verhandelt wird. So wird 1735 die Untertanin Gusta Hassen aus Pansewitz zusammen mit 4 Stuten „zu des Herrn Generallieutenant von Schwerin Eigentum und Disposition abgefolget", und 1768 hat das Heiliggeistkloster zu Stralsund von der St. Nikolaikirche daselbst den Untertanen Joachim Friedrich Scheel nebst Frau und Kindern sowie seinen Bruder für 120 Pfund „erbeigentümlich an sich erhandelt."

In Mecklenburg hatten nicht weniger als neun Behörden den Peitschenzwang über die Dominialuntertanen: vom Wirtschaftsschreiber, Hofjäger, Pächter, dem Amt bis zum herzoglichen Kabinett. Die Kammer erklärte noch in einer Eingabe an den Herzog vom 3. August 1775:

> Ohne dergleichen Züchtigung lässet sich in der Bauerwirtschaft schlechthin nichts beginnen.

Der Wariner Drost von Suckow nannte 1801, die Peitsche ein „Mordinstrument" und erhoffte vom Herzog, dieser werde seine

> gutmütigen Untertanen von einer Plage befreien, die jährlich gewiß mehr Menschen in das Grab geschickt hat, als man glaube.

Der Schwaaner Amtshauptmann Maneke nennt in seiner Denkschrift 1805 die Behandlung der Bauern eine „viehische":

> Der Bauer sah diesem täglichen Elende, dem er nicht steuern konnte, mit angeborener Unempfindlichkeit und in der Überzeugung zu, daß, wenn er nichts mehr habe, das Herzogl. Amt Vieh und Korn hergeben müsse.

Dabei lernte er natürlich die Kunst der Verstellung, die ihm zu seiner Unterstützung oft mehr einbrachte als ehrliche Arbeit. Es scheint verständlich, daß die Bauernstellen nicht sehr gesucht wurden. 1795 mußte die Ritterschaft 50 Peitschenhiebe Strafe

den auswärts weilenden Untertanen androhen, die nicht die ihnen zustehende Erbschaft einer freigewordenen Bauernstelle antreten würden. Wer konnte, entfloh über die Grenze, namentlich nach Preußen. Friedrich der Große weigerte sich, die Flüchtlinge auszuliefern. Er nahm sie gern für seine große Innensiedlung. 1774 waren allein im Warthe- und Netzebruch 739 Mecklenburger angesiedelt.

Und doch stand es auch in Preußen um das Bauern-Recht trübe genug.

Noch 1746 verlangte ein ostpreußischer Edelmann von der Stadt Königsberg die Auslieferung eines Handwerkers, der ohne seine Erlaubnis von seinem Gute in die Stadt gezogen war. Da er des Handwerkers nicht habhaft werden konnte, beschlagnahmte er eine diesem zugefallene Erbschaft als Entschädigung.

Bodeneigentum konnten die Bauern nie gewinnen, höchstens fahrende Habe. Noch am 30. Dezember 1764 erklärt die Bauernordnung für das preußische Pommern:

> Obgleich die Bauern in Pommern keine leibeigenen Sklaven sind, die da verschenkt, verkauft oder als res in commercio traktiert werden könnten, und sie deshalb auch, was sie durch ihren Fleiß und Arbeit außer der Hofwehr erwerben, als ihr Eigentum besitzen, darüber frei disponieren können und auf ihre Kinder vererben; so ist doch dagegen auch außer Streit, daß Äcker, Wiesen, Gärten und Häuser, welche sie besitzen (wo nicht in einigen Dörfern ein Anderes durch Kaufkontrakte oder sonst ausdrücklich festgesetzt ist) der Herrschaft des Gutes als res soli eigenthümlich gehören.

Ein Licht auf die Rechtslage der Mehrzahl der preußischen Bauern wirft die Schrift: „Lehnsherr und Dienstmann", die F. von Münchhausen auf Steinberg 1793 erscheinen ließ. Trotzdem er die Adelsvorrechte verteidigte, erklärte er es für unerträglich:

> Wenn die Frone, die täglich angesagt werden kann, ihn außer Stand setzt, einen gewissen Plan für seine eigene Arbeit zu entwerfen.
>
> Wenn sie dann am sichersten angesagt wird, wenn er zu Hause alle Hände voll zu tun hat.

Wenn dann eine unnütze, am Ende wohl gar nicht vorgenommene Arbeit gefordert, jede Vorstellung als Widerspenstigkeit verworfen, jedes Ausbleiben gezüchtigt wird.

Wenn er ein Prunkgebäude aufführen helfen muß, indes seine eigene Hütte verfällt.

Wenn er oft eines leeren Höflichkeitsbriefes wegen als Bote ausgeschickt wird, indes vielleicht seine sterbende Mutter nach ihm verlangt.

Wenn er auf der Frone arbeiten soll, unterdessen sein Haus brennt. (Geschah am 18. März 1790.)

Die Frone leistet der Vater zeitlebens und vermacht die drückende Bürde dem Sohn und dem Enkel; von ihr ist keine Erlösung.

Westlich der Elbe war die Lage der Landbevölkerung besser. Welche Abgaben und Lasten aber auch sie zu tragen hatte, zeigt z. B. die „Zehnt-Ordnung" für das Herzogtum Cleve vom 7. Februar 1793. Sie umfaßt

1. den Ackerzehent, 2. den Sack-Zehent, 3. den Heu- und Wiesen-Zehent, 4. den Blut-Zehent, 5. den Fisch-Zehent, 6. den Holz-Zehent, 7. den Torf-Zehent.

Welche Wirkung dieser Zustand auf die Landbevölkerung ausüben mußte, läßt ein Wort von Scharnhorst im „Neuen Militärischen Journal" 1792 (S. 254) erkennen:

Unser Soldat lebt gegen den Bauern im Cellischen und Lüneburgschen im Überfluß. Dieser ißt nichts als Brod und Klöße von Buchweitzenmehl, Kartoffeln u. d. gl. Rockenbrod wäre ihm eine Delicatesse. Wie träge und elend sind diese Leute gegen den Soldaten.

14. Bildungspolitik.

Wenn man die merkantilistische Auffassung folgerichtig zu Ende dachte, mußte man zur Forderung einer allgemeinen Volksbildung kommen: Macht erfordert Soldaten, Soldaten erfordern Geld, Geld erfordert blühenden Gewerbefleiß. Hochwertige Arbeitserzeugnisse setzen einen Arbeiterstand voraus, der ein gewisses Maß von Bildung besitzt.

Der fromme Ernst von Gotha hat noch mitten im 30jährigen Krieg mit einer Reform des Volksschulunterrichts

in seinem Herzogtum begonnen, die im „Schulmethodus" von 1642 zum Ausdruck kam und überaus segensreich wirkte.

Es ist Geist von Herzog Ernst, der seinen Schützling Veit Ludwig von Seckendorff in seinem „Teutschen Fürstenstaat" fordern läßt:

> Es darff keines weitläufftigen anführens, sondern ist allerdings bekannt, und bey allen völckern, die ihre vernunfft wohl gebrauchen, geschweige denn bey christlichen policeyen, zu jeder zeit gäntzlich dafür gehalten worden, daß an auferziehung der jugend in einem regiment sehr viel gelegen: Ja, daß von den leuten selten ein ander leben, thun und wandel zu hoffen sey, als wozu sie von kindesbeinen an erzogen und gewehnet worden. Ist nun solche erziehung und gewehnung gut und tauglich, so hat man sich auch redlicher und geschickter leute beym regiment in allen ständen: Widrigenfalls aber nichts anders, als eines unartigen und wilden wesens zu versehen.

Diese ernsten Worte, womit das Kapitel von „Bestellung, Ordnung und Beschaffenheit der Schulen" beginnt, fanden in den meisten deutschen Staaten aber so wenig Anklang, daß Simson von Biechling, der den „Teutschen Fürstenstaat" 1737 „mit Fleiß verbessert und mit dienlichen Anmerkungen" versehen hat, hier eine solche voll bitterer Müdigkeit für „dienlich" hält:

> Hierbey kann ich nun nicht umhin, dieses zu erinnern, daß große herren nicht allein, sondern auch niedere obrigkeiten fast nichts vor unanständiger halten, als sich um das schulwesen zu bekümmern: Es ist auch in der meisten augen nichts verachteter als ein schulmann, daher es denn kömmt, daß die wenigsten mit hinlänglichen besoldungen versehen, wie ich denn deren angetroffen, die denen bauern das viehe gegen ein stück brod gehütet haben. Daher kömmt es auch, daß keiner zu schul-diensten sich bequemet, ohne der zu andern diensten nicht tüchtig ist, da doch umgekehrt zu den schulen die tüchtigsten leute sollten genommen werden, in betracht dem gemeinen wesen so viel an rechter zubereitung der jugend gelegen ist. Ich sage aber fast, es werde auch dieses vor die lange weile erinnert seyn, wenn nicht Gott die hertzen christlicher obrigkeit erwecket.

Zu den Ausnahmen gehörten die Hohenzollern. Friedrich

Wilhelm I., der für die Wissenschaft wenig und für die Kunst womöglich noch weniger Verständnis zeigte, forderte von den Verwaltungsbeamten, daß sie beim Eintritt ins Amt „die Principia und Fundamenta des Cameral-, Policey- und ökonomischen Wesens schon inne hätten". Um die Erwerbung solcher Kenntnisse zu ermöglichen, schuf er als der erste Fürst 1727 in den preußischen Universitäten Halle und Frankfurt a. O. besondere Lehrstühle für Nationalökonomie oder, wie es in jener Zeit hieß, Cameralwissenschaft (Camera = Kanzleikammer, fürstliche Schatzkammer). Er übertrug die ersten Professuren einem Juristen und einem Historiker. In Frankfurt a. O. wurde auch 1729 die erste volkswirtschaftliche Zeitschrift in Deutschland herausgegeben, die „Ökonomische Fama". Er erfaßte den Gedanken der Volksbildung in seiner Bedeutung. Durch seine „Principia regulativa" vom 1. August 1731 legte er den Grund zur preußischen Volksschule. Vielfach wird die Armenschule mit den Manufakturen verbunden. So plant es selbst Pestalozzi noch in seinen ersten Versuchen auf dem Neuhof. Und so bestimmt am 31. August 1799 Friedrich Wilhelm III. die Ausbildung der Garnisonschulen zu Industrieschulen, damit die Soldatenkinder ein Handwerk erlernen, zugleich aber „monatlich 2, 3, 4, ja sogar 5 Taler und darüber durch ihre Arbeit verdienen".

In den führenden Schichten wächst das Bedürfnis nach Kenntnissen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften und der Technik. 1747 gründet Hecker in Berlin die erste „ökonomisch-mathematische" Realschule. Dem gleichen Bestreben entsprang die Bewegung der Philantrophen, eines Basedow, eines Salzmann usw.

Die Erziehungsfragen nehmen am Ausgang dieser Zeit einen weiten Raum ein. Die besten Geister wandten sich hoffnungsvoll dieser Arbeit zu. Als Fichte während der französischen Besetzung Berlins seine „Reden an die deutsche Nation" hielt, da wies er auf Pestalozzi hin als auf den Mann, von dessen Erziehungsarbeit der Geist der Rettung verheißenden Neuwerdung ausgehen könne, und prophetisch klingt sein Wort:

Ein Volk, welches bis in die untersten Schichten hinein die tiefste und vielseitigste Bildung besitzt, wird zugleich das mächtigste und glücklichste sein unter den Völkern seiner Zeit, unbesiegbar für seine Nachbarn, beneidet von den Zeitgenossen oder ein Vorbild der Nachahmung für sie.

Aber alle Volksbildungsbestrebungen konnten über tastende Anfänge nicht hinauskommen, solange Freiheit und Selbstverantwortlichkeit der einzelnen Persönlichkeit keine Entfaltungsmöglichkeit fanden. Wie weit hier kurzsichtiges Beamtentum glaubte gehen zu können, zeigt eine Regierungsverordnung aus dem wegen seiner Bildungsbestrebungen gerühmten Weimar vom Jahre 1736:

Das vielfache Räsonnieren der Untertanen wird hiermit bei halbjähriger Zuchthausstrafe verboten, und haben die Beamten solches anzuzeigen. Maßen das Regiment von Uns und nicht von den Bauern abhängt und Wir keine Räsonneure zu Untertanen haben wollen.

Wie sehr der Gedanke der „landesfürstlichen Wohlfahrtspolizei" mit seiner Beschränkung jedes eigenen Handelns selbst von den Vertretern der Bildung getragen wurde, zeigen die Ausführungen des bekannten Philosophen Christian Wolff (24. Januar 1679 bis 9. April 1754). Wolff selbst wurde um seiner philosophischen Anschauungen willen von Friedrich Wilhelm I. seiner Professur in Halle entsetzt und ihm bei Todesstrafe befohlen, die preußischen Staaten zu verlassen. Unter Friedrich II. kehrte er zurück und starb als Kanzler der Universität Halle. Selbst dieser freigerichtete Philosoph führt in seinem einst viel gelesenen Buche „Vernünftige Gedanken von dem Gesellschaftsleben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen, oder Buch über die Politik" (1725) Grundsätze aus, die jede Selbstbestimmung der Menschen aufheben:

§ 275. Die Anzahl der Innwohner wird vermehrt, entweder durch Erzeugung der Kinder oder durch Niederlassung der Fremden im Lande und durch Fristung des Lebens aller zusammen. Derowegen, wo man darauf zu sehen hat, daß die Anzahl der Innwohner vermehrt werde, hat man vor allen Dingen dafür zu sorgen, daß Mannspersonen bald in den Stand kommen, Weib

und Kinder zu ernähren, und diejenigen, so in dem Stande sind, dazu angehalten werden, daß sie bei Zeiten heiraten.

§ 276. Weil man verbunden ist, dafür zu sorgen, daß in einem Lande so viele Untertanen sind, als zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit des Landes erfordert wird, so darf man auch nicht verstatten, daß einige nach ihrem Gefallen aus dem Lande ziehen, und sich anderswo niederlassen.

§ 282. Da nun nicht möglich ist, daß alle genug Arbeit haben, so viel nämlich, bis zu ihrem Unterhalt erfordert wird, wenn in einem gewissen Stande, er mag Namen haben, wie er will, z. E. in einem Handwerk, der Leute zu viel werden, so hat man auch die Anzahl in jedem Stande, nach Erforderung der Umstände zu determinieren.

§ 331. Damit nun im Kaufen und Verkaufen aller Betrug desto leichter vermieden werde, so müssen nicht allein die Waren, die man zu verkaufen hat, besehen werden, ob sie tüchtig sind, oder nicht, sondern man muß ihnen auch einen gewissen Preis setzen, dabei beides, Käufer und Verkäufer bestehen kann. Wenn dieses nicht geschieht, so können diejenigen, welche die Waren nicht verstehen, leicht betrogen, oder doch wenigstens in dem Preise übersetzt werden, und die Verkäufer können ohne Not Teuerung machen, wenn die Käufer die Waren nötig haben.

§ 334. Es sind nicht allein reiche Leute zu arbeiten, sondern, wenn sie dazu geschickt sind, auch Wissenschaft und Künste zu verbessern und zu erweitern verbunden. Derowegen soll man zusehen, daß nicht leicht im gemeinen Wesen Leute geduldet werden die von bloßen Zinsen oder auch anderen Renten leben, wenn sie entweder ihrem Stande gemäße Arbeit zum gemeinen Besten verrichten, oder Wissenschaften und Künste in Aufnahme zu bringen geschickt sind.

§ 384. Da man zur Notdurft des Leibes Speise, Trank und Kleidung braucht, auch ein jeder verbunden ist, bei Nahrung und Kleidung sich nach seinem Stande zu richten, so hat man nicht allein zu veranstalten, daß ein jeder alles dasjenige für einen billigen Preis haben kann, was er zu seiner Nahrung und Kleidung braucht, sondern auch darauf Acht zu haben, daß sich niemand, weder im Essen und Trinken, noch in Kleidung über seinen Stand erhebe. —

15. Wahrheit und Irrtum des Merkantilismus.

Das Merkantilsystem hat zweifellos während des Werdens und Wachsens der modernen Nationalstaaten in der Hand weitsehender, tatkräftiger Staatsmänner außerordentlichen Segen gestiftet. Das ganze System aber darf nur als Erziehungssystem ein Recht beanspruchen. Jede Erziehung aber muß bewußt als letztes Ziel erstreben, den Erzieher überflüssig zu machen. Der Zögling muß wachsen; er kann es aber nur in dem Maße, in dem der Erzieher zurücktritt. Wieviele Zwiste weckt dieses Wesen aller Erziehung nicht schon im engsten Kreise der Familie dann, wenn Vater- und Mutter-Liebe auch das erwachsene Kind noch lediglich als Zögling zu behandeln versucht!

Darf man nun von einer Beamtenherrschaft überhaupt wirkliche Erziehungsarbeit erwarten, d. h. ein planmäßiges Vermindern der eigenen Machtbefugnisse, ein bewußtes Sich-selbstbeschränken und Überflüssigmachen? Und wenn besonders begabte und ehrliche Fürsten und Staatsmänner dieses Ziel erkennen und erstreben, wer bürgt dafür, daß nach ihrem Tode diese Bahn nicht verlassen wird? Ist es nicht in der Natur der Dinge begründet, daß alles Beamtentum, das nicht ständig dem öffentlichen Urteil unterliegt, zur Bureaukratie werden, d. h. in Schematismus und Formalismus auslaufen muß, ein schwerer Hemmschuh für jede Entwicklung? Kamen die Machtmittel des unumschränkten Fürstenstaates aber in die Hände von unfähigen oder gar unehrlichen Beamten, dann mußte dieses ganze System ein furchtbares Mittel der Willkür und der Ausbeutung werden.

Kant, der am Ausgang dieses Systems lebte, urteilte 1793 in seiner Abhandlung über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. 1793. (2. Vom Verhältnis der Theorie zur Praxis im Staatsrecht):

> Eine Regierung, die auf dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre, d. i. eine väterliche Regierung (imperium paternale), wo also die Untertanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaftig nützlich oder schädlich ist, sich bloß

passiv zu verhalten genötigt sind, um, wie sie glücklich sein sollen, bloß von dem Urteile des Staatsoberhauptes, und, daß dieser es auch wolle, bloß von seiner Gütigkeit zu erwarten, ist der größte denkbare Despotismus (Verfassung, die alle Freiheit der Untertanen, die alsdann gar keine Rechte haben, aufhebt). Der Souverän will das Volk nach seinen Begriffen glücklich machen und wird Despot.

Als grundsätzlicher Irrtum ist namentlich die einseitige Auffassung von der Bedeutung der „günstigen Handelsbilanz" zu erwähnen. Daß eine bloße Vergleichung der Einfuhr- und Ausfuhrzahlen nicht zu einem Werturteil genügt, läßt sich an einem einfachen Beispiele klarmachen. Nehmen wir an: ein Schiff, das für 50 000 ℳ Tuche, Glas, Schmuck an Bord hat, verläßt einen deutschen Hafen und vertauscht diese Werte in Afrika gegen Elfenbein, Palmenkerne usw. im Werte von 100 000 ℳ und kehrt mit dieser Ladung zurück. In der Statistik würde dieser Vorgang sich wie folgt darstellen: Ausfuhr 50 000 ℳ Wert, Einfuhr: 100 000 ℳ. Der Durchschnittsstaatsmann merkantilistischer Schulung, der in jeder Einfuhr einen Kauf fremder Waren gegen eine Abgabe inländischen Geldes und in jeder Ausfuhr eine Abgabe inländischer Waren gegen einen Gewinn fremden Geldes zu sehen geneigt war, mußte aus diesen Zahlen schließen auf einen Verlust an Volksreichtum von 50 000 ℳ! In Wahrheit liegt die Sache doch gerade umgekehrt.

Natürlich können nicht alle Zahlen des Handels nach diesem Beispiel gewertet werden. Jedenfalls aber liegen diese Dinge viel verwickelter, als die Durchschnitts-Staatsmänner jener Zeit dachten.

Ein folgenschwerer Irrtum war auch die Auffassung, als ob eine künstliche Niedrighaltung der Löhne eine Vorbedingung erfolgreicher Ausfuhr sei. Man vergaß, daß von der Lohnhöhe die Lebenshaltung der großen Masse des Volkes abhängt, d. h. zuletzt auch die Fähigkeit des Innenmarktes, Erzeugnisse des Gewerbes und der Landwirtschaft aufzunehmen. Der Innenmarkt muß auch bei blühender Ausfuhr die Grundlage des ganzen Wirtschaftsaufbaues bleiben. Mit der Höhe der Löhne wird aber

nicht nur die Aufnahmefähigkeit der Gewerbeerzeugnisse, sondern auch das Maß von Gesundheit und Bildung der Volksschichten bestimmt. Hochstehende Arbeit setzt einen hochstehenden leistungsfähigen Arbeiterstand voraus. Nicht Länder mit niedrig entlohnten Arbeitern, sondern Länder mit den höchst entlohnten Arbeiterschichten, wie Amerika und England, stehen im wichtigsten Wettbewerb mit unserer Industrie. Ob allerdings die Forderung einer hohen Lebenshaltung, d. h. auch hoher Löhne, als Vorbedingung siegreichen gewerblichen Wettbewerbs, nicht eine wesentliche Umwandlung erfährt, wenn die gelbe Rasse mit ihren ganz anderen Lebensgewohnheiten auf den Weltmarkt tritt, muß die Zukunft lehren.

Die verhängnisvollste Folge der merkantilistischen Auffassung war die Vernachlässigung der Landwirtschaft. Wurde sie auch von gesunden Naturen, wie von den preußischen Soldatenkönigen, als verderblich empfunden, so lag sie doch im Wesen eines Systems, das auf Ansammlung des Geldreichtums übertriebenen Wert legte. Diese Vernachlässigung mußte überall eintreten, und über kurz oder lang zur Geltung kommen, wo Durchschnittsmenschen — und das sind zuletzt immer die maßgebenden — nach den Anschauungen dieses Systems die Volkswirtschaft zu beeinflussen hatten.

V. Die Physiokraten.

1. Die Entwicklung in Preußen und Frankreich.

Ein hervorragender Staatsmann seiner Zeit war Karl August Struensee von Carlsbach (geboren 18. August 1735, gestorben 17. Oktober 1804).

Er war ein Bruder des durch seinen schnellen Aufstieg und noch mehr durch seinen jähen Sturz bekannten dänischen Staatsmannes, der ihn auch zum dänischen Finanzrat ernannte. Nach der Hinrichtung des Bruders wurde er längere Zeit in Kettenhaft gehalten. Nach seiner Freilassung war er in Preußen Landwirt, dann Bankdirektor in Elbing, erhielt von dem Sohne der dänischen Königin, der sein Bruder gedient hatte, den Adel, wurde Seehandelsdirektor, preußischer Staatsminister und leitete von 1791 bis 1804 die preußischen Finanzen und das Akzise- und Zoll-Departement. Er war das Urbild des hochgebildeten, weltgewandten Staatsmannes des alten Preußens. Er führte ein so glänzendes Haus, daß er jährlich zu seinem Ministergehalt von 10000 Talern noch 8000 aus seinem Privatvermögen zuschießen mußte. Die Zahl seiner Mittagsgäste belief sich im Jahre auf etwa 4000; mehr als 4 Zentner Wachslichte wurden in seinen Zimmern jährlich verbraucht.

Struensee sah mit Schrecken die Entwicklung des merkantilistischen Staatssozialismus. In der Mark Brandenburg allein gab es 140 Zollämter, die einen Jahres-Rohertrag von 2400000 ℳ ergaben, auf denen dabei aber jährlich 60000 Federposen und 900 Ries Papier verschrieben wurden. 20% der Einnahme wurden schon 1798 durch die Verwaltungsunkosten der Akzise verschlungen. Dazu kam die ungeheure Zahl der Unterschla-

gungsprozesse, etwa 1000 entfielen jährlich allein auf die Mark Brandenburg. Die Bürger sahen es allgemein als berechtigte Notwehr an, sich den Zollvorschriften zu entziehen, wenn sie sie überhaupt kannten.

Bezeichnend ist es, daß selbst die Kirche nicht mehr ihre Autorität für die Befolgung der Zollvorschriften einzusetzen wagte. So schrieb der an der Universität Trier mit großer Anerkennung lehrende Jesuit Johannes Reuter (gest. 1762) in seiner „Theologia moralis" (Pars I, Tract. III):

> Denn viel Autoren entschuldigen die Armen von der Zahlung der Zölle und Steuern auf den notwendigen Lebensunterhalt, so wie diejenigen, die nur hie und da defraudieren, ohne großen Schaden des Gemeinwesens, weil man glaubt, daß hier nicht so scharf gefordert wird, außerdem diejenigen, welche ohne Betrug oder Lüge waren, verheimlichen, und nicht anzeigen, weil vielleicht die Gewohnheit sich eingebürgert hat, im Gewissen nicht zur Zahlung zu verpflichten, wo sie nicht gefordert werden. Für die Auswärtigen ist die Verpflichtung noch geringer.

Struensee milderte und besserte im einzelnen, wo er konnte; aber den Versuch einer durchgreifenden Reform wagte er nicht. Er war einer jener zu allen Zeiten zahlreichen Staatsmänner, die, persönlich durchaus ehrenhaft, weit genug blicken, um das Übel ihrer Zeit zu erkennen, aber dann aus bewußter oder unbewußter Feigheit vor großen Entschlüssen sich eine Philosophie zurecht machen, mit der sie sich selbst vor ihrem Gewissen betrügen. So verteidigte Struensee den „unsäglich weitschweifigen Geschäftsschlendrian und das unermeßliche Geschreibe" in seinem Departement, „weil er es für eine Schutzwehr gegen despotische Willkür betrachtete, die in jedem Falle schlimmer sei als die Leiden der Bureaukratie". Er sprach es offen aus, daß bei dem Merkantilsystem der Staat

> Tag und Nacht zwei Furien abzuwehren habe; die eine heißt: Krieg der Untertanen gegen das Gesetz, die andere: Untreue der Officianten. Hinter ihnen schleicht, kriecht und fliegt eine unzählbare Brut von Bestechung, Meineyd, Malversation, Defraudation, Contravention, Contrebande.

Einst stellte sein Vertrauter L. von Held ihm vor,

wie sehr es mit jedem Tage dringender werde, in dem Innern des preußischen Continents die Circulation der thätigen Kräfte, durch Cassirung der antiquirten Provinzialunterschiede, der unpassenden Zölle von Provinz gegen Provinz, der damit verknüpften ängstlichen Bewachung und des Kampfs zwischen der Fiscalität und der Industrie zu einer mehreren Freiheit zu entbinden, zumal da diese Freiheit ein großes Geldplus abwerfen würde.

Der Minister antwortete:

Ganz richtig, mein Freund. Aber wie wollen Sie den A, den B, den C etc. etc. davon überzeugen? Das hängt an zehn antiquen Etats, zwanzig Registraturen, fünfzig Verfassungen hundert Privilegien und unzähligen persönlichen Rücksichten. Daran wird sich auch keiner eher machen, als bis ein gewaltiger Stoß von außen dazu zwingt, oder die Verwirrung im inneren Getriebe so arg wird, daß keiner mehr den andern versteht, mithin alle die Noth fühlen, zu neuen und einfacheren Grundsätzen zu recurriren. Ehe es dahin kommt, sind aber wir Beide wahrscheinlich todt. Feinde hat man im Leben doch genug: wozu noch Mehrere sich auf den Hals ziehen, ohne zu nutzen?

Als der „gewaltige Stoß von außen" kam, zeigte sich deutlich die sittliche Verwüstung des Merkantilsystems, in dessen staatssozialistischem Wesen es lag, alle Initiative von oben zu erwarten. Es war die Zusammenfassung aller merkantilistischen Staatsweisheit, wenn der Kommandant von Berlin nach der Schlacht bei Jena nichts anderes zu sagen wußte, als: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht!" —

Der „gewaltige Stoß von außen" erfolgte von Frankreich, das so lange auch auf volkswirtschaftlichem Gebiet als Vorbild gegolten hatte.

Colbert, der große Finanzminister Ludwigs XIV., besaß noch ein lebendiges Gefühl für die erziehliche Bedeutung und Begrenzung merkantilistischer Maßnahmen. So ließ er den Fabrikanten von Lyon einst sagen, sie möchten den Schutzzoll nur als Krücken betrachten, die ihnen nur helfen sollten, sobald wie möglich auf eigenen Füßen zu gehen. Aber er selbst mußte noch die ersten Anzeichen des kommenden Verderbens erkennen.

1662 hatte er die Leitung der französischen Finanzen übernommen. Nachdem das von ihm so meisterhaft gehandhabte System zwanzig Jahre in Kraft war, mußte er in einer Denkschrift gestehen:

> Was aber unter allem am beherzigenswertesten ist, das ist das sehr große Elend des Volks. Alle Nachrichten, welche aus den Provinzen einlaufen, teils von den Intendanten, teils von den Generaleinnehmern, auch sogar von den Geistlichen, bestätigen allgemein diesen verhängnisvollen Zustand.

Und bittend fährt er fort

> Wenn der König seine Ausgaben für das Jahr 1681 auf 60 Millionen setzen wollte, so könnte man dem Volke von den „Tailles" der Jahre 1682 und 1683 5—6 Millionen nachlassen.

Ludwig XIV. aber dachte nicht an Mäßigung. Die Ansprüche des unumschränkten „Sonnenkönigs" stiegen immer höher. Um Kunst und Gewerbe zu fördern, hatte Colbert die Errichtung prächtiger Staatsbauten unterstützt. Bald aber trieb Ludwig XIV. diesen Gedanken ins Bizarre. Trotz der Geldnot steckte er ungeheure Beträge in den Versailler Schloßbau. Als Colbert im Rat des Königs pflichtgemäß unter Vorlegung von Belegen darauf hinwies, fuhr Ludwig XIV. erregt auf und machte Andeutungen, als ob Unterschleife vorgekommen wären. Colbert verfiel in ein nervöses Fieber. Einen Brief Ludwigs XIV. sandte er uneröffnet zurück; jetzt wenigstens solle der König ihm Ruhe gönnen: „Hätte ich für Gott so viel getan, wie für diesen Mann, ich wäre doppelt gerettet, und nun weiß ich nicht, was mit mir werden wird." Am 6. September 1683 starb er. Das Volk, das in ihm, dem Generalkontrolleur der Finanzen, die Ursache der Bedrückung sah, jubelte. Er mußte in der Nacht bestattet werden; aber auch das sicherte seine Leiche nicht vor Schmähungen.

Seine Ämter erhielt sein erbitterter Feind, der Kriegsminister Louvois. Zwei Jahre nach Colberts Tode wurden durch die Aufhebung des Edikts von Nantes etwa 500 000 Einwohner, zum Teil hochstehende Gewerbetreibende, vom französischen Boden vertrieben. Mit Freuden nahm man sie in Holland, England und Brandenburg-Preußen auf, von wo

aus sie ihrem alten Vaterlande schweren Wettbewerb bereiteten. Die verderblichste Maßnahme aber war die Übertragung des militärischen Drills auf das Gewerbeleben. Colbert hatte im ganzen drei Manufakturinspektoren angestellt. Louvois vermehrte ihre Zahl außerordentlich und verfügte, daß sie auf allen Märkten die Waren persönlich zu untersuchen und ihre Herstellung zu beaufsichtigen hätten. Das wurde eine stete Quelle von Willkür und Ausbeutung.

Trotz dieser Last entwickelte sich das Gewerbe, so daß die Ausfuhr, auf die man im Sinne des Merkantilismus das größte Gewicht legte, stetig stieg. Ihr Wert betrug:

1720: 106,— 1748: 192,— 1788: 354 Millionen Frs.

Ein ähnliches Bild zeigte Preußens größter Seehafen Stettin: 1739: 300 000,— 1786: 4 500 000 Thlr.

Bordeaux, der erste Hafen Frankreichs, überflügelte alle Plätze des Festlandes.

Vielfach wurde auch trotz allen Mißständen eine schnelle Vermehrung des Gesamteinkommens der französischen Staatsbürger „statistisch" bewiesen. Man schätzte es 1699 auf 1020 Millionen, 1780 aber bereits auf 4011 Millionen Frs.!

Diese Erfolge fielen für die Wertung der wirtschaftlichen Verhältnisse schwer ins Gewicht. Aus ihnen schöpften alle, die an der Erhaltung der bestehenden Zustände irgendwie interessiert waren, das sittliche Recht, sie zu verteidigen. Sie wurden mit steigender Erbitterung denen entgegengehalten, die von der Notwendigkeit grundlegender Reformen sprachen.

2. Steuern und Steuerverpachtung in Frankreich.

Das Grundübel Frankreichs war die Teilung des Volkes auf dem Gebiete des Steuerwesens in zwei scharf geschiedene Klassen: in solche, welche die „taille" zu zahlen hatten, und solche, die davon befreit waren (siehe S. 147).

Grundsätzlich blieb das Wort Wahrheit, das ein Bischof einst dem Kardinalkanzler Richelieu zugerufen hatte, als

dieser die Vorrechte der ersten beiden Stände einschränken zu wollen schien: „In Frankreich dient dem Staate der Adel mit seinem Blute, die Geistlichkeit mit ihrem Gebet und nur das Volk mit seinem Gelde!“

Wenn die Geistlichkeit zu Lasten herangezogen wurde, was bei der steigenden Geldnot später regelmäßig, wenn auch nicht im Verhältnis zu ihrem Vermögen, geschah, so hieß diese Abgabe „don gratuit“: freiwilliges Geschenk.

Die Ungerechtigkeit, den Adel, dem ein Drittel, und die Kirche, der ein Zehntel des gesamten Bodens eignete, für die direkten Staatslasten nur ungenügend in Anspruch zu nehmen, und die ganze Schwere der stetig wachsenden Last auf den kleinen Bauern zu legen, wurde noch verschärft durch die Art, wie die „taille“ erhoben wurde. Im Rate des Könige wurden der Gesamtbetrag und der Anteil der einzelnen Landesteile festgesetzt. Diese bestimmten, wieviel die einzelnen Gemeinden aufzubringen hätten. Die Gemeindemitglieder hafteten solidarisch, so daß ein Bauer ins Gefängnis geworfen werden konnte, obwohl er seine Steuer gezahlt hatte, nur weil ein anderer im Rückstand blieb.

Man unterschied in Frankreich die „pays d'état“ und die „pays d'élection“. Die pays d'état umfaßten etwa ein Viertel des Königreiches (Provence, Languedoc, Bretagne, Bourgogne). In ihnen hatten sich Selbstverwaltungsorgane erhalten. Von diesen wurde die taille als „taille réelle“, d. h. von dem Bodenwert, erhoben. Die Last fiel hier also wenigstens zum Teil auch auf den Großgrundbesitz. Hier lag der Keim zu einer durchgreifenden Reform. General Fabert empfahl den Ausbau dieser Einrichtung für das ganze Reich dem Kardinal Mazarin bereits 1656. Aber die Furcht vor den bevorrechteten Ständen verhinderte diesen Schritt.

In dem größten Teil des Reiches, in den pays d'élection, wo jede Selbstverwaltung ausgeschaltet war, wurde die taille von dem Einkommen des kleinen Landmannes genommen. Sie stieg bald so hoch, daß dem Landmann nur das zum Leben Notwendigste, ja oft auch nicht einmal das, blieb. In berech-

nender Grausamkeit wurden in jedem Dorfe einzelne Landleute zum Dienst als ‚collecteur" gezwungen, mit dem Recht und der Pflicht, die Steuersumme unter die Einzelnen zu verteilen. Wieviel Haß, Neid und Mißtrauen durch diese Einrichtung gesät wurde, läßt sich unschwer ermessen.

Ein Bild aus dem französischen Bauernleben 1732 gibt Jean Jacques Rousseau im 4. Buch seiner „Bekenntnisse":

Nach mehreren Stunden fruchtlosen Wanderns trat ich, bis auf den Tod ermattet und durstig und hungrig, in ein Bauernhaus. Ich glaubte, es müsse auch hier so sein, wie in Genf oder in der Schweiz, wo alle Bewohner je nach ihrem Gefallen imstande sind, Gastfreundschaft zu üben. Ich bat also den Bauern, mir um Geld zu essen zu geben. Er setzte mir abgerahmte Milch vor und grobes Gerstenbrot und sagte, dies sei alles, was er besäße. Ich trank die Milch zwar mit Wonne und verzehrte das Brot, den Häcksel und was sonst noch drinnen war; aber schließlich war dies alles nicht sehr kräftigend für einen vor Müdigkeit erschöpften Menschen. Der Bauer, der mir prüfend zusah, schloß aus der Aufrichtigkeit meines Hungers auf die Aufrichtigkeit meiner Worte, und nachdem er gesagt, er sähe es mir am Gesicht an, daß ich ein guter, ehrlicher junger Mann sei, der ihn gewiß nicht verraten würde, öffnete er eine Falltüre neben seiner Küche, stieg hinunter und kehrte einen Augenblick darauf mit einem schönen Brot aus reinem Weizen, einem äußerst verlockenden Schinken und einer Flasche Wein zurück. Dazu gab es noch einen ziemlich dicken Eierkuchen.

Als es ans Bezahlen ging, befiel ihn wieder seine Unruhe und Angst. Er wollte mein Geld nicht. Er stieß es verstört zurück, und das Komische war, daß ich mir gar nicht vorstellen konnte, warum ihn solche Furcht ergriffen haben möge.

Endlich stieß er bebend die schrecklichen Worte „Zollspion", „Kellerspürer" aus. Er gab mir zu verstehen, daß er seinen Wein aus Furcht vor der Getränkesteuer und sein Brot aus Furcht vor der Zehrsteuer verbergen müsse, und daß er ein verlorener Mann wäre, sobald man auch nur ahne, daß er nicht hungere.

Alles, was er mir hierüber erzählte, und wovon ich nicht die geringste Vorstellung hatte, machte mir einen Eindruck, der niemals verlöschen wird. Er legte den Keim zu jenem unaus-

rottbaren Hasse in mich, den mein Herz seitdem gegen die Plagen, denen man das unglückliche Volk unterwirft, und gegen seine Bedrücker genährt hat.

Die „taille" konnte trotz der äußersten Anspannung die Staatslasten allein nicht tragen; so nahm das französische Königtum auch zu indirekten Steuern seine Zuflucht.

Auch hier fiel die Hauptlast auf die große Menge; denn man legte sie auf die notwendigsten Lebensmittel. Aus dem Salzregal, dem „Indien des Königs" wurden etwa $^1/_{10}$ aller Staatseinnahmen gezogen. Friedrich der Große soll einmal gesagt haben, daß ein Unrecht, das gleichmäßig verteilt wird, immer noch leichter zu ertragen sei als ein Zustand, in dem Ungerechtigkeit und Gerechtigkeit nebeneinander bestehen. Die Wahrheit dieses Wortes zeigte sich auch bei der Verwaltung der Salzsteuer. Zu ihr wurden die französischen Landesteile nämlich in der verschiedensten Art herangezogen. In der niederen Normandie konnte man das Seesalz frei gewinnen und hatte nur den vierten Teil unentgeltlich an den Staat abzuliefern. In den „freien" Provinzen (Bretagne, Artois, Flandern) wurde der Zentner Salz für 2—9 Livres aus den Staatsmagazinen abgegeben; in anderen Provinzen wie Limousin, Perigord, Poitou mußte man für den Zentner Salz 6—12 Livres geben. In Elsaß-Lothringen und der Franche Comté stand der Preis zur selben Zeit auf 21½, in Südfrankreich auf 33½, im größten Teil von Nordfrankreich auf 62 Livres. Diese ungeheure Verschiedenheit führte mit Notwendigkeit zu einem ausgedehnten Schmuggel zwischen den einzelnen Provinzen. Dieser erforderte wiederum ein ganzes Heer von Zollwächtern und Beamten, so daß 20—25% der Einnahmen allein durch die Kosten für Erhebungs- und Schutzbeamte aufgebraucht wurden. Der Finanzminister Necker klagte 1785, daß alle Jahre ungefähr 3700 Verurteilungen wegen Salzschmuggels und Unterschlagung erfolgen mußten. 300—500 unter diesen Salzverbrechern wurden alljährlich auf die Galeeren geschickt, und zwar auf neun bis zwölf Jahre.

Wie das Salz waren auch Fleisch, Tabak, Wein, Bier mit

indirekten Steuern belegt. Ihre Härten wurden verdoppelt durch die Art ihrer Erhebung. Sie wurden nämlich an große Geldleute verpachtet, wie es einst im alten Rom geschehen war, und so verhaßt wie die „Zöllner und Sünder" des Neuen Testaments waren auch die neuen Zöllner Frankreichs, deren Gesamtzahl man bis auf 100 000 schätzt.

Geradezu ungeheuerlich war es, daß man den Steuerpächtern selbst einen Teil der Rechtspflege auslieferte. Besondere Gerichte, die „chambres ardentes", deren Richter die Steuerpächter zum Teil selbst ernannten, konnten in Steuersachen sogar auf Todesstrafe erkennen. Die chambre ardente von Valence z. B. ließ ihren Galgen niemals leerstehen. Jeder Widerspruch sollte durch Schrecken erstickt werden.

In der Not des spanischen Erbfolgekrieges hat man auch zwei neue direkte Steuern eingeführt, unter denen namentlich eine Art Einkommensteuer, die unter dem Namen der „Zwanzigste" bekannt wurde, auch Klerus und Adel treffen sollte. Aber die Geistlichkeit löste sich sogleich von diesen Steuern los durch einen verhältnismäßig geringen „don gratuit". Auch der Adel erwirkte bald Ausnahmen. Dazu kam, daß die Wohlhabenden alles taten, um sich von der Steuerpflicht loszukaufen. Meist genügte ein Adelsbrief oder eins der vielen Ämter, zu deren Kauf man eben lockte durch die Aussicht auf die Steuerbefreiung. Je größer aber der Kreis der Steuerbefreiten wurde, desto schwerer wurde natürlich die Last derer, die die nötige Summe aufzubringen hatten.

3. Fronden und Allmende.

Wer von dem französischen Volke taillable war, der war auch in der Regel „corvéable", d. h. zu staatlichen Frondiensten verpflichtet. Diese bezogen sich in der Hauptsache auf die Herstellung und die Erhaltung der öffentlichen Wege. Durch die Art, wie sie von den Bauern durch unmittelbare Arbeit geleistet werden mußten, wurden diese eine besonders drückende Last.

Um die Ungerechtigkeit voll zu machen, war dieser Klasse, die ursprünglich die „taille" als Ersatz für den Heeresdienst entrichtet hatte, auch noch alle Last der „milice" aufgebürdet. In welcher Weise die Aushebung vor sich ging, kann man aus Duclos' Erinnerung schließen: „Ich habe in meiner Kindheit die ausgehobenen Rekruten gesehen, wie sie gleich Verbrechern an einer Kette weggeführt wurden."

Dazu kamen die Leistungen an die Feudalherren. War ihr Geldwert an sich auch in den letzten Zeiten vor der Revolution nicht übermäßig hoch, man kann ihn im Durchschnitt auf 10% der „taille" rechnen, so erklären einzelne Bestimmungen doch das Übermaß von Haß, das später gegen die alten 21 500 Großgrundbesitzerfamilien Frankreichs zum Ausbruch kam. In der Bretagne z. B. ließen die Feudalherren den armen Leuten die Handmühlen zerbrechen, damit sie die Erlaubnis von ihren Grundherren neu erkaufen mußten, Buchweizen und Gerste zwischen zwei Steinen zu zermalmen. An vielen Stellen konnte der Bauer nur gegen besondere Leistungen die Erlaubnis gewinnen, eine Wiese in Ackerland zu verwandeln, oder ein Feld einzuzäunen. In anderen Gegenden mußte, wer überhaupt Land in Pacht erhalten wollte, alle Gebäude, Scheunen usw. auf eigene Kosten aufführen. Trotzdem behielt sich der Grundherr das Recht vor, nach je neun Jahren, ohne Angabe eines Grundes oder irgend eine Entschädigung, den Pächter von seiner Stelle fortzuschicken.

Als in der Nacht vom 4. August 1789 der Adel Frankreichs auf seine Privilegien verzichtete, da mußten ihrer nicht weniger als einhundertfünfzig aufgezählt werden.

Besonders drückend waren die Jagdrechte des Adels. Der Prinz von Condé ließ junge Wölfe aufziehen, damit er im Winter auf die freigelassenen Raubtiere, die natürlich Menschen und Vieh in den Dörfern bedrohten, fröhlich jagen konnte. Das Vorrecht des Adels, Kaninchen zu hegen und Taubenschläge zu halten, war eine schwere Last für den Bauern, der oft sogar gezwungen wurde, Gewächse anzubauen, die zur Nahrung des Wildes besonders geeignet waren. Des Königs Jagdgebiete

umfaßten eine Million Morgen. Noch 1762 wurde in ihrem Bereich allen Bauern verboten, Felder und Gärten durch Zäune vor dem Wilde zu schützen. Vom 1. Mai bis 24. Juni durfte niemand, nicht einmal der Eigentümer, seine Felder betreten, damit die brütenden Rebhühner nicht gestört wurden. Von den elf Jagdrevieren des Königs in der Nähe von Paris sagte man, daß ihr Wild den benachbarten Dörfern so viel koste, „wie die Einquartierung von elf feindlichen Reiterregimentern". Von Georg Christoph Lichtenberg, dem bekannten deutschen Philosophen, stammt das bittere Wort:

> Es ist kein witziger Einfall, sondern die lautere Wahrheit, daß vor der Revolution die Jagdhunde des Königs von Frankreich mehr Gehalt hatten als die Akademie der Inschriften. Die Hunde 40 000, die Akademisten 30 000 Frs.; Hunde waren 300, Mitglieder der Akademie 30.

Die Wildhüter hatten das Recht, jeden niederzuschießen, der etwa bei der Bewachung seiner Felder einen Hasen oder ein Kaninchen tötete. Da auch die niedere Gerichtsbarkeit in den Händen des landbesitzenden Adels lag, gab es für den Bauern keine Möglichkeit, sich zu schützen.

Aus der Zeit, als es in den guten Kreisen Frankreichs Mode wurde, für die Freiheit Amerikas zu schwärmen, zeichnet Johann Heinrich Pestalozzi (geb. 12. Januar 1746, gest. 17. Februar 1827), der versöhnliche Erzieher der Erzieher, der Gründer unserer Volksschule, in seinem „Schweizer Blatt" vom 24. Januar 1782 „nach der Natur" folgende

Szenen im Innern Frankreichs.

> Das Äußere eines magnifique herrschaftlichen Landpalais. Im Hof ein Landweib mit neun Kindern vor einem Bedienten auf den Steinen.
>
> Die Mutter: Jesus Maria — um Gottes willen meld uns noch einmal bey ihm —
>
> Der Bediente: Es ist vergebens; er kann euch nicht helfen; er hat seine Ordre — gehet doch . . gehet . . sonst wird euer Unglück noch größer!
>
> Die Mutter: Wie größer? ob wir hier sterben oder dort — läßt er ihn nicht los, so sind wir des Todes.

Eine Untermagd, einen Zuber voll gekochten Rauchmahl in den Händen tragend, steht bei diesen Elenden still — — Die Kinder sehen das Essen, und sagen zur Mutter: giebt sie uns auch davon?

Die Mutter (schauernd): Was weiß ich —

Die Magd: Es ist für die Jagdhunde.

Die Kinder: O bitte sie, bitte sie um etwas davon —

Die Mutter: Wolleſt du sie doch essen lassen?

Die Magd: Ach mein Gott! gar gern und doch darf ich fast nicht; mache, daß sie eilen —

Die Mutter: Du bist gut! ihr dörfet Kinder!

Diese greifen rasch und gierig in den Zuber.

Das Innere des Schlosses.

Ein langer Saal — Tische — Sopha — Herren — Damen — eine Parthie, die zunächst an der Türe stehen und schwazen.

Le Marquis: Nun wird es England wohl gut seyn lassen, das freie Amerika weiter zu bekriegen.

Le Comte: Die Gerechtigkeit ihrer Sache ist nun erstritten!

L'Abbé: Unser Sieg macht der Menschheit Ehre. — Wir erretten die halbe Welt aus der Sklaverei.

Le Marquis: Die Grundsätze des Jahrzehnt sind allzumal für Freyheit und Menschlichkeit — und man darf für die Welt alles hoffen bei unserer Erleuchtung.

Le Comte: Man glaubt itzt, die Herrschaften gewinnen dabey, wenn die Menschen frey sind — und das macht, daß fast Jedermann für die Freyheit ist —

La Marquise: Wenn der Adel bei dieser Neuerung nur sorgfältig auf seinen Vorrang sichet, und die Geldquellen nicht gar zu sehr in die Bürgerhände fallen läßt bey dieser Freyheit.

Le Comte: Wenn man den Bürgern nur bey einichen Bällen den Zutritt giebt, und ihm für sein Geld Antichambre, Komödienhäuser und Praters öffnet, so verdebouchiert er sich, wie gewiß. — Indessen versichert der erhöhete National-Reichtum den Herrschaften ewige Gefälle.

Le Marquis: So ist die Freyheit offenbar für uns gut!

L'Abbé: Sie erhöhet und verfeinert die Annehmlichkeiten in den höheren Ständen ohne Maas: indessen die niederen Stände in ihrer Freyheit mit einer unglaublichen Mühseligkeit uns die Fonds zu diesem erhöheten Lebensgenuß herbeyschaffen, und sich noch selig preisen, daß sie es tun dürfen.

Le Marquis: Das ist sicher, ich will einmal auch ein halb Dutzend Fabriques in meinen Ländern anlegen, wenn Amerikas Handlung frey ist; die Leute crepieren ja beynahe auf meinen Domaines, und vermögen kaum zu zahlen, was meine Ahnen schon vor vierhundert Jahren von ihnen bezogen. — Indessen daß Bürgersleute in meiner Nachbarschaft, bei Fabrique-Arbeit, wohl zwanzigmal mehr aus ihren Leuten ziehn, als ich.

L'Abbé: Es ist natürlich — die Fabrique-Leute versteuern nicht bloß ihren Grund und Boden, sie versteuern auch ihre Hände und ihren Verstand — und das alles mit barem Geld.

Le Comte: Das ist wohl viel.

L'Abbé: Wenn nur der Krieg bald zu Ende wäre; das Geld wird doch rahr bey allen Siegen.

Le Marquis: Die Holländer müssen, wie es scheint, itzt ein paar Löcher ausfüllen.

Le Comte: Ich hasse die Myne Heeren — sie sind zu reich für Bürger; es ist schade, daß sie keinem Fürsten sind.

L'Abbé: Einmal in Boston ist die Freyheit was anders.

Le Marquis: Sie ist allenthalben schön, wenn sie dem König und dem Adel nicht schadet.

L'Abbé: Ohne Freyheit ist der Menschen Leben nicht der Rede wert.

Le Marquis: Und England hat sich nicht zu beklagen; es handelte gegen alle Bitten dieses Volkes stiefmütterlich hart.

Die Fräulein von . . . . (am Fenster): Herr Jesus! was geht im Hof vor?

Die Gesellschaft drängt sich gegen das Fenster; der Marquis ruft unwillig einem Bedienten: „der Haushofmeister".

Ein neuer Auftritt. (Wieder der Schloßhof.)

Die Kinder des Gefangenen hatten heißhungrig das rauche Mal verschlungen; in wenigen Minuten sanken zwey davon ohnmächtig zu Boden — und die andern klagen über brennende Schmerzen im Magen. — Die Dienste und die Arbeiter im Hof laufen zusammen; der Haushofmeister vernimmt das Geläufe und kommt auf den Platz.

Die Frau erblickt ihn, springt von ihren ohnmächtigen Kindern auf und ruft: Mein Mann — um Gottes willen, Gnädiger Herr! mein Mann — wir sterben alle.

Haushofmeister: Unsinnige — willst du mit ihm ins Loch? daß du nicht gehorchest —

Die Mutter und etliche Kinder: Ja, Herr! wir wollen — zu ihm und sterben, wo er ist.

Haushofmeister: Ihr seid rasend — noch drey Tage ist meines gnädigen Herrn Befehl — und das ändert der König nicht.

Ein zweyter Diener daher springend zum Haushofmeister: Der Marquis ruft Sie.

Wiederum der Saal im Innern des Schlosses.

Le Marquis: Es ist ein Unglück, daß man solchen Vorfällen auf den Landschlössern nicht vorbeugen kann.

La Marquise: Es ist glatterdings nicht möglich wie in den Städten gänzlich zu verhüten, daß nicht etwa hin und da was Ekels und Unangenehmes auffalle.

L'Abbé: Und wir haben ob diesem Geschmeiß unsere Siege und Amerikas Freyheit vergessen. —

La Marquise: Ist's möglich — ob diesem?

L'Abbé: Es war eine unnatürliche Unmenschlichkeit, daß das Parlament ihre Bittschriften nicht hörte.

Der Haushofmeister kommt herein, steht bey der Thüre und bückt sich tief.

Le Marquis: Was ist für Lumpenpack im Hof?

Haushofmeister: Es ist des Wilddieben Haushaltung mit der Bittschrift vom Pfarrer.

Le Marquis: Sind's diese? sie sollten schon längst fort seyn — wäre nur der Pfaff selbst mitgekommen; ich wollte ihn zum Kerl ins Loch werfen; es ist ein enormes Verbrechen, für einen Wilddieben eine Bittschrift zu machen.

Haushofmeister: Und nachdem das herrschaftliche Urteil gefällt ist, noch zu behaupten, der Mann seye unschuldig.

La Marquise: Und wenn's wahr wäre, was giengs dem Pfaff an?

Haushofmeister: Er ist vom Baurenstamme und meynt, ein Mensch seye was der andere.

Le Comte: So theile er denn seinen Decem auch mit den Kühehirten.

Le Marquis: Er will mich auf meinem Schloß zwingen; es ist etwas Unerhörtes, nachdem mein Urtheil schon gesprochen — der Hirsch lag keine 100 Schritt vom Kerl weg; der Bündel Holz, den er zum Schein sammelte, soll mir Grund seyn, ihn zu schonen?

La Marquise: Ja schone nur Jedermann; deine Forste werden bald leer seyn.

Das Fräulein von . . .: Aber daß einige Kinder wie todt da liegen, und andre so heulen?

Haushofmeister: Es ist in meiner Abwesenheit eine Unvorsichtigkeit vorgefallen: die Untermagd hat sie aus einem Züber Rauchmal essen lassen, davon sind ein paar ohnmächtig worden und die andern haben Magenschmerzen; es ist aber nichts anders, es bessert schon wieder.

La Marquise: Aber was das vor eine Schleckerey ware, nicht wahr, vom Hundemahl?

Haushofmeister: Zu dienen, Ihr Gnaden.

Le Marquis: Aber wußte die Magd, daß sie das Zeug fraßen?

Haushofmeister: Ich glaube ja.

Le Marquis: Es ist eine unnatürliche Unmenschlichkeit, Kindern so etwas zu essen zu geben; laßt die Magd zweimal vier und zwanzig Stunden ins — Loch werfen, zur Strafe — und das Pak im Augenblick aus dem Hof — und daß der Pförtner sich hüte, eines davon wieder herein zu lassen, solange der Mann im Arrest ist.

L'Abbé: Fräulein, Sie geben die Karten . . .

Le Marquis: Man ist entsetzlich geplagt auf den Schlössern.

Le Comte: Die Bauern sind ein elendes Sklavenvolk.

La Marquise: Vollends wie das Vieh.

L'Abbé: Und für sie Supplique machen, Arbeit aus dem Tollhause.

La Marquise: Es gibt so viel lange Zeit; wir wollen einmal dem Schulmeister das Harlequinskleid anlegen, und er muß uns die Bittschrift unter der Linde vorlesen.

Le Marquis: Das wollen wir thun; der Pfaff wird dann wohl aufhören, uns für die Bauern von Recht und Freyheit vorzuschwazen. —

L'Abbé: Die Bauern haben keine Begriffe von Recht und Freyheit.

Le Comte: Ja, kein Geld haben sie.

Le Marquis: Nein — aber — Himmel — was auch vor ein Unterschied ist zwischen diesen Leuten und den Amerikanern. —

Die bevorrechteten Stände standen der Masse des Volkes gegenüber, wie früher sich nur verschiedene Völkerstämme als Sieger und Besiegte, wie etwa die Römer den Kelten, gegenübergestanden hatten.

Nie hätte es so weit kommen können, wenn es nicht gelungen wäre, die alte Allmende, das Gemeindegrundeigentum der französischen Dörfer, zu zerstören. In langen, kostspieligen Rechtshändeln bestritt der Adel die Nutznießungsrechte der Bauern an den Wäldern und Weiden und fast stets unterlagen die Bauern. Dazu kam die solidarische Haftung aller Gemeindegenossen für die ständig wachsenden Steuerlasten. Aus ihr wird der Beschluß, die Gemeindeländereien zu verkaufen und dadurch die gemeinsamen Lasten zu bestreiten, erklärlich. Adel und reichgewordenes Bürgertum erwarben begierig das frühere Gemeindeland. Wald und Weide hörten auf, „die gute Mutter zu sein, die den kleinen Bauern mit Holz und sein Vieh mit Futter versorgte".

Weil die Arbeit nun zum gemeinsamen Boden keinen freien Zutritt mehr hatte, mußte der Bodenpreis steigen, der Arbeitslohn sinken. Man berechnet, daß ein Hektar Ackerland durchschnittlich im Jahre 1725: 265, im Jahre 1775: 764 Frs. kostete. Der Jahreslohn für ländliche Tagelöhner aber, der unter Heinrich IV. auf 570 Frs. gestanden, fiel unter Ludwig XVI. auf 410 Frs.

Der Engländer Young, der Frankreich 1789 bereiste, stellt dessen Landwirtschaft auf eine Stufe mit derjenigen des 10. Jahrhunderts:

> An vielen Orten gibt man sich noch mit Pflügen ab, wie sie in der Zeit Virgils in Gebrauch waren. Die Wagenachsen und Radreifen sind aus Holz; die Eggen sind primitiv. Von Vieh und Düngung ist wenig die Rede. Der Ertrag ist schwach, im gewöhnlichen Durchschnitt bloß sechsfach.
>
> Fast der dritte Teil des anbaufähigen Landes lag öde.

Nach einem Bericht der landwirtschaftlichen Gesellschaft von Rennes lag mehr als die Hälfte der Bretagne brach. Die Bauern verließen den Boden, der ihnen weder Freiheit noch Brot noch Hoffnung ermöglichte. Ein Teil durchzog als Bettler das Land. Die Bettlerplage wurde so groß, daß das Betteln 1764 mit dreijähriger Galeerenstrafe bedroht wurde. Kühnere Naturen griffen zur Gewalt. Räuber, Schmuggler,

Wilddiebe durchstreiften bandenweise das flache Land: Sturmvögel der Revolution. Andere drängten in die Städte, und zwar dorthin, wo der Zunftzwang wenigstens teilweise gemildert war, wie in bestimmten Vorstädten von Paris. Auch dahin trugen sie natürlich den Haß gegen die Herren. Ein letzter Teil wählte in der Not den Soldatendienst, war aber natürlich in jedem Augenblick bereit, die gezwungen ergriffenen Waffen zu gebrauchen, um für sich Freiheit und Land zu gewinnen.

4. Der Ämterkauf — die Parlamente — der Hof.

Die ständige Geldnot veranlaßte die Regierung zu absonderlichen Maßregeln. Alle Gewerbe wurden gezwungen, sich als Zünfte zu organisieren. Diese aber mußten sofort besondere Steuern für die Verleihung der Zunftrechte entrichten. Die Stelle des Zunftvorstehers war ein Amt, das die Regierung verkaufte. Der Staat schuf Stellen zur Beaufsichtigung der Zünfte. Den Zünften aber wurde gleichzeitig wiederum das Recht gegeben, sich gegen bestimmte Abgaben von dieser Beaufsichtigung loszukaufen. Meisterrechte konnten nur nach vorschriftsmäßiger Prüfung von den Zünften verliehen werden. Der König behielt aber das Recht, auch unabhängig von den Zünften Meisterrechte zu verleihen. Die Zünfte erhielten wiederum die Möglichkeit, durch eine bestimmte Steuer es zu verhindern, daß diese „Kgl. Meisterrechte" verliehen wurden und ihnen die damit Beschenkten Konkurrenz machten. So gerieten die Zünfte selbst allen Vorrechten zum Trotz in große Schulden. Man schätzte sie schon 1758 für ganz Frankreich auf etwa 30 Millionen Livres.

Gerade in den strebsamsten Kreisen mußte durch derartige im Grunde unehrliche Maßnahmen nicht nur ein Gefühl der Erbitterung geweckt werden, sondern, was vielleicht noch schlimmer war, auch ein Gefühl der Verachtung gegen den König, in dessen Namen man solches Recht verkündete.

Bedenklicher noch war der Weg, Geld durch den Ämterverkauf zu gewinnen. Fast alle wichtigeren Staatsämter

waren käuflich; ja, es wurden sogar in Zeiten der Not die Gehälter erhöht, nur damit man ihren Verkaufspreis in die Höhe setzen konnte. So hat selbst Colbert während des holländischen Handelskrieges durch 2 Millionen Livres Gehaltszulagen 28 Millionen Livres Kapital „geschaffen".

Noch verderblicher war es, daß man in Zeiten der Not neue Ämter, zum größten Teil natürlich überflüssige, schuf, nur um sie verkaufen zu können. So sollen, als die Geldnot immer höher stieg, in Frankreich nach dem Tode Colberts von 1691—1709 nicht weniger als 40 000 neue Ämter geschaffen worden sein. Das bedeutete natürlich Raubbau. Der Erlös wurde von den laufenden Ausgaben verschlungen; aber die Verpflichtung der Gehaltszahlung blieb.

Käuflich waren auch die Sitze in den „Parlamenten". Ursprünglich nur auf die Gerichtspflege beschränkt, hatten sie im Laufe der Zeit auch einen gewissen Einfluß auf die Gesetzgebung gewonnen. Als seit dem Jahre 1614 die Generalstände nicht mehr einberufen wurden, erlangte das Parlament von Paris nach und nach das Recht, die Eintragung neuer Gesetze, die zu ihrer Gültigkeit erforderlich war, abzulehnen. Nur in Gegenwart des Königs, in einem „lit de justice", durfte kein Widerspruch laut werden. Zu einem solchen Ausnahmeschritt entschlossen sich die Könige aber nur ungern. Unter Ludwig XIV. war dem Pariser Parlament das Eintragungsrecht genommen worden. Der Regent Philipp von Orleans gab es ihm zurück. Im Januar 1771 wurde das Pariser Parlament wiederum geschlossen und durch sechs selbständige Gerichtshöfe ersetzt, die keinerlei Einfluß auf die Gesetzgebung erhielten. Die abgesetzten Mitglieder des Parlaments traten in eine scharfe Gegnerschaft zum Königtum, und weite Kreise des reichen Bürgertums, die in diesen Ämtern Versorgungen ihrer Angehörigen sahen, wurden von ihnen mitgerissen. Es war trotzdem ein schwerer Mißgriff, daß Ludwig XVI. 1774 die Parlamente wieder herstellte; denn diese bildeten nun den Kern des Widerstandes der bevorrechteten und reichen Klassen gegen jede Reform.

Die stärkste Stütze aller Vorrechte war der Hof. Ludwigs XIV., des „Sonnenkönigs", Verschwendungssucht ist bekannt. Noch verhängnisvoller wurde das zuchtlose Leben unter der Regentschaft Philipps von Orleans und unter Ludwig XV., weil jetzt kein äußerer Glanz die inneren Schäden vergessen ließ.

Selbst unter Ludwig XVI., der persönlich guten Willen hatte, verschlang die Hofhaltung noch rund 40 Millionen Livres im Jahre, fast $^1/_7$ der Staatseinnahmen, beinahe ebensoviel, wie das ganze Heer, abgesehen von den Offizieren, kostete. Für den täglichen Dienst beim König waren etwa 4000 Menschen tätig, darunter 75 Kapläne, 48 Ärzte, 128 Sänger, 62 Herolde, 68 Quartiermeister, 383 Köche usw., für die militärische Hofhaltung 9—10 000, und für den Haushalt der nächsten Umgebung etwa 2000 Angestellte, die in irgend einer Form Gehalt bezogen. Die eine Familie Polignac, die sich der besonderen Gunst der Königin Marie Antoinette erfreute, bezog Jahresgelder in Höhe von 700 000 Livres.

Durch den Finanzminister Calonne wurden 1783—87 ohne Angabe eines Grundes durch sogenannte Bar-Anweisungen des Königs 564 Millionen Livres ausgegeben. Als der Bruder des Königs, Graf von Artois, trotz seiner ungeheuern Einnahmen 14½ Millionen Livres Schulden gemacht hatte, wurden sie auf eine Anweisung des Königs hin aus der Staatskasse bezahlt.

5. Die Vorläufer.

Schon zur Zeit Ludwigs XIV., als Frankreich noch den meisten Fürsten ein beneidenswertes Vorbild zu sein schien, fand sich ein Mann, der ehrliche Vaterlandsliebe genug besaß, um dem Könige die Dinge zu zeigen, wie sie wirklich waren.

Es war ein ruhmbedeckter Feldherr, der in mehr als hundertfünfzig Schlachten und Gefechten Frankreichs Fahnen zum Siege geführt, und der sich als Festungserbauer hohe Verdienste

um die Sicherheit der Landesgrenzen erworben hatte, der Marschall Sébastien le Prestre de Vauban, geb. am 14. Mai 1633, gest. am 30. März 1707. Vauban hatte 20 Jahre unter Colberts Leitung gearbeitet, und die beiden Männer hatten sich verständnisvoll gestützt. Nach dem Tode Colberts hat er manche Gedanken des Meisters in Denkschriften weiter vertreten, so die Aufhebung aller Binnenzölle, — die Colbert schon 1664 im Grundsatz gefordert, aber nicht hatte ausführen können — den Ausbau der Wasserstraßen, eine einheitliche Maß- und Gewichtsordnung.

Besondere Bedeutung gewann eine Denkschrift, die unter dem Namen „dîme royale" bekannt geworden ist. Der Marschall hatte in dem letzten großen Kriege erfahren, wie es immer schwerer geworden war, tüchtige Soldaten aus dem französischen Volke zu gewinnen. Das hatte ihm den Blick für seine soziale Not geschärft. Und so unternimmt er es denn, als der Friede zu Ryswick 1697 ihm Muße gab, Mittel und Wege zu zeigen, die die Bevölkerung vermehren und ihre Lage bessern sollten. Er schildert den gegenwärtigen Zustand:

> Fast der 10. Teil des Volkes bettelt. Von den andern $^9/_{10}$ können $^5/_{10}$ den Bettlern kein Almosen geben; denn sie bedürfen dessen eigentlich selbst. $^3/_{10}$ sind auch noch überaus schlecht daran, und vielleicht nur 10 000 Familien können nach ihren Wünschen leben.

Das Ziel jeder guten Regierung müsse aber die Wohlfahrt aller Stände sein. Die arbeitenden Klassen seien die Grundlage des nationalen Aufbaues. Sie aber erlägen unter den Staatslasten, die allein auf ihnen ruhten, weil Geistliche, Adel und die Günstlinge des Hofes Steuervorrechte besäßen. Er schlage nach dem Vorbilde des Kirchenzehnten eine einzige Steuer vor: die „dîme royale", den Königszehnten. Der „Zehnte" sollte als die höchste Grenze gelten; in der Regel wären die Staatsbedürfnisse mit $^1/_{20}$ des Einkommens zu decken. Die Abgabe solle abgestuft werden, so daß arme Handwerker z. B. nur mit $^1/_{30}$ ihres Einkommens heranzuziehen wären. Die Hauptsache sei, daß diese Steuer ohne Aus-

nahme erhoben würde, dann würde sie auch die Mittel schaffen, die Zollschranken im Innern des Reiches entbehrlich zu machen. Es sei ein Widersinn, wenn an einem Ort z. B. Getreide im Überfluß vorhanden sei, und dreißig Meilen davon das Volk den schwersten Mangel litte.

Vauban wußte, was er tat. In der Eingabe, die er als Handschrift 1699 und etwas vermehrt noch einmal 1704 dem Könige übersandte, erklärte er, es wäre nötig, dieses System entweder ganz anzunehmen oder ganz abzulehnen. Der Marschall wartete und wartete vergeblich auf eine Antwort. Da endlich, im Dezember 1706 ließ er die Schrift drucken und verteilte eine Anzahl an Freunde und maßgebende Personen. Als er das Buch dem König überreichte, nannte ihn Ludwig XIV. einen Umstürzler und entließ ihn in höchster Ungnade. Der Marschall starb an dem Tage, an dem sein Buch in Paris vom Henker öffentlich verbrannt wurde. Auch er mußte erfahren, daß der Kampf gegen Vorrechte und Vorurteile im eigenen Volke sehr viel opfervoller werden kann, als der schwerste Gang auf blutigem Schlachtfelde. —

Als Ludwig XIV. am 1. September 1715 starb, hinterließ er eine Schuldenlast von über 2000 Millionen Livres. Frankreich war bankerott. Philipp von Orleans aber, der Vormund des fünfjährigen Thronfolgers, wollte keine Einschränkung der Ausgaben für den Hof und wünschte deshalb keine Klärung der finanziellen Verhältnisse.

In dieser Lage erschien ihm der Schotte John Law als Retter in der Not. Law, im April 1671 in Edinburg als Sohn eines Goldschmiedes geboren, hatte ein abenteuerliches Leben geführt, war 1694 in London zum Tode verurteilt, dann begnadigt worden, entfloh aus dem Gefängnis und ging nach Holland und Italien, wo es ihm gelang, im Spiel ein großes Vermögen zu erwerben. Nach Schottland zurückgekehrt, legte er dem Parlament 1705 seine Reformpläne vor: „Betrachtungen über Geld und Handel — mit einem Plan, das Volk mit Geld zu versehen." („Money and Trade considered with a proposal for supplying

the nation with money.“) Sie waren: Gold und Silber scheinen nicht geeignet, als Geld einen allgemein anerkannten Wertmaßstab zu bilden, da sie selbst Naturerzeugnisse sind, deren Preis durch ein erhöhtes Angebot zum Sinken, durch ein vermindertes zum Steigen gebracht wird. Ein Wertmaßstab aber müsse möglichst unveränderlich sein. Dieser Bedingung entspräche am besten der Boden, dessen Wert man durch Grundscheine beweglich machen könne. Es sei deshalb eine Staatsbank zu errichten, welche bis zu $^2/_3$ des Bodenwertes Papiergeld ausgäbe. Die Vermehrung der Geldmittel führe notwendig zu einer Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsanleihen. Wohlfeiles Geld schaffe reiche Arbeitsgelegenheit. Wohlfeile Waren befruchteten den Handel. Allerdings sei das Geld im Verkehr mit dem Auslande nicht zu gebrauchen. Aber das sei ein Vorteil, da das Land dadurch vor ungünstiger Handelsbilanz geschützt werde.

Dieser Vorschlag wurde vom schottischen Parlament nicht angenommen, und Law ging nach Paris, wo er in Spielerkreisen zuerst mit Philipp von Orleans zusammentraf. Im Mai 1716 erhielt er die Erlaubnis, eine Privatnotenbank zu errichten. Diese verteilte im ersten halben Jahre 7½% Gewinn und gewann großes Vertrauen. Im April 1717 bestimmte ein Kgl. Erlaß, daß die Noten der Bank an allen Staatskassen als Geld angenommen werden sollten. Im August 1717 gründete Law die Mississippikompanie, die im Mai 1719 zur allgemeinen „Indischen Kompanie“ ausgebaut wurde. 1719 verteilte die Bank 40% Gewinn.

Am 5. Januar 1720 wurde Law zum Generalkontrolleur der Finanzen ernannt. Bankanteile mit einem Nennwert von 500 Livres waren zeitweise bis auf 18 000 gestiegen. Namentlich durch den Einfluß des Regenten wurden immer mehr Noten auf den Markt geworfen, so daß zu Beginn des Jahres 1720 ihr Nennwert schon eine Milliarde überschritten hatte. Die Sicherheit der Anteile, die vornehmlich auf Werten der Kolonie Louisiana beruhte, stand zu dieser Höhe in keinem Verhältnis. Als einige Kundige dies erkannten und Bankzettel und Anteile gegen Bargeld umtauschten, wurde das Mißtrauen bald allgemein. Als der Kurs

zu fallen begann, sollte künstlich die Zurückhaltung von Gold und Silber und barem Gelde in Privathänden verhindert werden. Jeder Gold- und Silbertransport wurde verboten, ebenso das Tragen von Schmucksachen aus Edelmetall, die Herstellung silbernen Tafelgeschirrs, endlich jeder Besitz von mehr als 500 Livres in barem Gelde!

Durch diese natürlich undurchführbaren Maßnahmen wurde das Mißtrauen gegen Laws System nur noch mehr erhöht, und man konnte die Aktien, die vor Jahresfrist etwa auf 18 000 Frs. gestanden hatten, für 20 Frs. kaufen. Im Dezember 1720 sah Law keine Rettung mehr und floh ins Ausland. Sein Vermögen wurde einbezogen. Er starb am 21. März 1729 in Venedig in größter Armut, bis zu seinem Tode von der Richtigkeit seiner Gedanken überzeugt.

Der französische Staatsbankerott war unvermeidlich. Er folgte bei einer Schuldenlast von 3000 Millionen Livres. Alle, die den Versprechungen der Regierung geglaubt hatten, verloren durch das „neue System" ihre Ersparnisse. Die bevorrechteten Stände aber waren von nun an nicht ohne Erfolg bemüht, jeden Vorschlag zu einer Änderung der bestehenden Verhältnisse unter Hinweis auf die Erfahrung dieses „neuen Systems" dem Volke verdächtig erscheinen zu lassen. —

Vielfach anregend wirkten die Schriften von Charles de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu (geb. 18. Januar 1689, gest. 10. Februar 1755). Er war Präsident des Parlaments von Bordeaux und unternahm große Reisen namentlich nach England, dessen Verfassung er in seinen „Betrachtungen über die Ursache der Größe und des Verfalls des Römerreiches" (1734) und in seinem „Geist der Gesetze" (1748) als Vorbild empfahl. Er bekämpfte die Verpachtung der Steuern und forderte für sie Staatsverwaltung. Über den Handel dachte Montesquieu noch merkantilistisch, so z. B. in dem oft angeführten Satz:

> Was den Kaufmann beschränkt, hemmt darum den Handel noch nicht. England verbietet die Ausfuhr seiner Wolle. Es befiehlt, daß die Kohlen nur zur See zur Hauptstadt gebracht werden.

Es erlaubt die Ausfuhr von Pferden nur, wenn ihnen die Schwänze gestutzt sind. Die Schiffe seiner Kolonien, welche Handel nach Europa treiben, müssen in englischen Häfen landen. Es schränkt den Kaufmann ein, allein zugunsten des Handels.

Bei der Wertung des Geldes dagegen tritt er der rohen merkantilistischen Auffassung entgegen: Gold und Silber seien nur eingebildeter Reichtum, nur Zeichen für ein Volksvermögen. Spanien mache es wie jener unverständige König, dem sich auf seinen Wunsch alles in Gold verwandelte, was er berührte, und der zuletzt die Götter anrufen mußte, seinem Goldelend ein Ende zu machen. —

Es ist bezeichnend, daß die schärfste Kritik des Staates von einem Mann ausging, der das Staats- und Hof-Leben aus eigener, genauer Anschauung kannte. Der Marquis René Louis d'Argenson, geb. 18. Oktober 1694, gest. 26. Januar 1757, war von 1720—1724 Intendant vom Hennegau, von 1744—1747 Minister des Auswärtigen. Seine Hauptschrift auf volkswirtschaftlichem Gebiet, das „Volkswirtschaftliche Tagebuch" („journal économique"), die er 1751 schrieb, konnte nur handschriftlich verbreitet werden, weil sie nie die Druckerlaubnis erhalten hätte. Sein Vorbild ist die Schweiz, und die Aufteilung Frankreichs in kleine unabhängige Kantone („petites républiques") das erstrebenswerte Ziel. Vom Staate habe die Volkswirtschaft nur zu verlangen: Gute Richter, Unterdrückung der Monopole, einen gleichmäßigen Schutz, unveränderliche Münzen, gute Wege und Kanäle. Alles andere sei vom Übel: „Um gut zu regieren, muß man weniger regieren!" Auch das spätere Schlagwort des Manchestertums ist, wenigstens im ersten Teil, auf ihn zurückzuführen:

> Ich habe nur ein System des Handels, d. h. lasset die Allgemeinheit handeln, und versucht nicht, den Handel zu leiten: „Lasset sie machen." (Laissez faire, morbleu, laissez faire!)

Großgrundbesitz wie Großhandel verwarf er. Der Mittelstand gäbe die größte Glückssicherheit. —

Von d'Argenson beeinflußt, aber viel gemäßigter, wirkte Jacques Claude Marie Vincent de Gournay, geb. 1712,

gest. 27. Juni 1759. Dem „laissez faire" d'Argensons setzte er das ergänzende „Laßt es gehen" („laissez passer") hinzu. Gournay, der im Kaufmannsleben gestanden und sich durch große Reisen gebildet hatte, wurde 1749 Handelsintendant, d. h. Mitglied des Handels-Amts („bureau de commerce") in Paris, das von vier Intendanten gebildet wurde, die alle Wünsche der Handelsvereinigungen entgegenzunehmen hatten und bei Vorberatungen von Vorlagen und bei Überwachung der Ausführung von Gesetzen mitzuwirken berufen waren. Gournay wollte Verständnis für eine freiere Wirtschafts-Auffassung erwecken, wie sie bereits in England zur Herrschaft gekommen war. Er fand sich dabei in stetem Gegensatz zu seinen drei Mitarbeitern und wurde von ihnen aufs heftigste als ein „Theoretiker" bekämpft. Gournay sammelte einen Kreis von jungen, begabten Beamten um sich und las mit ihnen ausländische volkswirtschaftliche Schriften, deren beste er von seinen Schülern übersetzen ließ. Er selbst leistete auf diesem Gebiete Vorbildliches. Von seinen jungen Freunden sind die bedeutendsten, wie Turgot, zur physiokratischen Schule, mit der Gournay mancherlei Berührung hatte, übergegangen.

6. Der Meister und die neue Schule.

Der Meister, der diese Schule begründete, war François Quesnay. Er wurde am 4. Juni 1694 im Dorfe Méré (Arrondissement Rambouillet) geboren. Es ist ungewiß, ob sein Vater, der sehr früh starb, Advokat oder Landmann gewesen ist. Die Erziehung lag ganz in den Händen seiner Mutter. Sie wollte ihn von allen gelehrten Dingen fernhalten. Er soll bereits elf Jahre alt gewesen sein, ehe er, von einem großen Bilderbuch: „Das Landhaus", angeregt durch einen Gärtnergehilfen, lesen lernte. Sein Wissensdrang veranlaßte ihn, gegen den Willen der Mutter bei dem Wundarzt einer Nachbargemeinde in die Lehre zu treten. Ein Jahr darauf ging er mit Zustimmung der Mutter nach Paris, um dort fünf Jahre lang bei einem angesehenen Graveur zu lernen. Daneben hörte er medizinische Vorlesungen. Im Alter von 23

Jahren ließ er sich als Wundarzt in der Stadt Mantes nieder. Eine medizinische Schrift, in der er die übertriebene Anwendung des Aderlassens bekämpfte, führte zu seiner Berufung als Sekretär an die 1731 begründete „Académie de chirurgie" zu Paris. Im Alter von 50 Jahren erwarb er den medizinischen Doktorgrad. Durch die Verschwiegenheit, die er bei der plötzlichen Erkrankung einer Hofdame bewies, wurde die allmächtige Marquise von Pompadour bewogen, ihn als Arzt zu wählen. Als er den Dauphin, den Vater Ludwigs XVI., von den Blattern geheilt hatte, ernannte ihn der König zum Leibarzt und erhob ihn „für die dem Dauphin erwiesenen Dienste und in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Arbeiten" in den Adelstand. Er war der erklärte Günstling des Königs, der ihn „seinen Denker" nannte.

Inmitten des lasterhaften Hofes blieb er selbst untadelig. Bezeichnend für seine Denkweise ist ein Gespräch mit dem nachmaligen Ludwig XVI. Dieser klagte: „Ach, welche Verantwortlichkeit wird einst auf mir lasten, wenn ich König von Frankreich sein werde!" — „Warum nicht gar", meinte Quesnay, „die Sache ist durchaus nicht schwierig." — „Wie meinen Sie das? Wie würden Sie es denn machen, wenn Sie König von Frankreich wären?" — „Wie ich's machen würde? Ich würde eben nichts machen!" — „Wer würde dann aber in Frankreich regieren?" — „Das Gesetz."

Der Einblick, den Quesnay in die Verhältnisse des Hofes, dieses Herzens der Staatsverwaltung, erhielt, war wohl die Veranlassung, daß er sich noch im Alter von mehr als 60 Jahren dem Studium der Staats- und Volkswirtschafts-Fragen zuwandte. 1756 erschienen in der von d'Alembert und Diderot herausgegebenen „Encyclopädie" die ersten volkswirtschaftlichen Aufsätze aus seiner Feder.

In jener Zeit war der erfolgreichste volkswirtschaftliche Schriftsteller Victor Riquetti Marquis von Mirabeau, (3. Oktober 1715 bis 13. Juli 1789). Sein Hauptwerk: Der Menschenfreund („L'ami des hommes"), kam 1755 heraus. Er forderte hier die Umkehr von dem merkantilistischen System zu der für die

Landwirtschaft vorteilhafteren Verwaltungspraxis Heinrichs IV. und seines großen Ministers, des Herzogs von Sully.

Sein Buch hatte einen außerordentlichen Erfolg. Es soll 40 Auflagen erlebt haben. Auch Quesnay las es und ließ den Verfasser um eine Unterredung bitten. Sie fand im Juli 1757 statt. Mirabeau hat sie zehn Jahre später, am 30. Juli 1767, in einem Briefe an J. J. Rousseau, den er für die neue Lehre gewinnen wollte, selbst geschildert:

> Ich hatte also geklügelt: Die Reichtümer sind die Früchte der Erde und der Tätigkeit der Menschen. Der einzige Weg, sie zu vervielfältigen, ist die Arbeit der Menschen. Also je mehr Menschen, desto mehr Arbeit, je mehr Arbeit, desto mehr Reichtum. Der Weg zur Wohlfahrt schien mir also folgender: 1. Vermehrung der Menschen, dadurch 2. Vermehrung der produktiven Arbeit, dadurch 3. Vermehrung des Reichtums.
>
> In dieser Stellung hielt ich mich für so sicher, daß ich mit Behagen mein ganzes politisches Gebäude danach ausbaute, so mit Heirats- und Luxusgesetzen und dergl.
>
> Goliath ist einst mit nicht größerer Sicherheit in den Kampf geschritten als ich zu einem Manne, der, wie ich gehört, auf mein Buch die Bemerkung geschrieben hatte: „Das Kind hat schlechte Milch getrunken. Die Kraft seiner Naturanlagen reißt es zwar zu den richtigen Folgerungen fort; aber von den Grundsätzen versteht es nichts." . . . . .
>
> In der Unterhaltung geschah es nun, daß dem Goliath der Schädel zertrümmert wurde. Mein Gegner ersuchte mich, den Menschen die gleiche Ehre wie den Schafen zu geben. Um diese zu vermehren, beginne man doch mit der Vermehrung der Weiden. Ich erwiderte, das Schaf sei nur ein untergeordnetes Mittel des Wohlstandes; der Mensch dagegen müsse als die erste Ursache für die Hervorbringung von Früchten betrachtet werden. Darauf fing er an zu lachen und bat mich, ihm das deutlicher auseinanderzusetzen und zu sagen, ob der erste Mensch etwa das Brot in der Tasche mitgebracht habe, als er auf die Erde gekommen sei, um von ihm so lange zu leben, bis die Erde bearbeitet, besäet, abgeerntet und die Frucht gewonnen worden sei. Damit war ich besiegt. Denn man hätte entweder annehmen müssen, daß der Mensch wie der Bär im Winterschlaf acht Monate von seinem Fette zehren könne, oder man muß zugeben, daß er bereits bei seiner Ankunft

Früchte vorfand, die nicht von ihm gesät waren. Nun bat er mich, auch alle nachfolgenden Geschlechter an dem gleichen Vorteil teilnehmen zu lassen, da es bei diesen auch nicht anders sein könne.

Bei einem Dummkopf hat die Zerstörung einer falschen Meinung Scham und Haß zur Folge, bei einem anständigen Denker dagegen weckt sie Dankbarkeit und Hingebung. Das zweite war bei mir der Fall.

Durch die Verbindung von Quesnay und Mirabeau, der sich mit Stolz „den ältesten Sohn der Lehre" nannte, war die physiokratische Schule gegründet.

Das Gespräch zwischen Quesnay und Mirabeau läßt bereits den Hauptsatz der neuen Lehre klar erkennen: „Die Erde allein ist die Quelle aller Güter."

Daß in der Bodenfrage die Erklärung aller Not zu suchen sei, wurde in jener Zeit vielfach empfunden. J. J. Rousseau, der bekannte Philosoph und Pädagoge (28. Juni 1712 bis 2. Juli 1778), hat 1753 in seinen „Untersuchungen über die Ungleichheit des Menschengeschlechts" diesem Gedanken in dem oft angeführten Satze Ausdruck gegeben:

> Der erste, der ein Grundstück einzäunte und sagte: das ist mein, und der einfältige Leute fand, die es ihm glaubten, war der wahre Begründer der bürgerlichen Gesellschaft! Wieviel Verbrechen, Krieg und Mord, wieviel Elend und Schrecken hätte der dem Menschengeschlechte erspart, der die Pfähle ausgerissen, die Gräben verschüttet und seinen Genossen zugerufen hätte: Hütet euch, diesem Betrüger zu glauben! Ihr seid verloren, wenn ihr vergeßt, daß die Früchte allen gehören, die Erde aber niemand!

Die physiokratische Schule hat den Sonderbesitz am Boden ausdrücklich anerkannt; aber sie hat ihm eine besondere Stellung in der Volkswirtschaft zugewiesen und diese besondere Stellung des Bodens als die Grundlage der verheißenen naturgemäßen „Entwicklung in Freiheit" bezeichnet.

Ihr Gedankengang ist etwa folgender: Die Bewohner jedes Staates scheiden sich in drei Klassen: die produktive, die besoldete und die disponible.

Der wahre Reichtum eines Landes besteht nicht in dem Gold und Silber, sondern in den Bodenerzeugnissen, die ent-

weder Nahrungsstoffe sind oder als Rohstoffe für das Gewerbe dienen. Nur die Arbeit, die man in rechter Weise auf die Natur verwendet, ergibt ein Mehr über das, was während der Arbeit verbraucht worden ist; deshalb ist im eigentlichen Sinne des Wortes die Klasse der Bodenbebauer allein produktiv.

Handwerk und Gewerbe formen die Rohstoffe um und machen sie dadurch zum Gebrauch wertvoll, zur Entwicklung der Kultur geeignet; aber die Stoffe selbst können sie nicht vermehren. Der Handel bringt die Rohstoffe und die aus ihnen erzeugten Waren von einer Hand in die andere, bei ungehindertem Verkehr dorthin, wo sie am wichtigsten sind; aber auch ihm kann eine gütervermehrende, also eine eigentlich produktive Kraft nicht zugeschrieben werden. Es sei aber zu betonen, daß die Arbeit des Gewerbetreibenden und die des Kaufmannes nützlich, ja notwendig ist; deshalb müßten sie so viel an Unterhaltungsmitteln aller Art gewinnen, daß sie darin einen Anreiz finden, ihre notwendige Arbeit fortzusetzen. Ebenso sei es mit den Beamten, Gelehrten, Künstlern usw. Aber immer müsse festgehalten werden, daß sie, die zusammen die besoldete Klasse bilden, ihr Einkommen nicht aus einem selbstgeschaffenen Fonds bezögen, sondern im Grunde aus dem Überschuß der Bodenerzeugnisse.

Die einzige Klasse, die ohne eigene Arbeit lebe, ist die der Bodeneigentümer, scharf zu unterscheiden von den Bodenbearbeitern. Sie zieht lediglich die Pacht ein von den Benutzern des Bodens. Wie die Landbebauer notwendig von dem Gesamtertrag den Ersatz ihrer Auslagen für stehendes (avances primitives) und für umlaufendes Kapital (avances annuelles) reichlich erhalten müssen, so fließt auch den Grundherren in der Pacht gerechterweise eine Entschädigung zu für die Grundausgaben (avances foncières) soweit sie dadurch den Boden einst überhaupt kulturfähig gemacht haben. Aber daneben steckt in der Pacht auch noch als reine Gabe der Natur ein Überschuß: reine Bodenrente (produit net). Und diese Bodenrente, die ohne jede Gegenleistung den Bodeneigentümern zufließt, macht diese Klasse zu einer unabhängigen, zu einer stets für die Gesamt-

heit verwendbaren, „disponiblen". Sie müsse deshalb, und zwar grundsätzlich unentgeltlich, dafür alle nötigen Dienste des Staatsganzen versehen durch persönliche Leistung, oder indem sie die Bezahlung für besoldete Staatsbeamte aufbringe. Von dem produit net solle deshalb auch die einzige unmittelbare Steuer erhoben werden (l'impôt unique et direct).

Diese einzige Steuer bezieht die staatliche Gewalt gleichsam kraft eines Miteigentums, das die Gesamtheit sich bei der Vergebung der einzelnen Landesstücke vorbehalten hat.

So erklärt Karl Friedrich von Baden, ein Hauptvertreter der Schule in Deutschland:

> Das Bestehen einer Gesellschaft setzt die Anerkennung einer schützenden Staatsgewalt voraus.
>
> Die Pflicht der schützenden Gewalt ist der Schutz jeder Art von Eigentum, die Durchführung der Gesetze der natürlichen Ordnung und die Erhaltung und Verbesserung des öffentlichen Eigentums.
>
> Das Recht, das dieser Pflicht entspricht, ist das Miteigentum an dem Reinertrag alles Grundeigentums, das unter dieser Schutzherrschaft besteht.

Quesnay drückt diesen Gedanken so aus:

> Allein die Dauer des Besitzes veranlaßt, daß man Arbeit und Kapital auf die Kultur des Bodens verwendet .... Da aber nur die Staatsgewalt das Eigentum der Untertanen dauernd sichert, hat diese ein Urrecht auf einen Anteil an den Früchten der Erde. —
>
> Die Steuer muß auf den Reinertrag des Bodens gelegt werden und nicht auf die Löhne der Menschen noch auf die Lebensmittel, sonst werden die Erhebungskosten vervielfältigt, der Handel geschädigt und jährlich ein Teil des Volkswohlstandes vernichtet.

Die Gesamtheit trägt durch die Anlage von Wegen, Brücken, Häfen, Kanälen, ja auch durch Aufwendungen für Schulen aller Art usw. (den avances souveraines, wie es Graf von Albon unter Berufung auf Quesnay, oder den avances foncières de

l'Etat, wie es Karl Friedrich von Baden nennt) mittelbar und unmittelbar dazu bei, den Wert der einzelnen Grundstücke zu erhöhen, weshalb von diesem Werte die Gesamtheit mit Recht ihren Anteil empfängt.

Der Physiokrat Baudeau ruft den Großgrundbesitzern zu:

> Redet Euch nicht ein, daß ihr allein die Ursache des Steigens eurer Einkünfte seid, denn das würde eine höchst ungerechtfertigte Undankbarkeit der Autorität gegenüber sein, die in stetigem Fortschritt ihre Hoheitsfunktionen erfüllt.

Er sieht gerade darin eine Harmonie der wichtigsten Interessen, daß die Staatseinnahmen steigen und sinken mit dem reinen Überschuß, den der Boden des Staates in jedem Jahre ergibt. Eine solche Abgabe aber schädige niemand. Ihr kapitalisierter Wert wird ja bei jedem Kauf und Verkauf berechnet. So erklärt Dupont:

> Wenn die Grundbesitzer Boden kaufen oder verkaufen, so kaufen und verkaufen sie die Steuer nicht mit; sie verfügen bloß über den Teil des Bodens, der ihnen gehört, nachdem der Steuerertrag abgezogen ist. ... Auf diese Weise ist das Staatseinkommen niemand lästig, kostet niemanden etwas, wird von niemand bezahlt und beschränkt in keiner Weise irgendwelches Eigentum.

Eine solche Abgabe ist im Grunde gar keine Steuer; denn es ist eben nur ein Stück Miteigentum, das als Urrecht jedem andern Anspruch vorangeht.

Der Physiokrat Mercier de la Rivière erklärt:

> Ich lege nur mit Bedauern dem öffentlichen Einkommen den Namen Steuern bei. Dieses Wort wird stets von der schlechten Seite aufgefaßt. Es bedeutet stets eine schwere Last, von der jeder befreit sein möchte. — Das öffentliche Einkommen ist aber im Gegenteil für den Herrscher nur der Ertrag aus Grundbesitz, der nichts mit allem anderen Grundeigentum seiner Untertanen zu tun hat.

Nur eine Rechtsordnung, die den besten Gebrauch der vaterländischen Erde, dieser einzigen Quelle alles Vermögens, sichert und jeden Mißbrauch ausschließt, kann einen Zustand ermöglichen, in dem der wahre Vorteil der Einzelnen und der verschiedenen

Klassen miteinander und mit dem der Gesamtheit übereinstimmen. Dies aber wird sich auf dieser Grundlage von selbst ergeben, wenn nur die Gesellschaft die natürliche Freiheit eines jeden gewährleistet.

Das Grundrecht aller Menschen ist das Recht zu leben, d. h. zu arbeiten und sich zu entwickeln. Die Gesellschaft darf die Freiheit eines jeden nur so weit beschränken, als sie mit der berechtigten Freiheit der anderen unverträglich ist. Die Regierung hat deshalb weder die Pflicht noch auch nur das Recht, mehr zu tun, als die Rechte der Einzelnen zu wahren, sie zu schützen vor Angriffen auf ihre Person, ihre Freiheit und die Frucht ihrer Arbeit. Die Abschaffung aller Monopole und Vorrechte würde zur Freiheit des Austausches führen, die von selbst zu natürlichen Preisen und dadurch zu natürlicher Regelung der Herstellung und des Verbrauchs führt. Im wirklich freien Wettbewerb würde ein jeder seine Fähigkeiten möglichst gut entfalten und verwenden können.

Diese Grundsätze stellen das natürliche Ideal staatlicher Ordnung dar (l'ordre naturel). Ob dies je in seiner ganzen Reinheit zu erreichen sei, stehe dahin. Jeder Staatsmann habe natürlich zuerst mit dem wirklichen Zustande der Dinge (l'ordre positif) zu rechnen. Aufgabe der Staatskunst sei es, die Entwicklung der bestehenden Ordnung so zu beeinflussen, daß sie unter den gegebenen Verhältnissen der natürlichen Ordnung der Dinge möglichst nahe komme. Der Weg von der bestehenden zur natürlichen Ordnung, namentlich in Beziehung auf die entscheidende Steuerfrage, sei lang und schwer. Quesnay selbst erklärt:

> Diese Reform muß begründet werden auf einem wohlüberlegten und ganz sicheren Plan. Er umschließt eine Arbeit, die Zeit, Kraft und Kenntnisse erfordert, die wenig verbreitet und schwer zu erwerben sind.

Die erste Forderung, die jeder Staat, der sich von der bestehenden Ordnung zur natürlichen Ordnung emporentwickeln will, erfüllen muß, ist die Durchführung der allgemeinen Volksbildung: „der allgemeine Unterricht ist das wahre gesellschaftliche

Band", sagt Baudeau. Hier muß selbst die Freiheit des Einzelnen beschränkt und der allgemeine Volksschulunterricht erzwungen werden. Je unterrichteter ein Volk ist, desto mehr wird bei ihm auch das Verständnis für die Gesetze seines Staats- und Wirtschaftslebens und für die Notwendigkeit der Maßnahmen im Sinne der natürlichen Ordnung durchdringen.

Desto mehr aber wird es auch sich davor bewahren können, daß die Herrschaft der Natur und der Gesetze ausarte in persönliche Willkür. Quesnay prägt das Wort, das auch heute noch in Gutem und Bösem seine Geltung hat: „Die öffentliche Meinung ist es, die das Schwert führt."

Die öffentliche Meinung soll in Selbstverwaltungskörpern zu einem geordneten Ausdruck kommen.

Es ist deshalb nur folgerichtig, daß Turgot, der später für diese Selbstverwaltung kämpfte, auch den Plan eines einheitlichen nationalen Unterrichts von der Elementarschule bis zu den Akademien aufbaute. Er verlangte in jedem Kirchspiel Lehrer, die neben den Elementarfächern auch sozialen Unterricht erteilten, und er versprach dem König mit gutem Gewissen, daß sein Volk in zehn Jahren gar nicht wiederzuerkennen sein würde:

> Durch seine Bildung, seine guten Sitten, durch seinen aufgeklärten Eifer für des Königs und des Vaterlandes Dienst würde es über die anderen Völker unendlich erhaben sein.

In gleichem Sinne schrieb Mirabeau an Karl Friedrich von Baden am 14. Juli 1772:

> Das Entscheidende für das Glück der Menschheit ist der Volksunterricht. . . . . Vergeblich werden Sie Ihre erhabene Familie unterrichten! Vergeblich werden Ihre volkswirtschaftlichen Maßnahmen von der augenblicklichen Einwilligung Ihrer Höflinge und Offiziere unterstützt werden — diese werden ja nie eine andere Richtschnur kennen als den Willen des Fürsten und einen anderen Zweck als ihren jeweiligen Vorteil.
>
> Nur das Volk, die Gesamtheit aller Meinungen und alles Willens, kann über die Bewahrung Ihrer väterlichen Einrichtungen wachen, und deshalb muß die erste aller Sorgen sein, auch

den Geringsten Ihrer Untertanen von seiner Kindheit an aufzuklären, daß er es verstehen lerne, welchen persönlichen Vorteil auch er an der Durchführung und Erhaltung Ihrer Grundsätze habe.

Im Dezember 1758 wurde das Werk Quesnays, das diese Lehre zum ersten Male zusammenfassend darstellt, das „Tableau économique", in vier Stücken in der Versailler Schloßdruckerei hergestellt. 1760 erschien es als Anhang zu einer neuen Auflage des „Ami des hommes" mit Erklärungen. In demselben Jahre gab Mirabeau eine mit Hilfe Quesnays verfaßte „Steuertheorie" in der Form einer Ansprache an den König heraus. Wenn die beiden Freunde auf das Verständnis Ludwigs XV. gehofft hatten, der Quesnay als Menschen und Arzt sehr hoch schätzte, so sollten sie schwer enttäuscht werden. Der König geriet in größten Zorn und ließ Mirabeau sofort verhaften. Erst die durch Quesnay herbeigeführte Fürsprache der Marquise von Pompadour endete die fünftägige Gefängnishaft und bewirkte, daß der König sich damit begnügte, Mirabeau für zwei Monate auf sein Landgut zu verbannen.

Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges, der die schweren Schäden Frankreichs in finanzieller Hinsicht klargelegt hatte, wandte sich die allgemeine Aufmerksamkeit diesen Zuständen zu. Allerlei Reformvorschläge wurden laut. Die Regierung bewies jetzt diesen Strömungen gegenüber eine gewisse Duldung. Bald sammelte sich um Quesnay und Mirabeau ein Kreis begeisterter Jünger: der spätere Minister Turgot, Mercier de la Rivière, der eine Zeitlang Intendant der Insel Martinique gewesen war, der treue Dupont, der berühmte Naturforscher Lavoisier, der Sekretär der Akademie Condorcet, der Rat am Obergericht Orleans Le Trosne, der Abbé Baudeau, der Herausgeber der Wochenschrift „Ephemeriden des Bürgers", und mancher andere ehrliche Volksfreund.

Es schien, als sollte den Reformfreunden ein schneller Erfolg beschieden sein. Der 1764 ernannte Generalkontrolleur der Finanzen L'Averdy war ihnen freundlich gesinnt und wollte

die von ihnen geforderte Freiheit des Getreidehandels durchführen. Um für diese Maßnahmen Verständnis zu erwecken, gründete er eine „Zeitschrift für Landbau, Handel und Finanzen", dessen Leitung er Dupont übertrug. Nun hatte die neue Schule einen Mittelpunkt. Der von Quesnay unglücklich gewählte Ausdruck „classe stérile" (unfruchtbare Klasse), für die Klasse der Gewerbetreibenden und Kaufleute, ein Ausdruck, der später namentlich von Turgot durch den besseren „classe stipendiée" oder „salariée" (besoldete Klasse) ersetzt wurde, gab den Gegnern den Vorwand zu heftigen Angriffen. Umsonst wiesen die Physiokraten in schärfster Weise darauf hin, daß in einer rein theoretischen Gliederung keinerlei Herabsetzung liegen könne und solle.

Die Gegner siegten, und Dupont erhielt zu Ende des Jahres 1766 seine Kündigung. Abbé Baudeau stellte sofort seine Wochenschrift den Freunden zur Verfügung. Vom 1. Januar 1769 an erschienen die in eine Monatsschrift umgewandelten „Ephemeriden des Bürgers" als das führende Blatt der neuen Richtung, in dem sie nun ohne amtliche Rücksicht vertreten werden konnte.

Als Sammelpunkt der physiokratischen Freunde veranstaltete Mirabeau die berühmt gewordenen Dienstagabende. Man nahm ein einfaches Mahl ein; dann wurden die eingegangenen Beiträge für die Zeitschrift verlesen und Fragen der Theorie und der Taktik besprochen.

Die Finanznot des Staates ließ die Steuerfrage immer mehr als die wichtigste erscheinen, und es ist eine Erfahrung, die bis auf diesen Tag geht, daß die Leidenschaften auf keinem andern Gebiet so geweckt werden, wie auf diesem. Eine mächtige Unterstützung fanden die Gegner in der staatsbürgerlichen Unbildung auch der sonst als Autoritäten verehrten Führer. Voltaire schrieb seine „Geschichte vom Vierzigtaler-Mann":

> Es gewährt mir eine große Befriedigung, der Welt sagen zu können, daß ich ein Grundstück besitze, das mir reine vierzig Taler einbrächte — wenn nicht die Steuer wäre, mit der es belastet ist. Wenn mir Gott nicht das Talent verliehen hätte, Körbe aus Weidenruten zu flechten, die mir mein Elend tragen helfen, stände es mit

mir gar übel. Nun soll ich nach der neuen Ministeransicht, die nur den Boden als besteuerbar erklärt, zwanzig Taler jährlich an den König abgeben. Weil ich nun weder Korn, noch Bohnen, noch Geld besaß, ließ die „gesetzgebende vollziehende Gewalt" mich ins Gefängnis schleppen. Als ich endlich, kaum noch Haut und Knochen, aus dem Kerker kam, begegnete ich einem pausbackigen Herrn in einer Kutsche mit sechs Pferden. Er hatte sechs Lakaien, von denen jeder als Löhnung das Doppelte meines Einkommens empfing. Sein Haushofmeister, eben so feist wie der Herr, bekam 2000 Francs und stahl ihm das ganze Jahr noch 20 000 Francs obendrein. Seine Geliebte kostete ihn in sechs Monaten das Doppelte. Ich hatte ihn früher gekannt, als er noch nicht so reich war wie ich. Er gestand mir, wohl um mich zu trösten, daß er sich eines Einkommens von 400 000 Livres erfreue. „Da zahlt ihr also dem Staate 200 000 Livres" fragte ich. Denn ich, der ich gerade nur 120 Livres einnehme, muß die Hälfte davon abgeben." — „Ich" — rief er — „ich soll für die Bedürfnisse des Staates beisteuern? Ihr spaßt, guter Freund! Ich habe einen Onkel beerbt, der in Cadix und in Surate acht Millionen gewonnen hatte. Ich besitze nicht einen Zollbreit Boden; mein ganzes Vermögen besteht in Pfand- und Wechselbriefen. Ich bin dem Staate nicht einen Heller zu zahlen verpflichtet. Ihr freilich müßt die Hälfte eures Lebensbedarfes abgeben, dafür seid Ihr ein Bodenbesitzer."

Umsonst wiesen die Physiokraten darauf hin, daß hier ihre einfachsten Darlegungen gefälscht seien, daß jemand, der gerade nur 120 Livres einnimmt, sie zweifellos als reines Arbeitseinkommen oder als Ersatz seiner Kulturauslagen empfange, daß dieser Mann also keinen Pfennig zu zahlen habe, und daß der Reiche zweifellos mittelbar und unmittelbar von der Grundrentensteuer erfaßt werde — die große Masse hatte ein Gefühl der Befriedigung, daß Leute, die augenscheinlich mehr konnten als sie, einmal verspottet wurden. Voltaires geistreichelnder Witz, der die einzige (unique) Steuer, die ungerechte (inique) nannte, dazu das bißchen Salz von dem betrügenden Haushofmeister und der kostspieligen Geliebten — die Geschichte vom Vierzigtaler-Mann wurde eine mächtige Waffe in dem Kampfe, den schlaues Interesse und törichte Gleichgültigkeit gegen die Physiokraten führten.

1772 verbot der Finanzminister Terray, fernerhin über Geldwesen, Handel, Staatsverwaltung, Regierung und Gesetzgebung in den „Ephemeriden" zu schreiben. Damit war natürlich das Erscheinen des Blattes überhaupt unmöglich gemacht, und die Physiokraten ließen es im November 1772 eingehen. Das war ein schwerer Schlag für die junge Bewegung. Selbst der immer unverzagte Dupont verzweifelte und nahm einen Ruf nach Warschau als Erzieher der Kinder des Fürsten Czartoryski an.

Kaum aber war er in Polen, so ereilte ihn die Nachricht, daß Ludwig XV. gestorben und Turgot von seinem Nachfolger ins Ministerium berufen worden sei.

Auch Quesnay, der Meister, sah noch die Erhöhung seines Schülers und Freundes, mit der sich seine kühnsten Hoffnungen zu verwirklichen schienen. Er starb am 16. Dezember 1774. Heute ist er allgemein als der Gründer der national-ökonomischen Wissenschaft anerkannt. Am 23. August 1896 wurde ihm in seinem Geburtsort Méré ein Denkmal errichtet.

7. Der Aufstieg.

Anne Robert Jacques Turgot wurde als dritter Sohn eines vornehmen Hauses am 10. Mai 1727 in Paris geboren. Der älteste Bruder wurde Staatsmann, der zweite Offizier. Er wurde zum geistlichen Stande bestimmt. In der Jugend war er, obwohl von großer Begabung, überaus schüchtern, so daß seine Mutter, eine Dame der Gesellschaft, ihn widerwärtig fand und ihn meist sich selbst überließ. Seine große Herzensgüte zeigte sich früh. Obwohl er sehr wenig für sich brauchte, war sein Taschengeld doch stets bald nach Empfang ausgegeben. Als man nachforschte, ergab sich, daß er es an ärmere Schüler austeilte, damit sie sich Bücher kaufen könnten. Er vollendete seine Studien auf der Sorbonne mit Auszeichnung. Als er die Priesterweihe empfangen sollte, erklärte er jedoch, daß er sich zu diesem Stande nicht berufen fühle. Die Erkenntnis von der grundlegenden Bedeutung der volkswirtschaftlichen Dinge ließ ihn sich ganz der

Staatsverwaltung widmen. Der Einfluß seiner Familie bewirkte schon 1753 seine Ernennung zum Parlamentsrate. Er schloß sich eng an Gournay an, den er auf seinen amtlichen Reisen mit offenen Augen begleitete. Auch zu Quesnay trat er in persönliche Beziehungen und wurde bald ein begeisterter Vertreter der physiokratischen Grundanschauungen.

1761 wurde Turgot Intendant von Limousin. Diese Provinz war sehr arm und überaus vernachlässigt. Er ging mit großem Ernst an die Verwaltungsarbeit. Selbst überaus sparsam, verwandte er alle Einkünfte zum Wohle der ihm anvertrauten Provinz. Als erste Aufgabe erkannte er die Aufstellung einer zuverlässigen Statistik, um zunächst festzustellen, was denn wirklich vorhanden sei. Er ließ deshalb genaue Aufnahmen machen über den Boden: Umfang, Beschaffenheit, Anbau, Art, Ertrag; über die Bevölkerung: Zahl, Beschäftigung; über die Belastung: Abgaben und Frondienste. Unermüdlich suchte er die gebildeten Schichten, die Geistlichen, die Lehrer, die Ärzte usw. für seine Reformarbeit zu gewinnen.

Sein gefährlichster Feind war das Mißtrauen der armen Bevölkerung, der doch seine Arbeit galt. Die Bauern waren zu oft von den Beamten betrogen und ausgebeutet worden, als daß sie hätten glauben mögen, es könne ihnen von dieser Seite Gutes gebracht werden. Besonders zeigte sich das, als er dem physiokratischen Grundgedanken gemäß daran ging, die „Wegfronen" durch eine Grundsteuer abzulösen.

Am Anfang und am Ende des Winters mußten die Bauern durch Fronarbeit die Wege der Provinz ausbessern. Diese Arbeiten wurden widerwillig geleistet. Sie waren fast stets mit großem Verlust an Zugtieren, Wagen usw. verbunden. Turgot wollte diese Wegfron durch eine Grundsteuer ersetzen. Die Bauern weigerten sich aber zunächst, darauf einzugehen. Sie fürchteten, daß man ihnen zwar die Grundsteuer auferlegen, aber sie trotzdem zur Fronarbeit zwingen würde. Doch gelang es Turgot, das Mißtrauen zu besiegen. Mit einer verhältnismäßig niedrigen Grundsteuer konnten nun die Wege in viel besseren Stand als vorher

gesetzt werden. Die widerwillig geleistete Fronarbeit war eben für die Bauern und für den Staat die teuerste und unvorteilhafteste. Diese Reform machte es auch möglich, während einer schweren Teuerung die Wegeverbesserungen als Notstandsarbeiten zur Hilfe für viele zu machen.

Turgot war der erste, der einen geordneten Arbeitsnachweis in seiner Provinz schuf. Da die physiokratische Schule die Freiheit der Arbeit als Ziel aufstellte, so war es nur folgerichtig, durch eine geordnete Vermittlung diese Freiheit zu ermöglichen.

Ebenso war es eine Folgerung seiner volkswirtschaftlichen Gesamtanschauung, daß er so viel wie möglich für die Hebung des Bildungswesens tat. Als Präsident der Königlichen Landwirtschaftlichen Gesellschaft von Limoges suchte er durch literarische Preisausschreiben volkswirtschaftliche Aufklärung zu verbreiten. Für das Jahr 1767 bestimmte er z. B. als Thema: „Über die Wirkung der indirekten Steuern auf das Einkommen der Grundeigentümer." Im folgenden Jahre lautete die Preisaufgabe: „Die Art und Weise, wie die Reinerträge der Grundstücke je nach den verschiedenen Anbauarten am genauesten abgeschätzt werden können."

Der unermüdlich fleißige Mann war in dieser Zeit auch auf theoretischem Gebiete tätig. 1766 verfaßte er eins der besten Werke der physiokratischen Schule: „Betrachtungen über die Bildung und Verteilung des Reichtums." Obwohl gerade in jener Zeit sein höchster Vorgesetzter, der Finanzminister, seine Gegnerschaft gegen die Physiokraten scharf betonte, war Turgot mutig genug, seine Betrachtungen zuerst in dem erklärten Organ der Physiokratie, den „Ephemeriden des Bürgers", (1769) erscheinen zu lassen.

Die Mutter Turgots setzte es durch, daß ihrem Sohn der vielbegehrte Posten eines Intendanten von Lyon angeboten wurde. Turgot aber lehnte ab, um seinem Reformwerk in Limousin treu zu bleiben.

Die Provinz blühte unter dieser Verwaltung auf. Wo man sich in Frankreich überhaupt ernst mit der sozialen Not des Volkes

beschäftigte, sah man mit Achtung, ja mit Bewunderung auf den jungen physiokratischen Staatsmann, der es verstand, die wirtschaftlichen Zustände seiner Provinz in außerordentlicher Weise zu heben und dabei das Vertrauen und die Liebe der Bevölkerung zu erwerben, wenn es natürlich auch an Haß und Widerstand derer nicht fehlte, die aus dem alten Zustande Vorteil geschöpft hatten.

Welches Maß von Vertrauen Turgot auch bei den von ihm zur Mitarbeit gewonnenen Vertretern der Kirche erreicht hatte, zeigte sich bei seiner Abberufung von Limoges. Diese wurde von allen Kanzeln der Provinz verkündet, und alle Priester lasen eine Messe nach seiner Meinung.

Nach dem Tode Ludwig XV., am 10. Mai 1774, als Ludwig XVI. den Thron bestieg, schien eine neue Zeit anzubrechen. Hoffnungsvoll begrüßte das Volk den „Vielersehnten". Und der junge, erst zwanzigjährige König folgte der öffentlichen Meinung und berief Turgot in das Ministerium. Der Kanzler Maurepas, ein alter Höfling, setzte es durch, daß Turgot zunächst, am 20. Juli, das Marineministerium erhielt, das Maurepas bis dahin selbst geleitet hatte. Er wollte sich wohl auf einem ihm vertrauten Gebiet ein Urteil über den vielumkämpften Reformer bilden. Die Probe muß befriedigt haben; denn schon wenige Wochen später, am 24. August, wurde Turgot zum Generalkontrolleur der Finanzen ernannt.

Dieses Amt war das wichtigste des großen Reiches: Finanzen, Steuerwesen, Ackerbau, Handel, Gewerbetätigkeit, Verkehrswesen und Provinzialverwaltung waren ihm unterstellt.

Wir wissen nichts Näheres von der Stunde, in der Ludwig XVI. Turgot die Berufung auf den wichtigsten Ministerposten mitteilte, in der der junge, ehrlich suchende Herrscher dem ernsten Sozialreformer gegenüberstand. Wir dürfen annehmen, daß Turgot in ihr offen seine Grundsätze darlegte, und daß der junge König in diesem Augenblick ganz für sie gewonnen war. Turgot beruft sich einmal auf den Händedruck, mit dem der König „in jener Stunde gleichsam seine Ergebenheit annahm". Unmittelbar

darauf hat er sich noch einmal in aller Offenheit schriftlich an den König gewandt:

> Es ist nötig, daß Eure Majestät sich mit Ihrer Güte gegen Ihre eigene Güte waffnen, daß Sie sich stets vor Augen halten, woher die Gelder stammen, die Sie an Günstlinge und Hofleute verschenken wollen, daß Sie der Freigebigkeit gegenüber stets auch das Elend des Volkes erwägen, dem die Mittel zu dieser durch erbarmungslosen Zwang entrissen werden müssen . . .
>
> Ich werde gefürchtet, ja gehaßt werden von dem größten Teil des Hofes, von allen, die um Gnadengeschenke betteln. Mir wird man jeden abschlägigen Bescheid zuschreiben; man wird mich als einen hartherzigen Mann schildern, weil ich Eurer Majestät vorgestellt habe, daß Sie selbst diejenigen, die Ihnen lieb sind, nicht auf Kosten des Lebensunterhaltes Ihres Volkes bereichern dürfen. . . .
>
> Wenn Eure Majestät die Gerechtigkeit und die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen anerkennen, dann bitte ich, auf deren Durchführung mit Festigkeit zu beharren und sich durch lärmende Klagen, denen man in solchen Dingen niemals entgehen kann, nicht beirren zu lassen. . . . .
>
> Die Gefahr, in die ich mich selbst begebe, fühle ich wohl. Es heißt für mich nicht bloß, gegen die Mißbräuche selbst und gegen jene zu kämpfen, die aus ihnen Gewinne ziehen, sondern auch gegen die Menge von Vorurteilen, die sich jeder Reform widersetzen. Selbst die natürliche Herzensgüte Eurer Majestät und der Ihrem Herzen Nächststehenden können diesen Kampf erschweren.
>
> Eine der schwersten Gefahren wird kommen, wenn es den schlauen Interessenten gelingt, selbst das Volk gegen seine eigenen Vorteile aufzuhetzen. Denn „dieses Volk, dem ich mich aufopfern werde, ist so leicht zu hintergehen, daß ich vielleicht gerade durch die Maßregeln, die ich anwenden will, um es gegen Bedrückung zu schützen, mich bei ihm verhaßt machen werde.

Turgot hatte ein volles Recht, auf die großen Schwierigkeiten seines Weges hinzuweisen; denn das Verständnis für die physiokratischen Maßnahmen blieb auf enge Kreise beschränkt. Die gebildeten Schichten, die das Krankhafte ihrer Zeit erkannten, begnügten sich zum größten Teil mit einem billigen Schwärmen für Rousseausche Natur-Glückseligkeit, deren empfindsame

Schilderungen in Romanen wie „Paul und Virginia" viel angenehme Rührung erweckten. Oder man ergötzte sich an dem Spotte Voltaires und den philosophischen Spekulationen der Enzyklopädisten. Man bewies seine Unabhängigkeit, indem man selbst Beifall dazu klatschte, wenn ein Beaumarchais in seiner „Hochzeit des Figaro" die eigene Klasse der Verachtung preisgab. So konnte man bei geistreichem Geplauder in schöngeistigen Salons die Aufgeklärtheit des eigenen Geistes genügend leuchten lassen, um der Pflicht zu entgehen, sich auch um diese harten wirtschaftlichen Dinge zu kümmern, wie Salzsteuer, Frondienste, Allmende und Zunftrechte, bei denen es nicht so billig war, schöne Worte zu machen, und man gar zu leicht in Gefahr geriet, gute Freunde oder getreue Nachbarn zu verletzen, oder gar selber Opfer bringen zu müssen.

Wenn auch unausgesprochen, waren in den meisten Herzen doch die Gedanken lebendig, denen einer der gefährlichsten Gegner der Physiokraten, der gewandte und elegante Abbé Fernando Galiani, in einem Briefe an seine Freundin Frau von Epinay Ausdruck gab:

> Ich habe fünfzehntausend Livres Einkommen, die ich verlöre, wenn die Bauern reicher würden! — Wenn jeder wie ich handeln und seinen Interessen gemäß sprechen würde, gäbe es keinen Streit mehr in der Welt. Der Blödsinn und der hohle Lärm rühren daher, daß jeder sich um die Angelegenheiten der andern kümmert und nicht um die seinen. Hol der Teufel den Nächsten! Es gibt keinen Nächsten.

Wollte man aber nicht nur seinem klugen Geiste, sondern auch seinem guten Herzen genügen, so betätigte man sich eifrig an Wohlfahrts- und Wohltätigkeitseinrichtungen aller Art, die am Wesen des Staates nichts änderten, und zuletzt nur den Erfolg haben konnten, daß guter Wille dadurch von den notwendigen sozialen Erneuerungen abgezogen wurde.

Die Kreise, welche die Unerträglichkeit der bestehenden Zustände am bittersten empfanden, sahen das Heil vielfach in einer völligen Aufhebung des Sondereigentums, im Kommunismus,

wie ihn eindrucksvoll namentlich Morelli und Mably vertraten. Morelli, ein früherer Lehrer, warb durch seine Staatsromane „Der Schiffbruch der schwimmenden Inseln" (1753) und „Das Gesetz der Natur" (1755) für kommunistische Ideale. Mably ein Verwandter und vertrauter Mitarbeiter des Kardinals und Ministers de Tencin, zog sich 1757 von dem Dienst dieses Staates zurück und bekämpfte ihn, namentlich in der ausdrücklich gegen die Physiokraten gerichteten Schrift „Zweifel", die den Kommunismus predigte.

Diesen „vollen und ganzen" Forderungen gegenüber erschienen bei allen staatsbürgerlich Ungebildeten die Reformen der Physiokraten als ungenügende Halbheit, und, wie immer in der Geschichte, fanden sich auch hier falsche Freunde genug, die Mißtrauen säten.

Turgot mußte den Weg gehen, den jede organische Reform zu gehen gezwungen ist, zwischen den Nutznießern der bestehenden Mißstände und dem „radikalen Schlagwort", zwischen Mammonismus und Kommunismus. Er beschritt ihn, der Bedeutung seiner Aufgabe sich voll bewußt.

8. Der Reform-Minister.

Turgot fand den jährlichen Ausfall des Staatshaushaltes auf über 22 Millionen angewachsen. Seinen Finanzplan faßte er in die Worte zusammen: „Kein Bankerott, keine Anleihe, keine Vermehrung der Steuern!" Dann blieb nur zweierlei übrig: eine Entwicklung der produktiven Kräfte, damit die bisherigen Steuersätze mehr eintrügen, und eine größere Sparsamkeit im Staatshaushalt. Die Gesundung konnte nur schrittweise geschehen. Immerhin hat Turgot in der kurzen Zeit, in der ihm zu wirken bestimmt war, die Staatsschuld um 102 Millionen verringert und den Zinsfuß der Staatsanleihen von 5½% auf 4% ermäßigt.

Der erste Kampf Turgots galt den Mißbräuchen der Steuerverpachtung. Eine solche Pacht war ein sehr einträgliches Geschäft.

Die Steuerpächter wurden meist rasch reiche Leute. Deshalb beteiligten sich auch Mitglieder der ersten Familien am Hofe unmittelbar und mittelbar an solchen Geschäften. Selbst der Finanzminister erhielt von den Generalpächtern eine Art Gewinnbeteiligung, indem sie ihm regelmäßig als „pot de vin" ein Geschenk von 50 000 Livres machten. Turgot wies diese Gabe entschieden zurück. Dazu verbot er jeden Ämterverkauf in seiner Verwaltung. Die Steuerpächter und alle, die von diesem System Nutzen zogen, erkannten in diesem Augenblick, wie ernst es dem neuen Minister mit seinem Reformeifer war. Sie wurden, wenn auch vielfach im geheimen, seine erbitterten Gegner. Diese Gegnerschaft wurde noch schärfer, als er den bestehenden Rechtsgrundsatz: „In allen zweifelhaften Fällen ist dem Steuerpächter Recht zu geben" in sein Gegenteil verwandelte: „In allen zweifelhaften Fällen ist Bauern und Bürgern Recht zu geben!"

Viel Haß wurde geweckt, als Turgot an die Beseitigung der Zollschranken im Innern des Landes ging. Die Binnenzölle brachten dem Staate nicht viel über 4 Millionen ℳ, eine Summe, die in keinem Verhältnis stand zu den Erhebungskosten und zu den Erschwerungen, die der Verkehr dadurch erlitt. Neben den staatlichen Binnenzöllen kamen noch private Wegezölle, namentlich auch an Flüssen zur Erhebung. Sie waren früher verliehen worden gegen die Verpflichtung, Wege und Brücken in Ordnung zu halten. Es war so gegangen, wie bei der „Taille": die Verpflichtungen waren fortgefallen, aber die Vorrechte geblieben: Vernunft hatte sich in Unsinn, Wohltat in Plage verwandelt. Ein Boot mit Wein hatte auf dem Wege aus der Langue d'oc bis Paris durch Rhone und Loire etwa 40 verschiedene Abgaben zu erlegen. Ebenso mußte ein Fuder Wein von Straßburg nach Paris 40 mal verzollt werden. Hier schaffte Turgot freie Bahn. Bei allen, die einen Vorteil von dem alten Zustand gehabt hatten, und das waren die reichsten Kreise, weckte er natürlich bitteren Haß. Am 13. September 1774 verordnete er die Freiheit des Getreidehandels.

Geschäftig schoben seine Gegner, als die Kornpreise infolge einer schlechten Ernte stiegen, die Schuld auf die Neuerungen Turgots. Das

Volk, das die Zusammenhänge nicht durchschaute, ließ sich zu Empörungen hinreißen, so namentlich in Dijon. Am 1. Mai 1775 wurden auch in Paris Brot- und Mehlhandlungen geplündert. Die Unruhen wurden zu einem förmlichen Aufstand, dem sogenannten „Mehlkrieg". Aber man hatte sich getäuscht, wenn man glaubte, daß Turgot in seiner Volksliebe vor jeder Volksstimmung zurückweichen werde. Gerade in ihr fand er Kraft zu entschlossenem Handeln. Er ließ sich vom Könige das Kriegsministerium übertragen, zog Truppen zusammen und unterdrückte scharf und streng jede Ausschreitung. Gleichzeitig erließ er Rundschreiben an die Geistlichen, in denen er dringend ermahnte, das Volk aufzuklären. Daß diese Unruhen nicht dem Volk entsprungen, sondern von den privilegierten Ständen künstlich erzeugt und gewissenlos geschürt worden waren, zeigt der Bericht des österreichischen Gesandten Mercy vom 18. Mai 1775 an den Fürsten Kaunitz in Wien:

> Es ist außer allem Zweifel, daß die Sache weder durch einen wirklichen Abgang von Getreide oder durch einen ungewöhnlich hohen Preis desselben, noch zufälligerweise, sondern durch boshafte Anstifter veranlaßt worden sei. Einigen Orten hat man gedruckte (gefälschte) Königliche Patente vorgezeigt, durch welche der Preis des Getreides herabgesetzt würde; bei vielen, welche gefangen wurden, hat man große Summen von Geld gefunden; mit einem Wort: überall äußern sich die Spuren eines vorbedachten Komplotts.

Dazu kam, daß die Pariser Polizeibeamten, aus Furcht, die Marktaufsicht zu verlieren und damit mancherlei persönliche Vorteile, den Plünderungen nicht entgegentraten, so daß Turgot die Absetzung des höchsten Polizeibeamten von Paris erzwingen mußte. Auch das „Parlament" von Paris hatte sich sofort auf die Seite der Unzufriedenen gestellt und durch Maueranschläge den König aufgefordert, den Wünschen der Meuterer nachzukommen. Da ließ Turgot durch je einen Musketier jeden Parlamentsrat morgens um 4 Uhr wecken und nach Versailles entbieten. Dort wurde in einer Kissensitzung die sofortige Zurücknahme jener Maueranschläge durchgesetzt.

Die mannhafte Haltung Turgots in diesen Stunden, in denen andere feig zusammengebrochen waren, hatte das Vertrauen des Königs zu ihm stark gefestigt. Jetzt hätte er die Berufung sicherer Freunde in alle wichtigen Posten durchsetzen können. Turgot aber ließ namentlich den Ministerpräsidenten Maurepas im Amt. Dieser aber, weit entfernt dankbar zu sein, sah mit Neid auf den mächtig gewordenen Finanzminister, und seine kleine Seele suchte jede Gelegenheit, den Unbequemen zurückzudrängen oder zu beseitigen. Aber unbeirrt schritt Turgot seinen Weg.

Die freie Entfaltung der Arbeit suchte Turgot durch Aufhebung veralteter Zunftprivilegien herbeizuführen. Jedem Gesetze wurde jetzt eine Erläuterung beigegeben, die aus physiokratischen Grundgedanken heraus der Bevölkerung ein Verständnis des neuen Gesetzes nahebringen und sie zu bewußter Mitarbeit erziehen sollte. So heißt es zu Beginn dieses Erlasses:

> Wir schulden es Unsern Untertanen, ihnen den vollen und ganzen Genuß ihrer Rechte zu sichern. Insbesondere sind wir verpflichtet, diesen Schutz jener Menschenklasse zu gewähren, die kein anderes Einkommen als ihre Arbeit und Betriebsamkeit besitzt und deshalb um so mehr das Bedürfnis und das Recht hat, diese einzige Hilfsquelle für ihre Existenz in vollem Umfange geltend zu machen. Auch dem Staate geschieht durch die unabsehbare Verminderung des Verkehrs und der Betriebsamkeit, die eine Folge mangelnder Arbeitsfreiheit ist, großer Schaden. . . . Gott hat den Menschen Bedürfnisse gegeben. Er hat die Arbeit als Hilfsquelle notwendig gemacht und damit das Recht zu arbeiten jedem Menschen als Eigentum zuerteilt. Wir betrachten es als eine der ersten Pflichten der Gerechtigkeit, Unsere Untertanen von allen auf dieses unveräußerliche Recht gerichteten Angriffen zu befreien.

Wie die Freiheit der Arbeit, so erstrebte Turgot auch die Freiheit des Verkehrs. Er vereinigte die verschiedenen Verkehrsveranstaltungen und schuf die erste allgemeine französische Staatspost. Die Wagen, nach dem Minister „Turgotinen" genannt, waren die ersten Posten, welche regelmäßig Tag und Nacht fuhren und dadurch die für jene Zeit hohe Durchschnittsgeschwindigkeit von 4 km in der Stunde erreichten.

Für die Volksgesundheit wurden staatliche Kurse bedeutungsvoll, die Turgot einrichten ließ. Die „Königliche Gesellschaft für Medizin", die seiner Anregung ihr Entstehen verdankt, hat sich später zu einer Akademie ausgestaltet.

Den Ärmsten im Volke galt Turgots besondere Fürsorge. Er verlangte von allen Beamten: „Es muß das Bestreben eines jeden sein, die Mißbräuche aller Art, unter denen das Volk leidet, aufzudecken und zur Kenntnis der Regierung zu bringen." Wer irgendeine soziale Tat verrichtete, sollte gemeldet werden, damit er ihn zur öffentlichen Auszeichnung vorschlagen könne.

So sehr er auf Sparsamkeit in der Hofhaltung und auf Minderung hoher unverdienter Gnadengelder drang, ebensosehr war er doch bemüht, den Veteranen, die einen wirklichen Anspruch auf den Dank des Staates hatten, die Auszahlung ihrer Bezüge zu sichern. Den Arbeitern in den Staatswerften von Brest ließ er den rückständigen Lohn von 1½ Jahren auszahlen; kleine Beamte, denen seit vier Jahren ihre Invalidenrente nicht zugekommen war, wurden voll befriedigt.

Die Lebenshaltung erleichterte er, indem er nach und nach etwa zwanzig verschiedene Arten von Steuern auf Verbrauchsgegenstände abschaffte.

Als Intendant von Limousin hatte Turgot mit großem Erfolge die Wegfronen in eine Grundsteuer verwandelt. Jetzt versuchte er den gleichen Schritt für das ganze Reich. Als Intendant hatte er nur die schon steuerpflichtigen Bauern zur Grundsteuer heranziehen können. Jetzt aber wollte er in der richtigen Erkenntnis, daß verbesserte Verkehrswege gerade den Großgrundbesitzern besondere Vorteile brächten, auch diese durch eine Grundsteuer diese Kosten mittragen lassen. Die Antwort auf diesen Vorschlag war steigender Haß der mächtigsten Familien. Der Prinz von Conti erklärte, die Fronarbeit der Bauern abschaffen, das bedeute von „der Stirne des Plebs den angeborenen Schandfleck ihrer Knechtschaft wegwischen zu wollen".

Neben den Erlassen über die Umwandlung der Wegfronen in eine Grundsteuer und die Aufhebung der Zünfte hat Turgot im

Januar und im Februar 1776 noch vier andere vollendet, die kleinere Reformen anbahnten: Aufhebung der Pariser Ortsgebühren auf den Getreidehandel; Aufhebung anderer auf dem Verkehr lastender Abgaben; Aufhebung der Kasse von Poissy, die ihre Einkünfte aus dem Fleischhandel bezog; Aufhebung der Zölle auf die Einfuhr von Talg aus dem Auslande. Von diesen sechs Erlassen wollte das Pariser „Parlament" nur den über die Kasse von Poissy eintragen und ihn dadurch anerkennen. Die andern fünf Reform-Erlasse erklärte es für staatsgefährlich und verweigerte ihre Eintragung.

Der Kampf um die Grundsteuer stand im Mittelpunkt. Selbst der leitende Minister Maurepas erklärte, daß er nicht zustimmen würde, wenn auch der Grundbesitz der Geistlichkeit zu dieser Steuer herangezogen werden sollte. Der Großsiegelbewahrer Miroménil stellte sich auf die Seite des Parlaments und bestürmte den König mit schriftlichen Eingaben, die Steuerfreiheit des französischen Adels zu erhalten: „Wenn man dem Adel seine Vorrechte raube, so zerstöre man den Volkscharakter; das französische Volk wird seinen kriegerischen Geist einbüßen und bald die Beute der benachbarten Völker werden." Turgot mußte in Gegenschriften antworten. Er wies auf das Vorrecht hin, nach dem der Adel für einen Besitz bis zu einem Umfang von vier Pflügen gänzlich steuerfrei sei, und daß jeder Wohlhabende sich in den Adel hineinkaufen könne. „Es sei also einfach die Sache der Reichen, die hier gegen die Sache des arbeitenden Volkes stände." Der König schwankte und ließ sich von dem Hausminister Malesherbes ein Gutachten erstatten. Da er für Turgots Reform eintrat, ging das Parlament zum Angriff über. Ein hoher Finanzbeamter, Boncerf, ein überzeugter Physiokrat, versuchte in einer ruhigen Aufklärungsschrift die Mißverständnisse zu beseitigen. Prinz Conti klagte ihn beim Parlament an wegen „Angriffs auf das Privateigentum", und das Parlament verurteilte die physiokratische Schrift zur Verbrennung durch den Henker. Turgot trat für seinen Freund ein, und der König schlug das Verfahren gegen Boncerf nieder.

Am 12. März 1776 kam es zu einer sogenannten Kissensitzung („lit de justice") des Parlaments. Hier traten sich die Gegensätze in schärfster Weise gegenüber.

Der Erlaß des Königs führte aus:

Diese wichtigen Arbeiten zur Wegeverbesserung sind niemals mit so vielem Eifer betrieben worden, als unter dem jüngstverstorbenen König. Mehrere Provinzen haben durch die schnelle Erhöhung des Wertes der Liegenschaften den Vorteil davon genossen. . . .

Wir haben mit Bedauern gesehen, daß, einige wenige Provinzen ausgenommen, die Arbeiten dieser Art größten Theils durch Fronarbeiter verrichtet worden sind, zu denen man Unsere Untertanen, und selbst die ärmsten, gebraucht hat, ohne ihnen die Zeit, die sie darauf verwendeten, zu vergüten. . .

Den Bauern mit Gewalt von seiner Arbeit wegnehmen, ist immer eine wahre Ungerechtigkeit gegen ihn, auch wenn man ihm seinen Taglohn bezahlt. Umsonst wird ein Versuch sein, eine geeignete Zeit für solche erzwungene Arbeiten zu finden: Die Arbeiten des Landbaues sind so mannigfaltig, daß da keine ganz leere Zeit ist. Jedes Versehen der Verwaltung kann dem Bauern Tage rauben, wegen denen kein Lohn ihn entschädigen kann. Die Zeit des Landwirtes nehmen, auch wenn man sie ihm bezahlte, würde ebenso viel als eine Steuer sein. Sie nehmen, ohne sie zu bezahlen, ist eine zweifache; und diese Steuer überschreitet alles Maß, wenn sie auf den bloßen Taglöhner fällt, der für seinen Unterhalt nichts als die Arbeit seiner Hände hat.

Der Mensch, der gezwungen und unbelohnt arbeitet, arbeitet ohne Lust. Er tut weniger und seine Arbeit ist schlecht. Die Fröner, die oft drei Stunden und mehr brauchen, um an den Ort ihrer Arbeit zu gelangen, und eben so viele, um wieder nach Haus zu kommen, verlieren ohne jeden Nutzen einen großen Teil der Zeit, die man ihnen wegnimmt. So kostet das Werk dem Volk und dem Staat an Menschen und Fuhren zweimal und oft dreimal mehr, als wenn man es um Lohn machen ließe. . . . .

Das ganze Gewicht dieser Last fällt auf Unsere ärmsten Untertanen, welche kein ander Eigentum haben, als ihre Arme und ihren Fleiß, auf die Landwirte und auf die Pächter. Die Grundeigentümer sind fast alle durch ihre Vorrechte befreit oder tragen sehr wenig bei.

Indessen sind doch die Heerstraßen den Grundeigentümern nützlich durch den Wert, welchen die dadurch erleichterte Beförderung den Erzeugnissen ihrer Ländereien erteilt. Nicht diejenigen, welche das Land wirklich bauen, noch die Taglöhner, welche man an den Straßen zu arbeiten zwingt, werden den Vorteil davon ziehen: die Nachfolger der dermaligen Pächter werden den Eigentümern diesen vermehrten Wert durch erhöhte Pachtzinse bezahlen; die Taglöhner werden vielleicht dereinst dadurch eine Erhöhung des Lohnes erhalten, die dem erhöhten Werte der Nahrungsmittel gemäß sein wird. Aber die Eigentümer allein werden sogleich einen schnellen und unmittelbaren Zuwachs an Reichtum erhalten, und an diesem neuen Reichtum wird das Volk nicht anders teilnehmen, als nach Maßgabe, wie es ihn durch neue Arbeit erkaufen wird. So ist der Stand der Eigentümer derjenige, welcher die Früchte von der Verbesserung der Straßen einsammelt. Er allein sollte die Unkosten davon tragen, weil er allein den Vorteil davon zieht . . .

Ein diesem ganz entgegengesetzter Irrtum hat oft die Verwaltung verleitet, die Rechte der Grundeigentümer aufzuopfern, in einer übel verstandenen Absicht, den armen Untertanen zu helfen, und zwar durch den Zwang, diesen ihre Produkte *unter* ihrem wahren Preise zu überlassen.

So wurden die *Freiheit* und das *Eigentum* der verschiedenen Klassen Unserer Untertanen gleich verletzt. Man nahm den einen oder den andern von den ihrigen, um sie abwechselungsweise zu begünstigen. So verirrt man sich, wenn man vergißt, daß die *Gerechtigkeit* allein das Gleichgewicht unter den Rechten und den Angelegenheiten aller Stände erhalten kann. Diese wird zu allen Zeiten die Grundveste Unserer Verwaltung ausmachen. Und wir haben die Abschaffung der Fronen in allen Teilen Unseres Königreiches beschleunigt, um demjenigen Teile Unserer Untertanen zu helfen, welcher der zahlreichste ist, und auf welchen, weil er allein des Schutzes so sehr bedarf, Unsere Aufmerksamkeit immer besonders gerichtet sein wird. . . .

Wir werden übrigens alle Maßregeln ergreifen, daß die wegen den Straßen enthobenen Gelder zu *keinem andern Gebrauche* können verwendet werden.

Derselbige Geist der Gerechtigkeit, welcher Uns beweget, die Fronden abzuschaffen und die Grundeigentümer mit den Kosten der Straßenverbesserung, von denen ihnen der Vorteil zufließt, zu belasten, fordert auch von Uns die Verordnung, daß jeder Eigentümer wegen des Bodens gehörig entschädigt werde, welchem man

einen Teil seiner Güter wegnehmen muß, entweder zur Anlegung der Straßen selbst, oder zur Anschaffung der Materialien, welche dazu nötig sind.

Dagegen wandte sich der Präsident des Parlaments:

Warum muß heute eine düstere Traurigkeit sich auf allen Seiten den Blicken Euerer Majestät darbieten?

Geruht Sie dieselben auf das Volk zu werfen, so wird Sie das Volk bestürzt sehen.

Wendet Sie dieselben auf die Hauptstadt, so wird Sie die Hauptstadt in äußerster Besorgnis erblicken.

Kehret Sie sie gegen den Adel, so wird Sie den Adel in tiefster Betrübnis finden. . . .

Dasjenige, welches die Fronden betrifft, drücket, wenn die Abgabe auf alles gelegt werden soll, das angelegt werden müßte, alles darnieder, ist, wenn nicht alles angelegt wird, unzureichend und bedrohet notwendig die Heerstraßen mit dem Zerfall, und die Handelsschaft mit dem gänzlichen Umsturze.

Durch eine neue Art einer beständigen und willkürlichen Steuerlage auf das Bodeneigentum benachteiligt dieses Edikt sehr wesentlich das Eigentum der Armen wie der Reichen, und ist es eine neue Antastung der natürlichen Steuerfreiheit (franchise) des Adels und der Geistlichkeit, deren Vorzüge und Rechte von der Verfassung der Monarchie unabtrennbar sind . . . .

Nachdem es die Pflicht erfüllet hat, Ihnen die Wahrheit darzulegen, Sire, legt die tiefe Ehrfurcht Ihres Parlamentes, in dem Augenblick, da Euere Majestät befiehlt, ihm das Stillschweigen auf. Seine standhafte Treue hoffet erhöret zu werden, wenn es in einem glücklichen Augenblicke die Gerechtigkeit und die Güte Euerer Majestät zugunsten der ersten Stände des Reiches, Ihr Mitleiden zugunsten des Volkes und Ihre Weisheit zugunsten des ganzen Staates anrufen wird . . . .

Gott gebe nur, daß die Übel, die wir vorsehen, Sire, und um deren Abwendung wir nicht aufhören werden, Euere Majestät zu bitten, nicht so tiefe Wurzeln schlagen, nicht so sehr die alten Grundvesten des Staates untergraben, daß es nicht einigermaßen unmöglich werde, das, was sie verheeret haben werden, wieder herzustellen.

In gleicher Weise bekämpfte der Generaladvokat des Parlaments die Reform:

Sire, der wahre Reichtum eines Königs ist der Reichtum seines Volkes. Die Untertanen arm machen, heißt den Landesherrn zugrunde richten, weil in dem Vermögen der Bürger alle Hilfsquellen des Staates bestehen. Wenn von diesen allgemeinen Betrachtungen wir zu der Erwägung der neuen Steuer schreiten, welche Euere Majestät einzuführen gedenket: wieviele Anmerkungen hätten wir nicht vorzulegen, sowohl über ihre wesentliche Beschaffenheit, welche alle Vorrechte des Adels vernichtet, die so alt sind als die Monarchie, als über ihre Dauer, die keine Schranken hat, und über das Willkürliche ihres Maßes, das alle Jahre geändert werden kann. Diese Auflage wird niemals andere Schatzungsleute haben als die Beamten, welche Euere Majestät in jeder Provinz Ihres Königreiches verordnen wird. Dieser Beitrag wird den Adel, die festeste Stütze des Thrones, und die Geistlichkeit, die geheiligte Dienerin unserer Altäre, mit dem übrigen Volke in Gleichheit versetzen, mit dem Volke, das kein anderes Recht hat, sich über die Fronden zu beklagen, als weil jeder Tag durch seine Arbeit ihm seine und seiner Kinder Nahrung einbringen soll .... Will Euere Majestät Ihren wahren Vorteil kennen, will Sie das Glück Ihrer Untertanen auf einen sicheren Grund bauen, werden die getreuesten Magistratspersonen wegen ihren Beweggründen und wegen ihren Absichten verdächtig sein können, so ist Euere Majestät in diesem Augenblicke von verehrungswürdigen Brüdern, von den Prinzen des Königlichen Hauses, von den Pairs von Frankreich, von den Ministern Ihres Rates, von dem höchsten Adel Ihres Königreiches umgeben. Geruhen Sie den Rat derselben anzuhören. Dieser ist der wahre Rat der Könige; dieses ist die Auswahl der Nation.

An diesem Tage blieb der König fest:

Ihr habt die Erlasse gehört, welche ergehen zu lassen die Liebe, die ich zu meinen Untertanen hege, mich bewogen hat. Mein Wille ist, daß man denselben nachlebe.

Meine Absicht ist nicht, die Stände zu vermischen. Ich will nur durch die Gesetze und durch die Gerechtigkeit herrschen.

Wenn die Erfahrung bei einigen Verfügungen, welche diese Erlasse enthalten, Unbequemlichkeiten entdecken wird, so werde ich Sorge tragen, denselben zu begegnen.

Turgot hatte gesiegt. Das Tor der neuen Zeit für Frankreich war weit aufgetan.

9. Der Sturz.

An dem gleichen Tage forderte der König Turgot auf, seine Stellung zur auswärtigen Politik darzulegen. Diese war mehr denn je von dem Gegensatz zu dem „Erbfeind" England bestimmt. Als Colbert starb, war der französische Kolonialbesitz größer als der englische; aber die Mißstände im Innern bewirkten auch ein Absterben äußeren Einflusses. In Indien und Amerika wurde der französische Einfluß vom englischen überflügelt. Erst vor kurzem, nach dem siebenjährigen Kriege 1763, mußte Kanada an England abgetreten werden. Der Versuch Englands aber, seinen alten Kolonien ohne ihre Mitwirkung Steuern aufzuerlegen, führte im Dezember 1773 zu dem Angriff auf englische Teeschiffe im Hafen von Boston, der das Zeichen zum amerikanischen Freiheitskriege gab. Es wurde Mode, in dem unfreien Europa von dem Amerika, in dem man „Europens übertünchte Höflichkeit nicht kannte", zu schwärmen, und auch Kreisen, die die Freiheit im eigenen Lande haßten, galt es als ein Zeichen fortschrittlicher Gesinnung, für die Freiheit in Amerika sich zu begeistern (vergl. S. 233—237). Nun bestürmte der Minister des Äußeren Ludwig XVI., die Gelegenheit zu benutzen, um durch einen leichten Sieg über England den alten, französischen Waffenruhm wieder herzustellen. Der Ministerpräsident Maurepas stimmte zu, ebenso der Kriegs- und Marineminister. Turgot arbeitete eine ausführliche Denkschrift gegen die Beteiligung am Kriege aus: es sei weder die Ordnung im Staatshaushalt hergestellt, noch auch Heer und Flotte in gutem Stand. Ein Krieg würde unter solchen Umständen nur die Folge haben können, unwiederbringliche Zeit für den inneren Neuaufbau zu verlieren, und die Finanznot zu unheilbarer Höhe zu steigern. Der König ließ sich von der lockenden „gloire" blenden. Anfang Mai ließ er den amerikanischen Kolonien die erste geheime Geldunterstützung anweisen und zwei Flottengeschwader ausrüsten.

Daß sich hier der König gegen Turgot entschied, hing zusammen mit der unsicheren Stellung, die er dem Drängen des Ministers nach einer Verfassung gegenüber einnahm.

Die Physiokraten und namentlich Turgot in seiner praktischen Arbeit hatten bald erkannt, daß Wegebau, Armenpflege, die Auflösung der mannigfaltigen Feudalrechte und die Gewinnung der Grundlagen für eine gerechte Steuerverteilung nicht erreicht werden konnten ohne die Mitwirkung des Volks. Deshalb wollten die Physiokraten Selbstverwaltungskörper, und zwar für die Kirchspiele, Distrikte und die Provinzen, und an der Spitze einen Nationalrat.

Die Gründe, die Turgot zu seinem Verfassungsentwurf bestimmten, und die Ziele, die er mit ihm verfolgte, hat er in einem Briefe an den König dargelegt:

> Der Despotismus, über den wir heute Klage erheben, ist der, der hinter dem Rücken des Königs von Beamten und Leuten, die Seiner Majestät gänzlich unbekannt sind, geübt wird. Man hat die wahren Vertretungen des Volkes zu vernichten gesucht und die Beschwerden der wenigen, die noch nicht vernichtet sind, unwirksam gemacht.
>
> Die Ständeversammlungen sind seit 160 Jahren nicht einberufen worden. Man ist soweit gekommen, die Klagen irgendeines Dorfes für nichtig zu erklären, wenn sie nicht von einem Intendanten genehmigt sind. Eine Gemeinde ist so außerstande, ihre Rechte zu verteidigen, wenn der Intendant oder jemand, der bei ihm gut angeschrieben ist, ihr Gegner ist.

Turgot wies zum Belege dem Könige Verordnungen vor, die gefälscht waren, Entscheidungen, in denen der Name des Königs entehrt wurde:

> Man weiß, daß Ihre Majestät die Gerechtigkeit lieben. Aber solange das Gute, das Sie dem Volke erweisen, nur auf Ihrem oder auf Ihrer Minister Rechtssinn gegründet ist, bleibt es ein vorübergehendes Gut. Es ist nötig, daß Ihre Regierungszeit darauf verwendet werde, dem Volke Sicherungsmittel gegen den Despotismus und das Verheimlichungssystem der Beamtenverwaltung zu verschaffen. Soll ein König wirklich gerecht sein, dann muß er sich genaue Auskunft an der Quelle verschaffen und die Entscheidung nach seinem eigenen Gefühl und Gewissen treffen. Deshalb handelt es sich darum, zwischen dem Könige und dem Volk solche Beziehungen herzustellen, die nicht durch jene unterbunden werden können, die den König zunächst umgeben.

Bei der Erstürmung der Tuilerien am 10. August 1792 hat man in den Papieren des Königs auch den Verfassungsentwurf Turgots gefunden, und zwar mit eigenhändigen Randbemerkungen Ludwigs XVI. In diesem Schriftstück, dessen Echtheit allerdings umkämpft wird, das aber auf jeden Fall die miteinander ringenden Anschauungen treffend wiederspiegelt, schreibt Turgot:

Um zu wissen, ob es zweckmäßig sei, „Munizipalitäten" einzurichten, muß man die bestehenden vervollkommnen oder abändern, und zur Einführung derer, welche man für nötig hält, genügt es nicht, auf den Ursprung dieser Gemeindeverwaltungen zurückzuweisen. Man hat viel zu sehr in wichtigen Dingen den Brauch angenommen, die Richtschnur für das eigene Handeln aus der Prüfung und dem Beispiel dessen zu entnehmen, was unsre Vorfahren in Zeiten getan haben, die wir selbst als solche der Unwissenheit und Barbarei anzusehen übereingekommen sind.

Die Randbemerkung des Königs lautet:

Als ob mein Reich nicht gerade den Regierungen meiner letzten drei Vorgänger das Ansehen und die Stellung verdanke, welche es in Europa genießt. Niemals wird man Europa einreden, daß diese drei Regierungen solche der Unwissenheit und der Barbarei gewesen seien. Weit eher wird man Europa davon überzeugen, daß es gerade diesen drei Regierungen zum Teil die Zivilisation schuldet, deren es sich heutzutage erfreut.

Turgot schreibt:

Sie könnten, Sire, regieren wie Gott durch allgemeine Gesetze, wenn die wesentlichen Teile Ihres Reiches eine regelmäßige Organisation und anerkannte Beziehungen zueinander hätten.

Der König bemerkt dazu:

Sehr wahrscheinlich würde das Gegenteil eintreten. Wäre die Organisation meiner Provinzen gleichartig, so würde die Folge davon sein, daß mir gar kein oder nur schlechter Gehorsam geleistet würde. Es wäre weit schwieriger, eine ganze Masse auf einmal in Bewegung zu setzen, als wie meine Vorfahren getan, sie durch verschiedenartige Intendanten und Landstände (Pays d'Etat) anzutreiben.

In Turgots Denkschrift heißt es zusammenfassend:

Die Ursache des Übels liegt darin, Sire, daß Ihre Nation keine Verfassung hat.

Der König lehnte diese Auffassung ab:

Das ist der große Kummer des Herrn Turgot. Für die Neuerungssüchtigen bedarf es eines Frankreichs, das mehr als englisch ist.

Das letzte Wort des Königs war:

Der Übergang vom bestehenden Regime zu demjenigen, das Herr Turgot augenblicklich vorschlägt, ruft Bedenken hervor; denn man sieht wohl, was ist, aber man sieht nur in der Einbildung, was nicht ist, und man soll keine gefährlichen Experimente machen, wenn man das Ende nicht absehen kann.

Das verhängnisvolle Mißtrauen, das aus den Worten des Königs spricht, war zu einem Teile in seiner natürlichen Willensschwäche begründet. Zu einem großen Teile aber war es auch die Folge der planmäßigen Verdächtigungen der Kreise, die sich durch Turgots Reformarbeit bedroht fühlten. An der Spitze der Feinde Turgots stand die Königin Marie Antoinette. Die Tochter Maria Theresias war streng und einfach erzogen worden. Aber schon mit 15 Jahren kam sie an den Hof von Versailles. Bereits mit 18 Jahren Königin geworden, kannte sie keine Schranken. Sie führte einen überaus verschwenderischen Hofhalt. Trotzdem das Glücksspielen gesetzlich verboten war, fröhnte sie öffentlich diesem Laster. Während die wirtschaftliche Not große Teile des Volkes dem schmählichsten Elend preisgab, opferte sie ungeheure Summen ihrer Spielwut. An einem Abend verlor sie z. B. 7000 Goldstücke = 110 000 ℳ. Die eigene Mutter, die Kaiserin Maria Theresia, schrieb ihr: „Die Geschichten, die ich über Dich höre, schneiden mir ins Herz . . . Meine Tochter, meine liebe Tochter, meine erste Königin, wohin soll das führen?"

Turgot erkannte, daß eine Gesundung des Beamtenstandes bei diesem schlechten Beispiel des Hofes unmöglich sei, und drang mit Entschiedenheit auf Beachtung der Gesetze und größere Einschränkung bei Hofe. Er setzte es durch, daß sein Freund, der hochgeachtete Präsident des Steuerhofes Malesherbes, zur Durchführung dieser Aufgabe zum Minister des Königlichen Hauses ernannt wurde.

Die Königin wurde darauf Turgots erbittertste Feindin. Unter ihrem Einfluß unterhielten sich die eleganten Damen und Herren der Hofgesellschaft damit, in allerlei mehr oder minder geistreichen Scherzen den unbequemen Minister zu verhöhnen. Malesherbes, eine zu milde Natur, nahm unter solchen Umständen im April 1776 plötzlich seinen Abschied. Das war ein schwerer Schlag.

Wie groß der Einfluß der Königin war, zeigte gerade jetzt ein viel beachteter Vorgang. Der französische Gesandte in London hatte sich als so unfähig erwiesen, daß das Ministerium seine Abberufung herbeiführen mußte. Er war aber ein Günstling Marie Antoinettes. Heftig verlangte sie vom König „Genugtuung" und setzte es durch, daß dem unfähigen Schädling der höchste Orden verliehen wurde. Damit nicht zufrieden, verlangte sie ein Handschreiben des Königs. Ludwig verstand sich auch dazu. Sie verlangte es zur Prüfung. Es war ihr nicht genügend. Sie zerriß es und zwang den König, nach ihrem Diktat ein neues zu schreiben — ohne zu bedenken, daß der König dadurch als charakterloser Schwächling erscheinen mußte. Alle Kleber und Streber am Hofe aber wandten sich natürlich von Turgot ab, um nicht auch die Ungnade der allmächtigen Königin auf sich zu ziehen.

Deren Haß aber wurde aufs äußerste erregt, als Turgot jetzt einen Plan ausarbeitete, die unverhältnismäßigen Kosten des Hofhaltes (jährlich 36—40 Millionen Franken) um 10 Millionen herunterzusetzen. Sollte eine Gesundung kommen, so mußte die Königliche Familie mit gutem Beispiel vorangehen. Aber nun wurde der König von der Königin, von seinen Brüdern, von seinen Günstlingen täglich bestürmt, diesen Minister fallen zu lassen.

Als Turgot einen entschlossenen Reformfreund als Nachfolger Malesherbes vorschlug, kam es zum Bruch. Der König fragte nach dem Vortrag, ob das alles wäre, was er ihm zu sagen hätte. Als Turgot bejahte, kehrte der König ihm schroff den Rücken: „Desto besser." Da wandte sich Turgot noch einmal brieflich an den König. In männlicher Offenheit, der Bedeutung der Stunde sich bewußt, führte er aus:

Ew. Majestät haben mir gesagt, Sie bedürften noch der Überlegung und ermangelten der Erfahrung. Es fehlt Ihnen an Erfahrung, Sire. Ich weiß, mit 22 Jahren und in Ihrer Stellung hat man nicht, was die Gewohnheit, mit seinesgleichen zu leben, den Privaten an Menschenkenntnis gibt. Aber werden Sie mehr Erfahrungen haben in acht Tagen, in einem Monat? — — Persönliche Erfahrungen haben Sie nicht; aber haben Sie nicht die noch so frische Erfahrung Ihres Großvaters, um die vorhandenen Gefahren Ihrer Stellung zu fühlen? — — Für Ihre Regierung gibt es nichts Nötigeres als Charakterstärke. Vergessen Sie nicht, daß die Schwäche es war, die Karls I. Haupt aufs Schaffot gebracht hat.

— — — Es ist mein ehrlicher Wunsch, daß Eure Majestät immer sollten glauben können, daß ich falsch gesehen und Ihnen nur eingebildete Gefahren geschildert habe. Möge die Zeit meine Auffassung nicht rechtfertigen!

Es war vergeblich. Man ließ ihm nicht einmal die wenigen Tage Zeit, die er noch brauchte, um den Reformplan für den königlichen Hofhalt fertigzustellen. Am 12. Mai, genau zwei Monate nach der berühmten Kissensitzung, ließ ihn König Ludwig XVI. auffordern, sein Amt niederzulegen.

Turgot widmete sich nach seiner Entlassung literarischen Arbeiten, so übersetzte er u. a. Klopstocks „Messias". Sein Leben, das nach einem Worte Laharpes nur zwei Leidenschaften gekannt hatte, „die Wissenschaften und das Glück des Volkes", endete am 18. März 1781. —

Am Hofe aber war der Sturz Turgots, des unbequemen Mahners, mit großer Befriedigung begrüßt worden. Der alte, glatte Höfling Maurepas beschwichtigte die Zweifel des Königs mit dem Worte: „Sire, Turgot war ein Narr, umgeben von Narren."

Marie Antoinette aber schrieb an ihre kaiserliche Mutter nach Wien, wohl in dem Gefühl, etwas Unverantwortliches getan zu haben, das unaufrichtige Wort:

Ich bekenne, daß ich nicht traurig über die Entlassung Turgots bin; aber hineingemischt habe ich mich nicht.

Wie das Leben bei Hofe sich nun bald gestaltete, zeigen am klarsten die Briefe, die Kaiser Joseph II. bei seinem Besuche in Versailles 1777 an seinen Bruder Leopold richtete. Es empört ihn, daß Marie Antoinette sich an hohem Glücksspiel beteiligt und nachts heimlich die öffentlichen Maskenbälle im Opernhause besucht. Er stellt ihr vor:

> Der König, die ganze Nacht verlassen in Versailles, und Du, mitten in der Gesellschaft und zusammen mit dem ganzen Janhagel von Paris!

Am 11. Mai 1777 schreibt er:

> Sie denkt nur an ihr Vergnügen; sie fühlt nichts für den König; sie ist trunken von der Verschwendung des Landes; kurz, sie erfüllt weder die Pflichten einer Frau noch einer Königin!

Düstere Vorahnungen werden in ihm mächtig. In dem Brief vom 29. Mai spricht er es offen aus, daß die Schwester ihr Verderben mit eigenen Händen bereite:

> So kann es auf die Dauer nicht fortgehen, und die Revolution wird furchtbar sein, wenn Du ihr nicht vorbeugst.

Stiegen Gedanken an Turgot und seine Mitarbeiter mahnend inmitten des zügellosen Lebens auf, so half man sich wohl über sein eigenes Gewissen hinweg mit einem Spott über die „blassen Theoretiker", und man wandte sich geschäftig „praktischer Arbeit" zu, indem man in allerlei Wohlfahrtsbestrebungen „machte". Viele dieser Versuche berühren durchaus modern. So übernahm Marie Antoinette den Ehrenvorsitz der ersten „Gesellschaft zur Unterstützung stillender Mütter". So wurde 1778 ein „öffentliches Leihhaus" in Paris gegründet, damit die armen Leute, die ihr Eigentum versetzen mußten, wenigstens nicht noch durch private Pfandleiher ausgewuchert würden. Auch die Steuerpächter gaben selbstverständlich beträchtliche Summen für allerlei Wohlfahrtszwecke, namentlich wenn der König oder die Königin oder einflußreiche Prinzen an der Spitze standen. Für das Allgemeine Pariser Krankenhaus wurden z. B. so hohe Summen zusammengebracht, daß im ersten Jahre der Revolution (1790) eine Million Frs. weniger einkam als vorher.

Ludwig XVI. vereinsamte inmitten seiner Höflinge immer mehr. Nur Schlosserarbeit und Jagd erregten noch sein Interesse. An dem Tage, an dem das Pariser Volk die Bastille stürmte, hatte er auf der Jagd nichts geschossen. Das war ihm an diesem Schicksalstage das einzig Merkenswerte. Er schreibt in sein Tagebuch: „rien" (nichts).

Als am 5. Oktober 1789 das Volk von Paris jenen Zug nach Versailles unternimmt, der die königliche Familie in die Gefangenschaft führt, trägt er ein:

> An den Toren von Châtillon 21 Stück Wild getötet . . . . durch die Ereignisse unterbrochen worden . . .

Das Tagebuch des Königs zeigt auch, wie einfach und sparsam er für seine Person blieb. Aber es war ein Irrtum, auch ein sittlicher, wenn er glaubte, darin für sich eine Entschuldigung oder eine Rechtfertigung finden zu können. Menschen, die zu Führern gesetzt sind, haben es nicht so leicht, mit eigener Anspruchslosigkeit ihre Pflicht zu erfüllen. Bei ihnen fallen Unterlassungssünden oft schwerer ins Gewicht, als andere. Dazu kam, daß Ludwig XVI. immer mehr dem Einfluß gewissenloser Höflinge folgte, die ihn zur Aufhebung aller Reformen Turgots bewogen.

Das Bewußtsein, daß mit dem Sturze Turgots und der Physiokraten auch die Gefahr der Steuerpflicht des Großgrundbesitzes beseitigt war, setzte sich für die Latifundienbesitzer schnell in klingende Münze um. Nach den Aufstellungen des Vicomte d'Avenel betrug in Frankreich von 1726—1750 der durchschnittliche Preis für 1 ha Ackerland 344 Frs. In den nächsten 25 Jahren, bis 1775, war er nur auf 515 Frs. gestiegen. Nach dem Sturze von Turgot schnellte er sprunghaft in die Höhe. Von 1776—1790 betrug der Durchschnittspreis 764 Frs. Ein rentabler Gewinn des siegreichen Feldzugs gegen die Physiokraten — nur stand am Ende der Rechnung die Revolution, die Enteignung, das Blutgerüst.

In welcher Weise auch der Ämterschacher bald wieder blühte,

beweist ein Blick auf die „Affiches de Paris“ von 1779, in denen sich u. a. folgende Anzeigen finden:

Es sucht jemand ein Amt mit 10—12 000 Livres Einkünften, wobei man nichts zu arbeiten braucht (qui n'exigeroit aucune fonction).

Eine Parlamentsratsstelle wird gesucht, wobei man keine Kenntnis der Geschäfte braucht (qui n'exigeât aucune connoissance des affaires). Der Notar Maillot hat Commission.

Dreißigtausend Livres würde man für eine Stelle geben bei der man, ohne sonderliche Beschäftigung (sans beaucoup d'exercice), Gelegenheit hätte, allen Lustpartien des Hofs beizuwohnen. Die Banquiers Villeneuve und Compagnie nehmen Commission.

Ein Herr vom Lande sucht ein Amt zu Paris, welches Ehre mit sich bringt. Es darf auch Geld eintragen. Je weniger Arbeit, desto besser (Moins il y aura d'exercice, mieux elle conviendra) Man wende sich an Herrn Notar Sauvaige in der Straße Bussy.

Die Freunde des Volkes hatte der Sturz Turgots mit tiefstem Schmerz erfüllt. Selbst Voltaire schrieb:

Ich bin ganz vernichtet, vernichtet in Kopf und Herz. Wehe uns! Ein goldenes Zeitalter sahen wir kommen, und nun müssen wir es wieder versinken sehen!

Die Wiederherstellung des Ämterschachers mußte der Bildungsschicht zeigen, daß seit der Entlassung Turgots von diesem Könige keine wirkliche Besserung zu hoffen sei. Dasselbe mußten auch bald die Gesellen und Arbeiter erkennen.

Turgots Gewerbefreiheit hatte gleiches Recht für Fabrikanten und Arbeiter geschaffen. Als bald nach seinem Sturz am 23. August 1776 die Gewerbefreiheit aufgehoben wurde, blieb zwar den Fabrikanten das Recht der Vereinigung; in § 43 aber wurde den Arbeitern dieses Recht verweigert:

Es ist den betreffenden Gewerkschaften, Korporationen, Lehrlingen und Arbeitern verboten, Bruderschaften oder Genossenschaften zu begründen oder zu erneuern. Ferner ist es den Arbeitern untersagt, ihre Herren zu verlassen, ohne ein Abgangszeugnis über Führung und Arbeitsleistung erhalten zu haben.

Durch das Gesetz von 1781 werden alle Gesellen und Fabrikarbeiter zu einem Führungsbuch gezwungen. Von da an gab es fortwährend Auflehnung der Arbeiter gegen diesen Zwang und immer neue und höhere Polizei- und Gerichtsstrafen gegen sie. Der Schlußstein zu diesem Klassengesetz war die Ordonnanz des Königs vom 19. März 1786, worin den Arbeitern verboten wird, nach gemeinsamer Abrede die Meister zu verlassen, um höheren Lohn zu erzwingen, unter Strafe der sofortigen Verhaftung, einer außerordentlichen Strafe und der körperlichen Züchtigung. Diese Verfügung, die die Prügelstrafe für die Arbeiter einführte, trieb natürlich diesen ganzen großen Stand ins Lager der erbittertsten Gegner des Königs!

Auch im Heere stieß der König alle aufstrebenden Elemente zurück. Es hatte eine übermäßig große Zahl von Offiziersstellen, deren Verkauf eben zum guten Teil als Geldquelle benutzt wurde. Während das preußische Heer etwa 80 Generäle zählte, hatte das französische, das nicht viel größer war, über 1100! Ein Erlaß vom 22. Mai 1781 führte eine strenge Ahnenprobe ein, die alle bürgerlichen Offiziere aus der Infanterie und Kavallerie endgültig ausschließen sollte; nur bei der Artillerie nnd bei den Pionierwaffen sollten sie geduldet werden. Auch die Unteroffiziere sahen mehr als bisher die Möglichkeit versperrt, jemals durch besondere Auszeichnung in die Reihe der Offiziere aufzusteigen: die meisten gingen deshalb in der Revolution zum Volke über. —

Ludwig XVI. aber sollte an die schicksalsschweren Stunden des Ministeriums Turgot noch einmal erinnert werden. Als er am 4. August gezwungen wurde, aus den Tuillerien zu fliehen und in der gesetzgebenden Versammlung Zuflucht zu suchen, da war es Dupont, der ihn begleitete: „Sie findet man immer," sagte der König zu ihm, „wo man Sie nötig hat." Dupont wußte natürlich, daß er damit sein Leben aufs Spiel setzte. Er floh, wurde aber entdeckt, verhaftet und zum Tode verurteilt. Nur der Fall Robespierres rettete ihm das Leben. Und als der König gefangen im Temple in Paris saß, selbst des Hochverrates angeklagt, waren alle die vornehmen Damen und Herren des Hofes,

die einst über Turgot und Malesherbes ihre feilen Witze machten, in alle Winde zerstoben, zumeist feige ins Ausland geflüchtet. Da erbot sich — unaufgefordert — Malesherbes, die Verteidigung des Königs vor dem Konvent zu übernehmen. Die beiden Männer umarmten sich weinend. Ludwig XVI. war tief gerührt: „Ihr Opfer ist um so größer, als Sie mich wahrscheinlich doch nicht retten können, sich selbst aber sicher verderben." So war es. 1793 fiel das Haupt des Königs, und im nächsten Jahre mußte der physiokratische Staatsmann seine Treue mit dem Tode büßen. Er wurde mit seinen Kindern und Enkeln hingerichtet.

Über die Bedeutung der physiokratischen Reformarbeit Turgots sei nur ein Urteil wiedergegeben. Der Unterstaatssekretär von Rottenburg, der bekannte Mitarbeiter Bismarcks und langjährige Kurator der Universität Bonn schreibt („Soziale Praxis" 22. Oktober 1903):

> Ob die Revolution von 1789 hätte vermieden werden können, das zu entscheiden, sind die heutigen Advokaten der Gewalt ebensowenig imstande als irgend ein anderer. Außer allem Zweifel aber steht es: Wenn der Bruch mit dem ancien régime und der Aufbau des modernen französischen Staates anstatt auf dem Wege einer Revolution auf dem einer Reform erreicht werden sollte, so durfte Ludwig XVI. sich nicht von den damaligen Scharfmachern umgarnen lassen, sondern er mußte die Politik Turgots, des einzigen Staatsmannes unter seinen Ministern, durchführen, die Politik, welche auf „wirklich vorteilhafte Maßregeln für die arbeitende und ackerbauende Bevölkerung" („mesures réellement favorables à la population ouvrière et agricole") hinausging. Turgot hat, wenn es not tat, auch die Rolle des „starken Mannes" zu spielen gewußt. Als im Jahre 1775 der Aufstand ausbrach, welcher unter dem Namen Mehlkrieg „guerre de farine" bekannt ist, ließ er unverzüglich die Truppen in Paris und in der Umgegend konzentrieren. Aber in erster Reihe suchte er das Volk mit der staatlichen Ordnung zu versöhnen, indem er die Mängel der letzteren beseitigte, welche zu gerechten Klagen Anlaß gaben. Als er in seinen berühmten Edikten von 1776 den einzig möglichen Weg der Reform betrat, bestürmten die Scharfmacher den König, den „neuerungssüchtigen Minister" zu entlassen, und Ludwig XVI. hatte nicht den Mut, ihnen zu widerstehen. In dieser

Nachgiebigkeit, oder richtiger gesagt, in der Furcht vor einer Politik der Reformen, die sich darin aussprach, liegt die historisch bedeutungsvolle Schuld des Königs.

10. In der Revolution.

Auch beim Beginn der Revolution sind die physiokratischen Gedanken noch mächtig. Die berühmte Nacht des 4. August 1789, in der die Vertreter der bevorrechteten Stände auf alle Feudalrechte, persönlichen Dienste, Käuflichkeit der Beamtenstellen, Steuerfreiheit, Ungleichheit der Abgaben, Patrimonialgerichtsbarkeit, Zehnten, Zünfte, die Beschränkung des Handels und des Gewerbes verzichteten, führte mit einem Schlage durch, was Turgot in organischer Reformarbeit allmählich erreichen wollte. Jetzt allerdings war es zu spät. Was einst eine rettende Tat gewesen wäre, erschien jetzt nur als ein Beweis der Schwäche, über den ein Marat spotten konnte:

> Wenn es der Wohltätigkeitssinn war, der jene Opfer eingab, dann hat er, wie man zugestehen muß, recht lange gewartet, bis er sich offenbarte. Ja! Erst angesichts des Flammenscheins ihrer brennenden Schlösser finden sie jene Seelengröße, auf das Vorrecht zu verzichten, jene Männer in Fesseln zu halten, die bereits ihre Freiheit mit den Waffen in der Hand erobert haben. Erst beim Anblick der Strafe, die die Erpresser, Leuteschinder und Trabanten des Despotismus trifft, finden sie endlich die Großmut, auf ihre Grundzehnten zu verzichten und nichts mehr von den Armseligen zu verlangen, die kaum ihr Leben zu fristen vermögen.

Die Gedanken der Physiokraten lebten auch in der konstituierenden Versammlung weiter. Dupont, der in guten und bösen Tagen seinem Ideal treu blieb, wurde zeitweise ihr Vorsitzender. In den glänzenden Reden des jüngeren Mirabeau finden sich ebenfalls physiokratische Anschauungen, allerdings mit einem Überschwang Rousseauischer Gedanken eigenartig vermischt.

Auch in der Partei der Girondisten war der physiokratische Gedanke noch stark vertreten; aber die radikalere Richtung der Jakobiner siegte. Das Totenmahl der Girondistenführer

in der Nacht vor ihrer Hinrichtung ist eines der lehrreichsten Schauspiele der Geschichte. Ein eifriger Vertreter physiokratischer Anschauungen unter den Girondisten war Condorcet (1743 bis 1794), seit 1773 ständiger Sekretär der Pariser Akademie der Wissenschaften. Als er nach unsagbaren Entbehrungen in der Nacht nach seiner Verhaftung durch Gift oder Herzschwäche im Kerker geendet hatte, fand man bei ihm Aufzeichnungen von „Gedanken über die soziale und moralische Hebung des Volkes", die er noch auf der Flucht vor dem Henker aufgezeichnet hatte.

Auch der berühmte Mitbegründer der wissenschaftlichen Chemie, Lavoisier (1743—1794), ein eifriger Physiokrat, wurde zum Tode verurteilt. Umsonst bat er um vierzehn Tage Aufschub, um noch einige wichtige Experimente zu vollenden. Er erhielt die kalte Antwort: „Die Republik braucht keine Gelehrten." Sein letztes Werk, das nun auch unvollendet blieb, war eine physiokratische Arbeit über den Bodenreichtum Frankreichs.

Über das soziale Ideal der Jakobiner ist wenig zu sagen. Robespierre begnügte sich mit der Aufstellung von glänzenden Zielen, wobei er es meisterhaft verstand, frostige Gegensätze zu häufen:

> Wir wollen eine Ordnung der Dinge, bei der alle niedrigen und grausamen Leidenschaften durch die Gesetze in Fesseln gelegt, alle edlen und großherzigen gefördert werden; wo der Ehrgeiz nur das Verlangen ist, sich Ruhm zu erwerben, und dem Vaterlande zu dienen; wo die Auszeichnungen aus der Gleichheit selbst hervorgehen; wo der Bürger der Obrigkeit unterworfen ist, die Obrigkeit dem Volke, das Volk der Gerechtigkeit; wo das Vaterland den Wohlstand eines Jeden sichert, wo Jeder sich mit Stolz des Glückes und des Ruhmes des Vaterlandes freut; wo alle Seelen sich erweitern durch den fortwährenden Austausch republikanischer Gefühle und durch das Bedürfnis, sich die Achtung eines großen Volkes zu verdienen; wo die Künste der Schmuck der Freiheit sind, die jene adelt; der Handel die Quelle des öffentlichen Reichtums ist und nicht bloß des unnatürlichen Überflusses einiger Kaufleute.

Eins aber vergaß der Mann, der die Verantwortung für die Geschicke Frankreichs trug: gangbare Wege zu einem solchen Ziele zu zeigen!

Sein ehrlichster Anhänger war St. Just, der auch mit ihm in den Tod gegangen ist. In den Papieren dieses Eiferers finden sich Aufzeichnungen: „Fragmente über die republikanischen Einrichtungen," in denen es einfach heißt: „Die Armut muß beseitigt werden durch die Verteilung der nationalen Güter an die Armen." Wie wenig selbst er, der begabteste unter den Schülern Robespierres, von volkswirtschaftlichen Dingen wußte, zeigte in geradezu erschreckender Deutlichkeit der Satz: „Wie viele Reiche muß es nicht geben, da heute viermal soviel Banknoten im Umlauf sind als früher."

Für ihn hatten also die Physiokraten umsonst gelebt.

Der Konvent hätte Frankreichs Wohlstand auf eine feste Grundlage stellen können; denn die Hälfte des Bodens war durch die Ächtung des Adels und der Geistlichkeit in seiner Hand. Hätte er den Boden in physiokratischem Sinne verwandt, indem er ihn Arbeitswilligen gegen eine mäßige Grundwertsteuer oder Pacht abgegeben hätte, so wäre in der Volkswirtschaft Frankreichs ein großer Schritt aufwärts geschehen. Die republikanischen Machthaber jedoch wählten dasselbe Mittel, zu dem einst der gewissenloseste Regent, den Frankreich je gehabt, Philipp von Orleans, gegriffen hatte: in einer verschlechterten Anwendung des Lawschen Systems überschwemmten sie das Land mit Assignaten, d. h. mit Hypothekarschuldscheinen auf die beschlagnahmten Güter der Kirche, des Königs und der Emigranten. Die Höhe der Assignaten überstieg aber bald riesenhaft den Wert ihrer Sicherheit. Es waren schließlich über 45 000 Millionen Livres davon im Umlauf. Da konnte auch der Zwangskurs, der 1793 unter Androhung der Todesstrafe eingeführt wurde, den Sturz ihres Wertes nicht aufhalten. Im März 1796 galt dieses Papiergeld nur noch etwa $^1/_{300}$ seines Nennwertes, so daß man ein mäßiges Mittagessen mit 1000—1200 Frs. in Assig-

naten bezahlen mußte. Welche Schädigung die gesamte Volkswirtschaft dadurch erlitt, liegt auf der Hand.

Als sich immer mehr herausstellte, daß das Schlagwort: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit! ohne den Untergrund gesunder sozialer Zustände eine große Lüge war, stiegen wieder die kommunistischen Gedanken in die Höhe.

Ihre Anhänger sammelten sich um François Noël Babeuf, der, am 23. November 1760 in St. Quentin geboren, sich nach einer harten Jugend der Revolution mit Begeisterung angeschlossen hatte. In seinem „Volkstribun" verfocht er den Gedanken, daß die Revolution auch die wirtschaftliche Gleichheit bringen müsse. Der Inhalt seiner Lehre wurde meist in zwölf kurzen Sätzen verbreitet. Die wichtigsten sind:

Die Natur hat allen Menschen ein gleiches Recht auf den Genuß aller Güter gegeben.

Die Natur hat jedem die Pflicht zur Arbeit auferlegt; keiner hat sich ohne Verbrechen je dieser Pflicht entziehen können.

In einer wahrhaften Gesellschaft darf es weder Reiche noch Arme geben.

Die Reichen, welche nicht zugunsten der Darbenden auf ihren Überfluß verzichten wollen, sind die Feinde des Volkes.

Der Zweck der Revolution ist die Beseitigung der Ungleichheit und die Wiederherstellung des allgemeinen Wohlstandes.

Die Revolution ist nicht vollendet, weil die Reichen alle Güter an sich ziehen und ausschließlich herrschen, während die Armen wie Sklaven arbeiten, im Elend dahinsiechen und nichts im Staat bedeuten.

Die von Babeuf geleitete Verschwörung „der Gleichen" soll sich auf 17 000 waffenfähige Männer erstreckt haben. Sie wurde verraten, und Babeuf bestieg am 27. Mai 1797 das Schafott. — Aus der Republik erwuchs die Militärdiktatur.

Napoleon Bonaparte wurde Kaiser der Franzosen.

Ob Napoleon die physiokratische Lehre gekannt hat, steht dahin. Jedenfalls hat er eine Wahrheit dieser Lehre zum erstenmal gesetzgeberisch verwertet. Wiesen die Physiokraten darauf hin,

daß das Miteigentum des Staates an der Grundrente z. T. damit begründet sei, daß Aufwendungen der Gesamtheit (avances souveraines) den Wert der Grundstücke erhöhen, so hat Napoleon in seinem Gesetz vom 16. September 1807 zum erstenmal die Folgerungen daraus gezogen:

> Art. 30: Wenn infolge der in gegenwärtigem Gesetze schon aufgeführten Arbeiten oder durch Eröffnung neuer Straßen innerhalb der Ortschaften, durch Herrichtung neuer Plätze, durch Errichtung von Städten oder durch sonstige vom Staate, von Bezirken oder Gemeinden vorgenommene, von der Regierung angeordnete oder genehmigte öffentliche Arbeiten, Privatgrundeigentum beträchtlich an Wert gewonnen hat, so kann dieses Eigentum zur Entrichtung einer Vergütung bis zum halben Werte des erhaltenen Vorteils herangezogen werden.
>
> Art. 38: Handelt es sich um Anlegung oder Verbesserung einer Straße oder einer Wasserstraße für die Schiffahrt, deren Zweck es ist, die Erzeugnisse der Wälder, Bergwerke und Gräbereien mit Ersparung von Kosten zu verwerten, oder ihnen eine Abfuhrgelegenheit zu verschaffen, so haben alle Besitzungen dieser Gattung, welche davon Vorteil ziehen, mögen sie dem Staate, Gemeinden oder Einzelnen gehören, sämtliche Kosten nach dem Verhältnisse zu tragen, in welchem sie davon Vorteil ziehen.

Damit ist zum ersten Male der Gedanke der Nutzbarmachung des unverdienten Wertzuwachses am Boden in Gesetzesform gefaßt worden, d. h. es ist eine Frage aufgerollt worden, die in den Grundanschauungen der Physiokraten wurzelnd, in unserer Zeit durch die Arbeit der Bodenreformer wieder in den Vordergrund der öffentlichen Kämpfe gerückt worden ist.

11. Die Physiokratie in Amerika, Toskana, Polen und der Schweiz.

Der Einfluß der physiokratischen Lehren überschritt früh die Grenzen Frankreichs. Benjamin Franklin, der große Staatsmann, dem die Vereinigten Staaten in ihrer schwersten Zeit so viel verdanken, bekannte sich freudig zu den Grund

sätzen der neuen Lehre. So schrieb er an Dupont 1768 von London:

> Ich habe Ihren liebenswürdigen Brief vom 10. Mai mit dem höchst erfreulichen Geschenk Ihrer „Physiokratie" erhalten . . . .
>
> Es ist eine solche Freiheit von örtlichen und völkischen Vorurteilen und Voreingenommenheiten, soviel Wohlwollen gegen die Menschheit im allgemeinen, soviel Güte und Weisheit in den Grundsätzen Ihrer neuen Philosophie, daß sie mich vollständig bezaubert haben. Ich wünschte, ich hätte mich einige Zeit in Frankreich aufhalten können, um in Ihrer Schule zu lernen, damit ich mich durch Verkehr mit ihren Gründern zu einem Meister jener Philosophie hätte ausbilden können . . . Es tut mir sehr leid, daß die Weisheit, die in der Wohlfahrt der Teile das Gedeihen des Ganzen sieht, bei uns noch nicht bekannt zu sein scheint. Aus Ihrer Philosophie allein können die Regeln eines entgegengesetzten und glücklicheren Verhaltens entnommen werden Ich wünsche daher aufrichtig, daß sie wachsen und zunehmen möge, bis sie die herrschende Philosophie der Menschheit wird, wie sie sicherlich die höherer Wesen in besseren Welten ist.

Als Thomas Jefferson (1743—1826), der von 1801 bis 1809 die Vereinigten Staaten von Amerika als Präsident zu hohem Ansehen führte, 1785 als Gesandter in Paris lebte, schrieb er an seinen Freund und späteren Nachfolger in der Präsidentschaft Madison:

> Ob die Franzosen wohl je ihre Bodenprivilegien hinwegfegen werden?

Und an den Vater von Madison:

> Wenn es in irgendeinem Lande gleichzeitig Arbeitslose und unbebautes Land gibt, so ist es klar, daß die Eigentumsgesetze das Naturrecht verletzt haben. Die Erde dient der Menschheit als Feld für Leben und Arbeit, nicht bestimmten Menschen. —

Im Großherzogtum Toskana waren die Minister Pompeo Neri und Graf Rosenberg begeisterte Physiokraten. Sie gewannen den Großherzog Leopold, einen Bruder Josephs II., der von 1765—1790 in Toskana herrschte. Alle direkten

Steuern wurden in eine einzige Steuer verwandelt, die „Erlösungssteuer“: „Tassa di redenzione“. Die indirekten Steuern wurden zum Teil beseitigt, die Getreideausfuhr erleichtert. Auch die Staatsschulden sollten nach physiokratischen Grundsätzen getilgt werden. Alle Schulden wurden in eine einzige zusammengelegt. Jeder Bodenbesitzer sollte seine Grundsteuer mit $28^4/_7$ multiplizieren und für die so gewonnene kapitalisierte Grundsteuer Staatsanleihen übernehmen. Toskana wurde das bestverwaltete Land, der Garten Italiens.

Für Verbesserungen der Ackergründe, für öffentliche Bauten, für Damm- und Straßenanlagen wurden in 25 Jahren 9 800 000 Livres ausgegeben, für das Unterrichtswesen 1 010 623 Livres, eine verhältnismäßig größere Summe als irgend ein Staat gleichzeitig für Kulturzwecke verwandte. —

Eine besondere Bedeutung gewann die Physiokratie in Polen. Wenn je in einem Lande, so hatte in diesem das Losungswort der Physiokratie: „Armer Landmann, armes Königreich!“ von dem Urteil der Geschichte seine Bestätigung erhalten.

Auch in Polen hat es nie an einzelnen, eindringlichen Mahnern gefehlt. Der König Stanislaus Leszczynski (1704 bis 1709) schrieb in seiner Verbannung in Luneville 1733 seine „Freie Stimme“, in der er ausführte, daß die polnische Republik unmittelbar vor dem Abgrund stehe, weshalb jeder Vaterlandsfreund in letzter Stunde eine Umkehr erzwingen müßte. Ergreifend schildert er das Elend:

> Man brauche den Bauern wie Arbeitsvieh, man verkaufe ihn oft für einen Hund oder Gaul. Dies sei nicht nur gegen das Gewissen, sondern auch gegen jede gute Politik; denn solche Sklaven können gefährlich werden, wie die römische Geschichte und auch die Erhebung der Kosaken in der Ukraine beweise.

Auch wirtschaftlich sei der gegenwärtige Zustand der törichtste, da Leibeigene nie fleißig sein würden, weil sie wüßten, daß die Früchte ihrer Arbeit ihnen doch nie zufielen. Er will deshalb die Fronden durch Zins ersetzen und den Bauern die Freizügigkeit geben. Heute gleiche Polen dem bekannten Bilde des Nebu-

kadnezar: Glänzendes Gold und funkelnde Edelsteine und doch auf tönernen Füßen! Der König weiß, daß zuletzt die Steuerfrage entscheidet. Er macht sich hier die Vorschläge des Marschalls Vauban zu eigen: Nach dem Beispiel der Kirche will er einen Königszehnten (Dîme royale) (Seite 242) unter Aufhebung jeder Steuerfreiheit.

Die Schrift des Königs wurde in Polen verbreitet, als Leszczynski dort auf eine Wiederwahl hoffte. Die Mehrheit des Reichstags erklärte sich auch 1733 für ihn; aber russische und sächsische Truppen verhinderten seine Thronbesteigung. Es kam zum polnischen Erbfolgekrieg, in dem Leszczynski zwar das Herzogtum Lothringen u. Bar gewann, aber auf Polen verzichten mußte.

Nach der ersten Teilung Polens 1774 war Polen noch rund 9400 geographische Geviertmeilen groß, d. h. etwa so groß wie Frankreich. Es zählte etwa 8 800 000 Einwohner. Davon waren außer einigen hunderttausend Tataren, Armeniern usw. etwa 900 000 Juden, 500 000 städtische Bürger, 725 000 Adlige, von denen etwa 600 000 dem „Adel aus der Hütte" zuzuzählen sind, und endlich 6 360 000 Bauern, von denen etwa 10 000 persönlich frei waren mit dem Recht der Selbstverwaltung, meist Nachkommen deutscher Ansiedler, 1 000 000 etwa waren Erbzinsbauern, die übrigen Leibeigene. In verhältnismäßig milder Leibeigenschaft lebten etwas über 1 000 000 Bauern auf den Tafel- und Krongütern, 860 000 Bauern auf dem Grundbesitz der Kirche. In schwerster Leibeigenschaft lebten rund 3 500 000 Bauern auf den Gütern des Adels. An Reformen war bisher nur das Gesetz von 1768 durchgegangen, nach dem das Recht über Leben und Tod nicht mehr den Grundbesitzern zustehen sollte. Als 1778 der Reichskanzler Zamoyski beantragte, daß von den Söhnen eines Bauern künftig nur noch zwei schollenpflichtig, die andern aber frei sein sollten — da trat der Adel diesen Gesetzentwurf mit Füßen und schwur, nie solle ein solches Gesetz auch nur zur Beratung gelangen! Ebenso verhielten sie sich zu jeder Steuerreform: „Wir haben mit der Muttermilch die Überzeugung eingesogen,

daß ein polnischer Edelmann keine Steuern zu zahlen habe." Es war derselbe Geist, der in Frankreich 1776 Turgots Sturz herbeiführte — dort antwortete die Revolution, hier der Untergang des Staates.

Es ist ergreifend zu sehen, wie in den letzten Tagen der alten ruhmreichen Republik gerade die physiokratischen Gedanken immer wieder als einzige Rettung erkannt und vertreten werden, ohne doch Gehör zu finden. Die bedeutendsten Lehrer, Anton Poplawsky in Krakau und Hieronymus Strojnowsky in Warschau und Wilna, machten in ihren Schriften die physiokratischen Lehren zu einer mächtigen Waffe im Kampfe für die Freiheit der Unterdrückten. Die jährlichen Auslagen: („avances annuelles"), sagt Poplawsky 1774 in seiner „Sammlung", bestehen bei uns hauptsächlich aus Fronarbeit. Sie sind deshalb viel höher, als sie zu sein brauchten und werden es bleiben zum größten Schaden des Staates und auch jedes einzelnen Gutsbesitzers, solange die sklavische Lage der Bauern bestehen wird. Das Werk Strojnowskys: „Die Lehre des Naturrechts" erschien 1785, erlebte in 20 Jahren vier Auflagen und wurde lange Zeit in den Schulen als Lehrbuch benutzt:

> Die Ungleichheit unter den Menschen, nur ein Ausfluß der Vergewaltigung und Ungerechtigkeit, ist der Natur gänzlich zuwider und kann für niemand in Wahrheit dauernd von Nutzen sein.

Ausdrücklich lehnt er Adam Smith ab und hält fest an dem „Tableau économique". Beachtenswert ist, daß das Kapital von den polnischen Physiokraten erklärt wird als der Abzug von der Jahresernte, welcher dazu bestimmt ist, das Gut im Stand und den Betrieb aufrecht zu erhalten. Diese Erklärung entspringt der historischen Stufe des polnischen Wirtschaftslebens, ist aber auch kennzeichnend für die grundsätzliche Auffassung.

Noch einflußreicher als die beiden Lehrer wurde der Großgrundbesitzer Valerian Strojnowsky, der dem großen Reform-Reichstag von 1788—1792 angehörte, und zur russischen Zeit Senator war. Sein Werk „Allgemeine Nationalökonomik"

erschien 1816 und wurde auch in russischer Sprache verbreitet. Auch er vertrat die Physiokratie gegen A. Smith. Auch er will die direkte Grundwertsteuer, deren Schätzung sich am einfachsten auf dem Verkaufspreis der Güter aufbaue. Indirekte Steuern will er nur als vorübergehenden Notbehelf, und niemals Steuern auf Lebensbedürfnisse. Auch dieser Großgrundbesitzer bekämpft die Leibeigenschaft als naturwidrig und als das stärkste Hemmnis jeder Entwicklung des Ackerbaus, eine Stellung, die auch der russischen Bewegung zur Aufhebung der Leibeigenschaft wesentliche Dienste geleistet hat.

Unter den Reformschriftstellern ist am einflußreichsten der Geistliche Stanislaus Staszyc (1755—1826) geworden, Erzieher bei dem Reformkanzler Zamoyski. Er erlangte später durch glückliche Spekulation ein großes Vermögen, das er zum Ankauf von Landgütern benutzte. Die 4000 Leibeigenen auf diesen gab er frei und vermachte ihnen auch seinen Bodenbesitz. Er starb als Direktor des Industriedepartements im russischen Königreich Polen. Seine Forderungen, die er mit leidenschaftlicher Beredtsamkeit vertrat, waren: Dem Bauern wird die lebenslängliche Nutznießung seines Ackers zugesichert; niemals sollen seine Lasten willkürlich vergrößert werden; Bauernkinder, die keine Stelle übernehmen, sind persönlich vollständig frei; eine allgemeine Schulbildung ist durchzuführen; die Güter, die ursprünglich dem Staate, dem Könige, dem Klerus gehörten, sollen auch wieder ihre Pflichten gegen die Gesamtheit erfüllen.

Ein anderer Geistlicher Hugo Kollontaj (1748—1812), der Reformator und Rektor der Krakauer Universität, ist der hervorragende Mitarbeiter an dem letzten polnischen Reform-Reichstag und später die leitende Kraft des Regierungsrates in dem Freiheitskampf Kosciuszkos. Als er aber die Leibeigenen aufrufen wollte zur Freiheit, hat selbst Kosciuszko als Edelmann diesen letzten Schritt verhindert. Seine Hauptschrift ist die „Physisch-moralische Ordnung", die er in seiner achtjährigen Gefangenschaft in Olmütz 1794—1802 verfaßte. Es ist eines der wenigen Werke, das die Physiokratie im soziologischen Sinne weiterbildet.

Unmittelbar auf die Geschicke seines Vaterlandes einzuwirken versuchte Kollontaj durch sein „Politisches Gesetz des polnischen Volkes", das er bei Beginn des großen Reformreichstages 1788 verfaßte und planmäßig mit seinen Freunden verbreitete. Als erste Grundbedingung für ein neues Polen forderte er die Freiheit aller in Polen geborenen und wohnenden Menschen. Jedem sollte der Erwerb von Grund und Boden möglich sein. Dem Armen sollte er erleichtert werden; denn wahrhaft frei sei nur, wen eigner Grundbesitz unabhängig mache: „Niemand, der nicht Besitzer von Boden ist, soll sich die Majestät der Regierung anmaßen; denn er ist nicht aufs engste mit dem Vaterlande verbunden." Das Wahlrecht für den polnischen Reichstag soll deshalb zwar gleich sein, aber auf dem Lande auch nur einem Besitzer von mindestens 7½ Hufen zustehen.

Auf dem großen Reichstag wurde zuletzt doch nur wenig erreicht. Die Verfassung vom 3. Mai 1791 erklärt zwar ausdrücklich die Arbeit der Bauern für „die wichtigste Quelle der Reichtümer des Landes. Als der zahlreichste Teil der Nation und daher die tüchtigste Kraft des Landes", sollen die Bauern „im Namen der Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Christenpflicht, wie auch in unsern eigenen wohlverstandenen Interessen unter den Schutz der Gesetze und der Regierung gestellt werden," — aber sachlich wurde doch nur festgestellt, daß alle Verpflichtungen zwischen Bauern und Gutsherren als gegenseitige, freie Verträge aufgefaßt werden sollten, die nicht einseitig erhöht werden können. Alle Menschen aber, die neu ins Land kamen, sollten gänzlich frei sein und freie Ansiedlungsfähigkeit in Stadt und Land, auch das Recht jederzeitiger freier Auswanderung erhalten. Es war also sachlich sehr wenig. Aber auch das war den Vertretern des „bewährten guten Alten" noch zu viel. Sie riefen die Russen ins Land, und es kam zur zweiten und dritten Teilung Polens 1793 und 1795. —

Der Adel, der den Weg zur Reform nicht finden konnte, er mußte ihn finden zur Verbannung nach Sibirien und in den Tod! —

In der Schweiz gewann die Physiokratie zahlreiche begeisterte Anhänger. Unter ihnen sei hervorgehoben Isaak

Iselin (1728—1782). Er hat seiner Vaterstadt Basel als Ratsschreiber und als Begründer der „Basler Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen" außerordentliche Dienste geleistet, aber auch durch die Gründung der Helvetischen Gesellschaft und durch seine vielfachen Beziehungen zu hervorragenden Männern weit über die Grenzen Basels hinaus eine reiche Wirksamkeit entfaltet. Er war bereits 42 Jahre alt, als er sich der physiokratischen Schule widmete. Seine wichtigsten Werke sind „Der Versuch über die gesellige Ordnung" 1772 und „Die Träume eines Menschenfreundes" 1776. In dem „Vorbericht" zu diesen erzählt er seine Bekehrung, die lehrreich ist über den Einzelfall hinaus:

> Die Dunkelheit der (physiokratischen) Schriften hielt mich lange ab, den darin enthaltenen Wahrheiten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Und die Hitze, mit welcher einige Verfechter dieser Wahrheiten die Entdeckung ihrer Lehrer anpriesen, schien mir Charlatanerie zu sein.
>
> Es fielen mir aber zu meinem Glücke etliche Jahre hernach die „Ephemeriden des Bürgers" in die Hände. Ich fand die darin ausgeführten Teile der wirtschaftlichen Lehre so einleuchtend, so bündig und mit den Gefühlen meines Herzens so übereinstimmend, daß ich den Entschluß faßte, die Grundsätze, auf welche die Verfasser der „Ephemeriden" ihre Schlüsse gebaut zu haben vorgaben, nochmals zu untersuchen. Da haben sich mir die Wolken zerstreut . . . Die Lehre von dem reinen Ertrage, die so natürlich ist, und die dennoch vor dem Herrn Quesnay niemand recht entwickelt oder genutzt hat, schien mir in Sonderheit die wichtigste Entdeckung zu sein, die jemals in den wirtschaftlichen Erkenntnissen gemacht worden ist, und ihr Erfinder war deshalb in meinen Augen, was in den Augen eines Mathematikers Newton ist.

Als Ziel der Nationalökonomie stellt er in den „Träumen" auf „der größtmöglichen Anzahl der Menschen auf der Erde die größtmögliche Glückseligkeit in dem vollkommensten Ebenmaß zu verschaffen." Dabei ist stets zu beachten: „Kein Mensch kann anders glücklich sein, als insofern die Vorteile, die er genießt, den Wohlstand seiner Mitmenschen erhöhen."

Auch ihm ist die Freiheit die Mutter aller Harmonie:

Das einzige Mittel, jedem Stande alle seine Rechte, dem Eigentümer den reinen Ertrag seines Landes, den Landwirten die gerechte Vergütung ihrer Mühen und Vorschüsse und dem dienstbaren Stande die billige Belohnung seiner Dienste ungeschmälert zu versichern, ist: Freiheit und Eigentum als geheiligte Dinge zu verehren.

Natürlich gilt auch ihm die Landwirtschaft als Grundlage jeder gesunden Volkswirtschaft:

Der Grund aller Künste, aller Gewerbe, alles wirtschaftlichen Wohlstandes beruht einzig und allein auf der Landwirtschaft. „Alle Arbeit des Menschen ist für seinen Mund" sagt schon der Prediger Salomonis.

Auch er ist ein Anhänger der einzigen Steuer aus der reinen Grundrente. Doch er, der Ratsschreiber der Handelsstadt Basel, kommt natürlich nicht mit einer Steuer aus, die allein den reinen Ertrag aus der Landwirtschaft erfassen will. Die städtische Grundrente war noch nicht in ihrer Bedeutung erkannt. So will er von der einzigen Steuer jene Staaten ausschließen, deren Dasein „auf Handelschaft und Manufaktur beruht":

Sie sind mehr wie eine Handelsgesellschaft, als wie ein Staat anzusehen. Der Gewinst der Handelsschaft muß die Stelle des reinen Ertrags von dem Grundeigentum vertreten.

Um die von ihm erkannte Wahrheit der Physiokratie weiter zu verbreiten, gründete er nach dem Vorbild der „Ephemeriden des Bürgers" die Monatsschrift „Ephemeriden des Menschen", die er von 1776 bis zu seinem Tode herausgab.

Zu den Mitarbeitern dieser ersten deutschen physiokratischen Zeitschrift gehörte auch der Vater unseres Volksschulwesens: Johann Heinrich Pestalozzi.

Er konnte der große Schulmann werden, weil er mehr war als ein Schulmann; denn wie will für das Leben erziehen, der nicht selbst lebendigen Anteil nimmt an dem flutenden Leben seiner Zeit, und wer will der Volksschule dienen, wer nicht die Nöte und Hoffnungen des Volks und seiner Kinder teilt? Seine volkswirtschaftlichen Anschauungen zeigen seine „Untersuchungen

über den Gang des Menschengeschlechts", sein 7. Brief in „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt"" und seine „Fabeln", die noch heute zu den besten ihrer Gattung gehören.

12. Die Physiokratie in Österreich.

In Österreich hatten sich namentlich in Böhmen und Mähren schwere Schäden herausgebildet. Die Zahl der steuerpflichtigen Bauernhöfe in Böhmen war vom Jahre 1683 bis 1713 von 72 240 auf 54 529 zurückgegangen. Mit der Verringerung der Zahl der Bauern wuchs die Last der Fronden. Die letzte Ursache dieses Rückganges von Bauernland war die Steuer-Veranlagung. Die Grundsteuer wurde auf die einzelnen Gutsherrschaften verteilt und von den Gutsherren auf die einzelnen Bauern umgelegt, wobei natürlich der Willkür Tür und Tor geöffnet war. So etwa lagen die Verhältnisse, als Joseph II. seine Reform begann. Er war erfüllt von physiokratischen Gedanken. Um seiner Ehrfurcht vor der Arbeit des Ackerbauers Ausdruck zu geben, nahm er Gelegenheit, — am 19. August 1766 —, mit eigener Hand den Pflug zu führen. Er war entschlossen, die erkannte Wahrheit in die Tat umzusetzen. In seiner Denkschrift über die Grundsätze einer allgemeinen Steuerreform (1783) erklärte er:

> Ein klarer und richtiger Steuerfuß ist gewiß das größte Glück des Landes; durch diesen allein erhält man das eigentliche Mittel, den wahren Bedarf des Staates auf die billigste und wohlfeilste Art zu sammeln und alles Gute im Lande zu stiften. — Der Grund und Boden, den die Natur zu des Menschen Unterhalt angewiesen hat, ist die einzige Quelle, aus welcher alles kommt, und wohin alles zurückfließt, und dessen Existenz trotz aller Zeitläufte beständig verbleibet. Aus dieser Ursache ergibt sich die untrügliche Wahrheit, daß der Grund allein die Bedürfnisse des Staates ertragen und nach der natürlichen Billigkeit kein Unterschied gemacht werden könne. Dieses vorausgesetzt, folgt von sich selbst, daß zwischen Dominikal- und Rustikal-, dann Kameral- und geistlichen Gründen eine vollkommene Gleichheit sei und jeder nur nach der

Oberfläche, Fruchtbarkeit und Lage in die proportionierte Klassifikation gesetzt werden müsse. Wann Gesetze und Verfassungen diesen entgegenstehen, so können sie doch die Wahrheit und Überzeugung nicht schwächen, daß das Heil des Staats den Grundsatz unentbehrlich macht. Ist es nicht Unsinn, zu glauben, daß Obrigkeiten das Land als ein Eigentum besessen, bevor noch Untertanen waren, und daß sie das ihrige unter gewissen Bedingungen an die letzteren abgegeben haben? Mußten sie nicht auf der Stelle für Hunger davonlaufen, wann niemand den Grund bearbeitet? Ebenso absurd wäre es, wann sich ein Landesfürst einbildete, das Land gehöre ihm und nicht er dem Lande zu; Millionen Menschen seien für ihn und nicht er für sie gemacht, um ihnen zu dienen.

Aus dem Vorhergehenden zeigt sich die Notwendigkeit, ein neues Kontributionssystem nach solchem Ausmaß einzuführen, wodurch alle Gründe ohne Unterschied der Besitzer gleich belegt und in das allgemeine Mitleiden gezogen werden.

Diese Belegung muß sich auf einen jeden, auf was immer für eine Art zu benutzenden Grund als Acker, Wiesen, Waldung Weinberg, Teiche usw. nach der geometrischen Proportion erstrecken. Um nun bildliche Gleichheit zu treffen, muß sie in der Maß nicht unterschieden seyn: Es kann auch in der Giebigkeit in dem eine wahre Proportion gefunden werden, daß nämlich ein jeder ein gleiches pro Cento der Ertragniß abzuführen hätte, welches dadurch erhoben würde, wenn man jeden Grund nach den verschiedenen Gattungen der Erdfrüchte mittels eines zehnjährigen Durchschnitts seiner Ertragniß bestimmte, jedoch nach Abschlag des jährlichen Samens.

Diesen Aufsatz hat der eifrigste Wortführer der Physiokraten in Deutschland, August Schlettwein, in seinem „Archiv für den Menschen und Bürger" 1784 wiedergegeben und mit einem „redlichen und ehrfurchtsvollen Rat an des Kaisers Majestät" versehen.

Ich habe den Aufsatz des Kaisers und die ausführlichen Anmerkungen des Theoretikers in meinem „Jahrbuch der Bodenreform" (1908, IV Bd.) zum Abdruck gebracht. An dieser Stelle sei nur eine Anmerkung wiedergegeben, die sich auf den angeführten Schlußsatz des kaiserlichen Aufsatzes bezieht, und die den

Kern der physiokratischen Lehre, das Wesen des Reinertrages, beleuchtet:

> Hier muß ich die devoteste Erinnerung machen, daß man bey jedem Grund und Boden, den jährlichen Erwachs, oder Totalertrag von dem jährlichen reinen Ertrage sehr genau unterscheiden müsse. Der Totalertrag ist die ganze Masse von Produkten, welche auf einem bestimmten Distrikte hervorgebracht wird, und von welcher erst der ganze Betrag des Aufwandes auf die wirkliche Kultur des Landes abgezogen werden muß, ehe man von einem jährlichen wahren Einkommen des Wirthes reden kann. Wenn vom jährlichen Totalertrag aller Grundstücke ein gleiches pro Cento erhoben werden sollte, so würde hieraus die größte Ungleichheit entstehen. Denn auf einem Lande braucht man doppelt so viel jährlichen Aufwand, als auf dem andern, um auf beyden einen gleichen Totalertrag zu bewirken. Sollen daher alle Grundstücke in vollkommen gleicher Proportion belegt werden, eines wie das andere, so muß der jährliche Kulturaufwand einem jeden freygelassen, und nur vom reinen Ertrage ein gleiches pro Cento als Steuer eingezogen werden. Wer 100 Metzen Getraide mit einem jährlichen Kulturaufwande von 50 fl. baut, dem kostet dieser Erwachs doppelt so viel, als dem, welcher 100 Metzen mit einer Auslage von 25 fl. bauet. Wenn nun jener aber sowohl als dieser 40 Metzen abgeben sollte, so wäre dies die offenbarste Ungleichheit, welche dem gerechten Sinne des großen Kaisers gewiß nicht gemäß seyn kann. Wie man erst den Saamen abziehen soll, ehe man einen wahren Ertrag bestimmen kann, so muß man auch alle übrigen notwendigen Auslagen der Kultur abrechnen. Der Grund ist für beyde Fälle völlig gleich. Also muß bey einem soliden Steuerfuße der Ansatz nur in Rücksicht auf den reinen Ertrag, nicht aber in Rücksicht auf den Totalertrag gemacht werden.

„Schlettweins devoteste Anmerkungen zu allerhöchster Beherzigung dargelegt" scheinen auf den Kaiser nicht ohne Eindruck gewesen zu sein; denn am 20. April 1785 erließ Joseph II. die Anordnung, von jedem Bauernhof den „Reinertrag" zu ermitteln und zwar nach Selbsteinschätzung des Bauern. Von diesem Reinertrag sollten durchschnittlich $12^2/_9$% für Staat und Gemeinde und höchstens $17^7/_9$% zur Ablösung der Bodenherrenrechte eingezogen werden. — 1789 war es der rastlosen Tätigkeit des Kaisers

gelungen, trotz dem zähen Widerstande der privilegierten Klassen die Vorarbeiten zu vollenden. Die Standesvorrechte wurden sofort aufgehoben und die persönliche Abhängigkeit des Landvolkes gemildert. Die neue Steuerveranlagung jedoch und die Aufhebung der Frondienste sollte erst im nächsten Jahre eingeführt werden — was jedoch durch den frühen Tod Josephs vereitelt wurde. Auch seine Bemühungen, durch physiokratische Maßnahmen den Handel zu beleben, und seine Anstrengungen, einen direkten Verkehr zwischen Indien und den österreichischen Niederlanden herzustellen, versprachen großen Erfolg. 1772 liefen in Ostende 383 Schiffe ein, 1782 waren es bereits 2636. In zehn Jahren hatte sich der Verkehr des Hafens um 600% gehoben. Erst die Kriege der französischen Revolution machten diesen Versuchen ein Ende und gaben England das Monopol der Meere.

Josephs II. Schicksal entbehrt nicht der Tragik. Dem hochstrebenden Fürsten fehlte das Augenmaß in der Beurteilung der Menschen und Verhältnisse. Friedrich der Große hatte Recht mit seinem bitteren Urteile: dieser Fürst wolle oft den zweiten Schritt tun, bevor der erste getan sei. Als er, ein müder Mann, am 20. Februar 1790 entschlief, meldete der preußische Gesandte seiner Regierung: „Es gibt wenig Beispiele eines so resignierten Todes!" Trotzdem darf sein Wirken nicht unterschätzt werden. Es hat den habsburgischen Ländern eine Revolution erspart.

Josephs II. Nachfolger, Leopold II., der als Großherzog von Toskana physiokratische Reformen glücklich durchgeführt hatte, mußte trotz seiner Gesinnung einen großen Teil der Maßnahmen seines Bruders aufgeben. Ob er sie in seiner vorsichtigeren Art erneut haben würde, steht dahin. Die politischen Aufgaben, die durch die französische Revolution entstanden, nahmen seine Kraft zu sehr in Anspruch, als daß er an entscheidende Maßnahmen im Innern denken konnte. Auch starb er schon nach kaum zwei Jahren, am 1. März 1792.

13. Die Physiokratie in Baden.

Unter den deutschen Fürsten war am tiefsten in den Geist der Physiokratie eingedrungen der Gründer des neuen Badens, Karl Friedrich (22. November 1728 bis 10. Juni 1811). Er vereinigte die getrennten badischen Länder, die unter ihm 1803 zum Kurfürstentum, 1807 zum Großherzogtum erhoben wurden.

1767 verbot er die Folter, die außer in England und in Preußen noch allgemein als unentbehrlich angesehen wurde. 1783 hob er die Leibeigenschaft auf.

In echt physiokratischer Weise förderte er das Bildungswesen. Zur Hebung der Volksschule gründete er das erste Lehrerseminar in Karlsruhe. Die 1803 erworbene Universität Heidelberg entwickelte sich unter ihm zu neuer Blüte. Eine ehrliche Duldung in religiösen Fragen brachte Baden in eine viel beneidete Lage.

1769 wandte sich Karl Friedrich an den Marquis von Mirabeau mit der Bitte um Belehrung in einigen physiokratischen Fragen. Als die briefliche Aussprache nicht zu dem gewünschten Ziele führte, reiste Karl Friedrich im Juni 1771 mit seiner Gemahlin, drei Söhnen und seinem physiokratischen Ratgeber Schlettwein nach Paris, um sich dort in persönlicher Aussprache mit den Häuptern der Schule volle Klarheit zu verschaffen. Hier trat er neben Mirabeau namentlich Dupont nahe, der es auch übernahm, den Erbprinzen Karl Ludwig durch Vorträge in die Staatswissenschaften einzuführen, ein Unterricht, der später Jahre hindurch brieflich fortgesetzt wurde.

Schon 1770 hatte Karl Friedrich zur Belehrung für seinen Sohn einen „Abrégé des principes de l'économie politique verfaßt. Diese Arbeit erschien auch in den „Ephémérides du citoyen" zu Beginn des Jahres 1772. Es ist die einzige systematische Darstellung der Volkswirtschaftslehre, die bisher ein regierender deutscher Fürst veröffentlicht hat. (Neue deutsche Ausgabe 1908: Karl Friedrichs von Baden Abriß der Nationalökonomie, Berlin, Buchhandlung Bodenreform.)

Aber dieser hochsinnige Fürst beging den verhängnisvollen Fehler, das physiokratische System auf beschränktem Gebiet „erproben" zu wollen.

> Es drängt mich, schreibt er 1769 an den ältern Mirabeau, die Hand ans Werk zu legen, und allmählig Schritt für Schritt die indirekten Abgaben zu beseitigen, an ihre Stelle direkte zu setzen und diese nach gerechten und naturgemäßen Grundsätzen zu regeln. Hier aber begegne ich auf jedem Schritte Schwierigkeiten.

Als praktischer Staatsmann hatte der Markgraf erkannt, daß die größte Schwierigkeit in der genauen Ermittlung des Reinertrags läge.

Er führt aus, daß der Bauer oft als Teilnehmer an allen drei Klassen der Gesellschaft zu betrachten wäre. Er sei Mitglied der produktiven Klasse, indem er Kulturausgaben mache und durch seine Arbeit der Erde Früchte abgewinne. Er sei aber auch Mitglied der disponiblen Klasse eben als Besitzer des Bodens, und er kann auch Mitglied der sterilen Klasse sein, wenn er neben der Landwirtschaft noch als Schmied, Wagner, Weber usw. sich mit einem Handwerk beschäftigt. Wie kann dann die einzige Steuerquelle, die Grundrente, richtig erfaßt werden?

Mirabeau geht auf diese überaus wichtige technische Frage nicht ein. Er hält daran fest, daß nur vom Boden Steuern zu erheben wären, selbst wenn der Bauer durch sein Nebenhandwerk mehr verdiene als durch die Landwirtschaft. Aus diesem Briefwechsel, wie aus anderen Akten geht hervor, daß in der Tat der Markgraf daran dachte, für sein ganzes Land die physiokratische Lehre durchzuführen. Zwei Wege schienen dafür offen: er konnte schrittweise im ganzen Lande eine indirekte Steuer nach der andern aufheben und schrittweise durch Grundrentensteuern ablösen; er konnte aber auch in einzelnen Gemeinden plötzlich alle bestehenden Abgaben durch die einzige Grundrentensteuer ersetzen.

Der Markgraf wählte den zweiten Weg, der die Veranschaulichung der reinen Lehre zu verbürgen schien.

Die treibende Kraft zu diesem verhängnisvollen Entschluß war Johann August Schlettwein, der seit 1763 als Kammer- und Polizeirat in Karlsruhe mit der Verpflichtung wirkte, „in denen Kammeral- und Polizeiwissenschaften wöchentlich wenigstens etliche Stunden öffentliche Vorlesungen zu halten und getreuen Unterricht zu geben". Er gewann bald bei dem Markgrafen eine Vertrauensstellung, in der der begabte und tatkräftige Mann dem badischen Staat zweifellos mancherlei Nutzen gebracht hat. In einem Schreiben vom 13. Oktober 1773 konnte er den Markgrafen erinnern, daß er der Staatskasse mindestens 570 000 Gulden „zugute gebracht" und einen Verlust von mindestens 70 000 Gulden erspart habe. Solche durchgreifenden Reformen aber sind nicht möglich, ohne Vertreter des Alten zu verletzen. Dazu kam, daß die Auszeichnung dieses „Ausländers" schon an sich an dem kleinen Hof Mißgunst und Widerspruch wecken mußte. Unter dieser offenen und versteckten Gegnerschaft hatten denn auch von vornherein die physiokratischen Versuche zu leiden, die ja, wenn sie gelungen wären, Schlettwein noch höheren Einfluß hätten bringen müssen. Nachdem Schlettwein im Sommer 1769 einen Plan für das Dorf Dietlingen ausgearbeitet hatte, erließ der Markgraf am 17. August 1770 folgenden Erlaß:

> Karl Friedrich von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg usw. Unsern Gruß, Edle Hochgelehrte, liebe Getreue! Nachdem Wir Uns entschlossen haben, die Erhebung, derer von Unseren Unterthanen bishero getragenen Abgaben und Lasten soviel es nur möglich ist, zu erleichtern, einfacher und weniger beschwerlich zu machen, und zu dem Ende die natürliche Ordnung, nach welcher nur die unterschiedlichen Gattungen derer Feldgüter, nämlich: Aecker, Wiesen, Weinberge, Gärten und Waldungen usw. nach ihrem reinen Ertrage in Schatzungs-Anlage gebracht, außer diesem aber und dem von dem Erwachs, denen Rechten und Herkommen nach, abzurichtenden Zehenden, die Unterthanen sonst mit keiner weiteren Anlage, sie habe Namen wie sie immer wolle, also auch weder mit Pfund- und Landzoll, noch anderen bisher üblich gewesenen Regalien und Taxen, Todfällen, Beet und Gülten beschweret werden, auch in Handel und Wandel ein ungestörte und dem Besten des Landes angemessene Freiheit

genießen und die Uns bisher schuldig gewesenen Frondienste zwar fernerhin, jedoch nicht anders, als gegen billige Bezahlung leisten sollen, nach und nach einzuführen: So haben Wir mit dieser Einrichtung durch Unseren Rentkammer- und Polizei-Rath Schlettwein zu Dietlingen im Oberamt Pforzheim den Anfang machen lassen, und wollen, daß nunmehr die Sache daselbst in ihren völligen Stand gebracht, die vorgedachte Ordnung wirklich hergestellt und noch vor diesem Jahr der Einzug der Uns gebührenden Schatzung nach dem neuen Fuß besorgt, auch damit zur Probe zwei oder drei Jahre fort gefahren werde.

Die „einzige" Steuer sollte genau den gleichen Ertrag bringen, wie alle anderen Abgaben vorher, nämlich 2240 Gulden 31⅝ Kr.

Daß es an erbitterten Gegnern vom ersten Tage an nicht fehlte, zeigt der Umstand, daß schon 1773 das Oberamt Pforzheim zur Berichterstattung darüber aufgefordert wurde, ob wirklich in der Gemeinde Unordnung und leichtsinniges Schuldenmachen, namentlich bei Ankäufen von Heu, um sich greife.

Die Antwort der Gemeindevorsteher lautete:

Es habe ehedessen, vor ihrer neuen Einrichtung, gar viel mehr Heuschulden alle Jahr gegeben; denn jetzo baueten sie viel mehr, ja drei mal mehr Futter als ehedem, wo sie die Einrichtung, so seit 3 Jahren bei ihnen sei, noch nicht gehabt, und würden sie, wenn der Viehstand im Ort nicht dadurch zugleich außerordentlich vermehret worden wäre, viel mehr Viehfutter und Heu verkaufen können; allein, da der Viehstand so stark vermehret worden, daß, wo vorher Einer 2—3 Stück Vieh gehabt, er jetzo 6—7 habe, so brauche man ungleich mehr Heu, und füge sich, daß etwa einer oder der andere etwas Heu kaufe; denn sie brauchten auch desto weit mehr Futter, weil sie keinen Viehhirten mehr hätten, sondern alles Vieh das ganze Jahr im Stall hielten, um mehr Dung und Milch zu erhalten, welches denen Unterthanen im Nahrungsstand sehr zu Statten komme.

Bei diesem Erfolg ist es nicht zu verwundern, daß die Versuche ausgedehnt wurden. Im Oberamt Hochberg wurde die physiokratische Ordnung im Jahre 1772 in den Orten Bahlingen und Theningen durchgeführt. Man weiß nicht,

weshalb man gerade diese Orte gewählt hat. Die Vorbedingungen des Erfolges waren hier sehr gering.

Trotz günstiger Verhältnisse steckten die Einwohner tief in Schulden. Schlimmer war es, daß die Berechnung des Reinertrags hier von einem offenbar unfähigen Beamten in kurzer Zeit oberflächlich aufgestellt wurde. Als besonders erschwerend zeigte sich der Umstand, daß in Bahlingen starker Weinbau getrieben wurde. Der Ausschank war bisher besonderer Genehmigung vorbehalten und durch das Ohmgeld verteuert. Es hätte nun gewiß der Physiokratie keinen grundsätzlichen Abbruch getan, wenn man hier vorsichtig vorgegangen wäre. Aber das Schlagwort „unbedingte Gewerbe- und Handelsfreiheit" siegte, und so lief denn schon kaum 4 Wochen nach der Einführung der neuen Ordnung eine Beschwerde des Ortspfarrers aus Bahlingen ein mit bitterer Klage darüber, daß fast in jedem Haus sich jetzt ein Weinschank auftue. Da jetzt der Wein hier durch Aufhebung des Ohmgeldes billiger als in den Nachbarorten wäre, ströme alles leichtfertige Volk aus der Umgebung in den Ort; Streitigkeiten und selbst Schlägereien hörten nicht auf, und eine erhöhte Schuldenwirtschaft sei die Folge. Als aber die Rentkammer Untersuchungen anstellte, ergab sich, daß diese Mißstände allerdings gerechtfertigt, aber doch vielfach übertrieben waren, daß namentlich die Meinungen über die Steuerreform sehr geteilt wären: während die größeren Grundbesitzer dagegen seien, seien die Minderbegüterten für die Steuerreform. Die Beschwerdeführer fanden einen eifrigen Wortführer in dem Oberamtmann Johann Georg Schlosser, dem Schwager Goethes, der die hochstrebenden Pläne seiner Zeit namentlich auf dem Gebiet der Erziehung und der Volkswirtschaft, mit bitterem Spott betrachtete. In seiner Empfehlung der Beschwerden der ihm untergebenen Gemeinden sagte er am 16. März 1776:

> Wer kein Grundeigentum habe, werde durch seine Schatzungsfreiheit wenig gebessert. Oder wird er's — warum sollen andere seine Lasten tragen?

So wurde denn in Bahlingen und Theningen nach und nach

das neue System abgebaut. In Dietlingen hielt es sich länger. Hier mehrten sich die Klagen besonders seit dem Jahre 1783, als in ganz Baden die Leibeigenschaft aufgehoben wurde. In ihrer Eingabe von 1790 beschwerten sich die Dietlinger, daß sie allein in ihrer Schatzung immer noch eine Gegenleistung für Fronden zahlten, die sonst überall geschenkt worden sei. Sonst berief sich die Eingabe allerdings auf Ereignisse, die unmöglich mit dem System zusammenhängen konnten: Auf schlechte Ernten in den letzten Jahren usw. Erst 1802 wurde der Versuch in Dietlingen aufgegeben.

Auf sozialem Gebiet beweisen Versuche von beschränktem Umfange grundsätzlich nichts. Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Gebieten sind viel zu innig und vielseitig, als daß es möglich wäre, wirtschaftliche Grundsätze auf eng begrenztem Gebiet in ihrer Reinheit durchzuführen. Die badischen Versuche aber haben der Ausbreitung der Physiokratie in Deutschland schwer geschadet. Die Gegner hatten es nun leicht mit der Behauptung, die Lehre sei wohl theoretisch schön, aber praktisch unbrauchbar.

14. Die Physiokratie in der deutschen Wissenschaft.

Unter den wissenschaftlichen Vertretern der deutschen Physiokratie ist zunächst der eben genannte J. A. Schlettwein hervorzuheben. Er wurde 1731 in Weimar geboren und studierte in Jena. Nach zehnjähriger Wirksamkeit verließ er 1773 den badischen Dienst. Er tat es freiwillig. Die Ursache ist nicht festzustellen, doch läßt sie sich unschwer erkennen. Im April 1776 bat er den Markgrafen um Wiederanstellung, wenn sie möglich sei, ohne daß dadurch „Disturbia unter der höheren Dienerschaft entstehen möchte". Der Markgraf fand solche Möglichkeit nicht. Da wurde Schlettwein von Isaak Iselin nach Basel berufen. Dort hielt er am 20. November 1776 die erste physiokratische Vorlesung an einer deutschen Hochschule: „Von dem unauflöslichen Bande zwischen der echten Naturweisheit und der Glückseligkeit der Staaten". Schon im nächsten Jahre berief ihn der Landgraf von Hessen-Darmstadt auf den neugegründeten

Lehrstuhl für ökonomische Wissenschaften in Gießen, wo er las über: „Evidente und unverletzliche, aber zum Unglück der Welt meistens verkannte oder nicht geachtete Grundwahrheiten der gesellschaftlichen Ordnung" usw. Dort lehrte er bis 1785; dann lebte er auf dem mecklenburgischen Gut seiner Frau und in Greifswald und starb zu Dahlen in Mecklenburg-Strelitz am 24. April 1802, also in demselben Jahre, in dem der Versuch in Dietlingen aufgegeben wurde. Seine Tochter ist die Mutter von Rodbertus.

Schlettwein war ein vielseitiger Schriftsteller, der sowohl über die Kantsche Philosophie wie über die Verbesserung der Schafwolle schrieb. Persönlich ehrenwert, hat er oft durch seine Einseitigkeit geschadet. So verwarf er auch einmal bei Teuerung jedes Kornausfuhrverbot mit der Begründung: „Hungers sterben ist unendlich weniger als ungerecht sein." Die physiokratischen Grundsätze wollte er von Amts wegen alle halbe Jahre verkündet und erklärt wissen; auch als Anhang zu Gesangbüchern und Bibeln sollte man sie verbreiten. In der Bildungsfrage nahm er eine besondere Stelle ein.

Sein Freund Iselin war ein eifriger Anhänger der Philanthropen, jener Erziehungsreformer, die Wortführer des reichgewordenen Teils des dritten Standes waren. Als ihre hervorragendsten Vertreter Basedow und von Salis zu Sammlungen für ihre Anstalten aufriefen, ergriff auch Schlettwein das Wort in einigen offenen Briefen. Ein Stück aus dem ersten ist bezeichnend für Schlettweins Art und rollt eine Frage auf, die selbst in unseren Tagen noch nicht ihre endgültige Antwort gefunden hat:

> Eure Philanthropinen, würdige Männer! haben den erhabensten Endzweck, der noch bey Schulanstalten in der Menschen Herz gekommen ist. Den jungen Menschenseelen wollt ihr eine durchs ganze Leben hindurch herrschende Fröhlichkeit und Heiterkeit einflößen. O wie feurig wünsche auch ich täglich allen meinen Brüdern und Schwestern dieses herrliche Kleinod des Lebens! Die Weisheit, die Menschen zu diesem himmlischen Ziele hinzuleiten, ist die einzige, welche ich in meinen wichtigsten Angelegenheiten und meinen Schriften für alle Staaten auszubreiten, und durch

meine Cameral- und Finanz-Operationen in den Badischen Landen realisieren zu helfen eifrigst mich bestrebet habe.

Aber, beste Freunde des Menschengeschlechts! Ihr habt gewiß noch nicht daran gedacht, wohin die Menschenpflanzen, wenn sie aus eurer der Heiterkeit und Fröhlichkeit geheiligten Schule ausgehoben werden, sich einst müssen verpflanzen lassen? Was hilft's dem Kaufmann, daß er heiter und vergnügt aus euren Philanthropinen kam, wenn er itzt alle Meilen Weges ein verderbliches Zollhaus antrift, das den Transport seiner Waaren erschwert, sie ihm vertheuret, und ihren Vertrieb schwächet; wenn er sich durch hundert willkührliche Verbotsgeseze und durch ungerechte monopolistische Begünstigungen der Clienten eines Ministers, in seinem Handel auf allen Seiten eingeschränkt sieht? Wird er da noch heiter, noch fröhlich bleiben wenn ihn die Politik hindert, für sich, seine Familie und seine Freunde die Genieß des Lebens zu erwerben?

Was hilft's dem Künstler, Fabrikanten und Handwerksmann, daß er heiter und vergnügt aus euren Philantropinen kam? Er kanns nun nicht mehr sein, da ihm die regulierende Politik und die falsche Finanzkunst bey Betreibung seiner Gewerbe hunderterley Fesseln anlegen, und ihn oft schon berauben, wenn er noch nichts erworben hat?

Was hilfts dem Grundeigenthümer, daß ihr ihn aus euren Philanthropinen munter und fröhlich in die Welt schickt? Was hilft alles das geschwinder lernen zum Glück der Menschen, wenn die Politik immer dahin arbeitet, die Masse der Nahrungsmittel und der übrigen Genießungen alle Jahre zu vermindern, den Genuß der Naturgaben den Menschen beschwerlicher zu machen, die Armuth und Dürftigkeit, und dadurch die Unthätigkeit, die Trägheit, und sogar die Ungerechtigkeit zu vergrößern?

So ists jetzt in der Welt, meine Freunde! Reiset einmal in den europäischen Landen herum; zählt die Zollstädte zu Wasser und zu Lande; zählt die Beschauer, die Taxirer, die Acciser, die Mauthner, Zöller und Zollaufseher, die Treiber, und noch viel andere Blutsauger des Volks; zählt die Heere von kleinen und größern Cassirern! laßt euch die ungeheuren Sammlungen von Regulativen und willkührlichen Verfügungen der Cammern, Regierungen und Geheimratsstuben vorlegen!

O liebe weise Männer! bittet noch nicht um Beyträge zu euern Philanthropinen! Fleht erst die Großen der Erde und die Minister mit mir an, Freyheit der Thätigkeit und der Gewerb-

samkeit der Menschen, unter dem Schirm der Gerechtigkeit vor allen Dingen herzustellen, und den Umsaz und Verbrauch der Waaren und Genießungen von allen Lasten ledig zu machen, und sonst nirgends her als aus dem wahrhaften Gewinn der Menschen die Staatseinkünfte zu schöpfen; fleht Gott an, daß er in jedem der europäischen großen und kleinen Staaten Rosenberge und Turgote erwecke, und Fürsten, welche die ächten Bekenner der großen und wohlthätigen Ordnung der Natur schützen, und nur mit diesen — das göttliche Geschäft der Gesetzgebung verwalten!

Vielleicht aber ist auch euch das Glück beschieden, weise Männer! zur Einführung dieser wahren gesellschaftlichen Ordnung unter den Völkern die größten Beyträge zu thun! Vielleicht soll es euer Werk seyn, in euren Philanthropinen auch die Rosenberge und Turgote für die Welt zu vervielfältigen.

Sein Hauptwerk, das 1772 erschien, führt den bezeichnenden Titel:

Die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publikum, oder die natürliche Ordnung in der Politik überhaupt, besonders aber die allgemeine Freiheit im Handel und Wandel, die ungestörte Ein- und Ausfuhr des Getreides, die Ordnung der Vollkommenheit in der Kultur der Ländereien und im Verbrauch der Waren, die zur Wohlfahrt der Staaten einzuführende einzige Auflage auf den reinen Ertrag der Grundstücke und die damit zu verbindende Einrichtung des Frohnwesens auseinandergesetzt.

Schlettwein war bis zu seinem Tode fest überzeugt, daß der Versuch in Dietlingen an sich gelungen und nur durch Machenschaften einflußreicher Gegner verdorben worden sei. In der Halbjahrsschrift: „Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen," die er von 1780—1784 herausgab, schreibt er (1784, S. 506—511) in einer Antwort an den bekannten Berliner Buchhändler Nicolai, der im 3. Band seiner Reisebeschreibung behauptet hatte, daß Schlettwein „die Anwendung der physiokratischen Grundsätze im Kleinen mißlungen sei":

Weiß es denn Herr Nicolai, daß die Anwendung der physiokratischen Grundsätze im Kleinen mir mißlungen ist? War er denn auf seiner Reise auch zu Dietlingen im Durlachischen Oberamt Pforzheim, und hat er da die Vorgesetzten des Orts oder andere Inwohner über meine Operationen und

ihre Würkung auf ihren Nahrungsstand angehört? oder hat er die Rechnungen zu Karlsruh zu Gesicht bekommen, die ihm hätten zeigen können, was die Dietlinger vor dem Jahre 1770 an vielerley Abgaben gezahlt haben, was sie damals alljährlich rückständig geblieben sind und wie viel sie in den Jahren 1770, 71 und 72 als den ersten drey Probjahren des neuen Systems, die noch dazu Jahre der Kalamitäten fast in ganz Teutschland waren, abgetragen haben, und wie hoch sich nun ihre Ausstände noch belaufen haben? Woher also weiß es Herr Nicolai, daß meine Operationen nicht gelungen sind? Hat es ihm vielleicht auf seiner Reise jemand gesagt; wußte er denn, daß der Sager kein Lügner, kein Verläumder, oder selbst kein Betrogener, sondern ein Sachkundiger und ein rechtschaffener Mann war? —

Jakob Mauvillon (8. März 1743—11. Januar 1794), Professor der Kriegskunst in Kassel, schrieb 1776 sein Hauptwerk: „Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Staatswirtschaft und neuesten Staatsgeschichte". Er will die Freiheit namentlich auch im Unterrichtswesen aller Schulen ermöglichen, und verwirft deshalb u. a. auch die Besoldung der Universitätsprofessoren. Wären diese auf freien Wettbewerb angewiesen, so würde sich jeder mehr Mühe geben, bessere Lehrmethoden anzuwenden, und die Wissenschaft praktischer zu gestalten. Er ist auch der Hauptverfasser des von Mirabeau herausgegebenen Werkes: „De la monarchie prussienne sous Frédéric le Grand" (1788). Hier zeigt sich, wie die neue Lehre die Augen öffnete für die Schäden des merkantilistischen Systems, die selbst der Geist Friedrichs des Großen nicht zu überwinden vermochte:

Die äußerste Ordnung in der Verwaltung, die Unwandelbarkeit der Grundsätze, die, obgleich sie schlecht sind, immer besser ist als die Inkonsequenz, und die Geschenke des Königs halten die Maschine im Gange; aber in Sachen des Handels, der Landwirtschaft und der Industrie sind die Staaten des Königs, allgemein ausgedrückt, doch nur von Tagelöhnern bevölkert. Wie könnte der Ackerbau in einem Lande blühen, wo der Produzent weder Korn noch Vieh, weder Wolle noch Häute, nicht einmal die Knochen und Hörner seiner Tiere frei zu verkaufen wagt?

Kann der Handel gedeihen in einem Lande, wo alles dem Monopol unterworfen ist oder jeden Tag unterworfen werden kann? Wird sich die Industrie in einem Lande heben, wo sie gleich bei ihrer Gründung Kauf- und Verkauf-Privilegien, Geldunterstützungen von seiten des Souveräns erhält und sich gewaltsam auf Gegenstände gerichtet sieht, denen die Natur widerstrebt, auf Kosten der von der Natur verlangten?

Hätte der König die guten Prinzipien gekannt, — aber wer lernt noch auf dem Gipfel des Ruhmes und im Alter? — so würde der größte König auch der beste geworden sein, weil seine Festigkeit, die niemals ihresgleichen gehabt hat, seine fleckenlose Unparteilichkeit, seine unbeugsame Pflichttreue, sein stetes Trachten nach Ordnung und Sparsamkeit den Erfolg hatten, einen ziemlich großen Teil der schlimmen Folgen einer grenzenlosen, maßlosen, prinzíplosen Fiskalverwaltung zu decken. Was würde nicht die Wahrheit in seinen Händen geleistet haben? Seine Zweige hätten die Erde beschattet; und die Preußen, reich, glücklich blühend, würden die wahren Lehrer Europas geworden sein, während sie jetzt nur dessen beste Soldaten sind.

Wie treffend hier die am Volkskörper fressenden Übel aufgedeckt wurden, das zeigte sich bald, als der Sturm der Napoleonischen Kriege an Preußens Grundfesten rüttelte. —

Der eifrigste Wortführer der Physiokratie in Preußen wurde Theodor A. H. Schmalz. Geboren in Hannover am 17. Februar 1760, wurde er 1788 Professor in Rinteln, 1789 in Königsberg. 1803 wurde er Kanzler und Universitätsdirektor in Halle, legte aber dieses Amt nieder, als Halle zum Königreich Westfalen geschlagen wurde. 1810 wurde er Professor und der erste Rektor der Universität Berlin. Hier starb er am 20. Mai 1831.

In seiner „Staatswissenschaftslehre in Briefen an einen teutschen Erbprinzen", 1818, führte er im zwölften Brief des zweiten Teiles aus:

Der Staat ist ohne Gebiet nicht denkbar. Ein Kraal von Hottentotten, eine Horde nomadischer Araber, ein Haufen Irokesen sind kein Staat. Sie haben kein Grundeigentum, weil das Umherschweifen in einer Wüste kein Eigentum an der Wüste gibt und nur die Bearbeitung und Gestaltung Eigentum erwirbt.

Der Staat stellt sich also, wie Möser so wahr bemerkt, als eine Gesellschaft auf Aktien dar. Aller Grundboden des Gebiets ist das Kapital der Gesellschaft, und — ich habe früher hingezeigt, wie das in staatswirtschaftlicher Rücksicht buchstäblich wahr ist — jedes einzelne Grundstück ist eine Aktie.

Da nun, wie gezeigt, es eigentlich und zunächst das Land selbst ist, für dessen Schutz alle Ausgaben gemacht werden — so ist auch klaren, baren Rechtens, daß die Eigentümer des Landes auch alle Kosten dieses Schutzes ganz allein tragen. Daß es dem Lande wohlgehe, ist der Zweck aller Ausgaben; zahlen sie also die, denen das Land gehört!

Es ist aber die Größe der Land-Aktien gar nicht nach ihrem Umfange zu bestimmen, sondern ganz allein nach ihrem Werte.

Schmalz aber hatte die Physiokratie nicht mehr allein gegen die merkantilistische, sondern auch gegen die liberale Auffassung zu verteidigen, die durch das Werk von Adam Smith schnelle Verbreitung gefunden hatte. Er tat es in der genannten Schrift im dreizehnten Briefe des ersten Teiles mit einem beachtenswerten Vergleich:

Merkwürdig verhalten sich diese drei Systeme, eben auch in Ansehung der Zeitfolge, gegeneinander wie die drei astronomischen. Wie gegen das alte Ptolemäische Kopernikus zermalmend auftrat, so Quesnay gegen das Colbertische, und da es nicht minder alle Menschen, welche im Glauben an das Geld befangen waren, wider sich aufbrachte, als Kopernikus alle, welche doch glaubten, daß sie die Sonne laufen sähen: so wurde Quesnay wie Kopernikus bald als ein Schwärmer verspottet, bald als ein Gottloser bitter geschmähet. Wie endlich vormals Tycho de Brahe nicht die Gewalt der Wahrheit bei Kopernikus verkennen konnte, doch aber teils nicht ganz sie durchschaute, teils vom Vorurteil sich nicht ganz losreißen konnte, teils endlich den Ruhm der Selbsterfindung und der Vereinigung aller Parteien suchte, so trat Adam Smith zwischen Colbert und Quesnay und stellte zwischen diesen staatswirtschaftlichen Ptolemäus und Kopernikus ein Tycho-Brahisches System hin. An Colbert hängt noch immer der große Haufen wie vormals an Ptolemäus, und die Staatsmänner, wie noch lange an diesem die

Kalendermacher. Tycho de Brahe gewann eine lange Zeit auch den großen Haufen der gelehrten Halbwisser, weil sie nun mit paradoxen Behauptungen glänzen und doch mit dem großen Haufen gegen den schelten konnten, von dem sie sie entlehnt hatten. So Smith seine Anhänger, itzt die meisten Schriftsteller. Doch war er, wie Tycho, ein Mann hochzuverehrenden Geistes, seinen Anhängern aber vornehmlich deshalb lieb, weil er ihnen die Mühe spart, die innersten Tiefen des Schachtes zu befahren, aus welchen er ihnen Quesnays Goldkörner gegeben hat.

Wie aber die physiokratischen Fürsten, so hat auch dieser physiokratische Denker außerordentlich geschadet. In einer kleinen Schrift über politische Vereine, die er 1815 herausgab, erzählte er, er habe 1808 das Direktorat des Tugendbundes für die Marken abgelehnt. Seitdem werde er aus den Kreisen des Tugendbundes, der trotz seiner gesetzlichen Aufhebung immer noch weiterbestehe, beständig angegriffen. Diese Schrift wurde von Niebuhr, Schleiermacher, Friedrich Förster, Krug und anderen heftig bekämpft. Da sie auch in den Demagogenverfolgungen eine Rolle spielte, sah die gebildete Jugend in Schmalz einen Verräter der Freiheit. Von diesem Haß wurde naturgemäß auch das volkswirtschaftliche System in Mitleidenschaft gezogen, das Schmalz vertrat.

Trotzdem hielt sich die Physiokratie in einzelnen ernsthaften Kreisen. So erklärte das „Staats- und Gesellschaftslexikon", das Hermann Wagener, der bekannte Gründer der „Kreuz-Zeitung" und sozialpolitische Mitarbeiter Bismarcks, 1860 herausgab, sich ausdrücklich in wesentlichen Teilen mit den Physiokraten einverstanden. —

Der große Grundgedanke von der entscheidenden Bedeutung der Bodenfrage wirkte auch über die Kreise der Volks- und Staatswissenschaft hinaus. So schreibt Johann Gottlieb Fichte (19. Mai 1762—27. Januar 1814) in seinem „Geschlossenen Handelsstaat" Buch I, Kapitel 7:

> Ein Eigentum des Bodens findet nach unserer Theorie gar nicht statt: wenigstens so lange nicht, bis diejenigen, die ein solches annehmen, . . . uns begreiflich machen,

wie denn ein solches Eigentumsrecht im wirklichen Leben ausgeübt werden solle. . . . . Die Erde ist des Herrn; des Menschen ist nur das Vermögen, sie zweckmäßig anzubauen und zu benutzen.

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen in der deutschen Kulturentwicklung ist Justus Möser, der am 14. Dezember 1720 als Sohn eines Kanzleidirektors in Osnabrück geboren, in Jena und Göttingen Rechtswissenschaft studierte. 1747 wurde er zum advocatus patriae erwählt. Die Ritterschaft Osnabrücks ernannte ihn zu ihrem Syndikus. Der siebenjährige Krieg, in dem er sich große Verdienste um sein Vaterland erwarb, führte ihn nach London, wo er englische Verhältnisse mit vielem Verständnis prüfte. Seine Hauptwerke sind die „Osnabrücker Geschichte" und vor allem seine „Patriotischen Phantasien", die zuerst in den „Intelligenz-Blättern" erschienen, welche Möser von 1766—1782 schrieb, um die Einwohner über die wichtigsten Angelegenheiten ihres Landes zu unterrichten. Möser starb am 8. Januar 1794.

Roscher feiert Möser als „den größten deutschen Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts". Trotzdem darf man bei ihm kein System der Volkswirtschaft erwarten. Er ist ein Kind der merkantilistischen Zeit, deren Auffassung er oft in wunderlicher Form vertritt. Was ihn aber heraushebt aus seiner Zeit, das ist die immer wiederkehrende Betonung der grundlegenden Bedeutung eines gesunden Bodenrechts. Was ihn dazu treibt, sagt er im 63. Aufsatz des III. Teiles seiner „Patriotischen Phantasien":

Man muß es dem Verfasser nicht verdenken, daß er zu oft von dieser Materie redet. Sie ist die wichtigste für das Wohl der Staaten und in öffentlichen Schriften noch wenig behandelt. Die Aufsätze, so hier aufeinander folgen, sind in den Zeiträumen von mehreren Jahren geschrieben und enthalten oft einen Gedanken mehrmals. Allein wer in einem Regierungskollegio sitzt und täglich den verschiedenen Beschwerden und Forderungen nach einer Theorie, welche auf die mindeste Aufopferung von Freiheit und Eigentum gegründet ist, abhelfen soll, weiß es am besten, wie vieles darangelegen, solche Grundsätze aufrecht zu erhalten.

Der Aufsatz, dem diese Anmerkung beigegeben ist, trägt die merkwürdige Überschrift: „Der Bauernhof, als eine Aktie betrachtet". Wie die Aktie in einer Handelsgesellschaft Sitz und Stimme, Anteil an Gewinn und Verlust sichere, so tue das gleiche das Bodeneigentum in der menschlichen Gesellschaft, die wir den Staat nennen. In vorsichtiger Weise, die aus seiner Zeit und seiner Stellung unschwer zu erklären ist, deutet Möser an, wie wichtig die Folgen dieser Auffassung sind:

> Die Verpflichtungen der Actie bleiben nach der Natur der Sache oder nach den ursprünglichen und notwendigen Ansprüchen der Gesellschaft immer dieselben, es mag sie ein Jude oder ein Christ besitzen; sie mag verkauft, verschenkt, verliehen, verheuret oder verpachtet werden. Die Person des Besitzers hat bis dahin nicht den geringsten Einfluß, und so ist auch auf diese die letzte Rücksicht zu nehmen, wenn ein dauerhaftes und vollständiges Bürger-, Bauer- oder Landrecht entworfen werden soll.

Er läßt diese merkwürdige Arbeit ausklingen in der Voraussage, daß der Großgrundbesitz eingeschränkt werden und jeder Bürger wieder in den Besitz einer Staatsaktie „Bodeneigentum" gelangen müsse.

In seinen „Gedanken über die Mittel, den übermäßigen Schulden der Untertanen zu wehren" (Teil I, 23. Aufsatz), preist er das mosaische Bodenrecht:

> Indessen verdienet der Plan doch allemal bewundert, und wenn er sich durch menschliche Kräfte erhalten könnte, allen übrigen vorgezogen zu werden, weil er die größte Summe von Freiheit und Eigentum enthält.

Der Einfluß dieses Mannes war außerordentlich groß. Daß auch Schmalz sich auf ihn beruft, ist bereits erwähnt.

Noch am 10. Juni 1824 hat der berühmte Oberpräsident von Westfalen, Ludwig v. Vincke, in einem Bericht an den Minister des Innern erklärt:

> Zur Vergleichung darf ich auf einige Aufsätze unseres weisen Möser, dessen gewichtige Stimme immer gehört werden sollte, wo es die Veränderung alter provinzieller Einrichtungen gilt, um so mehr auf-

merksam machen, als die Zeit bei Abfassung des Berichtes mir fehlte, solche wieder nachzulesen.

Zu den eifrigsten Bewunderern Mösers gehörte Goethe, der ihn am Schluß seines 13. Buches von „Wahrheit und Dichtung" einen „herrlichen, unvergleichlichen Mann" nennt:

> In Absicht auf Wahl gemeinnütziger Gegenstände, auf tiefe Einsicht, freie Übersicht, glückliche Behandlung, so gründlichen als frohen Humors, wüßte ich ihm niemanden als Franklin zu vergleichen.
>
> Ein solcher Mann imponierte uns unendlich und hatte den größten Einfluß auf eine Jugend, die auch etwas Tüchtiges wollte und im Begriff stand, es zu erfassen.

Auch in Goethes Werken finden sich manche Anklänge an die Grundgedanken, die Möser an dieser Stelle einen Platz sichern. So bringen „Wilhelm Meisters Lehrjahre" im 2. Kapitel des 8. Buches ein merkwürdiges Gespräch über die Steuerpflichten jedes Bodens:

> „Ich kann mich nicht sowohl über den Besitz freuen", sagte er „als über die Rechtmäßigkeit desselben".
>
> „Nun beim Himmel!" rief Werner, „wird denn dieser unser Besitz nicht rechtmäßig genug?"
>
> „Nicht ganz!" versetzte Lothario.
>
> „Geben wir denn nicht unser bares Geld dafür?"
>
> „Recht gut!" sagte Lothario; „auch werden Sie dasjenige, was ich zu erinnern habe, vielleicht für einen leeren Skrupel halten. Mir kommt kein Besitz ganz rechtmäßig, ganz rein vor, als der dem Staate seinen schuldigen Teil abträgt."
>
> „Wie?" sagte Werner, „so wollten Sie also lieber, daß unsere frei gekauften Güter steuerbar wären?"
>
> „Ja", versetzte Lothario, „bis auf einen gewissen Grad: denn durch diese Gleichheit mit allen übrigen Besitzungen entsteht ganz allein die Sicherheit des Besitzes. Was hat der Bauer in den neueren Zeiten, wo so viele Begriffe schwankend werden, für einen Hauptanlaß, den Besitz des Edelmanns für weniger gegründet anzusehen als den seinigen? Nur den, daß jener nicht belastet ist und auf ihm lastet."

An seinem Geburtstage 1797 weilt Goethe in Heilbronn. Was er mit seinen sehenden Augen dort erblickt, schreibt er in sein Tagebuch:

Was ich aus dem Erzählten und andern Symptomen durch das bloße Anschauen schließen kann, ist: daß die Stadt durch den Grund und Boden, den sie besitzt, mehr als durch etwas anderes wohlhabend ist. . . Das beste Zeichen einer guten Wirtschaft ist, daß die Stadt fortfährt, Grundstücke zu kaufen.

Und soziale Reformgedanken sind es, die auch in dem großen Schlußwort des gewaltigsten Dramas unseres Volkes mitklingen. Faust, dem nicht Wissenschaft und Frauenliebe, nicht Herrschergunst und Goldesglanz das Leben lebenswert zu machen vermögen, fühlt zum ersten Male ein Genügen, als ihm seine Arbeit die Hoffnung erschließt, dereinst „auf freiem Grund mit freiem Volk zu stehn"!

15. Urteile über die Physiokratie.

Die Urteile über die physiokratische Schule gehen weit auseinander. Der aristokratische Staatsphilosoph Tocqueville urteilt:

Alle Einrichtungen, die von der Revolution für immer abgeschafft werden sollten, haben die Physiokraten mit großer Energie angegriffen; keine einzige fand Schonung bei ihnen. Alle anderen dagegen, die als Schöpfungen der Revolution angesehen werden können, sind schon von jenen Männern vorher verkündigt und mit Begeisterung gepriesen worden. — Mehr noch. Man bemerkt schon in ihren Büchern jenes revolutionäre und demokratische Temperament, das uns nun so bekannt ist. Sie legen nicht nur denselben Haß gegen gewisse Sonderrechte an den Tag, sondern verabscheuen auch alle Mannigfaltigkeit. Sie beten die Gleichheit selbst in der Knechtschaft an. — Von allen Menschen jener Zeit sind die Physiokraten diejenigen, die sich in der unsrigen am wenigsten fremd fühlen würden.

Den schroffen Gegensatz dazu vertritt der kommunistische Historiker Louis Blanc:

Wie glänzend ist doch die Stellung, die von den Physiokraten dem Grundeigentümer zugeteilt wird! Über der produktiven Klasse thronend, ließ man ihn mit der höchsten gesellschaftlichen Aufgabe ausgestattet sein; und um dieser zu genügen, brauchte er nichts, als sein Vermögen zu genießen. Er allein sitzt beim Festmahle.

Sein Amt ist, Renten zu verzehren. Um die Tafel stehen die Handwerker, die Künstler und die übrigen „sterilen" Klassen. Sie bieten ihrem Herrn für die Reste des Mahles die Früchte ihrer Begabung und ihrer Betriebsamkeit dar. . .

. . Den Grundeigentümern ward durch diese Lehre ein glanzvolles Leben der Muße zugewiesen.

Wilhelm Roscher betont demgegenüber:

Die Bezeichnung der Grundeigentümer als „classe disponible" ist so zweischneidig, daß sie ebensowohl eine Gunst als eine Ungunst bedeuten kann, das letzte namentlich in Verbindung mit dem „impôt unique".

Friedrich List billigte mit Ausnahme der bedingungslosen Handelsfreiheit die einzelnen Reform-Vorschläge der Physiokraten. Die Form ihrer Lehre glaubt er leicht erklären zu können:

Allein diese denkenden Männer waren Aerzte des Monarchen und des Hofes, Günstlinge, Vertraute und Freunde des Adels und der Geistlichkeit; sie konnten und wollten gegen die absolute Gewalt so wenig als gegen den Adel und den Klerus einen offenen Feldzug unternehmen. Es blieb ihnen somit nur das Auskunftsmittel, ihren Reformplan in das Dunkel eines tiefsinnigen Systems zu hüllen.

Henry George, der Bahnbrecher der modernen Bodenreform, widmet sein Werk: „Schutzzoll und Freihandel"

dem Andenken jener berühmten Franzosen des achtzehnten Jahrhunderts: Quesnay, Turgot, Mirabeau, Condorcet, Dupont und ihrer Genossen, welche in der Nacht des Despotismus die Herrlichkeit des kommenden Tages voraussahen.

VI. Die liberale Schule.

1. Die Entwicklung in England.

Die Navigationsakte von 1651 (s. Seite 198) bedeutet einen Wendepunkt in der englischen Volkswirtschaft. Wohl mußte zunächst aus Mangel an Schiffen der englische Handel aus dem Baltischen Meere weichen — 1638 fuhren 363 englische Schiffe durch den Sund, 1656 nur 97 und 1657 nur 89 —; aber das Gesetz beförderte doch dauernd den eigenen Schiffbau und ward auch dadurch eine Quelle englischer Macht.

Die Stuarts, die 1660 zurückberufen wurden, hielten an dem Gesetz fest; aber sie konnten den Thron nicht behaupten, da ihre Hinneigung zur katholischen Kirche dem wirtschaftlichen Aufschwung Englands widersprach. In einer Zeit, in der die Religionsgegensätze auch die politische Stellung wesentlich bestimmten, konnte England nicht Freundschaft mit den katholischen Mächten halten, die die reichsten Kolonien der Welt besaßen, z. T. sogar, wie Spanien und Portugal, auf Grund besonderer päpstlicher Privilegien. Dazu kamen Maßnahmen, die auch die bereits vorhandenen Kolonien jeder Zukunftsmöglichkeit berauben mußten. So schenkte Karl II. (1660—1685) Virginia seinem Schwiegervater, und Jakob II. (1685—1688) vergab Kolonien an Günstlinge, die von den freien Siedlern plötzlich Pacht erpreßten, von deren Ertrag der König sich 20% versprechen ließ.

Die bürgerlich-kapitalistische „glorreiche Revolution" befreite England 1688 von den Stuarts und damit von den feudal-absolutistischen Überlieferungen und führte den Erbstatthalter der Niederlande Wilhelm von Oranien auf den Thron.

Die Hoffnung der Niederländer, daß nun die für sie so verhängnisvolle Navigationsakte fallen würde, erfüllte sich nicht.

Das englische Bürgertum ließ sich durch die „Declaration of rights“ von 1689 alle Rechte, die seit der Magna Charta Libertatum 1215 schrittweise errungen waren, neu bestätigen und erweitern. Namentlich wurde der Volksvertretung auch die Entscheidung über die wirtschaftlichen Verhältnisse gesichert.

Diesen britischen Parlamentarismus bezeichnete Adam Smith einmal als den wichtigsten Vorteil Englands gegenüber der Hofregierung Frankreichs, als die tiefste Ursache dafür, daß in den vielhundertjährigen Kämpfen der beiden Länder um die See- und Weltwirtschaft die 10 Millionen Briten schließlich doch über die 30 Millionen Franzosen gesiegt hätten. In der Tat gelang diesem Parlament ein Ausgleich zwischen den Interessen des Gewerbes und des Ackerbaues, der für den Ackerbau eine ähnliche Bedeutung erlangte wie die Navigationsakte. Um dem Ackerbau gerechte Preise dauernd zu sichern, schritt man zu einer Regelung der Ein- und Ausfuhr. Als „gerechter Preis“ galt für einen Quarter Weizen 48 Schilling (225 ℳ für 1000 Kilo), für einen Quarter Roggen 32 Schilling, für einen Quarter Gerste 24 Schilling. War das Getreide wohlfeiler, so wurde jede Einfuhr verboten und die Ausfuhr erlaubt, ja durch Prämien unterstützt. Stieg der Preis über diese Grenze, so fiel die Ausfuhrprämie fort, und die Einfuhr fremden Getreides wurde solange erlaubt, bis der Normalpreis wieder erreicht war.

Die Gründung der Bank von England 1694 gab dem Handel eine feste Stütze. Glückliche Verträge förderten ihn. Der Methuen-Vertrag mit Portugal erschloß 1703 dieses Land dem englischen Tuchgewerbe. Der Assiento-Vertrag mit Spanien gab der englischen Südseegesellschaft 1713 das Privileg, jährlich 4800 Negersklaven nach den spanischen Kolonien zu liefern und die sonst gegen alle Fremden streng geschlossene Messe von Portobello mit einem Schiff zu beschicken, eine Bestimmung, die englische Rücksichtslosigkeit in ungeahntem Umfange auszubeuten wußte. —

Schwerer als mit Spanien und Portugal war der Wettbewerb mit den Niederlanden. Hier herrschte wie in England der Calvinismus. Wie Calvin der erste große Religionsführer war, der

den Zins nicht nur duldete, sondern ausdrücklich rechtfertigte, so war auch seine ganze Lehre dazu geeignet, die Hemmungen zu beseitigen, die das katholische und zum Teil auch das lutherische Sitten-Ideal dem modernen Kapitalismus noch bereitet hatten. Im Mittelpunkt des Calvinismus steht die Lehre von der Gnadenwahl: Einige Menschen sind von vornherein von Gott erwählt zum ewigen Leben, andere verdammt zum ewigen Tode. Diese Lehre hätte, rein logisch, zu einem müden Fatalismus führen können. Nun aber galt es als ein Zeichen der „Erwählten", tätig zu sein. Schon Zwingli hatte gelehrt:

> Gott will, da er eine Kraft ist, nicht leiden, daß einer, dessen Herz er an sich gezogen hat, untätig sei.
>
> Es ist nicht die Aufgabe eines Christen, großartig zu reden über Lehren, sondern immer mit Gott große und schwierige Dinge zu vollbringen.

Den Ruhm Gottes hat der Erwählte auf dieser Erde zu mehren. Der einzige Weg dazu ist erfolgreiche Arbeit. Faules Rentnertum erscheint als Sünde. Jede verlorene Stunde ist Versäumnis. Jede erfolglose Arbeit erschüttert die Gewißheit des Erwähltseins. Jeder Erfolg in Handel und Wandel gilt als ein Beweis der Erwählung. Jedes Nichtergreifen eines möglichen Gewinnes ist Gleichgültigkeit gegen Gottes Fügung. „Für Gott", erklärte der Calvinistenführer Baxter in seinem „Christlichen Leitfaden" „dürft Ihr arbeiten, um reich zu sein!"

Neben diesem Antrieb zu unausgesetzter Arbeit stand der Zwang zu strenger, nüchterner Lebensführung. Welche wertbildende Kraft in der Vereinigung dieser beiden Faktoren liegt, hatte auch das Mittelalter erfahren in den Pionierarbeiten der Benediktiner, der Zisterzienser. Aber hier war der Trieb zu unausgesetzter Arbeit und zu strenger Lebensführung im Klosterwesen aufgegangen. Jetzt mußte Arbeitsdrang und Askese eine machtvolle Quelle privater Kapitalbildung werden. So wird die erste calvinistische Gemeinde Genf bald eine der reichsten Städte. Reich werden auch die Calvinisten in Frankreich, England und in den Niederlanden, und hier bilden sich auch die ersten

Vertreter des zielsicheren „kapitalistischen" Zweckmenschentums. Hier muß auch heute, nachdem die religiöse Seite stark zurückgetreten ist, immer noch eine Hauptwurzel gefunden werden zu dem „Krämersinn" der anglo-sächsischen Völker, und selbst der zunächst so unverständliche Gedanke ist in weiten Kreisen Englands eine Macht geblieben bis heute: daß dieses Volk in seinen weltpolitischen Erfolgen die Bürgschaft dafür besitze, das erwählte Volk Gottes zu sein, dem zu widerstreben Auflehnung gegen Gottes Willen bedeute. —

Der Calvinismus der Niederlande erhielt einen besonderen Einschlag durch die Aufnahme der aus Spanien vertriebenen Juden. Zahlreiche Kaufleute mit ausgebreiteten Verbindungen kamen dadurch nach Holland, wo der gemeinsame Haß gegen das katholische Spanien sie mit den Calvinisten vielfach vereinte. Amsterdam wurde von den Juden des 17. Jahrhunderts gefeiert, als das „neue, große Jerusalem". Hier erfuhr auch das Börsenwesen seine erste moderne Gestaltung. Die ersten Anfänge reichten tief in das Mittelalter. Da fast jede Stadt eigene Münzen hatte, wurde es namentlich in dem großen Durchgangsland der Kreuzzüge, in Italien, ein Bedürfnis, die Geldstücke nach dem Gewicht in den einzelnen Gebieten zu vergleichen. Goldschmiede schlugen auf Messen und Märkten einen Tisch (eine banca) auf, von dem sie den Namen Bankiers erhielten. Bei der Unsicherheit der Wege und bei der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse war es oft willkommen, statt des Geldes eine Geldanweisung für den fremden Ort zu erhalten. Da es sich um ein Einwechseln verschiedener Münzsorten handelte, wurde eine solche Anweisung Wechsel genannt. Der älteste, der uns erhalten ist, stammt aus dem Jahre 1207 aus Genua und lautet:

> Der Wechsler Simon Rosi bekennt hiermit, 34 Genuesische Lire und 32 Denare erhalten zu haben, für die sein Bruder Wilhelm in Palermo dem Ueberbringer dieses Papieres 8 Mark guten Silbers auszuzahlen hat.

Solche Wechsel erhielt nur, wer Geld oder Dokumente zur Aufbewahrung gab (deponierte). Pflicht des Wechslers war es,

die Depots jederzeit zurückzahlen zu können. Wer das nicht tat, dem wurde seine banca öffentlich zerschlagen (banco rotto): er machte bankerott. In Venedig legte schon ein Gesetz vom 24. September 1318 jedem Wechsler die Verpflichtung auf, 5000 Lire Bürgschaft zu hinterlegen. Die Hauptträger des Bank- und Wechselgeschäfts wurden durch ihre Beziehungen in allerlei Ländern namentlich die Juden, und dann die Bürger der Lombardei. Bald bildeten sich Banken, die außerordentliches Ansehen und bedeutsame Vorrechte erlangten, so 1409 die Bank des heiligen Georg in Genua, deren Kapital 1597 auf 43 780 000 Lire gestiegen war, die in Anteilen von je 100 Lire (Luoghi) ausgegeben war. Jeder Doge von Genua mußte schwören, die Vorrechte dieser Bank aufrecht zu erhalten.

Die erste deutsche Bank, von der wir wissen, ist die vom Rat der Stadt Frankfurt am Main 1402 errichtete „Wessil". Noch Luther nennt Frankfurt am Main „das Silber- und Goldloch, dadurch aus teutschem Land fleußt, was nur bey uns quillt, wächst, gemünzt und geschlagen wird."

Über die Entstehung des Namens Börse gibt W. v. Schröder in seiner „Fürstlichen Schatz- und Rentkammer" (1686) folgende, durch neuere Forschungen als wesentlich zutreffend erkannte Erklärung:

> In Brügge war ein sehr schön und großer platz mit einem fürtrefflichen Hause, allwo täglich die kauffleute zweimahl zusammen kamen, und dieses haus war gemacht aus etlichen häusern einer abgestorbenen familie, die die Burse geheißen, und über den thüren dero wapen mit dreyen beuteln, die auff Niederländisch bursen genennet werden, zu sehen waren, von welchem origine heutiges tages in Niederland, Holland und Teutschland solche versammlungs-plätze der kauffleute den nahmen: die Burse behalten und genennet werden.

Neben den italienischen Börsen gewannen besondere Bedeutung die von Lyon und Antwerpen. In der Warenspekulation bestimmte der Gewürzhandel. Führend war hier der kostbare Pfeffer, ein Staatsmonopol Portugals. Sein Preis betrug zeitweise 34¼ Golddukaten für 128 Pfund (reiche Leute = Pfeffer-

säcke). Das Steigen und Fallen des Pfefferpreises war lange maßgebend für die Börsenstimmung.

Die Bedeutung Lyons wurde in den Hugenottenkriegen vernichtet (1560). Antwerpens Blüte sank nach seiner Eroberung durch Spanien (1585). Alle Börsen traten zurück gegen die von Amsterdam. Hier tritt auch (1602) mit einem Grundkapital von 65 Tonnen Gold = 6 500 000 Fl. die erste große moderne Aktiengesellschaft ins Leben: Die Holländisch-Ostindische Compagnie. Ihre Anteile fanden einen großen Markt. Ihre Dividenden führten durch ihre Schwankungen (sie betrugen 1605: 15%, 1606: 75%, 1607: 40%, 1608: 20%) zur Ausprägung dessen, was wir heut Termingeschäft nennen. Hier bildeten sich zuerst die Parteien der „Bullen" und der „Bären", d. h. derer, die auf Hausse und auf Baisse spekulierten. Der kapitalistischen Entwicklung war ein neuer fester Stützpunkt erstanden.

1609 wurde die Bank von Amsterdam gegründet, die durch Annahme der italienischen Buchführung den Ausgleich der Zahlungen erheblich erleichterte.

Ein portugiesischer Jude de la Vegas hat 1688 in Amsterdam zum ersten Male in einem Buche den börsenmäßigen Handel erschöpfend dargestellt. Während in dem großen Werk von Adam Smith, das 1776 erschien, die Börse und die Lehre von den Effekten mit keinem Wort erwähnt wird, erschien in Amsterdam schon 1771, von dem portugiesischen Juden de Pinto eine „Abhandlung über Kredit und Umsatz" („Traité du crédit et de la circulation"), in dem die börsenmäßigen Geschäfte bereits als überaus wichtig für das gesamte Wirtschaftsleben hingestellt werden.

Auf die Dauer mußte auch im Wettbewerb der beiden calvinistischen Reiche die größere staatliche Macht entscheiden. In dem Kriege mit den Generalstaaten von Holland um die Geltung der Navigationsakte, dieser Magna Charta des englischen Seewesens, wurde es entscheidend, daß die englischen Kreuzer den holländischen Kauffahrteischiffen die empfindlichsten Verluste beibringen konnten, wogegen der viel weniger entwickelte englische

Seehandel auch viel weniger angegriffen werden konnte. Man sprach vom Angriff der Briten auf den „goldenen", der Holländer auf den „eisernen" Berg.

Englands Volkswirtschaft ertrug es, daß Cromwell einmal vier Fünftel der gesamten Staatseinnahmen für die Flotte ausgab. Von 1649—1660 wurden nicht weniger als 98 neu gebaute und 109 eroberte Schiffe in die englische Kriegsflotte eingestellt. Mit der Macht stieg der Handel. — London wurde zum Mittelpunkt des modernen Wirtschaftslebens.

Die englische Ostindische Kompanie, die das Privileg alles Handels jenseits des Kaps der Guten Hoffnung erhielt, konnte schon aus den beiden ersten Expeditionen bereits je 95%, aus der dritten sogar 171% Gewinn verteilen. Durch den entscheidenden Sieg Lord Clives 1757 über den Nabob von Bengalen und durch die Feldzüge Warren Hastings (1773—1785) gewann England den Hauptteil des alten Wunderlandes Indien. Der Ostindischen Kompanie wurde zwar 1814 das Handelsmonopol genommen; doch bestand sie noch bis zu dem furchtbaren Aufstand der Sepoys 1857.

Neben der Unterstützung von großen Handelskompanien ging eine planmäßige Kolonialpolitik. Schon 1584 faßte England festen Fuß in Amerika: Walter Raleigh eroberte für seine jungfräuliche Königin Elisabeth Virginia. 1585 wurde der Stockfischfang an der ganzen nordamerikanischen Küste für englisches Monopol erklärt. 1655 wurde Jamaika besetzt. 1664 wurde das niederländische „Neu-Amsterdam" erobert und in „New York" gewandelt. Der wichtigste Mitbewerber war Frankreich, das zur Zeit Colberts mehr amerikanisches Gebiet beherrschte, als England. Aber zielsicher ging dieses seinen Weg. Durch den spanischen Erbfolgekrieg (1713) wurden Neu-Schottland und Neu-Fundland in Amerika und das wichtige Gibraltar in Europa gewonnen. Der siebenjährige Krieg (1763) zwang Frankreich zur Abtretung Kanadas und Louisianas. 1769 begann die Unterwerfung Australiens.

Da nach merkantilistischer Anschauung die Kolonien auf die

Urproduktion beschränkt sein sollten, Tabak- und Zuckerbau aber für Weiße in dem heißen Klima zum Teil unmöglich war, so wurde die Siedlungspolitik bald durch einen lebhaften Sklavenhandel ergänzt. Als 1562 zum ersten Male ein Engländer 300 Sklaven von Guinea nach dem spanischen Kuba brachte, hat die Königin Elisabeth diesen Menschenhandel allerdings noch auf das schärfste mißbilligt. Aber schon 1619 wurden die ersten 30 Sklaven in der englischen Kolonie Virginia gekauft, um in den Tabakplantagen beschäftigt zu werden. Karl II. hat 1662 eine Handelskompanie bestätigt, die es übernahm, die britisch-westindischen Kolonien jährlich mit 3000 Sklaven zu versorgen. Der spanische Erbfolgekrieg mit seinen gewaltigen Opfern hatte zuletzt die Bedeutung, in der Hauptsache das Monopol des Sklavenhandels für England zu sichern. Nach dem Utrechter Frieden bildete dieser, um ein Wort Leckys in seiner großen „Geschichte Englands im 18. Jahrhundert" zu gebrauchen: „den Mittelpunkt der ganzen englischen Politik". 1768 wurden von Afrika nach Westindien auf der sogenannten „middle passage" insgesamt 79 000 Sklaven verschifft, davon durch englische Schiffe 60 000, durch französische 23 000. Die englische Regierung war von der Notwendigkeit des Sklavenhandels für die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien fest überzeugt. Als sie 1747 z. B. in Amerika Landstellen an Kolonisten vergab, machte sie das Halten einer bestimmten Anzahl von Sklaven zur Bedingung. Als das Parlament von Jamaika für die Sicherheit der weißen Bewohner zu fürchten begann, und 1760, 1765, 1774 Versuche machte, die Sklaven-Einfuhr zu beschränken, hob die englische Regierung diese Beschlüsse auf, weil der Sklavenhandel für den Volkswohlstand unentbehrlich sei.

Eine wesentliche Änderung trat in dieser Auffassung erst ein, als die Vereinigten Staaten von Amerika die wirtschaftliche Bevormundung durch England abgeschüttelt und sich selbständig gemacht hatten. Von jetzt an kam der Sklavenhandel zum größten Teil Konkurrenzgebieten zugute. Auch wurde das Geschäft an sich unlohnend. Der Preis eines erwachsenen Sklaven, der noch

1688 an der afrikanischen Küste auf etwa 60 ℳ gestanden hatte, war 1707 auf etwa 240, 1755 auf etwa 300, 1787 auf etwa 360 ℳ gestiegen.

Die Änderung der wirtschaftlichen Wertung der Sklavenarbeit eröffnete auch ihrer moralischen Bekämpfung den Weg zum Erfolg. 1729 hatte das englische Obergericht entschieden, daß ein Aufenthalt in England oder die Annahme der Taufe keine Änderung in dem Verhältnis zwischen Herrn und Sklaven herbeiführe. 1772 wurde diese Entscheidung umgestoßen. Ein nach England mitgeführter Sklave war entflohen. Wieder eingefangen, sollte er nach Westindien zurückgebracht werden. Da nahm sich der Jurist Granville Sharp seiner an. Er berief sich auf den Grundsatz der Verfassung, daß jedermann in England seine eigenen Rechte wahrnehmen und ohne richterliches Verfahren niemals Gewalt erleiden könne. Das Ergebnis war der Beschluß: Jeder Sklave erhält seine Freiheit, sobald er seinen Fuß auf den Boden Englands setzt. 1783 wurde das erste „Abolitions-Komitee" gegründet. Das aufklärende Wirken von Männern wie Wilberforce, Pitt und Fox wurde durch das Gesetz vom 25. März 1807 gekrönt, durch das England vom Jahre 1808 an den Sklavenhandel in seinem Machtbereich aufhob. Beim Wiener Kongreß 1815 schlossen sich Frankreich und Spanien diesem Verbote mit ihren Herrschaftsgebieten an. Bei diesem Handelsverbot sprachen auch keineswegs nur ideale Beweggründe mit. Goethe hat mit seinen klaren Augen auch hier wohl das Rechte erkannt, wenn er sagt:

> An der westlichen Küste von Afrika gebrauchen sie die Neger selbst in ihren großen Besitzungen, und es ist gegen ihr Interesse, daß man sie dort ausführe. In Amerika haben sie selbst große Negerkolonien angelegt, die sehr produktiv sind und jährlich einen großen Ertrag an Schwarzen liefern. Mit diesen versehen sie die nordamerikanischen Bedürfnisse, und indem sie auf solche Weise einen höchst einträglichen Handel treiben, wäre die Einfuhr von außen ihrem merkantilistischen Interesse sehr im Wege, und sie predigen daher nicht ohne Objekt gegen den inhumanen Handel.

Aber die Entwicklung nahm ihren Gang und machte auch die

Sklavenwirtschaft an sich immer mehr unrentabel. So konnte am 28. August 1833 ein Parlamentsbeschluß die königliche Genehmigung erhalten, nach dem auch die Sklaverei *als bestehende Einrichtung* in den britischen Kolonien vom 1. August 1834 an beseitigt wurde. In den Vereinigten Staaten fiel die Sklaverei als Rechtseinrichtung infolge des amerikanischen Bürgerkriegs 1861—1864. Die Südstaaten der Union mußten in die Freilassung ihrer Sklaven willigen. Sie konnten das um so leichter, als die starke Vermehrung der amerikanischen Neger-Bevölkerung, die früher schon der Aufhebung des Sklavenhandels alle wirtschaftlichen Bedenken genommen hatte, ihnen nach wie vor die Arbeiterbevölkerung sicherte, die der Plantagenbetrieb verlangte. Die Aufhebung der Sklaverei verwandelte den schwarzen Mann aus dem Sklaven in einen besitzlosen Proletarier ohne Schutz und Halt. Auch als „freier" Arbeiter blieb er wirtschaftlich fast ebenso fest an seinen Herrn gebunden wie vorher, nur mit dem Unterschied, daß der Herr die Kranken und Alten verkommen lassen konnte, ohne daß ihm das, wie früher, eine Einbuße an seinem Vermögen bedeutet hätte. Jede Freiheit bleibt halb, wenn ihr nicht durch die Eröffnung eines Zugangs zum Boden für den Befreiten eine unangreifbare, unerschütterliche Grundlage gegeben wird. —

Mit der Ausdehnung des Handels wuchs die Nachfrage nach Gewerbeerzeugnissen. Neben den örtlichen Markt mit dem sicheren, leicht übersehbaren Kundenkreis trat der Markt in fernen Ländern und Kolonien. Ein solcher Markt forderte die massenweise Herstellung von Waren. Die steigende Notwendigkeit der Massenproduktion wurde der Anstoß zu den wichtigsten technischen Erfindungen.

Wie wenig Bedeutung Erfindungen gewinnen, wenn die wirtschaftlichen Vorbedingungen ihrer allgemeinen Anwendung fehlen, zeigt ein Blick auf die staunenswerten, technischen Arbeiten eines *Leonardo da Vinci*, die in der wirtschaftlichen Entwicklungsstufe ums Jahr 1500 eben verurteilt waren, merkwürdige Einzelversuche zu bleiben.

Auch als zwei Jahrhunderte später, ums Jahr 1700, der

Professor der Mathematik in Marburg a. d. L. Denis Papin zum ersten Male die Dampfkraft in den Dienst der Menschen zwang und ein Dampfboot herstellte, konnte seine Vernichtung durch neidische Schifferknechte der Fulda es aus der Entwicklung für lange Zeit einfach ausschalten.

Als Voraussetzung jeder maschinellen Entwicklung muß die Entfaltung der Eisengewinnung gelten. Noch im 17. Jahrhundert hatte Deutschland darin die Führung. In England mußte 1674 ein Teil der Eisenwerke eingehen, weil die Regierung im Verbrauch der Wälder zur Gewinnung von Holzkohle eine nationale Gefahr sah. Man wollte das Holz für den Schiffsbau sichern. 1679 hat England einen Zoll auf Eisen eingeführt. Man fällte jetzt die irischen Wälder, die aber auch bald erschöpft waren. Da gelang es Darby um 1720, durch Verwendung von Steinkohle die Scheidung des Eisens aus den Erzen herbeizuführen. Ebenso bedeutsam wurde 1735 seine Erfindung, aus Kohlen Koks zu gewinnen.

Um 1740 stellte der Uhrmacher Huntsmann zum ersten Male Gußstahl her.

1764 erfand Hargreaves die erste Jenny; durch sie konnte ein Arbeiter achtzehn Spindeln — statt wie bisher eine — in Bewegung setzen.

1767 wurde der Kettenwebstuhl von Arkwright erfunden.

1769 nahm James Watt ein Patent auf die erste Dampfmaschine.

1784 wurde das „Puddeln", das Herstellen des Stahls aus Roheisen in einem geschlossenen Ofen, patentiert.

1785 wurde von Crompton die Mule erfunden, durch welche bis zu tausend Spindeln gleichzeitig von einer Maschine getrieben werden konnten.

Wichtig wurde die Erfindung Highs, haltbares Kettengarn statt aus Leinen aus Baumwolle herzustellen.

Schon 1801 entfielen von den 360 Millionen ℳ der englischen Ausfuhr 140 Millionen allein auf Baumwollwaren.

1810 arbeiteten in Großbritannien bereits 5000 Dampfmaschinen, während in Frankreich ihre Zahl nur 200 betrug, eine Zahl, die mehr als vieles andere die endliche Niederlage Napoleons erklärt.

2. Die Vorläufer.

Die wirtschaftliche Entwicklung wurde von einer fruchtbaren Literatur begleitet, die sich aber, dem englischen Volkscharakter entsprechend, zumeist auf Einzelfragen erstreckte.

Eine allgemeinere Bedeutung gewann William Petty, geboren am 26. Mai 1623 als Sohn eines Tuchmachers. Er wurde Generalarzt der Armee von Irland, später Sekretär Cromwells und verstand die Interessen seiner Privatwirtschaft so wahrzunehmen, daß er schließlich über ein Jahreseinkommen von 300 000 ℳ verfügte. Er starb am 16. Dezember 1687.

In seiner „Anatomie von Irland" vergleicht er das Wirtschaftsleben eines Volkes mit dem Leben des Körpers. Das Geld spiele die Rolle des Fettes. Unabhängig von der gewöhnlichen merkantilistischen Auffassung erklärt er, wie der Körper zu wenig, aber auch zuviel Fett haben könne, so könne ein Land auch nicht nur zu wenig, sondern auch zu viel Geld besitzen. Die Herstellung einer gesunden Wertbeziehung zwischen Boden und Arbeit sei die wichtigste Aufgabe der Volkswirtschaft: „Die Arbeit ist der Vater des Reichtums, wie der Boden seine Mutter."

Nach dem Vorgange von John Graunt, der 1661 zuerst „Beobachtungen über die Gesetze der Sterblichkeit" aus Kirchenbüchern aufgestellt hatte, hat Petty in seinen „Essays über politische Arithmetik" die Zahl in der Volkswirtschaft in ihr Recht eingesetzt:

> Als einen Versuch der politischen Arithmetik, auf die ich schon lange hinstrebe, wähle ich den Weg, mich in Zahl-, Gewichts- und Maßbezeichnungen auszudrücken.

Petty ist der Vater der Statistik, zumal auch deshalb, weil er ihre Ergebnisse nicht als „Tabellenfriedhöfe" betrachtete, sondern sie durchdrang und erklärte, und aus ihnen heraus zwingende

Folgerungen zu ziehen wußte. Es finden sich bei ihm bereits Anschauungen, die später in den Mittelpunkt nationalökonomischen Denkens gerückt sind, so sein Wertbegriff, von dem er in seiner ersten Schrift „Abhandlung über Steuern und Abgaben" sagt:

> Die Schätzung durch gleiche Arbeit, behaupte ich, ist die Grundlage der Ausgleichung und Abwägung der Werte; jedoch in dem Überbau und der praktischen Anwendung davon, gestehe ich, gibt es viel Mannigfaltiges und Verwickeltes. —

Selbst die großen englischen Philosophen haben sich nicht mit abstrakten Spekulationen begnügt, sondern auch in den Aufgaben des Wirtschaftslebens ihrem Volke gedient. Hier steht in erster Reihe der Begründer der modernen Psychologie John Locke, der am 29. August 1632 geboren war und als Magister artium an der Universität Oxford wirkte. Von Karl II. verfolgt, ging er nach Frankreich und Holland und kehrte mit Wilhelm von Oranien nach England zurück. Er starb am 28. Oktober 1704. Durch die Revolution von 1688 angeregt, schrieb er seine „Versuche über die bürgerliche Verwaltung" (1689). Auch praktisch betätigte er sich vielfach. So wurde er ein Mitbegründer der Bank von England und Mitglied des obersten Handelsrates. Wie sehr sein Denken auf technische Dinge gerichtet war, beweist seine Beschreibung einer Zukunftsmaschine, „die zugleich 134 Spulen spinnt und aufnimmt". Es vergingen kaum hundert Jahre, und der kühne Traum des philosophischen Nationalökonomen war erfüllt.

In der physiokratischen Schule, zumal in den Schriften von Turgot, findet man eine dankbare Anerkennung dessen, was man Locke schuldet.

Locke ist einer der Bahnbrecher der Lehre von den unantastbaren Grundrechten jedes Menschen. Wichtig, wenn auch lange übersehen, sind die Folgerungen, die er aus der Aufstellung seiner „Grundrechte" für die Gestaltung des Bodenrechts zieht. In seinem 2. Traktat Kap. 5 schreibt er:

> Ob wir nun unsere Vernunft befragen, welche uns sagt daß ein Mensch, einmal geboren, ein Recht auf Dasein besitzt und folgerichtig ein Recht auf Speise und Trank und alles andere

was seine Erhaltung erfordert; ob wir uns an die Heilige Schrift halten, welche von der Schenkung berichtet, die Gott mit den Gütern dieser Welt Adam und Noah und seinen Kindern gemacht hat: klar ist unter allen Umständen, daß Gott, wie König David im Psalm es sagt, die Erde den Kindern gegeben hat, d. h. der Menschheit als gemeinsamen Besitz. . . .

Obwohl die Erde und alles Getier gemeinsam allen Menschen verliehen ist, so hat doch der Mensch ein Eigentum an sich selbst, an seiner eigenen Person. Und niemand sonst als er hat dieses Recht. Die Arbeit seines Körpers, das Werk seiner Hände, sie sind ihm eigen. Und hieraus ergibt sich, daß, wenn er einem Naturerzeugnis Arbeit zusetzt, wenn er von seinem Wesen an das abgibt, er es damit auch zu seinem Eigentum macht. . . . Denn da die Arbeit unzweifelhaft Eigentum des Arbeiters allein ist, kann niemand sonst als er ein Recht an das, was er einmal zugesetzt hat, geltend machen, so lange mindestens, als den anderen noch genug übrig bleibt . . .

Hauptsächlicher Gegenstand des Eigentums sind heute nicht die Früchte der Erde und nicht das Vieh auf ihr, sondern die Erde selbst. Und klar dürfte sein, daß Eigentum am Boden genau so erworben wird wie Eigentum an anderen Dingen. Insoweit als jemand den Boden pflegt, bepflanzt, verbessert, kultiviert und seine Erzeugnisse zum Gegenstand seines unmittelbaren Gebrauches macht, gehört er ihm.

Um das vom Naturrecht geforderte allgemeine Anrecht am Boden durchzuführen, schlägt Locke den Ersatz aller Steuern durch eine einzige Steuer auf die Grundrente vor.

Die älteste Begründung des Freihandels hat Sir D. North mit seiner „Abhandlung über den Handel" (1691) gegeben. Nach ihm bilden alle Völker gleichsam eine Handelsgemeinschaft; „schädliche Handelszweige" gibt es bei freiem Ausgleich nicht; künstliche Preisfestsetzungen bleiben unwirksam oder wirken auf die Dauer für alle schädlich.

Weite Wirkung war den Arbeiten von David Hume beschieden. Geboren am 26. April 1711, wurde Hume 1763 Legationssekretär in Paris, 1767 Unterstaatssekretär in London. Von 1769 an bis zu seinem Tode am 25. August 1776 lebte er

nur seinen wissenschaftlichen Arbeiten. In seinen „Moralischen, politischen und literarischen Versuchen" (1741), bekämpfte er mit scharfen Waffen eine Reihe merkantilistischer Grundanschauungen, so namentlich auch die Auffassung der Handelsbilanz. Auch vom englischen Standpunkt aus müsse man die wirtschaftliche Blüte Deutschlands, Spaniens und Frankreichs wünschen. Englands Handel würde den schwersten Nachteil haben, wenn diese Länder zur Armut und Bedürfnislosigkeit Marokkos herabsänken.

Der Zinsfuß solle frei sein; wie das Barometer das Wetter, so zeige er den Stand der wirtschaftlichen Verhältnisse an. Dem Gelde gesteht er nur einen künstlichen Wert zu, der allein auf der Übereinkunft der Menschen beruhe. Im Mechanismus der Volkswirtschaft stelle das Geld keinen Maschinenteil dar, sondern nur das Öl, das den Zweck habe, die Maschine in gutem Gang zu erhalten. Zuviel Geld schade, da es die Warenpreise erhöhe und dadurch die Lebenshaltung erschwere und die Ausfuhr hemme.

In dieser Erkenntnis berührt sich Hume mit den Physiokraten, deren Meister Quesnay bei seiner Widerlegung der geltenden Lehren über die günstige Handelsbilanz ebenfalls den Satz ausgesprochen hatte, daß künstliche Ansammlung von Geld in einem Lande nur zu einem Steigen der Preise führen könne — eine Erkenntnis, die eine wichtige Einsicht in das Wesen des Geldes erschließt. In Beziehung auf das Verhältnis der Arbeit zum Boden warnt Hume davor, in der größeren Fruchtbarkeit der Natur an sich eine günstigere Bedingung für die Entstehung des Volksreichtums zu sehen. Wo die Natur gleichsam selbst viel arbeitet, wird der Mensch zu leicht verführt, wenig zu arbeiten. In seinem „Versuch über den Handel" schreibt er:

> So befremdend auch die Behauptung klingen mag: Die Armut des Volkes in Frankreich, Italien und Spanien ist bis zu einem gewissen Grade der höheren Fruchtbarkeit des Bodens und dem glücklicheren Klima zuzuschreiben.

In demselben Aufsatze betont er scharf die Bedeutung der Arbeit:

> Alles in der Welt wird um Arbeit gekauft!

Mit diesem Satze steht David Hume schon in enger Verbindung mit seinem Freunde Adam Smith.

3. Der erste Klassiker.

Adam Smith war am 5. Januar 1723 als einziger Sohn eines Zollkontrolleurs in Kirkcaldy in Schottland geboren, und zwar nach dem Tode seines Vaters. Seine Erziehung lag ausschließlich in der Hand seiner Mutter, der er in Liebe und Verehrung bis zu ihrem Tode (1784) verbunden blieb. Schon im Alter von 14 Jahren konnte er die Hochschule in Glasgow beziehen. Hier trat er einem sozialen Klub bei, in dem namentlich Fragen des Handels erörtert wurden. Von 1740 an studierte er in Oxford nach dem Wunsche seiner Mutter Theologie; doch wandte er sich bald der Moralphilosophie zu. Nachdem er zwei Jahre zurückgezogen bei seiner Mutter gelebt hatte, ging er nach Edinburg, wo er freie Vorträge mit solchem Erfolge hielt, daß er 1751 als Professor nach Glasgow berufen wurde, wo er zuerst Logik, dann Moralphilosophie lehrte. 1759 veröffentlichte er eine „Theorie der moralischen Gefühle", die ihm große Anerkennung brachte. 1764 unternahm er, nachdem er seine Professur niedergelegt hatte, mit dem jungen Herzog von Buccleugh eine Studienreise nach Frankreich und Italien. In Paris trat er in engste Beziehungen zu den Physiokraten und besuchte eifrig ihre Dienstagabende. Nach seiner Rückkehr 1766 zog er sich zu seiner Mutter nach Kirkcaldy zurück, wo er 10 Jahre lang an seinem großen Werk: „Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Reichtums der Völker" („Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations") arbeitete. Das Erscheinen des Buches (1776) erregte großes Aufsehen. 1778 erhielt Smith eine sehr einträgliche Stelle in der höchsten schottischen Zollbehörde in Edinburg. Er ist dort am 17. Juli 1790 gestorben.

Adam Smith wird vielfach als Gründer der nationalökonomischen Wissenschaft gefeiert, und von seinem großen Werke rühmte man lange, daß es, wie die Bibel, ewige Wahrheiten ent-

halte. Auch heute gilt es noch in den weitesten Kreisen als das „klassische" volkswirtschaftliche Lehrbuch. Man hat aber vielfach zu schnell die enge Verbindung vergessen, in der Adam Smith mit den Physiokraten steht. Seinen Zeitgenossen war dieser Zusammenhang eine Selbstverständlichkeit. Sein Freund und erster Biograph Dugald Stewart betont namentlich die Übereinstimmung mit Turgot, den Smith 1765 kennen gelernt hatte, und mit dem er in dauerndem Briefwechsel blieb:

> In den meisten wichtigen Gebieten der Nationalökonomie waren ihre Meinungen die gleichen.

Stewart machte nur einen Vorbehalt:

> Aber gewiß werden auch die wärmsten Bewunderer der Physiokratie zugeben, daß von den zahlreichen Erklärern ihres Systems keiner ihm an Bestimmtheit und Deutlichkeit und in der systematischen lichtvollen Ordnung, mit der er die Lehrsätze aus den Grundbegriffen ableitet, nur von fern zu vergleichen sei.

Bitter dagegen urteilt Dupont, der Herausgeber von Turgots Werken:

> Alles Wahre in dem wertvollen, aber nur schwer lesbaren Werk, welches Smith seither über denselben Gegenstand veröffentlicht hat, findet sich bereits in Turgots „Betrachtungen", und alles, was Smith hinzugefügt hat, ermangelt der Genauigkeit und selbst der Begründung.

In der „Allgemeinen deutschen Bibliothek" wurde 1779 festgestellt, daß Smith keinen Satz behaupte, die Steuerlehre ausgenommen, den nicht auch jeder Physiokrat annehmen könne. Der volkswirtschaftliche Mitarbeiter des Brockhausschen Lexikons von 1817 folgert nach einer Inhaltsangabe:

> Man sieht, daß die Resultate dieses Systems in den Hauptsachen durchaus mit denen des physiokratischen übereinkommen.

Friedrich List urteilt in seinem „Nationalen System":

> Smith' Lehre ist in ihren Beziehungen auf die nationalen und internationalen Verhältnisse eine bloße Fortsetzung des physiokratischen Systems.

Adolph Wagner weist in seiner Grundlegung der politischen Ökonomie darauf hin, daß Physiokratie und Adam Smith „im wesentlichen identisch sind".

Smith selbst hat von Quesnay gesagt, daß dessen System der Wahrheit näher gekommen sei als irgend ein anderes, und daß er Quesnay sein Werk gewidmet haben würde, wenn dieser die Herausgabe noch erlebt hätte.

4. Der Boden als nationale Grundlage und Steuerquelle.

In Übereinstimmung mit den Physiokraten lehrt Adam Smith im 11. Kapitel des I. Buches:

> In jedem Lande, das einen gewissen Umfang hat, bildet der Grund und Boden stets den größten, wichtigsten und dauerhaftesten Teil des Reichtums.

Ihm ist der Boden die Grundlage alles Volksdaseins (III. Buch 4. Kapitel):

> Das Kapital, das irgendein Land durch Handel und Fabrikwesen erwirbt, ist ein sehr unsicherer Besitz, bis ein Teil davon im Anbau und in der Verbesserung des Bodens angelegt und befestigt ist. Ein Kaufmann ist, wie man sehr zutreffend gesagt hat, nicht notwendig der Bürger eines bestimmten Staates. Es ist ihm großenteils gleichgültig, von welchem Platze aus er seinen Handel treibt; eine sehr unbedeutende Unannehmlichkeit kann ihn dazu bewegen, sein Kapital und mit diesem all den Gewerbefleiß, welchen es unterhält, von einem Lande in ein anderes überzuführen.
>
> Kein Teil dieses Kapitals kann als dem Lande selbst zugehörig betrachtet werden, bevor es sich sozusagen über dasselbe ausgebreitet hat, entweder in Gestalt von Gebäuden oder in der dauerhafter Bodenverbesserung. Außer in den unklaren Erzählungen des 13. und 14. Jahrhunderts ist von den großen Reichtümern, die die meisten Hansestädte besessen haben sollen, jetzt auch keine Spur mehr zurückgeblieben . . Die Lombardei und Toskana dagegen, obgleich die Unglücksfälle zu Ende des 15. und Beginn des 16. Jahrhunderts deren Handel und Fabrikwesen bedeutend verringerten, gehören jetzt noch zu den bevölkertsten und bestangebauten Ländern Europas. Die Umwälzungen der Kriege

und Regierungen trocknen die Quellen des aus dem Handel allein entspringenden Reichtums leicht aus. Der aus den gediegenen Fortschritten der Bodenkultur entstehende dagegen ist viel dauerhafter.

Wenn Smith es auch ablehnt, wie die Physiokraten, Gewerbetreibende und Kaufleute als „unfruchtbare Klasse" zu bezeichnen, weil sie die Rohstoffe nur verwandeln oder bewegen, sie aber nicht vermehren, so ist er doch nicht blind gegen die einzigartige Stellung der Bearbeiter des Bodens. Wie man eine Ehe, die nur einen Sohn und eine Tochter erzeuge, nicht unfruchtbar nennen könne, obwohl sie die Bevölkerung nur erhalte und nicht vermehre, so wenig dürfe man die Gewerbetreibenden und Kaufleute unproduktiv nennen:

> Aber ebenso wie eine Ehe, welche drei Kinder gibt, gewiß ertragreicher ist, als die, welche nur zwei gibt, ebenso ist die Arbeit der Pächter und Landbebauer sicherlich ertragreicher als die der Kaufleute, der Handwerker und Künstler.

Ähnlich steht Adam Smith auch auf dem für die praktische Volkswirtschaft so wichtigen Gebiete der Besteuerung. Wenn er auch nicht die „einzige Steuer" fordert, so weist er doch mit großem Nachdruck darauf hin, daß die Grundrente ihrer Natur nach sich am besten als Steuerquelle eigne. Dies Wesen der Grundrente zeichnet Smith im 6. Kapitel des 1. Buches so:

> Sobald der Grund und Boden eines Landes Sondereigentum ward, verlangen die Eigentümer, welche, gleich allen anderen Menschen, gern da ernten wo sie nicht gesät haben, selbst für den natürlichen Ertrag des Bodens eine Rente . . .
>
> Jede Verbesserung der Gesellschaftsverhältnisse ist geeignet, mittelbar oder unmittelbar entweder eine Erhöhung der wirklichen Bodenrente, des wirklichen Reichtums des Grundeigentümers, seiner Macht, die Arbeit oder das Arbeitserzeugnis anderer zu erkaufen, herbeizuführen.
>
> Die Bodenrente ist somit naturgemäß ein Monopolpreis. Sie steht in gar keinem Verhältnisse zu dem, was der Eigentümer für den Anbau des Landes angelegt haben mag, oder zu dem, womit er sich billig begnügen könnte, sondern einzig und allein zu dem, was der Pächter zu zahlen imstande ist.

Im 11. Kapitel des I. Buches führt er diesen Gedanken weiter aus:

Die Grundeigentümer sind die einzigen unter den drei Ständen, denen ihre Einkünfte weder Arbeit noch Sorge kosten, sondern ihnen sozusagen von selbst und unabhängig von irgendwelchen besonderen Plänen oder Unternehmungen zufließen.

Den Einwand, daß eine Steuer auf die Grundrente auf Pächter und Mieter abgewälzt werden könne, lehnt Smith im 2. Kapitel des V. Buches treffend ab:

Eine Steuer auf Grundrenten würde die Hausmieten nicht erhöhen, sondern lediglich den Grundeigentümer treffen der immer wie ein Monopolist handelt und für die Benutzung seines Bodens die größtmöglichste Rente einzieht. Er kann mehr oder weniger dafür herausschlagen, je nachdem die Mitbewerber ärmer oder reicher sind, d. h. je nachdem sie für ihren Wunsch, an einer bestimmten Stelle zu wohnen, mehr oder weniger ausgeben können. Überall befindet sich die größte Zahl reicher Bewerber in der Hauptstadt, und in dieser sind also auch die Grundrenten stets am höchsten. Da nun das Vermögen dieser Konkurrenten durch eine Steuer auf Grundrenten sich gewiß nicht vergrößert, so würden sie auch nicht geneigt sein, für die Benutzung des Bodens mehr zu zahlen. Ob also die Steuer von dem Mieter ausgelegt oder von dem Grundeigentümer unmittelbar gezahlt würde, wäre ziemlich gleichgültig; denn je mehr der Mieter für diese Steuern zahlen müßte, desto weniger würde er für den Boden zu zahlen geneigt sein, und es fiele mithin in letzter Linie die Steuer ganz allein auf den Grundeigentümer . . . .

Sowohl diese Grundrenten als die gewöhnliche Bodenrente sind eine Art von Einkommen, das der Eigentümer in vielen Fällen ohne jede eigene Sorge oder Mühe genießt. Würde ihm also auch ein Teil dieses Einkommens zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse entzogen, so litte doch keine Art des Gewerbefleißes darunter. Der jährliche Ertrag von Boden und Arbeit der Gesellschaft, das wirkliche Vermögen und Einkommen der großen Volksmasse, kann nach Einführung einer solchen Steuer dasselbe bleiben, wie zuvor. Grundrenten und die gewöhnliche Bodenrente sind deshalb diejenigen Einnahmequellen, die vielleicht am besten eine ihnen besonders auferlegte Steuer ertragen können! . . .

Nichts kann gerechter sein, als daß eine Einnahmequelle, die ihr Dasein der guten Regierung des Staates verdankt, besonders besteuert werde, d. h. mehr als die meisten anderen zum Unterhalte dieser Regierung beitrage.

Obgleich in vielen europäischen Ländern die Hausmieten besteuert werden, kenne ich doch keines, in dem die Grundrenten als ein besonderes Steuerobjekt behandelt würden. Wahrscheinlich glaubt man nur schwer ermitteln zu können, welcher Teil der ganzen Hausmiete als Grundrente und welcher als Baurente zu betrachten sei. In Wirklichkeit scheint jedoch keine Schwierigkeit vorhanden, diese beiden Teile der Gesamtmiete voneinander zu unterscheiden!

5. Die freie Entwicklung und ihre Grenzen.

Die Frage der Schutzzölle auf Getreide will Smith nicht grundsätzlich entscheiden. Für die Niederlande z. B., die durch ihre Kriege tief in Schulden geraten waren, seien Abgaben auf Lebensmittel vielleicht am Platze. Für den englischen Landwirt habe die Frage der Getreideeinfuhr aber keine Bedeutung, da die durchschnittliche Jahresmenge der Einfuhr aller Arten von Getreide „nach den Angaben des sehr unterrichteten Verfassers der „Tracts upon the corntrade" 23 728 Quarters betrage und nicht $^1/_{571}$ des jährlichen Verbrauches übersteige". (Heute beträgt die Getreideeinfuhr in England nicht $^1/_{571}$, sondern etwa $^{150}/_{571}$ des jährlichen Bedarfes.)

Wie in dieser wichtigen Frage, so hat Smith auch sonst mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens es vermieden, die restlose Durchführung theoretischer Erkenntnis zu fordern. Die Monopole der Handelsgesellschaften z. B. hat er, wie die Physiokraten, mit großem Eifer bekämpft, und doch anerkannt, daß sie in bestimmten Grenzen wohl eine Ursache des Fortschrittes sein können; so im 1. Kap. des V. Buches.

Wenn eine Gesellschaft von Kaufleuten auf eigene Rechnung und Gefahr die Einführung neuer Handelsverbindungen mit entfernten und wilden Völkern unternimmt, so mag es nicht

unbillig sein, sie als Aktiengesellschaft aufzunehmen und ihr im Falle des Gelingens ein Monopol auf einige Jahre zu verleihen. Es ist der bequemste und natürlichste Weg, auf welchem der Staat sie für das Wagnis eines gefährlichen und kostspieligen Versuchs belohnen kann, der später dem Gemeinwesen zugute kommen soll. Ein derartiges vorübergehendes Monopol läßt sich in derselben Weise rechtfertigen wie dasjenige, das man dem Erfinder einer neuen Maschine oder dem Verfasser eines Buches einräumt. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit aber müßte auch dies Monopol erlöschen!

Ebenso ist Smith durchaus nicht jedem Staatseingriffe „in die natürliche Freiheit" des Einzelnen abhold. Dort z. B., wo er Vorkehrungen gegen eine übertriebene Ausgabe von Banknoten empfiehlt, sagt er im 2. Kapitel des II. Buches:

> Eine Benutzung der natürlichen Freiheit Einzelner, durch welche die Sicherheit der ganzen Gesellschaft gestört werden kann, wird und muß durch die Gesetze aller Staaten, der freiheitlichsten wie der despotischsten, eingeschränkt werden. Die Zwangspflicht, Scheidewände aufzuführen, um die Verbreitung eines Brandes zu verhindern, ist auch ein Eingriff in die natürliche Freiheit, ganz ähnlich, wie die hier empfohlenen Verordnungen über das Bankwesen.

Die liberale Schule wird in der Regel als das volkswirtschaftliche System betrachtet, das in erster Reihe die Interessen der Kaufleute und Unternehmer vertritt. Wie weit Smith selbst davon entfernt ist, die Gefahren zu unterschätzen, die in der einseitigen Unterstützung von Handel und Industrie liegen, hat bereits die mitgeteilte Stelle über die Grundlagen der nationalen Existenz bewiesen. Er geht aber noch weiter, indem er den Völkern hier die Pflicht zu besonderer Vorsicht nahelegt (I. Buch 11. Kapitel):

> Kaufleute und Fabrikanten haben gewöhnlich das meiste Geld angelegt und verschaffen sich durch ihren Reichtum das meiste Ansehen bei den Leuten. Da sie sich während ihres ganzen Lebens mit Plänen und Berechnungen beschäftigen, so ist ihr Verstand in der Regel mehr geschärft als bei den meisten Landedelleuten. Aber da ihre Gedanken auch in der Regel mehr auf das, was ihren eigenen Geschäften, als auf das,

was der Gesellschaft am meisten frommt, gerichtet sind, so kann man auf ihr Urteil, selbst wenn es mit der größten Unbefangenheit abgegeben wird, was nicht immer geschieht, mehr bauen, wenn es den ersten, als wenn es den letzten dieser Gegenstände betrifft . . Nun ist aber das Interesse jedes Geschäftsmannes in der einen oder der anderen Beziehung ein von dem öffentlichen verschiedenes und oft selbst entgegengesetztes . . . Jeder Vorschlag zu neuen Gesetzen oder Handelsverfügungen, der von dieser Klasse ausgeht, ist mit großer Vorsicht aufzunehmen und sollte nie genehmigt werden, bevor er nicht mit der genauesten, ja mit der ängstlichsten Sorgfalt geprüft worden ist; denn er rührt von einer Menschenklasse her, deren Interesse niemals ganz mit dem öffentlichen zusammenfällt, die in der Regel ein Interesse daran hat, das Publikum zu hintergehen oder selbst zu bedrücken, und die es in der Tat schon oft sowohl hintergangen als bedrückt hat.

Das Mißtrauen gegen den Eigennutz der Menschen läßt Smith alle Berufsvereinigungen mit Bedenken betrachten. Er geht sogar so weit, aus solcher Befürchtung heraus in der 2. Abteilung des 10. Kapitels im 1. Buch vor genossenschaftlichen Hilfskassen zu warnen:

> Leute von demselben Berufsgeschäft kommen selbst zur Erholung und zum Vergnügen nur selten zusammen, ohne daß ihre Unterhaltung mit einer Verschwörung gegen die Allgemeinheit oder einem Plane zur Erhöhung der Preise endigt.

6. Vom Gebrauchs- und Tauschwert.

In Übereinstimmung mit den Physiokraten fordert Smith möglichste Freiheit in jeder Entwicklung. Grundsätzlich ist auch er gegen alle Zünfte, Vorrechte, Prämien, Monopole, Einfuhr- und Ausfuhrverbote. Die Betätigung des Eigenvorteils werde die besten volkswirtschaftlichen Erfolge hervorrufen: Die Gesamtheit der Einzelinteressen sei zugleich das Interesse der Gesamtheit. Die ungünstigen Wirkungen des Eigennutzes würde ein wirklich freier Wettbewerb zum größten Teile selber aufheben, weil jeder Einzelne in seiner Tätigkeit auch das Maß der Tätigkeit

des Nächsten berichtige und begrenze. Die freie Entfaltung aller Kräfte aber erzeuge am sichersten die „vermehrte Geschicklichkeit, Fertigkeit und Einsicht", welche zur vollkommensten Arbeitsteilung führt. Diese Arbeitsteilung wiederum sei „der Neigung der menschlichen Natur entsprungen, die wahrscheinlich eine notwendige Folge der Denk- und Sprechfähigkeit ist": „zu tauschen und ein Ding gegen ein anderes einzuwechseln".

„Da jedermann also gewissermaßen ein Kaufmann und die Gesellschaft selbst eine Handelsgesellschaft" ist, so kommt es darauf an, das Zahlungsmittel, den Wertmaßstab, in dieser menschlichen Gesellschaft zu finden. Der Begriff „Wert" soll einmal die Nützlichkeit einer Ware für den Gebrauch bezeichnen, dann spricht man von ihrem „Gebrauchswert", oder er soll die Fähigkeit einer Ware bezeichnen, andere Waren dafür einzutauschen, dann spricht man von ihrem „Tauschwert".

Es gibt Dinge, die einen sehr hohen Gebrauchswert und dabei doch einen sehr geringen Tauschwert haben, wie Wasser und Luft, und es gibt Dinge, die einen sehr geringen Gebrauchswert und einen sehr hohen Tauschwert haben, wie Diamanten und Straußenfedern.

Die Größe des Volkswohlstandes ist abhängig von der Menge der Güter, die einen Tauschwert haben. Der Maßstab des Tauschwertes ist allein die Arbeit (I. Buch, 5. Kapitel):

> Gleiche Arbeitsmengen sind zu jeder Zeit und an jedem Ort für den Arbeiter von gleichem Werte . . . So ist die Arbeit, weil sie sich nie in ihrem Werte verändert, allein der endgültige und wirkliche Maßstab, nach dem der Wert aller Waren zu jeder Zeit und an jedem Orte geschätzt und verglichen werden kann. Sie ist der wahre Preis dieser Waren; das Geld ist nur ihr Nominalpreis.

Wenn es bei gleicher Geschicklichkeit und bei gleichem Fleiße ebensoviel Stunden Arbeit kostet, einen Biber oder sieben Hasen zu erlegen, so haben sieben Hasen zweifellos den Tauschwert eines Bibers.

Allerdings bestimmt das Maß der Arbeit nur den „natürlichen" Preis einer Ware. Der „Marktpreis", d. h.

der Preis, den die Ware wirklich erzielt, wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Es ist möglich, daß durch großes Angebot und geringe Nachfrage der Preis unter die natürliche Höhe sinkt. Ist dagegen die Nachfrage nach einer Ware stärker als das Angebot, so kann der natürliche Preis wesentlich überstiegen werden. Bei freiem Handel und bei freier Produktion werden solche Schwankungen jedoch nur vorübergehend sein können. Steht der Marktpreis einer Ware unter dem natürlichen, so wird ihre Produktion beschränkt: steht er darüber, so wird sie vermehrt werden, so daß immer ein Ausgleich zwischen Marktpreis und natürlichem Preis herbeigeführt werden wird.

Auch für die Ware „Arbeitskraft" gelten dieselben Gesetze. Der natürliche Preis wird bestimmt durch die Lebens- und Unterhaltsmittel, die dem Arbeiter die Erhaltung und Fortpflanzung ermöglichen. Der Marktpreis der Arbeit wird durch das Verhältnis der angebotenen und der verlangten Arbeitskraft geregelt. Die Nachfrage nach Arbeitskräften aber wird bestimmt durch die Größe des Vorrats an Gütern der wieder zur Produktion bestimmten Waren, des Kapitals. So sagt Smith (8. Kapitel des I. Buches):

> Die Anzahl derer, die vom Lohne leben, steht stets im Verhältnis zu der Größe des Kapitals, welches dazu verwendet wird, ihnen Beschäftigung zu geben.

Nur bei Vergrößerung dieses Kapitals kann die Nachfrage nach Arbeit wachsen.

7. Die Arbeitsteilung.

Die Voraussetzung zu dieser Vergrößerung, wie zu jeder Hebung des Volkswohlstandes ist die Steigerung des Arbeitsertrages. Diese hängt wesentlich ab vom Maß der Arbeitsteilung. Ein einzelner Arbeiter kann an einem Tage höchstens 20 Stecknadeln herstellen. 10 Arbeiter können aber schon in einer bescheidenen Manufaktur nicht nur (10 · 20 =) 200, sondern 48 000 Stecknadeln in der gleichen Zeit herstellen.

Die Arbeitsteilung ist als einer der mächtigsten Hebel der Kulturentwicklung überall zu fördern. Ihre Vorteile zeigen sich nicht nur innerhalb desselben Gewerbes, sondern auch innerhalb des Völkerlebens. Jedes Volk möge das erzeugen, was ihm nach Anlage, Erziehung, Art des Landes, Geschicklichkeit am besten gelingt, um es dann in Freiheit mit den anderen Völkern der Erde auszutauschen.

Wie die Physiokraten, so erhoffte auch Smith von der Herstellung des „klaren und einfachen Systems der natürlichen Freiheit" Gerechtigkeit, Fortschritt, Reichtum und Glück für alle. Die Harmonie der Interessen aller wird von selbst erstehen, da jeder den natürlichen Preis seiner Ware oder seiner Arbeit in einer Gesellschaft finden muß, in der keine Sonderrechte den einen bevorzugen und den anderen schädigen. Die staatlichen Eingriffe der merkantilistischen Zeit wollten in der Regel den Lohn der Arbeiter niedrig halten, um durch billige Warenproduktion den Handel zu fördern. Fiel diese Staatseinmischung fort, so mußte das auch den Arbeitern Vorteil bringen. Es ist ein großer, ehrlicher Optimismus, der die Gedanken von Adam Smith trägt. Die Auffassung, daß seine Lehre allen, die arbeiten wollen und können, den Weg zum Glück erschließt, verbindet Adam Smith mit Quesnay und Turgot viel enger als mit den späteren Vertretern der liberalen Schule, die sich bemühten, jene Hoffnungen als unerfüllbar hinzustellen.

Die von den Physiokraten und Adam Smith so eifrig bekämpften Monopole, Zölle, Zunftschranken, Manufakturvorrechte fielen zum großen Teil. Die Rente für den Boden, der Gewinn für das Kapital stiegen in ungeahnter Weise — aber die Lebensbedingungen der Arbeiter erfuhren keine Verbesserung, sondern eine schwere Schädigung. 1798 betrug der wöchentliche Durchschnittsverdienst eines geschickten Battist-Webers 21½ sh. Zehn Jahre später war er auf 11 sh. gefallen. Dazu kam eine schwere Verteuerung der Lebensbedürfnisse. Ein Quarter Weizen, das 1779—1780 zwischen 34 und 37 sh. kostete, war 1796 schon auf 78 sh. und 1800 auf 113 sh. gestiegen. Die Fleischpreise stiegen von 1770 bis 1810 auf mehr als das Doppelte.

Wie schlimm sich durch den technischen Fortschritt die Lage der Arbeiter gestaltete, zeigt eine Rede Lord Byrons am 27. Februar 1812 im englischen Oberhaus, als eine Gesetzesvorlage zum Schutz der Maschinenarbeit beraten wurde:

> Während der kurzen Zeit, die ich neulich in Nottinghamshire zubrachte, vergingen keine 12 Stunden, ohne irgendeine Gewalttat. Am Tage meiner Abreise wurde mir mitgeteilt, daß am Abend vorher 40 Webstühle — wie gewöhnlich ohne Widerstand und ohne Entdeckung der Täter — zerstört worden seien . . . . .
>
> Die Polizei war keineswegs untätig, konnte aber nichts ausrichten. Verschiedene berüchtigte Übeltäter waren entdeckt worden, d. h. Männer, gegen welche die schlagendsten Beweise des todwürdigsten Verbrechens: Armut, erbracht werden konnten, Männer, welche die schmachvolle Schuld auf sich geladen hatten: Kinder gesetzlich erzeugt zu haben, die sie, dank den Zeiten! nicht zu ernähren vermochten!
>
> Die Besitzer der verbesserten Webstühle haben einen beträchtlichen Schaden erlitten. Diese Maschinen gewährten ihnen Vorteile, indem sie sie der Notwendigkeit enthoben, eine Anzahl Arbeiter weiter zu beschäftigen, die in Folge dessen dem Verhungern anheimgegeben wurden!
>
> Ich habe den Kriegsschauplatz in der iberischen Halbinsel bereist; ich bin in einigen der am ärgsten bedrückten Gebiete der Türkei gewesen; aber nie, unter der größten Despotie einer muhamedanischen Regierung, habe ich solch namenloses Elend gesehen, wie seit meiner Rückkehr mitten in diesem christlichen Lande!

Diese Entwicklung mußte schon in ihrem Anfang Zweifel wecken, ob die Durchführung der freien wirtschaftlichen Ordnung das verheißene Glück bringe. Schon früh erhoben sich Ankläger, wie Godwin, Paine, Ogilvie, Hall, Spence usw. Im Namen des Naturrechts, in dem einst die Physiokraten und Adam Smith die Monopole des Merkantilismus bekämpft hatten, bekämpften sie jetzt, was den arbeitenden Schichten immer mehr als Monopol erschien: das Kapital und das Bodeneigentum. Diesen Anklagen gegenüber bemühten sich liberale Theoretiker nun um den Beweis, daß trotz allem Segen der wirtschaftlichen

Freiheit die große Masse des Volkes nicht auf Befreiung aus sozialer Not hoffen dürfe — nicht, weil menschliche Einrichtungen fehlerhaft wären, sondern weil unabwendbare Naturgesetze die Mehrheit der Menschen auf der untersten Stufe der Lebensführung festhielten.

Die Wortführer dieser Auffassung sind Robert Malthus und David Ricardo.

8. Das Bevölkerungsgesetz.

Robert Malthus war am 27. Februar 1766 in Rochery geboren. Er studierte in Cambridge und wurde 1798 Pfarrer in Albury. 1804 erhielt er auf Grund seines Buches über die Bevölkerung einen Ruf als Professor für politische Ökonomie und Geschichte an das neugegründete College von Haleburg. Er ist am 23. Dezember 1834 gestorben.

Sein Vater war ein begeisterter Anhänger der wirtschaftlichen Reform, wie sie der englische Schriftsteller Godwin, der Physiokrat Condorcet und andere vertraten. Malthus dachte wesentlich anders. Aus einem Gedankenaustausch mit seinem Vater über diese Frage schöpfte er die Anregung zu einer Arbeit über das Bevölkerungsgesetz. Der vollständige Titel seiner Schrift, die zuerst 1798 und dann, wesentlich erweitert, 1803 erschien, lautet: „Ein Versuch über das Gesetz der Bevölkerung in seinen Beziehungen zur zukünftigen Gestaltung der Gesellschaft, nebst Bemerkungen über die Ansichten Godwins, Condorcets und anderer Schriftsteller."

Das folgenreiche Werk stellt zu seinem Beginn folgendes Ziel auf:

> Das Hauptziel dieser Untersuchung besteht darin, die Wirkungen einer wichtigen Ursache zu untersuchen, welche mit dem eigensten Wesen des Menschen innig verknüpft ist, und die, obgleich sie seit den Uranfängen der menschlichen Gesellschaft ihren ständigen und mächtigen Einfluß ausgeübt hat, von den Schriftstellern, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigen, wenig beachtet worden ist. Die Tatsachen, welche diese Ursachen hervorrufen, sind freilich wiederholt festgestellt und anerkannt worden. Aber ihre natürlichen und notwendigen Folgen hat man fast ganz

übersehen, obgleich wahrscheinlich zu diesen Folgen ein recht beträchtlicher Teil des Elends, der Laster und der ungleichen Verteilung der Gaben der Natur zu zählen ist, deren Linderung das unablässige Bestreben der aufgeklärten Menschenfreunde aller Zeiten gewesen ist. Die Ursache, auf die ich anspiele, ist die allem animalischen Leben innewohnende Tendenz, sich über die ihm zu Gebote stehenden Nahrungsmittel hinaus zu vermehren . . . . . .

Dieses ist unbestreitbar. Im Tier- und Pflanzenreich hat die Natur mit verschwenderischer und freigebiger Hand den Samen des Lebens ausgestreut; aber sie ist mit dem Raum und der zu ihrem Gedeihen notwendigen Nahrung verhältnismäßig sparsam gewesen. Könnten sich alle Lebenskeime unserer Erde frei entwickeln, dann würden sie im Laufe weniger Jahrtausende Millionen von Welten füllen. Die zwingende Not, jenes gebieterische, alles durchdringende Nahrungsgesetz, hält sie in den vorgeschriebenen Grenzen. Pflanzen und Tiere unterliegen diesem großen einschränkenden Gesetz, und auch der Mensch kann ihm durch keine Aufbietung der Vernunft entfliehen . . . . .

Durch einen ebenso machtvollen Naturtrieb zur Vermehrung seiner Art gedrängt, legt ihm die Vernunft Beschränkung auf und stellt ihm die Frage, ob er das Recht habe, Geschöpfe in die Welt zu setzen, die er nicht erhalten kann. Hört er auf diesen natürlichen Einwand, dann bringt diese Beschränkung nur allzu häufig Laster hervor. Hört er nicht darauf, dann wird das Geschlecht der Menschen ständig bestrebt sein, sich über die ihm zu Gebote stehenden Unterhaltsmittel hinaus zu vermehren.

Das grundlegende Kapitel schließt mit dem Versuch, die überraschenden Folgen der verschiedenen Vermehrungsmöglichkeiten von Menschen und Nahrung in Zahlen darzustellen:

Nimmt man die ganze Erde statt dieser Insel, dann wäre natürlich eine Auswanderung ausgeschlossen und vorausgesetzt, daß die jetzige Volkszahl 1000 Millionen betrüge, so würde sich die Menschheit wie die Zahlen von 1, 2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256 vermehren und die Nahrungsmittel wie 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9. In zwei Jahrhunderten verhielte sich das Verhältnis der Bevölkerung zu den Nahrungsmitteln wie 256 zu 9, in drei Jahrhunderten wie 4096 zu 13; in 2000 Jahren ließe sich der Unterschied kaum mehr berechnen.

Diese Zahlenreihen sind heute allgemein aufgegeben, und selbst angesehene Anhänger von Malthus, wie Stuart Mill, sprechen von ihnen nur als von einem unglücklichen Versuche. Malthus selbst aber behandelte sie in vollem Ernst, und jedenfalls dienen sie dazu, sein Bevölkerungsgesetz klar zu veranschaulichen. Nach diesem Gesetz muß natürlich jeder Versuch wirklicher sozialer Besserung in ganz kurzer Zeit, wie Malthus sagt, „in noch nicht 30 Jahren", in sein Gegenteil umschlagen.

Im 2. Kapitel seines III. Buches schildert er den Zustand Englands nach dem Ideal Godwins:

> Nehmen wir alle Ursachen von Laster und Elend auf dieser Insel als beseitigt an. Krieg und Streit hören auf. Ungesunde Gewerbe und Fabriken bestehen nicht. Es drängen sich nicht länger dichte Scharen in großen und verpesteten Städten zusammen zum Zwecke von Hofintriguen, Handelsbetrieb und lasterhaften Genüssen. Einfache, gesunde und verständige Unterhaltungen treten an Stelle von Trinken, Spielen und Ausschweifungen. Es gibt keine Städte, die groß genug wären, um schädliche Folgen für die menschliche Natur zu haben. Der größere Teil der Bewohner dieses irdischen Paradieses lebt in Dörfern und Landhäusern. Alle Menschen sind gleich. Luxusarbeiten haben ein Ende, und die notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten werden gütlich unter alle verteilt. Wir nehmen an, die Personenzahl und der Ertrag der Insel seien die gleichen wie gegenwärtig. Der Geist der Mildtätigkeit, von unparteilicher Gerechtigkeit geleitet, wird diesen Ertrag an alle Glieder der Gesellschaft, ihren Bedürfnissen entsprechend, verteilen. Obwohl es unmöglich wäre, daß alle jeden Tag Fleisch bekämen, würde doch Pflanzenkost, gelegentlich mit Fleisch verbunden, die Wünsche eines genügsamen Volkes befriedigen und hinreichen, es gesund, stark und munter zu erhalten.

Welches wird nun die Folge sein? In 25 Jahren werden statt 11 Millionen, die Malthus als Bewohner annimmt, 22 Millionen vorhanden sein. Etwas werde der Bodenertrag gestiegen sein, aber nicht annähernd in gleichem Verhältnis. Schwere Einschränkungen wären die Folge. Nach weiteren 25 Jahren würde die Einwohnerzahl auf 44 Millionen gestiegen sein. Die Nahrungsmittel würden jetzt bei aller Anstrengung in keiner Weise mehr

ausreichen können. Welche Folgen würden solchem Mißverhältnis notwendig entspringen müssen?

Ach! Was wird aus dem Bilde, da die Menschen mitten im Ueberfluß lebten, wo niemand genötigt war, mit Angst und Pein für seine restlosen Bedürfnisse zu sorgen, wo das engherzige Prinzip der Selbstsucht nicht bestand, wo die Seele, von der bei ständigen Besorgnis um das leibliche Wohl erlöst, ungehemmt im Reiche des Gedankens umherschweifen konnte, welches ihr gemäß ist? Dieses schöne Phantasiegebilde zerfließt unter der rauhen Berührung der Wahrheit. Der Geist der Mildtätigkeit, durch den Überfluß genährt und gekräftigt, wird durch den kalten Hauch der Not zurückgedrängt. Die hassenswerten Leidenschaften, die verschwunden waren, erscheinen wieder. Das mächtige Gesetz der Selbsterhaltung vertreibt alle weicheren und erhabenen Seelenregungen. Die Versuchungen zum Bösen sind zu stark, als daß die menschliche Natur widerstehen könnte. Das Korn wird ausgerissen, ehe es reif ist, oder in ungleichen Anteilen heimlich beiseite geschafft, und das ganze dunkle Gefolge von Lastern, die der Lüge angehören, wird unverzüglich ins Leben gerufen. Es fließen nicht länger Lebensmittel herbei zum Unterhalt einer Mutter mit großer Familie. Die Kinder werden kränklich infolge ungenügender Nahrung. Der rosige Schimmer der Gesundheit weicht von den blassen Wangen und hohlen Augen der Not. Barmherzigkeit, die noch in manchen Herzen unschlüssig zögert, macht einige letzte Anstrengungen, bis schließlich die Eigenliebe ihr gewohntes Reich wieder einnimmt, und triumphierend überall in der Welt den Herren spielt.

Und triumphierend schließt Malthus selbst:

Und so ist es offenbar, daß eine nach der denkbar schönsten Weise eingerichtete Gesellschaft, deren leitender Grundsatz nicht die Selbstsucht, sondern das Wohlwollen ist, wo die schlechten Anlagen aller Glieder durch Vernunft und nicht durch Gewalt verbessert werden, nach den unentrinnbaren Gesetzen der Natur und nicht nach einem Fehler der menschlichen Einrichtungen in sehr kurzer Zeit zu einer Gesellschaft entarten würde, ähnlich derjenigen, die heut in allen bekannten Staaten obwaltet, zu einer Gesellschaft, die in eine Klasse von Eigentümern und in eine Klasse von Arbeitern zerfiele, in eine Gesellschaft, deren Haupttriebfeder die Selbstsucht ist.

Gott oder die Natur haben also gleichsam an der Tafel des Lebens für eine bestimmte Menge von Menschen gedeckt. Aber

die Zahl der Gedecke reicht nicht aus. Es kommen stündlich mehr Menschen und wollen ihren Sitz an der Tafel des Lebens haben. Es ist kein Platz für sie da. „Steh auf und geh in den Tod, du bist überzählig," sagt die Natur oder Gott — und Armut und Verbrechen, Elend und Laster, Krieg und Seuchen sind die Diener, die diese furchtbaren Befehle ausführen.

Eine wesentliche Verstärkung hat die Malthussche Lehre neuerdings durch den Darwinismus erfahren. Darwin selbst bezeichnet seine Anschauung einmal als „Malthuslehre, mit vervielfachter Kraft auf das ganze Tier- und Pflanzenreich angewendet".

Viele Schüler Darwins übertragen die Schlagworte der neuen Lehre auch auf das wirtschaftliche Leben der Menschen. Der „Kampf ums Dasein", als Kampf um die gedeckten Plätze am Tische der Natur, „das Überleben des kräftigeren, besseren Individuums" entspricht dann durchaus der Gesamtanschauung des Malthusianismus. —

Was Malthus dazu führt, sein Bevölkerungsgesetz als so fest begründet anzusehen, wie eine „unbezwingbare Festung", ist seine Anschauung von dem „Gesetz der Produktion auf Land" oder dem „Gesetz des abnehmenden Bodenertrags". Malthus behauptet, daß überall der beste Boden zuerst in Angriff genommen wird. Die Bebauung des minder guten Bodens, zu dem die Menschen dann übergehen müssen, erfordert mehr Zeit und mehr Arbeit, und deshalb muß „in dem Verhältnis, in dem die Bebauung sich ausdehnt, die Zunahme der früheren Durchschnittserzeugung allmählich und regelmäßig abnehmen". Der Ertrag, der von einer gegebenen Fläche überhaupt gewonnen werden kann, ist nicht nur endlich beschränkt, sondern lange bevor die äußerste Grenze der Ertragssteigerung erreicht ist, muß jede Steigerung durch Aufwendung von verhältnismäßig mehr Arbeit und Kapital erkauft werden.

Der amerikanische Nationalökonom Henry C. Carey, ein Buchhändler (geboren am 15. Dezember 1793, gestorben am 13. Oktober 1879), behauptet auf Grund der Erfahrungen in der neuen Welt, daß die Entwicklung gerade umgekehrt vor sich gehe,

als Malthus lehre. Die ersten wenig zahlreichen Ansiedler nähmen zunächst den wenig fruchtbaren, aber leichten Sandboden in Bearbeitung, und erst bei steigender Bevölkerung und dadurch ermöglichter größter Arbeitsteilung und verbesserter Technik werde der schwerere, aber an sich fruchtbarere Boden in Bearbeitung genommen.

Das „Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag" ist wohl richtig — unter der Bedingung: Arbeit und Kapital werden stets in unveränderter Weise angewandt. Sobald aber die Arbeits- und Kapitalverwendung eine andere wird, tritt dadurch eine Tendenz in Wirksamkeit, die der Tendenz der sinkenden Erträge widerstreitet. Das hat Malthus selbst einmal im 16. Kapitel des III. Buches ausgesprochen:

> Eine verbesserte Bebauungsart kann beim Gebrauch besserer Werkzeuge lange die Tendenz einer ausgedehnten Kultur und einer großen Kapitalzunahme, geringere Verhältniserträge zu liefern, mehr als aufwiegen.

Er ist aber diesem Gedanken nicht nachgegangen und hat namentlich nicht die Frage erwogen, ob nicht eine Wechselbeziehung zwischen Vermehrung der Bevölkerung und Verbesserung der Bebauungsart bestehe, d. h., ob nicht gerade die Volkszunahme bis zu einer weiten Grenze die Möglichkeit verbesserter Bebauungsarten, erweiterte Verkehrsmöglichkeiten und damit die Nutzbarmachung entfernter Gebiete für die Nahrungsbeschaffung usw. erschließe.

9. Um das Bevölkerungsgesetz.

Der Bevölkerungslehre des Malthus war ein Siegeszug ohnegleichen beschieden. Noch heute herrscht sie in der Wissenschaft, und in das Volksbewußtsein ist sie so tief eingedrungen, wie kaum eine andere volkswirtschaftliche Lehre. Noch heut sind besondere Gesellschaften „neumalthusianischer" Prägung am Werke. Und doch liegt es auf der Hand, daß jede wirklich durchgreifende Arbeit für eine Besserung der sozialen Verhältnisse auf die Dauer zur Unfruchtbarkeit verdammt werden muß, wenn diese

Bevölkerungslehre zutrifft. Da ist es von höchster Bedeutung, zuerst das „Gesetz des abnehmenden Bodenertrags" zu prüfen.

Auch die Physiokraten hatten den Zusammenhang von Bevölkerung und Unterhaltsmitteln erkannt.

Quesnay sagte:

> Die Bevölkerung hat ihre Grenzen in denen der Unterhaltsmittel. Sie wird stets die Tendenz haben, sich um diese herum zu bewegen.

Aber sie erwarteten von einer verbesserten Anwendung von Kapital und Arbeit — darauf läuft ihre Forderung der „grande culture" im wesentlichen hinaus — zunehmenden Bodenertrag. Bisher hat alle Erfahrung ihnen recht gegeben.

Professor Delbrück, einer der ersten Sachkenner Deutschlands, hielt zu Beginn dieses Jahrhunderts als Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin eine vielbeachtete Rede. Er wies darauf hin, daß die Bevölkerung auf dem Gebiet des heutigen Deutschen Reiches im 19. Jahrhundert sich etwas mehr als verdoppelt, die landwirtschaftliche Produktion im Pflanzenbau sich aber in derselben Zeit vervierfacht habe. Die Ernte an Körnerfrüchten habe sich verdoppelt. Der Ertrag des Kartoffel- und Zuckerrübenbaues, der zwar schon im 18. Jahrhundert begonnen wurde, sei doch ein ausschließlicher Erfolg des 19. Er gibt heute die gleiche Menge Nährstoff wie der Getreidebau. Wenn trotz dieser Entwicklung Deutschland heute kein Getreide mehr ausführen kann, so liege der Grund darin, daß ein großer Teil der Produkte der Landwirtschaft für technische und gewerbliche Zwecke Verwendung finde:

> Ähnliche große Erfolge sind auf dem Gebiete der Tierproduktion zu verzeichnen. Nach den Zählungen, welche vorliegen, hat sich der Pferdebestand in Preußen von 1,5 Millionen auf 2,8 Millionen gehoben. Der Rindviehbestand ist von 5,3 auf 10,5, der Schweinebestand von 2 auf 9,4 Millionen Stück gestiegen. Die Schafhaltung hat nach einem Aufschwunge von 9,5 Millionen auf 22 Millionen leider einen Abschlag bis auf 10 Millionen erlitten. Alles zusammen genommen aber und auf Hauptgroßvieh berechnet, haben wir einen Zuwachs von 8,7 auf 17 Millionen Stück, d. h. fast eine Verdoppelung.

Das gilt für Preußen; es ist nicht zweifelhaft, daß für Deutschland die Zahlen nicht ungünstiger liegen werden.

Kann die landwirtschaftliche Produktion noch einmal verdoppelt werden? Ich nehme keinen Anstand, diese Frage ohne weiteres zu bejahen. Die großen Fortschritte der Landwirtschaft liegen ja gar nicht weit zurück. In dem letzten Jahrzehnt ist die Erzeugung des Roggens um 19% bei Weizen um 10% bei Gerste um 3% bei Kartoffeln um 25% gestiegen. Pflanzenzüchtung, Sortenwahl, Kultur und Düngung haben an diesem Resultate gleichen Anteil.

Aber ist die Zunahme des letzten Jahrzehntes nicht mehr auf zufällige klimatische Umstände zurückzuführen? Das wird schwer zu entscheiden sein; aber die Möglichkeit des Fortschrittes können wir aus den Hektarerträgen entnehmen. Die hohen Ernten der letzten Jahre zugrunde gelegt, entnehmen wir vom Morgen an Roggen nur 5,9, an Weizen 7,5, an Gerste 6,85, an Kartoffeln 49,9 Zentner im Durchschnitt. Sind das Erträge, wie sie auf hochkultivierten Gütern erreicht werden? Sind das Erträge, wie sie auch nur auf guten Wirtschaften des Sandbodens befriedigen?

Dasselbe Bild, das die deutschen Zahlen geben, zeigt ein Blick auf die Gesamtentwicklung. Von 1840—1888 wuchs in den Kulturstaaten (Europa, Vereinigte Staaten, Kolonien) der Ackerboden von 492 Millionen Acres auf 807 Millionen, d. h. um 65%; die Körnerernte wuchs von etwa 4 Millionen Bushels auf 9 Millionen, also um 120%; die Bevölkerung aber wuchs nur um 70%.

Rechnet man dazu die unendliche Fülle von Land, das in Vorder- und Mittelasien, in Süd-Amerika und Australien noch der intensiven Kulturarbeit harrt, so wird man bald erkennen, daß unsere praktische Volkswirtschaftspolitik durch das „Gesetz der abnehmenden Erträge" sich keine Schranke auferlegen lassen darf. —

Von Malthus selbst und mehr noch von seinen Anhängern viel gebraucht, ist der Hinweis auf die Analogie, die das Tier- und Pflanzenreich bieten. Auch hier zeigen sich so viel Vermehrungsmöglichkeiten, daß bei ungehemmter Entwicklung ein ganzer Erdteil z. B. von den Nachkommen eines Kaninchenpaares oder von dem Samen einer Pflanze in verhältnismäßig kurzer Zeit erfüllt sein könnte. Frost und Hitze, Nässe

und Dürre und zahlreiche Feinde in der Natur müßten fortwährend Lebensmöglichkeiten vernichten, damit für die Übrigbleibenden Raum und Nahrung vorhanden sei. Die Vermehrung des Menschengeschlechts unterliege den gleichen Notwendigkeiten.

Widerlegt dieser Hinweis zuletzt Malthus nicht selbst? Der Mensch nimmt ja seine Nahrungsmittel aus der Tier- und Pflanzenwelt und hat es in der Hand, die Vermehrung von Schädlichem zu hindern und von Nützlichem zu fördern.

Die Analogie zwischen Mensch und Tier ist aber auch deshalb nicht berechtigt, weil beim Tier in der Ruhe und Fülle sich nur der Nahrungs- und Fortpflanzungstrieb entwickeln kann, während im Menschen noch andere Triebe als die sinnlichen erwachen. In meisterhafter Weise hat der große Bodenreformer Henry George in seinem berühmten Werke „Fortschritt und Armut" (II. Buch 3. Kapitel) diesen grundsätzlichen Unterschied gezeichnet:

> Der Mensch ist das einzige lebendige Wesen, dessen Wünsche mit ihrer Befriedigung wachsen, das einzige Tier, das niemals zufrieden ist. Die Bedürfnisse jedes anderen Lebewesens sind sich gleich und begrenzt geblieben. Der Ochse von heute verlangt nicht mehr als der erste, den der Mensch ins Joch spannte. Die Seemöve im englischen Kanal, die hinter dem schnellen Dampfer dahinschwebt, verlangt nicht bessere Nahrung noch Obdach als die Möven, welche Cäsars Galeeren beim ersten Landen an der britischen Küste umkreisten. Alle anderen Lebewesen, ausgenommen der Mensch, verlangen oder suchen nur so viel, als zur Befriedigung ihrer notwendigen und bestimmten Bedürfnisse gehört. . . . . .
>
> Anders der Mensch. Kaum sind seine tierischen Bedürfnisse befriedigt, so entstehen andere . . . Und auch die Bedürfnisse, die er mit dem Tier gemein hat, erweitern, verfeinern sich und streben nach höherem. Nicht mehr Hunger allein, sondern auch Geschmack sucht in der Nahrung seine Befriedigung. In der Kleidung verlangt er nun nicht nur Bequemlichkeit, sondern auch Schmuck. Das rohe Obdach wird zum Hause. Der unwählerische Geschlechtstrieb verwandelt sich in zarte Neigung, und der rauhe, einfache Stamm des tierischen Lebens treibt Knospen und Blüten von seltener Schönheit . . . .
>
> Stellt sich nun das Verlangen nach höherem Ausdruck der Begierden ein, so finden wir das, was in der Pflanze schlummert

und im Tier geheimnisvoll sich regt, im Menschen erwacht. Die Augen des Geistes sind offen, und der Wissensdurst glüht. Hier trotzt er der sengenden Glut der Wüste und dort dem eisigen Hauch des Polarmeeres, nicht um der Nahrung willen! Er wacht die ganze Nacht, nur um den Kreislauf der ewigen Gestirne zu beobachten. Er häuft Mühe auf Mühe, um einen Hunger zu stillen, den nie ein Tier kannte, um einen Durst zu löschen, den nie ein anderes Wesen fühlte. . . .

Und wenn dann der Mensch seine edlere Natur entwickelt, entsteht das noch höhere Verlangen, die Leidenschaft der Leidenschaften, die Hoffnung der Hoffnungen: das Verlangen, daß er, eben er dazu beitrage, das Leben besser und schöner zu machen, Mangel und Sünde, Sorge und Schande zu beseitigen. Er unterwirft und zähmt das Tier in sich. Er wendet den Festen den Rücken und verzichtet auf die Stelle der Macht. Er überläßt es anderen, Reichtümer anzuhäufen, angenehme Gefühle zu befriedigen, den warmen Sonnenschein des kurzen Tages zu genießen. Er arbeitet für die, welche er nie sah, nie sehen kann; für einen Ruhm, oder vielleicht nur für eine armselige Gerechtigkeit, die erst kommen kann, lange nachdem die Erdklumpen auf seinen Sarg hinunter geprasselt sind. Er müht sich im Vordertreffen ab, wo es kalt und wo wenig Beifall von den Menschen zu ernten ist, wo die Steine scharf und die Gestrüppe dicht sind. Mitten unter dem Spotte der Gegenwart und dem Hohne, der gleich Messern schneidet, baut er für die Zukunft. Er bahnt sich den Weg durch das Dickicht, den die fortschreitende Menschheit hernach zu einer Landstraße erweitern kann. In immer höhere Sphären steigt und ruft das Verlangen, und ein Stern, der im Osten aufgeht, leitet ihn weiter."—

Von andern Stimmen, die sich leidenschaftlich gegen Malthus erheben, seien nur zwei als Vertreter ganz verschiedener Richtungen erwähnt: Friedrich List, der Schöpfer des nationalen Systems, und Friedrich Engels, der Mitbegründer des „wissenschaftlichen" Kommunismus.

Friedrich List weist auf die unbegrenzten Möglichkeiten hin, die dem Erfindungsgeist des Menschen auch auf dem Gebiet der Bodenbearbeitung offen stehen und zeichnet dann die Gefahr der Malthusschen Lehre auch für die Entwicklung der produktiven Kräfte, auf die er den Hauptwert legt (11. Kapitel des II. Buches seines „Nationalen Systems"):

Sie (die Lehre des Malthus) will den herzlosen Egoismus zum Gesetz erheben. Sie verlangt, daß wir unser Herz gegen den Verhungernden verschließen, weil, wenn wir ihm Speise und Trank reichen, vielleicht in dreißig Jahren ein anderer statt seiner verhungern müßte. Diese Lehre würde die Herzen der Menschen in Steine verwandeln. Was aber wäre am Ende von einer Nation zu erwarten, deren Bürger Steine statt Herzen im Busen trügen? Was sonst als gänzlicher Verfall aller Moralität und damit aller produktiven Kräfte und somit alles Reichtums und aller Zivilisation und Macht der Nation?

Wenn in einer Nation die Bevölkerung höher steigt als die Produktion an Lebensmitteln; wenn die Kapitale sich am Ende so anhäufen, daß sie in der Nation kein Unterkommen mehr finden; wenn die Maschinen eine Menge Menschen außer Tätigkeit setzen und die Fabrikate bis zum Übermaß sich anhäufen: so ist dies nur ein Beweis, daß die Natur nicht haben will, daß Industrie, Zivilisation, Reichtum und Macht einer einzigen Nation ausschließlich zu teil werden, daß ein großer Teil der kulturfähigen Erde nur von Tieren bewohnt sei, und daß der größte Teil des menschlichen Geschlechts in Roheit, Unwissenheit und Armut versunken bleibe.

Friedrich Engels zeigt in seinem „Umriß zu einer Kritik der Nationalökonomie" wie diese Lehre zur Verzweiflung führen muß:

Die Folgen dieser (von Malthus behaupteten) Entwicklung sind nun, daß, da die Armen gerade die Überzähligen sind, man nichts für sie tun soll, als ihnen das Verhungern so leicht als möglich zu machen, sie zu überzeugen, daß es sich nicht ändern läßt, und daß für ihre ganze Klasse keine Rettung da ist, als in einer möglichst geringen Fortpflanzung, oder wenn dies nicht geht, so ist es noch immer besser, daß eine Staatsanstalt zur schmerzlosen Tötung der Kinder der Armen, wie sie „Marcus" vorgeschlagen hat, eingerichtet wird — wonach auf jede Arbeiterfamilie zwei und ein halbes Kind kommen dürfen, was aber mehr kommt, schmerzlos getötet wird. Almosengeben wäre ein Verbrechen, da es den Zuwachs der überzähligen Bevölkerung unterstützt; aber sehr vortheilhaft wird es sein, wenn man die Armut zu einem Verbrechen und die Armenhäuser zu Strafanstalten macht, wie dies bereits in England durch das „liberale" neue Armengesetz geschehen ist. Es ist zwar wahr, diese Theorie stimmt sehr schlecht mit der Lehre der Bibel von der Vollkommenheit Gottes und seiner

Schöpfung; aber „es ist eine schlechte Widerlegung, wenn man die Bibel gegen Tatsachen ins Feld führt!"

Soll ich diese infame, niederträchtige Doktrin, diese scheußliche Blasphemie gegen die Natur und Menschheit noch mehr ausführen, noch weiter in ihre Konsequenzen verfolgen? Hier haben wir endlich die Unsittlichkeit des Oekonomen auf ihre höchste Spitze gebracht. Was sind alle Kriege und Schrecken des Monopolsystems gegen diese Theorie? Und gerade sie ist der Schlußstein des liberalen Systems der Handelsfreiheit, dessen Sturz den des ganzen Gebäudes nach sich zieht. Denn ist die Konkurrenz hier als die Ursache des Elends, der Armut, des Verbrechens nachgewiesen, wer will ihr dann noch das Wort zu reden wagen? . .

Die Malthussche Theorie ist übrigens ein durchaus notwendiger Durchgangspunkt gewesen, der uns unendlich weiter gebracht hat. Wir sind durch sie, wie überhaupt durch die Oekonomie, auf die Produktionskraft der Erde und der Menschheit aufmerksam geworden, und nach der Überwindung dieser ökonomischen Verzweiflung vor der Furcht der Übervölkerung für immer gesichert. Wir ziehen aus ihr die stärksten ökonomischen Argumente für eine soziale Umgestaltung. —

Ein Vorläufer von Malthus war Gregor King, der um 1710 als Herold von Lancaster starb. Er schätzte die Einwohner Englands zu seiner Zeit auf 5½ Millionen. Auch ihm stieg schon das Gespenst einer Übervölkerung auf, und er berechnete in Sorge, daß im Jahre 3500 bei ungehemmtem Wachstum die Bevölkerung auf 22 Millionen gestiegen sein könnte! Etwa 100 Jahre später (1801), als Malthus seine Sorgen verkündete, zählte England schon rund 10 000 000 Einwohner, und wiederum 100 Jahre später (1901) war die Bevölkerung auf 41 Millionen gewachsen, und doch wird niemand behaupten, daß diese Entwicklung naturgemäß ihr Ende erreicht haben müsse.

Zur Zeit des Kaisers Augustus schätzte man die Einwohnerzahl Europas auf 40 Millionen; heute beträgt sie über 400 Millionen, und doch entfallen heute auf den Einzelnen im Durchschnitt mehr Unterhaltsmittel, als zu der Zeit, da die Bevölkerung mit ihrem großen Anteil an Sklaven nur den zehnten Teil betrug.

10. Die Lehre vom Wert und Lohnfonds.

David Ricardo war am 19. April 1772 in London als Sohn eines strenggläubigen portugiesischen Juden geboren, der ihn verstieß, als er bei seiner Heirat zum Christentum übertrat. Ohne irgendwelche Mittel wurde er Privatmakler an der Londoner Börse und legte dort seine privatwirtschaftliche Befähigung namentlich in Effekten- und Getreidespekulationen in solchem Maße dar, daß er sich bereits im Alter von 25 Jahren als mehrfacher Millionär vom Geschäftsleben zurückziehen konnte. Er wandte sich wissenschaftlichen Studien zu, die sich, als er 1799 Adam Smith' „Untersuchungen" kennen lernte, auf das Gebiet der Volkswirtschaft richteten. Ihr Ergebnis ist sein Werk: „Grundsätze der Volkswirtschaft und der Besteuerung" 1817. Er ist am 11. September 1823 in London gestorben.

Besonders hervorzuheben sind die Ergänzungen, die Ricardo den Lehren vom Wert, vom Lohnfonds und von der Grundrente gegeben hat.

Ricardo folgte der Smithschen Einteilung von Gebrauchs- und Tauschwert, sowie der vom natürlichen Preis und vom Marktpreis. Aber während Smith die Arbeit als einziges Wertmaß hinstellte, unterscheidet er zwischen den durch menschliche Arbeit nicht mehr vermehrbaren und den beliebig vermehrbaren Waren. Der Wert jener sei unabhängig von der Herstellungsarbeit. Er hänge vielmehr von ihrer Seltenheit und von der Kaufkraft der Leute ab, die sie zu besitzen wünschen. Man denke z. B. an eine seltene Waffe, an ein vollendetes Gemälde.

Für die Waren, die beliebig erzeugt werden können, und das ist allerdings die große Mehrzahl, sei die Arbeit der den Wert bestimmende Faktor. Dabei müssen aber alle unwirtschaftlichen Leistungen ausscheiden. Nur „nötige" oder „übliche" (das ist Marx' „gesellschaftlich notwendige") Arbeit bestimme den Tauschwert einer Ware und zwar nicht die geringere Menge, die unter den günstigsten Verhältnissen zu ihrer Herstellung genügt, sondern die größere Menge, die unter den ungünstigsten Verhältnissen aufgewandt werden muß. Die Wertlehre Ricardos, die

allein die Produktionskosten als Ursache des Preises betrachtet, fand bald Widerspruch. Der französische Nationalökonom Jean Baptiste Say betonte demgegenüber die Bedeutung des Gebrauchswertes, was Ricardo ablehnte mit dem Hinweis darauf, daß Dinge von höchstem Gebrauchswert (wie Kleidung, Möbel usw.) unter Umständen sehr geringen Tauschwert haben können. Malthus erklärte gegenüber Ricardo Angebot und Nachfrage als das Entscheidende, was Ricardo zunächst als unvereinbar mit seiner Auffassung ablehnte.

Nach Careys „Reproduktions-Theorie" entscheiden über den Preis einer Ware nicht die Kosten, die zu ihrer Herstellung tatsächlich aufgewandt sind, sondern die, welche bei einer neuen Erzeugung aufgewandt werden müßten. —

Die Lehre vom Lohnfonds hat, wie oben gezeigt wurde, Adam Smith in ihren Grundzügen aufgestellt. Sie beruht auf der Annahme, daß das Kapital heute die Vorbedingung jeder größeren Arbeitsleistung sei. Dieses aber könne nur entstehen, wenn ein Teil der Bevölkerung die Erträgnisse seiner Arbeit nicht völlig aufbrauche, sondern sie zurücklege in Form von Vorräten, Werkzeugen, Gebäuden usw.

Eine solche Enthaltsamkeit, die einen Verzicht auf augenblicklichen Genuß einschließt, gebe das Recht auf einen Genuß in der Zukunft. Das sei der Gewinn, den man von dem Kapital und seiner Anwendung erhoffe. Dieser Gewinn sei gerechtfertigt. Ohne ihn gebe es kein Kapital, gebe es keine größere vorausschauende Produktion. Die Höhe des Kapitalgewinns und die Höhe des Arbeitslohns aber werde ebenso bestimmt, wie der Preis jeder Ware, durch Angebot und Nachfrage. Die Höhe des zur Produktion bestimmten Kapitals, des Lohnfonds, ist der eine Faktor, die Zahl der Arbeiter der andere.

Können z. B. täglich 5 Millionen ℳ aus dem Lohnfonds zur Lohnzahlung entnommen werden, und beträgt die Anzahl der Arbeiter dieses Landes 5 Millionen, so wird der durchschnittliche Tagelohn in diesem Lande 1 ℳ betragen.

Bleibt der Lohnfonds der gleiche, so kann der Durchschnitts-

lohn nur steigen, wenn die Arbeiterzahl sich vermindert. Bleibt diese die gleiche, so kann er nur steigen, wenn der Lohnfonds der Nation sich vermehrt.

Smith nahm an, daß der Lohnfonds bei durchgeführter Arbeitsteilung so schnell wachsen werde, daß auch der Lohn der Arbeit schnell und dauernd steigen müsse. Diese Hoffnung hat schon Malthus durch sein Bevölkerungsgesetz zu vernichten gesucht. Nach ihm wächst „durch die Unvorsichtigkeit der Arbeiter" ihre Zahl zu schnell, als daß eine Hoffnung auf dauernde Lohnerhöhung möglich wäre.

Ricardo verschärft nun diese Auffassung noch, indem er den Lohnfonds in „zirkulierendes" und „fixes" Kapital zerlegt. Das fixe Kapital, das in Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen angelegt sei, rufe keine Nachfrage nach Arbeit hervor, sondern nur das zirkulierende, das kleiner sei als das fixe, und das für Löhne, Roh- und Hilfsstoffe bestimmt sei. Diese Teilung hat dann Marx noch weiter durchgeführt. Er unterscheidet „variables" und „konstantes" Kapital. Zu dem letzten zählt er außer den Gebäuden, Maschinen und Werkzeugen auch noch die Roh- und Hilfsstoffe. Demnach umfaßt das variable Kapital, das allein Nachfrage nach Arbeitern hervorrufe, als Lohnkapital nur noch einen kleinen Teil des Lohnfonds im Sinne von Smith.

Folgerichtig ergibt sich aus der Auffassung der Lohntheorie von Ricardo, daß ohne menschliche Schuld, allein durch das Naturrecht, die Arbeitslöhne sich um das Niveau des Notwendigsten herum bewegen müssen. Sinken sie unter dieses Niveau, so werden Krankheit, Elend, Hunger, verminderte Eheschließungen usw. die Zahl der Arbeiter verringern und so die Möglichkeit schaffen, den Durchschnittslohn zu erhöhen. Erhöht sich der Arbeitslohn über das Notwendigste, so werden vermehrte und kinderreiche Ehen die Zahl der Arbeiter so wachsen lassen, daß der Lohn wieder sinken muß, da ja nun wieder mehr Menschen sich in dasselbe „zirkulierende" Kapital teilen müssen.

Diese Auffassung ist ebenso irrig wie die ihr eng verwandte Malthussche Lehre. Der Arbeiter wird nicht aus einem

Fonds früherer Zeiten bezahlt. Der Lohn wird vielmehr aus dem Ertrag seiner Arbeit genommen. Der aber wird gegen die Unterhaltsmittel ausgetauscht, die andere zu gleicher Zeit der Natur abringen, und deren Menge wiederum im wesentlichen nur bestimmt wird durch die Art der Bodenverteilung und der dadurch möglichen Art der Bodenbearbeitung. —

Der Gewinn des Unternehmers, der „Profit", ist nach Ricardo eine Restgröße. Die Arbeit allein erzeugt das Gesamtprodukt, von dem zunächst nur die Grundrente abgeht. Der Tauschwert jeder Ware steht in festem Verhältnis zu der in ihr enthaltenen Arbeitsmenge. Die Arbeiter erhalten nur einen Teil dieses Wertes. Die Restgröße, die aus irgendeinem Grunde dem Besitzer des Kapitals (Werkzeuge, Vorräte) verbleibt, ist der Unternehmergewinn oder der Profit. Der Unterschied zwischen der Arbeitsmenge, die im Lohn enthalten ist, und der Arbeitsmenge, die im Gesamtprodukt enthalten ist, wird dann bei Marx der „Mehrwert", der aus unbezahlter Arbeitskraft entsteht. Der Lohn muß nun, wie wir gesehen haben, stets mindestens so viel betragen, daß das zum Leben und zur Fortpflanzung Nötige beschafft werden kann. Die Nahrungsmittel aber, die Bodenprodukte, werden, von Schwankungen abgesehen, in einem Lande immer teurer werden müssen, je mehr Bevölkerung und Kapital sich vermehren. Dadurch wird der Nennlohn der Arbeit steigen müssen, wenn auch der Reallohn der gleiche bleibt, da ja für den erhöhten Nennlohn nicht mehr Unterhaltsmittel eingetauscht werden können. Die Erhöhung des Nennlohnes bedeutet aber, daß der dem Kapitalisten verbleibende Rest, der Profit, geringer werden muß. So ergeben sich nach Ricardo folgende Entwicklungs-Tendenzen der Verteilung: Der Anteil der Grundeigentümer, die Grundrente, steigt fortschreitend, der Lohn für die Arbeit bleibt im wesentlichen der gleiche, der Unternehmergewinn, der Profit, sinkt ständig.

11. Die Grundrente als Differentialrente.

Den Begriff der Grundrente will Ricardo scharf umgrenzen. Im 2. Kapitel seiner „Grundgesetze" führt er aus:

Rente ist jener Teil des Bodenertrages der dem Grundbesitzer für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens gezahlt wird. Sie wird jedoch häufig mit Zins und Kapitalgewinn verwechselt und im gewöhnlichen Sprachgebrauch wird diese Bezeichnung auf alles angewandt, was der Pächter dem Grundbesitzer jährlich an Zahlungen zu entrichten hat. Wenn von zwei nebeneinanderliegenden Landgütern von gleichem Umfang und gleicher natürlicher Fruchtbarkeit das eine mit allen erforderlichen Einrichtungen an Wirtschaftsgebäuden versehen und außerdem genügend entwässert und gedüngt, durch Hecken, Zäune und Wälle zweckmäßig eingeteilt wäre, das andere aber keinen dieser Vorzüge aufzuweisen hätte, dann würde natürlicherweise für die Benutzung des einen eine größere Vergütung als für die Benutzung des anderen bezahlt, in jedem Falle aber diese Vergütung als Rente bezeichnet werden.

Doch ist es klar, daß nur ein Teil des jährlich für das verbesserte Landgut zu zahlenden Geldes für die ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens entrichtet würde; der andere Teil wäre eine Vergütung für die Mitwirkung des Kapitals, das zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit des Bodens und zur Errichtung der zur Unterbringung und Aufbewahrung der Ernte erforderlichen Gebäude verwendet worden wäre.

Adam Smith gebraucht das Wort Rente zuweilen in der engeren Bedeutung, die ich dem Worte zu geben wünsche, doch häufiger in dem volkstümlichen Sinne, in dem es meistens angewandt wird. Er berichtet, daß infolge der Nachfrage nach Bauholz und seines hierdurch hervorgerufenen hohen Preises, in den südlicheren Ländern Europas eine Rente entstand für die norwegischen Wälder, die vorher keine solche abwerfen konnten. Ist es jedoch nicht ganz klar daß der, welcher diese Art von Rente bezahlte, sie mit Rücksicht auf die wertvolle Ware entrichtete, die sich auf der Bodenfläche befand, und daß ihm diese sicherlich beim Verkauf des Bauholzes nebst einem Gewinn ersetzt wurde? Wenn allerdings nach Abfuhr des Bauholzes der Grundbesitzer noch eine Vergütung erhielte für die Überlassung des Bodens zur Anpflanzung von Bauholz oder anderen Erzeugnissen zur Deckung eines zukünftigen Bedarfes, dann würde man mit Recht diese Vergütung Grundrente nennen, da sie für die erzeugenden Kräfte des Bodens entrichtet worden wäre.

Hatte Smith, ebenso wie die Physiokraten, die Grundrente

im wesentlichen als Monopolrente aufgefaßt, die jeder Boden aufweise, so erkennt Ricardo diese Auffassung nur für jene Länder an, in denen aller Boden bereits mit Beschlag belegt ist. Solange noch freier Boden in genügender Menge Arbeitswilligen offenstehe, sei die Grundrente Differentialrente.

Man denke sich, führt er etwa aus, daß in einem erst zu bevölkernden Lande das nötige Getreide erzeugt werden müsse. Hier wird man zunächst den Boden bebauen, der bei der Verwendung des geringsten Aufwandes von Kapital und Arbeit den höchsten Ertrag liefert. Solange solcher Boden genügend vorhanden ist, kann sich der Preis des Getreides nur nach dem Anteil von Kapital und Arbeit am Produkt richten. Der Bodeneigentümer kann keine Rente, keinen Gewinn aus dem Boden als solchem herauswirtschaften, da niemand das Getreide teurer bezahlen wird, als ihn selbst die Gewinnung von Getreide unter Anwendung der gleichen Menge Kapital und Arbeit auf dem reichlich vorhandenen, freien, guten Boden kosten würde. Ist nun aber die Bevölkerung gestiegen und der gute Boden völlig bebaut, so muß man zur Gewinnung des nötigen Getreides auch weniger guten Boden bebauen, der natürlich trotz gleicher Aufwendung einen geringeren Ertrag abwirft. Während also eine bestimmte Fläche des zuerst in Angriff genommenen Bodens erster Klasse bei Aufwendung einer bestimmten Menge von Kapital und Arbeit z. B. einen Ertrag von 100 Zentnern Getreide abwarf, werden auf einer gleich großen Fläche Boden zweiter Klasse bei Verwendung des gleichen Kapitals und der gleichen Arbeit nur 90 Zentner Getreide erzielt. Der Preis des Getreides richtet sich nunmehr allgemein nach der auf dem Boden zweiter Klasse erzielten Produktion, da sich sonst niemand der Bebauung dieses Bodens unterziehen würde. Der Besitzer des Bodens erster Klasse erhält daher nunmehr für 90 Zentner Getreide denselben Preis, den er vorher für 100 Zentner erhalten hat. Der Preis, den er für die überschießenden 10 Zentner erhält, bildet die Grundrente. Je schlechter der Boden ist, der für die Folgezeit zur Gewinnung des notwendigen Getreidebedarfs in Angriff genommen werden muß, desto größer ist die Grundrente für die besseren Bodenklassen.

Wird Boden dritter Klasse bebaut, der unter gleichen Bedingungen nur 80 Zentner ergibt, so wirft auch der Boden zweiter Klasse Grundrente ab, und zwar (90 — 80 Zentner =) 10 Zentner; der Boden erster Klasse wirft dann an Grundrente (100 — 80 =) 20 Zentner ab. Ist der Boden vierter Klasse bebaut, so wirft auch der Boden dritter Klasse Grundrente ab usf. Nur der jeweilig zuletzt zur Getreidegewinnung verwendete Boden, der also die Grenze des Anbaues bestimmt, wirft keine Rente ab. Daraus ergibt sich: Die Grundrente wird bestimmt durch den Überschuß des Bodenertrags über den Ertrag, den bei gleicher Aufwendung von Kapital und Arbeit der zuletzt bebaute, den geringsten Ertrag aufweisende Boden abwirft.

Diese Theorie von der Differentialrente erscheint als notwendige Ergänzung der Wert- und Lohnfondstheorie. Ihr Ausgangspunkt ist die Annahme, daß die Arbeitsmenge, die in einer Ware enthalten ist, ihren Tauschwert bestimmt. Nun werden Waren von gleicher Arbeitsmenge auf verschieden teurem Boden hergestellt. Welchen Einfluß hat dieser verschiedene Bodenwert auf das Verhältnis von Kapitalisten und Arbeitern, von Profit und Lohn? Auf freiem Boden, d. h. auf solchem, für den keine Rente bezahlt werden muß, gelten diese Gesetze in ihrer Reinheit. Solcher Boden wird aber nur noch weit entfernt von den Rohstoffen und von den Verkehrsmittelpunkten sich finden. Für jeden andern, der die Arbeit erleichtert und ihren Ertrag vergrößert, wird Rente zu entrichten sein. Diese Rente aber wird weder das Produkt verbilligen, noch in dem Verhältnis von Profit und Lohn wesentliches ändern, da der freie Wettbewerb der Kapitalisten und Arbeiter diese Rente von vornherein restlos dem Grundeigentümer zuführen wird.

Es ist deshalb nur folgerichtig, daß Ricardo in der praktisch so überaus wichtigen Frage der Grundrentenbesteuerung mit Adam Smith übereinstimmt (X. Hauptstück):

> Eine Grundrentensteuer würde nur die Rente treffen. Sie fiele gänzlich auf die Grundeigentümer und könnte auf keine Klasse der Verbraucher abgewälzt werden.

Über die Bedeutung Ricardos gehen die Meinungen weit auseinander. Karl Diehl, der seine Werke mit ausführlichen Erläuterungen herausgegeben hat, nennt ihn den „unzweifelhaft einflußreichsten Nationalökonomen des 19. Jahrhunderts". Gustav Schmoller dagegen hält ihn für einen Schüler von Smith, der „von seinem einseitigen Standpunkte als Bankier oft zu schiefen und falschen Schlüssen gekommen sei."

12. Ein deutscher Landwirt.

Als Schüler von Adam Smith bezeichnet sich auch Heinrich von Thünen, der aber zugleich eine durchaus selbständige Stellung einnimmt. Er wurde am 24. Juni 1783 auf seinem väterlichen Gute Kanarienhausen im Jeverlande geboren, erlernte praktisch die Landwirtschaft und ging dann nach Großflottbeck bei Hamburg in die Staudingersche Lehranstalt. Die Bedeutung Hamburgs für die umliegende Landwirtschaft ließ Thünen zuerst 1803 die Gedanken zu seinem „Isolierten Staate" fassen. In demselben Jahre hörte er in Celle Dr. Albrecht Thaer (1752—1828), den großen Bahnbrecher der deutschen Agrikultur-Wissenschaft; doch behauptete er auch diesem gegenüber stets seine Selbständigkeit. Nachdem er 1806 geheiratet hatte, übernahm er 1810 für die darauf lastenden Schulden von 56 000 Talern das Gut Tellow in Mecklenburg. Wie tüchtig er in der privatwirtschaftlichen Praxis war, bezeugt der Umstand, daß er es 40 Jahre später in wesentlich besserem Zustande und völlig schuldenfrei seinem Sohne hinterlassen konnte. Die Universität Rostock ernannte ihn 1830 zum Ehrendoktor. Eine Wahl in das Frankfurter Parlament von 1848 mußte er gesundheitshalber ablehnen Am 22. September 1850 ist er auf seinem Gute einem Schlagfluß erlegen.

Thünens Hauptwerk:

Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, oder Untersuchungen über den Einfluß, den die Getreidepreise, der Reichtum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben

ist 1826 erschienen. Der zweite Teil, der den Untertitel: „Der naturgemäße Arbeitslohn und dessen Verhältnis zum Zinsfuß und zur Landrente" führt, ist erst 1850 kurz vor seinem Tode herausgekommen; doch hat er das Wesentliche dieses Teils bereits 1826 in einem Aufsatz über „Das Los der Arbeiter — ein Traum ernsten Inhalts" niedergelegt.

„Der isolierte Staat" besteht aus einer Ebene von durchaus gleichem Boden, der überall anbaufähig ist. In der Mitte liegt eine große Stadt. Alle Erzeugnisse des Gewerbefleißes werden von dieser einen Stadt geliefert, wie auch alle Lebensmittel für die Stadt einzig von der sie umgebenden Landfläche kommen. Es erhebt sich die Frage:

> Wie wird sich unter diesen Verhältnissen der Ackerbau gestalten, und wie wird die größere oder geringere Entfernung von der Stadt auf den Landbau einwirken, wenn dieser mit der höchsten Konsequenz betrieben wird?

Nach Thünen werden sich um die Stadt sechs konzentrische Kreise bilden und zwar: I. Freie Wirtschaft (Gemüse, Obst, Milch) — II. Forstwirtschaft. — III. Fruchtwechselwirtschaft. — IV. Koppel- und Feldgraswirtschaft. — V. Dreifelderwirtschaft. — VI. Viehzucht.

Der Ausgang für die Lösung der Frage ist der Gedanke: die Kosten der Beförderung nach dem Absatzmarkt bestimmen die Wahl der Betriebssysteme. Die „Landrente" wird also nicht nur durch die Verschiedenheit der Fruchtbarkeit des Bodens, sondern wesentlich auch durch die der Beförderungskosten bestimmt. Diesen Gedanken hatten schon Quesnay und Ricardo ausgesprochen. Thünen fand ihn selbständig und betonte ihn scharf:

> Die Landrente eines Gutes entspringt also aus dem Vorzug, den es vor dem durch seine Lage oder durch seinen Boden schlechtesten Gute, welches zur Befriedigung des Bedarfs noch Produkte hervorbringen muß, besitzt.

In der wichtigen Frage, welche Folge eine Nutzbarmachung der Grundrente für die Gesamtheit haben müsse, zeigt Thünen

ein merkwürdiges Schwanken. Er fürchtet, daß eine Grundrentensteuer auch die Verbesserungen treffe, die mit dem Boden dauernd verbunden werden. So führt er am Schluß des § 38 seines Buches: „Auflagen auf die Landrente" aus:

> Eine Abgabe vom Boden, die nicht für lange Zeiträume, —mindestens für ein Jahrhundert — unverändert bleibt, sondern mit der Pacht, die derselbe gibt, steigt und fällt, und so die Verbesserung des Bodens mit belastet und diese dadurch hindert, ist unter allen Abgaben vielleicht diejenige, die das Wachstum des Staats am meisten hemmt.

Thünen übersieht, daß eine solche Steuer gar keine reine Grundrentensteuer darstellen würde. Von einer solchen sagt er zu Beginn des genannten § 38 folgerichtig:

> Wenn der Eigentümer eines Guts einen Teil der Landrente, die das Gut ihm bringt, an den Staat abgeben muß, so ändert dies in der Form und der Ausdehnung der Wirtschaft gar nichts. Diejenigen Güter, deren Landrente nahe an Null ist, tragen zu dieser Abgabe sehr wenig bei, und das entfernteste oder schlechteste Gut wird davon gar nicht ergriffen. Diese Abgabe kann also so wenig auf die Ausdehnung der Kultur, als auf die Bevölkerung, die Anwendung des Kapitals und die Quantität der erzeugten Produkte einen nachteiligen Einfluß äußern; ja wenn die ganze Landrente von der Abgabe hinweggenommen würde, bliebe die Kultur des Bodens dennoch wie sie gewesen ist . . . . .
>
> So wie die Landrente nicht durch Verwendung von Arbeit und Kapital, sondern durch den zufälligen Vorzug in der Lage des Guts oder der Beschaffenheit des Bodens entstanden ist, so kann sie auch wieder hinweggenommen werden, ohne daß dadurch die Verwendung von Kapital und Arbeit gestört oder vermindert wird.

Die Frage, ob der „geringe Lohn, den die gewöhnlichen Handarbeiter fast überall erhalten, ein naturgemäßer oder durch Usurpation entstanden sei", beschäftigte Thünen viele Jahre hindurch. Er fand die Lösung in der Formel, die er als die „Krone seiner Gesetze" auch auf seinen Grabstein setzen ließ:

Der naturgemäße Arbeitslohn $= \sqrt{ap}$

Über diese Formel sagt er:

> Diesen nicht aus dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage entspringenden, diesen nicht nach dem Bedürfnis des Arbeiters abgemessenen, sondern aus der freien Selbstbestimmung der Arbeiter hervorgehenden Lohn nenne ich den naturgemäßen oder auch den natürlichen Arbeitslohn. In Worten ausgedrückt, sagt diese Formel: Der naturgemäße Arbeitslohn wird gefunden, wenn man die notwendigen Bedürfnisse des Arbeiters (in Korn oder Geld ausgesprochen) mit dem Erzeugnis seiner Arbeit (durch dasselbe Maß gemessen) multipliziert und hieraus die Quadratwurzel zieht.

Wichtiger als die Ergebnisse seiner Forschungen ist die Methode seines Arbeitens. Überall stellte er die Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens aufs genaueste in ihren Einzelheiten fest und suchte sie dann in sorgfältig vergleichender Methode in Wissenschaft zu verwandeln. An der Hand seiner musterhaft geführten Gutsbücher hat er über den Transport des Getreides von Tellow nach dem nächsten Absatzmarkt, Rostock, die Ergebnisse des ersten Teils seines „Isolierten Staates" gewonnen. Den umgekehrten Weg allerdings hat er bei seiner Lehre vom Arbeitslohn eingeschlagen. Hier hat er die Formel rein theoretisch gewonnen und dann einen praktischen Versuch gemacht, indem er die Gewinnbeteiligung vom 1. Juli 1847 an für seine Gutsarbeiter einführte. Am 30. Juni jedes Jahres sollten vom Gesamtertrag des Gutes zunächst die Barausgaben und dann als Anteil des Gutsherrn 16 500 ℳ, später 18 000 ℳ, abgezogen werden. Der Überschuß galt als der Gewinn, von dem jedem Berechtigten ½% in einem Sparkassenbuch gutgeschrieben werden sollte.

Von 1848—1896 betrug der durchschnittliche Gewinnanteil für eine Familie jährlich 68,46 ℳ, in den 49 Jahren also 3354,30 ℳ. Sohn und Enkel Thünens haben die Gewinnbeteiligung fortgesetzt. Sie wurde aber aufgehoben, als das Gut Tellow 1896 in die Hände des Freiherrn von Kettenburg überging. Auf eine Anfrage 1901 gab der neue Besitzer die bezeichnende Antwort:

> Das Prinzip der Anteilwirtschaft hat sich wohl nicht ganz bewährt, da Herr von Thünen vor einigen Jahren sein Gut ver-

kaufen mußte. Ich frequentiere diese Art Wirtschaft nicht, und die Leute, die alle noch die alten sind, sind auch zufrieden, daß diese etwas komische Art von Besoldung abgeschafft ist.

Es fehlte der Gewinnbeteiligung die öffentlich-rechtliche Sicherheit, die sie von dem Wohlwollen des zufälligen Eigentümers unabhängig gemacht hätte. Eine Vereinigung seiner Arbeiter mit Rechtsanspruch hat Thünen nie ins Auge gefaßt. Es war deshalb irreführend, wenn Lassalle in seinem „Arbeiter-Lesebuch" neben Stuart Mill als „eine noch größere Autorität" Thünen als Vertreter seines Assoziationsprinzips für die Landarbeiter hinstellte.

13. Der Kampf um den Freihandel in England.

Die englische liberale Schule hat eine große Verbreitung gefunden. Vielfach wird sie als die klassische Schule gefeiert. Ein Teil ihres Erfolges muß zweifellos in den politischen Ereignissen gesucht werden, die Frankreich durch die Wirren der Revolution und die endlosen Napoleonischen Kriege trotz aller „gloire" zuletzt zu einer völligen Niederlage führten, während England als die einzige niemals bezwungene Macht und endlich als der meerbeherrschende Sieger aus diesem Ringen hervorging.

Aber es bedurfte noch heftiger Kämpfe, um die Grundgedanken der liberalen Schule, namentlich den Freihandel, zum Siege zu führen. Die englischen Getreidepreise waren im 18. Jahrhundert starken Schwankungen unterworfen. 1750 war der Getreidepreis auf 100 ℳ für 1000 kg gesunken. Als er 1766 auf 266 ℳ gestiegen war, kam es zu Notstands-Unruhen. Daraufhin wurde die Getreideausfuhr verboten, die Getreideeinfuhr wurde freigegeben. Die starke Vermehrung der Bevölkerung — von $6\frac{1}{2}$ Millionen im Jahre 1750 auf $9^{9}/_{10}$ im Jahre 1801 ließ den Getreidepreis aber nicht sinken. Im Jahre 1789 betrug er 259 ℳ.

In dieser Zeit der verhältnismäßig teueren Lebensmittel verdreifachten sich die Armenlasten. Sie stiegen von 1770—1800

von 26 000 000 ℳ auf 76 000 000 ℳ. Das war der Hintergrund, von dem aus Malthus sein Buch über die Bevölkerung schrieb. Die Kriegsjahre, die zuletzt zur Sperrung des europäischen Festlandes führten und damit jede Getreideeinfuhr außerordentlich erschwerten, waren Zeiten goldener Ernte für die Großgrundbesitzer. 1812 stand der Weizenpreis auf 574 ℳ! Und als nach dem Sturze Napoleons die Getreideeinfuhr ihnen ihren Gewinn zu schmälern drohte — 1815 stand der Weizenpreis auf 297,50 ℳ —, setzten sie es durch, daß jede Getreideeinfuhr verboten wurde, wenn der Preis unter 363 ℳ für 1000 kg sank (80 Schilling für 1 Quart).

Während die Kämpfe um die Getreidegesetze gingen, schrieb David Ricardo sein Hauptwerk über die Grundrententheorie. 1828 wurde ein beweglicher Zollsatz (sliding scale) eingeführt, der aber immer noch den Getreidepreis auf außerordentlicher Höhe hielt und doch keinen gleichmäßigen Preis — den größten Segen für Land und Industrie — erzielte. In den Jahren von 1828—1839 kamen Preisschwankungen von 126% vor! Unterdessen kämpften Handel und Gewerbe mit schweren Krisen, die 1825 z. B. dahin führten, daß 70 Provinzialbanken ihre Zahlungen einstellen mußten.

In dieser Lage stieg das Verlangen, den von den gefeierten Theoretikern gepredigten Freihandel praktisch durchzuführen. An die Spitze der wachsenden Bewegung trat Richard Cobden. Er war am 3. Juni 1804 in Dunford in der Grafschaft Sussex als Sohn eines kleinen Grundbesitzers geboren und mußte in der Jugend Schafe hüten. Nach dem Tode des Vaters nahm ihn sein Oheim in seine kleine Kattundruckerei. Später errichtete er in Manchester selbst eine Kattundruckerei und brachte sie zu hoher Blüte. Am 20. Dezember 1838 nahm die Handelskammer von Manchester eine von ihm entworfene Eingabe an, die erklärte:

> Durchdrungen von der Überzeugung, daß zu diesen ewigen Grundsätzen auch das unveräußerliche Recht jedes Menschen gehört, die Ergebnisse seiner Arbeit gegen die Erzeugnisse anderer zu tauschen und den Schutz eines Teiles der Allgemeinheit auf Kosten aller anderen für ungesund und unverantwortlich erklärend, sprechen die Unterzeichneten dem Hohen Haus die ernste Bitte

aus: Alle Gesetze, die sich auf die Einfuhr ausländischen Korns und anderer ausländischer Nahrungsmittel beziehen, aufzuheben, und auf die Landwirtschaft wie auf die Gewerbe die wahren und friedlichen Grundsätze freien Handels in weitestem Maße auszudehnen!

Diese Eingabe war das Signal zu einer Agitation, wie sie bisher auf volkswirtschaftlichem Gebiete noch nicht gesehen worden war. Ein Aufruf zur Unterstützung dieser Eingabe brachte in kurzer Zeit über 120 000 *M*. Die „Antikornzoll-Liga", die Organisation der Freihandelsfreunde, erhielt bereits 1841 jährliche Beiträge namentlich aus den Kreisen des Handels und der Industrie in Höhe von 200 000 *M*, 1843 schon von 1 000 000, zuletzt von 5 000 000 *M*. In den leitenden Vorstand wurde nur gewählt, wer einen jährlichen Mindestbeitrag von 1000 *M* entrichtete. Er umfaßte 321 Mitglieder. Die Gewerbeausstellung, die die Liga 1845 in London veranstaltete, brachte 400 000 *M* Überschuß. Bei jeder Parlamentswahl stieg durch die unermüdliche Agitationsarbeit von Cobden und seinen Freunden Bowring und Bright die Zahl der Anhänger des Freihandels, obwohl die organisierten Arbeiter, von denen allerdings nur wenige das Stimmrecht besaßen, in ihrer Mehrheit der Liga ablehnend, ja feindlich gegenüberstanden.

Die Gründe, welche die Arbeiter zu Gegnern der Freihändler machten, hat Karl Marx in einer Rede über die Frage des Freihandels am 9. Januar 1849 in der demokratischen Gesellschaft zu Brüssel scharf gezeichnet:

> Aber wunderbar! Das Volk, dem man um jeden Preis billiges Brot verschaffen will, ist sehr undankbar. Das wohlfeile Brot ist in England ebenso verrufen, als die wohlfeile Regierung in Frankreich. Das Volk erblickt in den Männern voll Hingebung, in einem Bowring, einem Bright und Konsorten, seine größten Feinde und die unverschämtesten Heuchler . . .
>
> Die Arbeiter fragten ihrerseits die Fabrikanten: Wie kommt es, daß im Verlauf der letzten 30 Jahre, wo unsere Industrie die größte Entwicklung genommen hat, unser Lohn in einem viel rapideren Verhältnis gesunken ist, als der Preis des Getreides gestiegen ist? Die Steuer, welche wir, wie

Ihr behauptet, den Grundbesitzern zahlen, beträgt für den Arbeiter ungefähr 3 Pence die Woche; dagegen ist der Lohn des Handwebers von 1815—1843 von 28 Schilling pro Woche auf 5 Schilling gefallen; und der Lohn des Maschinenwebers ist in der Zeit von 1823 bis 1843 von 20 Schilling pro Woche auf 8 Schilling heruntergedrückt worden. Und während dieser ganzen Zeit ist der Steuerbetrag, den wir dem Grundbesitzer bezahlt haben, nie höher als 3 Pence gewesen!

Und dann, als i. J. 1834 das Brot sehr billig und der Geschäftsgang ein flotter war, was sagtet Ihr uns damals? Wenn Ihr unglücklich seid, so kommt es daher, daß Ihr zu viel Kinder macht, und daß Eure Ehe fruchtbarer ist, als Euer Gewerbe! Das sind Eure eigenen Worte, die Ihr uns damals zuriefet, und Ihr gingt hin, neue Armengesetze zu fabrizieren und die Arbeitshäuser zu errichten, diese Bastillen der Proletarier.

Aber Marx, der ja nach dem Siege des Freihandels sprach, gibt seiner Rede eine überraschende Schlußwendung:

Glauben Sie aber nicht, daß, wenn wir die Handelsfreiheit kritisieren, wir die Absicht haben, das Schutzzollsystem zu verteidigen . . . . . Im allgemeinen ist heutzutage das Schutzzollsystem konservativ, während das Freihandelssystem zerstörend wirkt. Es zersetzt die früheren Nationalitäten und treibt den Gegensatz zwischen Proletariat und Bourgeoisie auf die Spitze. Mit einem Wort, das System der Handelsfreiheit beschleunigt die soziale Revolution. Und nur in diesem Sinne stimme ich für einen Freihandel.

Der Sieg des Freihandels wurde im Jahre 1846 errungen. Als eine Mißernte eintrat und Teuerung drohte, beantragte der gegnerische Ministerpräsident Robert Peel selbst die Abschaffung der Kornzölle (20. Juni 1846), indem er zugleich erklärte:

Der Name, der mit der Maßnahme der Abschaffung der Getreidezölle verbunden sein muß und verbunden sein wird, ist Richard Cobden.

Cobden selbst hatte in dem Kampfe einen Teil seines Vermögens verloren und seine Gesundheit geschädigt. Als Zeichen der Dankbarkeit eröffneten seine Freunde eine Nationalspende

für ihn, die über 1 600 000 ℳ eintrug. Später nahm Cobden namentlich Anteil an dem Abschluß des ersten französisch-englischen Handelsvertrages von 1860.

Cobden war es ernst mit der Durchführung der wirtschaftlichen Freiheit. In einem Brief vom 16. April 1862 an den Präsidenten der Handelskammer von Manchester Ashworth fordert er die „Freiheit der Meere". England solle auf seine ausschließliche Seeherrschaft verzichten. Durch die Minderung der Kosten für die Flotte könne die Produktion verbilligt und deshalb der Absatz der englischen Erzeugnisse sicherer ausgedehnt werden, als durch die stärkste Flotte. Diese zwinge auch die anderen Völker zu Rüstungen, zum Erwerb von Absatzgebieten, die sie vor den Engländern abschließen könnten. Insbesondere forderte er die Beseitigung des Seebeuterechts im Krieg, die Beschränkung des Blockaderechts auf solche Orte, die gleichzeitig von der Landseite belagert werden, und den Verzicht auf das Durchsuchungsrecht der Neutralen im Kriege.

Eine Durchführung dieser Grundsätze würde gewiß einen großen Teil der Fragen gelöst haben, die als Ursache des gegenwärtigen Weltkrieges anzusehen sind.

Auch auf anderen Gebieten dachte Cobden seinen Gedanken der wirtschaftlichen Freiheit folgerichtig zu Ende. Er erfaßte ihn deshalb zugleich als einen Kampf gegen die Übermacht der Latifundien-Eigentümer, so in einer Rede in Derby im Dezember 1841:

> Es wird ein Krieg geführt um den Geldbeutel; und ich hoffe es noch zu erleben, daß sich Gesellschaften bilden, die von der Gesetzgebung die Neueinschätzung des Bodens und seine Besteuerung im Verhältnis zu der anderer Länder und im Verhältnis zu den Staatsbedürfnissen fordern. Ich hoffe es zu erleben, daß diese Gesellschaften Eingaben erlassen, die die Neueinschätzung des Bodens fordern, und daß diese Bewegung Hand in Hand gehen wird mit der Werbung für eine vollkommene und sofortige Abschaffung der Getreidezölle, und ich werde mein Scherflein dazu beitragen.

Von der hohen Bedeutung bodenreformerischer Maßnahmen war er tief durchdrungen:

> Ihr, die ihr das Land befreien wollt, werdet dem Volke einen größeren Dienst erweisen, als wir, die wir den Handel befreit haben.

Er starb am 2. April 1865 in London. Noch heute ist der „Cobden Club", der 1866 gegründet wurde, der Sammelort der grundsätzlichen Freihändler Englands.

Das in der Bewegung so oft in glänzenden Farben geschilderte Glück, das aus dem Freihandel allen erblühen sollte, ist nicht Wahrheit geworden. Gerade in unseren Tagen ist im englischen Volke ein tiefgehender Kampf ausgebrochen über die Ursachen dieser Enttäuschung.

Auf der einen Seite stand der frühere Birminghamer Fabrikant Joseph Chamberlain, geboren am 8. Juli 1836, gestorben am 2. Juli 1914, der in einer teilweisen Rückkehr zu den Gegensätzen des Schutzzolles die Rettung erblickte. Auf der Gegenseite stand Henry Campbell Bannerman, geboren am 7. September 1836, gestorben am 20. April 1908, der als englischer Premierminister am 20. April 1907 in London erklärte:

> Das heutige System des Bodenrechts wirkt genau so hemmend auf Handel und Gewerbe, wie es das Hochschutzzollsystem tun würde . . . .
>
> Ich sage natürlich nicht, daß die Einführung des Freihandels und die Entwicklung der Dampfkraft auf den Meeresstraßen nicht tief auf die ländlichen Verhältnisse eingewirkt haben. Aber tun wir unsere Pflicht, damit wir diese Zeit mit Erfolg überwinden? Richten wir unsere ganze Aufmerksamkeit auf den Gebrauchswert des Landes, oder betrachten wir es, unter dem Einfluß von Tradition und Gewohnheit, als etwas, in dem Luxus und Nutzen, Geschäft und Vergnügen, Sport und Arbeit, soziale Stellung und Volkswohl in willkürlicher Mischung vereinigt sind? Wenn ich sehe, wie die Zeit des Parlaments tagelang mit der Diskussion ausgefüllt wird über die Rechte des Grundherrn auf seine Fasanen und Hasen; wenn der einzige ländliche Erwerbszweig, der eine Zunahme aufweist, der der Jagdaufseher ist, und wenn ich höre, daß die Nachfrage nach Land zu Arbeitszwecken überall Ablehnung erfährt, so

sage ich, daß wir unsere Pflicht versäumen würden, wenn wir diesen Zuständen mit gefalteten Händen zusähen. Unsere Aufgabe ist es, das Land unter ein Recht zu stellen, das seine Erschließung zu Arbeitszwecken erleichtert und seine Nutzungsmöglichkeit aufs höchste steigert.

Wir sind entschlossen, die Bodenreform durchzuführen, ohne Überstürzung, aber auch ohne Zaudern.

Das Ministerium Asquith, das Campbell Bannerman folgte, hat dann auch im Haushalt für 1910 zum ersten Male Grundrentensteuern und Zuwachssteuern vorgeschlagen.

Einflußreiche Mitglieder der liberalen Partei, namentlich große Latifundienbesitzer, wie Lord Rosebery, einst der Nachfolger Gladstones im Minister-Präsidium, erklärten eine Unterscheidung zwischen Grundrente und Kapitalanlagen für Umsturz und Sozialismus und schieden aus der Partei aus. Der Handelsminister Winston Churchill hat in einer großen Rede in Edinburg die Grenze gezogen zwischen dem Sozialismus und dem neuen bodenreformerischen Liberalismus:

Der Sozialismus greift das Kapital an, der (bodenreformerische) Liberalismus die Monopole. Hierin liegt die Berechtigung für die vorgeschlagenen Grundwertsteuern. Gewiß, das Bodenmonopol ist nicht das einzige, aber es ist das größte und das einzige von unbeschränkter Dauer. Wer Boden monopolisiert, leistet der Allgemeinheit keinen Dienst, trägt nicht zum allgemeinen Wohle bei, während andererseits kein industrieller, ja überhaupt kein Fortschritt möglich ist, ohne daß der Bodenmonopolist ihn für sich beschlagnahmt.

Der Premierminister Asquith hat am 17. September 1909 in Birmingham die verschiedene Behandlung von Grundrente und Kapitalgewinn so begründet:

Diese Unterscheidung, weit davon entfernt, ein neuerfundenes sozialistisches Paradoxon zu sein, ist von beinahe ehrwürdigem Alter, ja geradezu eine Gemeinverständlichkeit unter wissenschaftlich gebildeten Nationalökonomen und bei liberalen Staatsmännern. Ich will Sie nicht durch lange Zitate ermüden, sondern nur kurz zurückgreifen auf den Vater der wissenschaftlichen Nationalökonomie in unserem Lande — Adam Smith. Er sagt in

seinem großen Werke: „Grundrente und die gewöhnliche Pacht sind eine Art von Einnahmen, die der Eigentümer in vielen Fällen genießt ohne eigene Arbeit und Mühewaltung. Wenn hiervon ein Teil genommen wird, um die Ausgaben des Staates zu decken, wird keine Art menschlichen Gewerbefleißes gehemmt."

Ähnliche Stellen könnte ich zu Dutzenden anführen aus den Werken des anderen großen Nationalökonomen der viktorianischen Zeit, John Stuart Mill; aber gestatten Sie mir, statt Theoretiker Praktiker zu nennen, und da möchte ich nur zwei Zeugen von unbestrittener Autorität hervorheben. Der erste ist Gladstone im Jahre 1892:

„Nach meiner Ansicht ist es höchst unpolitisch und ungerecht, daß die Grundwerte Londons die ganze Zeit über steuerfrei gewesen sind, während sie seit langem zu einer riesigen, beinahe unermeßlichen Höhe angewachsen sind, in den meisten Fällen ohne das geringste Zutun und ohne die leiseste förderliche Wirkung seitens derer, die diese Riesenprofite einheimsen."

Schließlich nenne ich noch Gladstones Nachfolger in jenen glücklicheren Tagen, als er noch Fühlung hatte mit den Problemen unseres kommunalen Lebens. Ich glaube, es war kurz nach seiner Ernennung zum Premierminister 1894, als Lord Rosebery folgende Worte brauchte:

„Außerdem hat der (Londoner) Grafschaftsrat einige bedeutsame vorbereitende Schritte getan und Grundsätze ausgesprochen, die nicht wieder von der Tagesordnung verschwinden werden, bis sie ihre Lösung gefunden haben. Der erste ist die Besteuerung der Grundwerte."

Nun frage ich, war Adam Smith ein Sozialist? War John Stuart Mill, jener große Vorkämpfer und Apostel individueller Freiheit, ein Sozialist? . . . War Gladstone ein Sozialist, und vor allem war Lord Rosebery, der gegen uns den Vorwurf erhebt, daß wir ihn verlassen hätten, vor 15 Jahren ein unbewußter Sozialist?

In einem Punkte stimme ich mit Lord Rosebery überein, aber auch nur in diesem. Ich gebe zu, daß wir einen neuen Weg beschreiten. Was heißt das? Daß zum ersten Male Grundsätze, deren Gerechtigkeit durch jeden unabhängig denkenden Menschen erkannt wird, der sich mit dieser Sache befaßt hat, von den verantwortlichen Beratern der Krone zur Anerkennung kommen und angewandt werden. Ich behaupte von diesen Grundrentensteuern, daß sie gerecht sind, weil sie zum ersten Male einen Bei-

trag, und nicht einmal einen großen, zu den öffentlichen Lasten liefern von einer Art von Eigentum, das bisher so gut wie steuerfrei war. Ich behaupte zweitens, daß sie finanzpolitisch richtig sind, weil sie nicht nur eine sofortige Einnahme gewähren, sondern eine, die mit den Jahren von selbst steigt, und drittens, daß sie vom sozialen Standpunkte aus zweckmäßig sind, weil sie ein Monopol brechen und Land auf den Markt bringen werden, das jetzt künstlich zurückgehalten wird. Sie werden dadurch der Übervölkerung einzelner Gegenden Einhalt tun und den Grund legen zu gesunderen Verhältnissen in Stadt und Land.

England stand vor der Entscheidung: Bodenreform oder Schutzzoll? als der Weltkrieg diese Entwicklung unterbrach.

14. Die liberale Schule in Frankreich und Deutschland.

In Frankreich fand die liberale Schule schnell Verbreitung. Ihr Apostel wurde Jean Baptiste Say. Er war am 5. Januar 1767 in Lyon geboren. Nachdem er in einer Versicherungsgesellschaft tätig gewesen war, wurde er Schriftleiter einer Zeitschrift und erregte die Aufmerksamkeit Bonapartes. 1799 ernannte ihn dieser zum Mitglied des Tribunats. 1803 veröffentlichte er seine „Untersuchung über die politische Ökonomie, oder einfache Erklärung der Art, wie sich der Wohlstand bildet, verteilt und verbraucht" („Traité de l'économie politique ou simple exposition de la manière dont se forment, se distribuent et se consomment les richesses.") Schon in diesem Titel zeigt sich die Dreiteilung, die nach dem Vorbild dieses Buches für die Behandlung der Volkswirtschaft künftig die Regel geworden ist.

Napoleon verlangte, daß Say in einer 2. Auflage seine Ausführungen über die Staatsfinanzen ändere. Als er das nicht tat, fiel er in Ungnade und wurde vom Tribunat ausgeschlossen. Er errichtete eine Baumwollspinnerei. Seine Erfahrungen als Fabrikant unter der Kontinentalsperre verstärkten in ihm die Überzeugung von der Notwendigkeit des Freihandels. Nach dem Sturze Napoleons hielt er in Paris volkswirtschaftliche Vorlesungen. 1819 wurde ihm ein Lehrstuhl am Konservatorium der Künste nicht für „politische" Ökonomie — das Wort erregte

Anstoß — sondern für „industrielle" Ökonomie errichtet. 1830 wurde er Professor am Collège de France. Er ist am 15. November 1832 gestorben.

Die fließend geschriebenen Bücher Says fanden weite Verbreitung und trugen viel zur Verbreitung der liberalen Schule auf dem Festlande bei. —

Eine größere selbständige Bedeutung gewann Frédéric Bastiat. Er war am 28. Juni 1801 in Bayonne geboren, und hat zuerst als Kaufmann, dann als Hofbesitzer in der Provinz gelebt, war also, wie Say, auf volkswirtschaftlichem Gebiet Autodidakt. Als Friedensrichter und Mitglied des Kreistages gewann er soviel Ansehen, daß er während der Februar-Revolution 1848 in die gesetzgebende Körperschaft gewählt wurde. Hier hat er namentlich gegen Proudhon das Privateigentum verteidigt und auch gegen dessen Werk: „Die wirtschaftlichen Widersprüche" sein Hauptwerk: „Die wirtschaftlichen Harmonien" („Harmonies économiques") gerichtet. Von diesem Werke erschien nur der erste Teil; denn Bastiat starb schon am 24. Dezember 1850 in Rom, wo er vergeblich Heilung gesucht hatte. Bastiat gilt vielfach als der reinste Vertreter der liberalen Wirtschaftsauffassung, als Urbild der „Harmonie-Apostel" — ein Ausdruck, der auf den Titel seines Werkes zurückzuführen ist. Als solcher lebt er auch in der bekannten Streitschrift von Lassalle, die gegen „Bastiat-Schulze-Delitzsch" gerichtet ist.

Bastiat teilt den großen Optimismus der Physiokraten und Adam Smith' (Kap. 8): „Wartet nur das Ende ab, und Ihr werdet sehen, daß, wenn ein jeder für sich selbst sorgt, Gott an alle denkt!" Da Gott in jeden Menschen einen unwiderstehlichen Drang nach dem Guten gelegt habe, müsse endlich das Gute auch in der Volkswirtschaft triumphieren!

In Beziehung auf das Gesetz der Rente betont er, daß der Boden alle seine Güter allen Menschen umsonst gebe: „Das, was auf Grund göttlicher Vorbestimmung Gemeingut ist, bleibt durch alle menschliche Wandlungen hindurch Gemeingut, darin liegt das wesentliche Gesetz der sozialen Harmonie!" Was die

Bodeneigentümer erhalten, sei nur Entschädigung für die Arbeit, die sie leisten, um die Erzeugnisse des Bodens der Gesamtheit nutzbar zu machen. Und da die fortschreitende Technik auch die Arbeit am Boden immer leichter und wohlfeiler gestalte, so steige der gemeinsame Anteil, nämlich das, was der Boden unentgeltlich allen biete, während der beschlagnahmte Teil, das, was seinen Verwaltern für ihre Dienste entschädigt werden muß, immer geringer werde: „Die soziale Ordnung macht alle Befriedigungsmittel zum Gemeineigentum — unter der Bedingung, daß der Tausch der angeeigneten Werte frei sei!" Nun komme es nur darauf an, den richtigen Wertmaßstab für einen gerechten Tausch zu finden. Er findet ihn in der Formel (Kapitel 5): „Der Wert ist das Verhältnis zweier ausgetauschten Dienste."

In dem Worte Dienst liege Arbeit, Produktionskosten, Nutzen, Seltenheit; in dem Worte Dienst liege auch die Rechtfertigung von Pacht und Miete und Zins, da auch die Gewährung von Zeit einen Dienst bedeute. Da Eigentum nur eine Summe von Werten darstelle, so bedeute das Sondereigentum eben nur den gerechten Lohn für die Dienste, die der Einzelne der Gesamtheit geleistet habe. So kommt Bastiat dazu, in dem gerechten Austausch in wirtschaftlicher Freiheit den Weg zur Harmonie zu sehen. Aber auch er weiß, daß diese Harmonie heute noch nicht besteht, und für alle, welche unter der Disharmonie leiden, klingt sein Trost gar zu leicht, um nicht bitter zu sein: „Ich untersuche nicht, ob alle Dienste tatsächlich geleistet werden und gerechtfertigt sind, und ob es den Menschen nicht gelungen ist, sich für Dienste bezahlen zu lassen, die sie nicht geleistet haben! Ach, du lieber Gott, die Welt ist voll von Ungerechtigkeit!" (Kapitel 5).

Eine besondere Stellung nimmt Jean Charles Leonhard Sismonde de Sismondi ein. Die Familie, ursprünglich italienisch, war um 1550 nach Frankreich gekommen, hatte sich aber nach der Aufhebung des Edikts von Nantes nach Genf geflüchtet. Hier wurde Sismondi am 9. Mai 1773 geboren. Er war Handelskammer-Sekretär von Genf, schrieb eine Geschichte der italienischen

Republiken des Mittelalters und stand in enger Freundschaft mit Frau von Staël, die er auch auf ihren Reisen durch Italien und Deutschland begleitete, in deren Haus er auch mit Robert Owen zusammentraf. Er ist am 25. Juni 1842 gestorben.

Er trat auf den Plan als eifriger Anhänger von Adam Smith, dessen Lehren er 1803 in seinem Buch über den Handelsreichtum (la richesse commerciale) geschickt vertrat. Auf seinen Reisen aber sah er das Massenelend, das die steigende kapitalistische Entwicklung begleitete. Als er diese Not auch in dem gefeierten England sah, schrieb er 1819 seine „Neuen Grundsätze der Volkswirtschaft" („Nouveaux principes d'économie politique"). Er klagt das liberale System an, daß es keine Volkswirtschaft sei, weil es sich nicht mit dem lebendigen Menschen, sondern nur mit den toten Gütern befasse; es sei entartet zur Chrematistik, wie Aristoteles die Lehre von der verächtlichen Vermehrung toten Reichtums genannt habe. Die liberale Schule fasse den lebendigen Menschen nicht mehr als Ziel und Zweck der Wirtschaft auf, sondern nur noch als Werkzeug und Mittel. Alle Fortschritte haben das Glück nicht vermehrt. Maschinen werfen die Überzähligen auf die Straße und vermehren das Massenelend, und auch die Reichen werden nicht glücklich im unaufhörlichen Wettbewerb und in der ruhelosen Jagd nach immer weiterem Reichtum. Der Staat habe dem Daseinskampf nicht, wie es die liberale Schule wolle, untätig zuzusehen, sondern er müsse eingreifen, um unter allen Umständen jedem Mitgliede, das arbeiten könne und wolle, das Dasein seiner Familie zu sichern. Wie das im einzelnen geschehen könne, dafür gibt Sismondi manche Hinweise; aber das Buch klingt doch in dem Bekenntnisse aus:

> Nachdem ich gezeigt habe, wo in meinen Augen die Gerechtigkeit ist, bekenne ich, daß ich mir nicht die Kraft zutraue, die Mittel zum Vollzug der Gerechtigkeit anzugeben.

Sismondi kann durch seine Betonung der sittlichen Aufgabe des Staates als ein Vorläufer der staatssozialistischen Schule angesehen werden. —

In Deutschland fand die liberale Schule namentlich in den Kreisen der Staatsbeamten einflußreichen Anhang.

Eine Vereinigung junger, begeisterter Liberaler brachte der Volkswirtschaftliche Kongreß, zu dem Viktor Böhmert, der Leiter des „Bremer Handelsblatts", im Mai 1857 aufgerufen hatte, und der namentlich von Schulze-Delitzsch, von Lette, dem Vorsitzenden des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klasse, von Bennigsen, dem Führer des bald darauf gegründeten Nationalvereins, von dem jungen Nationalökonomen Emminghaus warm unterstützt wurde. Der Kongreß tagte zum ersten Male vom 19.—23. September 1858 in Gotha, der Hauptstadt des Herzogtums, das mit Recht als eine Freistatt für alle Bestrebungen galt, die anderswo unter Mißtrauen und Vorurteilen zu leiden hatten. Als wissenschaftliches Organ schufen sich die Anhänger dieses Kongresses die „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte", die Julius Faucher leitete.

Es ist viel gute Arbeit von diesem Kongreß geleistet worden, namentlich auf dem Gebiet der Zollfreiheit im Innern und der Beseitigung von überlebten, hemmenden Formen.

Viele Vertreter des alten, liberalen Gedankens waren zweifellos von dem großen, sieghaften Optimismus getragen, der einst auch in Adam Smith lebendig war, und der in der wirtschaftlichen Freiheit die Mutter aller wirtschaftlichen Harmonie sah, die beste Gewähr für wachsenden Wohlstand und Glück für alle! Aber die deutsche liberale Schule vergaß immer mehr, und das war vielleicht ihr folgenreichster Fehler, die Grundsätze über Bodenrecht und Bodenbesteuerung, wie sie Adam Smith noch betont hatte, auszubauen und zu vertreten. —

Von den Mitbegründern des Volkswirtschaftlichen Kongresses hat Arwed Emminghaus wohl am glücklichsten theoretisches Forschen und praktische Tätigkeit vereint. Er war geboren am 22. August 1831 in Nieder-Roßla bei Weimar, gründete als Schriftleiter des „Bremer Handelsblatts" 1865 die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger", lehrte von 1866—1873

als Professor in Karlsruhe, war seit 1873 Direktor der Lebensversicherungsbank in Gotha, wo er am 8. Februar 1916 starb. Er hat in einem Offenen Brief vom 28. Februar 1910 an mich das Verhältnis jener alten, ehrlichen Liberalen zur Bodenreform in beachtenswerter Weise klargelegt:

Sie hatten recht, wenn Sie der liberalen Schule vorwarfen, daß sie niemals den besonderen Eigentümlichkeiten des Produktionsmittels Natur ganz gerecht geworden ist. Schätzten doch einige ihrer Vertreter — übrigens gleich Angehörigen anderer Richtungen — das okkupierte und zur Gütererzeugung benutzte Land als Kapital ein! Waren ihrer doch viele Gegner der Häufung des Grundbesitzes in Gemeinde- oder Staats-Händen. Haben doch die meisten von der Steuereinschätzung des Landes nach dem gemeinen Werte, von der Zuwachssteuer nichts gewußt oder nicht gesprochen, eine Behandlung der Herrschaft über unterirdische Bodenschätze auf wesentlich anderem Fuße wie über oberirdische nicht gefordert und den Monopolcharakter, der unbeschränktem Landeigentum beiwohnt, zu wenig beachtet.

Die noch lebenden Anhänger der alten, liberalen Schule sind gewiß nicht taub gewesen gegen die epochemachende Lehre von Henry George, die ihren Grundanschauungen in keiner Weise widersprach, die aus neueren drastischen Erfahrungen heraus die wirtschaftliche Sondernatur des Bodens abweichend von der alten Lehre beleuchtet; sie sind gewiß meistens treue und überzeugte Mitglieder des „Bundes Deutscher Bodenreformer" geworden, und wenn die Schule ihre öffentliche Wirksamkeit in Kongressen und von ihr begründeten Zeitschriften nicht eingestellt hätte, so hätte sie gewiß öffentlich Zeugnis abgelegt für solchen Fortschritt, in den jüngere Nationalökonomen, auch solche, die mit der alten liberalen Schule keinen Zusammenhang haben, sozusagen hineingewachsen sind.

Aber jene Anhänger der alten, liberalen Schule werden, glaube ich, mit besonderer Energie fordern, daß in der Praxis der Bodenreformpolitik dem berechtigten Individualismus sein volles Recht gewahrt werde! Sie kennen die Macht, die dem Staate und der Gemeinde aus umfassendem Bodenbesitz erwächst. Der Staat, der — um nur ein Beispiel anzuführen — an beiden Seiten eines Kanals weite Flächen Landes erwirbt, um sie der Bodenspekulation zu entziehen, die Gemeinde, die in

gleicher Absicht rings um das Ortsweichbild große Landflächen ankauft — sie haben es in der Gewalt, bei den Wiederveräußerungen nach Willkür, nach Gunst oder Ungunst zu verfahren und den Erwerbern Bedingungen aufzuerlegen, die weit über das Bedürfnis der Entmonopolisierung hinausgehen, die die Bodenbenutzung beschränken weit über den Zweck der Beschränkung hinaus. Hiergegen wirksame Kautelen aufzurichten, mag schwierig genug sein. Aber es ist die ernste Pflicht der Bodenreformer, sie aufzurichten, wenn sie nicht erleben wollen, daß der Teufel durch Beelzebub ausgetrieben wird. Die „Gesamtheit, der ein Recht erhalten bleiben soll an den großen Gaben der Natur: Luft und Licht und Wasser und Erde" —, die kann niemals sein eine gewisse politische oder wirtschaftliche Partei oder eine zufällig herrschende Richtung in Staat oder Gemeinde. Und die notwendigen, künstlichen Beschränkungen der Bodenbenutzung dürfen niemals zu einer Produktionsverringerung führen.

Ich weiß, daß ich Sie, verehrter Herr Damaschke auf gewisse Gefahren der Bodenreformpolitik und die Notwendigkeit, Vorkehr dagegen zu treffen, nicht aufmerksam zu machen brauche. Aber eine große, neue, vielversprechende Idee wirbt auch viele, die blind sind gegen die Schäden, die ihre Verwirklichung im Gefolge haben kann.

Abgelöst wurde die liberale Bewegung, die sich im Volkswirtschaftlichen Kongreß organisiert hatte, im wesentlichen durch die staatssozialistische Richtung, deren vornehmster Führer Adolph Wagner ist. Es war deshalb ein Augenblick von geschichtlicher Bedeutung, als es am 4. Oktober 1910 auf dem 20. Deutschen Bodenreformtag in Gotha zu einer Aussprache zwischen den beiden greisen Führern der beiden Richtungen in der deutschen Nationalökonomie kam. Adolph Wagner erklärte:

Es war mir eine ganz besondere Freude zu sehen, daß auch ein so hervorragender Fachgenosse, wie mein alter, freihändlerischer Gegner, Professor Emminghaus, sich in seinem hübschen Begrüßungsartikel zu diesem Bundestag für die Bodenreform ausspricht. Ich erkenne durchaus an, daß die Freihandelsschule ihre Verdienste hat. Ich erinnere an ihr erfolgreiches Eintreten für den Ausbau des Zollvereins. Sie hat auch scharfe deduktive Arbeit geleistet und auch dem Bodenproblem wichtige Gesichtspunkte abgewonnen; so finden sich z. B. bei Faucher schon Gedankengänge, die den

bodenreformerischen nahe kommen. Ich stimme Emminghaus deshalb auch bei, wenn er in seinem Begrüßungsartikel sagt, daß, wie er, so gewiß auch andere Vertreter der Freihandelsschule, die längst die kühle Erde deckt, heute, wären sie noch am Leben, gewiß in den Reihen der Bodenreformer stehen würden, wie es wir Staats- und Katheder-sozialisten tun. Daß sich hier alte Gegner wieder nahe kommen, ist ein erfreuliches Zeichen dafür, wie unsere Wissenschaft stets das eine Ziel im Auge behält, der Wahrheit zu dienen und für diese namentlich dort einzutreten, wo sie zu praktischen Konsequenzen in der Wirtschaftspolitik führt.

Die Antwort von Prof. Emminghaus zeichnet zugleich in fesselnder Weise die Gegensätze zwischen den beiden großen Richtungen der deutschen Nationalökonomie:

Die Gegensätze lagen vornehmlich auf wirtschafts-politischem Gebiete. Auch auf diesem Gebiete bezogen sich die Gegensätze sicher weniger auf das Ziel — denn wirtschaftliches und sittliches Gedeihen und Wohlbefinden, ja mehr noch, das, was in der Sprache des Christentums die Verbreitung des Reiches Gottes heißt — das war es gewiß, was beide angestrebt wissen wollten —, sondern sie bezogen sich auf die Wege. Dort mehr Gewicht gelegt auf die Kraft des Individuums und den Sieg der unbeschränkt sich auswirkenden Kraft, auf Selbsthilfe und Erziehung dazu; gefordert dazu eine Beschränkung der öffentlichen Gewalt auf die Aufgaben der Friedenssicherung, der Bildungsförderung, der Rechtswahrung — hier die öffentliche Gewalt, insbesondere die des Staates, hervorgehoben als einzige auf allen Lebensgebieten maßgebende, ihrer Fürsorge und Leitung alles, was in ihrem Gebiete vorgeht, also auch das Wirtschaftsleben, unterstellende Macht. Dort das Ideal des Freihandels als völkerverbindend und Frieden schaffend, die spezifischen Kräfte und Anlagen jeder Nation erziehend und fördernd; hier die Forderung eines weitgehenden Schutzzolls, nicht nur als vorübergehendes Erziehungsmittel, sondern als notwendiges Korrelat der Staatsmacht und Staatsselbständigkeit.

Habe ich diese Gegensätze richtig geschildert, so ergibt sich, daß sie mit der Bodenreformfrage fast nichts zu schaffen haben. Die freihändlerische Richtung unterschied sich in der Bewertung des Bodens als Produktionskraft so gut wie nicht von der schutzzöllnerischen. Hier wie dort haben manche Vertreter der Wissenschaft den okkupierten und der Kultur zugewandten Boden als

Kapital angesprochen, wenn auch als Kapital ganz eigener Art. Die größten und entscheidendsten Verschiedenheiten zwischen Grund und Boden und Kapitalien sind wohl von beiden Richtungen erst erkannt worden in den Zeiten des unheimlichen Heranwachsens unserer großen Städte. Und seitdem herrscht in dieser Beziehung wohl zwischen den geschilderten beiden Richtungen kaum mehr eine Auffassungsverschiedenheit.

Ich wüßte nicht, was die Freihändler von ehemals abhalten sollte, den bodenreformerischen Bestrebungen *mit allen ihren Kräften* Vorschub zu leisten. Höchstens erstehen aus ihren Reihen die strengeren Warner in betreff des auch ihnen jetzt durchaus sympathischen Mehrerwerbs von Grund und Boden durch Staat und Gemeinde, oder vielmehr in betreff der Verwertung solches großen gemeinschaftlichen Grundbesitzes.

Und so freue ich mich, hier feststellen zu können, daß, wie die Zeit überhaupt *viele Gegensätze der beiden Richtungen gemildert* hat, in betreff des Prinzips der *bodenreformerischen* Bestrebungen zwischen diesen Richtungen irgendein Zwiespalt *nicht* besteht.

Zum Schlusse lassen Sie mich sagen, daß ich meinem Herrn Vorredner von ganzem Herzen die Hand reiche zu eifriger, *gemeinschaftlicher Arbeit an den Werken der Bodenreform*, an die wir beide gewiß gern so viel Kraft setzen werden, wie uns die bei beiden weit vorgerückten Jahre übrig gelassen haben!

15. Das Manchestertum.

Die Lehren der liberalen Schule, welche die physiokratischen Bestandteile, namentlich die besondere Wertung des Bodens, verleugnen und unter scharfer Betonung des Malthusschen Bevölkerungsgesetzes und der Ricardoschen Lohnfondstheorie die schrankenlose Entfesselung aller Kräfte predigen und jeden staatlichen Eingriff zugunsten der Schwächeren im Namen der Freiheit ablehnen, werden in der Regel als „*Manchestertum*" zusammengefaßt, weil *Cobden* eine Zeitlang Präsident der Handelskammer von Manchester war. Auch der vielbewunderte Cobden hat 1847 „im Namen der Freiheit" gegen das Schutzgesetz, das die Arbeitszeit für Kinder und Frauen in der Textilindustrie auf 10 Stunden beschränkte, gestimmt.

Die satte Selbstzufriedenheit, die für sich selbst einen Platz an der Tafel des Lebens gesichert weiß, hat es deshalb leicht, Not und Elend als Naturnotwendigkeit anzusehen, von der nur die Faulen und Dummen getroffen werden. Staat und Gemeinde auf die Nachtwächteraufgaben zu beschränken, „groben Unfug und ruhestörenden Lärm zu verhüten": das ist der Inhalt der „manchesterlichen" Theorie und dort, wo sie zur Macht kommt, auch ihrer Praxis. Als ihr Grundsatz gilt das Wort, das einst Vorläufer der Physiokraten prägten: Lasset geschehen — lasset gehen! (Laissez faire et laissez passer!)

Die Monopole, die die schrankenlose Beherrschung der Natur und ihrer Kräfte vornehmlich gewährt, werden von den Manchesterleuten ebenso rücksichtslos verteidigt, wie einst die Vertreter alter Privilegien ihre Rechts-, Arbeits- und Handelsmonopole gegen die Väter des Liberalismus verteidigt haben. Auch vom Kampf gegen sie gilt deshalb die Warnungstafel, die einst der Vater der liberalen Schule Adam Smith aufgerichtet hat (IV. Buch, 2. Kap.):

> Wer einen Vorschlag unterstützt, der zur Stärkung eines Monopols von Privaten dient, kann sicher sein, nicht nur den Ruf eines Wirtschaftsverständigen, sondern auch große Beliebtheit und Einfluß bei Personen zu erlangen, deren Zahl und Reichtum ihnen große Bedeutung gibt. Umgekehrt geht es dem, der ihre Pläne bekämpft, zumal, wenn er genügend Ansehen genießt, diesen gefährlich zu werden. Ihn werden weder allgemein anerkannte Rechtschaffenheit, noch selbst der höchste Rang, noch die größten geleisteten Dienste gegen die niederträchtigsten Schmähungen und Verleumdungen, gegen persönliche Beleidigungen, ja mitunter gegen wirkliche Gefährdung durch unverschämte Attentate seitens der wütenden, in ihren Interessen bedrohten Monopolisten schützen.

Namen-Verzeichnis.

Abbe, Ernst 134
Aetius 51
Agesilaos 20
Agis, König 20
Agricola 74
Ahenobarbus 41
Alba 150
Albert, Bischof 91
Albert, Herzog v. Sachsen 85
Albertus Magnus 114
Albrecht d. Bär 63
Albrecht, Herzog von Bayern 79
Albrecht Achilles 112
Alembert, d' 253
Alexander d. Gr. 28
Alexander III., Papst 123
Alfred der Große, von England 122
Ambrosius, d. hl. 54
Amos 9
Amyntes 28
Andrea, Dominicus v. 124
Antoines 137
Antonin v. Florenz 83, 118—120
Apelles 48
Appian 40
Aquino, Thomas von 113, 114, 118, 137—140
Argenson 251, 252
Aristoteles 21, 28—33, 115—118, 387
Arkwright 336
Artois 246
Ashworth 380
Asquith 382—384
Attikus 44
Augusti d. Starke 182, 183
Augustinus 116
Augustus, Kaiser 41, 42, 43, 44, 46, 49, 364
Aurelian, Kaiser 46
Avenel, Vicomte d' 287

Babeuf 294
Bannerman 381, 382
Basedow 222, 314
Basileios II., Kaiser 142
Basilius d. Große 54
Bastiat, Frédéric 385, 386
Baudeau, Abbé 258, 260—262
Baxter 328
Beaumarchais 269
Becher 179, 195
Benedikt, d. hl. 59, 99
Benedikt XIV. 137
Bennigsen 388
Berchtold 76
Bernhard, d. hl. 125
Bertold, v. Regensburg 90
Biechling 186, 221
Biel 136
Bismarck 290, 320
Blanc, Louis 324, 325
Bodin 145, 181
Bodinus 177
Boehmert 388
Böttger 182, 183
Boncerf 275
Bonifacius 59
Bonromei, Alexander 124
Bonromei, Bonromeo 124
Bowring 378, 379
Brahe, Tycho de 319, 320
Bright 378, 379
Brüggeney, v. 78, 10-
Buccleugh 341
Butzbach 84
Byron, Lord 352

Caesar 41, 44, 46, 361
Cajetan 137
Calonne 246
Calvin 131, 327—329
Campbell 381, 382
Carey, C. 357, 366
Carletus 136
Cassius 34
Catull 45
Cellini 150
Chamberlain 381
Chotek 200
Churchill 382
Chrysostomus, d. hl. 55
Cicero 40, 41, 44, 47
Clemens von Alexandrien, d. hl. 53
Clemens 79
Clemens IV. 115
Clemens VII. 115
Clives, Lord 332
Cobden, Richard 377—381, 392
Colbert 133, 152, 177, 178, 179, 185—187, 199, 204, 230—232, 245, 247, 319
Condé, Prinz von 237
Condorcet 261, 292, 325, 353
Conti, Prinz von 274, 275
Cornelia 37
Crassus 44

Crentz 207
Crompton 336
Cromwell 197, 198, 332, 337
Cyprian, d. hl. 53
Czartoryski 264

Damaschke 390
Dante 78, 126
Darby 336
Darwin 357
David 7, 122
Delbrück 359, 360
Demosthenes 16, 22
Diderot 253
Diehl 372
Diodor 45
Diokletian 50, 51, 55
Dionysius d. Ä. 22
Dionysius d. J. 23
Diphilos 18
Dohna 205
Dolabella 46
Domitian 43
Drusus, Tribun 39, 40
Duclos 237
Dupont 258, 261, 262, 264, 289, 291, 296, 308, 325, 342
Dürer 78
Duns Scotus 110, 111, 115

Eck, Dr. 127
Einsiedel 168
Elisabeth v. England 190, 332, 333
Emminghaus 388—391
Engels, Friedrich 362, 363
Epaminondas 19
Ephraim 208
Epinay, Frau v. 269
Epitadeus 19
Eppstein, v. 165
Erasmus 101
Ernst, Herzog v. Sachsen 85
Ernst d. Fromme v. Gotha 173, 220, 221
Eugen III., Papst 123

Fabert 233
Faucher 388
Ferdinand, Erzherzog 166
Fichte 222, 320, 321
Foerster 320
Fox 334
Franck 171
Franklin 295, 323
Franz I. v. Frankreich 150
Freidank 100
Friedrich August, Kurfürst v. Sachsen 183
Friedrich Barbarossa 63, 95, 120, 163
Friedrich II., Kaiser 105
Friedrich III., Kaiser 165
Friedrich I. v Preußen 173, 184, 198, 201, 202, 206
Friedrich d. Große 147, 177, 184, 191, 193, 202, 204, 208, 212—217, 219, 223, 235, 307, 317, 318
Friedrich d. Streitbare, v. Oesterreich 126
Friedrich Wilhelm, d. gr. Kurfürst 171, 178, 185, 190, 198, 202, 210, 214
Friedrich Wilhelm I. v. Preußen 177, 178, 186, 188, 190, 191, 202—207, 210—212, 214, 215, 222, 223
Friedrich Wilhelm II. v. Preußen 214
Friedrich Wilhelm III. 194, 222
Fuchs, Paul, Geh. Rt. 185
Fugger 127—129, 131, 158
Fugger, Jakob 157, 158
Fugger, Markus 132

Galiani, Fernando Abbé 269
Gebhard 102
Gebhard 164
George, Henry 325, 361, 362, 389
Georg Wilhelm, Kurfürst 202
Geyer, Florian 167
Gladstone 382, 383
Godwin 352, 353, 355
Goethe, 312, 323, 324, 334
Goltz, Freiherr v. 215
Gournay 251, 252, 265
Grabowski 153
Gracchus, Gajus 37, 39, 40
Gracchus, Tiberius 37, 38, 46
Graunt, John 337
Gregor d. Gr. 55, 57
Gregor v. Nyssa 54
Gregor XVI. 133
Groeben, v. d. 197
Gustav Adolf 202

Hall 352
Hammurabi 4
Hanau, Graf v. 166, 196
Hannibal 35, 37
Hargraves 336
Hassen 218
Hastings 332
Hecker 222
Heinrich I., König 61, 63
Heinrich, Erzbischof 125
Heinrich d. Löwe 63
Heinrich IV. v. Frankreich 151, 254
Held, L. v. 230
Helffenstein 167
Hesekiel 10, 123
Hesiod 12
Hieronymus d. h. 123
Highs 336
Hipler 167
Hippodamos 32
Höchstetter 159
Hohenlohe 163
Holbein 78
Horaz 48
Hume 339—341
Huntsman 336
Hutten 161

Innozenz III., Papst 123
Iselin 301—303, 313, 314
Itzig 208

Jakob, Herzog v. Kurland 196
Jakob II. v. England 326
Jakobus 53
Jefferson 296
Jeremias 9, 168
Jesaias 9, 10
Joachim II. v. Brandenburg 170
Johannes, Bischof 123
Johann Friedrich v. Sachsen 129
Johann Sigismund, Kurfürst 211
Joseph II. 187, 193, 286, 296, 304—307
Josia 8, 11
Juvenal 45

Kant 225, 226
Kasimir d. Große v. Polen 152
Karl d. Große 60, 85, 90, 95, 120, 122, 140
Karl I. v. England 192, 285
Karl II. v. England 326, 333
Karl IV., Kaiser 105
Karl V., Kaiser 79, 156, 157, 160
Karl Friedrich v. Baden 258, 260, 308—310
Karl Ludwig, Erbprinz v. Baden 308
Kaunitz 200, 272
Kettenburg 375
King, Gregor 364
Kleisthenes 14
Kleomenes 20, 21
Klopstock 285
Kollontaj 300, 301
Konrad v. Wettin 63
Konstantin, Kaiser 50, 56, 141
Konstantin, Sohn Leo d. Isauriers 140
Konstantin, Mitkaiser v. Romanus Lekapenos 141
Kopernikus 319, 320
Kosciuszko 300
Krug 320
Kunheim 206

L' Averdy 261, 262
Lälius 37
Lamprecht 61
Lassalle 376, 385
Lau 174, 176
Lavoisier 261, 192
Law, John 248—251
Lecky 333
Leiningen, Graf von 69
Leo d. Große 122
Leo X., Papst 158
Leo XIII., 114, 134
Leo der Isaurier 140
Leopold von Anhalt-Dessau 211
Leopold I., Kaiser 191
Leopold II., Großherzog v. Toskana und Kaiser 286, 296, 307
Leszczynski, Stanislaus, König 297, 298
Le Trosne 261
Lette 388
Lichtenberg 238
Licinius Stolo 34, 35
Limburg, Abt v. 67
List, Friedrich 195, 325, 342, 362
Livius 35
Locke, John 185, 338
Lothar, Kaiser (Lotharingen) 122
Lothar, Kaiser (v. Supplinburg) 63
Louvois 231, 232
Lucullus 36
Ludwig, Landgraf v. Hessen 184
Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein 166, 169
Ludwig XIV. 133, 179, 230, 231, 245, 246, 248
Ludwig XV. 246, 261, 264, 267
Ludwig XVI. 245, 246, 253, 267, 268, 272, 273, 275—287, 289
Luther 127—130, 158, 159, 163, 164, 167—169, 330
Lykurg 12, 17, 34
Lysander 19

Mably 270
Machiavelli 3, 144, 147
Madison 296
Malesherbes 275, 283, 290
Malthus, Robert 353—364, 366, 367
Maneke 218
Manlius 34
Marat 291
Marie Antoinette 246, 283—286
Maria Theresia 175, 199, 200, 283, 285
Marius 41
Markus Aurelius 50
Marquard 132
Martial 45
Marx, Karl 365, 367, 368, 378, 379
Maximian, Kaiser 51
Maximilian, Kaiser 155—158, 167
Maurepas 267, 273, 275, 280, 285
Mauvillon 317, 318
Mazarin 152, 233
Melanchton 169
Mendelssohn, Moses 194
Mercier de la Rivière 258, 261
Mercy, Gesandter 272
Micha 9, 10
Mill, Stuart 355, 376, 383
Mirabeau d. Ä. 253—255, 260—262, 309, 317, 325
Mirabeau d. J. 291
Miroménil 275
Moeser, Justus 321—323
Molina 149

Montesquieu 250, 251
Morelli 270
Moses 5, 6, 11, 122, 168
Münchhausen, F. v. 219, 220
Müllenheim 206
Murner, Thomas 164
Münzer, Thomas 166

Napoleon I. 294, 295, 337, 376, 377, 384
Naumann, Friedrich 134
Necker, Finanzminister 235
Nehemia 11
Neri 296
Nero 42, 47, 49
Nerva 41
Newton 302
Nicolai 316
Niebuhr 320
North, Sir D. 339

Oekolampadius 131
Ogilvie 352
Oranien, Wilhelm v. 326
Orel 134
Orleans, Philipp v. 240, 241, 243, 289
Ostau 206
Otto d. Große 63
Otto II. 63
Otto IV. 102
Owen 387

Paine 352
Papin, Denis 336
Pasion 18
Paulus 53
Peel 379
Peisistratos 14
Peregrinus 100
Perikles 16, 17
Pertinax 47
Pestalozzi 222, 238—242, 303
Petty 337, 338
Phidias 48
Philipp v. Baden-Baden 166
Philipp v. Hessen 166
Philipp III. v. Frankreich 126
Philipp v. Makedonien 28
Philipp v. Orleans 245, 246, 248, 293
Philipp d. Schöne 153
Philipp II. v. Spanien 75, 149, 158
Philipp III. v. Spanien 148
Phokylides 30
Pinto, de 327
Pitt 334
Pius VIII. 133
Platon 21—29, 33, 115, 116
Plinius d. Ä. 42
Plutarch 47, 48
Polignac 246
Pompadour, Marquise de 253, 261
Pompejus 41
Poplawski, Anton 299
Prierio, Sylvester v. 136, 137
Probus, Kaiser 43
Proudhon 135, 385
Ptolemäus, Philometor 45
Ptolemäus 319
Pufendorf 214
Pullus 135

Quesnay, François 252—255, 257, 259—262, 264, 265, 302, 319, 320, 325, 340, 343, 351, 359, 373

Radulf 125
Raleigh, Walter 332
Raule 197
Rem 159
Reuter 229
Ricardo 353, 365—373, 377
Richelieu 152, 232
Robespierre 289, 292, 293
Rodbertus 314
Romana, Franziska de 88
Romana, Matthäus de 88
Romanus Lekapenos 141
Roscher 325
Rosebery 382, 383
Rosenberg, Graf, Minister 296, 316
Rosephius 131, 132
Rosi, Simon 329
Rosi, Wilhelm 329
Rottenburg, v. 290
Rousseau 234, 235, 254, 255, 268
Rühel 168
Rümling, Konrad v. 131
Rudolf, König 66
Rudolf IV., Herzog v. Oesterreich 105
Rufinus 54
Rullus 40

Sachs, Hans 94
Sachsen, Albert, Herzog v. 85
Sachsen, Ernst, Herzog v. 85
Salis, v. 314
Salomo 7, 11
Salzmann 222
Sarto 150
Saul 7
Say 366, 384, 385
Schaumburg, Graf A. v. 63
Scharnhorst 220
Schebl 78
Scheel, Joachim Friedr. 218
Scherlin 96
Scherrer 133
Scheurl 127
Schleiermacher 320
Schlettwein 305, 306, 310, 312, 314—317
Schlosser 312
Schmalz, Theodor A. H. 318—320, 322
Schmid, Kaspar 107
Schmoller, Gustav 172, 372
Schroeder, Wilhelm v. 181, 330
Schulze-Delitzsch 387, 388

Schwerin, Generalleutnant v. 218
Scipio 35, 37
Scipio, Aemilius Africanus 37
Scriba, Johann 124
Scotus 113, 114, 118
Seckendorff 173, 174, 179, 221
Serra, Antonio 181
Severus, Kaiser 46
Sharp 334
Sigismund, Kaiser 165
Sigismund, König 96
Sismondi, Sismonde de 386, 387
Sixtus IV., Papst 115
Skarga 155
Smith, Adam 28, 299, 300, 319, 320, 327, 331, 341—352, 365, 367, 369, 371, 382, 383, 385, 387, 388, 393
Sokrates 22
Solon 12—14, 25, 34
Sonnenfels 187
Spalatin 169
Spence 352
Staël, Frau v. 387
Starhemberg, Fürst 175
Staszyc 300
St. Just 293
Stewart 342
Stolz 132
Strojnowski, H. 299, 300
Strojnowski, V. 299
Struensee, Karl August v 191, 228—230
Suckow, Drost v. 218
Sulla 41
Sully, Herzog v 151, 254
Sweers, General de 198

Tacitus 51, 58
Taxis, Baptist v. 156, 157
Taxis, Franz v. 156
Tencin 270
Terray 264
Texel 158
Thaer 372
Thünen 373—376
Tocqueville 324
Trajan 49
Truchseß, Graf zu Waldburg 205
Tschirnhausen 182
Turgot 252, 260—262, 264—268, 270—275, 279—291, 299, 516, 325, 342, 351

Ulrich, Herzog v. Württemberg 165

Valentinian 56
Valens 56
Vauban 247, 248, 298
Vegas, de la 331
Vinci, Leonardo da 150, 335
Vincke 322, 323
Virgil 243
Vogelsang 133, 134
Voltaire 262, 263, 269, 288

Wagener, Hermann 320
Wagner, Adolph 343, 390, 391
Waldemar v. Dänemark 63
Wallenrodt 206
Wallenstein 209
Watt, James 336
Welser 160
Wenzel II. 73
Werder 192
Wilberforce 334
Wilhelm V. v. Bayern 133
Wolff, Christian 223—224

Young 243

Zamoyski 298
Zasius 164
Zwingli 131, 328

Sachverzeichnis.

(Aufgestellt von Dr. O. Weidenmüller-Flensburg.)

Ackergesetz des Rullus 40
Akzise s. Verbrauchssteuer
Alcavala s. Umsatzsteuer
Alchemie 181
Allmende 58, 165, 243
Ämterschacher 244, 271, 287
ancien régime 282f., 290
Anerbe 70
Angebot und Nachfrage 350, 366, 375
Ansiedlung (Kolonisation) 16, 18, 26, 60f., 151
Antikornzoll-Liga 378
Arbeit 273, 340, 349, 365, 368
Arbeitshäuser 379
Arbeitskämpfe 82, 151, 188
Arbeitslohn s. Lohn
Arbeitsnachweis 266
Arbeitsteilung 349
Arbeitsvertrag 81
Arbeitszeit 74
Arbeiter und Maschine 336, 352
Arme 7, 363, 376
Arzt 47
Assiento (Vertrag) 327
Assignaten 293
„Aufstieg der Begabten" 24
Ausfuhr 232, 314
Auslosung 110
Ausstände s. Arbeitskämpfe
Austraghäuser 193
avances 256f., 295

Badewesen 47, 99
Badgeld 100
Bagaudenaufstand 50
Bank von England 327
Bankerott 330
Bankzettel (Law) 249
„Bären" an der Börse 381
Barschalk s. Hörige
Bau-Erlaß (Gr. Kurfürst) 210
Baupflicht 70, 105
Bauschwindel (Verhinderung) 107
Bauern 35, 41f., 58, 66, 70, 140, 155, 165f., 201, 217f., 276, 304
Bauernaufstände 50, 162f.
Bauernlegen 10, 15f., 34f., 141, 170
Bede 64, 66, 67, 108
Beisassen 108
Bekinen 89f.
beneficium s. feudum
Besthaupt 61
Bettelorden 113
Bettler 243, 247
Bevölkerung s. Einwohnerzahlen
Bevölkerung und Ernährung 353—376
Blauer Montag 82
Blokaderecht 380
Bodenertrag, Gesetz vom abnehmenden 357f.
Bodenfrage 6, 12f., 18, 27, 36, 101, 139, 148, 208f., 255f., 304, 343
Bodenklassen, Ricardos 369f.
Bodenpolitik (Habsburg) 201, (Preußen) 210
Bodenpreise 44, 243, 287
Bodenrecht 66, 115, 143, 320f., 381
Bodenreform 27, 36f., 121, 135, 295, 380f., 385f.
Bodenrente, reine 256
Börse 120, 329f.
Brot und Spiele 15, 47
Bruderschaften 77
Büchereien, öffentl. 47
„Bullen" an der Börse 381
Bundschuh 165
Burgrecht 102
Burgzins 103

Cahorsiner 126
Calvinismus 131, 328
Colbertismus 152
Commenda 124

Damast 48
Darwinismus 357
Dienstagabende Mirabeaus 262 341
Differentialrente 368f.
Domänen 207, 214
Dreifelderwirtschaft 58, 373
Durchsuchung von neutralen Schiffen 380

Ehe 19, 24 175
Ehelosensteuer 177
Eigenproduktion 123

Eigentum, „freies“ 40
Eigenwirtschaft 76
Einfuhr 191, 346
Ein- und Auswanderung 178
Einstandsrecht 70
Einwohnerzahlen (Bevölkerung) 51, 111, 172, 202, 210, 298, 364, 376
Einzige Steuer s. Grundrentensteuer
Eisen 336
Entdeckungen 144
„Ephemeriden des Bürgers“ 261, 264, 302, 308
„Ephemeriden des Menschen“ 303
Ephraimiten 208
Erbleihe 102
Erbpacht 38, 70
Erbschaftssteuern 42
Erfindungen 144, 336
Erlösungssteuer (Tassa di redenzione) 297

Fahrende Habe 71 f.
Faust, Goethes 324
feudum 60
Frauenrechte 5, 24, 85
Freihandel 376 f.
Freiheit 303, 310 f., 346 f.
„Freiheit der Meere“ 17, 380
Freizügigkeit 224, 300
Fron 61, 76, 166, 169, 219, 236 f., 265, 274, 276, 297, 304
Fronhofswirtschaft 76
Fueros 147
„Fuggerei“ 158
„Fürstenstaat, Teutscher“ 173, 221

Gastgericht 91
Gaze 48
Gebrauchswert 349, 365
Geld 25, 29, 117, 127, 130, 180, 186, 251, 340
Gemeingut 53 f.
Gemeinde, urchristliche 52
Gemeinmark s. Allmende
Genossenschaftsrecht 58
Gerechtigkeit 9, 272
Getreidebau (s. a. Landwirtschaft) 359
Getreidepreise 94, 327, 351, 377
Getreidewucher 9
Gewerbefreiheit 273, 288
Gewinnbeteiligung 84, 374
Gewürzhandel 330
Gilden 76, 77
Goldabfluß 48
Großgrundbesitz 19, 34, 61 65, 237
Grundbesitz, Kirchlicher 56, 110 f.
Grundbesitz und Bürgerrecht 104
Grundbesitz und Turnierfähigkeit 161
Grundeigentümer 277, 315, 319, 324, 345
Grundholde 61, 76
Grundrechte des Menschen 338
Grundrente 181, 256, 295, 309, 344, 351, 365, 368 f., 373, 382
Grundrentensteuer (einzige Steuer) 109, 257, 262 f., 303, 309 f., 322 f., 339, 371, 382
Grundsteuer 37, 43 (Provinziale), 108 f., 205, 265, 274 (statt Wegfron), 297, 304
Grundwertsteuer 67, 300

Halljahr 6
Handel 29, 115 f., 185, 307, 318, 343, 347
Handelsbilanz 185, 226
Handelsgesellschaften 331 f.
Handelsmonopol 7, 148, 346
„Handelsstaat, Geschlossener“ 320
Handwerk 47, 75 f. 114
Hanse 93
Harmonie der Interessen 351
Harmonieapostel 38
Häuserpreise 210
Hauskommunion 200
Hauswirtschaft, geschlossene 15, 76, 123
Heer 171, 202
Heimstätten 5, 38
Hintersassen 112
Hofhaltung der Ludwige 246, 274, 283
Hörige 59
Hufenschoß 205
Hypothekenrecht 211

Industrie (s. a Manufakturen) 318, 347
Innenkolonisation 178, 215
Innungsrechte 76 f.
Jobeljahr s. Halljahr
Juden 107, 125, 177, 197, 329

Kaffee 184, 208
Kanon (Pachtzins) 56
Kapitalismus 126 f., 347 f., 366 f., 369, 389, 392
Kaufbriefzins 124
Kawerschen 126
Kinder 5, 187
Kinderzulagen 49
Kirche (s. a. Tote Hand) 112 f.
Kirchenväter 53 f., 83
Klassenwahlrecht 48
Klassen, Physiokratische 255 f., 324, 344
Kleiderluxus 84
Kolonen 56, 59, 140
Kolonisation s. Ansiedlung
Kommunismus 27, 269, 294, 324
Königshufe 59
Königslehen 60
Königszehnte (Vauban) 247, 298

Königszins 102
Konsumtivkredit 124
Kontribution 204, 207, 210
Konrad, armer 165
Korngesetz 17, 327
Kornwächter 17
Kornzölle 377 f.
Kredit 14, 119
Krieg 28, 121
Kunst 25, 78

Laissez faire 251 f., 393
„Landschaften" 217
Landwirtschaft (s. a. Bauern, Getreide) 226, 243, 254, 276, 303, 359, 372
Latifundien 8, 36, 41, 148, 380
Lebensmittelpreise 72, 94, 95, 97
Lebensmittelsteuern 234
Lehen 59
Leibeigenschaft 164 f., 211 f., 298, 313
Licinisches Gesetz 34
Lieferungsgeschäfte 93, 118
Lohn (auch Arbeits-, Tage-) 72, 75, 83 f., 188 f., 214, 216, 226, 243, 274, 351, 365 f. (Lohnfonds), 374
Lohnarbeiten 162
Luxushandel 48

Manufaktur (s. a. Industrie) 181, 194 f., 204
Marktpreis s. Preis
Mehlkrieg 272, 290
Mehrwert 368
Mensch und Erde 254
Mensch und Tier 361
Merkantilsystem 171
Methuenvertrag 327
Meister, Wilhelm 323
Miete 45, 175, 211, 213, 345
Mietskasernen (Rom) 45
Militärgrenze (Österreich) 200
Mir 140, 152
Mittelstand (Aristoteles) 30
Monopole (s. a. Handel) 159 f., 195, 204 f., 207 (Schweinebors ten), 383
Montag, blauer 83, 189
Morte 140
Mutterhilfe 286
Mühlstuhl 162
Münze 181, 208

Nahrungsspielraum 354
Nationalökonomie 222, 341, 384
Nationales System 342, 362
Navigationsakte 198, 326, 331

Ostland 62

Pacht 256
Pantinen 193
patrimonium 57
„Patriotische Phantasien" 321
Pfefferſäcke 330
Pfennig, gemeiner 155
Philanthropine 314
Plantagenwirtschaft 37, 38
Porzellan 182 f., 194
Postwesen 156, 273
Preis, gerechter 115 f., 327
Preis, natürlicher 349
Preis, Markt- 349, 365
Preis, s. a. Getreide-, Häuser-, Lebensmittel-, Rohstoff-
Preisbildung 145
Preisfestsetzung 224
Produit net 256
Profit s. Unternehmergewinn
Proletariat 15, 19, 40 f., 379
Prügelstrafe (Peitschenzwang) 218, 289

Reallast 42
Realschule 222
Reichtum 18 (Athen), 181
Reinertrag 257, 306, 309, 310
Renaissance 145 f.
Rente, s. Grund-, Differential-
Rentenkauf 125, 127
Reproduktionstheorie 366
Revolution, franz. 291 f., „glorreiche" 326
Rittergüter 65
Rocher de bronze 206
Rohstoffpreise 189
Römisches Recht (Aufnahme) 163
Roßdienst 67
Rückkaufsrecht 6
Rullus, Ackergesetz des 40

Salzregal 235
Samenungen 89
Scholastik 113
Schiffsbau 204
Schmuggel 192, 235
Schöffe 57
Schuldenwirtschaft, fürstliche 170
Schuldenerlaß, -tilgung (Seisachtheia) 4, 11, 13, 20, 27
Schuldhaft, -knechtschaft 12, 34
Schutzzoll 230, 346, 379
Seebeuterecht 380
Seeherrschaft 17, 380
Seisachtheia s. Schuldenerlaß
Selbstverwaltung 260, 281
Sitonen 17
Sklaven 15, 30, 35, 43, 55
Sklavenhandel 194, 333
Sklavenkrieg 335
sliding scale s. Zoll
Societas 124
Sozialpolitik 174
Staat, isolierter 372
Staatsanleihen 119
Staatsbankerott 250
Staatsbergwerke 14, 73, 217

Staatssozialismus 15, 387, 389
Staatswissenschaft 138, 173, 222, 318
Stadt 75
Stadterweiterung 111
Stadtluft 103
Städtezins 102
Stahlhof 190
Standesvorrechte 148, 150, 237 f., 269, 278, 307
Stapelpflicht 92
Statistik 199, 265, 337
Steuer 10, 13, 135 f., 204 f., 229, 232, 296 u. 300 (indirekte), 304
Steuern s. a. Grund-, Grundrenten-, Grundwert-, Lebensmittel-, Verbrauchs-, Umsatz-, Wertzuwachs-
Steuerhinterziehung, erlaubte 136, 229
Steuerhufen (Diokletian) 55
Steuerpächter 236, 250, 270
Strafen 96 (Bäcker), 98 (Nahrungsmittelfälscher)

Tabak 184, 208
Tagelohn s. Lohn
taille 150, 231, 271
Tausch 29, 117 f.
Tauschwert 349, 365
Tee 184
Termingeschäfte 93, 118 (s. auch „Lieferungsgeschäfte")
Tote Hand 56
Trinkgeld 100
Truckſystem 120
Turnierfähigkeit (Kaufleute) 161

Übervölkerung 364
Umsatzsteuer (Alcavala) 149
Uniform 203
Unternehmergewinn (Profit) 368, 371
Utopie 10, 33

Verbrauchssteuer 206
Verfassung 281
Verkehr 273
Verschuldungsgrenze 32
Versicherung 81
Viehzählung 359
Vielweiberei 175
„Vierzigtalermann" (Voltaire) 262
Volksbildung 220, 259, 266, 308, 317
Volksgesundheitspflege 274
Volksvermehrung 173
Volkswirtschaftlicher Kongreß 38×
Volkszählung 199

Wachtgeld 107
Waid 145
Wechsel 124, 329
Wegfronen s. Fron
Weichbild 102
Weistümer 57, 67 f.
Wert 365, 386, wahrer 116
Wert s. a. Gebrauchs-, Mehr-, Tausch-
Wohlfahrtspolizei 223 u. ö.
Wohnungselend (Rom) 45
Wollsack 192
Wurtzins 102, 103

Zins 12, 29, 51, 119, 122—135, 363
Zins s. a. Burg-, Kaufbrief-, Königs-, Städte-, Wurtzins u. Kanon
Zoll 156, 229, 271, 315, sliding scale 377
Zoll s. a. Korn-, Schutzzoll
Zollverein 389, 390
Zünfte 77 f., 161, 244
Zuwachssteuer 295, 382, 389
Zwangsgenossenschaft (Rom) 47

FOSSE, LUDDECKE, BÖHNISCH & CO.
GROSSBUCHBINDEREI, LEIPZIG.